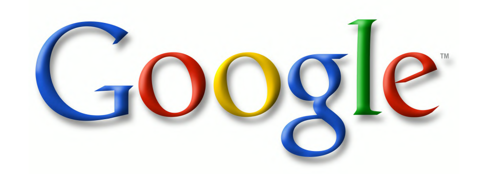


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

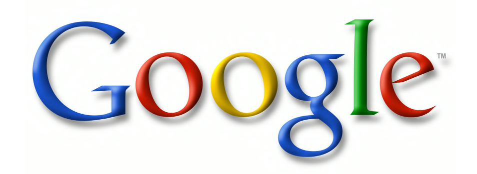
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

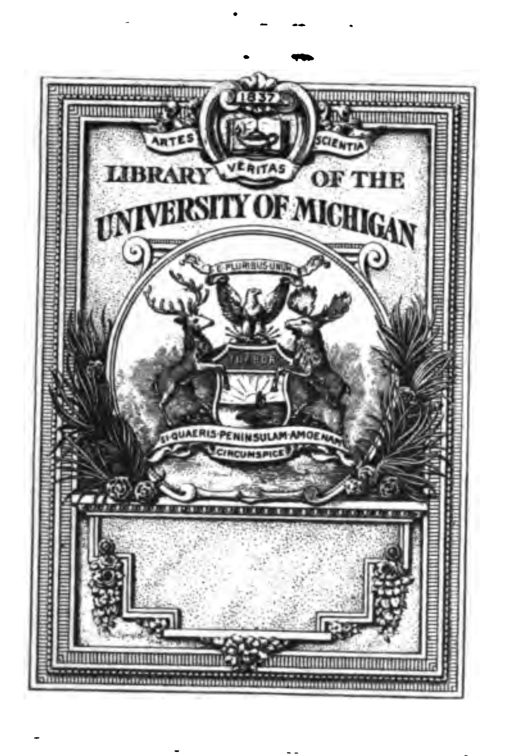
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


BUHR A
a39015 01809706 6b


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

DD
801
.H2
S24
v.3

17376

Geschichte

des

Hanseatischen Bundes



von

Georg Sartorius,

Professor zu Göttingen.

Dritter Theil.

Göttingen,

bey Heinrich Dieterich.

1808.

Inhalt.

Dritte Periode der Geschichte der Deutschen Hanse, von dem allgemeinen Deutschen Landfrieden bis nach dem dreyßigjährigen Kriege. Buch 13 — 20. S. 1 — 648.

lig — S. 34; dadurch gestörte Eintracht unter den Bundesstädten, Beytreten einiger zu den kriegerischen Bündnissen, Nachtheile aus dem ersten Religionskrieg für sie — S. 38; Hoffnung, die aus der Verbindung der Hansen mit den General-Staaten entsteht, Lübeck geht im Jahr 1613 mit dem Beyspiele voran, neun andere, der angeseheneren Städte treten im J. 1615 bey — S. 42; wohlthätige Wirkungen dieser Allianz in Bezug auf fremde Mächte und auf das Verhältniß der Städte zu den Deutschen Fürsten — S. 48; allein dieß gute Verhältniß wird beym Wiederausbruch des Spanisch-Niederländischen Kriegs gestört, denn die Hanse-Städte wollten daran nicht Theil nehmen, und die Allianz schlummerte ein — S. 53; der dreyßigjährige Krieg lösete diese Verbindung wie so manches andere auf, die fremden, protestantischen oder antiöstreichischen Mächte warben vergebens um der Städte Beytritt — S. 61; als der Sturm über Niedersachsen kam, ward das Herz des Bundes angegriffen — S. 68; der Kaiser fordert die städtischen Schiffe, um den König von Dänmark zu verfolgen, Stralsunds glückliches Widerstreben, ohne durch die Schwestern eben unterstützt zu werden — S. 75; Betteln nur blieb ihnen übrig, aber dem gefahrvollen Vorschlage zu einem monopolistischen Verkehr zwischen Spanien und ihnen, da sie für ihre Freyheit von da so viel und mit Recht befürchteten, wichen sie aus — S. 83; der Fortgang des unglückseligen Kriegs drückt Einzelne nieder — S. 86.

Vierzehntes Buch. Der dritten Periode zweyter Abschnitt: Verhältnisse der Hanse zu Dänmark und Norwegen, und allmähliger Verlust ihres Ansehns und privilegirten Handels daselbst. S. 87 — 154.

Befolgung des alten Systems von Seiten der Städte und besonders von Lübeck zu Anfang dieser Periode in Bezug auf Dänmark, Fehden mit König Johann — S. 93; mit König Christian II. und glückliches Ende derselben — S. 98; doch der durch die Städte und besonders durch Lübeck auf den Thron gehobene König, Friedrich I., ward lauer in seinen dankbaren Gesinnungen — S. 99; und das

verwegenen Beginnen einiger Lübeckischen Demagogen nach seinem Tode, Wullenwewers und Marcus Meyers bey einem höchst glücklichen Anfange gewann ein schlechtes Ende — S. 102; daraus entstehende Uneinigkeit und Erbitterung unter den bedeutenderen Städten selbst — S. 105; der neue König Christian III., gegen welchen Lübeck gekämpft, verweigerte die Bestätigung der alten Handelsfreyheiten, die Hansen erreichen diese ihre sehnlichsten Wünsche bey seinen Lebzeiten nicht ganz — S. 108; Friedrich II. bestätigte einen bedeutenden Theil derselben durch den Odenseeischen Receß vom J. 1560, und Lübeck verband sich mit ihm zur Fehde gegen Schweden, welche aber ein unglückliches Ende nahm — S. 109; so verloren Lübeck und die Hanse ihr Ansehn auch in Dänmark, mehrere Handelsbedrückungen erfolgten, der Sundzoll ward erhöht — S. 112; die Hanse wendet sich an Kaiser und Reich, aber von da war nichts fruchtbares zu erwarten — S. 114; noch schlimmer ward es unter Christian IV., der die Bestätigung der alten Freyheiten verweigert — S. 115; der auch aus andern Gründen erbittert, die Hansischen Legaten zu mehreren Mahlen auf eine Weise behandelte, die bis dahin unerhört war — S. 123; bis zum Jahre 1560 war der Handel zwischen den eigentlich Dänischen Besitzungen und den Hansen, trotz mancher Unterbrechungen, auf altem Fuß geführt worden — S. 125; Friedrich I. bestätigte, im Jahre 1524, alle ihre großen Freyheiten, und im Ganzen blieb ihnen auch der Genuß derselben unter Christian III. — S. 127; der Vertrag zu Odensee, im Jahre 1560, beschränkte ihre Privilegien, aber vieles blieb ihnen dennoch, und glücklich wären sie gewesen, wenn sie diesen Vertrag in der Folge hätten in Kraft erhalten können — S. 131; allein unter K. Friedrich II. ward schon manches davon nicht gehalten, und unter Christian IV. ging vollends so gut als alles zu Grunde — S. 133; in Norwegen ging es auf dieselbe Weise, zu Anfang dieser Periode, es mißbrauchten die Deutschen vielfach ihre daselbst erlangte Herrschaft — S. 134; Klagen des Comtoirs über die Norweger und die aus Deutschland zu Bergen Ankommenden, und dahin Handelnden, so wie der Städte über das Comtoir in dieser Zeit — S. 137; Zerstörung der Fundamente der Hansischen Dictatur seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Norwegen, besonders durch Christoph Walkendorf, des Königs Amtmann, zu Bergen — S. 141; der Odenseeische Receß, von dem Jahre 1560, verstattet den

mehr benutzt werden — S. 180; im Gedränge zwischen dem Herzoge oder dem nachmahligen Könige Carl und dem Könige Siegmund neigte sich Lübeck zu des letztern Partey, die im Kampf unterlag — S. 181; König Carl verfuhr, sicher des Throns, nun um so härter gegen die Hansen — S. 183; Gustav Adolph hatte freundliche Worte, aber an die Wiedererlangung der alten, großen Freyheiten war weiter gar nicht zu denken; der Beschwerden waren viele, der dreyßigjährige Krieg gesellte sich hinzu — S. 188; in Rußland waren die ältern Niederlagen zerstört, und vergebens waren die Versuche zu Ende des funfzehnten und anfangs des sechszehnten Jahrhunderts sie wieder herzustellen — S. 190; dabey verfielen die alten Handels-Statute, die auf den Russischen Verkehr sich bezogen, die den Hansen die Herrschaft in diesem Handel zugesichert hatte, ein immer größerer Contrebande-Handel kam auf — S. 192; das einseitige Verfahren der Livländischen Städte kam hinzu und vermehrte die Gebrechen, das Comtoir ward nicht wieder aufgerichtet, und das Schisma zwischen den Livländern und den übrigen Hansen ward immer größer — S. 207; die Schweden werden thätiger im Russischen Handel, die Engländer entdecken die Fahrt über das weiße Meer, im J. 1553, dieser ward stets bedeutender und war nicht zu unterdrücken — S. 208; Zar Iwan Wasiljewitsch II. sucht in nähere Verbindung mit Europa zu kommen, fällt auf Livland — S. 212; die Livländischen Städte bitten bey den übrigen Hansen um Hülfe, aber die Erbitterung war schon zu groß, thätiger Beystand überall so schwer zu erhalten, Livland ward zerrissen, die Beute mehrerer — S. 216; erst nun suchten Lübeck und die Wendischen Städte, unabhängig von den Livländischen Communen über Narwa einen Weg zum unmittelbaren Verkehr mit den Russen — S. 219; Unzufriedenheit der Livländer, immer größere Spaltung zwischen ihnen und den westlich belegenen Hanse-Städten — S. 223; die Eroberung Narwa's durch die Schweden, im Jahre 1581, gibt dem Handel der Hansen mit Rußland eine andere Richtung, sie erhielten von Zar Feodor Iwanowitsch Zollfreyheiten und die Herstellung ihrer Höfe zu Pleskow und Nowgorod — S. 224; doch gedieh der Verkehr nicht wieder zu altem Glanz — S. 225; Zacharias Meyer macht unter Feodors und dessen Nachfolgers Regierung sich um die Hanse höchst verdient — S. 234; eine Hansische Gesandtschaft geht an Zar Boris Feodorowitsch Godunow, im J.

1603, ab — S. 235; aber nur Lübeck erhält Befreyung im Zoll, und die alten Höfe, so wie das Recht neue anzulegen — S. 237; aber eben dieß, daß nur Lübeck allein diese Freyheiten erhielt, vermehrte die Spaltung unter den Städten — S. 239; überall hatten die Privilegien wenig Werth, da die Russen ihre Besitzungen an der Ostsee verloren hatten, Archangel so weit lag — S. 240; die Schweden besonders drückten diesen Handel, und Gustav Adolph selbst, wiewohl gleich unzufrieden, wie seine Vorfahren, ob des Wegs über Archangel, wollte doch den über die Ostsee mit den Russen vorzüglich an seine Unterthanen geknüpft wissen — S. 242; dieser Zweig des Hansischen Handels kränkelte immer mehr, und was ihnen davon noch blieb war das Werk einzelner Städte nicht das des Bundes — S. 244.

Sechszehntes Buch. Der dritten Periode vierter Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu den Niederlanden, während dieser Periode. S. 245 — 306.

Die Grundfesten der Handelsherrschaft in diesen Gegenden waren bereits zu Ende der vorigen Periode erschüttert worden — S. 247; die verlorene Herrschaft in der Ostsee, ein ganz anderer Mechanismus des Handels wirken nachtheilig auf die Hansische Macht im Niederlande — S. 253; vergebens waren die Bemühungen die Residenz zu Brügge und die daran geknüpften Statute aufrecht zu erhalten — S. 257; der Schoßbrief für das Comtoir daselbst, vom J. 1530, findet großen Widerspruch — S. 259; Klagen der Vorsteher desselben, von d. J. 1535, 1539, welche den Verfall des Ganzen hinlänglich beurkundeten, so daß keine Rettung mehr schien — S. 267; Versuche ein neues Comtoir zu Antwerpen zu errichten seit dem Jahre 1516, weil sich der westliche Handel immer mehr dahin versetzte — S. 268; dieß war mit Schwierigkeiten verbunden, von Seiten der Stadt Brügge, der Hansen u. a. — S. 270; an ein halbes Jahrhundert dauerten die Unterhandlungen mit Antwerpen, bis man endlich, im Jahre 1545, einen Vertrag mit dieser Stadt zu Stande brachte — S. 272; Schoßbrief für diese neue Factorey von dem Jahre 1554; seit dem Jahre 1557 ward der Schoß erhoben, und jener Brief, im Jahre 1562, bestätigt — S. 274; Inhalt dieses Briefs

und erlangte Bestätigung der älteren Freyheiten in Brabant durch König Philipp II. von Spanien — S. 276; Vertrag mit der Stadt Antwerpen, vom Jahre 1563, zur nähern Begründung der Hansischen Factorey daselbst — S. 278; der Grundstein zu dem neuen herrlichen Gebäude ward gelegt, den 5. May, 1564, und im Jahre 1572 erfolgte die neue Comtoir-Ordnung — S. 280; allein schon während dieser Unterhandlungen und wirklichen Fortschritte war wenig Hoffnung, daß die Wünsche in Erfüllung gehn würden, denn nur der Stadt Lübeck und dem Syndicus Sudermann war es ein rechter Ernst, mehrere der angesehensten Städte als Cöln, Danzig, Braunschweig u. a. waren nicht ganz zu gewinnen — S. 284; man suchte ihre Einwendungen zu widerlegen, aber manche waren nur zu wohl begründet, die versprochenen Gelder zur Aufführung des Gebäudes liefen schlecht ein, Schulden mußten gemacht werden — S. 288; schlimmer noch war es, daß die Statute über Schoß, Stapel und gezwungene Residenz so wenig gehalten wurden — S. 292; auch der Gerichtszwang der Vorsteher über die Hansen ward nicht geachtet — S. 293; von außen kamen unerwartete Unfälle hinzu, besonders die Unruhen im Niederland; Plünderung Antwerpens und des Hansischen Comtoirs, im Jahre 1576, mannigfaltiger Druck von beyden Parteyen — S. 296; gewaltige Klagen der Vorsteher der Factorey, in den Jahren 1581 und 1582, welche den gänzlichen Untergang vermuthen lassen — S. 299; Lübeck selbst hatte bald nur Worte noch zum Trost ihnen zu biethen — S. 300; die Berichte, die ganze Lage wurden immer trauriger, alles schien sich aufzulösen — S. 302; im Jahre 1624 wurden in das Hansische Gebäude wieder Spanier einquartirt, die es gänzlich zu Grunde richteten — S. 304; das Gebäude auch nur vor gänzlichem Einsturz zu bewahren war kaum möglich, der Althanseatische Handel in diesen Gegenden hatte schon weit früher aufgehört — S. 306.

Siebenzehntes Buch. Der dritten Periode fünfter Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu England, während der dritten Periode. S. 307 — 428.

In England behaupten die Hansen im Ganzen ihre alten Privilegien bis um die Mitte des sechszehnten Jahrhun-

derts, doch fehlte es nicht an Streitigkeiten — S. 310; wechselseitige Beschwerden von Seiten der Engländer und der Hansen in dieser Zeit — S. 314; Klagen über eingeschlichene Unordnungen auf dem Comtoir zu London, über die gestörte Disciplin, welche, wie häufig sie auch vorkommen, dennoch die Fundamente desselben nicht erschüttern — S. 319; allein seit der Regierung Eduards VI., im Jahre 1552, änderte sich plötzlich alles, ihre Privilegien wurden ihnen genommen — S. 321; die alten Beschwerden von Seiten der Engländer werden erneuert, und was auch von Hansischer Seite geschah diesen nach Möglichkeit abzuhelfen, so gelangten sie doch, während Eduards Regierung, nicht wieder zum Genuß derselben — S. 327; aber die Königinn Maria begnadigte sie wiederum damit — S. 330; die Hanse gibt darauf, im Jahre 1554, eine neue Comtoirs-Ordnung der Factorey zu London — S. 332; große Vortheile, welche die Hansen von diesen Freyheiten sogleich zogen — S. 336; allein die Engländer trugen solche Begünstigung der Fremden jetzt um so ungerner, und am 23. März, des J. 1555, wurden die Vorsteher der Hansischen Factorey zu London von dem geheimen Rathe vorgefordert, und ihnen die Beschwerden des Majors der Hauptstadt mitgetheilt — S. 338; darauf wurden ihre Handelsfreyheiten, ihr Zwischenhandel durch einen Beschluß des geheimen Raths sehr beschränkt — S. 339; die Vorstellungen und Legationen deßhalb von Seiten der Hanse blieben fruchtlos — S. 340; auch das Verboth alles Verkehrs mit England blieb ohne die gehoffte Wirkung, und die Königinn Maria starb, ohne daß die Hansen wieder zum Genuß ihrer alten Freyheiten gelangt wären — S. 343; vertrauensvoll wandten sie sich an Elisabeth, gefällig war ihre Rede, aber an die Herstellung der alten Freyheiten war nicht zu denken, den Engländern sollten sie im Zoll gleich gesetzt werden — S. 345; und dabey blieb es nicht, sie forderte gleiche Handelsfreyheit für ihre Unterthanen in den Hanse-Städten, die Königinn beschränkte die Ausfuhr der weißen Tücher, und drohte, wenn ihr dieß nicht eingeräumt würde, sie im Zoll auf gleichen Fuß mit den Fremden zu setzen — S. 346; Vorstellungen der Hanse beym Kaiser; dessen Vorschreiben an die Königinn wirken nichts — S. 348; Unordnungen auf dem Comtoir zu London, besonders Beschwerden über Peter Eiffler, Oldermann daselbst — S. 352; Bestreben des Comtoirs sich von der Hanse mehr unabhängig zu machen, dessen

und den Ernst der Königinn gelingen — S. 404; endlich, am 1. August des Jahrs 1597, publicirte Kaiser Rudolph II. das Decret zur Vertreibung aller Engländer aus Deutschen Landen — S. 405; aber gleich darauf fiel manches vor, das befürchten ließ, es werde der Ausübung an hinlänglichem Nachdruck fehlen — S. 406; ganz anders verfuhr Elisabeth, die Engländer siedeln sich zu Middelburg an — S. 407; die Deutschen werden aus dem Stahlhofe zu London, am 4. Aug. 1598, nicht aber aus England, vertrieben, die Königinn wollte nur eine befreyte Residenz für ihre Unterthanen in Deutschland haben — S. 412; auch kehrten die Engländer wirklich nach Emden, nach Stade, im J. 1599, zurück, und zu Bremen wird mit den Engländern von Seiten des Kaisers und der Hanse unterhandelt, als die Königinn starb — S. 413; die Hansen wenden sich nun sehr zutrauungsvoll an den König Jacob, allein auch bey diesem war ihr Ansuchen, um die Herstellung ihrer alten Freyheiten, ganz fruchtlos — S. 415; und alles, was sie ergriffen, führte nicht zum Zweck — S. 418; die Adventurierer blieben nun sogar mit des Kaisers Bewilligung zu Stade — S. 419; im Jahre 1611 schlossen die Hamburger mit ihnen ab, nahmen sie in ihren Mauern auf, erneuerten und erweiterten den alten Vertrag, im J. 1618 — S. 420; in den folgenden Zeiten war vollends an die Herstellung der alten Freyheiten in England nicht zu denken — S. 421; elender Zustand des Comtoirs zu London, während der letzten Regierungsjahre der Königinn Elisabeth, und während Jacobs Regierung — S. 425; was Cromwell und Carl II. bewilligten betraf eigentlich nur einzelne Städte und ging bald vorüber, doch wird der Besitz des Stahlhofs behauptet — S. 426; im Jahre 1666 brannte er in dem großen Brande nieder, und nur mit Mühe konnte man den Bau einiger Maßen wieder aufführen, und der Schande entgehn, daß der leere Platz eingezogen ward — S. 428.

Achtzehntes Buch. Der dritten Periode sechster Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu Frankreich, Portugal, Spanien und Italien. S. 429 — 500.

Zu Anfang dieser Periode war der Verkehr zwischen Frankreich und den Hansen sehr unvollkommen, wie aus

der Lage des Ganzen es nicht anders zu erwarten war — S. 432; Seeräubereyen der Franzosen unter Franz I., Anträge dieses Königs bey den Hansen und Debatten darüber — S. 434; aus der Confirmation der ältern Freyheiten durch Franz I. und Heinrich II. läßt sich aber nichts näheres über den Zustand des Handels abnehmen — S. 435; indeß scheint der directe Verkehr zwischen beyden Theilen immer mehr zugenommen zu haben — S. 436; Antrag einen Advocat oder Consul in Frankreich zu halten — S. 437; Catharina von Medicis biethet einen Ort in Frankreich an zu Errichtung einer Hansischen Niederlage, Debatten darüber, eine Gesandtschaft wird beschlossen, und mit einer Instruction versehen — S. 439; Inhalt derselben — S. 440; allein es dauerte mehrere Jahre bevor sie abging, eine Abgabe von den Schiffen zu Erhaltung eines Consuls scheint nicht zu Stande gekommen zu seyn, und als die Legation endlich bis Antwerpen vorrückte, erhielt sie die Nachricht vom Könige Carl IX., daß die Unruhen des Reichs ihn nöthigten, ihre weitere Reise sich zu verbitten — S. 442; erst unter Heinrich IV. gelangten Legationen an ihn, auch ward, im Jahre 1604, die Confirmation der alten Freyheiten, die aber weiter keine nähere Auskunft gibt, erhalten — S. 445; was Ludwig XIV. bewilligte, ging eigentlich den alten Bund nicht mehr an — S. 446; in Portugal besaßen die Hansen, zu Anfang dieser Periode, nicht unbedeutende Freyheiten; die den Oberdeutschen ertheilten werden, im Jahre 1517, auch auf die Hansen ausgedehnt — S. 447; worin diese Freyheiten bestanden — S. 454; andere theils vom Könige Emanuel, theils von seinem Nachfolger neu erworbene Privilegien, oder Bestätigung der älteren; Klagen der Hansen und Unbekanntschaft mit den erhaltenen Freyheiten — S. 455; Zustand dieses Handelszweigs als Portugal unter Spanische Herrschaft kam — S. 457; Philipp II. und sein Nachfolger können, während der Insurrection der Niederländer, die Hansen nicht wohl entbehren, jedoch wollten die Könige von Spanien ihnen auch keinen freyen Handel mit den Insurgenten in den Niederlanden und den Engländern zugestehen; eigenes Gedränge, in welches die Hansen geriethen — S. 461; Anträge während des Endes von Philipps II. und anfangs von Philipps III. Regierung, wegen ihres neutralen Handels — S. 463; werden von den Hansen abgelehnt — S 465; neuer Antrag von Spanischer Seite, im Jahre 1598 — S. 466; aber auch dieß Mahl

verwegenen Beginnen einiger Lübeckischen Demagogen nach seinem Tode, Wullenwewers und Marcus Meyers bey einem höchst glücklichen Anfange gewann ein schlechtes Ende — S. 102; daraus entstehende Uneinigkeit und Erbitterung unter den bedeutenderen Städten selbst — S. 105; der neue König Christian III., gegen welchen Lübeck gekämpft, verweigerte die Bestätigung der alten Handelsfreyheiten, die Hansen erreichen diese ihre sehnlichsten Wünsche bey seinen Lebzeiten nicht ganz — S. 108; Friedrich II. bestätigte einen bedeutenden Theil derselben durch den Odenseeischen Receß vom J. 1560, und Lübeck verband sich mit ihm zur Fehde gegen Schweden, welche aber ein unglückliches Ende nahm — S. 109; so verloren Lübeck und die Hanse ihr Ansehn auch in Dänmark, mehrere Handelsbedrückungen erfolgten, der Sundzoll ward erhöht — S. 112; die Hanse wendet sich an Kaiser und Reich, aber von da war nichts fruchtbares zu erwarten — S. 114; noch schlimmer ward es unter Christian IV., der die Bestätigung der alten Freyheiten verweigert — S. 115; der auch aus andern Gründen erbittert, die Hansischen Legaten zu mehreren Mahlen auf eine Weise behandelte, die bis dahin unerhört war — S. 123; bis zum Jahre 1560 war der Handel zwischen den eigentlich Dänischen Besitzungen und den Hansen, trotz mancher Unterbrechungen, auf altem Fuß geführt worden — S. 125; Friedrich I. bestätigte, im Jahre 1524, alle ihre großen Freyheiten, und im Ganzen blieb ihnen auch der Genuß derselben unter Christian III. — S. 127; der Vertrag zu Odensee, im Jahre 1560, beschränkte ihre Privilegien, aber vieles blieb ihnen dennoch, und glücklich wären sie gewesen, wenn sie diesen Vertrag in der Folge hätten in Kraft erhalten können — S. 131; allein unter K. Friedrich II. ward schon manches davon nicht gehalten, und unter Christian IV. ging vollends so gut als alles zu Grunde — S. 133; in Norwegen ging es auf dieselbe Weise, zu Anfang dieser Periode, es mißbrauchten die Deutschen vielfach ihre daselbst erlangte Herrschaft — S. 134; Klagen des Comtoirs über die Norweger und die aus Deutschland zu Bergen Ankommenden, und dahin Handelnden, so wie der Städte über das Comtoir in dieser Zeit — S. 137; Zerstörung der Fundamente der Hansischen Dictatur seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Norwegen, besonders durch Christoph Walkendorf, des Königs Amtmann, zu Bergen — S. 141; der Odenseeische Receß, von dem Jahre 1560, verstattet den

Bürgern der Stadt Bergen, zum Nachtheile der Hansen, größere Handelsfreyheiten — S. 144; über den Buchstaben des Vertrags hinaus wurden diese allmählig noch mehr ausgedehnt, und Christian IV. verfuhr auf eine Weise, die bisher unerhört war — S. 147; dazu kam, daß der alte Handels-Mechanismus den Hansen selbst drückend ward, und die alten Statute nicht mehr aufrecht zu halten waren — S. 152; sie werden aus ihrem Comtoir auf dieselbe Weise großen Theils vertrieben, wie sie weiland die Eingebornen daraus verdrängt hatten, und nur ein Schatten vormahliger Herrlichkeit verblieb — S. 154.

Vor Gustav I. blieb alles zwischen Schweden und den Städten in den alten Verhältnissen, Gustav aber gab ihnen, im Jahre 1523, einen unschätzbaren Freybrief — S. 158; wenige Jahre nachher aber beschränkte er die zugestandenen Monopole immer mehr, sie wurden schon bey seinen Lebzeiten meist ganz eingebüßt — S. 161; wenn auch Lübeck mit den Waffen zuschlagen wollte, so war doch bey den übrigen Gliedern des Bundes auf keine Hülfe zu rechnen, und bis zu des Königs Tod ward oft genug, aber vergebens um die Herstellung der Freyheiten gehandelt — S. 165; auch unter Erich XIV. wollte dieß nicht gelingen, obwohl die Hansen schon gemäßigter in ihren Wünschen waren — S. 169; die Livländischen Händel und Schwedens Erwerbung der Stadt Reval veranlaßten auch Störungen des Russisch-Hanseatischen Handels — S. 171; Lübeck verbindet sich mit Dänmark gegen Schweden, aber die übrigen Städte treten nicht bey, und die Fehde hat nicht das erwünschte Ende — S. 172; Friede zu Stettin von d. Jahre 1570 — S. 173; aber auch dieser schlechte Friede ward nicht gehalten; König Johann III. will die Hansische Fahrt auf Rußland über Narwa auch sonst nicht zugeben — S. 177; des Königs Erklärung, von dem Jahre 1580, schien der Hansen zu spotten — S. 178; auch die inneren Unruhen des Reichs, seit Siegmunds Thronbesteigung, konnten nicht

mehr benutzt werden — S. 180; im Gedränge zwischen dem Herzoge oder dem nachmahligen Könige Carl und dem Könige Siegmund neigte sich Lübeck zu des letztern Partey, die im Kampf unterlag — S. 181; König Carl verfuhr, sicher des Throns, nun um so härter gegen die Hansen — S. 183; Gustav Adolph hatte freundliche Worte, aber an die Wiedererlangung der alten, großen Freyheiten war weiter gar nicht zu denken; der Beschwerden waren viele, der dreyßigjährige Krieg gesellte sich hinzu — S. 188; in Rußland waren die ältern Niederlagen zerstört, und vergebens waren die Versuche zu Ende des funfzehnten und anfangs des sechszehnten Jahrhunderts sie wieder herzustellen — S. 190; dabey verfielen die alten Handels-Statute, die auf den Russischen Verkehr sich bezogen, die den Hansen die Herrschaft in diesem Handel zugesichert hatte, ein immer größerer Contrebande-Handel kam auf — S. 192; das einseitige Verfahren der Livländischen Städte kam hinzu und vermehrte die Gebrechen, das Comtoir ward nicht wieder aufgerichtet, und das Schisma zwischen den Livländern und den übrigen Hansen ward immer größer — S. 207; die Schweden werden thätiger im Russischen Handel, die Engländer entdecken die Fahrt über das weiße Meer, im J. 1553, dieser ward stets bedeutender und war nicht zu unterdrücken — S. 208; Zar Iwan Wasiljewitsch II. sucht in nähere Verbindung mit Europa zu kommen, fällt auf Livland — S. 212; die Livländischen Städte bitten bey den übrigen Hansen um Hülfe, aber die Erbitterung war schon zu groß, thätiger Beystand überall so schwer zu erhalten, Livland ward zerrissen, die Beute mehrerer — S. 216; erst nun suchten Lübeck und die Wendischen Städte, unabhängig von den Livländischen Communen über Narwa einen Weg zum unmittelbaren Verkehr mit den Russen — S. 219; Unzufriedenheit der Livländer, immer größere Spaltung zwischen ihnen und den westlich belegenen Hanse-Städten — S. 223; die Eroberung Narwa's durch die Schweden, im Jahre 1581, gibt dem Handel der Hansen mit Rußland eine andere Richtung, sie erhielten von Zar Feodor Iwanowitsch Zollfreyheiten und die Herstellung ihrer Höfe zu Pleskow und Nowgorod — S. 224; doch gedieh der Verkehr nicht wieder zu altem Glanz — S. 225; Zacharias Meyer macht unter Feodors und dessen Nachfolgers Regierung sich um die Hanse höchst verdient — S. 234; eine Hansische Gesandtschaft geht an Zar Boris Feodorowitsch Godunow, im J.

und erlangte Bestätigung der älteren Freyheiten in Brabant durch König Philipp II. von Spanien — S. 276; Vertrag mit der Stadt Antwerpen, vom Jahre 1563, zur nähern Begründung der Hansischen Factorey daselbst — S. 278; der Grundstein zu dem neuen herrlichen Gebäude ward gelegt, den 5. May, 1564, und im Jahre 1572 erfolgte die neue Comtoir-Ordnung — S. 280; allein schon während dieser Unterhandlungen und wirklichen Fortschritte war wenig Hoffnung, daß die Wünsche in Erfüllung gehn würden, denn nur der Stadt Lübeck und dem Syndicus Sudermann war es ein rechter Ernst, mehrere der angesehensten Städte als Cöln, Danzig, Braunschweig u. a. waren nicht ganz zu gewinnen — S. 284; man suchte ihre Einwendungen zu widerlegen, aber manche waren nur zu wohl begründet, die versprochenen Gelder zur Aufführung des Gebäudes liefen schlecht ein, Schulden mußten gemacht werden — S. 288; schlimmer noch war es, daß die Statute über Schoß, Stapel und gezwungene Residenz so wenig gehalten wurden — S. 292; auch der Gerichtszwang der Vorsteher über die Hansen ward nicht geachtet — S. 293; von außen kamen unerwartete Unfälle hinzu, besonders die Unruhen im Niederland; Plünderung Antwerpens und des Hansischen Comtoirs, im Jahre 1576, mannigfaltiger Druck von beyden Parteyen — S. 296; gewaltige Klagen der Vorsteher der Factorey, in den Jahren 1581 und 1582, welche den gänzlichen Untergang vermuthen lassen — S. 299; Lübeck selbst hatte bald nur Worte noch zum Trost ihnen zu biethen — S. 300; die Berichte, die ganze Lage wurden immer trauriger, alles schien sich aufzulösen — S. 302; im Jahre 1624 wurden in das Hansische Gebäude wieder Spanier einquartirt, die es gänzlich zu Grunde richteten — S. 304; das Gebäude auch nur vor gänzlichem Einsturz zu bewahren war kaum möglich, der Althanseatische Handel in diesen Gegenden hatte schon weit früher aufgehört — S. 306.

Siebenzehntes Buch. Der dritten Periode fünfter Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu England, während der dritten Periode. S. 307 — 428.

In England behaupten die Hansen im Ganzen ihre alten Privilegien bis um die Mitte des sechszehnten Jahrhun

Dritte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem allgemeinen Deutschen Landfrieden bis nach dem dreyßigjährigen Kriege.

Dreyzehntes Buch.

Der dritten Periode erster Abschnitt: Verfall der Hanse im allgemeinen, durch den veränderten Zustand der Europäischen Staaten und des Deutschen Reichs veranlaßt.

Diese süße Täuschung war auch um so leichter zu verzeihen, da ihre glücklicheren Vorfahren selbst nie einen ungestörten Genuß ihrer erworbenen Rechte und Freyheiten gekannt hatten, da vielmehr stets nur durch den beharrlichsten Ernst, durch die Gewalt der Waffen, durch einen seltenen Aufwand von List und Klugheit ihre Befugnisse begründet und behauptet worden waren. Hatte aber die den Voraltern beywohnende Kraft das Fundament des colossalen Gebäudes gelegt, und es in seinen verschiedenen Theilen kühn und verwegen aufgeführt; warum sollten ihre würdigen Nachkommen nicht bey gleicher Kraftäußerung es wenigstens zu erhalten vermögen? Warum sollten nicht, statt dieser oder jener wankenden und brüchigen Säule, haltbarere von ihnen eingefügt werden können? Was hinderte sie eine mangelhafte, innere Constitution, deren Gebrechen die Zeit aufgedeckt hatte, durch eine bessere und verständigere zu ersetzen?

Allein der Unstern der Hansen wollte, daß diese inneren Gebrechen es nicht allein wären, welche ihr Heil im sechszehnten Jahrhunderte und in der folgenden Zeit unaufhaltsam untergruben. Alle äußeren Verhältnisse hatten sich mehr oder weniger verändert, und früher kaum bemerkte, ihren Bund auflösende Kräfte zeigten nun ihre langsamen, aber desto sicherern Wirkungen. Rings um sie her war es allmählig eine andere Welt geworden, in welcher sie weiter keinen Raum für sich, für ihren Bund, für alle ihre Institute finden konnten.

Dreyzehntes Buch.

Verfall der Hanse im allgemeinen, veranlaßt durch den veränderten Zustand der Europäischen Staaten und des Deutschen Reichs.

Bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, waren innerhalb des Kreises, den die Hansen für ihre Wirksamkeit sich gebildet hatten, verschiedene Phänomene erschienen, welche die besorglichen Gemüther mit bangen Ahndungen erfüllten. Den Kraftvolleren und eben deßhalb Hoffnungsreicheren unter ihnen schienen jedoch jene Erscheinungen etwas Vorübergehendes zu seyn; sie meinten, daß ihnen unmöglich dadurch bereits der Vollgenuß der großen und reichen Erbschaft geraubt werden könne, die sie von ihren hochverdienten Ahnen überkommen hatten. Muthvoll und eigener Kraft vertrauend, äußerten sich diese oft dahin, daß durch Eintracht das Kleine groß, durch Zwietracht das Große klein werde. Eben damit aber deuteten sie an, daß, wenn nur der Geist enger Bundesfreundschaft unter den Genossen der Hanse erhalten werde, alle noch so drohende, äußere Begebnisse ihre zerstörende Kraft vergeblich an ihnen verschwenden würden.

Diese süße Täuschung war auch um so leichter zu verzeihen, da ihre glücklicheren Vorfahren selbst nie einen ungestörten Genuß ihrer erworbenen Rechte und Freyheiten gekannt hatten, da vielmehr stets nur durch den beharrlichsten Ernst, durch die Gewalt der Waffen, durch einen seltenen Aufwand von List und Klugheit ihre Befugnisse begründet und behauptet worden waren. Hatte aber die den Voraltern beywohnende Kraft das Fundament des colossalen Gebäudes gelegt, und es in seinen verschiedenen Theilen kühn und verwegen aufgeführt; warum sollten ihre würdigen Nachkommen nicht bey gleicher Kraftäußerung es wenigstens zu erhalten vermögen? Warum sollten nicht, statt dieser oder jener wankenden und brüchigen Säule, haltbarere von ihnen eingefügt werden können? Was hinderte sie eine mangelhafte, innere Constitution, deren Gebrechen die Zeit aufgedeckt hatte, durch eine bessere und verständigere zu ersetzen?

Allein der Unstern der Hansen wollte, daß diese inneren Gebrechen es nicht allein waren, welche ihr Heil im sechszehnten Jahrhunderte und in der folgenden Zeit unaufhaltsam untergruben. Alle äußeren Verhältnisse hatten sich mehr oder weniger verändert, und früher kaum bemerkte, ihren Bund auflösende Kräfte zeigten nun ihre langsamen, aber desto sicherern Wirkungen. Rings um sie her war es allmählig eine andere Welt geworden, in welcher sie weiter keinen Raum für sich, für ihren Bund, für alle ihre Institute finden konnten.

Sie wurden von dieser neuen Welt als ein fremdartiger Auswuchs ausgestoßen; das jüngste Zeitalter drückte sie unvermeidlich todt.

Wie hochverdient auch ihre Vorfahren gewesen seyn mochten, dennoch hatten sie diese, still und allmählig entstehenden, in der Folge so verderblichen Ursachen entweder gar nicht bemerkt, die daraus für den Bund entspringende Gefahr nicht geahndet, oder es fehlte ihnen bereits die nöthige Kraft, als sie ihr drohendes Schicksal bestimmt vorauszusehen und zu befürchten anfingen, um den schrecklichen Folgen mit Glück zu begegnen.

Zu der höhern Ansicht hatten die Genossen des Bundes sich nie erheben können. In dem rechtlosen Zustande der Verhältnisse der Völker zu einander, und der Mitglieder des Deutschen Gemeinwesens, konnten alle noch so heilig gelobte Zusagen, alle noch so wohl bewährte Briefe ihre erworbenen Befugnisse nimmermehr für die Zukunft sicher stellen. Eine, von allen ihren Widersachern gefürchtete Macht war der einzige gültige Executor, den sie zu Vollziehung ihres Vermächtnisses den Nachkommen hätten anweisen können. Sie hatten es versäumt, den zu diesem Zwecke geschickten Moment zu benutzen, vielleicht weil die Aufgabe, selbst in dem günstigsten Zeitpuncte, allzu schwierig schien. In eine freye, unabhängige, allen furchtbare, geographisch und politisch eng verbundene Handels-Republik den städtischen Bund umzubilden, dieß war das einzige Mittel, das auf die Dauer helfen konnte. Allein

die Wahl dieses Mittels forderte auch eine solche Erhabenheit über den Geist des Zeitalters, eine so consequente, nimmer rastende, stets nur auf dieses Ziel gerichtete Thätigkeit, die sie niemahls kannten, und somit ward denn auch der einzig geschickte Moment versäumt, und er kehrte nun und nimmer wieder.

Dagegen war in den Europäischen, von der Hansischen Handelsmacht weiland beherrschten Ländern eine größere, ihnen widerstrebende Kraft entstanden; es war ein Gleiches in den Deutschen Fürstenstaaten der Fall; und wie sollte nun den spätern Genossen der Hanse, bey so ungleichen Kräften, das gelingen, was die Vorfahren in glücklicheren Zeiten versäumt hatten, ja, wie sollten sie, unter solchen Bedingungen, nur die Erbschaft in ihren größeren Theilen mit einigem Glücke ferner behaupten können?

Bald verstrich kein Jahrzehend, bald kein Jahr, zuletzt kein Tag, keine Stunde, welche sie nicht an die früher verschuldete Versäumniß ernst und bitter gemahnt hätten. Sie versuchten manches, um den auf sie eindringenden Feinden mit Glück einige Zeit zu widerstehen. Lange erhielt sich noch eine Hoffnung auf eine von eigener Kraft unabhängige, günstige Wendung des Zufalls, die letzte Stütze der Schwachen, die in sich selbst keine Rettung mehr fanden; zuletzt sank auch dieser Glaube und mit ihm der Bund in die ewige licht- und lebensleere Nacht der Vergangenheit zurück.

In den fremden Ländern, welche die Hanse mit ihren Schiffen und Waren besuchten, wo sie durch herrliche Freyheiten in frühern Zeiten reich begabt worden, fanden sie allmählig einen Zustand jung werden, der viele ihrer früheren Klagen stillte, dagegen aber andere laut werden ließ, die sie vordem niemahls gekannt hatten.

Im sechszehnten Jahrhunderte wurden die Straßen sicherer; die Zahl der Schlösser vermindert, wo in roher Kraft schwelgende Ritter gehauset hatten; die Burgmänner, dem ruhigen Genuß geneigter; die Piraten verschwanden nach und nach von der See; des Strandrechts sich erfreuende Barbaren wurden mehr gezügelt; in fremden Landschaften konnte ein unpartheyischer richterlicher Spruch, selbst vom fahrenden und wandernden Manne erlangt werden. Größere Sicherheit und besseres Recht, mit ihrem schönen Gefolge, schienen den Pilgrimmen in fremden Ländern heiterere Tage zu verkünden.

Allein die auf den Trümmern der regellosen Freyheiten Einzelner, sich erhebende Allmacht eines Einzigen raubte meist der Hansischen Brüderschaft doppelt wieder, was an Ordnung, Recht und Ruhe, von der andern Seite war gewonnen worden.

Wie der thätigere Vasall, als Bedingung des Besitzes eines ihm verliehenen Guts, durch willig geleisteten Kriegsdienst die Trägheit des freyen Eigenthümers in Leistung des geforderten Heerbannes benutzte, um auf

seine Kosten sich zu erheben: so ward der verpflichtete Lehnsmann, säumig in Erfüllung seiner Pflichten, nun durch den gemietheten und gedungenen Söldner geschlagen. Dieser zunächst nur auf kurze Fristen zu kriegerischen Abenteuern angenommen, sagte dem entstandenen Bedürfnisse noch wenig zu. Gierig nach Beute, ohne Vaterland und ohne Ehre, eine Plage der befreundeten und feindlichen Landschaften, murrend gegen seine Obern, im Kriege wenig gezügelt und nach dessen Beendigung völlig ungebändigt, mußte er endlich, hier früher dort später, dem stehenden Soldaten, der auf immer diesem Dienste sich ergab, das Feld einräumen.

Diesen bisher unbekannten, schlagfertigen Schaaren, deren einziges Geschäft geregelter Kriegsdienst war, fremde und eigene Freyheit verachtend, und versehen mit dem neuen weittragenden Geschoß, dem Pulver, den Kugeln, den Stücken und Feldschlangen, mußte Alles, Alles weichen. Die Städte, die sorglos, in frühern Zeiten, in schönen Thälern, am Ufer der Flüsse, an den Küsten des Meeres, am heitern Abhange eines Hügels angelegt worden, mußten die Kurzsichtigkeit der Väter beklagen, die weiland, bey der ersten Ansiedelung, die Wahl ihres Wohnorts, nach ganz andern Rücksichten getroffen hatten, als um sich gegen die neuerfundenen Angriffswaffen, die sie nicht geahndet hatten, mit Glück zu vertheidigen. Wall, Mauern und Graben konnten die Wirkungen des feindlichen Geschosses nicht abwehren. Die benachbarten Hügel, von wo das

Geschütz hochverderbend gegen sie gerichtet ward, mußten nothwendig ihren Untergang herbeyführen. Der Muth und die Liebe der städtischen Jugend zu ihrer Gemeinde, konnten bald dem neuen Kriegsvolke, das einzig nur dieß Gewerbe trieb, und eben deßhalb es vollkommener betreiben mußte, nicht mehr widerstehen. Die Städter erhielten zum Theil die Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünsche, Ordnung, Sicherheit und Ruhe; allein sie büßten im Tausche dagegen alle ihre Freyheiten, ihre Selbstständigkeit und die hochherzigen Gesinnungen ihrer Vorfahren ein. Die See, wo die Städte vorher fast ausschließend geherrscht hatten, so lange sie gleichsam den alleinigen Besitz des Materials und der Kenntnisse behaupteten, die zum Schiffbau erforderlich waren, so lange sie die kundigsten und geübtesten Seefahrer, die bestsegelnden Schiffe ausschicken konnten; dieß Element, das so oft Zeuge ihrer vormahligen Größe gewesen, ward nun allmählig mit königlichen Flotten bedeckt. Weit entfernt, daß die Alleinherrscher, wie vordem, um Mannschaft und Schiffe die Städte ansprachen, konnten sie, bey größerer Wohlhabenheit, Macht und Verbreitung der zum Schiffbau und zur Seefahrt erforderlichen Kenntnisse, jetzt vielmehr ein Geschwader aussenden, das nicht wie die der Städte, zu beyden Zwecken, dem Handel und den Fehden, sondern das allein zum Krieg und zum Herrschen bestimmt war. Selbst solch eine, verglichen mit andern Seemächten, geringe Zahl wohl bemannter und gerüsteter Kriegs-

schiffe, als die königliche Jungfrau Elisabeth von England aussandte, konnten die Hansen nicht mehr aufbringen, vielweniger eine solche, wie Philipp II. von Spanien, der Herr der neuentdeckten Welten, ihren Feinden entgegenstellen; es mußten die Hansen ihre Segel vor den stolzen und zahlreichen Wimpeln des neuen Niederländischen Freystaats streichen; ja selbst mit Dänmarks und Schwedens Flotten konnten sie bald den ungleichen Kampf nicht mehr eingehen. Hätten sie auch durch Anstrengung der letzten Kräfte, die ungeheuern Kosten, welche solche Flotten erforderten, erschwingen können; so konnten sie doch auf die Dauer ihrem Schicksale nicht entgehen, ja, es taugten ihre Häfen zum Theil nicht zur Aufnahme so großer Kriegsschiffe, als die neuere Zeit erforderte. Einmahl aber die Herrschaft zur See verloren, mußte nothwendig ihre Handelsmacht sinken. Hatten sie ihr Ansehen auf der Ostsee und den benachbarten Theilen der Nordsee eingebüßt; so war auch die Vereinigung ihrer Schiffe nicht mehr möglich, da die verschwisterten Communen zum Theil an beyden Meeren lagen, und da durch den Sund, oder die Belte die Verbindung ihrer Flotten erst bewirkt werden mußte.

Wenn so durch den neuen Söldner, durch die veränderte Art den Krieg zu führen, die alte Lehnsverbindung allmählig in eine monarchische Herrschaft, und in einen Staat aufgelöset ward; so hatten auf gleiche Zwecke hin, andere bekannte Institute minder geräuschvoll, aber desto sicherer gewirkt.

Die Vermehrung des beweglichen Eigenthums, des baren Geldes, der Mittel zu herrschen, die Möglichkeit durch größere Abgaben diese noch zu verstärken, die neue Weise die Länder zu regieren, die Reformation, welche die Macht der Monarchen meist so sehr vermehrte, hier und da freye und kräftigere Verfassungen hervorbrachte, dieß Alles traf die Städte schwer und immer schwerer.

Wie aber sollten die Hanse-Genossen auch nur hoffen dürfen, einer solchen Macht mit Glück zu begegnen, wovon der Thron der neuern Könige umgeben war? Selbst ihre kraftvolleren Vorfahren hätten dieses nicht vermocht. Denn die, welchen sie weiland Gesetze gegeben hatten, waren nur Schattenkönige, verglichen mit denen, die nun mit Krone und Zepter bekleidet waren. Eine mittelbare Folge dieser neu gebildeten Allmacht der Monarchen war es denn auch, daß die Handelsvorrechte der Hansen in fremden Ländern verloren gingen, daß die Könige ihre Unterthanen zum eigenen thätigern Handel ermunterten, sie in ihrem Unternehmen beschützten, ja, daß ein ganz anderer Mechanismus für den auswärtigen Verkehr aufkam.

Wie oft hatten die Könige und Vorsteher der von den Hansen besuchten Länder ihnen im Mittelalter, auf Kosten ihrer eigenen Unterthanen, auf Kosten aller anderen Fremdlinge, die unschätzbarsten Vorrechte im Handel zugestanden, um in dringender Noth eine Unterstützung an Geld, an Schiffen, eine Hülfe gegen über-

mächtige Feinde von ihnen zu erhalten? Wie oft hatten besonders die nordischen Mächte, in drangvoller Zeit, von den deutschen Communen die demüthigendesten Bedingungen sich gefallen lassen müssen, um den Besitz ihrer Krone zu retten? In der verzweifelten Lage, in welcher sie sich oft befanden, hatten sie auf ewige Zeiten, für sich und ihre Nachkommen den Hansen versprochen, was die späteren Könige, bey größerer Macht, jedoch nun keineswegs zu halten gesonnen waren.

So entstand in diesen letzten Zeiten ein seltsamer Streit, indem die Bundesgenossen die ihnen zugesagten Vorrechte, als ewig unabänderliche, als unauflösliche Verträge, als iura quaesita darstellten, da die Könige ihrer Seits sie bloß als Gnadensachen betrachteten, die ihnen willkürlich von den Vorfahren ertheilt, und eben so willkürlich von ihnen, den jetzigen Regenten, aufgehoben werden könnten. Die Hansen, als sie mit dem Schwert nicht mehr vertheidigen konnten, was früher durch dasselbe war erworben worden, wollten den über die Deutung dieser Freybriefe entstehenden Streit, als eine Privat-Rechtssache behandeln; die Könige aber vermeinten, daß über eine solche staats- und völkerrechtliche Angelegenheit, ihnen allein die Entscheidung zustehen könne. Der Streit mußte stets zum Nachtheile der Hansen endigen; ärmer kehrten sie aus jedem zurück. Denn wo die Gewalt allein entscheidet, da ist der Ausspruch des Mächtigen auch das einzig gültige Gesetz.

In früheren Zeiten hatten selbst da, wo die Hansen ihr Monopol am strengsten behaupteten, die Könige dennoch immer in ihren Ländern die Kaufleute anderer Völker zu einer Concurrenz mit den Deutschen mehr oder weniger, öffentlich oder heimlich zugelassen, und wenn auch die letzteren in ihren glücklicheren Zeiten, diesem nach Möglichkeit stets widerstrebten; so hatten die durch ihr Monopol beherrschten Könige und Völker so viel immer einsehen gelernt, daß diese Concurrenz ihnen manche Vortheile gewähren müsse. Die Zollgefälle vermehrten sich, da die übrigen Nationen sich zu höhern Abgaben verstanden, als die privilegirten Hansen; die Waren, welche sie brachten, konnte man zum Theil wohlfeiler, zum Theil besser von ihnen kaufen und die einheimischen Güter zu höheren Preisen an sie absetzen, als von und an die Deutschen geschehen konnte. Der Könige und ihrer Unterthanen wohlverstandenes Interesse begegneten sich hier; beyde mußten gleiche Wünsche hegen, die der Erhaltung der Hansischen Gerechtsame gleich nachtheilig wurden.

Als die monarchische Gewalt erst so viel vollendeter da stand, da hörte von Seiten der Könige wenig Einsicht dazu, um zu wünschen, daß ihre Unterthanen wohlhabend seyn möchten, denn diese, an Abgaben einmahl gewöhnt, gaben eine viel sicherere und ergiebigere Quelle des Einkommens, die stets einträglicher gemacht werden konnte, als die Zollgefälle, welchen die Hansen unter-

als bey den Einwohnern der Deutschen Städte, aus mehr denn einem Grunde. Somit war ihre bisherige Handelsherrschaft bald unwiderbringlich verloren [1].

Zwar versuchten sie noch manches, besonders im Anfange dieser Periode; aber die einheits- und kraftvollere Ausbildung der Europäischen Staaten konnten sie nicht aufhalten, und eine gleiche oder ähnliche Regeneration mit sich selbst vorzunehmen, dazu war von den Vorfahren der geschickte Moment versäumt worden.

Die eigenen, inneren Verhältnisse Deutschlands machten aber die Aussichten nur um so trüber. Die innere Schwäche des großen, wenig zusammenhängenden Colosses, den man das Deutsche Reich nannte, ward immer mehr den Fremden veroffenbart. Was man dem schwächsten der übrigen Europäischen Reiche bald nicht mehr biethen konnte, das konnte man dreist Deutschland im Ganzen und dessen einzelnen Theilen und Corporationen biethen, weil so gar keine National-Macht und Kraft hier gefunden ward.

In dem übrigen Europa fanden zum Theil die weiland freyen Communen, bey der Zertrümmerung ihrer städtischen Freyheiten einen Ersatz, besonders in ihrem auswärtigen Verkehr, in dem Ansehn und der Macht, wozu die Nation, oder des Landes Könige sich erhoben; glücklich aber wären wohl die Hansen zu nennen gewesen, wenn sie einen ähnlichen Tausch in diesem

[1] Die Beweise im Einzelnen werden in den folgenden Büchern vorkommen.

letzten Zeiten hätten treffen können: allein dieß war und konnte hier gar nicht der Fall seyn.

Die Kaiser hatten sich um diese Communen und um den Deutschen Handel stets wenig bekümmert, da ihnen daher gar keine Nutznießung entstand, da ihnen die Macht dazu fehlte; sie thaten es auch jetzt nicht, und als sie ganz zuletzt etwas der Art versuchten, so war doch die dazu geschickte Zeit bereits verflossen, und es ward auch mit gar unbehülflicher Hand das Geschäft angefangen. Die Deutschen Fürsten dagegen verfuhren stets unabhängiger von Kaiser und Reich nach ihrer Willkür. Dieß aber wie jenes Verhältniß war gleich nachtheilig der Hanse. Die Fürsten bemächtigten sich mehrerer Städte, Glieder des Bundes, beschränkten oder raubten ihnen ihre bisherigen Freyheiten, waren aber zu ohnmächtig um ihre Handelsgerechtsame gegen Fremde aufrecht zu erhalten. Andere Hanse-Städte wurden ganz von aller Verbindung mit Deutschland abgerissen, der nordöstliche wie der westliche Theil. Des Kaisers und des Reichs Ohnmacht konnten sie nicht retten. Die wenigen Genossen des Bundes aber, die in der Mitte, zuletzt noch ihre Freyheit und Selbstständigkeit behaupteten, konnten mit ihrer freyen Ohnmacht in Deutschland und in der Fremde sich auch nicht das nöthige Ansehen verschaffen.

Zwar, was die Deutschen Städte, was auch wohl nahmentlich die einzelnen Mitglieder der Hanse oft und sehnlichst gewünscht hatten, daß mehr Ruhe in Deutsch-

fand, daß die Straßen sicherer werden, daß das Faustrecht ein Ende gewinnen möge, das ging, durch die bekannten, zu Anfang dieses Zeitraums aufkommenden Institute, den ewigen Landfrieden, die feste Begründung der Reichsgerichte, die bessere Kreiseintheilung und die damit verbundene, zweckmäßigere, executive Macht in diesen Kreisen, obschon nach Sitte des Reichs höchst langsam, dennoch allmählig in Erfüllung. Freylich waren noch in der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ja selbst beym Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs, die Spuren des unruhigen fehdelustigen Geistes, der unter den Deutschen herrschte, deutlich genug zu erkennen; allein es wurde doch viel anders, als es ehemahls war, und unbezweifelt gewöhnte man sich immer mehr an den friedlichen Spruch der Richter. Aber wenn die Deutschen Kaufleute hiermit für ihren Verkehr im Innern bedeutend gewannen; so verlor die Hanse, als große, politische Corporation gerade durch diese vollkommnere Ruhe und Ordnung viel mehr, als sie gewann, sie verlor an politischem Ansehen, ein Verlust, der durch nichts wieder ersetzt werden konnte.

Daß der städtische Bund weiland um des Kaisers Spruch, so wie um die Klagen der Fürsten wenig sich bekümmerte, ist bekannt genug. Jede bedeutende Corporation, ja jede angesehene Familie stand im Mittelalter für sich allein, so auch die Hanse, oder die ihr einverleibten Communen. Glück und Macht erweiterten den Kreis der Befugnisse; Selbsthülfe und Recht der

Fehde standen ihnen zu. Jetzt sprach man selbst bey Verfechtung der unbezweifeltesten Rechte, von Reichs- und Landfriedensbruch. So sollten nun Lübeck und einige andere Hanse-Städte, das Recht, welches sie von frühern Kaisern erhalten hatten, in den fremden, benachbarten Landschaften die Räuber zu verfolgen, nicht mehr üben. Andere Hansische Städte, welche keine solche erweisliche, rechtsbeständige Befugniß zur eigenen Hülfe hatten, waren, wenn sie sich mächtig genug zu einem solchen Unternehmen fühlten, vordem auf gleiche Weise verfahren. Unter dem Schein Straßenräuber zu verfolgen, konnten und waren größere Fehden eingeleitet, und größere Zwecke, zu Bekämpfung der Landesherren und der benachbarten Großen erreicht worden. Die langgewohnte Sitte erschien aber nun, bey veränderter Ansicht der Dinge, als Verbrechen. Die schwächeren unter den verbundenen Communen konnten sich nicht selbst helfen, und die stärkeren, die es noch vermochten, sollten es nicht thun, obschon unbezweifelt diese Selbsthülfe ein rechter Haupttheil des vormahligen politischen Zustandes gewesen war. Auch entsagten die Mächtigeren der alten Sitte nicht eher, als bis sie aufgehört hatten, die Mächtigeren zu seyn, erst dann gaben sich alle ihre Fehden von selbst. [2]

[2] Auf dem Wendischen Städte-Tage, v. d. J. 1542, laut des Protocolls d. J. im Lüneburg. Archive, Vol. IV. hieß es unter andern: wegen des Straßenraubs in Meklenburg und Pommern solle man an die Herzöge von Meklenburg und Sachsen schreiben,

Wenn auch die Reichsgerichte keiner Parteylichkeit gegen die Städte beschuldigt werden konnten, so war doch die Kreisverfassung ihnen nicht günstig, wo die Fürsten so großen Einfluß hatten. Diese aber konnten all der frühen Schmach nicht vergessen. Die schwächeren von den mittelbaren Städten wurden von den Landesherren überfallen, und ihrer größeren Freyheiten allmählig beraubt. Alle die, welche zu weit von dem Mittelpuncte der Hansischen Macht, d. h., von der Ostsee, entfernt waren, konnten weniger noch als vordem auf einen thätigen Beystand der verwandten Freunde rechnen, da jeder Versuch der Art den Städten bös gedeutet ward, da das Gelingen ungewiß war, und da die Reichsgerichte, da die Kreisverfassung und die Fürsten solchem Beginnen durchaus abhold waren. So mußte sich der Bund allmählig bey den Klagen der schwächeren Genos-

auch beym Kammergericht klagen, um ein Fiscal-Mandat auszubringen, ferner die Erneuerung der alten Privilegien nachsuchen, vermöge welcher die Städte den Räubern in fremder Herren Länder nachjagen und sie zerstreuen dürften. Aber auf d. allgem. H. T. zu Lübeck, Trinit., im J. 1549, (MSS. Brf. Vol. 217.) äußerte sich Lübeck: sie habe zwar ein Privilegium die Räuber auch in fremden Fürstenthümern zu verfolgen, Rostock, Hamburg, Stralsund und Lüneburg hätten ähnliche, doch erstreckten sie sich nicht weit genug; sie habe es weiland für gut gehalten, dergleichen Privilegium für alle Hanse- oder mindestens für die Wendischen Städte bey dem Kaiser auszumitteln, aber die Zeit sey nun vorbey.

sen über den Druck ihrer Landesherren endlich damit meist begnügen, daß er ein treu, herzlich Mitleiden bezeigte, da er weiter so gut als nichts mehr zu leisten vermochte.

Wenn ehemahls die Hanse bey Streitigkeiten dieser Art, als Richter oder Schiedsmann zwischen ihren Verwandten und den Fürsten der Regel nach immer auftrat; so wollten nun allmählig die Reichs- oder Kreisgewalt oder die Landesherren diese Streitigkeiten abthun, ohne viel an die Hansischen Vermittler sich zu kehren, die sie kaum noch bey solchem Unternehmen, als unthätige Zuschauer, zuzulassen für gut fanden. Nahm sich die Hanse einer so bedrängten Schwesterstadt etwa durch Vorschreiben, das geringste, was sie thun konnte, an, so erfuhr sie von den Fürsten oft die schnödeste Behandlung, es erfolgten wohl die bisher unerhörtesten Antwortsschreiben, und, statt der Hülfe, die sie verschaffen wollte, erntete sie nur Spott.[3]

[3] Als die Hanse für die Stadt Braunschweig, im J. 1601, bey dem Herzoge Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg nach alter Weise intercedirte, in den Händeln, die nie aufhörten, erhielt sie die schnöde Antwort: Wie sie solche Rebellen stärken und ihre Conföderation gegen Reichsgesetze anführen könne? — So ging es in vielen andern Fällen, oft wagte sie es bald nicht mehr, auch nur zu intercediren. Am härtesten und unfreundlichsten lautete aber das Schreiben von dem Herzoge Philipp Julius von Pommern, Wolgast, d. 20. Jan. 1613.

Doch, was am allerentschiedensten das Ende der Selbstständigkeit und politischen Unabhängigkeit der

Die Hanse hätte die Partey des Raths zu Stralsund genommen, der mit einem Theile der Bürgerschaft zerfallen war, welche sich, freylich ein Hansisches Verbrechen, zu Hülfe an den Landesherrn gewandt hatte. Die Hanse lud die streitenden Theile nach alter Sitte vor, und wollte darin entscheiden, darauf der Herzog also antwortete: Sie, die Hansen, sollten sich nicht in fremde Dinge mischen, er habe ihr Original-Schreiben an die Hundertmänner gesehen, sonst würde er es nicht glauben. Lübeck habe seinem Ober-Elter-Vater, dem Herzoge Bugislav, versprochen, nichts dergleichen sich zu Schulden kommen zu lassen. Sie würden sich erinnern, was er, im J. 1604, wegen Greifswalde, ihnen zugeschrieben habe, da sie sich gleichfalls in die Unruhen dieser Stadt hätten mischen wollen. Er und andere Fürsten hätten sich ja auch nicht in die, vor etlichen Jahren zu Lübeck entstandenen, Unruhen gemischt; sie möchten auf ihre Comtoire sehen, welche zu Grunde gingen, nicht auf das Regieren der Fürsten über ihr Land und Leut. Es liege dem Reich mehr daran, daß Herren und Fürsten regierten, als daß ad tempus gewählte Räthe und Bürgermeister dominirten, welche vollends dabey sich eine Nebenherrschaft über andere anmaßen wollten. Dieß sey nun das dritte Mahl, daß sie ihm also begegneten, er wolle ihnen melden, daß er den Kaiser, die Fürsten, das Reich und andere Potentaten aufmerksam machen werde, welche Einsehn haben würden, die ja sonst ihrer Macht sich begeben und der Hanse übergeben müßten. Ihre angemaßte Cognition sey den

Hanse verkündete, war, daß die Mitglieder der Genossenschaft selbst, die mit andern verwandten Freunden, oder mit der ganzen Corporation in Streit geriethen, nun selbst nicht mehr den Bund, als einzigen Richter erkennen wollten, vielmehr die streitige Sache bey den Reichsgerichten oder dem Kaiser anhängig machten. Denn unglücklicher Weise war die Furcht vor der höchsten Bundesstrafe, nähmlich die vor dem Hansischen Banne verschwunden, da zu gleicher Zeit die großen

Reichs-Constitutionen zuwider, er habe den Alterleuten und Hundertmännern verbothen zu Lübeck zu erscheinen; sie sollten ihre vorwitzige Zunöthigung lassen und „Eure Füße nicht weiter strecken als ihr befugt!„ Würden sie aber die Hemmung der Commercien verfügen, so würde er schon Rache zu nehmen wissen. — In der Antwort der Hanse aber, März, 1613, berief sie sich auf ihr Recht, das jede Societät über ihre Glieder haben müsse, und das von etlich hundert Jahren auf sie transferirt worden, und wolle sie sich wegen der hohen und schmerzlichen Injurien die Rechtshülfe reservirt haben. Das war es alles, was sie vermochten, und es ist noch dazu ungewiß, ob es gewagt ward die Antwort abzusenden. (Eine Menge Acten über diese Stralsundischen Händel v. d. J. 1612-1620 findet sich in d. Vol. 242. d. MSS. Brf.). Solche schmähliche Behandlung war aber fortan ganz gewöhnlich, und selbst kleine Herren, wie der Graf von der Lippe, verfuhren auf diese Weise. Der letztere erließ an die Hanse ein anzüglich Antwortschreiben, als sie für die Stadt Lemgo bey ihm intercedirt hatte; (MSS. Brf. Vol. 238.)

Handels-Privilegien immer mehr verkümmert wurden, deren untersagte Benutzung durch jenen Bann, dieser Strafe weiland einen so großen Nachdruck verschafft hatte.

So geschah es, daß z. B. Hamburg, wegen der Klagen anderer an der Elbe belegenen Communen, über die Beschränkung einer freyen Schifffahrt auf diesem Strome, geradehin erklärte, daß sie die Entscheidung der Hanse in dieser Angelegenheit verwerfe, und den Streit beym Reichskammergerichte anhängig gemacht habe.[4] So spielte die Stadt Cöln ihren Streit mit

[4] Stade und Buxtehude, laut des Protocolls d. H. T. zu Lübeck, auf Dionys., im J. 1556, (MSS. Brf. 219.) klagten über Hamburg, daß die letztere Stadt ihnen die Fahrt auf der Süderelbe störe, und unterwarfen sich dem Ausspruch der Hanse. Allein Hamburg erwiederte trotzig: es seyen auf diesem Theile der Elbe viele Inseln, sie besäße daselbst von Alters her einen Zoll, jene Städte umgingen diesen, die Sache gehe zugleich den Grafen von Schaumburg an, sie sey bereits beym Kammergericht anhängig. Als ihr vorgestellt ward, daß jene Städte sich nicht nur wegen Bedrückung von ihrer Seite während der Fahrt auf der Ober- sondern auch auf der Nieder-Elbe beschwerten, und ob sie denn in keinem Puncte sich der Hansischen Autorität unterwerfen wolle; so antwortete Hamburg sehr empfindlich: jene Städte hätten ihr mehrere Fürsten auf den Hals geschickt, vor welchen die Sache nun anhängig sey. Es klagten eben damahls auch Bremen und Lüneburg über einen zu Hamburg eigenmächtig aufgelegten Zoll. — Die Erbitterung anderer Städte,

dem Bunde, über den von ihr durch die Niederländisch-Hansische Factorey geforderten Schoß vor dasselbe Gericht; sie wirkte eine Ladung der gesammten Hanse nach Speier aus, und versetzte dem Ansehn des Bundes durch dieß und ihr anderweitiges Widerstreben eine nie zu heilende Wunde.[6] So verwarf Bremen, welche Stadt um dieselbe Zeit in ihrem Innern eine kirchliche und politische Reform vorgenommen hatte, alle Vermittelung des Bundes; sie spottete der gedrohten und über sie ausgesprochenen Strafen, wollte die richterliche Autorität der Hanse durchaus in dieser innern Angelegenheit, trotz aller früheren Statute, nicht anerkennen. Sie zog dem Urtheil der verwandten Freunde vielmehr die Entscheidung der Kreisgewalt Niedersachsens, den Ausspruch des Bischofs von Bremen, und des Kaisers vor. Der

besonders Magdeburgs über die Beschränkung der freyen Schifffahrt auf der Elbe, durch die Hamburger, kommen gar häufig vor. So sorgte beym allgemeinen Verfall jeder nur für sich; es scheint unnütz viele andere Beyspiele anzuführen.

[6] Der Streit ist bekannt, und wird unten bey dem Antwerpischen Comtoir noch erwähnt werden. In dem Protoc. d. H. T. v. J. 1577 (MSS. Brf. Vol. 227.) heißt es unter vielen Belegen: Wegen der Cölnischen Schoßsache war die Citation vom Kammergericht an die Hanse eingelaufen, es ward zwar behauptet, sie sey hier nicht Part sondern Richter; allein man beschloß doch endlich dem Hansischen Syndico die Verhandlung zu übertragen, und einen procuratorem in loco zu constituiren.

Bund sprach zwar den Bann über Bremen aus, aber er blieb wirkungslos, da der Kaiser die Gemeinde in seinen Schutz nahm und jenes Verfahren cassirte. Die widerstrebende Stadt mußte in die Gemeinschaft der Hanse wieder aufgenommen werden, denn also befahl es des Kaisers Majestät. Nicht einmahl eine Abbitte, kein entschuldigendes Wort konnten die hochbeleidigten Bundesfreunde von ihr erhalten. Das trotzige Benehmen der Bremischen Deputirten, als ihnen die Sitzung im Bundes-Rath wieder verstattet werden mußte, stolz auf die höhere Unterstützung, zwang die Hanse von allen Forderungen, die weiland in ähnlichen Fällen üblich waren, abzustehen, und mit gekränktem Gemüth den Trotz der Bremischen Abgeordneten mündlich zu vernehmen.*

* Diese unselige Begebenheit fing im J. 1562 an von der Hanse verhandelt zu werden, es sind darüber eine Menge von Acten in den benutzten, handschriftlichen Nachrichten, besonders in den Protocollen d. H. T. v. d. J. 1562 z. Lüb. Trinitat.; MSS. Brf. Vol. 220. Des Kaisers Ferdinand I. Schutzbrief für die Insurgenten in Bremen, der Hanse Verhandlungen mit ihnen und der Kreisversamml. u. a. m. an d. a. O. Vol. 221. Prot. d. H. T. v. d. J. 1567. Vol. 225. Das stolze, widerspenstige, alle Hansische Ordnung mit Füßen tretende Benehmen in Bremen, auf den Hanse-Tagen v. d. J. 1572 und 1576, kommt in d. Protocoll. dieser Versamml., in d. MSS. Brf. Vol. 227. 228. vor. Nicht allein aber geschah dieß in Bremen, in Rostock hatte sich der Rath gegen die insurgirte Gemeinde an den Kaiser, diese an

Diese und ähnliche Erscheinungen raubten dem Bunde die letzte Hülfe, um einige Einheit unter seinen Gliedern zu erhalten. Einige Städte, oder vielmehr ein Theil der gegen den Rath insurgirten Gemeinden, riefen ihren Landesherrn zu Hülfe und wollten vom Hansischen Schiedsrichteramte nichts mehr wissen. So ward durch diese äußeren Begebnisse die stets schwache Verbindung im Innern selbst aufgelöset.

In solcher Lage enger an den Kaiser sich zu schließen, schien für die Hanse, wie für die Kaiser, wenn sie höhere Zwecke verfolgen wollten, empfehlungswerth. Einige Velleitäten ausgenommen, die sich bey dem einen oder andern Theile zeigten, blieb gleichwohl das alte Verhältniß.

Zwar erschienen in dieser Periode kaiserliche Gesandte häufiger denn vordem auf den Hansischen Versammlungen, sie traten als Vermittler zwischen den streitenden Theilen des Bundes, zwischen diesem und fremden Mächten mehr denn zuvor auf; häufiger erhielten die Hansen Vorschreiben vom Kaiser an fremde Mächte, auch ward gar feyerlicher Ernst von Rudolph II. in dem Streite der Königinn Elisabeth mit der Hanse gezeigt: allein im Grunde blieb bis zum dreyßigjährigen Kriege das alte Verhältniß, und in der Vermittelung bey fremden Mächten, nahmentlich in der zwischen den Hansen und

ihren Landesfürsten gewandt; Protoc. d. H. T. v. d. J. 1566. z. Lübeck, MSS. Brf. Vol. 224. und viele andere Beyspiele mehr.

Elisabeth von England, ward die Ohnmacht des Kaisers recht deutlich aller Welt vor Augen gelegt.

Am meisten drang der kaiserliche Hof in die Hansen wegen einer Türkenhülfe, aber es bedienten sich auch die Städte der alten Ausflüchte, und wenn Lübeck einmahl die Sache aus einem höhern Gesichtspuncte ansah, und nebst den Wendischen Städten, im J. 1567, eine solche Steuer bewilligte; so waren doch alle Drohungen fruchtlos, die übrigen Bundesgenossen zu etwas ähnlichem zu vermögen. Cölns Vorschlag um dieselbe Zeit, die Hansische Conföderation vom Kaiser bestätigen zu lassen, fand keinen Beyfall, denn man fürchtete des Kaisers Macht und Einmischung eben so sehr, als man hoffen konnte, durch eine engere Verbindung mit ihm, gegen die anwachsende Macht der Fürsten sich zu schützen, und man fürchtete sie um so mehr, als Kaiser Rudolph, aufgebracht durch den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, der die Hansen als einen Haufen von Rebellen darstellte, die Auslieferung aller ihrer Privilegien, Bündnisse u. s. w. mit gar drohenden Worten forderte, — sie aber nicht erhielt. Kein Kaiser war zu finden, der die nöthige Individualität besessen hätte, um, wäre es auch nur zu eigenem Vortheile gewesen, der Hanse eine hülfreiche Hand zu biethen. Fromme Ermahnungen zur Eintracht, zu anderer Zeit Drohen, und kraftlose Verwendungen im Auslande konnten nichts fruchten.[7]

[7] So gut als alle Kaiser wandten sich, wenn sie in einem Kriege mit den Türken verwickelt waren, an

Auch der in der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts vorgeschlagene Verein zwischen den Reichs-

die Hanse als Corporation um Hülfe, und es ist nur zu bewundern, wie sie es nicht müde wurden, da sie so gut als nie etwas ausrichteten, und die alt bekannten Ausflüchte anhören mußten. Ferdinands I. Gesuch im J. 1557 hat bereits Köhler b. Willebrandt b. d. J. erwähnt. Maximilian II. forderte ein gleiches 1566 und ermahnte die Städte zur Einigkeit, aber diese meinten sie wären nicht uneins, und die kaiserlichen Commissarien, wie grob sie auch wurden, erhielten keine Türkensteuer, sondern wurden auf den nächsten Hanse-Tag verwiesen (Protoc. d. T. MSS. Brf. Vol. 227.); auf diesem aber war das Cölnische Quartier ausgeblieben, und andere fehlten, und nur Lübeck mit den Wendischen Städten, welche die Sache aus einem höhern Gesichtspuncte ansahen, schienen dazu geneigt; Protoc. d. H. T. v. d. J. 1567, May, zu Lübeck, MSS. Brf. Vol. 225. Gewiß aber war es auch, daß die kaiserlichen Commissarien sich oft gar bald zufrieden gaben, wenn die Hanse ihre Rechnung in ihrer Herberge quittirte, und ihnen ein Geschenk machte.— Kaiser Rudolph II. forderte, auf Anreitzung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, die Auslieferung aller Hansischen Papiere, ein Verzeichniß der Städte, die in ihrem Bunde wären; er erhielt aber nichts. Wie demüthig nun auch der Städte Antwort v. 26. Jan. 1606 lautete, so hätte schwerlich ein anderer, als er, sich damit begnügt, denn in dieser Demuth, die gleichwohl alles abschlug, lag eine große Verachtung, welche aber dieser Kaiser freylich auch gar sehr verdiente. Um so dreister aber antworteten sie durch eine Druckschrift, im

städten und der Hanse leistete, nachdem über ein Jahrhundert darüber verhandelt worden, nach Deutscher Weise gar nichts.

Die Kirchen-Reformation brach aus, und diese verrückte vollends alles. Was für erfreuliche Folgen ihr auch sonst zugeschrieben werden mögen, Deutschland, als ein Ganzes, ist durch sie auf immer zerrüttet, und auch die Einigkeit in der Hanse gestört worden.

Die Obrigkeiten der einzelnen Hanse-Städte waren zu Anfang, mit sehr geringer Ausnahme, dieser Kirchenverbesserung durchaus abgeneigt; sie kannten aus früheren Erfahrungen nur zu wohl die Früchte, welche ein Aufstand der Gemeinde hervorbringe. Allein um so beharrlicher der Rath an dem altherkömmlichen Kirchenzustande hing, um so erbitterter wurde das Volk, und um so ungeduldiger ward es einen Prediger zu vernehmen, der von evangelischer Freyheit mit Ernst und Eifer redete, um so begieriger lateinische Worte und Gesänge mit Deutschen zu vertauschen, und den lang entbehrten Wein, des Pfaffen Vorrecht, mit zu genießen.

J. 1609, den heillosen Beschuldigungen, womit Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig sie öffentlich angefallen hatte. Diese Abhandlungen sind gedruckt s. Urk. Verz. — Der Unterhandlungen zwischen den Hanse- und Reichsstädten im sechszehnten Jahrhundert wird häufig in den handschriftlichen Acten gedacht, es ist aber nichts gelungen; später sind sie wieder erneuert worden, s. das letzte Buch.

Die Hoffnung, daß, wenn die Klöster aufgehoben würden, manche Hufe Landes wieder an die Bürger kommen könne, und ähnliche irrdische Gesinnungen gesellten sich zu jenen himmlischen. Man schmeichelte sich mit Verbesserung der kirchlichen Zucht, mit Wiederherstellung des echten, christlich-evangelischen Glaubens, hoffte auch eine größere Freyheit und Gleichheit im politischen Gemeinwesen zu erhalten, so wie die Reform der städtischen Oeconomie und ein tadelloses Regiment leicht bestellen zu können.

In den von ihren Landesherren mehr abhängigen Hanse-Städten war, wenn einmahl der Fürst der Kirchen-Reform sich hold bezeigte, die Veränderung alsbald gelungen; der Magistrat konnte hier nicht lange widerstehen. In den Communen, die weniger abhängig von dem Landesherrn waren, vollends in solchen, die den unmittelbaren Reichsstädten zugehörten, oder ihnen ähnelten, war die Widersetzlichkeit gegen die Neuerung eher möglich; doch geschah es auch wohl, daß in diesen Städten die Verbesserung angenommen ward, während rings umher noch, außer den Mauern, in den benachbarten fürstlichen Territorien, alles dem alten Glauben ergeben blieb, weil unabhängig von dem Landesherrn die Gemeinde ihrem Rathe die Verbesserung abgedrungen hatte und abdringen konnte.

In diesen unabhängigeren Communen, wo die Mehrzahl derer, die im Rathstuhl saßen, der Veränderung, der Regel nach, durchaus abhold war, wurden gewöhn-

lich, durch eine Insurrection, die dem alten anhängigen Rathsherren vom Rathhause und aus der Stadt vertrieben; die Obrigkeit ward mit evangelisch Gesinnten besetzt, auch wohl eine etwas evangelischer lautende, das ist, democratischere Form an die Stelle der alten gesetzt, und somit die Absicht der Insurgenten vorläufig erreicht.

Verschiedenen Magistraten gelang es noch zehn, zwanzig oder mehrere Jahre, nachdem der Wittenberger Mönch seine Stimme erhoben hatte, den vorigen Zustand leidlich zu erhalten, andere haben wenigstens scheinbar das Alte bis in die zweyte Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts behauptet; aber sehr wenigen ist es gelungen, was Cöln gelang, den alten Glauben und die Ruhe gänzlich zu behaupten.

Wie war es anders bey so entschiedener Gesinnung des Volks möglich? Ein Wittenberger Student, ein entsprungener Mönch fand immer, wo nicht bis in die Stadt, doch bis vor die Mauern derselben seinen Weg; das Volk, das zu klagen genug hatte, hörte die neue Mähr von evangelischer Freyheit so gern, auch die geringste Abweichung, die ein Priester sich vom herkömmlichen lateinischen Gottesdienst erlaubte, schaffte ihm den entschieden größten Zulauf, und durch diesen ward man dreister. Die sitzenden und hypochondrischen Handwerker wurden von dem Worte des Herrn gewaltig getroffen, die Salbung theilte sich mit, und die handfesten und zuschlagenden Gewerke vollendeten die Insurrection.

Bald war die Revolution so gut als bey allen Hanse-Städten vollendet, und höchst wenige konnten sagen, was Cöln auf dem Hanse-Tage d. J. 1535 äußerte: sie hänge, köpfe und ersäufe die Ketzer, sie wolle bey alter Gewohnheit bleiben und befinde sich wohl dabey. [a]

Schon diese ersten Bewegungen, welche die Einführung der neuen Lehre in den Städten begleiteten, konnten nicht anders als in mancher Hinsicht nachtheilig für den Wohlstand, zum Theil für die äußere Freyheit und Unabhängigkeit dieser Gemeinden ausfallen. Jede Insurrection, wie oft sie auch unternommen wird, um den elenden öffentlichen Zustand zu verbessern, pflegt ihn nur zu verschlimmern; Pfaffen, Mönche und Nonnen waren bald beraubt und geplündert, aber das städtische Aerarium wenig gebessert. Hatte die Landstadt einen katholischen Fürsten zum Herrn, so mußte sie nun, nach Einführung der neuen Lehre, gefaßt auf Vertheidigung seyn, und zwischen ihr und dem Herrn brachen wohl Fehden aus. War der Landesfürst der neuen Lehre ergeben, der Stadt-Magistrat ihr abhold; so unterstützte jener die Insurgenten, und gewann hier oder da einen größern Einfluß auf das bisher von ihm unabhängigere, städtische Gemeinwesen.

Abgesehen von allen späteren, die Städte zu Grunde richtenden, größeren Kriegen, mußte auch schon dieser Anfang die Einigkeit unter den Verwandten der Hanse

[a] Protocoll d. H. T. a. d. J.; MSS. Brf. Vol. 216.

stärkt. Die Deputirten der Communen, die dem Alten, und derer, die dem Neuen zugethan waren, konnten sich nicht mehr wie sonst freundschaftlich ansehen; und selbst da, als bey weitem der größere Theil, sich für die Reformation erklärt hatte, dissentirten doch immer einige, wie z. B. Cöln, und diese, in dem Bunde so sehr bedeutende Stadt, ward nun auch immer lauer wegen der Hansischen Verbindung.

Aber auch bey den dem neuen Glauben ergebenen Hanse-Städten, hatte, wegen der Einigkeit, die Neuerung manchen nachtheiligen Einfluß. Die Neuerer bekannten sich wieder bald zu verschiedenen Meinungen in dogmatischer Hinsicht, die andern waren wildere Zeloten als diese, jenen schien alles zur Erhaltung und zur Rettung des neuen Glaubens aufzuopfern etwas Geringes, diese wollten bedächtiger verfahren; die einen wollten zuschlagen, gesellten sich den kriegerisch lautenden Bündnissen der Protestanten bey, die anderen zauderten; diesem Theile schien die Erhaltung der Reformation alles, der andere dachte dabey doch auch an das Bestehen der Hanse. [a]

So gut als nie konnte bey den Genossen des Bundes, in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, ein Beschluß

[a] Es ist hier nicht der Ort, die Reformations-Geschichte der einzelnen Hanse-Städte zu schreiben, daß aber die allgemeinen Angaben in der Wahrheit sehr begründet sind, davon können auch die bereits gedruckten Nachrichten die bündigsten Beweise geben.

zu Stande kommen, ja nicht einmahl ein Antrag konnte deßhalb gemacht werden. Nur der verwandten Stadt Münster schreckliches Schicksal, im J. 1534, bewirkte so viel, daß ein Beschluß gefaßt ward, keine Stadt, welche den Widerkäufern anhange, und späterhin, welche Sacramentirer hause, solle in dem Bunde ferner geduldet werden. Aber jenes Beyspiel und des Kaisers Edicte waren auch so ernst, und doch konnte man sich kaum verständigen, denn in Wismar waren Rath und Stadt von der Schwärmerey angesteckt, und auch zu Rostock hatte sie Anhänger gefunden. [10]

Mehrere der Hanse-Städte für sich, nie aber der Bund, traten dem Schmalkaldischen Verein bey, und theilten die Folgen von Kaiser Karls Siegen. [11] Bre-

[10] Die strengen Gesetze gegen die Wiedertäufer waren von den Wendischen Städten besonders gefaßt worden, wurden aber auf dem allgemeinen Hanse-Tage, im J. 1535, bestätigt, wo jedoch Wismar und Rostock sich gar anabaptistisch zeigten; Protocoll. d. T. MSS Brs. Vol. 216. auch aus d. Protoc. d. Wend. Städte v. J. 1539. erhellet, daß die Ketzerey in Wismar noch nicht beygelegt war; Lüneburgisch. Archiv. Häufig sind die Strafen in der Folge erneuert, doch bald darauf auch wieder gemildert worden; das Feuer, hieß es, mache die Schwärmer nur immer verwegener, andere mildere Strafen wurden zunächst beliebt.

[11] In Hortleder vom Deutschen Kriege Th. 1. B. 8. Kap. 7. S. 1498 werden in dem Abschiede des ersten Tages zu Schmalkalden, als Theilnehmer des Bun-

men und andere Städte des Bundes wurden belagert; Magdeburg fiel in die Acht. Glücklich waren die, welche

des, von Seiten der Hanse-Städte, genannt; Magdeburg und Bremen. Ebendaselbst Kap. 8. S. 1501. werden in dem S. Bündniß v. 1531 als Mitglieder genannt: Lübeck, Magdeburg und Bremen. Ebendaselbst Kap. 9. S. 1502. werden in der Erneuerung und Erweiterung des S. Bündnisses, v. d. J. 1536, auf die 10 folgenden Jahre, als Mitglieder genannt: Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Goslar, Hannover, Göttingen, Eimbeck, Hamburg, Lübeck, Minden. Ebendas. Kap. 10. S. 1504. werden in der Schmalk. Bundesordnung, v. d. J. 1536, dieselben Städte, mit Ausschluß Hannovers aufgeführt, jedoch ist die Auslassung Hannovers (vergl. S. 1506) nichts weiter wohl, als ein Irrthum des Abschreibers oder Druckers. Im 11. Kap. S. 1513. in der Urk., welche die Aufnahme der Herzoge Moritz und Heinrich von Sachsen v. d. J. 1538/1539 in den Schmalk. Bund betrifft, werden Bremen, Goslar, Hannover, Göttingen, Eimbeck, Hamburg und Minden genannt. Im 13. Kap. S. 1517. in der Urkunde zwischen dem S. Bunde u. Christian von Dänmark, v. J. 1538, kommen Magdeburg, Bremen, Goslar, Hamburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Lübeck und Minden vor. In den handschriftlichen Hansischen Nachrichten wird freylich vieles erwähnt, was die Begebenheiten der Städte, während des ersten Religionskrieges, betrifft; aber es ist doch immer nur etwas partielles. Die Wendischen Städte verfuhren noch mit der größten Eintracht, jedoch fand Ham-

mit Auslieferung eines Theils ihres Geschützes, mit Erlegung einer bedeutenden Geldsumme, mit demüthigen und reuevollen Worten zu Gnaden gelangten. Jene beyden Städte, dann Goslar, Braunschweig und Hannover scheinen am meisten gelitten zu haben. Eine Deputation im Nahmen der Hanse, um die Freunde zu retten, ward an den Kaiser abgefertigt, erlangte aber außer freundlichen Worten zum Zweck nichts. Als die geängstigte Stadt Magdeburg bey der Hansischen Versammlung, im J. 1553, um Hülfe bath, wagte die Hanse nichts weiter, als sie mit ihrem Gesuche an die einzelnen Städte zu weisen, wer von ihnen es etwa wagen wollte, heimlich oder verstohlen ihr einige Hülfe zu leisten.

burg in ihrer Bedrängniß, im J. 1547, bey diesen ihr näher verwandten Freunden keine Hülfe, und sie erklärte denn auch, daß die Hansische Verbindung keinen Deut werth sey; (Protoc. d. Wend. St. T. zu Lübeck, 1547. MSS. Luneburg. Vol. IV.) — Am interessantesten sind die Acten der Hansischen Gesandtschaft an Kaiser Karl V. nach Brüssel, im J. 1549, vorzüglich wegen der Bedrückungen von Bremen und Magdeburg, MSS. Luneburg. Vol. IV. Allein auch diese Gesandtschaft fruchtete so gut als gar nichts. Der Kaiser gab zwar jedem Gesandten bey der Audienz die Hand, aber weder bey dem Bischof von Arras, noch bey den andern Räthen des Kaisers war etwas günstiges zu erhalten.

Erst Moritz von Sachsen schaffte wieder Raum und Luft zu leben. Mit einigen Aufopferungen war die schreckende Gefahr bestanden. Unter mannigfaltiger Furcht und Angst ward alsdann ein halbes Jahrhundert, unter dem Schutz des elenden Religions-Friedens, verlebt, und kurz vor dem Ausbruche des alles zerstörenden dreyßigjährigen Kriegs, zeigte sich den Geängstigten noch eine Hülfe, die man kaum hätte hoffen können.

Eine Verbindung zwischen dem mit aller jugendlichen Kraft emporstrebenden, Niederländischen Freystaate, und zwischen der alternden Hanse, kam um diese Zeit zu Stande und schien dieser ein neues Leben zu versprechen. Der Vorschlag scheint von den General-Staaten ausgegangen zu seyn.[12] Im Julius des Jahrs 1612 ward durch den Syndicus der Hanse, Domann, und durch den ihn begleitenden lübeckischen Burgemeister Brokes im Haag, der erste förmliche Anfang der Unterhandlung deßhalb gemacht. Lübeck war vor allen

[12] In einer Instruction für den Hansischen Gesandten nach den Niederlanden, den Syndicus Domann, v. d. J. 1618. 24. Jul. auf der Tagsatzung zu Lübeck beliebt, heißt es, er solle den General-Staaten bemerklich machen: "Wie vor etwa sieben Jahren ihre Gesandten dieses Orts (Lübeck) passirt und mit etlichen Hanse-Städten wegen der Union geredet, und wie in den Jahren 1612-1616 darüber durch verschiedene Legationen tractirt und der Vertrag zu Stande gekommen." MSS. Bef. Vol. 241.

andern diesem Project vorzüglich geneigt, da sie hoffte, durch dessen Ausführung, das schwankende Ansehen in der Ostsee, gegen die immer kecker werdenden nordischen Mächte, vorzüglich gegen Dänmark zu behaupten. Jene beyden Bevollmächtigten wurden von den General-Staaten und dem Prinzen Moriz von Nassau freundlich aufgenommen, und trugen auf eine Allianz zur Beschützung der Religion, des Handels, der Privilegien an, bathen aber zugleich von jedem Antheil an dem Kriege der Niederländer mit Spanien befreyt zu seyn.

Die Republik fand sich willig, selbst jetzt eine Verbindung einzugehen, obwohl nur noch auf vierzehn thätige Hanse-Städte zu rechnen sey, sie fand sich willig, die von den Städten zu leistende Hülfe in dem etwa wieder ausbrechenden Kriege mit Spanien nicht zu fordern, in der Hoffnung, daß, wenn sie nur erst die guten Folgen dieser Allianz wirklich verspürten, sie auch in diesem Puncte nachgeben würden, und sie willigte, obwohl nur ins Geheim, ein, daß zu Bestreitung der Kosten der im Vorschlag stehenden Allianz selbst von den Niederländischen Schiffen, die nach den Städten kämen, eine Abgabe erhoben würde.

Aber auf der Versammlung der Hansen, in demselben Jahre, konnte, aus Besorgniß vor dem Kaiser, dem gleichwohl in den unschuldigsten Ausdrücken bereits Anzeige von dem Projecte gemacht worden, aus Furcht vor den Kosten, den weit aussehenden Händeln, die

Einstimmung der anwesenden, neun, thätigen Städte, trotz aller Vorstellungen des Syndicus und Lübecks nicht erhalten werden, obwohl die letztern nirgends sonst eine Rettung für die Hanse entdecken konnten.[13]

Nun ging Lübeck mit dem Beyspiele voran, achtete des Kaisers Abneigung gegen solch ein Bündniß nicht, und schloß bereits, im Jahre 1613, mit den General-Staaten ab.[14] Diese Verbindung lautete dem Buchstaben nach indeß so allgemein und so schuldlos, sie war nur allein auf Vertheidigung des rechtlichen Besitzes, auf den freyen Handel, und die freye Schifffahrt auf der Ost- und Nordsee berechnet, so daß eben niemand, am wenigsten der Kaiser, dadurch beleidigt zu werden schien. Die wechselseitige Hülfe, die sich die schließenden Theile zusagten, lautete bloß auf den Fall eines gewaltsamen Angriffs, und der Störung des Handels. Gustav Adolph, König von Schweden, trat das Jahr darauf (1614) dieser Verbindung bey.

[13] Wegen der 14 Städte, welche damahls vota decisiva hatten, s. unten die Constitution der H., während dieses Abschnitts. — Die Erzählung dessen, was wegen der Verbindung mit den General-Staaten vorfiel, ist nach den handschriftlichen Verhandlungen, auf dem H. T., v. d. J. 1612. im Brschw. Archiv, Vol. 238.

[14] Dieß ist mehrfältig abgedruckt, vergl. d. Urk. Verzeichniß.

Indeß, obwohl niemand bestimmt genannt ward, so war doch unbezweifelt diese Verbindung von Lübeck, von den General-Staaten und Schweden ganz vorzüglich zu Behauptung einer freyen Fahrt durch den Sund gemeint, wo die Krone Dänmark stets den Zoll erhöhte. Auch verheimlichte dieses Landes König seinen Unwillen gar nicht; seine Gesandten verließen den Haag [15], und seine Unzufriedenheit mit den Hanse-Städten, vorzüglich mit Lübeck, ließ er zugleich deutlich merken.

Allein es ward doch auch bald genug an einem recht auffallenden Beyspiele gezeigt, daß diese Verbindung nicht bloß zur Rettung der freyen Handelsschifffahrt, sondern auch zu Erhaltung der städtischen Freyheiten in Deutschland gemeint sey. In den Irrungen der Stadt Braunschweig mit ihrem Landesherrn, die nun schon so lange anhielten, erschien plötzlich der Prinz Heinrich von Nassau mit einiger Reuterey, mit 600 Wagen, worauf 3000 Musketiere sich befanden, auf Befehl der General-Staaten, im Herzen von Deutschland, zu Hülfe der Stadt. Solch ein Beyspiel mußte wohl den übrigen thätigen Hanse-Städten Muth machen, sich anzuschließen, und zu Ende desselben Jahrs (1615) ward nun die Verbindung, die Lübeck zuerst gewagt hatte, auf die zehn Hanse-Städte, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Greifswalde erweitert. Dieses Bündniß lautete

[15] Vergl. Aitzema I. 170.

eben so allgemein, eben so harmlos wie jenes; der Freyheit der Deutschen, in die Meere sich ergießenden Ströme ward besonders gedacht.[16]

[16] Vielfältig abgedruckt, I. Urk. Brz. Bey Aitzema I. 191. steht noch, daß wenn die Niederlande 100 zur Hülfe geben, die Städte auf folgende Weise beytragen sollen: Lübeck $5\frac{1}{2}$, Bremen $1\frac{1}{2}$, Hamburg $3\frac{1}{2}$, Rostock und Wismar $\frac{1}{2}$, Stralsund 1, Anklam und Greifswalde $\frac{1}{2}$, Magdeburg 1, Lüneburg 1; Braunschweigs Quote wird nicht angegeben. Werdenhagen p. IV. 73. weicht aber davon zum Theil ab. Ob Anklam weitern Theil genommen, ist ungewiß. In den handschriftlichen Nachrichten ist in der Folge immer nur von den zehn, mit den General-Staaten verbundenen Hanse-Städten, mit Ausnahme Anklams die Rede. In dem Protocoll der Tagsatzung der Wendischen, und einiger andern Hanse-Städte, zu Lübeck, im Nov. d. J. 1617, heißt es, im Vol. 240. der MSS. Brf.: daß man Danzig und Hildesheim den Antrag thun wolle, ob sie zum Bündniß mit den General-Staaten beytreten wollten. — Es scheint dieß aber aus dem bereits angeführten Grunde gar nicht der Fall gewesen zu seyn. Auch heißt es in dem Protocoll d. H. Tags, von d. Jahr 1621, Oct.: Danzig und Hildesheim wurden gebethen zu entweichen, da die zehn, mit d. V. Niederl. verbundenen Städte etwas besonderes zu tractiren hätten, welches von jenen sogleich geschah; MSS. Brf. Vol. 248. Braunschweig und Magdeburg waren nach Rehtmeiers Chronik S. 1195. bereits früher dem von Lübeck mit den Gen. Staaten

Aber vertrauend auf die Hülfe jener mächtigen Republik verweigerte, wie der Churfürst von Brandenburg den General-Staaten schrieb, die Stadt Magdeburg ihrem Erzbischofe bereits die Huldigung, und die Stadt sah nun auch in jener Verbindung die Hand Gottes, welche sich der Schwachen annehme.

Es erhielt die Hanse von den General-Staaten, in den nächstfolgenden Jahren, auf ihren Wunsch, zu verschiedenen Zeiten und Mahlen, Vorschreiben an die Könige von Dänmark, Schweden, England und an den Großfürsten von Rußland; sie vertraten sie durch ihre Gesandten, pflogen Vermittelungen, um ihr die verlorenen Handelsfreyheiten wieder zu verschaffen. Und wenn nun auch dieß hohe Vorwort nicht immer die Wünsche der Hanseaten ganz befriedigte, da sie ihre älteren, wahrhaft unbilligen, Freyheiten nicht vergessen konnten; so war doch dieses Vorwort, das immer nachdrucksvoller lautete und wirksamer war, als jedes andere, auch nicht ganz fruchtlos, und erhielt ihnen zum Theil noch den kleinen Rest jener Privilegien.[11]

geschlossenen Bündnisse, am 20. Sept. 1613, beygetreten; vergl. den Auszug der Urkunde des Beytritts bey Werdenhagen; s. Urkund. Verz. b. d. J.

[11] Mehreres hieher gehörige kommt in d. MSS. Brs. in verschiedenen Theilen vor. So z. B. beschloß die Hanse, im J. 1618, der Streitigkeiten mit Dänmark wegen, an die General-Staaten zu schreiben und eine gemeinschaftliche Legation, in beyder Theile

Entschlossen sich über die mit den Niederlanden verbündeten Hanse-Städte auch gar nicht darauf allein,
[illegible]
Nahmen, an den König zu senden; Vol. 238. 250. — [illegible] die Hanse, in ihren Streitigkeiten mit Gustav Adolph von Schweden, mit den General-Staaten, in d. J. 1618. u. 1619, und erhielt, den 25. Oct. d. J. 1618, ein Vorschreiben an diesen König; MSS. Brf. Vol. 242. Der Niederländische Agent erklärte bey dieser Gelegenheit zu Lübeck, daß seine Herren bereit wären, Gut und Blut zu Erhaltung der Hanse zu wagen; Köhler bey Willebr. S. 292. b. d. J. 1618. MSS. Brf. Vol. 241. — Den 25. Oct. desselben Jahrs erließen die Gener. Staat. ein Schreiben an den König von Dänmark, worin sie begehrten, daß er ihnen und d. H. Städten die freye Fahrt in der Ost- und Nordsee und alle Freyheiten und Privilegien unangetastet lasse; Vol. 238. — Es wurde auf dem Tage zu Lübeck, v. Apr. — May, d. J. 1618, ein Schreiben und eine Deputation in den Schwed. Streitigkeiten an d. Gener. Staat. beliebt, und man erwartete zu Lübeck eine Gesandtschaft von den Niederlanden, die gemeinschaftl. mit den Hansen zu Abstellung der Beschwerden in Dänmark, an den König dieses Landes abgehen sollte. Es ward ferner beliebt, da die Gen. Staaten in Allianz mit Schweden, und da sie einen Frieden zwischen Schweden und dem Großfürsten von Rußland behandelt hätten, sie zu ersuchen, die Hansischen Angelegenheiten in Rußland zu befördern; Protocoll dieses Tags, in d. MSS. Brf. Vol. 241. Das Vorschreiben der General-Staaten für die Hanse an den

sondern vielmehr erhielten sie, in Bezug auf alle Angelegenheiten, welche sie im Innern Deutschlands mit

Großfürsten von Rußland findet sich in den MSS. Brf. Vol. 245. Mehrere Verhandlungen zwischen der Hanse, den General-Staaten und Dänmark in d. Vol. 238. 243. MSS. Brf. — Auf dem Tage zu Lübeck, im Jahr 1619, ward von den zehn mit den General-Staaten verbundenen Städten beliebt, wegen der Freyheiten in England die General-Staaten um ein Vorwort zu bitten, weßhalb auch mit ihrem anwesenden Residenten, v. Aitzema, deßhalb Verhandlungen gepflogen wurden. MSS. Brf. Vol. [illegible] — Aus der Relation des provisorischen Hans. Syndici, Dr. Steinwichs, auf d. Versamml. z. Lübeck, von dem J. 1620, (MSS. Brf. Vol. 243.) erhellet, daß der durch den König von Dänmark erhöhte Sundzoll, zum Besten der Hanse, durch die Vermittelung des Königs von England und durch das Vorschreiben der General-Staaten, wieder herabgesetzt worden seye. Wenn es aber in dem Entwurfe einer Resolution für den bey der Hanse acreditirten, Niederländischen Gesandten, die auf der Tagsatzung der zehn Städte zu Lübeck, im Jul. 1621, beliebt ward, heißt: den Hanse-Städten wäre durch die General-Staaten in ihren Beschwerden nicht geholfen worden, vielmehr hätten diese nur zugenommen, und wären sie durch ihre Nachbaren (vorzüglich Dänmark) in große Verlegenheit gebracht worden, (Receß dieses H. T. MSS. Brf. Vol. 244); so war dieß eben nichts mehr, als ein Vorwand, um der von den Niederländern geforderten Hülfe in dem wieder ausgebrochenen Kriege

ihren Landesherren oder Nachbaren abzumachen hatten, die Vermittelung ihrer hohen Alliirten. Ja sie begehrten das Vorwort dieser mächtigen Freunde und Bundesgenossen selbst wohl für die Städte, die in der allgemeinen Hansischen Verbindung standen, und die weiter nicht der Allianz mit den General-Staaten beygetreten waren. So erhielt die Hanse, in den Streitigkeiten der Stadt Paderborn mit ihrem Bischofe, überzeugt, daß ihre eigene Vermittelung fruchtlos seyn würde, das mächtige Vorwort der Niederländischen Regierung.[18]

Die Stadt Braunschweig, in ihren ewigen Streitigkeiten mit ihren Landesherren, konnte sich einer gleichen Unterstützung von Seiten der General-Staaten rühmen[19], und Hamburg und Lübeck in ihrem Streite

mit Spanien zu entgehen; und dann so waren die Hansen wirklich auch gar ungenügsame Menschen. — Noch im J. 1620 war ein Gesandte der Gen. Staaten, Voigt, zum Besten der Hanse nach Schweden abgegangen; MSS. Brf. Vol. 243. u. m. a.

[18] Auf d. Versamml. zu Lübeck ward die von der Stadt Paderborn gesuchte Hülfe abgelehnt, aber eine Gesandtschaft an den Bischof, gemeinschaftlich mit den General-Staaten, beschlossen, wenn diese einwilligen würden, MSS. Brf. Vol. 240. Auch wirkte der Hansische Syndicus Domann ein Schreiben für die bedrängte Stadt bey den Staaten aus im J. 1618; MSS. Brf. Vol. 241.

[19] S. schon Köhler b. Wilckrandt b. v. J. 1620. S. 298. 3. Wenn er jedoch sagt: die Allianz der

mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, wegen Durchstechung des Gammerdeichs, eine für beyde hochwichtige Angelegenheit, erfreuten sich einer gleichen Unterstützung und Vermittelung [29], wie denn der Niederländische Resident, F. v. Aitzema, zu Lübeck einzeln, oder gemeinschaftlich mit den Hansischen Deputirten, an die fürstlichen Höfe abging, und nicht ohne Glück der Freunde Werbung unterstützte. Er ward oft von der Hanse in ihre Versammlung geladen, nichts wichtiges

zehn Hanse-Städte mit den Gen. Staaten sey erst in diesem Jahr genehmigt worden, so ist dieß offenbar ein Irrthum. — Schreiben der Hanse an die General-Staaten, Lübeck, 13. Aug. 1620, worin sie ersucht, dem Niederländischen Residenten zu Lübeck den Auftrag zu geben, sich zu dem Herzog v. Braunschweig zu verfügen, um die große Gefahr, die der Stadt Braunschweig bevorstehe, abzuwenden; MSS. Brs. Vol. 243.

[30] Hamburg wandte sich in d. Gammerdeichs Sache zuerst an die General-Staaten, der Niederländische Agent ging an d. Brschw. Hof ab. Die Hans. Deputirten wagten gar nichts auf ihrer Versammlung in dieser Angelegenheit zu schließen, bis daß die Niederländischen Commissarien, den 26. May 1620, zu Lübeck ankamen. Zu Boitzenburg ward die schwierige Angelegenheit durch Deputirte der Hanse und den Niederl. Residenten Aitzema beygelegt, im J. 1620. MSS. Brs. Vol. 243.

mehr ohne ihn unternommen; ein Hansischer Agent residirte im Haag.[21]

Aber dieß freundliche Verhältniß konnte schwerlich lange bestehen, wenn nicht die Hanse auch ihrer Seits, im Fall des Ausbruchs des Kriegs der Niederlande mit Spanien, sich thätig zeigen und von ihrer Neutralität lassen wollte, wenn sie nicht, in der großen Sache des Kampfs für die kirchliche und politische Freyheit so mancher Europäischen Staaten, auch thätig Theil nehmen wollte. Zu diesem aber waren die Schwachen und Furchtsamen nicht zu bewegen; Aufopferungen mußte man von ihnen nicht fordern; Alles aufs Spiel zu setzen ihnen nicht zumuthen, ihnen, die bey jeder Allianz nur für sich gewinnen, und ihre precaire, politische Existenz, so lange es gehen wollte, noch durch Neutralität und Zaudern, und durch das furchtsame Anschließen an Mächtige zu fristen bemüht waren.

Mit nicht geringer Mühe hatten die Hansen ihre Allianz mit den General-Staaten beym Kaiser, bey des Reichs Churfürsten, bey der Niederländisch-Spanischen Regierung, als eine bloß auf den Handel sich beziehende Verbindung, die eigentlich nur die Erneuerung jenes alten Einverständnisses zwischen mehreren Niederländischen Städten, die vordem in der Hanse ge-

[21] Zu Anfang war Dr. Ryswig, Hansischer Agent im Haag, MSS. Brf. Vol. 241, nachmahls Leo ab Aitzema, vergl. Schr. Lübecks an Braunschweig, 22. Jul. 1625; MSS. Brf. Vol. 245.

wesen, dargestellt. Wenig wirklichen Glauben mochte dieß alles finden, aber der Kaiser und Spanien mußten auch für jetzt schweigen, und sich mit so elenden Erklärungen begnügen.[22]

Allein schon diese Erklärungen mißfielen zum Theil den General-Staaten, und sie wurden um so unzufrie-

[22] Die Correspondenz dieserhalb zwischen dem Kaiser und der Hanse findet sich in mehreren Bänden der MSS. Brf. Eines dieser kaiserlichen Schreiben soll, des Beyspiels wegen, in d. Urk. Buche, b. d. J. 1617, abgedruckt werden. Mehrere Verhandlungen, zwischen der Hanse und den beyden feindlich gesinnten Regierungen in den Niederlanden, finden sich in den MSS. Brf. Vol. 243. Die wichtigsten sind folgende: Schreiben v. dem Gesandten, Sommer, zu Lübeck, d. 24. Sept. 1616, übergeben; Lübecks Antwort; Schr. d. Erzherz. Albrecht, Brüssel, d. 12 Febr. 1617, worin er eine cathegorische Antwort fordert; Antwort der Hanse, v. 2. Jun. dess. J.; Schreiben Albrechts v. 26. Nov. 1617; Schreiben Aitzema's v. 2. Febr. 1620 an Lübeck und die Hanse; Beschluß des Lübeckischen Senats für Putz, Gesandten des Erzherzogs Albrecht, 4. Febr. 1620; Antwort an eben denselben von der Hanse auf ihrer Versammlung, im Aprill, d. Jahrs 1620, beschlossen; Werbung des Gesandten der Frau Clara Eugenia, Infantinn von Spanien, Erzherzoginn v. Oestreich an die Hanse; Antwort von der Hanse, Lübeck, 8. Oct., 1621; Antwort der Hanse auf des Gesandten Replik, Lübeck, 11. Oct., 1621; Erklärung des Senats zu Lübeck an ebendenselben, vom 13. Oct., 1621.

bener, als ihr Waffenstillstand mit Spanien zu Ende lief; und als sie vergebens die Hanse aufforderten, gemeinschaftliche Sache in diesem Kriege mit ihnen zu machen.

Zwar mochte es der Republik weniger um die kleine Hülfe zu thun seyn, als vielmehr darum, die Städte und Niedersachsen überhaupt zu dem großen Kampfe eifrig anzuspornen, der gegen Oestreich und den Katholicismus noch einmahl durchgefochten werden sollte. Aber nichts in der Welt konnte die Furchtsamen zu einem so heroischen Entschlusse vermögen.

Auf der Hansischen Versammlung zu Lübeck, im J. 1620 und im folgenden, forderten die Niederländischen Deputirten vergebens den Beystand gegen Spanien. Lübeck beharrte darauf, der Bund laute nur auf die Ostsee, und vergebens war es, sie zu bewegen aus dem höhern Gesichtspuncte die Sache anzusehen, daß es bey der Lage von Europa, um Freyheit, Handel und Religion überhaupt gelte. Aber Lübeck und die verwandten Seestädte waren bald um so unzufriedener und um so weniger zu bewegen, als die Verbindung (1621) zwischen der Republik und dem von ihnen, als ihren Erbfeind betrachteten Könige von Dänmark ihnen bekannt ward. Vergebens waren alle beruhigende Versicherungen der Niederländer. Von kleinlicher Ansicht der Dinge konnten sich die Städte wirklich nicht mehr frey machen, und zum thätigen Antheil bey der näher rückenden Gefahr unter Tilly, konnten weder die General-Staaten,

noch Dänmark, noch Frankreich die Hansen bewegen. Sie fühlten nur zu tief ihr großes Unvermögen, und die Furcht verließ sie nie, wenn sie in den Kampf der Mächtigen sich einließen, daß sie endlich diese Verwegenheit doch am härtesten büßen würden. So beschlossen denn die Städte in ihrer Weisheit alle und jede Anforderungen, die auch von der Spanisch-Niederländischen Regierung nicht fehlten, durch dilatorische Antworten abzulehnen. Vergebens hatte der Resident der vereinigten Niederlande, Foppius ab Aitzema, bey der Hanse, im J. 1624, erklärt; daß er eine so elende Antwort, die man ihm schriftlich zustellte, und die er in Stücken zerreißen wollte, zu Constantinopel, zu Algier, bey den Seeräubern nicht würde erhalten haben: die Städte blieben unbeweglich, und wollten in Schriften an die Welt appelliren.[23]

[23] Zu Folge der Protocolle der H. Tage, v. d. J. 1620, und März 1624, in d. MSS. Brf. Vol. 243, 245; der Verhandlungen zwischen dem Niederländischen aus Dänmark über Lübeck zurückkehrenden Agenten Roßberg mit der Stadt Lübeck, Jan. 1621, und der Antwort des Senats von Lübeck, v. 24. Feb. desselben Jahrs, MSS. Brf. Vol. 244.; eines Schreibens der General-Staaten an die Hanse, Haag, 10. Aprill, 1621, ebendaselbst; des Beschlusses der zehn mit den Niederl. verbundenen Städte auf ihrer Tagfahrt zu Lübeck, im Jul. d. J. 1621, und des Entwurfs der Antwort an die Gen. Staaten und ihren Residenten zu Lübeck, v. 13. Jul. desselben Jahrs; ebendas. nebst

Nun kamen des Kaisers siegreiche Heere in das nördliche Deutschland; er forderte die Entfernung des Niederländischen Residenten, der die vorgeschlagene Verbindung zwischen Spanien und den Hansen abrieth, und nur mit der kriechendsten Demuth wandte man dieß Ansinnen ab.[24] Die Verbindung zwischen beyden Theilen ward durch die Schrecken des Kriegs aufgelöst, und wenn, gegen Ende dieses, Schrassert, der Niederländische Agent, auf eine Erneuerung des alten Bündnisses antrug; so waren doch nur noch sehr wenige Städte, die aus dem allgemeinen Schiffbruch einige Selbstständigkeit gerettet hatten, und auch diese waren unter einander wenig einverstanden.

einem andern Schr. d. Gener. Staaten an die H. v. demselben J. am 18. Jun. Vergl. auch das Protoc. der Tagfahrt, im Oct. 1621, und der Verhandl. der zehn Städte, im Apr. und May des Jahrs 1622, zu Lübeck, in d. MSS. Brf. Vol. 244, 248. In dem Vol. 245. aber, Schreiben der Gen. Staaten an d. H., vom 30. Jan. 1624, und 3. Apr. 1625, so wie vom Statthalter Moritz v. 7. Feb. 1624. — Die Allianz zwischen Dänmark und den Niederlanden, v. 13. May, 1621, ist bereits vielfältig abgedruckt, s. Urk. Verz.

[24] Mehrere Schreiben der General-Staaten an die H., besonders v. d. J. 1627, und v. 5. Sept. 1628, in d. MSS. Brf. Vol. 246, 247; die Forderung des Kaisers kommt in dem Protocoll der Tagsatzung der zehn, mit den Niederl. verbundenen Städte, im März d. J. 1628, MSS. Brf. Vol. 248, vor.

So kam, im J. 1645, zwischen den Niederlanden und den Städten Bremen und Hamburg eine Verbindung, zur Beschützung der Nordsee, der Elbe und Weser zu Stande, ungefähr in den Ausdrücken der alten Allianz, und erst im J. 1646 trat Lübeck bey.[25] Auch zeigte sich Braunschweig wohl geneigt, beyzutreten, aber sie war schon zu unbedeutend, als daß die General-Staaten ihren Beytritt besonders wünschten, und sie büßte ohnehin alsbald, in ihren Streitigkeiten mit dem Landesherrn, ihre Freyheit ein.[26]

Noch auf der letzten scheinbar allgemeinen Tagsatzung der Hanse, im Jahr 1669, ward ein Hansischer Resident, Dr. Hünike oder Hüneken, im Haag bestellt, eigentlich aber war es nur der Resident der drey noch etwa enger verbundenen Städte, Lübecks, Hamburgs und Bremens, und es mußte den übrigen frey gegeben werden, ob sie in ihren Geschäften in den Niederlanden sich seiner bedienen wollten, oder nicht. Ohnehin war von der alten Hanse kaum noch ein Schatten übrig.[27]

[25] Diese Tractate sind verschiedentl. gedruckt, s. d. Urk. Verz. d. d. J.

[26] Viele zwischen Braunschweig und Schrassert gewechselte, hierher gehörige, Schriften stehen in d. MSS. Brf. Vol. 248. 249.

[27] Laut des Protocolls dieses letzten Hanse-Tags in d. MSS. Brf. Vol. 251, woselbst auch das Beglaubigungs-Schreiben für den Dr. Hüneken, vom $\frac{1}{18}$. Jun. d. J. 1669, befindlich ist.

So endete diese Verbindung, die, wenn sie früher zu Stande gekommen wäre, und wenn die Hansen noch etwas Großes hätten wagen wollen oder können, einige Hülfe und Rettung hätte gewähren müssen, die aber so nur vorübergehend etwas, für die Dauer nichts leistete.

Aber wie hätte auch die Hanse, bey dem Ausbruch des so schrecklichen dreyßigjährigen Krieges, entschieden eine Parten ergreifen können? Schon damahls war sie ihrem Untergange nah, und ein solcher Orcan ließ befürchten, daß er sie ganz umwerfen werde.

Zwar bewarben sich beym Ausbruch dieses Kriegs, wie notorisch auch bereits die Schwäche des Bundes war, alle Theile bey ihm entweder um Hülfe, oder doch wenigstens um Neutralität, und bereit war er zur letzten immer, zur ersten nie zu bringen. Die unirten protestantischen Fürsten, der Kaiser, der Churfürst Friederich von der Pfalz, die Böhmischen Stände wandten sich in der einen oder der andern Absicht an den Bund: allein was den vereinigten Niederlanden nicht gelungen war, das mußte allen diesen, in so fern sie Hülfe begehrten, noch weit weniger gelingen.[28]

[28] Auf dem Deputations-Tage der sechs näher conföderirten Städte, v. d. J. 1609, im April, fragte der Graf Solms, bestellter Oberster ihres Kriegsvolks, Nahmens des Pfalzgrafen Philipps von Neuburg an: ob sie dem foed. arcano beytreten wollten? Nur auf gewisse Bedingungen schienen einige dazu geneigt.

Nicht glücklicher in ihren Werbungen waren die auswärtigen Mächte. Am meisten schien noch der Antrag

Aber schon im folgenden Jahre, auf der Versammlung zu Lüneburg, im November, ward sogleich beschlossen, sich nicht einzulassen, da Lübeck bemerkte, daß bereits am kaiserlichen Hofe zu Prag das Gerücht ginge, daß die Städte der Union beygetreten wären, und dieß der günstigen Entscheidung ihres Streits mit England, so wie des Streits der Stadt Braunschweig mit ihrem Landesherrn beym Kaiser nachtheilig seyn könnte; s. Protocoll u. Bericht über diese Versammlungen, MSS. Brf. Vol. 238. 250. Ein ganzer Band MSS. Brf. Vol. 244. betrifft größtentheils diese Verhandlungen: Acta Hansiatica in specie das Böhmische Wesen betreffend. Z. B. Schreiben der Böhmischen Stände an die Hanse, Prag, 12. Nov. 1618, und 6. Febr. 1619, worin sie um ein Darlehn, gegen Schuldverschreibung, Zufuhr von Ammunition, Hülfe mit Rath und That, und einen Durchzug oder Musterplatz ihren Leuten zu gestatten, aus Liebe zur evangelischen Lehre, bitten. — Schr. Ferdinands, Königs von Böhmen, daß Lübeck und die übrigen Hanse-Städte seinen Rebellen nicht helfen möchten, denen er vergebens Vermittelung, Frieden und Bestätigung ihrer Privilegien angebothen habe. — Schreiben der unirten protestantischen Fürsten an die Hanse und Lübeck, zur Hülfe gegen die katholische Ligue; allein Lübeck antwortete, sie seyen die geringsten im Lande und der Niedersächsische Kreis wolle ja Neutralität. — Der Kaiser sandte seine Abgeordneten, Herzog Julius Heinrich zu Sachsen,

des Königs von Schweden, Gustav Adolphs, zu einer nähern Allianz mit den zehn mit den General-Staaten verbundenen Städten, einigen Eingang bey den Hanseaten zu finden. Des Königs Abneigung gegen Dänmark, die er mit den Hansen, vorzüglich mit Lübeck, theilte, seine eingegangene Verbindung mit den vereinigten Niederlanden, sein bekannter, obschon damahls weiter noch nicht so erprobter Ernst für die evangelische Lehre, ließen seinen Antrag, im Jahr 1612, zu einer Allianz nicht schnöde verwerfen.[29]

Allein es dauerte mehrere Jahre bis die Deputirten der Hanse in Schweden erschienen, denn die Angst

und den Hofrath von Elver, und ließ am 20. März 1620, zu Lübeck, den Hansen eine Entschuldigung wegen seines Verfahrens gegen die Böhmen übergeben, und um Hülfe werben. Zu gleichem Zweck erschien daselbst der kaiserliche Reichshofrath, Melander, kurz nachher, im folgenden Jahr 1621, ein gewisser Wertes oder von Wertern, und im J. 1624 Husanus, Meklenburg. Kanzler, mit einer kaiserl. Vollmacht versehen. — Alles aber wirkte nichts. Es finden sich ebendaselbst eine Menge anderer Schreiben der unirten Fürsten. Vergl. d. Procoll d. Versamml. der zehn Städte, März 1620, zu Lübeck, MSS. Brf. Vol. 243. Ebendas. Schr. Friedrichs v. d. Pfalz, Königs von Böhmen, an die H., Prag, $\frac{1.\ \text{April}}{22.\ \text{März}}$ 1620, um wechselseitige Correspondenz u. Communication der Anschläge ihrer Feinde.

29 Nach dem Protocoll der Tagsatzung, Oct. 1612, zu Lübeck, durch d. Brschw. Gesandten; MSS. Brf. Vol. 238.

war unermeßlich groß. Freundlich wurden sie von dem Könige und Oxenstierna empfangen, sie erhielten das Project der näheren Allianz mitgetheilt, und Hoffnungen für ihren Handel; aber nicht das, was sie zunächst wünschten, Bestätigung ihrer alten Privilegien.[30]

Aus den Verhandlungen auf den Hanse-Tagen erhellet denn auch deutlich genug die Angst und Vorsicht, welche die Schwachen nie verließ. Die Deputirten nahmen sich an Eides statt eine Versicherung ab, den Vorschlag nicht weiter bekannt werden zu lassen, damit nur vorzüglich der König von Dänmark nichts davon erführe. Sie schwankten, wenn sie bedachten, wie die Mächtigen mit den Schwachen nur ihres eigenen Vortheils wegen Verbindung suchten, und Schweden an Dänmark, Rußland und Polen bedeutende Feinde habe, wie aber auch seine Macht hinwieder auf der Ostsee groß und für sie gefährlich werden könne. Lübeck glaubte indeß, man könne auf die Art, wie mit den Niederlanden geschehen, dieß Bündniß eingehen, und

[30] Der König empfing die Hans. Legation vor einem Stuhl stehend mit bloßem Haupt, die Legaten gratulirten ihm und dem herzlieben Gespons; sie wurden beschenkt mit vier Ohm Wein, sechs lebendigen Ochsen, 21 lebenden Hämmeln, einem Elenthier und 360 Schwedischen Thalern; s. Relation d. Hans. Legat. an den König v. Schweden, im August 1620, MSS. Brs. Vol. 244. und die proponirten Artikel im Urk. Buch.

die Schwedischen Fehden in Polen, Livland und Finland ausnehmen. Doch war Stralsund bereits damahls unbedingt für diese Verbindung.[31]

Im Gefühl der eigenen Ohnmacht ward denn, im folgenden Jahre, 1621, beliebt, dem Könige dahin zu antworten: daß in Deutschland die Sachen bereits so weit gekommen wären, daß die Verwirrung der Gemüther jede bestimmte Entscheidung versage, daß sie, die Hansen, nur um eine freundschaftliche Correspondenz und um die Erhaltung der Privilegien bäthen, deren ihre Vorfahren sich zu erfreuen gehabt hätten, gleichsam als wenn dieß wirklich noch thunlich und möglich gewesen wäre. Aber selbst darüber, ob auch nur dieser Entwurf einer Antwort wirklich abgehen sollte, konnte man sich nicht verständigen, so besorgt, so furchtsam waren diese ohnmächtigen Nachkommen jener hochherzig gesinnten Bundesfreunde geworden.[32]

Als des Kaisers Völker siegreich in Niederdeutschland waren, und der König von Schweden, im Jahr 1628, einen Abgeordneten an die Städte sandte, der

[31] Joh. Hogens Relation dessen, was auf dem, d. 12. Nov. 1620, ausgeschriebenen Tage der zehn enger verbundenen Hanse-Städte vorgefallen; MSS. Brf. Vol. 248.

[32] Unvorgreiflicher Begriff, wie im Nahmen der Hanse dem Könige von Schweden zu antworten, v. 6. May, 1621; MSS. Brf. Vol. 244. u. Relatio ex conventu Hans. m. Oct. a. 1621; MSS. Brf. Vol. 248.

sie zu einer Verbindung mit ihm ermuntern sollte, war dieß doch, eben wegen der Gegenwart der siegreichen, kaiserlichen Völker, ganz und gar nicht zu erhalten.[33]

Noch weniger war es zu erwarten, daß ein ähnlicher Vorschlag von Seiten Dänmarks einiges Glück machen würde. Lübeck, dessen Meinung auf die zu fassenden, energievollen Beschlüsse, einen so entschiedenen Einfluß hatte, war, nebst den anderen seefahrenden Communen, hoch empört, über des Königs Verfahren wegen des Sundzolls und anderer den Städten von Alters her zustehenden Freyheiten. Gegen ihn war die Verbindung mit den General-Staaten von Lübeck ganz bestimmt gemeint gewesen, und wahrhaftig es hatte auch nicht an ihrem Willen gefehlt, daß nicht eine blutige Fehde alsbald dieser Verbindung gefolgt war. Wenn der König früh schon sich in die Deutschen Angelegenheiten mischen wollte, wozu ihn seine Ansicht der kirchlichen Angelegenheiten, und die Eifersucht über Schweden vermochten; so mußte sein Benehmen, gegen das, welches Gustav Adolph wählte, schon zu seinem

[33] Protocoll des H. T. zu Lübeck im Sept. und Oct. d. J. 1628; MSS. Brf. Vol 248. Der Schwedische Gesandte, Christoph Ludwig Rasche auf Sagenitz und Walken Ritter, hatte auf der Versammlung der Hanse im Febr. seine Werbung vorgebracht, später bey Lübeck erneuert, und erhielt auf der Versamml. im Herbst desselben Jahrs unter d. 24. Sept., 1628, die gewohnte, evasive Antwort; MSS. Brf. Vol. 247.

Nachtheile erscheinen. Statt den Städten des Niedersächsischen Kreises zu schmeicheln, deren Beystand bey seinen Planen doch nicht ganz unbedeutend scheinen mußte, auf dem Theater, das Zeuge seines Ruhms seyn sollte, und das Zeuge seiner Niederlage ward, statt ihnen zu schmeicheln schienen alle seine Handlungen nur dahin zu gehen, sie gegen sich zu empören. Statt klüglich die Antwort aufzuschieben, wenn die Hanse von alten Privilegien sprach, zeigte er vielmehr sein königliches Ansehen, und ließ sie dieß recht bitter, mit stolzen, höhnenden Worten fühlen. Durch Heeresmacht werde er sie züchtigen, so lauteten die Gerüchte, ihren Seehandel wolle er stören; und wirklich beschwerte er ihn mannigfaltig. Jede Gelegenheit schien er emsig aufzusuchen, um nur Streit mit ihnen zu haben.

Einer seiner Gesandten, der in der Fehde der Stadt Braunschweig mit ihrem Landesherrn als Vermittler dienen sollte, war von dem Hansischen Kriegsvolke mißhandelt worden; der König forderte Satisfaction, drohte, wandte sich an den Kaiser, wirkte ein Edict gegen die Städte aus, und trieb, troß aller Bitten und Entschuldigungen der Communen, die ganze Angelegenheit so wild, daß man billig vermuthen mußte, er suche Streit, um andere Plane, die ihnen nicht günstig seyn konnten, zu erreichen.

Die Kriegsschiffe, die er einige Jahre nachher (1620) in die Elbe legte, die Befestigung Glückstadts, konnten wahrhaftig die besorgten Gemüther nicht beruhigen, und

als er ein Paar Jahre darauf den Antrag zu einer Allianz machen ließ, war es da noch zu bewundern, daß die Städte diesen Vorschlag kaum einer Ueberlegung werth achteten?[34]

[34] Actenstücke wegen der im Braunschweigischen Krieg, im J. 1615, von dem Hansischen Kriegsvolke angehaltenen Dänischen Gesandten, und Forderung des Königs um Satisfaction, in den MSS. Brf. Vol. 242, worunter, außer den Wechselschriften, zwischen dem Könige und der Hanse, auch ein Paar Mandate, nach des Königs Wunsch, vom Kaiser Mathias, vom 20. Nov. 1617 und 22. Sept. 1618, sich finden. Allein die Städte glaubten, es sey nicht Sitte und von bösen Folgen, daß ihnen also wolle vom Kaiser in Hansischen Angelegenheiten befohlen werden. — Sie zeigten ihre Aengstlichkeit auf der Tagfahrt der sechs näher correspondirenden Städte zu Lüneburg, im Jul. 1618, über den Eigensinn des Königs bey der begehrten Satisfaction, da man nicht wisse, wohin seine Intention ginge; Protocoll dieses Tags, im MSS. Brf. Vol. 241, 248. — In einem Schreiben Königs Christian von Dänmark an unsere Stadt Hamburg, Flensburg, den 10. Apr., 1620, sagt er: Er vernehme, daß es in den Streitigkeiten mit dem Braunschweig. Lüneburg-Zellischen Theil zum Krieg kommen werde, ihm als ihrem Landesherrn und als Mitglied des Niedersächsischen Kreises, gebüre es das Feuer zu dämpfen; sie, die Stadt, solle allein den Weg Rechtens einschlagen, und wenn sie das nicht wolle, so werde er nicht länger still sitzen und zusehen; MSS. Brf.

Dagegen wuchs die Gefahr mit jedem Jahr, mit jedem Tage, mit jeder Stunde. Die katholische Ligue, Spinola's Anrücken, später die Dänischen Rüstungen, das Unglück der Böhmen, die Lage der Stadt Braunschweig, die Streitigkeiten Hamburgs und Lübecks mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg über den Gammerdeich, die Siege des Kaisers, oder der ligistischen Völker in Böhmen, in den vordern Reichskreisen, Tilly's Annäherung gegen Niedersachsen, alles dieß ließ drohend genug. Die bewaffnete Neutralität des Niedersächsischen Kreises, die Tilly nicht ehren wollte noch konnte, zog dessen Truppen immer näher, und Bremen,

Vol. 243. — Den Hansischen Abgeordneten, die zu ihm nach Kopenhagen, zu Anfang des Jahrs 1622, gesandt wurden, ließ er auf ihre Suppliken die härtesten Dinge decretweise zufertigen. Unter dem 7 Jan. 1622 erklärte er ihnen unter andern, nachdem er ihnen ihr Betragen vorgeworfen: durch solche Enormitäten hätten sie alle Privilegien verwirkt, wenn sie je dergleichen gehabt hätten; wenn sie aber behaupteten, daß sie auch bey ihren Suppliken und Wünschen zugleich das Beßte seiner Unterthanen suchten; so wisse er selbst dieß am beßten zu beurtheilen, er bedürfe keiner fremden Information, seine Unterthanen keinen Procurator, und was sie denn gegen solche Vorrechte, als sie begehrten, wieder biethen wollten? In wie fern sie sich im Nothfall zu einer Verbindung und Defension mit dem Könige verständen? Da doch, wer solche Vortheile genießen wolle, auch die Last mit tragen müsse; MSS. Brf. Vol. 244.

Lübeck, Göttingen, Braunschweig und andere Städte, klagten über Durchzüge, Einquartirungen und Verheerungen der Stadtfelder und des Stadtgebieths durch freundliche und feindliche Völker, welche die einen so wohl wie die andern, dem friedlichen Insassen ungefähr gleich nachtheilig seyn mußten.[35]

[35] Schon auf dem von den sechs näher verbündenen Städten zu Lüneburg, im May 1615, gehaltenem Convente, sagt Bremen: die Gefahr, die von der katholischen Ligue zu besorgen sey, wäre sehr groß, sie wolle die protestantischen Stifter des Niedersächsischen Kreises occupiren; was es werden solle, wenn Spinola einfalle? Wären die General-Staaten nicht, so wäre schon alles längst dahin; MSS. Brf. Vol. 240. In einem Schreiben der Stadt Bremen, vom 7. Febr. 1624, erklärt sie, wie die katholischen Unions-Truppen ihr immer näher rückten, ja gleichsam unter ihrem Geschütz selbst lägen. Trotz der Sinceratio des Kaisers für Niedersachsen habe Tilly in ihr Stadtgebieth, die Viehland, jenseits der Weser Truppen gelegt. — Braunschweig antwortete darauf, d. 17. Febr. desselben J.: Wohl sey es schlimm genug, doch wenn es dabey bliebe und nichts weiter beabsichtigt würde, sey es noch zu tragen; in ihrem Stadtgericht hätte man auch unlängst 2000 Soldaten einquartirt, neuerlich 500 Dänische Reuter; Tilly habe ähnliches Ansuchen an Göttingen angebracht; — Gott wolle helfen! — Die Gammerdeichs Sache und dessen Durchstechung durch die Kriegsvölker des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg, im J. 1620, als er einige Jahre zuvor sich nur eben mit

Wallensteins Erscheinung in diesen Gegenden, Tilly's Sieg, des Königs von Dänmark Niederlage bey Lutter, gaben die Städte in des Siegers Gewalt und glücklich waren die zu nennen, die noch innerhalb ihrer Mauern die Einnahme siegender Völker abwehren, und mit Contributionen, Einquartirungen in dem zur Stadt gehörigen Gebiethe, wenigstens noch ihre innere Freyheit behaupteten. Doch konnte dieß nur den größeren und bedeutendern Gemeinden gelingen, die minder Mächtigen konnten Wall, Mauern und Thore dem Sieger nicht lange weigern, sie mußten mit Aufnahme des ungezügelten Kriegsvolks manches Bittere geduldig tragen. [36]

den sechs näher correspondirenden Städten in eine Vereinigung eingelassen hatte, griff die beyden Communen Hamburg und Lübeck an ihrem höchsten Interesse an, und zu einer Zeit, wo solch Verfahren doppelt erschrecken mußte. Diese Sache des Sammerdeichs füllt einen ganzen Folio-Band der MSS. Brf. Allein es hat uns unnütz geschienen, dabey länger zu verweilen, da die Angelegenheit aus Rehtmeiers Chronik, und kürzer noch und besser aus Herrn Beckers Gesch. der Stadt Lübeck II. 340 ff. hinlänglich erkannt werden mag, und der Streit nur jene beyden Städte anging, auch sogleich beendigt wurde.

36 Die Deputirten der Stadt Braunschweig fanden auf ihrer Reise nach Lübeck, im Anfang des Jahrs 1628, zu Lüneburg ein kaiserliches Regiment vor; sie berichteten, daß Holstein, Meklenburg und

Die trübsten Aussichten zeigten sich den Bedrängten: Von dem, was sie dulden mußten, gedrückt und aufge-

Pommern voll Kriegsvolk steckten. Der Rath derselben Stadt schrieb seinen Abgeordneten, unter dem 22. Febr. 1628, daß Tilly immer mehr Contribution und Verpflegung der Truppen von Hildesheim, Hannover und Braunschweig begehre; daß er höchst ungehalten sey, daß sich viele Crabaten um Helmstädt zeigten und fast weit umher streiften; MSS. Brs. Vol. 247. — Auf der Hansischen Tagfahrt, im Febr. März und April, v. d. J. 1628, zu Lübeck, (wovon der Bericht in Vol. 248 steht) klagte Bremen: Tilly habe in eines ihrer Aemter einige Compagnien gelegt und drohe mit mehreren; monathlich müßte sie 2000 Thaler Contribution zahlen; durch Mordbrand und Plünderung sey ihr, in ihrem Gebiethe ein Schaden von zwey Tonnen Goldes zugefügt worden, vergebens habe sie sich schriftlich an den Kaiser verschiedentlich gewandt; im Frühling, laute das Gericht, solle die Weser gesperrt werden. — Rostock hatte die Einquartirung in ihre Stadt mit einer an Arnim bewilligten Summe, von 100,000 Thalern, abgewendet, aber Wallenstein erneuerte die Forderung kurz darauf, sie both 150,000 Thaler. - Wismar hatte an Bedürfnissen der siegreichen Armee einen Werth von 500,000 Mk. Lüb. aufgewendet und mußte zuletzt Truppen in ihre Mauern aufnehmen. Der Stadt Magdeburg war, im J. 1625, eine Einquartirung von zwey Regimentern zugemuthet worden; bis jetzt hatte sie das Gesuch glücklich abgelehnt, allein durch Sperrung ihres Handels, durch Auf-

schränkt, bildete sich noch eine schrecklichere Zukunft in den beklommenen Gemüthern. Sie sahen im Geiste bereits die Mönche in die lutherischen Kirchen wiederkehren, das ihnen so verhaßte Reich der römisch-katholischen Geistlichkeit, die unbeschränkte Herrschaft des Kaisers, den Verlust dessen, was ihnen am theuersten

haltung der Einkünfte von ihren Landgütern u. s. w. hatte sie einen Schaden von etlichen Tonnen Goldes erlitten. Sie hatte fünf Compagnien in ihren Sold genommen, ihre Festungswerke ausgebessert, bewachte den Paß der Elbe. Als die Kaiserlichen ihrer Vorstädte sich bemächtigen wollten, widersetzte sie sich. Dieß machte sie bey dem Kaiser verhaßt, ihre Schiffe und Güter wurden angehalten, es ward von ihr eine Contribution und Einnahme kaiserlicher Völker begehrt; um dem letzten vorzubauen, bewilligte die Gemeinde 100,000 Thaler, und da diese nicht sogleich geleistet werden konnten, noch 30,000. Wallenstein begehrte aber nichts desto weniger Truppen in ihre Vorstädte zu legen. Sie erwartete eine kaiserliche Commission, um die in Magdeburg deponirten Dänischen Güter in Beschlag zu nehmen. — Hamburg hatte die begehrte Einquartirung in den Vierlanden mit 70,000 Mark Lüb. abgewandt, im Amte Ritzebüttel war die Einquartirung leidlich. Lüneburg beklagte die fast siebenjährigen Beschwerden ihrer Gemeinde, so daß die Bürger den Zustand nicht mehr tragen könnten; sie hätte gehofft, daß endlich das Elend ein Ende nehmen würde, als man ihr abermahls eine monathliche schwere Contribution aufgelegt habe.

war, ihres Glaubens, ihrer Freyheit und Selbstständigkeit vor Augen.[37]

[37] Als Beyspiele kommen, in den MSS. Brf. Vol. 247, mehrere Schreiben der Kriegsobersten, der Generale Tilly und Wallenstein, v. d. J. 1628, an Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim u. a, vor, worin sie aufgefordert werden, Contributionen zu bezahlen, u. s. w. Magdeburg hatte Besatzung in den Vorstädten; in das Gebieth der Stadt Braunschweig waren sechs Compagnien Soldaten gelegt. — Von dem Zustande der Gemüther zeugt ein Schreiben des Magistrats der Stadt Braunschweig an die Deputirten derselben, Kammann und Hagen, zum Hanse-Tage zu Lübeck, Febr. 1628, worin es unter andern, in einem Postscripte, heißt: „Auch können wir den Herren nicht verhalten, daß wir gewiß und glaublich berichtet was massen Jüngst einer in vnser Kirchen zu Brudern, (welche er zu sehen, vndt deßwegen selbige aufzuschliessen beym opffermán begehrt) gewessen vndt sich verlauten lassen; das Chor wäre noch in altem Stande undt kan das übrige bald repariret werden, und als er gefraget, warumb er das also sagte, ohngescheuet geantwortet, es hetten die Franciscaner die Kirche bei Röm. Kais. Majt. ausgebeten und wurden baldt wegen erneuerung deroselben keiserliche Befehlschreiben erfolgen.“ — Auch vernähmen sie, fügten sie hinzu, von mehreren Orten her, daß sie bloquirt werden sollten. Die Braunschweigischen Deputirte zum Hanse-Tage, Febr. 1628, berichten dagegen ihren Herren: der Syndicus der Stadt Göttingen sey zu Lübeck und berichte, daß die

Wirklich war auch, seitdem die Hanse bestand, des Kaisers Macht niemahls so in diesen Gegenden Nieder-Deutschlands erschienen, als eben jetzt. Zwey solche Heerhaufen, die alles gebiethen, alles durchsetzen konnten, wie die von Tilly und Wallenstein, hatte man ja niemahls in diesen Gegenden gesehen, und sie mußten wohl von einem ganz andern Nachdruck seyn, als des Kaisers oder des Reichs Bann und Acht, oder die wirkungslosen Decrete, die von Zeit zu Zeit erlassen wurden.

Als diese alles gebiethenden Herren den Hanse-Städten ihre Schiffe abforderten, um den Feind auch zu Wasser, oder auf seinen Inseln zu verfolgen, konnte es nichts fruchten, dieses Ansinnen, so wie man in andern Zeiten zu thun pflegte, also zu beantworten: die Deputirten seyen darauf nicht instruirt. Der kaiserliche Abgeordnete an die Städte, der Graf von Schwarzenberg, erklärte zu Lübeck: umsonst seyen diese hunderttausend Mann nicht in der Nähe. Die Generale forderten von den einzelnen Städten die Erfüllung ihrer Wünsche, und nur das schien noch einiges zu fruchten, daß man vorstellte, wie man lieber nur den Sommer abwarten sollte, da die Schiffe jetzt, bey winterlicher Zeit, auf den Winterlagern in fremden Ländern wären, und nicht wiederkehren würden, wenn sie diese Bothschaft erführen, auch wohl von den fremden Nationen an der

Mönche des Paulinerklosters und die Barfüßer ihre Klöster zu Göttingen wieder eingenommen hätten.

Rückkehr verhindert werden möchten. Gewiß aber war dieß auch ein sehr einleuchtender Grund, um so mehr, da der König Christian von Dänmark so ernstlich von den Städten forderte, dem Kaiser keine Schiffe zuzugestehen, und da in diesem Wunsche auch Schweden mit ihm einverstanden war. Der Hafen von Rostock, Warnemünde, war indeß von den kaiserlichen Völkern besetzt, dagegen zu See von den Dänen gesperrt; Wismar war in jener Händen, Stralsund von ihnen belagert.[38]

[38] Schreiben der Hanse an Tilly, vom 15. Febr. 1628, wegen Anforderung der Schiffe, seyen die anwesenden Deputirte nicht instruirt. — Der kaiserliche Abgeordnete, Graf von Schwarzenberg, forderte, unter dem 19. Febr., 1628, von der Stadt Lübeck, zu Folge eines Auftrags von Wallenstein für den Kaiser Schiffe mit ihrem Zubehör, gegen billige Bezahlung. Es melden die Deputirte des Raths zu Braunschweig zum Hanse-Tage, unter d. 19. Febr., 1628, das harte Schicksal Stralsunds, und daß Rostock wohl auch wegen seines occupirten Hafens capituliren werde. Intercession der Hanse für Rostock, März, 1628, die Sperrung des Hafens Warnemünde aufzuheben, MSS. Brf. Vol. 247. In einem Schreiben Gustav Adolphs, Königs von Schweden, an die Stadt Rostock, e classe nostra ad Landsort, 5. May, 1628, sagt er: die von ihm erbethene Intercession bey dem Könige von Dänmark, zur Aufhebung der Sperre ihres Hafens, hätte er wohl bewilligen wollen, und seine Bemühung würde ihm auch schon gelungen seyn, wenn er nicht gedächte, wie Rostock

In dieser allgemeinen Verwirrung, bei diesem so allgemein verbreiteten, muthlosen Hingeben in die Hand

gleich den übrigen Hanse-Städten, verblendet gewesen und seine frühern Vorschläge abgelehnt hätte; indeß wenn man ihn nur versichere, daß in ihrem Hafen keine Feinde sich einnisten sollten, und daß sie im Stande wären, dieß abzuwehren, so werde er schon thun, was ihm als Beschützer der Ostsee gebühre. – Auf der Hansischen Tagsatzung im Febr., März und Aprill, von d. J. 1628, zu Lübeck (laut des Protocolls in den MSS. Brf. Vol. 248.) erklärte Bremen: bey ihr sey noch kein Ansuchen um Schiffe geschehen. Rostock hatte Wallensteins Forderung mit der winterlichen Zeit abgelehnt; Stralsund hatte das Ansuchen auf diesen Convent verschoben; Wismar hatte gleiche Entschuldigung mit Rostock vorgebracht und erklärt, daß der König von Dänmark bereits mehrere ihrer Schiffe angehalten hätte, daß ihre Schiffe zum Zweck nicht taugten. Von Hamburg hatte der Gr. v. Schwarzenberg nur begehrt, er hoffte, daß der Kaiser bey ihr das, was zur Ausrüstung von Schiffen nöthig sey, erhalten werde, worauf die Stadt versetzte: sie hoffe, es werde nicht nöthig seyn, da die Churfürsten, besonders Sachsen, so sehr um den Frieden bemüht wären. — Unter d. 12. Dec. des J. 1627, warb der Dänische Abgeordnete, Dr. Kratz, bey den Wendischen Städten: Der König, sein Herr, sey freylich unterlegen, der Feind aber sey am Wasser, wo es breit, er erwarte Hülfe von seinen Freunden; er sey zum Frieden geneigt, wolle die Vermittelung der Städte annehmen. Uebrigens

des Siegers, oder wenigstens bey diesem so ganz ohnmächtigen und kraftlosen Widerstreben gegen den gewaltigen Arm, zeichnete sich doch von erster Stunde

höre er, daß die Kaiserlichen sich nach Schiffen umthäten; er rathe ihnen freundschaftlich die Neutralität beyzubehalten, sie sollten bedenken es gelte ihrer Libertät und Religion. Würden sie dem Kaiser beystehen, werde er nebst England, Schweden und den V. Niederlanden eine Macht zusammen bringen, daß es um ihren Handel geschehen sey; MSS. Brf. Vol. 246. — In der Instruction des Königs für den genannten Abgeordneten heißt es: die Städte sollen dem Kaiser ihre Flotte, Häfen und Proviant versagen, sich nicht gegen den König erklären zur ewigen Infamie; MSS. Brf. Vol. 247. — Als die Hanse bey dem Grafen von Schwarzenberg für Stralsund intercedirte, antwortete dieser: Stralsund habe gleich beym Anrücken der kaiserlichen Völker die Vorstädte abgebrannt, und sich befestigt, den Kaiserlichen läge alles an dem Hafen, damit dieser nicht in der Feinde Gewalt käme, General Arnim, welcher die Blocade commandire, sey ja selbst Protestant und der frömmsten einer; Stralsund sey keine Reichsstadt, auch habe der Herzog von Pommern zur Besatzung seine Einwilligung gegeben, sie solle es wie Wismar machen, die ja auch von kaiserlichen Völkern besetzt sey. — Freylich aber klagten auch die, auf der Hansischen Versammlung anwesenden, Deputirten der letzten Stadt, über die gewaltigen Bedrängnisse, die sie von dieser Einquartirung zu leiden hätten, nicht wenig. MSS. Brf. Vol. 246.

das beharrliche, das kluge und mit Erfolg gekrönte Benehmen einer Hanse-Stadt, nähmlich Stralsunds, aus, und eben hierdurch hat auch unbezweifelt diese einzige Gemeinde einiger Maßen zu der bald erfolgten gänzlich veränderten Lage der Dinge mitgewirkt.

Als Wallenstein Herzog in Meklenburg geworden, seine Völker dieß Land und die benachbarten Gegenden durchzogen, hatte auch Pommern sich in die Hände des Siegers gegeben, nur Stralsund weigerte sich; diese Stadt aber und ihr Hafen waren zu den Planen zur See gegen Dänmark und Schweden gleichwohl von so großer Bedeutung. Als das feindliche Kriegsvolk anrückte, hatten die Stalsunder ihre Vorstädte abgebrannt, und rüsteten sich ernstlich zur Wehre. Vergebens stimmte der Herzog, ihr Landesherr, für die Uebergabe; ununterstützt von der Hanse und von fremden Mächten, vom Feinde berannt und belagert, ging sie, im Febr. 1628, eine Capitulation ein, worin sie zu Geldzahlung und zu manchen andern, harten Puncten sich verbindlich machte, jedoch die Hauptsache, eine kaiserliche Besatzung aufzunehmen, mit Ernst immer gleich eifrig ablehnte.[39]

[39] Eine große Menge von Actenstücken, die Belagerung Stralsunds betreffend, finden sich im Vol. 247. der MSS. Brf. z. B. Capitulation der Stadt Stralsund mit dem Obersten Arnim, v. 11. Febr. 1628; dessen Quittung über die von der Stadt auf Abschlag erhaltenen 30000 Thaler, $\frac{11}{21}$. Febr. 1618; Extract aus dem Auftrag, der dem Stralsund. Deput. auf dem

Aber freylich war Wallensteinen mit allem nichts gedient, wenn er nicht Stadt und Hafen selbst inne hatte, wie er denn dieß auch ganz unverhohlen den an ihn abgefertigten Deputirten der Hanse verschiedentlich erklärte. [40]

H. Tag mitgetheilt worden, 11. Febr. 1628; Concept eines Vertrags zwischen der Stadt Stralsund und Arnim, im Jun. 1628; Vertrag der Stadt mit Arnim und neue Forderungen von Wallenstein an sie, im Jul. 1628; Zeitung von Stralsund bis z. 20. Jul. 1628. Vorzüglich die Relation der Stralsundischen Deputirten auf der Hans. Tagsatzung, im Sept. und Oct. des J. 1628, in den MSS. Brl. Vol. 248.

[40] Als die Hans. Deputirten, 9. May / 29. April, zu Wallenstein nach Wien kamen, erzählt das Protocoll unter andern, da sie für Stralsund bathen: „Es wer J. F. G. ums Geldt nicht zu thun, sie müßten die Stadt haben und guarnison darin legen, wenn sie dieselbe noch einnehmen würde, were es gutt, wo aber nicht, sondern in ihrer bestialität verharrten, müßte er sie mit gewaldt bezwingen.„ Als die Deputirten antworteten, daß die Stralsunder bereit wären, dem Kaiser ihre Truppen schwören zu lassen, so wie die Stadt gegen Auswärtige zu vertheidigen, und des Kaisers Feinde nicht einzulassen, versetzte Wallenstein: Er bliebe dabey, er müsse sein Volk darin haben, so wär er verwährt; er hab die Sach an den Obristen Arnim remittirt, der wer ein guter Mann, auch kein Welscher, sondern ein Teutscher, und kein Teutscher allein, sondern auch ein Märker, und kein Katholischer, sondern ein Lutherischer, mit dem die

Allein vergebens ließ er späterhin wiederum die Stadt von neuem beschießen; sie hatte Zeit gewonnen, einige Dänische Hülfe erhalten, und endlich auch mit dem thätigen und wackern Könige, Gustav Adolph von Schweden, eine Allianz geschlossen, der ihr einige Mannschaft zu ihrer Vertheidigung überließ, und durch diese Hülfe fremder Mächte, und eine gleiche Zahl ihres eigenen städtischen Heerhaufens, sich behauptet. Auch an die Niederlande hatte sie Bothen abgeschickt, und um Geld und Vermittelung geworben. Es schien die Behauptung Stralsunds eine allgemeine Angelegenheit der Protestanten in Europa zu seyn. Aber eben diese Aufnahme fremder Völker, und besonders der Schweden, erbitterte Wallenstein um so mehr, denn er hatte oft erklärt, lieber Dänen als Schweden im Reiche zu wissen; alle die, welche es mit den letztern hielten, hatte er für des Kaisers und des Reichs Feinde erklärt, denn der König von Dänmark, fügte er hinzu, sey doch ein Glied des Reichs, der König von Schweden nicht.[41]

Die Hanse aber zeigte sich in dieser wichtigen Angelegenheit unthätig und schwach. Zwar erklärte Stralsund, daß sie ihre Verbindung mit Deutschland be-

Stralsunder wohl handeln könnten; s. d. Protocoll der Hans. Gesandtschaft zu Wien, 12. Apr. – 12. Jun. 1628, MSS. Brf. Vol. 246.

[41] Zu Folge einer Chiffre in dem angeführten Vol. MSS. Brf. u. e. Schreib. des Magistrats zu Stralsund an Lübeck, Vol. 246.

haupten wolle; daß sie keinesweges an Schweden sich zu ergeben gedenke; daß, wenn nur die verwandten Bundesfreunde ihr hinlänglich Mannschaft schicken würden, sie alle fremde, ausländische Truppen entfernen wolle; daß sie nichts mehr, als dieß wünsche: allein die Hansischen Genossen traueten ihrer Verbindung mit Schweden entweder wirklich nicht, oder wandten dieß nur vor, um einer thätigen, offenbaren Hülfe, die sie sonst in andern Rücksichten sehr compromittiren konnte, überhoben zu seyn, und alles, was sie von den Freunden nach vielem Bitten erhalten konnte, war ein Vorschuß von kläglichen 15,000 Thalern, wohlverstanden zu fünf Procent Zinsen, denn es waren ja Kaufleute, die das Geld vorschossen!

Bey solchen kriechenden Gesinnungen war an nichts Edleres zu denken, nur Bitten und Betteln blieb freylich der Hansischen Brüderschaft unverwehrt, und an diesem hat sie es auch nicht fehlen lassen. Bey Tilly, bey Wallenstein, am kaiserlichen Hofe, bey fremden Mächten, schriftlich und durch abgefertigte, Hansische Legationen, flehte sie um Herstellung des Friedens, um die Rettung und Befreyung Stralsunds, um Milderung der bald von Tilly, bald von Wallenstein zugemutheten Einquartirungen und Contributionen.[42]

[42] Relatio legationis Hanseat. ad imperatorem Ferdinandum II. 12. Apr. – 12. Jun. 1628, MSS. Brf. Vol. 246. Vergl. d. Urkundenbuch. — Als die vier Hansischen Deputirten Wallensteinen zu Wien aufwarteten

konnten die Hansen aber wohl mit Grund sich schmeicheln etwas fruchtbares auszurichten? Tilly ant-

sagt das Protocoll: „Als zu J. F. G. wir in das Gemach kamen, haben dieselben alsbald vier mit samit überzogene stule setzen lassen, darauf wir uns niedersetzen müssen.„ Nachdem sie ihre Werbung vorgebracht hatten, antwortete er ihnen wegen des Friedens mit Dänmark, daß, wenn der König darum bitte, der Kaiser dazu geneigt, und er für sich Befehl habe deßhalb zu tractiren, und werde er gern sehen, daß alsdann die Hanse-Städte auch jemanden abordneten, der ihre notturft dabey wahre. "Er habe Mittel den König auch zu Wässer zu verfolgen und in eventum die See-commercia auch zu landt zu stopffen. Er wollte dem König von Polen 50,000 Mann gegen Schweden zu Hülfe schicken, so solle es sich mit Schweden wohl geben. Stando sagten J. F. G.: sie wüßten noch ein mittel, dadurch der könig von Hispanien mit den Niederlanden Friede machen könnte, nemblich daß der König ihnen gebe ein privilegium, das sie mugten zum teuffel fahren; et mox post, als er einem jeden zum Abschied die Hand bot, dieß redeten sie als ein Catholischer.„ — Der Werbung des Dänischen Legaten, Dr. Kratz, bey den Städten, ist eben gedacht worden; auf dem Convent der zehn Städte, zu Lübeck, in den ersten Monathen, d. J. 1628, beschlossen sie, daß ihre Gesandtschaft an den Kaiser, des Königs Wunsch um Frieden auch im Allgemeinen gedenken solle, daß es ihnen aber nicht zustehe, die Mediation zu übernehmen; s. Prot. dieses Convents in MSS. Brf. Vol. 248.

wortete barsch nach seiner Weise, Wallenstein dagegen freundlicher, weil er klüger war, und der Städte Neigung, aus so manchen Rücksichten, nicht entbehren wollte. Der König von Dänmark suchte Frieden mit dem Kaiser, wozu die Städte, als Vermittelter, mit wirken sollten; seinen Wunsch trugen sie zu Wien vor, ob sie schon nicht den Muth hatten, als Mediateurs aufzutreten. Am kaiserlichen Hofe wurden sie mit Canzley-Trost abgewiesen. Der Kaiser reichte zwar jedem ihrer Abgeordneten die Hand, in der Antwort aber, die ihnen ward, erhielten sie den Bescheid: daß er zum Frieden mit dem Könige von Dänmark wohl geneigt sey, ihn aber nach solchen Triumphen nicht anbiethen könne; daß sie duldsam die Lasten eines unvermeidlichen Kriegs tragen möchten, wovon ja auch die kaiserlichen Erbstaaten litten. Braunschweig ward allein besonders begünstigt, da die Stadt zur Eroberung Wolfenbüttels dem General Tilly, zu Folge alter Feindschaft gegen das herzogliche Haus, geholfen hatte; der Kaiser versprach an den Herzog von Baiern, als Director der Ligue, sich zu wenden, auf daß sie der Einnahme der ihr zugemutheten sechs Compagnien frey würde.[42]

[42] Eine unsägliche Menge von Schreiben, Intercessionen und Legationen der Hanse an die Generale Tilly und Wallenstein, an den Kaiser, an den König von Dänmark, an den Herzog von Holstein, an die Churfürsten, an alle und jede, die etwas zu sagen hatten, kommen in den angeführten Bänden der MSS. Brl. vorzüglich im Vol. 248. vor.

Unberechenbar war es, wohin die Vortheile des Siegers ihn noch führen würden. Manches schien nur erst noch entworfen, und die Gemüther mußten stets ängstlicher und scheuer werden, wenn irgend ein neuer Vorschlag von dieser Seite her gemacht ward.

Eben dieß war auch der Fall, als, in den Jahren 1627 und 1628, von Spanien und dem Kaiser den Hansen der Antrag, zu einer engern Handelsverbindung mit dem ersten Reiche, gemacht ward. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte die Spanische Regierung etwas ähnliches in Polen und bey Danzig versucht, weil sie in ihrer Fehde mit den vereinigten Niederlanden und England, den Verkehr zwischen diesen und den Hanse-Städten ungern genug sah. Das seltsame Project, daß Spanien unter andern zugleich einen Hafen in der Ostsee haben wollte, um dort eine Flotte zu halten, und die wechselseitige Schifffahrt der enger zu verbindenden Freunde gegen die Feinde Spaniens zu schützen, mußte an sich fallen. [44]

Wichtiger aber allerdings war der Vorschlag, der, am Ende des Jahrs 1627, von den Spanischen Abgeordneten zu Danzig, und um dieselbe Zeit und späterhin zu wiederhohlten Mahlen durch verschiedene kaiserliche Gesandten, bey der gesammten Hanse gemacht ward, und durchgesetzt werden sollte, um so mehr, da jetzt des Kaisers Waffen in den Gegenden, wo die noch

[44] Graloths Geschichte Danzigs; Th. 2., S. 281 u. f.

wirklich activen Hansischen Mitglieder lagen, so siegreich waren, und da des Kaisers und Spaniens Interesse es zu fordern schien, daß der Vorschlag glücklich ausfalle. Das Project, das ganz den Spanischen Ursprung an sich trug, lautete in seinen Haupttheilen allerdings, trotz mancher scheinbaren Zusicherung des Gegentheils, auf den Zweck, daß den vereinigten Niederlanden, so wie den Engländern, der Handel gelähmt werden sollte, und daß die Hansen gleichsam in den monopolostischen Besitz der Spanisch-Indischen Waren für den Vertrieb im Norden gesetzt, dagegen denn aber auch sie gleichsam ausschließend für ihre Güter an Spanien und die Spanischen Besitzungen geknüpft werden sollten. Dieß alles hoffte man denn, nach Sitte der Zeit, und dem Spanischen Handels-System zu Folge, durch eine privilegirte Compagnie von Portugiesen, Spaniern, Hanseaten, Deutschen überhaupt, und treugebliebenen Niederländern am leichtesten zu bewirken.

Doch dieser Vorschlag konnte unmöglich bey den Hansen Beyfall finden, da, von allem andern abgesehn, sie zwar gar gern das Monopol der Spanisch-Indischen Güter gehabt, dagegen aber, als wohl erfahrne Kaufleute, welche der Könige Einmischung in ihren Handel nie gekannt, noch je geliebt hatten, eine solche Compagnie, die ausschließend an Spanien geknüpft seyn sollte, der Freyheit des Verkehrs, die sie wohl zu schätzen wußten, zuwider hielten. Sie begehrten deßhalb, zu

Anfang der Negociation, nur immer die Herstellung ihrer alten, in Portugal und Spanien innegehabten Freyheiten, deren Ausdehnung, und die Abschaffung der jüngst in diesem Verkehr aufgekommenen Beschwerden; sie begehrten vor allem andern besonders die freye Fahrt für sich, als Neutralen.

Da sie indeß auf das Andringen der kaiserlichen Gesandten sich schon näher einlassen mußten; so ging denn aus allen ihren Aeußerungen ihre Abneigung gegen diesen Vorschlag schon allein aus diesem Grunde hinlänglich genug hervor, daß nach der bey ihnen üblichen Handelsart, ein jeder sein Glück für sich versuchen könne, und unerhört seye, mit einem zusammengeschossenen Fonds, unter Aufsicht und Leitung einer Handels-Direction, durch Compagnie-Vorsteher und Compagnie-Schiffe, den Verkehr zu betreiben. Woher, fragten sie, soll ein solcher Fonds genommen werden? Sie wüßten nicht, setzten sie hinzu, wie man solch einen Vorschlag, der dem Kaiser selbst prima fronte wunderbar geschienen, ihren Bürgern annehmlich machen sollte? Wenn aber vollends durch das Project ihr Verkehr mit andern Nationen gestört oder ganz aufgehoben werden sollte, wie sie je dazu beystimmen könnten?

Aus politischen Gründen, setzten sie noch hinzu, sähen sie nicht ein, wie man denn solch einen Vorschlag den übrigen Mächten glaube annehmlich machen zu können? Ob nicht nothwendig die Nordischen, ihnen

benachbarten Könige darüber aufgebracht werden müßten, und wie, wenn Dänmark den Sund sperre, man je hoffen könne, diesen Versuch zu Stande zu bringen?

Wenn die kaiserlichen Abgeordneten nun darauf antworteten, daß der Kaiser und Spanien den fremden Mächten von dieser Verbindung Anzeige machen würden, daß man durch die Mittel, die man hätte, durch eine Seemacht, die man schaffen werde, durch Repressalien, wenn andere etwas dawider unternähmen, die Fremden schon zwingen werde; so mußte doch dieß den Städten um so weniger gefallen, da des Kaisers Absichten jetzt auch allmählig unverhohlener an den Tag kamen.

Seine Abgeordneten wollten nicht zugeben, daß der Spanische Gesandte, Gabriel du Roy, mit den Hansen unmittelbar tractire; jene wollten Herren der Negociation bleiben; sie erklärten, und der Kaiser selbst that es gegen die an ihn abgefertigte Hansische Deputation: es sey Zeit, daß die Städte sich mehr an den Kaiser anschlössen, daß die Seemacht, die er habe, die er vollkommener in der Ostsee zu Stande bringen wolle, zu ihrem Vortheil, zu Erweiterung ihres Handels abzwecken solle, und daß es billig sey, daß sie fremder Adhärenz entsagten, dem Kaiser sich mehr ergäben und von ihm und seiner väterlichen Hand die Direction ihres Handelsverkehrs erhielten.

Dieß freylich war deutlich genug gesprochen, allein es war auch nur zu deutlich. Es ist aber für Deutschland, so wie für des Kaisers Ansehn, dessen Erweiterung man zum Heil des Reichs in mancher Hinsicht wünschen mußte, stets eine sehr traurige Erscheinung gewesen, daß die kaiserlichen Räthe und Abgeordneten, bey jeder günstigen Gelegenheit, so derb ihre Absichten aussprachen, und statt die Gemüther, für eine sehr wünschenswerthe Sache zu gewinnen, stets nur erbitterten und aufschreckten.

Die kaiserliche Leitung ihres Handels konnte den Städten nimmermehr gefallen, ihnen, die schon jede andere Einmischung von jeher in jeder andern Angelegenheit nicht dulden wollten. Wenn sie nun vollends bedachten, zu welcher Zeit ihnen der Antrag gemacht ward, zu einer Zeit, wo des katholischen Kaisers Waffen siegreich waren, wo ihnen, dem größten Theil nach Protestanten, von den Mächten die einzige Hülfe kommen konnte, von denen man sie gerade durch diesen Vorschlag gänzlich abschneiden wollte; so war leicht abzunehmen, daß der ganze Vorschlag in sich zerfallen mußte. Die Insinuation, daß der Kaiser die sogenannten Englischen Monopolisten aus Deutschland verdrängen wolle, kam viel zu spät, die Zeit, wo man mit ernstlicher Unterstützung dieses frühern sehnlichsten Wunsches der Hanse bey ihr so viel hätte wirken können, war längst vorbey, so wie die Handelseifersucht gegen

die Niederlande, welche ihre Uebermacht ruhig genossen. Die früheren Kaiser hatten den Moment versäumt, wo sie in Vereinigung mit den Hansen gegen die Fremdlinge ernst und thätig hätten verfahren, und eben dadurch Hoffnung und Vertrauen auf das kaiserliche Ansehen bewirken können. Jetzt waren die Dinge so weit gekommen, daß die Hansen gern zu der Uebermacht des Handels ihrer Nebenbuhler schwiegen, da sie, umgeben von kaiserlichen und katholischen, siegreichen Heerhaufen, für ihren Glauben, für ihre politische Freyheit und Selbstständigkeit, und das mit Recht, so ängstlich besorgt waren.

Die ganze schlecht berechnete Unterhandlung, schlecht geführt, schlecht beendigt, ward denn von beyden Seiten dahin aufgegeben, daß man sie bis zur Herstellung des endlichen Friedens, das hieß so gut, als auf immer, ruhen lassen wollte.

Selbst die Abgeordneten des Kaisers schienen von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugt, und einer von ihnen, der Dr. und Reichshofrath Wenzel, äußerte sich gegen die Städte, daß wenn er früher die Absichten Spaniens hinlänglich eingesehen hätte, er wohl ein ganz ander lautendes Decret, und einen ganz andern Auftrag von Seiten des Kaisers hätte ausbringen wollen.[45]

[45] Es finden sich eine Menge von Schriften, die diese Negociation betreffen, in den MSS. Brf. Vol. 245.

Ohnehin nahete sich das Ende des kaiserlichen Ansehens im nördlichen Deutschlande bald mehr. Stral-

Eine oder die andere derselben wird im Urkundenbuche folgen. Die vorzüglichsten, die in jenem Bande sich befinden, sind diese: Bericht der beyden Hispanischen Agenten, Baron Tawsky und Gabriel du Roy, wegen des Hispanischen Commercii übergeben zu Danzig, menſ. Dec. a. 1627. — Receß der sechs Wendischen Städte, denen der Antrag von den kaiserl. Gesandten zuerst gemacht ward, eod. a. et menſ. — Der Wendischen Städte Antwort für die kaiserlichen Gesandten, Lübeck, 18. Dec. 1627. — Bedenken der Stadt Stettin über diesen Vorschlag, v. 21. Jan. 1628. Schriftliche Special-Erklärung der Hanse-Städte an die kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Schwartzburg (oder Schwarzenberg) und d. Dr. Reichshofrath Wentzel wegen des Span. Commercii, v. 28. Febr. 1628; derselben Gesandten übergebenes Bedenken, wie das Commerz zwischen Spaniern und Deutschen zu bessern, v. 26. März styl. vet., 1628; Leges et privilegia des in Spanien jüngst (4. Oct. 1624) aufgerichteten Almirantazgo; Resolution der Hanse-Städte an die kaiserl. Gesandten, Lübeck, 31. März; Schreiben der Hanse an den Kaiser, v. 2. Apr. 1628; Protocoll der Verhandlungen der Hans. Deputirten mit den kaiserlichen Gesandten, Grafen von Schwartzburg und dem Reichshofrath Dr. Wentzel, zu Lübeck; Andere Proposition der zweyten kaiserl. Gesandtschaft, vom 8. Nov. 1628; Decret des Kaisers für die Hanse-Städte, Prag, 3. Jun., 1628. — Vergl. die Pro-

bunds kecker und glücklicher Widerstand, der Friede mit Dänmark, die Eifersucht auch der katholischen Fürsten über des Kaisers Verfahren, die Beschlüsse des Churfürstentags zu Regensburg, Wallensteins Abdankung, die französischen Intriguen, Gustav Adolph's ruhiges, sinnvolles Verfahren, seine Landung, sein besonnenes Vorrücken, seine Siege, sind die allbekannten Erscheinungen, welche in wenigen Jahren eine ganz andere Gestalt der Dinge herbeyführten.

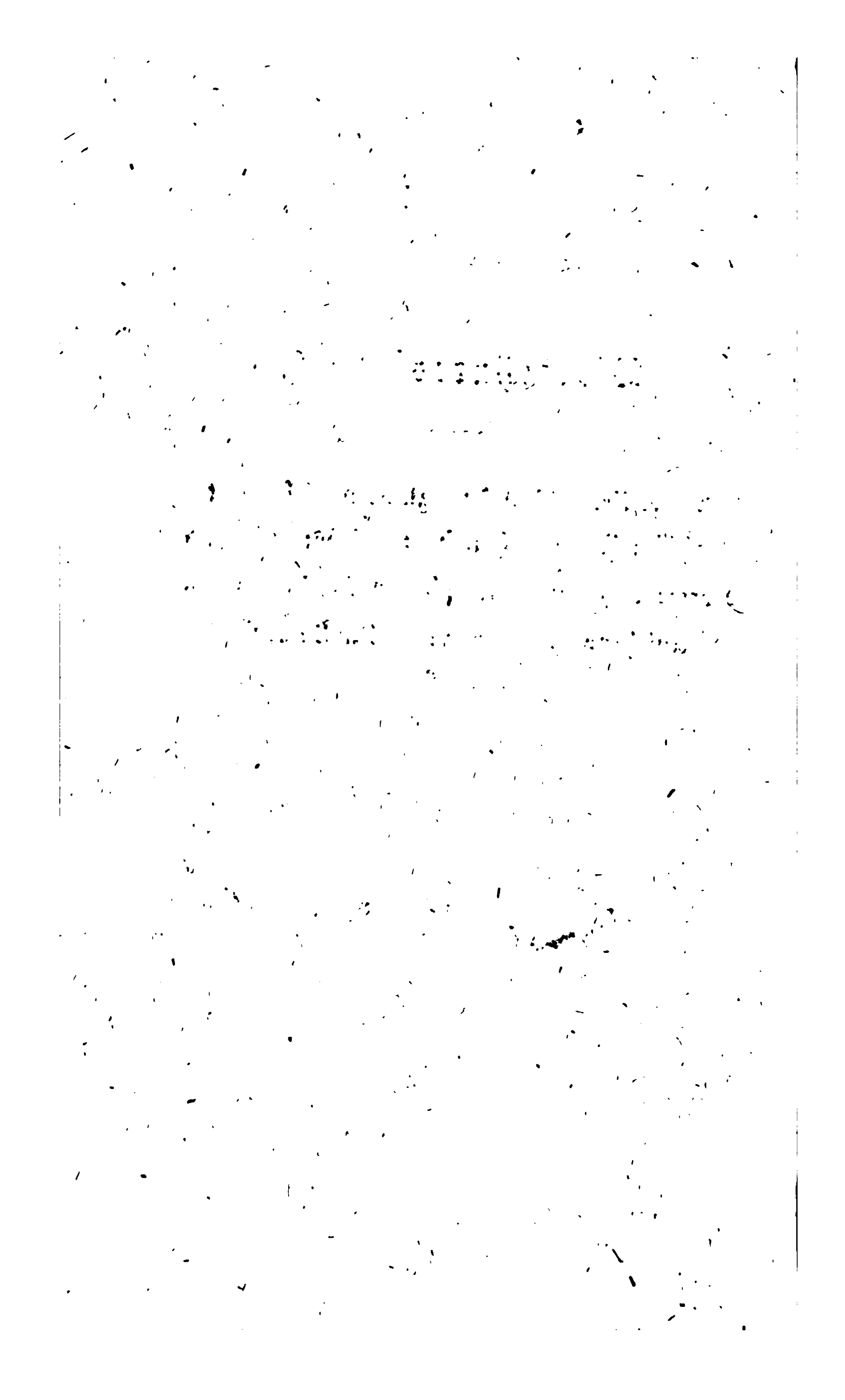
Aber selbst diese günstigere Lage der Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland hat die Hanse nicht wieder aus dem Todesschlafe erwecken können. Magdeburgs bekanntes Schicksal war wohl das schrecklichste, das eine Hanse-Stadt betraf, aber andere litten auch bey dem vielfachen Wechsel des Kriegsglücks, bald mehr, bald weniger, von Freund und Feind. Sie litten einzeln, und trugen, so gut sie konnten, das jeder zugemessene Theil des Elends. Alle gemeinschaftliche Wirksamkeit des Bundes war fortan in dem un-

tocolle der Hanse-Tage im Febr., März u. April d. J. 1628, und vom Sept. u. October dess. Jahrs zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 248. — Auch sind mehrere, diese Angelegenheit betreffende, Actenstücke bereits gedruckt, z. B. bey Londorp Acta publ. T. III. 1004 u. s. w. vergl. Urk. Verz. b. den Jahren 1627, 1628.

glückseligsten aller Kriege für Deutschland suspendirt, und seit den Westphälischen Friedensschlüssen konnte er auch nicht wieder in altem Glanz hervorgehen, kaum daß ein Schatten oder ein Wiederschein, durch die Vereinigung einiger wenigen Städte, den Nahmen, nicht aber die Sache, bis auf die neuesten Zeiten fortpflanzte.

Vierzehntes Buch.

Der dritten Periode zweyter Abschnitt: Verhältnisse der Hanse zu Dänmark und Norwegen, und allmähliger Verlust ihres Ansehens und privilegirten Handels daselbst.



Vierzehntes Buch.

Verhältnisse der Hanse zu Dänmark und Norwegen, und allmähliger Verlust ihres Ansehens und ihres privilegirten Handels daselbst.

Der Hansen Handelsherrschaft, ja ihr Ansehen in Europa überhaupt, hing vor allem andern von ihrer Herrschaft in den Nordischen Reichen ab. Diese aber war, obwohl hier und da, vorzüglich in Rußland erschüttert, doch durchaus noch nicht gebrochen worden.

Auch dauerte es noch etwa ein halbes Jahrhundert in dieser Periode, bevor recht consequente Schritte ihren Widersachern gelangen. Der Anwachs der Macht der Nordischen Könige, die guten Wirkungen der Auflösung der Calmarschen Union konnten nicht plötzlich erfolgen.

Dänmark war zu Anfang dieser Periode die größte Macht im Norden; die Union bestand noch. Aber die Schwäche dieses Colosses war auch bekannt genug, sie war bisher immerhin von den Hansen zum eigenen Vortheile benutzt worden, und sie befolgten auch noch mehrere Jahrzehende hindurch, ganz dasselbe altgewohnte politische System. Vor allem andern war die stolze Lübeck in Verfolgung dieses Systems sehr thätig, anfangs nahmen auch wohl noch einige der Wendischen

Städte daran Theil, später verloren diese, endlich verlor auch Lübeck den Muth. Während der Regierung Königs Johann von Dänmark, der ihnen bey seiner Thronbesteigung ihre Privilegien bestätigt hatte, ging es ganz zu Folge der gewohnten Weise. Die Hansen sollten den Schweden, die mit ihm im Streit begriffen waren, keine Zufuhr thun, allem Verkehr mit ihnen entsagen, welches sie, den Umständen nach, bald versprachen, bald sich dem Ansinnen mit Gewalt widersetzten, bald ihr Versprechen förmlich wieder zurücknahmen, oder ins Geheim nicht hielten. Dann erfolgte, daß die Dänischen Kriegsschiffe die Deutschen Kauffahrer aufbrachten, daß die Hanseaten, die in Dänischen Häfen sich aufhielten, angehalten wurden, welchem Beginnen die Deutschen ihrer Seits mit gewöhnlichen Repressalien antworteten.

So entstand eine Fehde in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts zwischen dem Könige und den meisten Wendischen Städten. Ein päpstlicher Nuntius, Raymund, der den Ablaß an den Küsten der Ostsee verkündigte, brachte mit Mühe, unterstützt von einigen geistlichen und weltlichen Herren, einen Vergleich zu Stande. Die Zurückgabe der angehaltenen Güter und Schiffe, die Bestätigung der Hansischen Handelsfreyheiten und eine Entschädigungs-Summe ward den Städten versprochen. Dagegen sie, und vorzüglich Lübeck, als die thätigste und mächtigste Gemeinde, gelobten, die Schweden zur Ruhe und zum Gehorsam gegen

den Unions-König, Johann, zu vermögen, und die Freyheit seiner von den Schweden gefangenen Gemahlinn, Christina, zu verschaffen. Sten Sture folgte auch oder schien zu folgen bereit, denn nur mit Hansischer oder lübeckischer Hülfe konnte er dem Könige Johann die Spitze biethen; aber der letztere zögerte bis in das Jahr 1504 mit der Erfüllung der gethanen Zusagen, und statt eines Theils der versprochenen Entschädigungs-Summe trat er das Schloß Trittau an Lübeck ab. Die Ruhe ward in Schweden nicht hergestellt, und Johann bewirkte beym Kaiser Max eine Achtserklärung gegen die widerspenstigen Schweden, und kaiserliche Abmahnungsschreiben an die Hanse-Städte die Geächteten zu unterstützen. Aber die Deutschen Communen, nach gewohnter Weise, kümmerten sich wenig um die kaiserlichen und päpstlichen Befehle. Der König wiederhohlte seine Verbothe, daß sie den Schweden keine Zufuhr thun sollten, er untersagte den Dänen allen Handel mit den Hanse-Städten, und nach langem Widerstreben, bey der geringen Eintracht unter ihnen, fügten sich die Wendischen Communen auf einer Tagfahrt zu Segeberg, im Jahr 1506, diesen Forderungen. Sie gelobten allem Verkehr mit den Schweden zu entsagen, bis daß diese wieder zum Gehorsam gebracht seyn würden, ja sie gestanden zu, daß ihre Schiffe, welche den Dänen in See begegnen würden, von ihnen angehalten werden könnten, um ihre Certificate einzusehen, die Schiffe zu visitiren, wie denn dieß

Alles in einem Vertrage zu Nykoping, im Jahr 1507, förmlich beglaubigt ward.[1]

Doch dieser Vertrag ward kaum eine kurze Zeit gehalten, und wenn es auch den Obrigkeiten in den Städten Ernst gewesen, welches jedoch ungewiß ist, so trieben ihre Bürger dennoch stets einen heimlichen Verkehr mit Schweden, meist von Reval aus. So gerieth man zu wechselseitigen Feindseligkeiten, und seit dem Jahr 1509 wieder zum förmlichen Krieg. Die Lübecker plünderten und brandschatzten die Inseln Gottland und Bornholm, der König einige lübeckische Dörfer und Schiffe, große, entscheidende Treffen erfolgten nicht.

Vergebens suchte Lübeck die Hülfe des gesammten Bundes, aber die Zeiten hatten sich geändert, nicht einmahl aller Wendischen Städte Theilnahme konnte

[1] Man vergleiche nur die bekannten, gedruckten Nachrichten s. das Urk. Verzeichniß. In dem MS. Hafn. kommt bey dem Receß des Jahrs 1506 die weitläuftige Verhandlung über den Streit vor, die Unterhandlungen zu Kiel, wo die Städte sich nicht fügen wollten u. s. w.; aber es hat uns zu weitläuftig geschienen, dieß alles der Länge nach hier vorzutragen. Wenn wir die handschriftlichen Nachrichten nur eines solchen Tages einiger Maßen vollständig geben wollten; so würden viele Bogen nicht zureichen, wir begnügen uns mit Angabe der Resultate bey Streitigkeiten, die immer dieselben sind, der Raum versagt jedes andere Verfahren.

die Niederlande, welche ihre Uebermacht ruhig genossen. Die früheren Kaiser hatten den Moment versäumt, wo sie in Vereinigung mit den Hansen gegen die Fremdlinge ernst und thätig hätten verfahren, und eben dadurch Hoffnung und Vertrauen auf das kaiserliche Ansehen bewirken können. Jetzt waren die Dinge so weit gekommen, daß die Hansen gern zu der Uebermacht des Handels ihrer Nebenbuhler schwiegen, da sie, umgeben von kaiserlichen und katholischen, siegreichen Heerhaufen, für ihren Glauben, für ihre politische Freyheit und Selbstständigkeit, und das mit Recht, so ängstlich besorgt waren.

Die ganze schlecht berechnete Unterhandlung, schlecht geführt, schlecht beendigt, ward denn von beyden Seiten dahin aufgegeben, daß man sie bis zur Herstellung des endlichen Friedens, das hieß so gut, als auf immer, ruhen lassen wollte.

Selbst die Abgeordneten des Kaisers schienen von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugt, und einer von ihnen, der Dr. und Reichshofrath Wenzel, äußerte sich gegen die Städte, daß wenn er früher die Absichten Spaniens hinlänglich eingesehen hätte, er wohl ein ganz ander lautendes Decret, und einen ganz andern Auftrag von Seiten des Kaisers hätte ausbringen wollen.[45]

[45] Es finden sich eine Menge von Schriften, die diese Negociation betreffen, in den MSS. Brf. Vol. 245.

Ohnehin nahete sich das Ende des kaiserlichen Ansehens im nördlichen Deutschlande bald mehr. Stral-

Eine oder die andere derselben wird im Urkundenbuche folgen. Die vorzüglichsten, die in jenem Bande sich befinden, sind diese: Bericht der beyden Hispanischen Agenten, Baron Tawsky und Gabriel du Roy, wegen des Hispanischen Commercii übergeben zu Danzig, menſ. Dec. a. 1627. — Receß der sechs Wendischen Städte, denen der Antrag von den kaiserl. Gesandten zuerst gemacht ward, eod. a. et menſ. — Der Wendischen Städte Antwort für die kaiserlichen Gesandten, Lübeck, 18. Dec. 1627. — Bedenken der Stadt Stettin über diesen Vorschlag, v. 21. Jan. 1628. Schriftliche Special-Erklärung der Hanse-Städte an die kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Schwartzburg (oder Schwarzenberg) und d. Dr. Reichshofrath Wentzel wegen des Span. Commercii, v. 28. Febr. 1628; derselben Gesandten übergebenes Bedenken, wie das Commerz zwischen Spaniern und Deutschen zu bessern, v. 26. März styl. vet., 1628; Leges et privilegia des in Spanien jüngst (4. Oct. 1624) aufgerichteten Almirantazgo; Resolution der Hanse-Städte an die kaiserl. Gesandten, Lübeck, 31. März; Schreiben der Hanse an den Kaiser, v. 2. Apr. 1628; Protocoll der Verhandlungen der Hans. Deputirten mit den kaiserlichen Gesandten, Grafen von Schwartzburg und dem Reichshofrath Dr. Wentzel, zu Lübeck; Andere Proposition der zweyten kaiserl. Gesandtschaft, vom 8. Nov. 1628; Decret des Kaisers für die Hanse-Städte, Prag, 3. Jun., 1628. — Vergl. die Pro-

sunds kecker und glücklicher Widerstand, der Friede mit Dänmark, die Eifersucht auch der katholischen Fürsten über des Kaisers Verfahren, die Beschlüsse des Churfürstentags zu Regensburg, Wallensteins Abdankung, die französischen Intriguen, Gustav Adolph's ruhiges, sinnvolles Verfahren, seine Landung, sein besonnenes Vorrücken, seine Siege, sind die allbekannten Erscheinungen, welche in wenigen Jahren eine ganz andere Gestalt der Dinge herbeyführten.

Aber selbst diese günstigere Lage der Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland hat die Hanse nicht wieder aus dem Todesschlafe erwecken können. Magdeburgs bekanntes Schicksal war wohl das schrecklichste, das eine Hanse-Stadt betraf, aber andere litten auch bey dem vielfachen Wechsel des Kriegsglücks, bald mehr, bald weniger, von Freund und Feind. Sie litten einzeln, und trugen, so gut sie konnten, das jeder zugemessene Theil des Elends. Alle gemeinschaftliche Wirksamkeit des Bundes war fortan in dem un-

tocolle der Hanse-Tage im Febr., März u. Aprill d. J. 1628, und vom Sept. u. October dess. Jahrs zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 248. — Auch sind mehrere, diese Angelegenheit betreffende, Actenstücke bereits gedruckt, z. B. bey Londorp Acta publ. T. III. 1004 u. s. w. vergl. Urk. Verz. b. den Jahren 1627, 1628.

glückseligsten aller Kriege für Deutschland suspendirt, und seit den Westphälischen Friedensschlüssen konnte er auch nicht wieder in altem Glanz hervorgehen, kaum daß ein Schatten oder ein Wiederschein, durch die Vereinigung einiger wenigen Städte, den Nahmen, nicht aber die Sache, bis auf die neuesten Zeiten fortpflanzte.

Vierzehntes Buch.

Der dritten Periode zweyter Abschnitt: Verhältnisse der Hanse zu Dänmark und Norwegen, und allmähliger Verlust ihres Ansehens und privilegirten Handels daselbst.

Vierzehntes Buch.

Verhältnisse der Hanse zu Dänmark und Norwegen, und allmähliger Verlust ihres Ansehens und ihres privilegirten Handels daselbst.

Der Hansen Handelsherrschaft, ja ihr Ansehen in Europa überhaupt, hing vor allem andern von ihrer Herrschaft in den Nordischen Reichen ab. Diese aber war, obwohl hier und da, vorzüglich in Rußland erschüttert, doch durchaus noch nicht gebrochen worden.

Auch dauerte es noch etwa ein halbes Jahrhundert in dieser Periode, bevor recht consequente Schritte ihren Widersachern gelangen. Der Anwachs der Macht der Nordischen Könige, die guten Wirkungen der Auflösung der Calmarschen Union konnten nicht plötzlich erfolgen.

Dänmark war zu Anfang dieser Periode die größte Macht im Norden; die Union bestand noch. Aber die Schwäche dieses Colosses war auch bekannt genug, sie war bisher immerhin von den Hansen zum eigenen Vortheile benutzt worden, und sie befolgten auch noch mehrere Jahrzehende hindurch, ganz dasselbe altgewohnte politische System. Vor allem andern war die stolze Lübeck in Verfolgung dieses Systems sehr thätig, anfangs nahmen auch wohl noch einige der Wendischen

Städte daran Theil, später verloren diese, endlich verlor auch Lübeck den Muth. Während der Regierung Königs Johann von Dänmark, der ihnen bey seiner Thronbesteigung ihre Privilegien bestätigt hatte, ging es ganz in Folge der gewohnten Weise. Die Hansen sollten den Schweden, die mit ihm im Streit begriffen waren, keine Zufuhr thun, allem Verkehr mit ihnen entsagen, welches sie, den Umständen nach, bald versprachen, bald sich dem Ansinnen mit Gewalt widersetzten, bald ihr Versprechen förmlich wieder zurücknahmen, oder ins Geheim nicht hielten. Dann erfolgte, daß die Dänischen Kriegsschiffe die Deutschen Kauffahrer aufbrachten, daß die Hanseaten, die in Dänischen Häfen sich aufhielten, angehalten wurden, welchem Beginnen die Deutschen ihrer Seits mit gewöhnlichen Repressalien antworteten.

So entstand eine Fehde in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts zwischen dem Könige und den meisten Wendischen Städten. Ein päpstlicher Nuntius, Raymund, der den Ablaß an den Küsten der Ostsee verkündigte, brachte mit Mühe, unterstützt von einigen geistlichen und weltlichen Herren, einen Vergleich zu Stande. Die Zurückgabe der angehaltenen Güter und Schiffe, die Bestätigung der Hansischen Handelsfreyheiten und eine Entschädigungs-Summe ward den Städten versprochen. Dagegen sie, und vorzüglich Lübeck, als die thätigste und mächtigste Gemeinde, gelobten, die Schweden zur Ruhe und zum Gehorsam gegen

den Unions-König, Johann, zu vermögen, und die Freyheit seiner von den Schweden gefangenen Gemahlinn, Christina, zu verschaffen. Sten Sture folgte auch oder schien zu folgen bereit, denn nur mit Hansischer oder lübeckischer Hülfe konnte er dem Könige Johann die Spitze biethen; aber der letztere zögerte bis in das Jahr 1504 mit der Erfüllung der gethanen Zusagen, und statt eines Theils der versprochenen Entschädigungs-Summe trat er das Schloß Trittau an Lübeck ab. Die Ruhe ward in Schweden nicht hergestellt, und Johann bewirkte beym Kaiser Max eine Achtserklärung gegen die widerspenstigen Schweden, und kaiserliche Abmahnungsschreiben an die Hanse-Städte die Geächteten zu unterstützen. Aber die Deutschen Communen, nach gewohnter Weise, kümmerten sich wenig um die kaiserlichen und päpstlichen Befehle. Der König wiederhohlte seine Verbothe, daß sie den Schweden keine Zufuhr thun sollten, er untersagte den Dänen allen Handel mit den Hanse-Städten, und nach langem Widerstreben, bey der geringen Eintracht unter ihnen, fügten sich die Wendischen Communen auf einer Tagfahrt zu Segeberg, im Jahr 1506, diesen Forderungen. Sie gelobten allem Verkehr mit den Schweden zu entsagen, bis daß diese wieder zum Gehorsam gebracht seyn würden, ja sie gestanden zu, daß ihre Schiffe, welche den Dänen in See begegnen würden, von ihnen angehalten werden könnten, um ihre Certificate einzusehen, die Schiffe zu visitiren, wie denn dieß

Alles in einem Vertrage zu Nykoping, im Jahr 1507, förmlich beglaubigt ward. *

Doch dieser Vertrag ward kaum eine kurze Zeit gehalten, und wenn es auch den Obrigkeiten in den Städten Ernst gewesen, welches jedoch ungewiß ist, so trieben ihre Bürger dennoch stets einen heimlichen Verkehr mit Schweden, meist von Reval aus. So gerieth man zu wechselseitigen Feindseligkeiten, und seit dem Jahr 1509 wieder zum förmlichen Krieg. Die Lübecker plünderten und brandschatzten die Inseln Gottland und Bornholm, der König einige lübeckische Dörfer und Schiffe, große, entscheidende Treffen erfolgten nicht.

Vergebens suchte Lübeck die Hülfe des gesammten Bundes, aber die Zeiten hatten sich geändert, nicht einmahl aller Wendischen Städte Theilnahme konnte

* Man vergleiche nur die bekannten, gedruckten Nachrichten s. das Urk. Verzeichniß. In dem MS. Hafn. kommt bey dem Receß des Jahrs 1506 die weitläuftige Verhandlung über den Streit vor, die Unterhandlungen zu Kiel, wo die Städte sich nicht fügen wollten u. s. w.; aber es hat uns zu weitläuftig geschienen, dieß alles der Länge nach hier vorzutragen. Wenn wir die handschriftlichen Nachrichten nur eines solchen Tages einiger Maßen vollständig geben wollten; so würden viele Bogen nicht zureichen, wir begnügen uns mit Angabe der Resultate bey Streitigkeiten, die immer dieselben sind, der Raum versagt jedes andere Verfahren.

sie erhalten, denn Hamburg, eigenem Vortheile nachjagend, blieb Freund des Königs.

Die Flotte der vereinten Städte, vorzüglich Lübecks Armada, plünderte, im Jahr 1510, mehrere Dänische Inseln, schlug die Dänen zur See, und nahm mehrere Schiffe hinweg. Auch in den folgenden Jahren waren die Lübecker thätig und in den Seegefechten meist siegreich; allein ihr Handel für die Dänischen Provinzen lag ganz, während Hamburg, Danzig und andere Deutsche Seestädte, und was schlimmer, als dieß alles war, die Holländer, vom König Johann begünstigt, in den Verkehr mit einigen Dänischen Provinzen sich immer mehr eindrängten. Im Frieden zu Malmö, den 23. Apr. 1512, versprachen demnach die im Krieg verwickelten Städte, von aller Verbindung mit und von aller Zufuhr nach Schweden zu lassen, ja sie versprachen ihre Waffen mit den Dänen zu vereinigen, wenn die Schweden sich nicht fügen würden, eine Entschädigungs-Summe dem Könige zu entrichten, statt deren in der Folge das Schloß Trittau, früher ihnen übergeben, wieder abgetreten ward; dagegen ihnen freyer Handel und freye Schifffahrt wieder auf Dänmark und Norwegen zugestanden wurde. — Kurz nachher starb König Johann, den 21. Febr. 1513, und Lübeck, nebst ihren Verwandten, hatten bald alle Zusagen vergessen.

Dieselben oder ähnliche Streitigkeiten brachen unter der Regierung seines Nachfolgers, Christians des zwey-

ten, sogleich aus. Er, dessen Plane im Ganzen für Dänmark wohl ersprieslich waren, verrechnete sich nur in seinen Kräften, in den Mitteln zu den Zwecken, die er sich vorsetzte. Die Schweden sollten besiegt, die Hansen gedemüthigt, die Aristocraten in Dänmark gebeugt werden; aber es war zu viel auf einmahl unternommen.

Eine Auflage auf den Verkauf aller Waren in Dänmark, sey es durch Einheimische oder Fremde, das Verboth, daß die Deutschen in mehreren Dänischen Gewässern und an mehreren Dänischen Küsten die altgewohnten Fischereyen nicht ferner betreiben sollten, daß sie im Dänischen nicht mit ihren Waren herumgehen, das Vieh aufkaufen und aus dem Lande treiben sollten, die Hinwegnahme eines Schiffes auf der Rehde von Travemünde, das für Schwedische Rechnung mit Waffen, Salz und Tuch geladen war, die Verlegung alles Handels aus Dänmark nach Kopenhagen, wo allein, als dem einzig privilegirten Stapelorte, die Deutschen ferner mit Dänen verkehren sollten — eine Maßregel, die den Deutschen Handel sehr drückte, wie unvollkommen sie auch ausgeführt ward, — die Verlegung endlich der Zollstätte von Helsingoer nach Kopenhagen, die den Deutschen Schiffern vollends hoch beschwerlich ward, später die Erhöhung des Zolls vom Häring: dieß Alles nebst so manchen andern Beschwerden, und die dennoch ganz fruchtlosen Vorstellungen, die dagegen von

Seiten der Städte gemacht wurden, mußten, wenn irgend noch der Stolz der Ahnen ihnen beywohnte, eine Fehde herbeyführen.

Christian versuchte es, Schweden mit den Waffen zu erobern. Die Hansen hatten versprochen, keinen Verkehr mit diesem Lande zu haben, eben so schnell aber dieß Versprechen vergessen. Des Königs blutige Rache an den Schweden veranlaßte bald die gefahrvollste Insurrection, denn Gustav Erichson, aus dem Hause Wasa, war glücklich genug dem ungerechten Gefängniß, worin ihn der König hielt, nach Lübeck entkommen. Diese Stadt, vorzüglich durch den Einfluß des damahls regierenden Burgemeisters, Nicolaus Bröms, nahm ihn auf, unterstützte ihn, er kam nach seinem Vaterlande hinüber, und hiermit war alsdann der Krieg unvermeidlich. Gustavs Erichson eben so großes als bekanntes Glück verschaffte denn vornehmlich mit lübeckischer Hülfe den Schweden die langgesuchte Unabhängigkeit; alle Unternehmungen Christians dagegen scheiterten. Lübeck, die sich um kaiserliche Abmahnung auch jetzt nicht kümmerte, dann Danzig, Wismar und Rostock fielen die Dänischen Inseln an, doch Lübeck that so gut als alles. Ihr Bündniß mit Herzog Friedrich von Holstein, der Abfall des Jütländischen Adels, ließen Christian bald alles fürchten; er flüchtete aus dem Reiche, und Herzog Friedrich erhielt die Dänische, Gustav die Schwedische Krone, und auch Lübeck

und die ihr verwandten Städte sorgten für ihren Vortheil.[2]

Es war dieß Alles nicht so wohl eine Hansische Angelegenheit, nicht einmahl eine Angelegenheit, an welcher alle Wendischen Städte Theil nahmen, aber es war doch für alle auf die Nordischen Reiche handelnden Hanseaten von dem unschätzbarsten Werthe, daß ihnen durch dieses Spiel Lübecks, welche Stadt sich freylich manche besondere Vortheile zu erwerben wußte, aber auch von allen allein solche Anstrengungen gemacht hatte, doch nun wieder ein freyer Verkehr und die alten verlorenen Handelsfreyheiten in allen Dänischen Besitzungen verschafft wurden, wie denn der neue König, Friedrich I. von Dänmark, den Städten darüber, sogleich nach seiner Thronbesteigung, die förmlichste Urkunde ausfertigen ließ.[3]

[2] S. die bekannten Schriftsteller. Diese, die früheren und die folgenden Streitigkeiten, hat man nur kurz erwähnt, theils weil sie bekannt sind, theils weil sie nicht so wohl in die Hansische Geschichte, als vielmehr in die Geschichte der Nordischen Reiche und der Stadt Lübeck gehören. Herr Becker in seiner Geschichte der Stadt Lübeck, liefert am Ende des ersten und anfangs des zweyten Theils mehrere brauchbare, zum Theil nicht sehr bekannte Nachrichten, die wir aber aus dem angeführten Grunde weiter nicht verfolgen wollen.

[3] Sie findet sich bey Marquard u. Willebrandt von dem Jahr 1524. Vergl. das Urk. Verz. Auf dem Hanse-Tage zu Lübeck, im Jahr 1525, ward beliebt,

Es war alles gewonnen, was man irgend hoffen und erwarten konnte, und wenn es auch Lübeck einigen nicht unbedeutenden Aufwand gekostet hatte; so schienen doch die übrigen verwandten, seefahrenden Städte zum Mitgenuß der erlangten Vortheile, ohne daß die meisten von ihnen auch nur den mindesten Aufwand gemacht hatten, gelangen zu können. Das Ansehen der Hanse, oder besser das Ansehen Lübecks war im Norden erhalten worden, ein König von Schweden, ein König von Dänmark war durch sie zur Krone gelangt, und die bestehenden Streitigkeiten zwischen den neuen Königen wurden auch zum Theil (im Jahr 1525) durch Lübeck und die Wendischen Städte schiedsrichterlich verglichen. Dieß alles war ganz der altgewohnten Rolle, der Dictatur der Deutschen Municipalitäten im Norden angemessen. Die Calmarische Union war nun ganz aufgelöset, und wenn von Seiten Lübecks und der übrigen Städte das alte politische System ferner befolgt ward, und befolgt werden konnte; so schien ihre Herrschaft hier noch fest und unerschüttert begründet.

Lübeck einiger Maßen zu entschädigen, da die Stadt so bedeutende Auslagen in dem Kriege gehabt habe, und da die erworbenen Privilegien auf sie, ihre Verwandte und die, welche ein ehrbarer Rath zu Lübeck nahmhaft machen würde, lauteten. Nach dem MS. Hafn. Es ist aber wahrscheinlich davon nichts erfolgt.

Die Rüstungen des vertriebenen Königs Christian, seine Cabalen in fremden Landen, gegen die Könige von Dänmark und Schweden, gegen die Hanse und vorzüglich gegen Lübeck, fruchteten wenig und schienen die neu creirten Könige vorläufig desto fester an die Städte knüpfen zu müssen. Als er mit Holländischer Hülfe und mit Holländischen Schiffen, im Jahr 1531, in Norwegen landete, und das Glück ihn so anlächelte, daß er Herr des größten Theils dieses Landes ward; so folgte Lübeck sogleich der Einladung Königs Friedrich und sandte Schiffe gegen den Widersacher, denn der Vertriebene durfte nicht wieder zur Krone gelangen, und die Holländer durften nicht, durch einen ihnen günstigen König, die Herrschaft in der Ostsee, im Nordischen Handel erhalten. Auch Rostock, Stralsund und Danzig sandten zu gleichem Zweck einige Schiffe zu Hülfe, und der entsetzte König, bald aller Hoffnungen beraubt, gerieth durch Mißverständniß und Verrath in die schmählichste Gefangenschaft seines Gegners.

Wie wichtig dieß nun für König Friedrich war, und wie unbezweifelt Lübeck zu dem glücklichen Ausgang dieser Angelegenheit mit gewirkt hatte; so wenig wollte er doch in die Forderungen Lübecks willigen, daß den Holländern die Fahrt auf der Ostsee ganz untersagt und der Handel daselbst ausschließend Lübeck und ihren Freunden zugestanden würde. Alle Gesandtschaften, alle Bitten waren und blieben fruchtlos, und nichts als eine sehr allgemein lautende Zusage konnte vom König



erhalten werden, denn er wollte freylich die Krone behaupten, aber dagegen nicht den Deutschen ein solches Handelsmonopol zugestehen. Seinen Willen, in dieser Hinsicht, hatte er gleich in den ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung dadurch gezeigt, daß er die Deutsche Handelscompagnie zu Kopenhagen aufhob, der Dänischen sie einverleibte, und den Deutschen Factoren geboth sich häuslich daselbst niederzulassen.[4]

Ein Paar verwegene Demagogen zu Lübeck, Jürgen Wullenwewer und Marcus Meyer, wagten es noch zuletzt durch die kühnsten, abenteuerlichsten Mittel, nach König Friedrichs Tode, ihrer Stadt altes Ansehen in diesen Gegenden zu behaupten, die Holländer aus der Ostsee zu bannen und die Nordischen Reiche in Unterthänigkeit zu erhalten. Der Tod des Königs, im Jahr 1533, und das daraus auf einige Zeit entstehende Zwischenreich, da die katholische und lutherische Parthey im Lande über den zu wählenden Nachfolger sich nicht vereinigen konnten, schienen einen geschickten Zeitpunkt anzubiethen. Die Reformation, die um diese Zeit in Lübeck eindrang, die mit Ungestüm von den Bürgern begehrt ward, die Gährungen, die daraus entstanden, durch welche erst Wullenwewer zur Burgemeisterwürde, Marcus Meyer zu größerem Ansehen und Einfluß gelangten, die Begierde, durch irgend ein glänzendes Unternehmen sich des Vertrauens derer, die sie dahin

[4] Vergl. verschiedene hierher gehörige Urkunden bey Huitfeld, von dem Jahr 1532 f. Urk. Verz.

G 2

erhoben, würdig zu zeigen, trieb sie an das kühnste zu wagen, wozu ohnehin ihre Neigung, ihr Charakter sie zu leiten schienen.

Auf Wullenwewers Antrag ward eine Flotte gegen die Holländer ausgesandt, und die Kleinodien der reformirten Kirchen dazu verwandt, die bestimmt war den Niederländern Handel und Schifffahrt auf der Ostsee zu verleiden, die aber ihren Zweck wenig erreichte. Wullenwewer eilte, im Jahr 1533, nach Kopenhagen um den Ständen des Reichs Vorstellungen zu thun, daß den Holländern der Sund gesperrt, oder nur einer bestimmten Zahl ihrer Schiffe und für gewisse Waren die Durchfuhr erlaubt werde; aber er erhielt hier, so wie bey Gustav von Schweden gleich abschlägige oder evasive Antworten. Er begnügte sich nun auch nicht mit leeren Klagen über Undank, sondern er griff sogleich zu den verwegensten Mitteln, die beyden Kronen in fremde Hände zu spielen. Suante Sture sollte Gustaven stürzen und den Thron besteigen, aber dieser wollte nicht in des verwegnen Mannes Plane eingehen, und auch der Graf von Hoya machte in Schweden kein Glück. Aber in Dänmark ging es glücklicher. Wullenwewer verband sich ins Geheim mit ein Paar viel vermögenden Männern, den Herren der angesehensten Städte Dänmarks, den Burgemeistern Ambros Bokbinder von Kopenhagen, und Georg Kock oder Münter, der dieselbe Würde zu Malmö bekleidete, beyde Deutsche von Geburt. Er versprach lübeckische Hülfe, und sie

suchten die Oeffnung der Thore bey der Erscheinung derselben zu, beyde Theile wollten die Verjagung der katholisch gesinnten Reichsräthe und Bischöffe, sie hofften freyes lutherisches Religions-Exercitium und Aufnahme in den Hansischen Bund.

Die Dänischen Reichsräthe schlossen dagegen ein Vertheidigungsbündniß mit Gustav von Schweden, den 2. Febr. 1534, wegen der dunkeln und drohenden Gerüchte und Sagen.

Wullenwewer verfolgte seinen Plan, und da es rathsam schien, zuvor mit den Holländern eine Uebereinkunft zu treffen und sie aus dem Spiel zu halten; so wurde ein Congreß zwischen den Deputirten von Lübeck und den Niederländern zu Hamburg, im Beyseyn anderer Hansischen Seestädte, die als Vermittelet erschienen, gehalten, und obschon Wullenwewer auch hier seinen Character keinen Augenblick verläugnete; so mußte doch den Niederländern, durch einen Stillstand auf vier Jahre, die freye Fahrt nach der Ostsee zugestanden werden.

Um so mehr aber sollte nun alles gegen Dänmark gemacht werden, denn fielen die Würfel glücklich, so schien mit einem Wurf alles gelungen. Als Herzog Christian von Holstein, der lutherisch gesinnt und von den Dänischen, katholischen Reichsräthen nicht geliebt ward, den Antrag der Krone von Seiten der Revolutionäre ausschlug, weil er nur durch freye Wahl den Thron besteigen wollte; so wandte sich Wullenwewer

an dem Grafen Christoph von Oldenburg, dem er die Dänische Krone verhieß, und der Muth und Tollkühnheit genug besaß das lustige Abenteuer zu versuchen.

Der Krieg fing an, und das erste Glück erklärte sich für die Verwegenen über alle Erwartung günstig; Dänmark ward mit lübeckischer Hülfe durch den Grafen Christoph größtentheils erobert. Allein Herzog Christian von Holstein, nachmahls König von Dänmark, belagerte nun Lübeck selbst, ein Frieden zwischen Holstein und der Stadt kam zu Stande, des Demagogen Ansehen wankte, und das um so mehr, als Christian auch in Dänmark zu siegen anfing, und unter dem Nahmen Christian III. die Krone erhielt. Der Eifer unter den lübeckischen Bürgern ließ nach, kaiserliche Executions-Mandate, und die Androhung der Acht änderten das Stadtregiment. Wullenwever legte seine Burgemeisterstelle nieder und verlor später, nebst seinem verwegenen Gehülfen, Marcus Meyer, durch des Henkers Hand das Leben. Im Jahre 1536 ward der Friede zwischen Dänmark und der Stadt Lübeck zu Hamburg wieder hergestellt.

Das Schicksal, der Ausgang hatten gegen Wullenwever und dessen Partey entschieden, der Schmach konnte er nun bey dem großen Haufen nicht entgehen. Allein wahrhaftig er hatte ganz richtig gesehen, daß nur dann noch Lübeck in seiner alten Größe und daß noch ferner eine kraftvolle Hanse bestehen könne, wenn die Nordischen Reiche niedergehalten und den Hollän-

dem der freye Verkehr auf der Ostsee verwehrt blieb. Er bediente sich der Mittel, welche Staaten in ihren Verhältnissen zu einander stets gebraucht haben, da hier kein Recht, sondern Kraft, Macht und Klugheit entscheiden. Wäre sein kühn begonnenes Werk gelungen, so würde man unerschöpflich in seinem Lobe gewesen seyn, und gewiß hätte er dadurch, wenn auch nicht auf immer, dennoch auf längere Zeit hin, Lübecks und der Hanse Dictatur im Norden erhalten. Der einzige Vorwurf, den man ihm, den man seiner Partey mit Recht machen kann, ist der, daß er die Mittel nicht hinlänglich berechnet und ein so verwegenes Unternehmen, zu groß für die Kräfte einer einzigen Stadt, so wie sie damahls war, unternommen hatte. Indeß wird man immer die Kühnheit, die unendliche Thätigkeit und den richtigen Blick des Mannes bewundern müssen, der ein besseres Schicksal verdiente und ohne Zweifel auch gefunden hätte, wenn er nicht in der höchsten Gefahr von der Vaterstadt selbst, von den Verbündeten sich verlassen gesehen hätte, wenn er die Hanse, wie in den besseren Zeiten es der Fall war, zur thätigen Mithülfe hätte vermögen können. Aber er und Lübeck schienen von den Hansen wenigstens Dank zu verdienen, daß sie den Versuch mit großer Aufopferung hatten wagen wollen; statt Dank aber ernteten sie nur Vorwürfe als das Schicksal gegen sie entschieden hatte.[5]

5 Die Geschichte ist so bekannt, daß es unnöthig ist sie zu belegen. Herr Becker in seiner Geschichte der Stadt Lübeck hat einiges minder Bekannte.

Auf der Versammlung der Hanse-Städte zu Lüneburg und Lübeck, in dem Jahr 1535, drangen nicht nur die Abgeordneten des Herzogs Ernst von Braunschweig und des Landgrafen Philipp von Hessen auf den herzustellenden Frieden, wegen der großen Gefahr des hochheiligen Lutherthums; sondern die meisten Deputirten der anwesenden Städte, vorzüglich die von Cöln forderten ein Gleiches. Kaum daß Rostock, Stralsund und Wismar sich etwas mehr auf Lübecks Seite neigten. Es ward den Lübeckern, Nahmens der Hanse, vorgestellt, es sey zu fürchten, daß die Städte ihre innere Freyheit verlieren würden, wenn man auf solche Weise alle Mächtige gegen sich empöre; Herzog oder König Christian sey ein frommer Herr und auf friedlichem Wege von ihm vieles zu erhalten.

Vergebens antworteten die lübeckischen Deputirten: Sie wünschten auch Frieden, aber sie wünschten ihn mit Ehre zu schließen. Ihre Stadt habe seit undenklicher Zeit durch den Beytritt zu der einen oder der andern Partey in Dänmark Könige ein- und abgesetzt, und es sey ein lobwürdiges Herkommen, daß kein König daselbst ohne Mitwissen und Einwilligung der Stadt gewählt werden dürfe, es gelte nicht bloß um ihren eigenen Nutzen, der Hanse Gedeihen und Verfall sey damit verflochten; wohl hätten sie eine andere Antwort von Seiten der verwandten Freunde erwartet. Alles fruchtete nichts, das Geschrey nach Frieden war so groß, die Furcht vor Gefahr so übermäßig, daß es denn

Friede ward, aber nicht so wie Lübeck wünschte, die nur dann den Herzog Christian als König anerkennen wollte, wenn er ihr, wenn er der Hanse alle Freyheiten bestätigt haben würde.[6]

Als Christian aber nun einmahl auf dem Throne fest saß, war weiter nicht zu hoffen, was doch alle sehnlich wünschten, die Bestätigung der alten Hansischen Handelsfreyheiten zu erhalten. Nicht leicht verging ein Jahr, daß nicht Klagen über die Beeinträchtigung der Hansischen Gerechtsame in des Königs Reichen vorgekommen wären. Auch ließen die Genossen des Bundes es nicht an Vorstellungen bey dem Könige fehlen. Sie begehrten die Confirmation ihrer alten Freybriefe in den Ausdrücken, wie alle Vorfahren des Königs sie bewilligt; aber Christian half sich, ohne gerade zu dieß zu verweigern, mit der Ausflucht, daß er vor allen andern zuerst die Originale der alten Freyheiten sehen wolle. Fast während seiner ganzen Regierung ward darüber von den Städten berathschlagt: ob und in wie fern man in diese Forderung willigen sollte? Es sey eine Neuerung, antworteten sie, es sey gefährlich; auch andere Potentaten begehrten dieß nicht, er möge nur eben so wie sein Vorfahr im Reich, Friedrich I., bestätigen, es sey gefährlich, dergleichen unschätzbare Freybriefe

[6] Zu Folge des Protocolls der Tagsatzung zu Lüneburg und Lübeck, die auf Johannis an dem ersten Orte anfing und nachher an den andern verlegt ward; in den MSS. Brf. Vol. 216.

dem Meere einzuräumen. Wirklich hatten sie aber ins Geheim noch viele andere Weigerungsgründe. Theils waren die alten Freybriefe nicht sorgfältig aufbewahrt worden, theils fürchteten einige, daß daraus etwas ergrübelt werden könne, welches den Städten nachtheilig wäre, um so mehr, da sie im Besitz mancher Freyheiten waren, die sie durch Geld, Verdienst, Blut, Präscription und ruhigen Besitz erworben, ob wohl darüber kein Buchstabe sich vorfand.[7] Aus diesen Gründen wünschten sie eine General-Confirmation, und wünschten sie um so mehr, weil, wie Lüneburg einst sagte, die Freybriefe in so dunkler, alter, verdorbener Sprache abgefaßt wären, daß daraus unabsehbare Zänkereyen entstehen würden.[8]

[7] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Tagesatzung von dem Jahre 1555, MSS. Bef. Vol. [illegible] ward z. B. beliebt, daß an Danzig, Oberyssel und die Pommerschen Städte geschrieben werden solle, damit sie auf nächster Tagefahrt die bey ihnen sich noch vorfindenden Dänischen Privilegien mitbringen sollten; und daß sie bey alten Schiffern und Kaufleuten des Herkommens wegen sich erkundigen möchten. Die Weigerungsgründe kommen in den handschriftlichen Verhandl. auf dem Wendischen Städtetag, von dem J. 1542, in dem Archive der Stadt Lüneburg vor, wo Lüneburg und Rostock sich also äußerten.

[8] Auf der Versammlung der Wendischen Städte, zu Lübeck, im Jahr 1543, Quasimodog. sagt Lüneburg: Dewile dath olde und irrige Dudisch nicht alleine

Als dem Könige im Jahr 1545 bey den Wendischen Städten auf eine Verbindung antragen ließ, gegen die Gefahr, die ihm von den Bewegungen Christierns zu drohen schien, drangen die Städte abermahls auf die Bestätigung ihrer Freyheiten; der Moment schien günstig; allein die Gefahr ging vorüber, die Dänischen Gesandten beharrten bey der vorläufigen Einsicht der Privilegien, und so zerschlug sich auch dießmahl alles wieder *).

Die Unterhandlungen dauerten indeß fruchtlos bis in die letzten Lebensjahre des Königs fort. Im Jahr 1558 war er zu einer bedingten Bestätigung geneigt; da aber die Städte ihren Gesandten aufgetragen hatten, eine uneingeschränkte Confirmation zu fordern, auf den Ausspruch unpartheyischer Universitäten sich zu berufen, und von der einen Seite den Buchstaben der alten Freybriefe zu behaupten, von der andern aber auch zugleich die Bestätigung der herkömmlichen ihnen vortheilhaften Ge-

konde daruth grothe schwerheit und eyn verworren labyrinthus entstaen; handschriftliche Nachrichten ebendaselbst.

*) Zu Folge des handschriftlichen Protocolls des Wendischen Städtetags von dem Jahre 1545 in dem Lüneburgischen Archive. Ebendaselbst in den Verhandl. von dem folgenden Jahre kommt das Project der Vereinigung zwischen den Städten und dem Könige vor, wo ein Artikel die Bestätigung der Privilegien betrifft; so viel man aber weiß ist dieß ein bloßes Project geblieben.

wohnheiten zu suchen, wenn ihrer auch gar nicht in den Urkunden gedacht werde, und zugleich vorzustellen, daß man den Beschwerden der Dänen in ihrem Verkehr mit den Hanse-Städten zwar abhelfen werde, jedoch ihnen gar nicht gleiche Freyheiten, wie die Deutschen in Dänemark und Norwegen besäßen, zugestehen könne; so unterblieb die Confirmation, und der König starb über den Unterhandlungen, im Jahr 1559, hinweg, ohne daß die Wünsche der Hansen völlig wären befriedigt worden.*)

Unter seinem Nachfolger Friedrich II. waren sie so glücklich, alsbald, in dem ersten Jahre seiner Regierung, wenigstens einen Theil ihrer Wünsche zu erreichen. Der Odenseeische Receß, von dem Jahr 1560, bestätigte den Wendischen, und den ihnen verwandten Städten einen Theil ihrer altgewohnten Freyheiten, und wenn schon in diesem Vertrage freylich eine gar viel andere Sprache herrschte, als vordem üblich war; wenn sie allerdings einen Theil der ehemahligen Freyheiten aufgeben mußten: so konnten sie doch wahrlich noch von Glück sagen, daß sie aus dem Schiffbruche noch so vieles retteten. Wahrscheinlich war der König ihnen so geneigt, weil er, bey der Besteigung eines wankenden Throns, von dieser Seite Sicherheit haben wollte.

Einige Jahre nachher, als der König in Streit mit Erich von Schweden verwickelt ward, bath er um

*) Zu Folge der Verhandlungen auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1553, in den MSS. Bef. Vol. 218.

den Beystand der Hanse; doch diese lehnte es ab. Aber Lübeck, empört, über das undankbare Verfahren der Schweden, gegen sie, verband sich mit Dänmark und wagte zum letzten Mahle noch eine Fehde gegen einen der Nordischen Könige.

Es war keine Hansische, es war eine bloß Lübeckische Angelegenheit, indeß wäre sie glücklich geführt worden, so hätte der Bund die Vortheile getheilt: allein sie fiel im Ganzen unglücklich aus.

Die Hansischen Seestädte, die mit Lübeck und Dänmark sich nicht verbunden hatten, klagten bitter über die Störung ihres Seehandels durch Dänmark und Lübeck, sie meinten zum Theil, und machten der letztern deßhalb Vorwürfe, daß sie auf andern, friedlichen Wegen Handel und Handelsfreyheiten wohl hätten erhalten wollen, wie wenig dazu auch irgend einige gegründete Hoffnung vorhanden war. [11]

Dieser unglückliche Ausgang der Fehde stürzte vollends das Ansehen Lübecks und der übrigen Deutschen Seestädte im Norden, und das zwar nicht bloß durch Schweden, sondern wirklich auch bey Dänmark selbst.

In dem ersten Jahre, nach dem mit Schweden geschlossenen Frieden, zu Stettin, im Jahre 1570, ward eine Gesandtschaft, im Nahmen der Hanse, von Lübeck

[11] So klagte Stralsund in einem Schreiben an die Quartier- und Wendischen Städte, worin die bittersten Beschwerden über Lübeck geführt wurden; MSS. Brf. Vol. 223.

nach Dänmark gesandt, um die alten Freyheiten in des Königs Reichen zu behaupten, die Abschaffung des neu aufgelegten Lastzolls im Sunde, und des stets mehr aufkommenden eigenen Seehandels des Dänischen Adels zu erhalten. Allein so hatten sich die Zeiten geändert, daß diese Deputation weder bey dem Könige, noch bey dem alles geltenden Reichshofmeister, Peter Oxe, zur Audienz gelangen konnte; und so hätten sich die Zeiten geändert, daß man den Klagen des Comtoirs zu Bergen, über den zunehmenden Handel der Bergener Bürger auf die Deutschen Städte, gar nicht abzuhelfen wagte; da der Odenseeische Receß jenen das Recht dazu einräumte.

König Friedrich geboth auch seinen Unterthanen, was von Zeit zu Zeit früher schon war versucht worden, alle Waren nach Kopenhagen zu bringen, und von da alle Bedürfnisse zu hohlen, daß diese Stadt einziger Stapelplatz und einziger Handelsort für das ganze Reich mit dem Auslande seyn sollte; und wenn es zwar gewiß ist, daß dieß Statut so wenig jetzt, als früher vollkommen schon gehalten werden konnte: so leuchtete doch des Königs Gesinnung daraus nur zu deutlich hervor. Auch erklärte er ihnen noch deutlicher, im Jahr 1572, daß sie sich mehrere Handelsgerechtsame in Dänmark angemaßt hätten, als der Buchstabe der alten Privilegien enthielte; er werde dem Dänischen Adel den Handel zur See nicht untersagen, auch könnten die Deutschen Handwerker nicht an den Frey-

heiten der Hansischen Kaufleute in Norwegen Theil haben, doch wolle er das Comtoir daselbst, laut der Zusagen seiner Vorfahren, in Kraft erhalten.

Hamburg, vermöge der weiland ernstlich behaupteten Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, hielt um dieselbe Zeit, durch ihr am Ausfluß des Stroms liegendes Wachtschiff, Dänischer Unterthanen Fahrzeuge, mit Getreide beladen, an; darauf der König der Stadt Schiffe in Dänmark und Norwegen in Beschlag nehmen ließ, und diese genöthigt ward, zur Auslösung, 100,000 Thaler zu zahlen.

So zeigte es sich denn freylich immer mehr, daß das Ansehen der Hanse, in dem Reiche, wo es ehemahls so groß gewesen, sich seinem Ende nahe. Der im Jahr 1563 aufgekommene Lastzoll im Sunde schien die Deutschen Städte am meisten zu drücken. Bisher war nur ein Schreib- und Tonnengeld, zu Einem Rosenobel von den Schiffen der Wendischen Städte, erhoben worden, mit geringer Ausnahme einiger wenigen Güter, die etwas mehr erlegen mußten, und mit Ausnahme von Chicanen, die in fehdevollen Zeiten hier wohl entstanden. Die übrigen Hanse-Städte hatten einen etwas höhern Zoll geben müssen. Allein die neue Abgabe war ein Stückzoll, der außer jener allgemeinen Schiffsabgabe gefordert ward. Die Kosten des Kriegs gegen Schweden hatten zur Entschuldigung gedient, und Lübeck, als mit dem König alliirt, war anfangs davon befreyt. Allein seit dem Stettiner Frie-

den ward diese einträgliche Abgabe nicht nur beybehalten, sondern nun auch von Lübeck gefordert, ja zuweilen von ihr sogar doppelt begehrt. Auch suchte der König die Zwietracht unter den Städten, durch Begünstigung der einen vor der andern im Zoll zu erhalten, und verfuhr überall nach unumschränkter Willkür.

Wie aber war es zu erwarten, daß Dänmark dauernd und auf immer dem Zoll freywillig wieder entsagen sollte, der, nach einer Angabe, innerhalb eines halben Jahrhunderts, etwa 20 Millionen Goldes eingebracht hatte? [12] Zur Entsagung aber die Dänen mit Gewalt zu zwingen, das stand von dem Bunde nicht mehr zu erwarten. Vergebens waren alle noch so oft versuchte Deputationen und Vorstellungen [13].

Den Ohnmächtigen blieb, da man die Waffen nicht mehr zu brauchen wagte, nichts übrig, als ihre Klagen

[12] Zu Folge eines Berichts, den der Lübeckische Syndicus, Brokes, auf der Versammlung einiger Städte, am 4. May, 1620, zu Lübeck, wegen der Entstehung und der Fortschritte dieses Zolls machte; MSS. Brs. Vol. 243.

[13] Die verschiedenen Gesandtschaften deßhalb werden schon in den bekannten, gedruckten Nachrichten erwähnt. Ein Schreiben der Hanse an den König, vom 13. Jul., des Jahrs 1579, so wie des Königs, das Gesuch gänzlich ablehnende, Antwort, vom 22. Jul. desselben Jahrs, finden sich in dem handschriftlichen Protocolle der Hans. Versamml. zu Lübeck, von dem Jahre 1579, in den MSS. Brs. Vol. 230.

bey Kaiser und Reich vorzubringen, die jedoch eben so wenig helfen konnten. Jedoch es war der einzige Versuch, der noch übrig blieb; und so erließ denn die Hanse, zu diesem Zweck, aus ihrer Versammlung, im Jahr 1579, ein Schreiben an den Kaiser, die Churfürsten und die Reichsstädte.[14]

Auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahr 1582, wurden dieselben Klagen von Lübeck, Nahmens der Hanse, vorgetragen, und um eine Gesandtschaft von wegen des Kaisers und Reichs an den König gebethen. Die Reichsstädte fügten auch in ihrem Bedenken hinzu: daß kein anderes Mittel bliebe, als daß der Kaiser verordne, alle Dänische Unterthanen, wegen ihres Handels im Reich, mit gleich hohen Zöllen und Schatzungen zu beladen, oder dem Könige, wegen dessen Deutschen Landen, die Belehnung so lange zu verweigern, bis daß er den Beschwerden abgeholfen habe, oder aber endlich den Hanse-Städten zu verstatten, an des Königs Deutschen Provinzen, durch den Spruch des Kammergerichts, sich schadlos zu halten. Und nun erfolgte denn wirklich, daß der Kaiser dem verglichenen Reichsgutachten beytrat, vermöge dessen, auf Kosten der Hanse-Städte, jedoch im Nahmen von Kaiser und

[14] Das Schreiben an den Kaiser ist vom 15., an die Churfürsten vom 16. und an die Reichsstädte vom 22. Jul. d. Jahrs 1579, zu Folge des handschriftlichen Protocolls dieser Tagfahrt in den MSS. Brs. Vol. 230.

Reich, eine vortreffliche Gesandtschaft abgehen sollte, und wenn, wider Verhoffen, diese nicht einen erwünschten Erfolg in ihren Unterhandlungen haben sollte, deßhalb weiter auf dem nächsten Deputations-Tage zu berathschlagen seyn werde.

Aber nach der löblichen Sitte des Reichs geschah von dem Allen nichts, und der König, der recht gut den elenden Zustand des Reichs kennen mochte, ließ zur Strafe den Lübeckern nun auf einige Zeit den gedoppelten Zoll vom Salz abfordern.[15]

Unter Friedrichs Nachfolger, Christian IV., der bis zu dem Jahre 1648 regierte, war vollends bald nicht mehr an die Bestätigung der alten Freyheiten zu denken. Zwar zu Anfang seiner Thronbesteigung zeigte er sich gegen Lübeck wenigstens in etwas freundlicher. Diese Stadt ward, bis zu dem Jahre 1604, von dem Lastzoll im Sunde befreyt, und dieß hatte die Folge, daß nun jährlich gegen achtzig bis hundert und funfzig lübeckische Schiffe durch den Sund nach Spanien und Italien segelten.[16]

Allein theils dauerte dieß nicht lange, theils verweigerte der König die Bestätigung der Hansischen Frey-

[15] S. Herrn Beckers Geschichte der Stadt Lübeck, Th. II. S. 212-214, und die daselbst angeführten Schriftsteller und Deductionen, besonders Häberlins neue D. Rgeschichte, Th. 12. S. 212-318.

[16] Zu Folge der oben angeführten handschriftlichen Relation von dem Syndicus Brokes.

heiten, um welche Lübeck, im Jahr 1598, bath, unter dem alten Vorwande, wegen vorläufiger Einsicht der Urkunden; theils aber schien er auch gar keine Hanse, als Corporation, weiter anerkennen, vielmehr nur mit jeder Hanse-Stadt insbesondere unterhandeln zu wollen.[17]

Als Lübeck und die bedeutenden Hanse-Städte sich Braunschweigs annahmen, während der König auf Herzogs Heinrich Julius Seite stand, und es sich traf, daß in dieser Fehde einige seiner Abgeordneten und Unterthanen, so wie einige Amunition von der städtischen Macht angehalten wurden; so zwang er die Lübecker nicht nur zur Entrichtung jenes verhaßten Lastzolles im Sunde, sondern drückte sie auch noch durch andere Abgaben und hielt ihre Schiffe an. Und was war von diesem Könige nicht zu fürchten, der, im Jahr 1610, durch seinen Statthalter und Canzler, dem Dr. Nordanus, Lübeckischen und Hansischen Abgeordneten, antworten ließ: Der König sey erzürnt, daß Dr. Brambach unlängst eine Schrift herausgegeben habe, darin er die Hansischen Freyheiten in Dänmark als iura quaesita darstelle, da sie doch bloß Gnadenssachen wären; er wolle nicht dulden, daß die Städte Scharfrichter zum Häringsfang auf Schonen mitnähmen, gleichsam als stehe ihnen zu über Leben und Tod daselbst zu erkennen; er könne nicht dulden, wiewohl zu Malmö geschehen, daß die Städte in der Kirche ihre eigenen Stühle hät-

[17] S. Köhler a. a. O.

ten, und diese über den Rathsstuhl setzten; daß sie daselbst ihre eigenen Leichensteine, Wapen und Fenster besäßen, wodurch sie sich den Dominat anmaßen wollten; er könne nicht zugeben, daß die Deutschen Kaufmannsdiener, die sich unter seine Herrschaft begäben, von den Kanzeln in Deutschen Kirchen, als Meineidige dargestellt würden, gleichsam als habe und schütze er meineidige Unterthanen; endlich sey das, was in dem Braunschweigischen Kriege unlängst vorgefallen, gegen alles Völkerrecht; er könne nicht zugeben, daß, wie zu Hamburg geschehen, von ihm in den Bierhäusern verkleinerlich geredet werde, und daß man seine Unterthanen, wie unlängst einem Ditmarsen begegnet, das Geld abnähme und sie nackt ausplündere.

In dieser Audienz wollten jene Dänischen Beamten gar nicht einmahl der Lübeckischen Abgeordneten Entschuldigung anhören: sie sollten schweigen, so sprachen sie zu ihnen, sie wären beauftragt, nicht mit ihnen zu dispütiren, der König werde fortfahren, die städtischen Schiffe anzuhalten, bis daß er Genugthuung gefunden habe.

In einem Privat-Gespräch fanden die Abgeordneten zwar Gelegenheit aufs beste, die ihnen gemachten Vorwürfe abzulehnen; allein es blieb auch von Dänischer Seite, wegen Rückgabe der Schiffe und der Aufhebung des Zolls, bey dem einmahl ertheilten Bescheid. Ja so weit war es bereits gekommen, daß die Räthe des Königs ihrer, wegen eines Ausdrucks, spotteten,

der in einem ihrer Schreiben vom Könige gebraucht ward; worin sie unglücklicher Weise von dessen "grünenden Gedächtniß" geredet hatten.

So schmählich waren sie nie behandelt worden, und Lübeck fühlte auch die Schmach tief genug, aber vergebens forderte sie die Hülfe der Hanse, vergebens stellte sie vor, wie der König in wenigen Tagen 40,000 Bothsleute zusammenbringen könne: die übrigen Deputirten antworteten, sie wollten zu Hanse berichten.[18]

Während des Dänisch-Schwedischen Kriegs, in den Jahren 1611 bis 1613, ließ der König den Lübeckern und übrigen Hanse-Städten anzeigen, daß sie aller Handlung mit Schweden sich zu enthalten hätten, und der Lastzoll im Sunde, so wie die andern von ihnen geforderten Abgaben, wurden erhöht. Freylich war dieß, und das Aufbringen der lübischen Schiffe, welche sich des Schwedischen Handels nicht ganz enthielten, so wie die Unterbrechung ihres Verkehrs mit Dänmark, nichts neues: allein die Art, wie der König geboth, war doch neu, denn er befahl, als wären die Hansen seine Untergebenen, und der Dänische Admiral, Uhlefeld, der vor Travemünde erschien, hätte alle lübeckischen Kauffahrer verbrannt, wenn nicht glücklicher Weise seine Schiffe zu tief gegangen wären; er blockirte den Hafen,

[18] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Hansischen Tagfahrt, im November d. Jahrs 1610, zu Lüneburg; MSS. Brf. Vol. 250.

und verließ die Fehde nicht eher, als bis Lübeck versprach, auf Ein Jahr allem Handel mit Schweden zu entsagen. Freylich segelten die Lübecker auch nachher heimlich nach Schweden, sie wandten sich an den Kaiser Matthias, bey dem sie auch mehrere Abmahnungsschreiben auswirkten, worin er von der ihm und dem Reich zustehenden Herrschaft über die Ostsee sich gar breit vernehmen ließ. Allein die Dänen übten die Gewalt auf dem Meer bis zum Frieden mit Schweden, und kümmerten sich wenig um die prahlenden und doch so leeren Worte des Kaisers.[19]

Lübeck zuerst, dann verbunden mit den bedeutenderen Gliedern des Bundes, schloß nun das bekannte Bündniß mit den General-Staaten ab. Jene wollte es noch einmahl mit dem Schwerte versuchen, sie drang bey den Niederländern auf Krieg; diese aber, da sie den höhern Gesichtspunct der religiösen und politischen Freyheit ihres Vaterlandes und Europa's immer festhielten, willigten nicht in diesen Wunsch. So ward der Friede erhalten, und der König, aufgebracht über jenes Bündniß, verfuhr nun um so härter gegen Lübeck und die Hansen, beschränkte den Verkehr in Norwegen, wie er nie beschränkt gewesen, verdoppelte die Abgaben im Sunde, und verboth nahmentlich den Lübeckern allen

[19] Becker II. S. 327–329, wo die hierher gehörigen Schriften und Urkunden erwähnt sind. In den MSS. Brf. Vol. 238. findet sich eine vom Könige während dieses Kriegs „neu vermehrte„ Zollordnung.

Handel in seinen Staaten. Und wenn er nun, vornehmlich zu Folge des Vorschreibens der General-Staaten auch milder sich in der Folge bezeigte, und den Zoll im Sunde wieder vereinfachte, den Handel verstattete; so blieb er doch in den Grundsätzen unerschütterlich fest.[20]

Er läugnete die Gültigkeit aller den Hansen in seinen Reichen zustehenden Freyheiten, nur etwa eine concessio precaria sollten sie erhalten; er wollte schlechtweg die Hanse, als Corporation, nicht anerkennen; und was er den einzelnen Städten etwa zugestehen werde, das sollten sie bey sich seinen Unterthanen gleichfalls bewilligen. Ferner sollten sie mit Geschenk und Gaben demüthig vor seinem Throne erscheinen, auch erklären, was sie in Zukunft, so wohl in Friedens- als Kriegszeiten, für solche Gnade ihm zu entrichten gewillet wären.[21]

Die Erfüllung solcher Forderungen schien den Hansen allerdings ein schmählicher Tribut. Könige, Kaiser,

[20] Des Königs erhöhte Zollordnung, vom 1. May und 1. August 1615, findet sich in den MSS. Brf. Vol. 238. In der öfters erwähnten handschriftlichen Relation von dem Burgemeister Brokes auf der Tagfahrt, von dem Jahre 1620, aber heißt es: Jetzt werde der verdoppelte Sundzoll nicht mehr, wohl aber der einfache noch begehrt.

[21] Diese Forderungen des Königs sind von dem 6. April 1615; MSS. Brf. Vol. 238.

des Königs Vorfahren, er selbst, sagten sie, hätten die Hanse als Corporation anerkannt und mit ihr, als solchen, unterhandelt; er sey verbunden, die Urkunden seiner Vorfahren zu halten. Aber bey dieser Antwort verheimlichten sie sich nicht, wie die Zeiten sich geändert hätten, und was für Gefahren mit so kecker Antwort verbunden wären; der König aber blieb fest bey seinem Willen. Er verstattete den Bremischen Kaufleuten in Norwegen besondere Freyheiten, um die Städte zu trennen; er legte Kriegsschiffe in die Elbe, befestigte Glückstadt, und ließ den Deputirten Rostocks, die sich über eine neue Abgabe beschwerten, antworten: er sey Oeconom in seinem Reiche und brauche deßhalb niemanden Rechenschaft abzulegen. Die Städte verloren selbst endlich den Muth, um ihre Privilegien zu bitten; ihre Vorstellungen, die sie, im October des Jahrs 1621, auf einer Versammlung entwarfen, sollten nicht eher abgehen, als bis man in Erfahrung gebracht: ob das Gemüth des Königs ihnen geneigter geworden.[22]

[22] Handschriftliches Gutachten des Syndicus Domann, wegen der Streitigkeiten mit Dänmark, in den MSS. Brf. Vol. 238; Schreiben der Hanse an den König, Lübeck, den 14. September, 1615, ebendaselbst. Das Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahr 1615, in den MSS. Brf. Vol. 240; Schreiben der Hanse an den König wegen Bestätigung ihrer Freyheiten, vom 18. Jan. 1619; MSS. Brf. Vol. 238, Protocoll der zehn mit den General-Staaten verbundenen Städte von dem Jahr 1619, in den MSS.

Dieß aber war nicht der Fall, und als sie in dem darauf folgenden Jahre, ihre Abgeordneten nach Kopenhagen abfertigten, nicht, um, wie weiland, stolz die Erhaltung ihrer erworbenen Rechte zu fordern, sondern in Unterthänigkeit zwey Suppliken zu übergeben; so erhielten sie darauf folgende schmähliche, königliche Resolution zur Antwort, die sie mit betrübtem Herzen vernahmen. Durch ihr Benehmen, so hieß es darin, hätten sie sich aller Privilegien verlustig gemacht; die Streitigkeiten der Deutschen Comtoiristen zu Bergen mit des Königs Unterthanen sollten auf nächstem Reichstage zu Norwegen entschieden werden; es sey eine bloße Rechtssache. Wenn sie von Beschwerden redeten, so thue der König niemanden unrecht, hättens seine Unterthanen gethan, so wolle er Recht administriren; wenn sie von Privilegien sprächen, gleichsam als gebührten sie ihnen, so seyen diese seit etlich dreyßig Jahren gänzlich erloschen; seine Vorfahren hätten ihre Nachkommen nicht binden können; von ihm hätten sie, die Hansen, keine Bestätigung ihrer Freyheiten aufzuweisen; die Zeiten hätten sich geändert, man bedürfe ihrer nicht mehr; andere Nationen versorgten Norwegen hinlänglich mit Waren, weßhalb sie doch selbst zugeständen, früher ihre Privilegien erhalten zu haben; die Niederländer, welche die Lübecker vordem aus der Ostsee ausschließen wollen, brächten Güter die Fülle und in besseren Qua-

Brf. Vol. 241. und zu Folge verschiedener handschriftlichen Nachrichten, in den MSS. Brf. Vol. 243. 244. 248.

litäten, als sie, wobey seine Unterthanen, als bey einem freyen Verkehr, sich gut befänden; ihre Freyheiten in England, Schweden, den Niederlanden hätten sie ja gleichfalls verloren, dort möchten sie zuerst um die Wiederherstellung derselben werben, da jene Mächte von ihnen nicht so schmählich, als er, beleidigt worden. Der König verwundere sich, hieß es weiter, wie sie nur um Privilegien bitten könnten, die seine Gnade und Milde ihnen solle zukommen lassen, da ihr Gewissen ihnen sagen müsse, welcher Cabalen und Machinationen sie sich gegen ihn schuldig gemacht, die freylich sämmtlich durch Gottes Vorsehung gescheitert, durch deren Enormität aber alle Privilegien vereitelt wären. Er werfe nicht alle Städte in gleiche Verdammniß, ihr Haupt sey am straffälligsten. Und wenn er denen, die den gebührenden Respect bezeigten, sich gnädig erweisen wolle, was sie denn gegen solche Vortheile zu biethen gedächten? Er wolle ihnen gnädig seyn, und ihnen mit seinen Unterthanen gleiche Rechte in seinen Reichen zugestehen, oder wenigstens so viel, daß nur ein kleiner Unterschied zwischen beyden seyn solle. Er wolle gnädig seyn, wie er es gegen Bremen gewesen, wenn sie gelobten, den Gewinn im Handel, den sie aus dem Verkehr mit seinen Unterthanen zögen, nicht gegen ihn, zur Stärkung seiner Feinde, sondern zu seinem und seiner Unterthanen Besten anzuwenden.[23]

[23] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Versammlung der zehn Städte zu Lübeck, Ende Aprills

So hatte noch nie ein König von Dänmark zu ihnen gesprochen, aber es war der ernstlichste, der endliche Bescheid, nur von des Königs Gnade durften sie hoffen, alle ihre so genannt wohlerworbenen Rechte waren verscherzt.

Während des dreyßigjährigen Kriegs ward Handel und Verkehr durch die bekannten Vorfälle nur zu oft unterbrochen.[24] Der König ließ nicht von seiner einmahl gewonnenen Ansicht, während dieses unseligen Streits, und nach seinem Tode, nach hergestelltem Frieden blieb auch sein Nachfolger, denselben Grundsätzen ergeben. An die alte Hansische Handelsherrschaft war in Dänmark und Norwegen ferner nicht mehr zu denken.

Abgesehen von den kurz vorübergehenden Unterbrechungen, ward der Handel zwischen Dänmark und den Hansen, bis zu dem Jahre 1560, auf die alte Weise geführt. Zwar nahm allmählig durch die Concurrenz der Fremden, der Dänen eigene Thätigkeit, die Hansi-

vom Jahr 1622, wo die Suppliken an den König vom 4. Januar desselben Jahrs, und des Königs Resolutionen, vom 7. und 10. Jan. desselben Jahrs sich finden, MSS. Brf. Vol. 244; vergleiche das, was oben S. 62. in der Note daraus erwähnt worden. Bey Werdenhagen kommt der Anfang eines Decrets des Königs, vom Jahr 1621, vor, vielleicht sind die Bescheide von dem Jahre 1622 damit gemeint.

[24] Vergl. Beylage bey d. J. 1626 u. a. O. Beckers Geschichte von Lübeck, Th. II. passim.

sche Handelsherrschaft in diesen Gegenden in Etwas ab: aber im Ganzen blieb alles auf dem alten Fuße; die Hansen waren die am meisten Begünstigten vor allen Nationen, selbst vor den Dänischen Unterthanen. Auch hatten so gut als alle Könige, bis auf Friedrich den II., die alten Privilegien endlich, obschon nach mancher Zögerung, immer förmlich bestätigen, oder wenigstens das Herkömmliche und Uebliche der Hansischen Vorrechte im Ganzen zugestehen müssen.[25]

So kauften und tauschten denn die Hansen die Producte der Dänischen Inseln und Halbinseln, durch die Vorrechte bey Abgaben und Zöllen, durch den mehr oder weniger begünstigten Aufenthalt ihrer Kaufleute daselbst, theils wohlfeiler, theils leichter als andere Völker ein, da sie unmittelbar mit den Producenten verkehrten, und führten die Deutschen und West-Europäischen Producte den Dänen unter ähnlichen Begünstigungen zu, so daß sie über die concurrirenden Völker, über des Landes Eingeborene, schon deßhalb, dann wegen ihres größern Handels-Capitals, ihrer Verbindungen in fremden Ländern leicht das Uebergewicht behaupten konnten. Sie betrieben eigenmächtig, fast ausschließend, an den Schonischen und an den Dänischen Küsten den Häringsfang, und waren die Herren alles

[25] Im Receß, von dem Jahre 1507, MS. Hafn., kommt vor, daß König Johann den Hansen ihre Privilegien bestätigt und der Kanzler dafür 7200 Gulden erhalten habe.

Verkehrs in dem blühendsten Theile der Dänischen Provinzen, nähmlich auf Schonen.[26]

Die Klagen der Dänen, daß ihnen in den Hanse-Städten kein freyer Verkehr verstattet würde; daß Korn, Butter, Fische und ähnliche Waren des ersten Bedürfnisses in solchen Quantitäten von den Deutschen aus Dänmark und Norwegen geführt würden, so daß daselbst Mangel daran entstände: dieß Alles und so manches Andere spricht laut genug von ihrem behaupteten Dominat. König Friedrich I. bestätigte, im Jahr 1524, alle ihre monopolistischen Freyheiten, wie sie buchstäblich ihnen ertheilt worden, oder herkömmlich sich eingeführt hatten. Unbedingte Handelsfreyheit und ungestörter Häringsfischfang gegen eine geringe, oder gar keine Abgabe, und privilegirter Gerichtsstand, ward den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig zugestanden, und wenn den übrigen Hansischen Communen die Freyheit in etwas beschränkt ward; so war dieß auch schon früher der Fall gewesen, und die Befugniß, die jenen sieben Städten ertheilt ward, die Communen nahmhaft zu

[26] Es ist kein Zweifel über die fernere Betreibung des Häringsfangs durch die Hansen, an den Schonischen und andern Dänischen Küsten; bey den Jahren 1514, 1518, 1519 kommt vieles darüber in den MSS. Brf. Vol. 216. und in den MSS. Luneb. Vol. III. IV. vor. Auch wird dieß aus dem Verlauf der Geschichte sich für weit spätere Zeiten bestätigen.

machen, welche der geringeren Freyheiten genießen sollten, war gewiß, aus allbekannten Gründen, recht emsig von ihnen gesucht worden. Den Dänen ward in den Deutschen Städten zwar gleiche Handelsfreyheit, jedoch, nachdem sie erst auf dem Markt zehn Tage lang mit ihren Gütern ausgestanden hätten, bewilligt, und ohnehin hatten die Deutschen Communen Mittel genug, diese Freyheit zu eludiren, und sie haben dieß auch sehr gewiß gethan.[27]

Dieser unschätzbare Freybrief blieb nun auch während der Regierung Königs Christian III. die Basis der Verhältnisse des Handels zwischen beyden Theilen. Zwar wurden diese Verhältnisse durch die bekannten Vorfälle bey Besteigung des Throns des letztern unterbrochen, auch entstanden, während seiner Regierung, manche Klagen, und er war nicht zu bewegen, diese und die früheren Freyheiten förmlich zu bestätigen: allein die Hansen nannten ihn einen frommen und guten Herrn, und die Beschwerden, die sie führten, obschon allerdings bedeutend, griffen doch noch nicht die Seele des Ganzen an.[28]

[27] Das Privilegium ist mehrere Mahle gedruckt, siehe Urk. Verz. Zu Ersparung des Raums hat man eben deßhalb, und dann weil ganz der alte bekannte Geist darin herrscht, nicht länger dabey verweilen wollen.

[28] Die vorzüglichsten allgemeinen Hansischen Beschwerden, während der Regierung Königs Christian III., waren folgende: Daß von Seiten des Königs der

Erst unter Friedrich II. und weit mehr noch unter Christian IV. ward die Herrschaft der Deutschen in diesen Landen gänzlich gebrochen.

zehnte Pfennig Abzugsgeld von dem Erbgute der in Dänmark verstorbenen Hansen gefordert werde, sie wünschten, wenn auch das Erbgut derer von ihnen, welche in Dänmark ansässig gewesen, nicht davon zu befreyen stände, daß wenigstens die Kaufmannsgüter, welche dorthin gesandt worden, und deren Eigenthümer oder dessen Diener dort gestorben solcher Abgabe nicht unterworfen würde. Sie klagten ferner, daß man von Dänischer Seite die Hansischen Freyheiten bloß während der Zeit der freyen Märkte zu Falsterbo wolle gelten lassen; daß man ihnen die Sellinge des Sommerhärings untersagen wolle, welches zwar nicht in den Privilegien sich rechtlich begründet finde, jedoch bereits ein altes Herkommen sey; daß die Deutschen Fischer von jedem Bothe 16 Wall geben sollten, da doch laut der Privilegien jede Schuite oder jedes Both nur Einen Schill. grot. zu bezahlen hätte; daß die neun freyen Tage zum Verkehr, einigen der minder begünstigten Städten zwischen Michaelis und Dionysii zu Falsterbo, Elbogen, (Malmö), Uhstede, (Ystad), Landscrona, verkümmert würden. Die Hansische Versammlung beschloß ferner: Vorstellungen beym Könige um denen, welche zu Ystad ihr Winterlager hielten, den nöthigen Schutz zu gewähren, damit die Erhöhung des Zolls oder das gänzliche Verboth der Ausfuhr des Fleisches zurückgenommen werde, und im Fall, daß das letzte nicht ohne das erste zu

Der Vertrag zu Odensee zwischen den Hansen und Friedrich II., von dem Jahre 1560, half einigen ihrer

erlangen stehe, lieber sich zu einer etwas erhöhten Abgabe zu verstehen. Die von Stettin und Colberg klagten, daß man von den Ihrigen zu Falsterbo einen Grundzins begehre, und die Rostocker, daß die Dänen auf ihren Fischerlagern sich angebauet hätten, welche Bauten, laut der Freybriefe, niederzureissen wären. Ferner wollte man von dem Könige begehren, daß die Deutsche Compagnie zu Kopenhagen, wie in den übrigen Städten, hergestellt, und zum Genuß ihrer alten Freyheiten verstattet werde; die Abschaffung aller aufgelegten Bieraccise; daß das freye Markt zu Aalborg ihnen erhalten werde. Auf Gotland solle der erhöhte Zoll auf das Maß zurückgeführt werden, wie König Friedrich I. in seinem Freybriefe dieß festgesetzt habe, so wie daselbst nach altem Herkommen das Cölnische Gewicht und die Lübeckische Elle gelten solle; daß denen von Wismar die freye Fahrt auf die drey Häfen Wedewiek, Large und Schliek, wie vordem zugestanden werde, als woher sie Zimmerholz, Steine und andere Waren zu hohlen pflegten; daß den Cölnern, welche das Recht gehabt, ihren Wein zollfrey durch den Sund zu schiffen, diese Zollfreyheit ihnen so wie denen von Danzig, Deventer, Rostock, Reval und andern wieder verstattet würde, welche über ähnliche Zollbedrückungen zu Helsingör klagten. Zu Folge der handschriftlichen Verhandlungen auf dem Hanse-Tage von dem Jahre 1553, in den MSS. Bef. Vol. 218.

Klagen ab, aber manche ihrer früheren Befugnisse wurden auch beschränkt. Die Freyheit des Verkehrs sollte den Dänen in den Hanse-Städten, ohne die früheren Einschränkungen, zustehen; wenn die Wendischen Communen und Danzig ihre Privilegien noch meist unverkümmert behaupteten, so wurden die übrigen doch, wie es scheint, mehr beschränkt. Der Zehnte von dem Erbgut der in Dänmark ansässig gewesenen Deutschen ward zugestanden; auf das Salzen des Sommerhärings ward Verzicht geleistet, und in eine höhere Abgabe von dem Fang und Einsalzen des Härings, so wie in die Accise von Deutschen Bieren gewilligt, welche letztere jedoch nur Ein Mahl entrichtet werden sollte, auch, in so fern das Getränk zum eigenen Verbrauch der Deutschen im Lande verwandt würde, die Accise-Freyheit zugestanden. Die Deutsche Compagnie zu Falsterbo sollte ihrer Freyheiten sich bedienen, die zu Kopenhagen mit der Dänischen daselbst sich vereinigen, in so fern nähmlich die Deutschen dort ansässig wären; Unverheirathete, nicht Ansässige sollten daselbst und an andern Orten ihr eigenes Versammlungshaus haben können, jedoch der Ortsobrigkeit unterworfen seyn, mit der sie wegen der etwa zu entrichtenden Abgabe sich zu vertragen hätten. Auch der Verkehr auf der Insel Gottland ward etwas mehr denn zuvor beschränkt.

Wegen des Sundzolls endlich zu Helsingör ward beliebt, daß die sechs Wendischen Städte, nach Erlegung eines Schreib- und Tonnengelds von demselben

befreyt seyn sollten. Jedoch bleibt Wein und Kupfer einem Zoll unterworfen. Haben die Schiffe der sechs Wendischen Städte unfreye Schiffsparte, so sollen sie Einen Rosenobel entrichten, fahren sie fremdes und nicht eigenes Gut, so entrichtet das Schiff, außer dem Tonnen- und Schreibgeld, Zwey, theils für das Schiff, theils für die Güter. Sind unter diesen, ihnen nicht gehörenden Gütern, Waren befindlich, die verzollt werden müssen, als Englische, Schottische und andere nicht Hansische Artikel, so müssen diese besondere Abgaben entrichten. Werden die Güter der sechs Wendischen Städte in andern Hansischen Schiffen verführt, so zahlen diese Einen Rosenobel und das Schiff entrichtet den ihm gebührenden Zoll. Durch Certificate und den Eid des Schiffers soll die Beschaffenheit des Schiffs und der Ladung ausgemittelt werden. Die übrigen Osterschen Hansen, die mit eigenen Schiffen und Gütern nach dem Sund kommen, zahlen, außer Schreib- und Tonnengeld, Einen Rosenobel, und noch Einen dazu, wenn sie anderer Städte Güter geladen haben, auch müssen sie Kupfer und Wein besonders verzollen. Den Deutschen wird, da die Fahrt durch den Sund ihnen etwa beschwerlich ist, verstattet, jedoch unter gleichen Bedingungen durch den Belt zu fahren. Die Städte geloben, niemanden, der nicht in ihr Recht gehört, den Genuß dieser Freyheiten zu verstatten.[28]

[28] Die Urkunde ist schon gedruckt bey Marquard, s. Urk. Verz., ebendeßhalb hat man sich kurz gefaßt.

Allerdings ward durch diesen Vertrag manche Freyheit, manches Recht der alten Zeit aufgegeben, und wirklich fand die Ratification von Seiten der Städte Schwierigkeiten, allein der König wollte und sie mußten schlechtweg ratificiren.[29]

Glücklich hätten sie sich auch schätzen können, wenn sie nur den Buchstaben dieses Vertrags aufrecht zu halten vermocht hätten. Jedoch so gut ward es ihnen nicht. Es kamen bereits zu König Friedrichs II. Zeit häufige Klagen vor, daß von Dänischer Seite jener Vertrag nicht gehalten worden sey. Dann war der Sundzoll, dann die Accise vom Bier willkürlich erhöht worden. Der König antwortete auf die gemachten Vorstellungen, er seye nicht gemeint, ihre Privilegien zu kränken, jedoch, wie seine Vorfahren auch gethan, die Abgaben in Kriegszeiten zu erhöhen befugt. Zu einer andern Zeit ward von ihnen geklagt, daß des Königs Zöllner auf Falsterbo in Schonen die Deutschen aus denjenigen Städten, die keinen eigenen Vogt daselbst hielten, im Fall sie ein Vergehen begingen, strafften, wogegen sich der Vogt von Lübeck vergebens gesetzt habe; und zu einer andern Zeit befürchtete man, daß der König das Deutsche Compagnie-Haus zu

[29] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, sprachen vorzüglich Danzig und Cöln gegen die Ratification, auch machte man, jedoch ohne Erfolg, Vorstellungen bey dem Könige; Protocoll d. T. MSS. Brf. Vol. 220.

befreyt seyn sollten. Jedoch bleibt Wein und Kupfer einem Zoll unterworfen. Haben die Schiffe der sechs Wendischen Städte unfreye Schiffsparte, so sollen sie Einen Rosenobel entrichten, fahren sie fremdes und nicht eigenes Gut, so entrichtet das Schiff, außer dem Tonnen- und Schreibgeld, Zwey, theils für das Schiff, theils für die Güter. Sind unter diesen, ihnen nicht gehörenden Gütern, Waren befindlich, die verzollt werden müssen, als Englische, Schottische und andere nicht Hansische Artikel, so müssen diese besondere Abgaben entrichten. Werden die Güter der sechs Wendischen Städte in andern Hansischen Schiffen verführt, so zahlen diese Einen Rosenobel und das Schiff entrichtet den ihm gebührenden Zoll. Durch Certificate und den Eid des Schiffers soll die Beschaffenheit des Schiffs und der Ladung ausgemittelt werden. Die übrigen Osterschen Hansen, die mit eigenen Schiffen und Gütern [illegible] kommen, zahlen, außer Schreib- und [illegible] Einen Rosenobel, und noch Einen dazu, [illegible] Güter geladen haben, auch [illegible] Kupfer und Wein besonders verzollen. Den [illegible]

mi [illegible]
Stär [illegible]
Unterthanen [illegible]

23 Zu Folge [illegible]
sammlung der zehn [illegible]

Allerdings ward durch diesen Vertrag manche Freyheit, manches Recht der alten Zeit aufgegeben, und wirklich fand die Ratification von Seiten der Städte Schwierigkeiten, allein der König wollte und sie mußten schlechtweg ratificiren.[29]

Glücklich hätten sie sich auch schätzen können, wenn sie nur den Buchstaben dieses Vertrags aufrecht zu halten vermocht hätten. Jedoch so gut ward es ihnen nicht. Es kamen bereits zu König Friedrichs II. Zeit häufige Klagen vor, daß von Dänischer Seite jener Vertrag nicht gehalten worden sey. Dann war der Sundzoll, dann die Accise vom Bier willkürlich erhöhet worden. Der König antwortete auf die gemachten Vorstellungen, er sey nicht gemeint, ihre Privilegien zu kränken, jedoch, wie seine Vorfahren auch gethan, die Abgaben in Kriegszeiten zu erhöhen befugt. Zu einer andern Zeit ward von ihnen geklagt, daß des Königs Zöllner auf Falsterbo in Schonen die Deutschen aus denjenigen Städten, die keinen eigenen Vogt daselbst hielten, im Fall sie ein Vergehen begingen, straften, wogegen sich der Vogt von Lübeck vergebens ge[illegible] habe; und zu einer andern Zeit befürchtete man, [illegible] das Deutsche Compagnie-Haus zu

[illegible] von dem Jahre 1562, spra[illegible]
[illegible] gegen die Ratifi[illegible]
[illegible]ne Erfolg, Vor[illegible]
[illegible] T. MsS.

litäten, als sie, wobey seine Unterthanen, als bey einem freyen Verkehr, sich gut befänden; ihre Freyheiten in England, Schweden, den Niederlanden hätten sie ja gleichfalls verloren, dort möchten sie zuerst um die Wiederherstellung derselben werben, da jene Mächte von ihnen nicht so schmählich, als er, beleidigt worden. Der König verwundere sich, hieß es weiter, wie sie nur um Privilegien bitten könnten, die seine Gnade und Milde ihnen solle zukommen lassen, da ihr Gewissen ihnen sagen müsse, welcher Cabalen und Machinationen sie sich gegen ihn schuldig gemacht, die freylich sämmtlich durch Gottes Vorsehung gescheitert, durch deren Enormität aber alle Privilegien vereitelt wären. Er werfe nicht alle Städte in gleiche Verdammniß, ihr Haupt sey am straffälligsten. Und wenn er denen, die den gebührenden Respect bezeigten, sich gnädig erweisen wolle, was sie denn gegen solche Vortheile zu biethen gedächten? Er wolle ihnen gnädig seyn, und ihnen mit seinen Unterthanen gleiche Rechte in seinen Reichen zugestehen, oder wenigstens so viel, daß nur ein kleiner Unterschied zwischen beyden seyn solle. Er wolle gnädig seyn, wie er es gegen Bremen gewesen, wenn sie gelobten, den Gewinn im Handel, den sie aus dem Verkehr mit seinen Unterthanen zögen, nicht gegen ihn, zur Stärkung seiner Feinde, sondern zu seinem und seiner Unterthanen Besten anzuwenden.[23]

[23] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Versammlung der zehn Städte zu Lübeck, Ende Aprills

So hatte noch nie ein König von Dänmark zu ihnen gesprochen, aber es war der ernstlichste, der endliche Bescheid, nur von des Königs Gnade durften sie hoffen, alle ihre so genannt wohlerworbenen Rechte waren verscherzt.

Während des dreyßigjährigen Kriegs ward Handel und Verkehr durch die bekannten Vorfälle nur zu oft unterbrochen.[24] Der König ließ nicht von seiner einmahl gewonnenen Ansicht, während dieses unseligen Streits, und nach seinem Tode, nach hergestelltem Frieden blieb auch sein Nachfolger, denselben Grundsätzen ergeben. An die alte Hansische Handelsherrschaft war in Dänmark und Norwegen ferner nicht mehr zu denken.

Abgesehen von den kurz vorübergehenden Unterbrechungen, ward der Handel zwischen Dänmark und den Hansen, bis zu dem Jahre 1560, auf die alte Weise geführt. Zwar nahm allmählig durch die Concurrenz der Fremden, der Dänen eigene Thätigkeit, die Hansi-

vom Jahr 1622, wo die Suppliken an den König vom 4. Januar desselben Jahrs, und des Königs Resolutionen, vom 7. und 10. Jan. desselben Jahrs sich finden, MSS. Brf. Vol. 244; vergleiche das, was oben S. 62. in der Note daraus erwähnt worden. Bey Werdenhagen kommt der Anfang eines Decrets des Königs, vom Jahr 1621, vor, vielleicht sind die Bescheide von dem Jahre 1622 damit gemeint.

[24] Vergl. Beylage bey d. J. 1626 u. a. O. Beckers Geschichte von Lübeck, Th. II. passim.

sche Handelsherrschaft in diesen Gegenden in Etwas ab: aber im Ganzen blieb alles auf dem alten Fuße; die Hansen waren die am meisten Begünstigten vor allen Nationen, selbst vor den Dänischen Unterthanen. Auch hatten so gut als alle Könige, bis auf Friedrich den II., die alten Privilegien endlich, obschon nach mancher Zögerung, immer förmlich bestätigen, oder wenigstens das Herkömmliche und Uebliche der Hansischen Vorrechte im Ganzen zugestehen müssen.[25]

So kauften und tauschten denn die Hansen die Producte der Dänischen Inseln und Halbinseln, durch die Vorrechte bey Abgaben und Zöllen, durch den mehr oder weniger begünstigten Aufenthalt ihrer Kaufleute daselbst, theils wohlfeiler, theils leichter als andere Völker ein, da sie unmittelbar mit den Producenten verkehrten, und führten die Deutschen und West-Europäischen Producte den Dänen unter ähnlichen Begünstigungen zu, so daß sie über die concurrirenden Völker, über des Landes Eingeborene, schon deßhalb, dann wegen ihres größern Handels-Capitals, ihrer Verbindungen in fremden Ländern leicht das Uebergewicht behaupten konnten. Sie betrieben eigenmächtig, fast ausschließend, an den Schonischen und an den Dänischen Küsten den Häringsfang, und waren die Herren alles

[25] Im Receß, von dem Jahre 1507, MS. Hafn., kommt vor, daß König Johann den Hansen ihre Privilegien bestätigt und der Kanzler dafür 7200 Gulden erhalten habe.

Verkehrs in dem blühendsten Theile der Dänischen Provinzen, nähmlich auf Schonen.[26]

Die Klagen der Dänen, daß ihnen in den Hanse-Städten kein freyer Verkehr verstattet würde; daß Korn, Butter, Fische und ähnliche Waren des ersten Bedürfnisses in solchen Quantitäten von den Deutschen aus Dänmark und Norwegen geführt würden, so daß daselbst Mangel daran entstände: dieß Alles und so manches Andere spricht laut genug von ihrem behaupteten Dominat. König Friedrich I. bestätigte, im Jahr 1524, alle ihre monopolistischen Freyheiten, wie sie buchstäblich ihnen ertheilt worden, oder herkömmlich sich eingeführt hatten. Unbedingte Handelsfreyheit und ungestörter Häringsfischfang gegen eine geringe, oder gar keine Abgabe, und privilegirter Gerichtsstand, ward den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig zugestanden, und wenn den übrigen Hansischen Communen die Freyheit in etwas beschränkt ward; so war dieß auch schon früher der Fall gewesen, und die Befugniß, die jenen sieben Städten ertheilt ward, die Communen nahmhaft zu

[26] Es ist kein Zweifel über die fernere Betreibung des Häringsfangs durch die Hansen, an den Schonischen und andern Dänischen Küsten; bey den Jahren 1514, 1518, 1519 kommt vieles darüber in den MSS. Brs. Vol 216. und in den MSS. Luneb. Vol. III. IV. vor. Auch wird dieß aus dem Verlauf der Geschichte sich für weit spätere Zeiten bestätigen.

machen, welche der geringeren Freyheiten genießen sollten, war gewiß, aus allbekannten Gründen, recht emsig von ihnen gesucht worden. Den Dänen ward in den Deutschen Städten zwar gleiche Handelsfreyheit, jedoch, nachdem sie erst auf dem Markt zehn Tage lang mit ihren Gütern ausgestanden hätten, bewilligt, und ohnehin hatten die Deutschen Communen Mittel genug, diese Freyheit zu eludiren, und sie haben dieß auch sehr gewiß gethan.[27]

Dieser unschätzbare Freybrief blieb nun auch während der Regierung Königs Christian III. die Basis der Verhältnisse des Handels zwischen beyden Theilen. Zwar wurden diese Verhältnisse durch die bekannten Vorfälle bey Besteigung des Throns des letztern unterbrochen, auch entstanden, während seiner Regierung, manche Klagen, und er war nicht zu bewegen, diese und die früheren Freyheiten förmlich zu bestätigen: allein die Hansen nannten ihn einen frommen und guten Herrn, und die Beschwerden, die sie führten, obschon allerdings bedeutend, griffen doch noch nicht die Seele des Ganzen an.[28]

[27] Das Privilegium ist mehrere Mahle gedruckt, siehe Urk. Verz. Zu Ersparung des Raums hat man eben deßhalb, und dann weil ganz der alte bekannte Geist darin herrscht, nicht länger dabey verweilen wollen.

[28] Die vorzüglichsten allgemeinen Hansischen Beschwerden, während der Regierung Königs Christian III., waren folgende: Daß von Seiten des Königs der

Erst unter Friedrich II. und weit mehr noch unter Christian IV. ward die Herrschaft der Deutschen in diesen Landen gänzlich gebrochen.

zehnte Pfennig Abzugsgeld von dem Erbgute der in Dänmark verstorbenen Hansen gefordert werde, sie wünschten, wenn auch das Erbgut derer von ihnen, welche in Dänmark ansässig gewesen, nicht davon zu befreyen stände, daß wenigstens die Kaufmannsgüter, welche dorthin gesandt worden, und deren Eigenthümer oder dessen Diener dort gestorben solcher Abgabe nicht unterworfen würde. Sie klagten ferner, daß man von Dänischer Seite die Hansischen Freyheiten bloß während der Zeit der freyen Märkte zu Falsterbo wolle gelten lassen; daß man ihnen die Sellinge des Sommerhärings untersagen wolle, welches zwar nicht in den Privilegien sich rechtlich begründet finde, jedoch bereits ein altes Herkommen sey; daß die Deutschen Fischer von jedem Bothe 16 Wall geben sollten, da doch laut der Privilegien jede Schuite oder jedes Both nur Einen Schill. grot. zu bezahlen hätte; daß die neun freyen Tage zum Verkehr, einigen der minder begünstigten Städten zwischen Michaelis und Dionysii zu Falsterbo, Elbogen, (Malmö), Uhstede, (Ystad), Landscrona, verkümmert würden. Die Hansische Versammlung beschloß ferner: Vorstellungen beym Könige um denen, welche zu Ystad ihr Winterlager hielten, den nöthigen Schutz zu gewähren, damit die Erhöhung des Zolls oder das gänzliche Verboth der Ausfuhr des Fleisches zurückgenommen werde, und im Fall, daß das letzte nicht ohne das erste zu

Der Vertrag zu Odensee zwischen den Hansen und Friedrich II., von dem Jahre 1560, half einigen ihrer

erlangen stehe, lieber sich zu einer etwas erhöhten Abgabe zu verstehen. Die von Stettin und Colberg klagten, daß man von den Ihrigen zu Falsterbo einen Grundzins begehre, und die Rostocker, daß die Dänen auf ihren Fischerlagern sich angebauet hätten, welche Bauten, laut der Freybriefe, niederzureissen wären. Ferner wollte man von dem Könige begehren, daß die Deutsche Compagnie zu Kopenhagen, wie in den übrigen Städten, hergestellt, und zum Genuß ihrer alten Freyheiten verstattet werde; die Abschaffung aller aufgelegten Bieraccise; daß das freye Markt zu Aalborg ihnen erhalten werde. Auf Gotland solle der erhöhte Zoll auf das Maß zurückgeführt werden, wie König Friedrich I. in seinem Freybriefe dieß festgesetzt habe, so wie daselbst nach altem Herkommen das Cölnische Gewicht und die Lübeckische Elle gelten solle; daß denen von Wismar die freye Fahrt auf die drey Häfen Wedewiek, Large und Schliek, wie vordem zugestanden werde, als woher sie Zimmerholz, Steine und andere Waren zu hohlen pflegten; daß den Cölnern, welche das Recht gehabt, ihren Wein zollfrey durch den Sund zu schiffen, diese Zollfreyheit ihnen so wie denen von Danzig, Deventer, Rostock, Reval und andern wieder verstattet würde, welche über ähnliche Zollbedrückungen zu Helsingör klagten. Zu Folge der handschriftlichen Verhandlungen auf dem Hanse-Tage von dem Jahre 1553, in den MSS. Bef. Vol. 218.

Klagen ab, aber manche ihrer früheren Befugnisse wurden auch beschränkt. Die Freyheit des Verkehrs sollte den Dänen in den Hanse-Städten, ohne die früheren Einschränkungen, zustehen; wenn die Wendischen Communen und Danzig ihre Privilegien noch meist unverkümmert behaupteten, so wurden die übrigen doch, wie es scheint, mehr beschränkt. Der Zehnte von dem Erbgut der in Dänmark ansässig gewesenen Deutschen ward zugestanden; auf das Salzen des Sommerhärings ward Verzicht geleistet, und in eine höhere Abgabe von dem Fang und Einsalzen des Härings, so wie in die Accise von Deutschen Bieren gewilligt, welche letztere jedoch nur Ein Mahl entrichtet werden sollte, auch, in so fern das Getränk zum eigenen Verbrauch der Deutschen im Lande verwandt würde, die Accise-Freyheit zugestanden. Die Deutsche Compagnie zu Falsterbo sollte ihrer Freyheiten sich bedienen, die zu Kopenhagen mit der Dänischen daselbst sich vereinigen, in so fern nähmlich die Deutschen dort ansässig wären; Unverheirathete, nicht Ansässige sollten daselbst und an andern Orten ihr eigenes Versammlungshaus haben können, jedoch der Ortsobrigkeit unterworfen seyn, mit der sie wegen der etwa zu entrichtenden Abgabe sich zu vertragen hätten. Auch der Verkehr auf der Insel Gottland ward etwas mehr denn zuvor beschränkt.

Wegen des Sundzolls endlich zu Helsingör ward beliebt, daß die sechs Wendischen Städte, nach Erlegung eines Schreib- und Tonnengelds von denselben

befreyt seyn sollten. Jedoch bleibt Wein und Kupfer einem Zoll unterworfen. Haben die Schiffe der sechs Wendischen Städte unfreye Schiffspart, so sollen sie Einen Rosenobel entrichten, fahren sie fremdes und nicht eigenes Gut, so entrichtet das Schiff, außer dem Tonnen- und Schreibgeld, Zwey, theils für das Schiff, theils für die Güter. Sind unter diesen, ihnen nicht gehörenden Gütern, Waren befindlich, die verzollt werden müssen, als Englische, Schottische und andere nicht Hansische Artikel, so müssen diese besondere Abgaben entrichten. Werden die Güter der sechs Wendischen Städte in andern Hansischen Schiffen verführt, so zahlen diese Einen Rosenobel und das Schiff entrichtet den ihm gebührenden Zoll. Durch Certificate und den Eid des Schiffers soll die Beschaffenheit des Schiffs und der Ladung ausgemittelt werden. Die übrigen Osterschen Hansen, die mit eigenen Schiffen und Gütern nach dem Sund kommen, zahlen, außer Schreib- und Tonnengeld, Einen Rosenobel, und noch Einen dazu, wenn sie anderer Städte Güter geladen haben, auch müssen sie Kupfer und Wein besonders verzollen. Den Deutschen wird, da die Fahrt durch den Sund ihnen etwa beschwerlich ist, verstattet, jedoch unter gleichen Bedingungen durch den Belt zu fahren. Die Städte geloben, niemanden, der nicht in ihr Recht gehört, den Genuß dieser Freyheiten zu verstatten.[28]

[28] Die Urkunde ist schon gedruckt bey Marquard, s. Urk. Verz., ebendeßhalb hat man sich kurz gefaßt.

Allerdings ward durch diesen Vertrag manche Freyheit, manches Recht der alten Zeit aufgegeben, und wirklich fand die Ratification von Seiten der Städte Schwierigkeiten, allein der König wollte und sie mußten schlechtweg ratificiren.[29]

Glücklich hätten sie sich auch schätzen können, wenn sie nur den Buchstaben dieses Vertrags aufrecht zu halten vermocht hätten. Jedoch so gut ward es ihnen nicht. Es kamen bereits zu König Friedrichs II. Zeit häufige Klagen vor, daß von Dänischer Seite jener Vertrag nicht gehalten worden sey. Dann war der Sundzoll, dann die Accise vom Bier willkürlich erhöht worden. Der König antwortete auf die gemachten Vorstellungen, er seye nicht gemeint, ihre Privilegien zu kränken, jedoch, wie seine Vorfahren auch gethan, die Abgaben in Kriegszeiten zu erhöhen befugt. Zu einer andern Zeit ward von ihnen geklagt, daß des Königs Zöllner auf Falsterbo in Schonen die Deutschen aus denjenigen Städten, die keinen eigenen Vogt daselbst hielten, im Fall sie ein Vergehen begingen, strafen, wogegen sich der Vogt von Lübeck vergebens gesetzt habe; und zu einer andern Zeit befürchtete man, daß der König das Deutsche Compagnie-Haus zu

[29] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, sprachen vorzüglich Danzig und Cöln gegen die Ratification, auch machte man, jedoch ohne Erfolg, Vorstellungen bey dem Könige; Protocoll d. T. MsS. Brf. Vol. 220.

Usedo (Ystad) hinwegnehmen und in ein Kornmagazin verwandeln werde.[30]

Unter König Christian IV. schwanden endlich allmählig alle ihre bedeutende Handelsprivilegien dahin. Er erkannte ja, wie früher erwähnt, keine weiter an; der dreyßigjährige Krieg, die Thätigkeit der Dänen im Activ-Handel, die Concurrenz der Fremden, drückte den Hansischen Verkehr in diesen Gegenden immer mehr und mehr. Gewohnheit, Lage, Nachbarschaft thaten noch einiges, aber dieß war unbedeutend gegen ehemahls. Die Welt hatte sich verändert, vergebens waren die Bitten der Deutschen Städte, vergebens ihre

[30] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Hanse-Tage, von den Jahren 1567 und 1572, in den MSS. Brf. Vol. 225. 227. Auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahr 1582, klagte Lübeck Nahmens der Hanse, daß der Lastzoll im Sunde erhöht, daß sie von jeder Last Ballast, Einen Ortsthaler, von jeden hundert Libovsch (?) Holz, einen halben Thaler, von jedem hundert Reussisch Holz, Einen Thaler, eben so viel vom Pfunde Speck zahlen müßten. (Häberlin, B. XII. S. 282). Ferner, daß sie von Einer Last Korn, Zehn Thaler; von Einer Last Ther, Einen Thaler; und eben so viel von Einem Schiffspfunde Wachs, Wagenschot, Blauholz und Einem Großhundert Flagholz; von Einem Sack Pfeffer, einen halben Thaler und anderthalb Schilling; von Einer Last Salz, Einen Thaler, und wenn man damit auf Rußland oder Narva führe, vier Thaler zu zahlen hätten; Häberlin a. a. O. S. 293.

dem Könige und den Seinen gemachten Geschenke. Alles hatte sich so verändert, daß sie ihn nicht mehr wie vordem seine Vorfahren mit dem Titel: königliche Würde, sondern mit dem der Majestät begrüßen mußten. Von Vorrechten vor seinen Unterthanen war bald nicht mehr die Rede, nicht einmahl unter gleichen Lasten mit ihnen sollte der Verkehr den Deutschen verstattet seyn, mit Fremden sollten sie etwa auf gleichem Fuße stehen, vielleicht etwas besser. Der Häringsfang scheint allmählig minder ergiebig, und wahrscheinlich durch die Vernichtung der Privilegien und durch die Concurrenz des Niederländischen Härings immer unbedeutender geworden zu seyn, und mit Einem Worte ihr privilegirter Handel hatte ein Ende.[31]

In Norwegen ging es ungefähr auf gleiche Weise. Zu Anfang dieser Periode zeigte sich noch der Uebermuth der Hansischen Factore zu Bergen, durch Tumultuiren, Zuschlagen und Mord; sie nahmen mit Gewalt, im Jahre 1528, die Martins- und Marienkirche den Einwohnern hinweg, besetzten sie mit Deutschen Predigern und verfuhren als unumschränkte Herren. Selbst die Deutschen Handwerker zu Bergen wollten unter der Stadtobrigkeit oder des Königs Amtmann nicht stehen, sondern höchstens nur das Deutsche Comtoir als ihre Obrigkeit erkennen. Die Deutschen Kauf-

[31] Einige aus den Archiven entlehnte Urkunden, welche das Gesagte erhärten, werden, wenn der Raum es erlaubt, im vierten Theile folgen.

leute, oder die eigentlichen Comtoir-Inhaber, verschanzten sich durch hohe Mauern gegen die Einwohner der Stadt, und legten vor ihrer Kaufmannsstube ein Blockhaus an, um jenen die Fahrt nach den Nordlanden mit Gewalt zu verwehren.

Alle Könige mußten ihnen zuerst noch ihre Freyheiten in Norwegen bestätigen, und geschah dieß nicht, so wurden sie dennoch behauptet. Unter Christian II. verfuhr Jürgen Hansen Scriver, sein thätiger Amtmann zu Bergen, zwar mit Ernst und Strenge gegen sie, er ließ einen Deutschen Bäcker vor der Hansischen Kaufmannsstube aufknüpfen, und untersagte den Fremdlingen allen Detail-Handel: aber Christians Unglück, in welches dieser sein treuer Diener mit verflochten ward, machte, daß dieß Alles bloß etwas Vorübergehendes blieb.[52] Eben so fruchtlos waren auch im Ganzen einige der späteren Versuche dieser Zeit. Zwar kommen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Klagen vor, daß Fremde, besonders die Holländer, ober- und unterhalb Bergen zum Nachtheil des monopolisirenden Comtoirs einen Handel betrieben, Klagen, welche die Hanse selbst bey Carl V., als Herrn der Niederlande, anbrachte. Es geschah wohl, daß, bey den bekannten Revolutionen, welche der Königswechsel in Dänmark veranlaßte, der von den Hansen nicht be-

[52] Holbergs Beschreibung von Bergen, I. 182. II. 38. 55. und die Urkunde vom Jahre 1532. bey Willebrandt. III. 89.

günstige König, die übrigen fremden Nationen in Norwegen zu begünstigen suchte; allein dieß war einmahl nicht nur nichts neues, sondern der Hansen Ansehen zugleich hier so fest begründet, daß die ihnen etwa ungünstigen Befehle kaum zur Ausführung kommen konnten. Es klagten die Deutschen, und, wie es scheint, häufiger denn ehemahls, daß die Bürger von Bergen nach Norden führen und den Hansischen Stapel verdürben, da bekanntlich die Nordlandsfahrer nach Bergen kommen, und dort ihre Fische und andere Waren gegen Deutsche Producte austauschen mußten, denn allerdings erhohlten sich doch die so lang gedrückten und schmählich gemißhandelten Bergener Bürger endlich wieder. Allein die Hansen hatten, wie alles übrige zeigt, nicht nur das ganz entschiedene Uebergewicht, sondern sie waren noch immer die Herren zu Bergen, denn ewiglich zu klagen und über die geringsten Kleinigkeiten die lautesten Beschwerden zu führen, das war ihnen ganz eigenthümlich. So klagten sie denn auch darüber, daß die Deutschen Handwerker, die sogenannten Schuster, nicht unter des Comtoirs Schutz stehen sollten; über die Chikanen, die man ihnen, wegen ihrer erworbenen Häuser, jenseits der Brücke, über Strand, machte: allein sie behaupteten sich auch in der einen, wie in der andern Hinsicht.

Von der andern Seite beschwerten sich die Vorsteher der Niederlage, über die aus den Hanse-Städten ankommenden Kaufleute, welche einen Contrebande-Handel

ober- und unterhalb Bergen, mit Umgehung des Zwang-stapels versuchten, und sogenannte verbothene Reisen nach den Orkney-Inseln, Faröe und Hittland unternähmen, auch über den Strand anlegten und mit den Bürgern von Bergen unmittelbar verkehrten. Sie klagten über schlechte, aus den Deutschen Städten nach Norwegen geführte, Güter, über unerfahrne Schiffer, über die Ueberschwemmung des Comtoirs mit allerhand verlaufenem, Deutschen Volke, welches dort heimlich einen Handel betreibe; über den Absatz Deutscher Waren in großen Quantitäten an die Normänner, durch die aus Deutschland ankommenden, vaterländischen Kaufleute, wodurch der Niederlage der Vortheil des Detail-Handels entzogen wurde; über das Verfahren derer, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, Güter auf eigene Rechnung, bey Befrachtung der Schiffe in den Deutschen Städten, nach Bergen schickten; über die Deutschen Factore, welche sich Untreue zu Schuld kommen ließen, und aus dem Comtoir in des Königs Recht sich begäben, um so den wohlverdienten Strafen zu entgehen.

Es beschwerten sich von der entgegengesetzten Seite die Städte, daß die Vorsteher des Comtoirs die ihnen gegebenen Vorschriften nicht strenge genug befolgten, daß schlechte Nordische Waren durch sie nach Deutschland gesandt würden, daß sie die Hansische höchste Autorität nicht achteten, keine specielle Rechnung ablegten, eigenmächtig verführen, auch wohl des Eigennutzes wegen

Fremde schützten, und troß aller Befehle die barbarischen Spiele nicht abschaffen. Endlich waren auch die Städte unter sich von Zeit zu Zeit im Streit, über die von ihren Bürgern nicht geachteten Vorschriften, wegen des Verkehrs mit Norwegen, der Befrachtung der zu zweyen Mahlen im Jahre nach Bergen abzusendenden Handelsflotten, wobey die zu Lübeck bestellten Frachtherren, eine zu große Gewalt sich anzumaßen schienen, so wie über die Rückkehr jener Schiffe, die nicht beliebig nach fremden Ländern, sondern in die Häfen der Städte, von wo sie waren ausgerehdet worden, auch zurückkehren sollten.[33]

Jedoch, diese Klagen hatten nie gefehlt, und konnten nicht fehlen; allein hiermit war die Disciplin auf der Niederlage, die altgewohnte Ordnung, das ganze so schlau berechnete System noch nicht über den Haufen geworfen, mochten auch die Umstände fordern, daß man etwa von der Strenge dieser oder jener alten Satzung etwas nachlassen mußte.[34]

Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts aber und nachher änderte sich freylich gar manches; die Nie-

[33] Man vergleiche deßhalb die Urkunden aus diesem Zeitraum, bey Willebrandt f. das beygefügte Urk. Verzeichniß; auch kommen viele Nachrichten, deren Details mitzutheilen uns unnütz geschienen hat, in den handschriftlichen Quellen vor.

[34] Vieles der Art wird vornehmlich in dem MS. Hafn. bey den Jahren 1525 und 1540 erwähnt.

verlage ward in ihren Grundfesten angegriffen und über ihren Verfall konnte fortan kein Streit mehr seyn.

Christoph Walkendorf, Amtmann, oder Lehnsherr zu Bergen, während der letzten Regierungsjahre Königs Christian III. und der ersten Friedrichs II., versetzte, während seiner vierjährigen Statthalterschaft, von dem Jahre 1556-1560, der Deutschen Colonie daselbst unheilbare Wunden.[35]

Die Insolenz der Deutschen Amtsgenossen war wirklich in der letzten Zeit mit jedem Jahrzehend gewachsen, sie trieben die bürgerlichen Gewerbe in der Stadt, wollten aber dem Könige keine Abgaben zahlen. Endlich legten sie sogar eine Seebrücke und Wage vor ihrer Straße an, deren die Stadteinwohner sich nicht bedienen sollten. Alles dieß, ohne Vorfrage bey der Stadtobrigkeit, oder dem Lehnsherrn. Jetzt forderte sie der letztere zur Rechenschaft. Ihre Freybriefe, welche sie vorzeigten, rechtfertigten ihr Verfahren nicht; sie versprachen, unter Hand und Siegel, nichts ähnliches zu unternehmen, und die von ihnen angelegte Brücke und Wage zum freyen Gebrauche zu verstatten.

[35] Holberg I. 190. sagt bestimmt, daß C. W. in dieser Zeit Lehnsherr von Bergen gewesen. Wenn er II. 87. sagt: daß er 1565 unter Friedrich II. dieß Amt erhalten habe; so ist dieß wohl ein Druckfehler oder Irrthum für 1556; S. 69. heißt es auch, daß Walkendorf in der Qualität als Lehnsherr von einer Reise nach Kopenhagen, im Jahr 1558, zurückgekommen sey.

Bey einer kurz darauf erfolgten, neuern Streitigkeit mußten sie geloben: daß sie von ihren Bierbrauereyen und Schenken die gewöhnlichen Abgaben erlegen, und keinen aus dem Stadrechte Verwiesenen in ihrem Quartier beherbergen, niemanden auf offener Straße gewaltthätig überfallen, jedem gute Arbeit liefern, den Hafen nicht durch Unrath verderben, ihre Pforten vor den Wächtern der Stadt des Nachts nicht mehr verschließen, noch ohne vorhergegangenes Urtheil sich, wie sonst Recht verschaffen wollten. Sie versprachen eine bestimmte hölzerne Brücke auf ihre Kosten stets gut zu erhalten, und treu allen diesen Puncten bey Leib- und Lebensstrafe, oder dem Verlust ihres Gutes nachzuleben.

Kurz darauf entstand ein neuer Zwist, über das durch die Handwerker behauptete Recht auf die St. Halwardskirche: als sie aber mit einem falschen Documente dieß zu beweisen suchten; so wurden sie durch den Lehnsherrn des Betruges überführt, die Kirche ihnen genommen, und der Muth fing an ihnen zu sinken. Walkendorf ließ ihnen zu wissen thun, daß sie die Stadt zu räumen, oder den Gesetzen des Reichs sich zu unterwerfen hätten. Nun wollten sie zum Theil auf der Brücke, oder dem Comtoir der Kaufleute sich niederlassen, aber auch dieß ward ihnen untersagt, wer sich nicht fügen wollte, mußte nach Deutschland zurückkehren. Die aufrührerische Rotte war mit einem Schlage vernichtet.[36]

[36] Holberg I. 126-137, vergl. auch den Odenseeischen Receß von dem Jahre 1560.

Allein, auch gegen das Comtoir der Deutschen Kaufleute zu Bergen, wagte eben dieser Lehnsherr einige sehr entscheidende Schritte, und auch sie gelangen. Er ließ alsbald, nach Antretung seines Amts, die Häuser niederreißen, wo der Deutschen Kaufleute feile Dirnen sich aufhielten, von wo aus sie unbemerkt ihre Tumulte und Mordthaten, deren Thäter nie ausgeliefert wurden, gewöhnlich begannen. Die liederlichen Weiber wurden in einem andern Theile der Stadt untergebracht, welcher von der Pforte des Schlosses aus stets beobachtet werden konnte. Der Lehnsherr verboth überhaupt jeden unerlaubten Umgang der kaufmännischen Mönche mit dem frechen Weibsvolke, und obwohl dieß schwerlich zu halten stand; so geboth er doch zugleich, daß ihre Concubinen mit ehrenwerthen Bürgersfrauen keinen Kirchenstuhl theilen, keine Gemeinschaft haben sollten.

Die Verweisung oder Demüthigung der Deutschen Handwerker raubte dem Comtoir die rüstigsten Vorfechter. Als Christoph Walkendorf, im Jahr 1558, von Kopenhagen zurückkehrte, ließ er die Wache des Schlosses verstärken und aller Orten grobes Geschütz aufpflanzen. Die Bürger der Stadt, ängstlich ein Gefecht mit den Deutschen erwartend, flüchteten heimlich ihre besseren Effecten, aber eine mündliche Unterredung, zwischen den Comtoristen und dem Statthalter, in der Frauenkirche, hieß sogleich alle Furcht schwinden. Unter die empörte Menge trat er, nur von zwey Bedienten begleitet: allein dem, der auf dem Schlosse der Wache

vorstand, hatte er den Befehl hinterlassen bey einem Tumulte sogleich alles Geschütz auf die Gegend spielen zu lassen. Die Deutschen wollten aus ihren Freybriefen die Befugniß erweisen, die Handwerker unter ihrem Rechte zu haben; allein weder Walkendorf, noch der König willigten ein.

Zu den Predigern der beyden Deutschen Gemeinden, die weder dem Superintenden von Bergen, noch der königlichen Kirchenordnung sich unterwerfen wollten, sprach er, wie er zu den Handwerkern gesprochen, und sie fügten sich.

Die Erbitterung von Seiten der Deutschen war groß, allein wenn sie nun auch haufenweise zu Dreyhunderten zuweilen noch erschienen, auch einen oder den andern von den Schloßleuten erschlugen; so blieb doch Walkendorf unerschütterlich fest bey seinem Systeme, und er ließ alles ebenen, was zwischen dem Schlosse und der Brücke lag, um jede Gefahr im Ausbruche ersticken zu können.[37]

So klug und so ernstlich verfuhr schon dieser Mann, und in dem Odenseeischen Receß, von dem Jahre 1560, mußten die Deutschen nun auch bereits mehrere ihrer theuersten Privilegien in Norwegen aufgeben. Der wichtigste Punct war, daß sie den Einwohnern von Bergen die freye Fahrt und Ausrüstung von Schiffen nordwärts zugestehen mußten, wodurch diese zur unmittelbaren Theilnahme an dem Nordischen Fischhandel kamen und

[37] Holberg II. 87–94.

das Monopol der Hansen zerstört wurde. Zwar hieß es in dem Vertrage, daß diese Freyheit den Bürgern von Bergen nur auf zwölf Jahre jährlich mit vier und zwanzig Schiffen zustehen sollte, und die Hanse-Städte hofften fromm auf den Ablauf dieser Frist; allein es ward doch auch in des Königs Willen gestellt, ob er alsdann den Bürgern der Stadt mehr oder weniger Schiffe verstatten wolle; und wer konnte nun noch über diesen Willen zweifeln? Die Bergener versprachen keinen Fremden an diesem Handel nach Norden Antheil zu verstatten, und mit den dadurch erworbenen Gütern nicht sogleich nach fremden Ländern, nahmentlich nicht nach Holland zu fahren, vielmehr zuerst nach Bergen mit ihrer Ladung zurückzulaufen, und wenn sie daselbst keine Käufer fänden, erst dann andere Länder zu besuchen. Der Verkehr zwischen dem Comtoir und ihnen sollte durchaus frey seyn, kein Theil sollte zum Verkauf der Güter nach vorgeschriebenen Preisen gezwungen werden. Fremde Nationen sollten kein Winterlager in Bergen halten dürfen, ihnen jedoch frey stehen, mit den Deutschen, oder den Bürgern der Stadt zu handeln. Der Ankauf von Lebensmitteln, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, ward den Deutschen frey gegeben; nur an den bestimmten Plätzen sollten sie aber ihre Güter verkaufen, nicht mit Krämerwaren in den Häusern umhergehen, noch auf der Brücke mit Krämerey oder Häring ausstehen. Die größeren und kleineren Gewichte und Maße sollten durch den Rath und Amtmann zu

Bergen bestimmt, und von Zeit zu Zeit geprüft werden. In wie fern die am Strand aufgeführten Hansischen Gebäude ferner geduldet werden sollten, das ward auf eine demnächst vorzunehmende, nähere Untersuchung ausgesetzt, was denn von diesen Gebäuden ohne Schaden beybehalten werden könne, darüber versprach der König sich den Deutschen mild und gnädig zu beweisen, vorläufig aber sollte daselbst nicht weiter gebaut werden, die Seebäu allein ausgenommen, welche in Bau und Besserung zu erhalten wären. Alle Deutsche Handwerker, die noch zu Bergen wären, oder ferner dahin kommen würden, sollten gemeinem Stadtrechte und dem Könige unterworfen seyn, ja die Deutschen Kaufleute selbst, in allen Dingen, die das Comtoir nicht beträfen, und in so fern sie nicht durch ihre Privilegien besonders begünstigt wären. Auch sollten, wie es scheint, die Deutschen Kaufgesellen befugt seyn, zu Bergen, oder anders wo, sich bürgerlich niederzulassen, das heißt, des Königs Unterthanen zu werden, wenn sie zuvor mit ihren Deutschen Principalen oder Handelsgenossen, der bisher geführten Geschäfte wegen, ihre Rechnung abgeschlossen hätten. Kein Deutscher Kaufmann sollte dagegen einen Diener eines Bürgers von Bergen annehmen, es wäre denn, daß er bereits seit Jahr und Tag aus seines bisherigen Herrn Dienst getreten sey. Den Deutschen Handwerkern und Kaufleuten sollte zu ihren ausstehenden Schulden verholfen werden; den Norwegern aber gleichfalls der Handel und die freye Ein-

und Ausfuhr auf den Deutschen Märkten und Häfen, so wie die Schiffahrt auf den Strömen der Wendischen und Hanse-Communen frey stehen.[38]

Wie vieles ward nicht von Deutscher Seite durch diesen Vertrag auf ein Mahl eingebüßt! Wie viele Ausdrücke waren so gefaßt, daß ihnen in der Folge noch mehr genommen werden konnte! Zwar versuchten sie nachher, wenn der Moment günstig schien, dem einen oder andern Punct zu widerstreben, aber die Könige hatten die Macht dem Vertrage eine ihnen günstige Interpretation zu geben.

So versuchten es die Einwohner des Comtoirs kurz nach jenem Vertrage, das Bollwerk vor der Kaufmannsstube zu Bergen wieder anlegen zu lassen, um den Bürgern des Orts die Fahrt nach den Nordlanden zu verwehren. Allein sie mußten von dem Beginnen alsbald abstehen. Ein anderes Mahl hofften sie, durch den den Nordlandsfahrern und den Einwohnern von Bergen verweigerten Credit, sie nach ihrem Willen zu zwingen, da um bares Geld zu handeln beyden so beschwerlich, als unmöglich schien; doch auch dieß ward durch die Dazwischenkunft des damahligen Lehnsherrn, Mads Scheel, vereitelt.[39]

Zu einer andern Zeit unternahmen es die Vorsteher der Factorey, nicht bloß von den Schiffen, die bey

[38] Die Urkunde steht bey Marquard, vergleiche Urkunden-Verzeichniß bey d. Jahre.

[39] Halberg, II. 96.

der Brücke anlegten, sondern auch von denen, die an anderen Theilen der Stadt vor Anker gingen, Abgaben zu fordern, um dem unerlaubten freyen Handel vorzubauen; allein auch dieß ward ihnen untersagt. Die Klagen des Comtoirs wurden immer lauter, daß durch die freye Schifffahrt der Bürger von Bergen auf die Hanse-Städte, der Niederlage ein tödtlicher Stoß beygebracht werde; aber es gab hier keine Hülfe, da der Odenseeische Receß so ganz entschieden die Befugniß dazu den Normegern zusprach. Statt der in jenem Vertrage den Bürgern zugestandenen vier und zwanzig Schiffe, trieben sie wohl mit hundert den ehemahls ihnen verwehrten Verkehr, nördlich und südlich von Bergen, und wenn die Städte diese Freyheit zu beschränken suchten, wenigstens bey der Ankunft der Einwohner von Bergen in den Deutschen Häfen, bald durch diese, bald durch jene Mittel; so mußte man des klaren Sinnes jenes Vertrags wegen, doch vorsichtig seyn und den Forderungen der Könige, die so legal begründet waren, sich fügen.[40]

[40] Urkunde bey Willebrandt, vom Jahre 1571, III. S. 111, 112. Holberg I. 154, 155. Handschriftliches Protocoll des Hanse-Tags von den Jahren 1567, 1572; MSS. Brf. Vol. 225, 227. Auf dem H. Tage des Jahrs 1584, MSS. Brf. Vol. 234, stellte der Altermann des Comtoirs zu Bergen vor, daß die Bürger der Stadt Bergen weiland keinen freyen Handel gehabt hätten, daß aber seit dem Odenseeischen Receß er ihnen freylich nicht abgesprochen wer-

Zwar ließen es die Hansen an manch dienstwillig unterthenigk glimpflichem Schreiben an die Könige nicht fehlen, aber alle blieben fruchtlos, denn es war eine andere Welt geworden. Im Jahre 1612 mußten sich die Bedienten des Comtoirs auf Befehl des Königs mustern lassen, und versprechen, einige Schiffe zu seinem Dienste bereit zu halten, gleichsam als wären sie seine Unterthanen geworden. [41]

So mußte man es dulden, daß ein Prediger des Comtoirs von dem Bischofe zu Bergen abgesetzt ward, weil er unvorsichtig in Rede und That war. Neue, bisher unerhörte Zölle und Abgaben wurden von den Königen selbst, und von dem Magistrate zu Bergen, von Zeit zu Zeit ihnen abgefordert, ein eigener königli-

den könne. Indessen werde man ihren Handel noch immer schwächen können, wenn man nur streng darauf halte, daß sie um bares Geld, nicht auf Credit handelten, daß sie ihre Güter nicht in Hansische Schiffe laden dürften, daß allen Hanseaten jede Mascopey mit einem Norweger versagt würde. Wenn man aber diesen freyen Verkehr nicht störe; so habe das Comtoir ein Ende, da die Norweger die Kosten zu dessen Unterhaltung nicht mit trügen, welche den Deutschen zur Last falle, sie aber eben deßwegen den Verkehr zwischen Deutschland und Norwegen mit größerm Vortheile, als die Hansen, betreiben könnten.

[41] Handschriftl. Protocoll der Hansischen Versammlung in dem Jahre 1612, in den MSS. Brs. Vol. 238.

cher Zöllner dort angestellt; fruchtlos blieb der Beschluß der Hanse, daß das Comtoir lieber sich solle auspfänden lassen, als in diese oder jene neue Abgabe willigen. Die Widerspenstigen wurden ausgepfändet und mußten zahlen; nachdem dieß aber geschehen war, und so ein Beyspiel für die Zukunft aufgestellt worden, ließ König Christian IV. sich billiger finden. Sie klagten über die Störung ihrer Jurisdiction auf dem Comtoir, ferner, daß bey ihren ausstehenden Schuldforderungen, die Norwegischen Creditoren ihnen vorgezogen würden. Man hatte der Factorey ihren Weinkeller eingezogen, und ihr das Recht des Weinschanks genommen. Ihr grobes Geschütz, das nun unnöthig geworden war, wurde nach Bremen und Hamburg eingeschifft, ein Theil ging unterwegs unter, der klägliche Ertrag des übrigen ward der verarmten Hansischen Casse zugewiesen. So tief waren sie gesunken und so wenig von den alten Vorrechten gegen einen König, wie Christian IV. war, zu behaupten.[42]

Die Concurrenz der übrigen Völker, die immer mehr zunahm, riß den Hansen die Handelsherrschaft in diesen Gegenden vollends aus den Händen. Dänen,

[42] Handschriftl. Protocoll des Hanse-Tags von dem J. 1567, in den MSS. Brs. Vol. 225; Protocoll des H. Tags vom Jahre 1598, ebendas. Vol. 234; vom Jahr 1604, ebendas. Vol. 236; v. Jahre 1608, ebendas. 238; im May des Jahrs 1614 und vom Jun. und Jul. 1619, ebendaselbst Vol. 241.

Schotten, Engländer, Niederländer, Deutsche, die nicht zur Hanse gehörten, sogar Franzosen, obschon in sehr geringer Zahl, nahmen mehr oder weniger an dem Verkehr mit den Norwegern und den dazu gerechneten nördlich belegenen Inseln Theil. Vor allem andern die Niederländer, die durch die ausgedehnten Märkte, welche sie besuchten, durch ihr anwachsendes Handels-Capital in kurzem über alle übrigen, die Hanse selbst nicht ausgenommen, ein entschiedenes Uebergewicht gewannen.[43]

Wie schlimm dieß Alles nun war, so hätten die Hansen dennoch, durch den Vorzug einer stets, Jahr aus Jahr ein fortdauernden Niederlage, deren keine andere Nation sich zu erfreuen hatte, obwohl bey verkümmerten Freyheiten, ihr Uebergewicht hier behaupten können, wenn das große Verderben nicht im Innern des Bundes und Deutschlands selbst geherrscht hätte, und wenn nicht ein ganz anderer Mechanismus für den Handel aufgekommen wäre. Die Hansischen Kauffahrer wollten sich dem Schoß, obwohl zuletzt auf ein Drittel herabgesetzt [44], dem Handelszwange auf der Factorey

[43] Holberg I. 169–172, und alle in der Folge angeführte handschriftliche Nachrichten.

[44] Im Receß des Hanse-Tags, von dem Jahre 1554, wird der Schoß angegeben zu 10 Dänischen Witten von jedem Warenwerth zu 25 Mk Lüb.; MS. Hafn. Der Schoß war im Jahr 1591 von jeglicher Last von

immer weniger unterwerfen, und, was so gut wie unerhört bisher war, die Factore begaben sich immer mehr über den Strand, in Norwegisches Recht und heiratheten des Landes Töchter. Die Schiffe aus den Hansischen Städten fahren ober- und unterhalb Bergen, trieben daselbst einen Verkehr gegen alle bisherige Statute, ja verkauften ihre Schiffe an Norweger. Diese Hansischen Hochverräther waren aber nicht zu bändigen, da der mächtige Arm des Königs, oder seines Statthalters sie schützte.[45] Die Statute, wegen der verschiedenen Fischarten, besonders des Stockfisches, um ihn theils in guter Qualität zu erhalten, theils den Monopolien-Handel damit zu behaupten, galten nicht mehr, ja es ward von einigen geantwortet, als man auf die Erhaltung der alten Vorschriften drang, daß, da alle Außerhansen bereits zum Beyspiel mit Isländischem Fisch handelten, die alten Statute nicht mehr gehalten wer-

drey Thalern auf Einen herabgesetzt worden. Urkunde bey Willebrandt von dem Jahre 1595, u. handschriftliches Protocoll der Tagefahrt, von d. Jahre 1609, in den MSS. Brf. Vol. 238.

45 Wegen Colbergs Widerstreben, Protocoll des Hanse-Tags, v. J. 1584, MSS. Brf. Vol. 234; Danzigs, Colbergs, Greifswaldes und Anklams Forderungen auf dem Hanse-Tage v. dem J. 1605, ebendaselbst Vol. 236. Von dem überstrandischen Handel reden auch die hierher gehörigen gedruckten Urkunden bey Willebrandt.

den können.[46] Die Klagen wurden immer lauter über die statutenwidrige Befrachtung der Schiffe, die nach Bergen abgingen, besonders über die, welche von Rostock, Wismar und Stralsund ausliefen; daß unter andern fremdes, außerhansisches Gut in diesen Schiffen nach Bergen geführt, und dadurch das Comtoir geschwächt und der König, wegen Schmälerung seiner Zölle, aufgebracht würde.[47] Es ward geklagt, daß diese und jene Kaufleute, welche aus verschiedenen Hanse-Städten nach Norwegen ausliefen, dort keine Stuben oder Kammern unterhielten, keine Nachtwachen thun wollten, über Strand und an andern Orten hin mit den Bürgern

[46] Ueber den Isländischen Fisch, s. Cammans MS. von d. J. 1566. Statut über den Osterhavenschen Fisch, der ungeschrubbet in Rippen soll versandt werden, und Klagen über die von Deventer, die den guten Rutscher ungeschrubbt ausschiffen; s. Urkunde b. Willebr. von d. J. 1571. Im Jahre 1619 ward noch von der Versammlung der Städte aus an das Comtoir geschrieben, nicht zu dickes Holz für die Stockfisch-Tonnen zu nehmen, um ein betrüglich größeres Gewicht zu erhalten, noch den guten Fisch mit schlechten Arten zu vermengen. Protocoll dieses Hanse-Tags vom Jun. und Jul. MSS. Brf. Vol. 241 u. s. w.

[47] Urkunde bey Willebrandt, vom Jahre 1595, und handschriftliches Protocoll der Tagsatzungen, v. dem Jahre 1567 und von andern Jahren, in den MSS. Brf. Vol. 225.

von Bergen und andern Eingeborenen des Landes und Fremden verkehrten, jene mit den nöthigen Gütern versähen, um den Nordlandsfahrern, gegen die gewohnten Bedürfnisse, ihre Fische und andere ihnen eigene Güter abzukaufen.[48]

Die Erneuerung aller alten Statute, die Hinzufügung neuer, konnten aber nichts helfen, da die Bürger von Bergen allmählig zum Handel mit den Nordlandsfahrern gelangten, und von den Holländern ihre anderweitigen Bedürfnisse erhielten. Es kamen stets häufiger die Klagen vor, daß Hansen in fremden Schiffen ihre Güter von und nach Bergen versendeten, gegen die schwer verpönten Statute, worauf so ganz eigentlich die Herrschaft der Hansen begründet war.[49] Klagen, daß die Bürger der Städte Rostock, Wismar und Stralsund nicht wie sonst auf die Orte, von wo sie befrachtet worden, sondern geradezu auf fremde Länder führen, wodurch das Comtoir und dessen Einkünfte geschmälert und der Monopolien-Handel gestört würde;

[48] Besonders kamen auf der Versammlung, von dem Jahre 1567, die Klagen über Stralsund vor; siehe Protocoll dieser Versammlung in den MSS. Brs. Vol. 225.

[49] Bremen und Danzig wurden auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1567, dieses beschuldigt; MSS. Brs. Vol. 225.

Klagen, daß diese Städte gewisse Beyschiffe den Handelsflotten beygesellten, und unter denselben Nahmen einer gewissen Zahl von Lasten, größere Quantitäten hin- und herschifften, um somit den Abgaben an das Comtoir mehr zu entgehen.

Es geschah aber endlich gar, daß ein Paar einzelne, Hansische, widerspenstige Kaufleute, welche das Comtoir oder die Hanse zur Bestrafung vorforderte, mit einer Appellation an den König von Dänmark drohten.[50]

Es mußte sich treffen, daß die Bürger von Bergen bey ihrem größern Emporkommen, den Deutschen beym Abnehmen ihres Wohlstandes, Vorschüsse thaten, welche denn dagegen die Häuser oder Kammern auf dem Comtoir ihnen verpfändeten, so daß jene zu dem Besitz derselben gelangten, wenn diese nicht zahlen konnten. Dieß schien den Vorstehern des Comtoirs nun allerdings der volleste Verderb zu seyn, und auch meist zum Nachtheile der Deutschen Kaufherren, die mehrentheils darauf allein, nicht aber ihre Factore und Diener, ein Recht hatten. Da man aber aus Furcht vor dem Landesherrn dieß gänzlich zu verbie-

[50] Dieß that unter andern Claus Scharnebeck, ein Hamburger, zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, vom Jahr 1579; MSS. Brf. Vol. 230.

then nicht wagte; so suchte man es doch zu erschweren, indem mit Einwilligung des königlichen Statthalters für Deutsche und Norweger bestimmt ward, daß keine Verpfändung der Art, durch bloße Handschrift, weder von der einen, noch von der andern Seite, sondern, daß bloß eine solche, die vor dem Comtoir und Stadtgericht geschehen, gültig seyn sollte.[51]

Allerdings ward hierdurch dem großen Uebel noch einige Zeit vorgebeugt, allein ein Jahrhundert nachher findet man die Bürger von Bergen allmählig im Besitze des größten Theils der Höfe und Kammern des Comtoirs, woraus die Deutschen auf dieselbe Weise vertrieben wurden, wie sie vordem durch Vorschüsse und Verpfändungen, die Bürger der Stadt daselbst ausgestoßen hatten.

So versank alle Herrlichkeit voriger Zeiten, und wenn noch im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, eine oder die andere Freyheit hier den wenigen vereinten Hanse-Städten, oder einzelnen von ihnen zugestanden ward; so ging dieß den altverehrten Bund nicht mehr an. Ein Schein, ein Schatten, und altverehrte Nahmen und Worte blieben noch lange hin,

[51] Zu Folge des Protocolls der Tagsatzung der Quartier- und Wendischen Städte, vom Jahre 1581, in den MSS. Brf. Vol. 231.

bis auf die spätesten Zeiten, aber die Sache selbst, die so lange, so rühmlich behauptete, hatte längst aufgehört. [52]

52 Ueber den Zustand des Comtoirs in der zweyten Hälfte des siebenzehnten und im achtzehnten Jahrhunderte, sich weiter zu verbreiten, hört nicht mehr hierher. In den MSS. Brs. Vol. 251. kommen noch Beschlüsse, von dem Jahre 1668, in Bezug auf das Comtoir vor, die den gänzlichen Verfall hinlänglich beurkunden. Holberg liefert, Th. II. Hauptstück 9. S. 97 u. ff., eine Beschreibung dieses spätern Zustandes. Auch finden sich die sogenannten Freybriefe, von den Jahren 1673, 1707, 1747, von den Königen Christian V, Friedrich IV. u. V. bey Willebrandt III. S. 180 u. ff.

Funfzehntes Buch.

Der dritten Periode dritter Abschnitt:
Verhältniß der Hanse zu Schweden und
Rußland, und Verfall ihres Ansehens und
Handels daselbst.



Funfzehntes Buch.

Geschichte der Verhältnisse der Hanse zu Schweden und Rußland, während der dritten Periode.

Zu Ende des funfzehnten und anfangs des sechszehnten Jahrhunderts, war die Handelsherrschaft der Deutschen Städte in Schweden noch ganz ungestört. Die bekannten Unterbrechungen durch die beyden Unions-Könige, Johann und Christian II., haben sie nicht auf, und als Gustav I. vollends, durch Lübeckische Unterstützung, den Schwedischen Thron bestieg; so war es eines seiner ersten Geschäfte, dieser Stadt, ferner Danzig und den Verwandten beyder, d. i. den seefahrenden, Deutschen, Hanseatischen Communen, in so fern Lübeck diesen den Mitgenuß der Freyheiten verstatten wollte, einen Freybrief im Jahr 1523 zu ertheilen, der alles irgend Wünschenswerthe enthielt.

Vermöge dieses wurden sie von der Erlegung jedes Zolls und jeder andern Abgabe im ganzen Reiche losgesprochen, nahmentlich in den vier vorzüglichsten Handelsstädten, zu Stockholm, Calmar, Söderköping und Åbo, bey der Aus- und Einfuhr, so wie ihnen volle Freyheit des Verkehrs mit allen Eingesessenen des Reichs verstattet ward. Den Schweden wurde zwar ein gleiches in Lübeck zugestanden, aber der Vortheil, wegen des

weit größern Activ-Handels der Deutschen war offenbar auf Seite der letzteren, und ohnehin wurde die Zusage von ihnen schlecht genug gehalten. Ferner versprach der König, keiner andern Nation irgend einen unmittelbaren Verkehr mit den Schweden zu verstatten, wenigstens keinem Fremden Bürgerrecht in Schweden zu ertheilen, so daß Lübeck, Danzig und ihre Freunde das volle Monopol also genießen sollten. Ja was noch mehr, kein Schwede sollte durch den Sund, oder die Belte fahren, folglich aller westliche Verkehr einzig durch die Hände der Deutschen Communen gehen. Minder wichtig, jedoch immer noch bedeutend genug, waren die übrigen Puncte, welche unpartheyische Rechtshülfe, besonders wegen ausstehender Forderungen, freye Ab- und Zufuhr, die Anlegung von Waren-Magazinen im Lande, Abschaffung jedes Abzugs- und Strandrechts und einige andere Gegenstände betrafen, die hier und an andern Orten bereits früher waren erworben worden. Aber es hieß auch noch ausdrücklich, daß diese Freyheiten geändert und gemehrt werden sollten, wie die von Lübeck es begehren würden, wie denn endlich auch alle älteren Freyheiten bestätigt wurden; jeder Streit aber über die Haltung dieser Zusagen, sollte durch eine Commission von vier Reichsräthen aus Schweden, und vier Rathmännern der Städte, die zu Lübeck ihre Zusammenkunft zu halten hätten, entschieden werden.[1]

[1] Am besten ist die Urkunde bey Marquard abgedruckt, vergleiche d. Urk. Verz.

Diese Puncte, welche nur die vorzüglichsten sind, waren, für diese späten Zeiten, wirklich fast unerhört, früher aber selbst kaum je buchstäblich und förmlich also ertheilt worden. Es war indeß auch vorauszusehen, wie denn alsbald erfolgte, daß der König diese unglaublichen Versprechungen weiter nicht halten würde, wenn er nur erst seinen wankenden Thron etwas mehr befestigt, und die Schuldforderung der Lübecker einiger Maßen abgetragen haben würde, welche auf 68,681 Mark und ferner an barem Vorschuß auf neuntehalb tausend Mark, von ihnen angegeben ward. Ein Paar Jahre nachher, im Jahr 1526, ging der König bereits einen Handelsvertrag mit Holland, Brabant, Seeland, West- und Ostfriesland ein; der den Hansen nachtheilig werden mußte; er bestimmte die Preise, um welche die in- und ausländischen Waren verkauft werden sollten; er verboth das Hausiren der Deutschen Krämer auf dem platten Lande und in den Landstädten; beschränkte ihren freyen Aufenthalt im Reich; begehrte für die Schwedischen Schiffe gleiche Zollfreyheit in den Hansischen Häfen, und daß sie die Schwedischen Güter zu höheren Preisen, als sie wollten, annehmen sollten.[a] Diese Verfügungen,

[a] S. Flintberg über den Handel der Hanse-Städte mit Schweden, Deutsche Uebersetzung in Meusels histor. literar. statistisch. Magazin, Th. I. Zürich, 1802. S. 35. Zu Folge der bekannten Schriftsteller, Tegel, Dalin, Celsius, Huitfeld und besonders einer Dissertation unter Fahts Präsidio: de pri-

den könnten.[46] Die Klagen wurden immer lauter über die statutenwidrige Befrachtung der Schiffe, die nach Bergen abgingen, besonders über die, welche von Rostock, Wismar und Stralsund ausliefen; daß unter andern fremdes, außerhansisches Gut in diesen Schiffen nach Bergen geführt, und dadurch das Comtoir geschwächt und der König, wegen Schmälerung seiner Zölle, aufgebracht würde.[47] Es ward geklagt, daß diese und jene Kaufleute, welche aus verschiedenen Hanse-Städten nach Norwegen ausliefen, dort keine Stuben oder Kammern unterhielten, keine Nachtwachen thun wollten, über Strand und an andern Orten hin mit den Bürgern

[46] Ueber den Isländischen Fisch, s. Cammans MS. von d. J. 1566. Statut über den Osterhavenschen Fisch, der ungeschrubbet in Rippen soll versandt werden, und Klagen über die von Deventer, die den guten Rutscher ungeschrubbt ausschiffen; s. Urkunde b. Willebr. von d. J. 1571. Im Jahre 1619 ward noch von der Versammlung der Städte aus an das Comtoir geschrieben, nicht zu dickes Holz für die Stockfisch-Tonnen zu nehmen, um ein betrüglich größeres Gewicht zu erhalten, noch den guten Fisch mit schlechten Arten zu vermengen. Protocoll dieses Hanse-Tags vom Jun. und Jul. MSS. Brs. Vol. 241 u. s. w.

[47] Urkunde bey Willebrandt, vom Jahre 1595, und handschriftliches Protocoll der Tagsatzungen, v. dem Jahre 1567 und von andern Jahren, in den MSS. Brs. Vol. 225.

von Bergen und andern Eingeborenen des Landes und Fremden verkehrten, jene mit den nöthigen Gütern versähen, um den Nordlandsfahrern, gegen die gewohnten Bedürfnisse, ihre Fische und andere ihnen eigene Güter abzukaufen.[48]

Die Erneuerung aller alten Statute, die Hinzufügung neuer, konnten aber nichts helfen, da die Bürger von Bergen allmählig zum Handel mit den Nordlandsfahrern gelangten, und von den Holländern ihre anderweitigen Bedürfnisse erhielten. Es kamen stets häufiger die Klagen vor, daß Hansen in fremden Schiffen ihre Güter von und nach Bergen versendeten, gegen die schwer verpönten Statute, worauf so ganz eigentlich die Herrschaft der Hansen begründet war.[49] Klagen, daß die Bürger der Städte Rostock, Wismar und Stralsund nicht wie sonst auf die Orte, von wo sie befrachtet worden, sondern geradezu auf fremde Länder führen, wodurch das Comtoir und dessen Einkünfte geschmälert und der Monopolien-Handel gestört würde;

[48] Besonders kamen auf der Versammlung, von dem Jahre 1567, die Klagen über Stralsund vor; siehe Protocoll dieser Versammlung in den MSS. Brf. Vol. 225.

[49] Bremen und Danzig wurden auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1567, dieses beschuldigt; MSS. Brf. Vol. 225.

Klagen, daß diese Städte gewisse Beyschiffe den Handelsflotten beygesellten, und unter denselben Nahmen einer gewissen Zahl von Lasten, größere Quantitäten hin- und herschifften, um somit den Abgaben an das Comtoir mehr zu entgehen.

Es geschah aber endlich gar, daß ein Paar einzelne, Hansische, widerspenstige Kaufleute, welche das Comtoir oder die Hanse zur Bestrafung vorforderte, mit einer Appellation an den König von Dänmark drohten.[50]

Es mußte sich treffen, daß die Bürger von Bergen bey ihrem größern Emporkommen, den Deutschen beym Abnehmen ihres Wohlstandes, Vorschüsse thaten, welche denn dagegen die Häuser oder Kammern auf dem Comtoir ihnen verpfändeten, so daß jene zu dem Besitz derselben gelangten, wenn diese nicht zahlen konnten. Dieß schien den Vorstehern des Comtoirs nun allerdings der volleste Verderb zu seyn, und auch meist zum Nachtheile der Deutschen Kaufherren, die mehrentheils darauf allein, nicht aber ihre Factore und Diener, ein Recht hatten. Da man aber aus Furcht vor dem Landesherrn dieß gänzlich zu verbie-

50 Dieß that unter andern Claus Scharnebeck, ein Hamburger, zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, vom Jahr 1579; MSS. Brf. Vol. 230.

chen nicht wagte; so suchte man es doch zu erschweren, indem mit Einwilligung des königlichen Statthalters für Deutsche und Norweger bestimmt ward, daß keine Verpfändung der Art, durch bloße Handschrift, weder von der einen, noch von der andern Seite, sondern, daß bloß eine solche, die vor dem Comtoir und Stadtgericht geschehen, gültig seyn sollte.[51]

Allerdings ward hierdurch dem großen Uebel noch einige Zeit vorgebeugt, allein ein Jahrhundert nachher findet man die Bürger von Bergen allmählig im Besitze des größten Theils der Höfe und Kammern des Comtoirs, woraus die Deutschen auf dieselbe Weise vertrieben wurden, wie sie vordem durch Vorschüsse und Verpfändungen, die Bürger der Stadt daselbst ausgestoßen hatten.

So versank alle Herrlichkeit voriger Zeiten, und wenn noch im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, eine oder die andere Freyheit hier den wenigen vereinten Hanse-Städten, oder einzelnen von ihnen zugestanden ward; so ging dieß den altverehrten Bund nicht mehr an. Ein Schein, ein Schatten, und altverehrte Nahmen und Worte blieben noch lange hin,

[51] Zu Folge des Protocolls der Tagsatzung der Quartier- und Wendischen Städte, vom Jahre 1581, in den MSS. Brf. Vol. 231.

bis auf die spätesten Zeiten, aber die Sache selbst, die so lange, so rühmlich behauptete, hatte längst aufgehört.[52]

52 Ueber den Zustand des Comtoirs in der zweyten Hälfte des siebenzehnten und im achtzehnten Jahrhunderte, sich weiter zu verbreiten, hört nicht mehr hierher. In den MSS. Brf. Vol. 251. kommen noch Beschlüsse, von dem Jahre 1668, in Bezug auf das Comtoir vor, die den gänzlichen Verfall hinlänglich beurkunden. Holberg liefert, Th. II. Hauptstück 9. S. 97 u. ff., eine Beschreibung dieses spätern Zustandes. Auch finden sich die sogenannten Freybriefe, von den Jahren 1673, 1707, 1747, von den Königen Christian V, Friedrich IV. u. V. bey Willebrandt III. S. 180 u. ff.

gern bewilligen. Den Handel werde er zu befördern suchen, und den Deutschen Städten Lübeck, Hamburg, Danzig und Rostock einen von Zoll und Abgaben freyen Handel in den Seestädten Stockholm, Calmar, Åbo, Söderköping und Nyköping zugestehen, mit der Befugniß alle ihre Güter, welche sie daselbst nicht verkaufen könnten, frey wieder auszuführen. Gold, Silber, Diamanten, Seidenzeuge und ähnliche Luxuswaren sollten sie an die Wohlhabenderen und Angeseheneren des Reichs unmittelbar zu verkaufen befugt seyn. Eben dieß aber schien vorauszusetzen, daß sie beym Verkauf der andern, minder kostbaren Waren von der Zwischenhand der Schwedischen Kaufleute abhängig seyn sollten. Er untersagte dagegen die freye Ausfuhr aller Schwedischen Producte, die, nach den Gesetzen des Reichs, auszuführen verbothen wären. Die Freyheiten überhaupt sollten nur als Gnade, nicht als wohlerworbene Rechte gelten. Die Bewilligungen sollten bloß den genannten Städten, nicht allen Hansen zustehen; und die alte Weise zu Beylegung eines entstandenen Zwists durch Schiedsrichter sollte aufgehoben seyn. Dagegen begehrte er für diese Begünstigungen, die nur wenig von dem alten Herkömmlichen enthielten, daß seinen Unterthanen auf Deutscher Seite gleiche Vortheile bewilligt würden; daß die Hansen das Reich in Friedens- und Kriegszeiten mit den nöthigen Gütern versehen sollten; er forderte freye Werbung der Mannschaft in der Städte Territorien, um sie gegen alle und jede zu ge-

nige, vier von den Städten ernannte Deputirte der Zwist gütlich beygelegt werde.[11]

Allein alle ihre Forderungen blieben nicht nur unerfüllt, denn auch hier war es eine andere Welt geworden, sondern es zeigten sich auch bald noch weit andere drohende Gefahren. Der zerrüttete Zustand Livlands, die innere Spaltung zwischen dem Erzbischof, den Bischöffen, und dem Meister des Landes, das Einfallen der Russen, die Ergebung Revals bey hoher Noth unter Schwedischen Schutz, der Dänen und Polen Plane auf Livland, der Ruin der dortigen Hanse-Städte, ihr gleichsam gänzlicher Abfall vom Bunde, dieß Alles schaffte neue Besorgniß, Gefahren, politische Verbindungen und Aussichten, die noch schlimmer vielleicht, als die verweigerte Bestätigung der älteren Freyheiten in Schweden waren.

König Erich, im Besitz von Reval, ließ Lübeck und den Hansen erneuert die Fahrt auf Narwa, welche Stadt bereits unter Russische Herrschaft gekommen war, und wo jene ihren Verkehr mit Rußland betrieben, untersagen. Erich hatte bey der fortschreitenden Macht Rußlands Grund genug zu diesen Forderungen, und obschon

[11] Nach dem Protocoll des Hanse-Tags, von dem J. 1562, an m. O. besonders nach dem daselbst befindlichen Schreiben der Hanse-Städte an den König von Schweden, Lübeck, vom 7. Jul. 1562, und dem diesem beygelegten, von den Hansen entworfenen Formular zur Bestätigung ihrer Freyheiten.

weit größern Activ-Handels der Deutschen war offenbar auf Seite der letzteren, und ohnehin wurde die Zusage von ihnen schlecht genug gehalten. Ferner versprach der König, keiner andern Nation irgend einen unmittelbaren Verkehr mit den Schweden zu verstatten, wenigstens keinem Fremden Bürgerrecht in Schweden zu ertheilen, so daß Lübeck, Danzig und ihre Freunde das volle Monopol also genießen sollten. Ja was noch mehr, kein Schwede sollte durch den Sund, oder die Belte fahren, folglich aller westliche Verkehr einzig durch die Hände der Deutschen Communen gehen. Minder wichtig, jedoch immer noch bedeutend genug, waren die übrigen Puncte, welche unpartenische Rechtshülfe, besonders wegen ausstehender Forderungen, freye Ab- und Zufuhr, die Anlegung von Waren-Magazinen im Lande, Abschaffung jedes Abzugs- und Strandrechts und einige andere Gegenstände betrafen, die hier und an andern Orten bereits früher waren erworben worden. Aber es hieß auch noch ausdrücklich, daß diese Freyheiten geändert und gemehrt werden sollten, wie die von Lübeck es begehren würden, wie denn endlich auch alle älteren Freyheiten bestätigt wurden; jeder Streit aber über die Haltung dieser Zusagen, sollte durch eine Commission von vier Reichsräthen aus Schweden, und vier Rathmännern der Städte, die zu Lübeck ihre Zusammenkunft zu halten hätten, entschieden werden.[1]

[1] Am besten ist die Urkunde bey Marquard abgedruckt, vergleiche d. Urk. Verz.

Diese Puncte, welche nur die vorzüglichsten sind, waren, für diese späten Zeiten, wirklich fast unerhört, früher aber selbst kaum je buchstäblich und förmlich also ertheilt worden. Es war indeß auch vorauszusehen, wie denn alsbald erfolgte, daß der König diese unglaublichen Versprechungen weiter nicht halten würde, wenn er nur erst seinen wankenden Thron etwas mehr befestigt, und die Schuldforderung der Lübecker einiger Maßen abgetragen haben würde, welche auf 68,681 Mark und ferner an barem Vorschuß auf neuntehalb tausend Mark, von ihnen angegeben ward. Ein Paar Jahre nachher, im Jahr 1526, ging der König bereits einen Handelsvertrag mit Holland, Brabant, Seeland, West- und Ostfriesland ein, der den Hansen nachtheilig werden mußte; er bestimmte die Preise, um welche die in- und ausländischen Waren verkauft werden sollten; er verboth das Hausiren der Deutschen Krämer auf dem platten Lande und in den Landstädten; beschränkte ihren freyen Aufenthalt im Reich; begehrte für die Schwedischen Schiffe gleiche Zollfreyheit in den Hansischen Häfen, und daß sie die Schwedischen Güter zu höheren Preisen, als sie wollten, annehmen sollten.[2] Diese Verfügungen,

[2] S. Flintberg über den Handel der Hanse-Städte mit Schweden, Deutsche Uebersetzung in Meusels histor. literar. statistisch. Magazin, Th. I. Zürich, 1802. S. 35. Zu Folge der bekannten Schriftsteller, Tegel, Dalin, Celsius, Huitfeld und besonders einer Dissertation unter Fahts Präsidio: de pri-

welche zum Theil dem Buchstaben jenes Freybriefs geradezu widersprachen, mißfielen Lübeck. Der König trug den Druck mit jedem Jahre mit größerer Ungeduld. Seine Reden auf verschiedenen Reichstagen zeugten davon, all sein Bestreben ging dahin, sich dessen zu entledigen. Hätte er nur erst die Schuld abgetragen, so glaubte er sich nicht weiter gebunden; die Gemeinden des Reichs mußten zu diesem Behufe zum Theil ihre Glocken abliefern, mit Abgaben sich belasten lassen, das Geld war so schwer zu erhalten. Er sprach fortan immer kühner zu den Lübeckern. Die Zollfreyheit ward, im Jahr 1529, dahin beschränkt, daß sie für Lübeck allein, in den bekannten vier Haupt-Handelsstädten, gelten sollte; den übrigen Hansen aber ward auch dieß verweigert, und Lübeck willigte ein, bath jedoch dieß geheim zu halten. Bey der Einschiffung und Niederlage der Güter sollte indeß die alte, vor jenem Vertrage übliche Weise beobachtet werden.[3]

Die Mitbewerbung der Niederländer, die von den Hansen so verabscheut wurden, trieb Lübeck an, gleiche Forderungen zur Ausschließung derselben von allem

mis Sueciae sub Gustavo I. extra Septentrionem initis foederibus. Auch erwähnt der Reichstagsschluß von dem Jahre 1526 der Unterhandlungen mit den Niederländern.

[3] Flintberg a. a. O. nach Tegel I. S. 221, Celsius a. m. O. des 2ten Theils der Geschichte Gustavs I., und d. MSS. Bes.

Handel bey dem Könige von Schweden zu machen, wie sie bey Dänmark gethan; sie sprach von ihrem Verdienst um seinen Thron, von rückständigen Forderungen: allein weder König noch Reichsrath wollten in ihr Gesuch willigen. Vergebens war und blieb Wullenwewers Betreiben in Schweden, vergebens die Vorstellungen bey der Stadt Stockholm, daß sie in den Hansischen Bund aufgenommen werden sollte, wenn sie ihre Treue gegen den König vergäße, die Mißvergnügten des Reichs unterstützen helfe, um Gustav wieder vom Throne zu stürzen. Es verbanden sich die beyden Nordischen Könige vielmehr gegen die stolze Lübeck. Wechselseitig wurden die Personen, Schiffe und Güter der verschiedenen Unterthanen angehalten. Vier Jahre dauerte die offene Fehde, Gustav nahm endlich den Lübeckern ihre Zollfreyheit, und unterwarf sie einer Abgabe von fünf Procent. Wie konnte er ihnen geneigt seyn, da er ihre geheime Hand in einer Verschwörung gegen sein Leben (1536) entdeckt hatte? Im Jahre 1537 ward ein Stillstand auf fünf Jahre geschlossen; das Monopol des Handels war und blieb eingebüßt.[4]

Bey der Anfrage, die Lübeck einige Jahre nachher bey den Wendischen Städten machte: ob sie auf ihre

[4] Flintberg a. a. O. S. 38. nach den bekannten Schwedischen Schriftstellern und einem Ms. Celsius a. a. O. der Deutschen Uebersetzung, Th. II. S. 187. In Hansischen Nachrichten habe ich über dieß Alles nichts Befriedigendes gefunden.

Hülfe zählen könne, wenn sie den König mit den Waffen zur Haltung der Privilegien zwingen werde, zeigte es sich deutlich, aus der erhaltenen Antwort, wie wenig hier zu hoffen sey. Die einen wollten die Privilegien zuvor erst einsehen, die andern wissen, in wie fern ihre Bürger daran Theil haben würden, da sie eigentlich nur auf Lübeck lauteten. Doch Hamburg sagte geradezu: der König habe sie in höchster Noth zugestanden, so könne und werde er sie nicht halten. Zwar erwiederte Lübeck: sie hätte auch vor dem letzten Freybriefe Zollfreyheit in Schweden gehabt, der Stillstand laufe zu Ende, die Güte sey vergebens versucht, sie müsse wissen, worauf sie bey den benachbarten Schwestern rechnen könne. Allein die Anwesenden wollten kaum im äußersten Nothfalle einige Hülfe versprechen. Da versetzte Lübeck zuletzt: wenn dem also sey, so wolle sie zwar für das gemeine Beste noch sorgen, ihren eigenen Vortheil aber auch nicht außer Augen lassen. Allein, selbst durch diese barsche Erklärung erhielt sie nichts weiter, als die Antwort: man wolle erst vernehmen, was der König zu thun oder zu lassen gesonnen sey.[5]

Vergebens suchten die Deutschen Städte der Ostsee in den folgenden Jahren verschiedentlich bey dem Könige, um die Herstellung ihrer alten Freyheiten nach; er wollte aber, wie auch andere Könige thaten, nur

[5] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls eines Wendischen Städte-Tags, von dem Jahre 1539, im Lüneburgischen Archive, Vol. IV.

mit jeder Stadt einzeln unterhandeln und keine ge-
meinschaftliche Freyheiten mehr zugestehen. Die Kla-
gen wurden lauter, daß der König die Obermacht zur
See sich immer mehr anmaße, und wenn die Städte
durch Verhinderung der Zufuhr ihn zu zwingen such-
ten; so ließ er ihre Schiffe, die auf Livland fuhren,
anhalten und wegnehmen. Ohnehin konnte das alte
Zwangsmittel von versagter Zufuhr nichts mehr fruch-
ten, da andere Nationen, besonders Engländer und
Niederländer, bereit waren, den Mangel zu ersetzen;
da die Schweden selbst durch ihren stets mehr empor-
kommenden Activhandel, indem sie fleißig nach Westen
fuhren, die Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen bemüht
waren, und der Zwischenhand der Hansen um so mehr
entbehren konnten. Die Beharrlichkeit des Königs ver-
mehrte die Spaltung unter den Städten. Lübeck meinte
nun auch, es sey besser, man möge jede Stadt einzeln
tractiren lassen. Die meisten übrigen Wendischen Commu-
nen hielten hingegen dafür, bevor die Verbundenen sich
also trennten, lieber die Sache ruhen zu lassen und
günstigere Zeiten abzuwarten.[6]

Durch einen Vertrag, von dem Jahre 1546, wur-
den indeß Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock und
Wismar die Zollfreyheit in den vier Haupt-Handels-
städten des Reichs wieder zugestanden: allein es dauerte

[6] Handschriftliches Protocoll eines Wendischen Städte-
Tags, von dem Jahre 1542, in dem Lüneburgischen
Archive, Vol. IV.

diese Begünstigung kaum zwey Jahre; dann endlich Gustav, und das auf immer, den Deutschen den Rest ihrer altgewohnten, herkömmlichen Freyheiten.

Während der ganzen Regierung dieses Königs, bis zu seinem Tode, im Jahr 1560, wurde man von Deutscher Seite nicht müde, bald schriftlich, bald mündlich, um die Herstellung der verlorenen Freyheiten zu werben. Dann waren die Aussichten trüber, dann heiterer; dann hoffte man, daß der König wohl geneigt sey, einige, wenn schon nicht alle, wieder zu verstatten, oder daß er wenigstens einzelnen Städten größere Freyheiten zugestehen werde, doch trug man Bedenken, sich darauf einzulassen, weil der König von Dänmark leicht auf gleiche Weise verfahren könne. Zu einer andern Zeit

So sagt Herr Flintberg am angef. Orte S. 39, zu Folge eines handschriftlichen Briefs K. Gustavs I. an G. O. Stenbock, vom 8. Aprill, 1548, und zu Folge der bekannten Schwedischen Schriftsteller. Sonderbar ist indeß, daß auf dem Hanse-Tage zu Lübeck auf Trinitatis, im Jahr 1549, ausdrücklich vorkommt: man wolle in einem gemeinschaftlichen Schreiben um die Bestätigung der Privilegien bey dem Könige anhalten, obschon, in den Jahren 1541 u. 1546, vergebens dieserhalb an ihn sey geschickt worden; laut des handschriftlichen Protocolls dieses Hanse-Tags in den MSS. Brs. Vol. 217. Vielleicht ist aber hier das ganze erste Privilegium des Königs gemeint, dessen Erneuerung freylich auf keinen Fall mehr zu erwarten stand.

schien Gustav besonders nur gegen die Stadt Lübeck aufgebracht; es ward der Handel zwischen beyden Theilen gänzlich unterbrochen; dann hatte man Hoffnung zu Unterhandlungen und trug darauf an, daß sie, kraft des ersten, von ihm zugestandenen Freybriefs, in Deutschen Landen vorgenommen würden. Bald darauf aber ward man einig nicht mehr auf den Buchstaben der alten Freyheiten zu bestehen, sondern auf eine leidliche und trägliche Moderation sich einzulassen, und bald versuchten es auch wohl noch die von Lübeck, durch die Einmischung in die innern Streitigkeiten des Reichs, den König zu zwingen: allein er verblieb bey seinem einmahl gefaßten Beschluß, es stand nichts von den verlorenen, alten, großen Freyheiten je wieder zu erhalten.[a]

Unter seinem Nachfolger, König Erich XIV., konnten die Hansen gleichfalls die Erreichung ihrer Wünsche nicht erlangen. Die erbliche Begründung des Throns in der regierenden Familie, Gustavs kraftvolles Regiment; seine Statute um fremde, nicht Hanseatische Kaufleute im Handel mit Schweden zuzulassen, die Ermunterungen für seine Unterthanen im Activ-Handel, in

[a] Zu Folge der handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1549, in den MSS. Brs. Vol. 217; Protocoll von dem Hanse-Tage, der J. 1553, 1557, in den MSS. Brs. Vol. 218, 219. Von einem fruchtlosen Versuche der Unterhandlung zu Lübeck, im Jahre 1553, redet Tegel II. S. 349.

der Activ-Schiffahrt auf der Ost- und selbst auf der Westsee sich immer mehr zu versuchen, eine Menge neuerer Statute, welche den Schweden im Handel aufhelfen, die Deutschen niederdrücken sollten, die größere Wohlhabenheit im Reiche, die Uneinigkeit der Hansen, ließen seinen Nachfolger gar viel anders reden, als weiland die Herren von Schweden zu Lübeck und ihren Verbündeten gesprochen hatten.[9]

Als die Deputirten der Städte Lübeck, Hamburg, Danzig, Stralsund und Rostock bey der Krönung Erichs, im Jahr 1561, erschienen und um die Herstellung der alten Handelsfreyheiten anhielten; so schob er, unter dem Vorwande seiner bevorstehenden Reise nach England, eine bestimmte Antwort zunächst auf, denn seine Macht war noch nicht so befestigt, daß nicht die nimmer ruhenden Cabalen Lübecks ihm hätten gefährlich werden können. Allein, vermöge seiner späterhin ertheilten Erklärung, war an die Wiederherstellung jener alten Freyheiten gar nicht mehr zu denken. Er wünsche, so sagte er ihnen später, aufrichtig ihre Freundschaft, jene Freyheiten aber, die seinem Vorfahren in Zeit der Noth abgedrungen worden, die den Gesetzen und dem Aufblühen des Reichs zuwider wären, könne er nicht zugestehen, was nicht damit stritte, wolle er

[9] Flintberg a. a. O. S. 39 und 40, nach Dalin und Stiermans Commerce-Handel, Theil I. S. 36. 113.

gern bewilligen. Den Handel werde er zu befördern suchen, und den Deutschen Städten Lübeck, Hamburg, Danzig und Rostock einen von Zoll und Abgaben freyen Handel in den Seestädten Stockholm, Calmar, Åbo, Söderköping und Nyköping zugestehen, mit der Befugniß alle ihre Güter, welche sie daselbst nicht verkaufen könnten, frey wieder auszuführen. Gold, Silber, Diamanten, Seidenzeuge und ähnliche Luxuswaren sollten sie an die Wohlhabenderen und Angeseheneren des Reichs unmittelbar zu verkaufen befugt seyn. Eben dieß aber schien vorauszusetzen, daß sie beym Verkauf der andern, minder kostbaren Waren von der Zwischenhand der Schwedischen Kaufleute abhängig seyn sollten. Er untersagte dagegen die freye Ausfuhr aller Schwedischen Producte, die, nach den Gesetzen des Reichs, auszuführen verbothen wären. Die Freyheiten überhaupt sollten nur als Gnade, nicht als wohlerworbene Rechte gelten. Die Bewilligungen sollten bloß den genannten Städten, nicht allen Hansen zustehen; und die alte Weise zu Beylegung eines entstandenen Zwists durch Schiedsrichter sollte aufgehoben seyn. Dagegen begehrte er für diese Begünstigungen, die nur wenig von dem alten Herkömmlichen enthielten, daß seinen Unterthanen auf Deutscher Seite gleiche Vortheile bewilligt würden; daß die Hansen das Reich in Friedens- und Kriegszeiten mit den nöthigen Gütern versehen sollten; er forderte freye Werbung der Mannschaft in der Städte Territorien, um sie gegen alle und jede zu ge-

brauchen, wo er es für nöthig halte, und wenn Werber und Geworbene, von Schweden aus, wegen winterlicher Zeit, nicht mit dem Nöthigen versehen werden könnten, daß die Städte ihnen das benöthigte Geld vorschießen sollten; er begehrte ein Niederlagshaus in diesen Städten zum freyen Gebrauche; er forderte, daß sie alles Handels mit den Russen sich enthalten sollten, damit dieser ihr gemeinschaftlicher Feind weder durch Kriegsvorrath, noch durch geschickte Männer gestärkt würde.[10]

Um solchen Preis die geringen Freyheiten zu erkaufen, wollten die Städte nicht, und wenn, wie dem Könige erklärt ward, sie auf den von Gustav zuerst verstatteten Alleinhandel Verzicht leisten wollten; so bathen sie doch um die Erhaltung der früheren, älteren Freyheiten, weßhalb sie einen Entwurf zu einer solchen Urkunde übersandten, die ihnen angebothene Allianz aber ablehnten. Sie begehrten dem Entwurf zu Folge, völlige Zollfreyheit, völlig freye Ab- und Zufuhr, unpartheyische Rechtspflege, Befreyung vom Strandrechte, vom Abzugsgelde, von vorgeschriebener Taxation ihrer Güter, und daß im Fall eines Streits durch vier vom Kö-

[10] Willebrandts Hansische Begebenh. S. 175. nach Chyträus. Vergl. das Manifest der Lübecker bey dem nachher ausgebrochenen Kriege und das handschriftliche Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von den Jahren 1559 und 1562, in den MSS. Bel. Vol. 230.

nige, vier von den Städten ernannte Deputirte der Zwist gütlich beygelegt werde.[11]

Allein alle ihre Forderungen blieben nicht nur unerfüllt, denn auch hier war es eine andere Welt geworden, sondern es zeigten sich auch bald noch weit andere drohende Gefahren. Der zerrüttete Zustand Livlands, die innere Spaltung zwischen dem Erzbischof, den Bischöffen, und dem Meister des Landes, das Einfallen der Russen, die Ergebung Revals bey hoher Noth unter Schwedischen Schutz, der Dänen und Polen Plane auf Livland, der Ruin der dortigen Hanse-Städte, ihr gleichsam gänzlicher Absall vom Bunde, dieß Alles schaffte neue Besorgniß, Gefahren, politische Verbindungen und Aussichten, die noch schlimmer vielleicht, als die verweigerte Bestätigung der älteren Freyheiten in Schweden waren.

König Erich, im Besitz von Reval, ließ Lübeck und den Hansen erneuert die Fahrt auf Narwa, welche Stadt bereits unter Russische Herrschaft gekommen war, und wo jene ihren Verkehr mit Rußland betrieben, untersagen. Erich hatte bey der fortschreitenden Macht Rußlands Grund genug zu diesen Forderungen, und obschon

[11] Nach dem Protocoll des Hanse-Tags, von dem J. 1562, an m. O. besonders nach dem daselbst befindlichen Schreiben der Hanse-Städte an den König von Schweden, Lübeck, vom 7. Jul. 1562, und dem diesem beygelegten, von den Hansen entworfenen Formular zur Bestätigung ihrer Freyheiten.

Lübeck und die Hansen die Besorgniß theilten; so wollten sie doch auch die Freyheit ihres Verkehrs mit den Russen nicht gestört wissen; er war zu wichtig.[12]

Reval behauptete nun ein altes Stapelrecht, vermöge dessen man ihr nicht vorbey nach Narwa fahren und handeln dürfe; Lübeck und die Hansen klagten, daß die Revaler gegen alte Zusagen den Ihrigen in der Stadt den freyen Verkehr mit den Russen untersagt hätten; daß man erst dann den Handel auf Narwa gewählt; daß der Eigennutz der Bürger von Reval an allem Uebel Schuld sey; daß Schweden bloß jenen Vorwand brauche, um den Russischen Handel einzig in seiner Hand zu halten, und ihn ganz zu beherrschen: man konnte, man wollte sich nicht verstehen. Nun griff der König von Schweden mit Gewalt zu, brachte mehrere, besonders Lübeckische, Kauffahrer auf, die nach Narwa segelten, oder von da kamen; die Verhältnisse wurden immer schwieriger und verwickelter, und die stolzen Herren von Lübeck, die nicht dulden konnten, daß der König von Schweden die freye Fahrt auf der Ostsee beschränken, und ihnen Vorschriften deßhalb geben sollte; ein Verfahren, das, wie sie sagten, sogleich alle Hansische Größe zu Grunde richte, beschlossen, da Dänmark

[12] Ein Schreiben vom König Siegmund August von Polen, Petrikau, vom 9. Aprill 1563, an Lübeck, ermahnt die Stadt und die Hänse, gemeinschaftliche Sache mit ihm gegen den König von Schweden zu machen; MSS. Brf. Vol. 220.

gleichfalls mit Schweden unzufrieden war, mit dieser Macht sich zu verbinden, und dem Glück der Waffen noch einmahl, es war zum letzten, die Entscheidung anzuvertrauen.

Und was blieb ihnen übrig, da alle Vorstellungen bey dem Könige fruchtlos waren? — Auch ohne die Mitwirkung der übrigen Hanse-Städte, welche Lübeck vergebens anrief, hoffte sie, verbunden mit Dänmark, und zum Theil mit Polen, auf einen glücklichen Ausgang.

Allein ihr Unstern wollte, daß der sonst so stolzen und glücklichen Gemeinde fortan nichts mehr gelingen sollte. Ihre, mit der Dänischen vereinigte Flotte, wenig untereinander im Eintracht, leistete bey weitem nicht das, was man gehofft hatte; manche Seeschlachten, manche Kapereyen fielen vor, aber die Schweden, weit entfernt durch diese Abenteuer so gedemüthigt zu werden, daß der alte Zustand wiederum sicher hätte begründet werden können, waren vielmehr in vielen siegreich, und die Fehde schien nur zur Erhöhung und Belebung ihres Muths und ihres Selbstgefühls beyzutragen. Vergebens bemühten sich die Lübecker auf den damahls gehaltenen Hänsischen und Wendischen Städte-Tagen, die verwandten Freunde zur Unterstützung, zur Theilnahme zu vermögen. Wie eingreifend auch Lübeck sprach, so war doch eine Unterstützung an Geld, Mannschaft oder Schiffen, nicht zu erhalten, und kaum daß etwa nur die Städte, die unter dem Kaiser standen, weil

dieser Mandate deßhalb hatte ergehen lassen, des Handels mit Schweden sich zu enthalten geboten. Vorwürfe erntete Lübeck nur, sie hätte leichtsinnig den Krieg angefangen, so hieß es, mit Betteln hätte man mehr ausrichten können; die Störung der Schiffahrt durch die Dänen, durch die Lübecker, hatte die übrigen so sehr erbittert. Die Hanse-Städte, die unter Polnischer Herrschaft standen, wollten dagegen die Fahrt auf Narwa nicht zugeben, damit die Russen, die Feinde ihres Königs, nicht gestärkt würden; Lübeck untersagte auch einige Zeit diese Fahrt, wollte aber gleichfalls nicht dulden, so lange der Kaiser diesen Handel mit den Russen nicht untersage, daß andere Völker Gesetze auf der Ostsee gäben, daß fremde, westliche Nationen, Engländer, Franzosen, Schotten und andere in diesen Russischen Handel sich eindrängten.[13]

Mit dem endlichen Frieden, der zu Stettin, im Jahre 1570, zwischen Dänmark und Lübeck von der einen, und Schweden von der andern Seite, nach vieler Mühe

[13] Ueber den achtjährigen Krieg geben die gedruckten Nachrichten bereits hinlängliche Auskunft. Das Ganze hört mehr in die Geschichte der Nordischen Reiche und der Stadt Lübeck, als in die Geschichte der Hanse, für die letztere ist eigentlich nur das Resultat wichtig, weßhalb wir dafür gehalten uns kurz zu fassen. Uebrigens finden sich eine Menge handschriftlicher Nachrichten über diese Fehde in den Verhandlungen auf den Hanse-Tagen in den MSS. Brl. Vol. 220-226.

zu Stande kam, schienen zwar noch einige Aussichten für Lübeck und den Handel der Deutschen Seestädte sich zu eröffnen, allein auch diese endigten zuletzt größten Theils in trügerischen Hoffnungen.

Dieser Vertrag sprach den Lübeckern die freye Fahrt auf Narwa, Reval und Wiburg, und somit den freyen Verkehr mit Rußland, jedoch Kriegs-Contrebande ausgenommen, zu, so lange wenigstens, als der Deutsche Kaiser, nicht diesen Handel, der Gefahr Livlands wegen, überhaupt allen Deutschen untersagen werde. Wegen der verschiedenen älteren Forderungen Lübecks, machte sich der König anheischig, ihr fünf und siebenzig tausend gute Thaler zu zahlen. Es ward ihren Bürgern verstattet ihre in Schweden ausstehenden Schulden einzutreiben, auch die Summen, welche von der königlichen Kammer, während der Fehde, von ihren Schuldnern erhoben worden, zurückzunehmen. Wegen der von Lübeck weiland in Schweden besessenen Handelsfreyheiten ward ein neuer Vergleich getroffen, allein das Monopol ihres Handels daselbst, ihre Zollfreyheit waren und blieben verscherzt.[14]

[14] Der Stettiner Friede ist mehrere Mahle abgedruckt s. Urk. Verz. Die Notel aber, deren darin Erwähnung geschieht, durch welche die ferner von Lübeck in Schweden zu genießenden Freyheiten bestimmt wurden, haben wir nirgends gefunden, der Inhalt aber, oder der Verlust der älteren Freyheiten erhellet zum Theil aus dem Friedens-Instrumente selbst, theils aus späteren gedruckten und handschriftl. Verhandl.

Dieser Friede, der so wenig gewährte, war doch so theuer mit einer großen Schuldenlast, mit dem Ruin der Finanzen der Stadt Lübeck erkauft, und er ward endlich in allen seinen Punkten auch so gut, als gar nicht gehalten.

König Johann III., der seinen Bruder Erich des Thrones entsetzt, und ihn selbst, in den letzten Jahren jener Fehde bestiegen hatte, schien nur den Frieden gewünscht zu haben, um der vielen Feinde des Landes vorläufig sich zu entledigen. Er hatte keine bessern Gesinnungen gegen die Hansen, als seine Vorfahren, er sprach als König, als Herr der Ostsee zu ihnen. Gleich in dem Jahre nach dem Frieden forderte er, daß die Lübecker sich alles Verkehrs mit den Russen enthalten sollten. Sie führten eben jenen Vertrag für sich an; sie sagten, der Kaiser habe diesen Handel mit unverdächtigen Waren nicht verbothen, fremde Nationen betrieben ihn auch. Sie versprachen, wenn diese, wenn alle übrigen Städte und Völker dessen sich begeben wollten, ein Gleiches zu thun, da sie diesen wichtigen Handel nicht geduldig in fremder Hand könnten übergehen lassen; allein alle Vorstellungen fruchteten nichts und sogleich griffen die Schweden mit der That zu und brachten in dem ersten Jahre, nach dem Friedensschlusse, so wie in den folgenden, mehrere lübeckische Schiffe auf, die in diesem Handel beschäftigt waren.

Vergebens erhoben die Lübecker ihre Klagen bey Kaiser und Reich, dem Könige von Dänmark, dem

Niedersächsischen Kreise; sie selbst hatten sich immer früher gerettet, dieß war die einzige sichere Hülfe und diese fehlte ihnen jetzt, sie fehlten sich selbst. Auch ihre verwandten Freunde erkannten endlich zwar, daß Lübeck in dem letzten Kriege für alle gefochten habe, sie bezeugten ein mitleidendes Gemüth; aber es kam ihnen meist seltsam vor, daß Lübeck einigen Ersatz begehrte, andere wollten referiren, d. h. sie lehnten alles höflichst ab. An thätigen Beystand, wenn Lübeck etwa noch einmahl das Glück der Waffen versuchen wollte, war gar nicht mehr zu denken. Alle Eintracht war dahin. Die Livländischen Communen wollten den Verkehr mit Rußland, so viel möglich an sich halten und die übrigen ausschließen, die Polnisch gewordenen Hanse-Städte, wie Danzig und Thorn, begehrten, daß Lübeck dem Verkehr mit Rußland entsagen sollte, da ihr Herr im Kriege mit Rußland begriffen wäre; Danziger Kaper brachten der verschwisterten Stadt Schiffe auf. Königsberg, Stralsund forderten zuweilen ein Gleiches, alles lösete sich immer mehr auf.[15]

[15] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahr 1572. in den MSS. Brs. Vol. 227, woselbst die weitläuftigsten Verhandlungen in dieser Hinsicht, auch des Deutschen Kaisers langes und fruchtloses Schreiben an den König von Schweden, vom 6. Jun. 1572, zur Verstattung der freyen Fahrt auf Narwa mit unverdächtigen Waren sich finden. In dem Protocoll des Hanse-Tags, von

König Johann von Schweden beharrte bey seinem Willen, daß aller Verkehr mit den Russen aufgehoben seyn sollte; um indeß der Lübecker Einwendungen zu begegnen, daß ihr Entsagen auf diesen Verkehr nichts helfe, da fremde, westliche Völker denselben über die Ostsee und über den neu entdeckten Weg des weißen Meeres betrieben; so sandte er an England, Frankreich, die Niederlande und Dänmark, um auch diesem Verkehr ein Ende zu machen, aber, wie leicht vorauszusehen war, seine Abgeordneten kehrten unverrichteter Sache zurück, und die Lübecker fanden sich um nichts gebessert. Nun schlug ihnen der König vor, mit seinen Unterthanen sich in eine Handelsgemeinschaft einzulassen, sich mit Pässen von ihm zu versehen, und die sich eindringenden Engländer von der Ostsee abzuhalten, in welchem Fall er denn den Verkehr den Lübeckern und den übrigen Deutschen Städten, die daran Theil nehmen wollten, zu verstatten gedenke. Aber diese bemerkten bald, daß die königlichen Bedienten mit diesen Pässen in den Deutschen Städten einen Handel trieben, der König somit immer mehr die Herrschaft dieses Theils der Ostsee an sich reiße, und durch solche Mittel die Deutschen zwingen wolle, die Russischen Güter von seinen Unterthanen allein zu kaufen. Im heiligen Eifer beschloß nun die Hanse, da die Gesandtschaften nach

dem Jahr 1579, MSS. Brf. Vol. 230, kommen die Forderungen des Königs von Polen und der Städte Antwort vor.

Schweden zu kostbar und vorauszusehen, daß sie nichts ausrichten würde, recht ausführliche Schreiben an den König zu erlassen, und bey Kaiser und Reich auf Reichstagen um Vorsprache zu betteln! So tief waren diese stolzen Herren der Ostsee gesunken![16]

Die Erklärung, welche der König, im Jahr 1580, den Lübeckern und ihren Freunden ertheilte, schien nur ihrer Ohnmacht zu spotten und im recht innigen Gefühle königlicher Majestät ausgesprochen zu seyn. Wenn

[16] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls des Hanse-Tags, zu Lübeck, von dem Jahre 1576, vom 25. Jun. bis 27. Aug., in den MSS. Brf. Vol. 228. Die Verhandlungen bey Kaiser und Reich auf dem Reichstage zu Regensburg, von dem Jahre 1576, stehen bey Häberlin B. X. 404–15. B. XI. S. 119; vergleiche auch was einige Jahre später deßhalb bey Kaiser und Reich verhandelt ward, B. XII. S. 255 ff. Auch Gustav I. hatte vergebens bey andern westlichen Mächten, besonders bey Maria Königinn von England, geworben, dem Handel über Archangel zu entsagen: allein sie antwortete ungefähr auf dieselbe Weise, wie Lübeck; s. Tegels Geschichte Gustavs I. Th. 2. S. 343. Herr Rühs in seiner Geschichte von Schweden (Allgem. Welthistorie, Th. 64. S. 160.) führt denselben Schriftsteller an und sagt: die Königinn Elisabeth erwiederte, freyer Handel höre zu den Vorrechten ihres Volks. Allein Tegel setzt die Unterhandlung in das Jahr 1556, wo die Königinn Maria regierte.

sie sich gänzlich des Russischen Handels, wenigstens auf zwey Jahre, enthielten, antwortete der König, so wolle er großmüthig ihnen seine Gnade gönnen; die ihnen abgenommenen Schiffe seyen zwar mit Recht verfallen, doch wolle er nochmahls untersuchen lassen, ob sie auf feindlichem Boden genommen, und einen Theil des daraus gelöseten Geldes an arme Wittwen und Waisen, aus königlicher Gnade, verabfolgen lassen, und aus angestammter Milde ihnen für die confiscirt bleibenden Schiffe und für die, im Tractat von Stettin, versprochene Summe Anweisungen auf große Forderungen geben lassen, die er in Deutschland ausstehen habe.

Doch von dem Allen geschah nichts, Lübecks und ihrer Freunde freye Schifffahrt ward vor wie nach gestört; ihre Schuldforderungen blieben unbefriedigt; die Zölle in Schweden wurden ihnen stets erhöht, und sie erschöpften sich in nutzlosen Vorstellungen bey Kaiser und Reich, im Vorschlag von Repressalien, von gänzlicher Aufhebung alles Handels mit Schweden. Viel ward auf Reichstagen deßhalb verhandelt, geschrieben, beschlossen, nichts aber ausgeführt und nach Reichstags Sitte endigte alles schimpflich und fruchtlos.[17]

[17] Siehe z. B. die Verhandlungen deßhalb auf dem Reichstage zu Augsburg, von dem Jahre 1582, in Häberlins neuer Deutschen Reichsgesch. Th. 12. S. 252–318, und Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 510 ff.

Endlich schien sich noch, nach hergestelltem Frieden, zwischen Schweden und Rußland, im Jahr 1595, zu Teusin, eine bessere Aussicht zu zeigen. Die innern Streitigkeiten, die in Schweden alsbald, nach König Siegmunds Thronbesteigung, im Jahr 1592, zwischen ihm und seinem Oheim ausbrachen, die so gefährlich dem Reiche zu werden drohten, schienen den Lübeckern und den Hansen eine Gelegenheit zu geben, nach alter Sitte dieser zu ihrem Nutzen sich zu bedienen.

Allein die Zeiten hatten sich geändert. Der Lübecker Einfluß in die innern Angelegenheiten des Reichs hatte bey ähnlichen Unruhen seit Gustavs I. Zeiten immer mehr abgenommen, ihre Partey im Lande und ihre geheimen Verbindungen waren so gut als ganz dahin. Seit Gustavs Zeit fehlte es nicht an Parteyen im Reiche, aber es gab keine mehr, die an die Deutschen Städte, oder an ihr Haupt, Lübeck, sich verkauft hätte.

So fehlten ihnen denn die Mittel nach alter Weise zu verfahren, es fehlte ihnen die eigene Kraft. Der letzte Krieg mit den Schweden hatte die Obermacht der letzteren zur See nur zu deutlich beurkundet, und wenn ins Geheim der Senat zu Lübeck auch wohl noch die Hoffnung hegen mochte, aus den innern Händeln des Reichs einigen Vortheil zu ziehen: so ging er doch äußerst vorsichtig zu Werke, und griff endlich ganz falsch, da er Siegmunden sich geneigt erklärte. Als Herzog Carl die Krone erhielt, ein Mann, der nicht leicht

verzieh, so verschlimmerte sich nur die Lage der Städte, neue Beschwerden, neue Störungen und Gefahren entstanden für sie. Im Jahr 1598 ließ König Siegmund bey dem Rathe zu Lübeck begehren, daß das von dem Herzoge Carl dahin gesandte Kupfer, und einige daselbst sich aufhaltende Schweden, mit welchen der König unzufrieden war, angehalten werden sollten. Der Senat willigte in die Forderung, und der Herzog ließ darauf durch seine Kriegsschiffe mehrere lübeckische Kauffahrer aufbringen, die Lübecker aus Schweden verjagen und ihre Waren, so wie ihre daselbst ausstehenden Schuldforderungen eintreiben und confisciren. Er achtete nicht die Vorstellung des Niedersächsischen Kreises, noch das Abmahnungsschreiben Kaisers Rudolph II.; denn wie wollten ihn beyde zwingen?

Dagegen beschwerte sich König Siegmund durch einen Gesandten bey der Hansischen Versammlung, in demselben Jahre, daß, besonders aus den Städten Rostock und Stralsund, seinem Feinde Zufuhr geschehe, daß in Braunschweig für seinen Widersacher Truppen geworben und über Hamburg nach Schweden geführt worden; er wollte, daß sie sich überhaupt der Schifffahrt auf Schweden enthielten. Sie möchten bedenken, sagte er, daß wer nicht für ihn wäre, wider ihn sey, daß er ihnen, wenn sie mit ihm wären, ihre Privilegien bestätigen, ja vermehren wolle. Ein anderes Mahl, im Jahre 1604, begehrte er die Erlaubniß, in den

Städten Kriegsvolk zu werben, Kriegsbedürfnisse bey ihnen zu kaufen.

Allein bey der geringen Eintracht war nichts gedeihliches zu erwarten, und wenn auch einige Zeit der Senat zu Lübeck vielleicht entschlossen war, bestimmter für Siegmund sich zu erklären; so gab er doch gar bald diesen Plan auf, als Carl sich nun auf dem Thron behauptete. Dieser verfuhr nach seiner heftigen Gemüthsart hart und wild gegen die Lübecker, diese suchten, da das Glück für ihn entschieden hatte, seine Gnade; sie und die übrigen Städte verweigerten Siegmund in ihren Weichbildern Truppen zu werben, der strengsten Neutralität wollte man sich befleißigen, denn Lübeck berechnete den durch Carls Schiffe erlittenen Schaden auf 100000 Thaler, und an eine Entschädigung war nicht zu denken, ja auch nur eine vorläufige Ausgleichung, um mit einiger Freyheit den Handel zwischen beyden Theilen wieder herzustellen, so schwer.[18]

[18] Beckers Geschichte der Stadt Lübeck II. 252 ff. Köhler bey Willebrandt bey d. Jahre 1599, vornehmlich aber die handschriftlichen Nachrichten in dem Protocolle des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. Jahre 1598, MSS. Brf. Vol. 234; Cammanns handschriftliche Nachrichten bey d. Jahre 1604; Protocoll des Hanse-Tags von dem Jahre 1604, woselbst der Antrag des Gesandten des Königs Siegmund, Magnus Rolle, den 24. März, vorkommt, MSS. Brf. Vol. 241; Protocoll des Hanse-Tags auf Cantate zu Lübeck, in d. J. 1605 u. 1606, MSS. Brf. Vol. 236.

König Carl kümmerte sich nicht um die Wünsche der Lübecker, um die Vorschreiben die ihrentwegen an ihn gelangten, um die Bitten, um die Vermittelung der befreundeten Schwesterstädte. Es wurde in ganz Schweden, Reval und Deutsch-Narwa von allen durch die Hansen ein- und ausgeführten Gütern eine Abgabe von zehn Procent erhoben, und die demüthigsten Vorstellungen dagegen, von Seiten der Wendischen Städte, blieben fruchtlos. Noch im Jahre 1608 war die völlige Aussöhnung zwischen dem Könige und der Stadt Lübeck nicht bewerkstelligt, troß der Bemühungen der Städte Bremen, Hamburg und Stralsund, die sich als Vermitteler gebrauchen ließen. Indeß schienen doch, in diesem Jahre, des Königs Gesinnungen etwas milder zu werden, und somit beschlossen die Städte auf einer ihrer Zusammenkünfte an den König zu schreiben und ihn zu bitten: Er möge sich gnädigst erklären, wessen Lübeck und die anderen Städte, in Bezug auf die zu bewilligenden Freyheiten, sich zu getrösten hätten. So weit war es mit ihnen gekommen![19]

Man weiß nicht, daß ihre Hoffnungen erfüllt wurden, wohl aber, daß in der kurz darauf entstandenen Fehde zwischen Schweden und Dänmark der Handel der Städte von neuem auf der Ostsee schmählich gestört ward, wie es von jenen Mächten, welche sich die Herr-

[19] Zu Folge des Protocolls der Versammlung einiger Städte, im Aug. und Sept., des Jahrs 1608, zu Lübeck, MSS. Brf. Vol. 238.

schaft nun daselbst anmaßten, nicht anders zu erwarten stand.

Gustav Adolph bezeigte sich während seiner Regierung (1611 bis 1632) den Städten freundlicher, wegen seiner Verhältnisse zu Dänmark und Polen und der bekannten großen Plane, die er in Bezug auf Deutschland hegte. Allein mehr als freundliche Worte, mehr als der öfters wiederholte Versuch in nähere Allianz zu seinen weitern Planen mit ihnen zu treten, war auch gar nicht von ihm zu erwarten, denn als monopolisirende Kaufleute haßte er sie wohl mehr noch als irgend einer seiner Vorfahren, eben weil er bessere Einsichten hatte. An die Herstellung der von ihnen weiland innegehabten Handelsvorrechte war nicht zu denken. Die Zeiten waren vorbey, wo man, um solchen Preis, ihren Beystand gegen anderweitige Feinde, wäre er auch viel wichtiger gewesen, erkauft hätte.

Es beschlossen die Städte, im Jahr 1614, in ihrer Weisheit ein Glückwünschungsschreiben an den König zu erlassen und, nach ihren Ausdrücken, einen glimpflichen Anwurf um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten zu thun, und in aller Demuth, um die Abschaffung der neulich vom Könige verordneten und ihnen aufgeladenen, unerträglichen Kaufmannsbeschwerungen nachzusuchen. Aber wie glimpflich sie auch bey dem einen und wie demüthig sie bey dem andern verfahren mochten; so waren sie der Erfüllung ihrer Wünsche nach drey Jahren um nichts näher gekommen. Lübeck wie-

derhohlte, im Nahmen der Hanse, dieselben Bitten, und sie blieben gleich fruchtlos.

Die Klagen, welche sie damahls führten, bestanden vornehmlich darin: daß die Hansen nicht von den Schwedischen Seestädten aus sich ins Land begeben dürften, daß sie vielmehr daselbst, und zwar nur während sechs Wochen, verbleiben dürften, oder sich zu einer Abgabe von zwanzig Thalern, für jede Woche mehr, verstehen müßten. Hierdurch wurden sie verhindert, ihre ausstehenden Schulden einzufordern, und gleichwohl, bey einfallendem bösen Wetter oder Frost, und der augenscheinlichsten Unmöglichkeit der Rückkehr von der Abgabe oder Strafe nicht befreyt. Reiseten sie aber aus dem Reich, und ließen ihre Güter daselbst; so forderte man ein unerträgliches Geld für die Aufbewahrung derselben, die noch dazu so schlecht ausfiel, daß sie meist verdarben. Bey der Aus- und Einfuhr, klagten sie ferner, seyen Zölle und Imposten so hoch, daß aller Handel aufgehoben würde, außerdem müßten Bier-Accisen, Abgaben von Wechseln u. s. w. entrichtet werden. Ferner, obgleich die Zöllner die Güter, welche sie aus Schweden führten, bey der Ladung visitirten; so würden sie doch an andern Orten, z. B. zu Werholm, von neuem angehalten, die Fässer aufgeschlagen, die leicht verderblichen Waren durch den Aufenthalt verdorben, so daß sie nur die Hälfte werth wären, wenn sie in Deutschland ankämen, und überhaupt durch die verspätete Abfahrt im Herbst den Stürmen und andern

Seegefahren ausgesetzt. In Livland aber vollends, in so fern es unter Schwedischer Herrschaft sey, in Narwa und anderen Orten, werde gar kein freyer Handel mehr verstattet, alle Güter müßten an königliche Offiziere und Bedienten verkauft, und diesen von den Hansen wieder abgekauft werden.[20]

Diese Beschwerden waren allerdings groß genug, und das Verfahren des Königs in dieser Hinsicht ganz den Sitten, der Mode angemessen, die damahls aufkam, daß die neu und fester begründete oberste Gewalt nach Gutdünken den Handel führte und führen wollte.

Allein vier Jahre nachher fanden sich die Hanse-Städte noch um nichts gebessert. Sie führten dem Könige zu Gemüth das, warum sie früher ihn bereits gebethen hätten, warum ihre Bundesgenossen, die General-Staaten, sich für sie verwandt, was ihre Gesandten ihm vorgestellt, wie er sich auch im Allgemeinen ihnen geneigt bezeigt, jedoch weiter davon keine Wirkung verspürt worden sey. Sie bathen aber dreist genug, um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, ja um ihre Erweiterung, und bis daß dieses geschehen, um einen gänzlich freyen Handel besonders mit den Russen.[21]

[20] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, zu Lübeck, vom 17. bis 27. May, 1614, MSS. Brf. Vol. 241; Schreiben der Stadt Lübeck an Gustav Adolph, vom 8. Jul. 1617, ebendaselbst, Vol. 242.

[21] Schreiben der Hanse an den König von Schweden, Gustav Adolph, vom 8. October, 1621, in d. MSS. Brf. Vol. 242.

In der That schienen die Städte, durch ihre Verbindung mit den General-Staaten, ziemlich keck geworden zu seyn, daß sie solche Dinge fordern und deren Erfüllung noch erwarten konnten. Der König war weit entfernt, ihnen zu willfahren. Seine, an sie zu verschiedenen Zeiten abgefertigte Gesandten erklärten deutlich genug, was er suchte. Dann begehrte er, daß die Städte sich Polens und aller Verbindung mit diesem Lande, mit dem er im Kriege war, enthalten sollten, daß von Danzig aus nichts gegen ihn unternommen werde; er forderte, diesen Hafen zu schließen, oder ihn gemeinschaftlich mit ihm anzugreifen; er begehrte eine Verbindung mit ihnen, als die Ausführung seiner Plane auf Deutschland reifte, und in dieser Hinsicht sagte er ihnen freundliche Worte, gab ihnen auch wohl allgemeine Versprechungen und Hoffnungen für ihren Handel: allein weiter auch nichts, und die Städte von ihrer Seite suchten nur Handelsvortheile, und wollten auf das ungewisse Spiel einer Verbindung zum Krieg mit dem Könige ihre Existenz nicht wagen.[22]

So geschah es denn, daß Alles in den alten Verhältnissen blieb. Zwar machte ihnen der König Hoffnung gemeinschaftlich im Bunde mit ihnen dem Handel

[22] Verschiedene Anträge des Königs sind bereits oben Buch 13. erwähnt worden. Seines Gesandten Dietz Werbung bey den Hanse-Städten wegen des Königs von Polen und Danzigs, in den MSS. Brf. Vol. 242.

der übrigen Völker besonders auf Rußland zu begegnen: allein es erfolgte nichts. Er war bemüht den Handel seiner Unterthanen stets mehr zu heben, er versuhr als souverainer Herr in seinem Lande, errichtete nach Sitte der Zeit eine allgemeine Handels-Compagnie, und war weit entfernt, auch nur den kleinsten Titel der ehemahligen Ansprüche den Städten von neuem zuzugestehen.[23]

Von nun an war ohne alle Hoffnung ihre Herrschaft in Schweden auf immer dahin. Die Eingebornen wurden vor allen Fremden begünstigt, die Städte nicht besser, als alle andere Nationen behandelt. Die Nähe, die altgewohnten Handelsverbindungen zwischen beyden Theilen erhielten zwar ohne Zweifel immerhin einen nicht unbedeutenden Verkehr selbst bis auf unsere Tage: allein dieß war nicht mehr der althanseatische

[23] In dieser Rücksicht ist z. B. ein Brief höchst interessant, welchen Gustav Adolph, am 22. Jan. 1625, an den Magistrat zu Lübeck erließ. Unmöglich kann man freundlicher, schonender, väterlicher, liebevoller schreiben, denn auch damahls noch, als freylich Lübeck nicht mehr die alte war, lag ihm daran, sie durch süße Worte zu gewinnen. Aber in keinem Puncte gibt er auch ihren Forderungen nach. Es ist so viel Feinheit mit so viel herzlicher Gutmüthigkeit in diesem Briefe, wobey jedoch nie die Souverainetät vergessen wird. Vergleiche Histoire raisonnée du commerce de la Russie par Scherer, T. II. p. 176.

Handel. Der dreyßigjährige Krieg, die Zerrüttungen, die für Deutschland damit verbunden waren, die Auflösung des Hansischen Bundes zerstörten das alte Ansehen vollends, und wenn noch der Nahme gehört ward; so galt er nur etwa von den bekannten drey Städten, unter welchen selbst keine Eintracht war. Troß des beybehaltenen Nahmens gab es keinen Hanseatisch-Schwedischen Handel mehr, wenn man anders mit diesem Worte die Begriffe der alten Zeit verbindet.

Mit Rußland endlich, an welches weiland der wichtigste Verkehr des gesammten nordöstlich-Hanseatischen Handels geknüpft war, wurden gleichfalls die Verhältnisse immer schwieriger, und die Deutschen mußten auch hier ihre Herrschaft in andere Hände allmählig übergehen sehen.

Ihre Niederlage zu Nowgorod war bekanntlich, durch den Großfürsten Iwan Wasiljewitsch, zu Grunde gerichtet worden, und so lange er auf dem Throne saß, schien auch eben keine Hoffnung die alten Verhältnisse wieder herzustellen. Im Jahr 1498 scheint zwar ein Versuch durch eine, von Lübeck, Dörpt, Reval, Riga und dem Orden in Livland abgefertigte Gesandtschaft nach Rußland gemacht worden zu seyn, die aber an den Grenzen des Reichs, wegen Unsicherheit, umkehrte; auch waren die Forderungen der Russen, wie man auf einer, zwischen beyden Theilen nachher zu Narwa gehaltenen Tagfahrt vernahm, so beschaffen, daß alle bisherige Hoffnung scheiterte. Sie begehrten nähmlich

schlechtweg die Auslieferung der Obrigkeit von Reval und Riga, welche einigen Russen das Leben abgesprochen hatte, sie ließen sich nicht dadurch besänftigen, daß man ihnen eine Griechische Kirche in Dörpt und Reval verstatten wollte, sie beharrten auf ihrer Forderung und erklärten, daß die vier Deutschen Kaufleute, die sie als Geißeln von Nowgorod nach Moscau geführt hätten, nun auch den Tod leiden sollten. Somit zerschlugen sich alle weitern Verhandlungen.[24]

[24] Wir haben keine andere Gewährsmänner für diese Nachricht als Köhler bey Willebrandt S. 241 und Willebrandts Hansische Begebenh. S. 114, die daselbst vorkommenden, in etwas sich widersprechenden Nachrichten, hat man auf die im Text angegebene Art zu vereinigen gesucht. Wenn unsere Vermuthungen über eine bey Willebr. vorkommende Urkunde S. 100 gegründet sind (s. weiter unten), zu Folge welcher wir annehmen, daß sie in das J. 1504 falle, obschon bey W. 1564, welches jedoch offenbar falsch ist, angegeben wird; so ist vom Großfürsten Iwan Wasiljewitsch auf das Vorschreiben des Kaisers Maximilian I. den Hansen die Errichtung des Comtoirs, am Ende der Regierung jenes Zars, zugestanden worden, worauf die Urkunde sich bezieht. Allein es ist ausgemacht gewiß, daß die Niederlage nicht wieder recht errichtet worden ist, wie aus allen späteren Verhandlungen deutlich genug erhellet. Daß im Jahr 1503 Friede zwischen Liv- und Rußland ist geschlossen worden: das sagt z. B. Arndt in der Livl. Chronik II. S. 182. Eines Tractats vom J. 1504 wird aber nicht gedacht.

Sobald sein Nachfolger, Wasilej Iwanowitsch, (1505) den Thron bestiegen hatte, so lebten die Hoffnungen auf, das confiscirte Gut wieder zu erhalten, und die Niederlage zu Nowgorod in ihrem alten Glanz hergestellt zu sehen, um so mehr, da die von Dörpt berichteten, daß der verstorbene Großfürst einen Enkel aus der ersten und einen Sohn aus der zweyten Ehe hinterlassen, und daß durch die Theilung des Reichs, und den Streit in der regierenden Familie die Macht geschwächt, und die Hansen um so eher zu ihren alten Vorrechten gelangen würden. Dieß jedoch erfolgte nicht. Allein die Wichtigkeit der Aufrichtung des Comtoirs und das Betreiben des Handels auf alte Weise, durch den Stapel zu Nowgorod, schien den versammelten Deputirten, auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1506, um so wichtiger, da die Fahrt über Wiburg und Stockholm, diese verbothene Fahrt, und dieser Contrebande-Handel mit den Russen, immer mehr aufkam, wodurch die Errichtung des Comtoirs nur um so mehr erschwert und den verschwisterten Städten in Livland besonders der größte Abbruch geschah. Selbst die Russen wünschten, daß der Verkehr über Livland gehe, daß jener untersagt würde. Aber alle Verbothe schienen nur wenig zu fruchten, da selbst Hamburg sich äußerte, wenn andere fremde Nationen nicht gleichfalls von jenem Handel mit den Russen über Wiburg abgehalten werden könnten: so würden alle Strafen nichts helfen, ja nur nachtheilig seyn. Es zeigten sich hier

die Gebrechen, die allmählig auf allen Niederlagen bemerkt wurden; die alten Einrichtungen und Statute zu Behauptung des Monopols wurden wenig geachtet, die Fremden drängten sich immer mehr und mehr in den bisher ausschließend von den Hansen geführten Verkehr, und die Kaufleute des Bundes selbst suchten mit Uebergehung der vorhandenen Statute ihren eigenen Vortheil. Es ward zu Folge alten Herkommens beliebt, daß alle solche Contrebandiers, Ehre, Gut, ihr Hansisches Recht verlieren, in keiner Stadt als Bürger aufgenommen werden, und außerdem in Geldstrafe verfallen seyn sollten, und dennoch war dem Uebel nicht ganz abzuhelfen. Es wollte die Erneuerung der alten Statute nichts fruchten, daß keine Fremde, nahmentlich keine Holländer, die Russische Sprache in Livland lernen sollten, daß sie mit den Russen in Livland nicht unmittelbar handeln, sondern bloß mit ihren Schiffen an den Livländischen Küsten erscheinen und der Zwischenhand der Hansen sich bedienen sollten, daß kein Silber nach Rußland geführt, sondern bloß Tauschhandel getrieben werden, daß man nicht mit Russen auf Borg handeln sollte, und wie die alten Statute weiter lauten mochten.

Die Errichtung des Comtoirs war zu Erhaltung der alten Handelsherrschaft unumgänglich nöthig, und es ward beliebt, daß die Hanse der Gesandtschaft, welche der Meister von Livland an den Großfürsten abfertigen wollte, einige Deputirte beyfügen solle, um die Her-

Sobald sein Nachfolger, Wasilej Iwanowitsch, (1505) den Thron bestiegen hatte, so lebten die Hoffnungen auf, das confiscirte Gut wieder zu erhalten, und die Niederlage zu Nowgorod in ihrem alten Glanz hergestellt zu sehen, um so mehr, da die von Dörpt berichteten, daß der verstorbene Großfürst einen Enkel aus der ersten und einen Sohn aus der zweyten Ehe hinterlassen, und daß durch die Theilung des Reichs, und den Streit in der regierenden Familie die Macht geschwächt, und die Hansen um so eher zu ihren alten Vorrechten gelangen würden. Dieß jedoch erfolgte nicht. Allein die Wichtigkeit der Aufrichtung des Comtoirs und das Betreiben des Handels auf alte Weise, durch den Stapel zu Nowgorod, schien den versammelten Deputirten, auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1506, um so wichtiger, da die Fahrt über Wiburg und Stockholm, diese verbothene Fahrt, und dieser Contrebande-Handel mit den Russen, immer mehr aufkam, wodurch die Errichtung des Comtoirs nur um so mehr erschwert und den verschwisterten Städten in Livland besonders der größte Abbruch geschah. Selbst die Russen wünschten, daß der Verkehr über Livland gehe, daß jener untersagt würde. Aber alle Verbothe schienen nur wenig zu fruchten, da selbst Hamburg sich äußerte, wenn andere fremde Nationen nicht gleichfalls von jenem Handel mit den Russen über Wiburg abgehalten werden könnten: so würden alle Strafen nichts helfen, ja nur nachtheilig seyn. Es zeigten sich hier

die Gebrechen, die allmählig auf allen Niederlagen bemerkt wurden; die alten Einrichtungen und Statute zu Behauptung des Monopols wurden wenig geachtet, die Fremden drängten sich immer mehr und mehr in den bisher ausschließend von den Hansen geführten Verkehr, und die Kaufleute des Bundes selbst suchten mit Uebergehung der vorhandenen Statute ihren eigenen Vortheil. Es ward zu Folge alten Herkommens beliebt, daß alle solche Contrebandiers, Ehre, Gut, ihr Hansisches Recht verlieren, in keiner Stadt als Bürger aufgenommen werden, und außerdem in Geldstrafe verfallen seyn sollten, und dennoch war dem Uebel nicht ganz abzuhelfen. Es wollte die Erneuerung der alten Statute nichts fruchten, daß keine Fremde, nahmentlich keine Holländer, die Russische Sprache in Livland lernen sollten, daß sie mit den Russen in Livland nicht unmittelbar handeln, sondern bloß mit ihren Schiffen an den Livländischen Küsten erscheinen und der Zwischenhand der Hansen sich bedienen sollten, daß kein Silber nach Rußland geführt, sondern bloß Tauschhandel getrieben werden, daß man nicht mit Russen auf Borg handeln sollte, und wie die alten Statute weiter lauten mochten.

Die Errichtung des Comtoirs war zu Erhaltung der alten Handelsherrschaft unumgänglich nöthig, und es ward beliebt, daß die Hanse der Gesandtschaft, welche der Meister von Livland an den Großfürsten abfertigen wollte, einige Deputirte beyfügen solle, um die Her-

stellung der Niederlage zu erhalten.[25] Allein dieß scheint nicht ausgeführt worden zu seyn, und Meister, Bischöffe und Städte von Livland sandten nun allein nach Rußland. Sie vertrugen sich mit dem Zar über das sichere Geleit für die Unterthanen beyder Theile im Verkehr; die Livländer sollten in Rußland von aller Folter befreyt seyn, die Russen aber, nahmentlich die Nowgoroder und Pleskower, nur einer kleinen Abgabe bey der Ausfuhr aus Livland unterworfen werden und bey ihrer Ankunft an des Landes Grenzen einen Wegweiser erhalten.[26]

Von der Errichtung des Comtoirs scheint aber gar nicht die Rede gewesen zu seyn. Eben dieß einseitige Verfahren der Livländer aber fand bey den übrigen Hanse-Städten, besonders zu Lübeck, keinen Beyfall, welche den Russischen Handel gänzlich nicht allein in Livlands Händen wissen wollten, vielmehr die Errichtung der ehemahligen Niederlage und die freye Theilnahme daran von allen noch vorhandenen Hanse-Städten, wenn sie irgend könnten und wollten, vorzüglich wünschten.

Die Hansen beschlossen, den Römischen Kaiser um Vorschreiben und eine Legation an den Großfürsten zu

25 Nach dem handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags zu Lübeck, von den J. 1506, 1507 u. 1511, in dem MS. Hafn.

26 Nach Gadebusch, Müller, Arndt II, 177; dieß geschah im Jahre 1509.

bitten, allein es geschah wenig oder nichts, wie leicht vorauszusehen war.[27] Sie überlegten ferner: ob man auf Nowgorod Verzicht leisten und den Handel in Narwa einleiten sollte? Da man aber viele Zölle daselbst entrichten zu müssen befürchtete, Narwa nicht in der Hanse war, der Stadt gegenüber die Russische Feste Iwangorod lag, von wo aus leicht ein Ueberfall geschehen und die Güter geplündert werden konnten, und da man endlich bedachte, daß, wenn man einmahl diesen Weg eingeschlagen habe, es vielleicht um so schwerer seyn würde, zu den alten Rechten, die man in Nowgorod inne gehabt hatte, wieder zu gelangen: so tröstete man sich noch immer mit der Hoffnung besserer Zeiten. Auch wollte man jenes noch nicht den übrigen Livländischen Städten Dörpt, Reval, Riga zu leide thun, durch welche der vorzüglichste Verkehr mit Rußland ging, obschon die Lübecker über Riga und Reval klagten, daß man ihnen daselbst bald kein Korn und Salz zu kaufen verstatten wolle, daß Riga eigenmächtig einen Pfundzoll von den ankommenden Schiffen erhöbe, und daß beyde sich nicht den gemeinen Statuten wegen des Silbers und der Münze unterwerfen wollten. Die Livländer antworteten aber, wenn ihnen solche Vorwürfe gemacht wurden, trotzig: sie hätten ihre Bursprake den Handel betreffend, die würden sie halten, und den Zoll, bis sie wegen ihrer ge-

[27] Köhler bey Willebrandt bey dem Jahre 1511.

im Jahr 1521, eben deßwegen. Den Hof zu Nowgorod möchten, so schloß man endlich, die von Dörpt besetzen, Priester und Knechte daselbst anstellen, und dabey möge, wer wolle, zu Dörpt oder Narwa mit den Russen handeln. Es begehrten die Lübecker von den Livländern, sie sollten, wie weiland es der Fall gewesen, nicht durch den Sund gehen, sondern bloß mit ihren Schiffen auf die Trave kommen, welche Einschränkung sich diese keineswegs wollten gefallen lassen. Lübeck begehrte, sie möchten sie mit Korn versorgen. Die Livländer bathen, die übrigen Städte sollten ihnen rathen, wie zu verhindern sey, daß die Edelleute des Landes nicht Handel trieben, worauf man ihnen kurz antwortete: in ihrer Städte Rath säßen treffliche Leute, sie möchten sich selbst rathen.[21]

So wurde der Zwiespalt stets größer zwischen beyden Theilen, und obschon immerhin, theils in Livland, theils durch dieß Land hin, in Rußland, ein Verkehr

[21] Zu Folge des Protocolls der Hansischen Versammlung zu Lübeck, in dem MS. Hafn., woselbst es unter andern heißt: Item gewaldige Disputation van verleggung des Cunthors tho Nougarden, doch entlich ditt mall entslathen datt wolde einer den hoff allda annemen vpe sine plicht leth men geschehen, de Dorpeschen mogen hoven knecht vnd prester nha older gewohnheit setten, de stede konnen dulden dat de wolde mochte thoe Narue vnd Dorpte kopslagen mitt den Russen.

mit den Russen betrieben ward; so war doch die alte Weise, die strenge Handelsherrschaft durch das Comtoir verloren, und die freye Theilnahme daran, durch die übrigen Hanse-Städte, mehr und mehr beschränkt worden.

Es ward verschiedentlich in der Folge auf Hansischen Tagsatzungen beschlossen, eine Gesandtschaft an den Großfürsten zu senden, das Comtoir zu Nowgorod mit aller Macht wieder herzustellen; die Wichtigkeit ward allgemein gefühlt, und dennoch geschah nichts endliches, was diesen Wünschen entsprochen hätte.[32]

So blieb die Lage der Dinge während der Regierung des Großfürsten Wasilej Iwanowitsch, und so auch unter dem Zar Iwan Wasiljewitsch, dem Tyrannen. Das Comtoir ward nicht wieder aufgerichtet, die Einigkeit zwischen den Städten nicht wieder hergestellt, vielmehr immer mehr und mehr gestört. Dann schienen die livländischen Städte die Wiederbelebung des Comtoirs zu wünschen, dann waren sie entschieden dagegen; dann war die Frage: ob auch die Nowgoroder sich wieder fügen und ihre Güter auf die Niederlage bringen würden, da sie den freyen Handel gekostet hätten, und diesem nunmehr ergeben wären. Ein andres Mahl ward beschlossen, daß die Wendischen Städte den Livländern eine Vollmacht schicken sollten, um im Nahmen aller

[32] Köhler bey d. Jahre 1525, bey Willebrandt S. 247. u. MS. Hafn. auch das Protocoll des Hanse-Tags von dem Jahre 1525.

mit dem Zar zu unterhandeln, welches sie wohl um so eher thun könnten, da sie vorzüglich an dem Verfall des Comtoirs Schuld gewesen.[33]

Da die Livländer sahen, daß man ernstlich zu Errichtung des Comtoirs Anstalt traf, bezeigten sie sich lauer, antworteten nicht auf die Anfrage, in wie fern die Errichtung möglich sey. Die Wendischen Städte beliebten darauf noch ein Mahl an sie zu schreiben, zugleich aber auch an den Zar, den sie im Nahmen der 73 Hanse-Städte um die Herstellung der Niederlage zu Nowgorod, und der damit verbundenen Privilegien bathen, da diese dem Russischen Reiche so ersprießlich gewesen, auch den Russischen Nahmen, wie sie zierlichst hinzufügten, in fremden Ländern bekannt gemacht habe.[34]

Es ist ungewiß, ob dieser Brief abgegangen, aber es ist sehr sicher, daß nichts darauf erfolgt ist, was ihren Wünschen entsprochen hätte.

[33] Zu Folge des Protocolls eines Wendischen Städte-Tags, vom Jahr 1538, im Lüneburgischen Archive, Vol. III. Daselbst sagte Hamburg unter andern: man müsse erst wissen, was überhaupt zu erhalten stehe "da de Ingeseten tho Nowgarden nicht altho willich vmme afbrok wyllen ohrer fryen handlung."

[34] Handschriftl. Protocoll des Wendischen Städte-Tags im Lüneburgischen Archive, Vol. III., von dem Jahre 1539, woselbst auch das Concept eines Schreibens der Wendischen Städte an Iwan Worsilum, Grotfürsten in der Muschaw, vorkommt.

Als die livländischen Städte somit allen Verkehr, den die übrigen Deutschen mit den Russen führen konnten, an ihr Land gebannet hatten, das Comtoir nicht wieder aufgerichtet ward, der Verkehr über Wiburg, theils untersagt war, theils durch Schwedens wachsende Macht beherrscht ward; so fingen sie nun an, ihrem Eigennutze allein nachstrebend, den Grundsatz, seit dem Jahre 1540, aufzustellen, daß Gast mit Gast in Livland nicht handeln dürfe, daß also alle Hanseaten nicht unmittelbar bey ihnen mit den Russen verkehren, sondern daß sie gleich allen anderen Fremden von den Kaufleuten der livländischen Städte abhängig seyn und ihrer Zwischenhand sich bedienen sollten, wodurch diese dann Herren der Preise, Herren des ganzen Verkehrs wurden.

Die Livländer beriefen sich auf ihre Bursprake, auf alte Gewohnheit, und ihr seltsames bisheriges Betragen war nun auch auf einmahl klar und deutlich genug. Allerdings war es Hansisches, ja man kann sagen in älteren Zeiten fast allgemeines Handelsrecht in Europa, daß Gast mit Gast nicht unmittelbar frey verkehren dürfe; aber dieß hatte nie mit aller Strenge zwischen Hansen und Hansen gegolten, und offenbar hatte in Livland der Verkehr mit Russen den übrigen verschwisterten Communen weiland, zum Theil wenigstens, ganz frey zugestanden. Allein der Verfall des Bundes, der jeden seinem eigenen Vortheile nachjagen ließ, machte die Livländer gegen alle Vorstellungen der

übrigen Städte hart und halsstarrig, vielmehr untersagten sie den verwandten Freunden allen unmittelbaren Verkehr auch mit den Bauern und mit den Bürgern in den kleinen Städten Livlands, ferner mit den dahin kommenden Holländern und Schweden, sie untersagten gänzlich allen Verkehr bey sich dem westlich belegenen Drittel der Hanse, wie denn darüber die Klagen von Campen, Deventer, Zwoll und Nimwegen laut wurden: mit einem Worte, sie behandelten die übrigen verwandten Städte auf denselben Fuß, wie alle übrige Fremde, einige noch härter.[35]

Vergebens waren alle noch so oft wiederhohlte Vorstellungen, vergebens der Beweis, daß es anders gewesen durch die noch lebenden und in Livland vormahls verkehrenden Kaufleute. Die Hansischen Statute, in Bezug auf den Borgkauf mit den Russen, wegen der Ausfuhr des Silbers nach Rußland, der Flachswrake und wie diese Statute weiter lauteten, achteten die Livländer nicht, denn sie suchten nur ihren Vortheil, wollten die Russen nur an sich knüpfen und kümmerten sich wenig

[35] Zuerst, so viel uns bewußt, kamen die Klagen über den gestörten, freyen Handel in Livland auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1549, vor, nach dem Protocoll dieser Tagfahrt in den MSS. Brf. Vol. 216. und im MS. Hafn. Ferner gedenkt dieser Störung das Protocoll eines Wendischen Städte-Tags, von den Jahren 1542 und 1545, im Lüneburgischen Archive, Vol. IV.

um die Güte der Russischen Waren, da man sie ihnen abkaufen mußte. Eigenmächtig verbothen sie den übrigen Städten Zinn, Drath, Messing, Kupfer den Russen zuzuführen, und es half nichts, daß die Hanse beschloß, dieß sey gegen den alten freyen Handel.[36]

Dieß gewaltige, unfreundliche Verfahren trieb die übrigen Städte der Ost-, West- und Südsee um so mehr zu der Ueberzeugung, daß die Errichtung des Comtoirs in Nowgorod doppelt nöthig sey. Die Stadt Reval, die einzige von den drey Livländischen Städten, schien auch, vielleicht aus Eifersucht gegen die übrigen, dazu geneigt. Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1549, waren die Russischen Pässe für die abzufertigende Hansische Legation an den Zaren angekommen, aber sie waren nicht von dem letztern, sondern bloß von dem Bojaren zu Nowgorod unterzeichnet; man war ungewiß, ob dieß volle Sicherheit gewähre, indeß ward beliebt, es darauf zu wagen und zu sehen, wie weit die Gesandtschaft kommen würde. Durch einen Pfundzoll in Livland sollten die Kosten der Gesandtschaft aufgebracht werden, und Lübeck, Hamburg, Danzig, Königsberg mit den drey Livländischen Städten wurden zu dieser Gesandtschaft ernannt. Allein wie ernstlich dieß auch von den Hansen, die einen Verkehr nach Livland und Rußland hatten, gemeint war; so wenig wollten

[36] Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1549, MSS. Brf. Vol. 217.

doch besonders Riga und Dörpt hierin willigen. Sie erklärten: die Privilegien, die man ehemahls in Rußland besessen, würde man doch nicht wieder erhalten, die Unsicherheit in diesem Lande sey groß, die Zeit des Friedens, zwischen Rußland und den Livländern, gehe zu Ende, in dem ersten Staate sey keine Ordnung, die Großen beraubten die Fremden, und die Russischen Kaufleute kauften jetzt selbst von den Bauern das Pelzwerk, man werde nicht mehr vermögen, daß die Russen die Waren an die wieder zu errichtende Niederlage zu Nowgorod brächten; in Rußland regiere jetzt ein Tyrann, die Deutsche Jugend könne daselbst nichts lernen; wenn auch ein Joseph dahin ginge, so müsse er doch verderben; es sey nicht Eigennutz, der sie so reden lasse, setzten die von Riga hinzu, sie hätten wenig Handel nach Nowgorod, mehr nach Pleskow und Smolensk. Wenn sie gegen den Pfundzoll sprächen, so suchten sie das gemeine Beste, denn bis jetzt seyn sie glücklich genug gewesen, den Handel in ihren Städten frey von Abgaben dieser Art zu erhalten, da sie aber dem Meister und Bischof angehörten, und diese alte Privilegien vom Kaiser hätten, welche beyde berechtigten Zölle anzulegen; so würden diese alsbald dem Beyspiele folgen, welches die Städte ihnen zu geben vorhätten.

Die übrigen Communen aber, welche diese Gründe wohl zu würdigen wußten, beharrten auf der Gesandtschaft, obschon Riga und Dörpt sagten, sie würden kei-

nen Antheil daran nehmen. Da aber auf solche Weise der Pfundzoll in Livland nicht eingeführt ward, die westlichen Städte unmittelbar die Kosten der Gesandtschaft tragen sollten; so ward von den meisten die Sache ad referendum genommen, und, so viel man weiß, die Legation auch weiter gar nicht zu Stande gebracht.[37]

Denn auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1553, ward dieselbe Gesandtschaft von neuem beschlossen, und da Riga noch immer widerstrebte; so sollte Reval, im Nahmen der livländischen Communen, mit Lübeck, Cöln, Hamburg und Königsberg dahin abgehen: wenn aber kein Pfundzoll in Livland zu erhalten stehe; so sollten den einzelnen Städten, durch eine allgemeine Contribution, die Auslagen wieder erstattet werden. Jedoch gedachte man auch der, so ganz veränderten Lage der Dinge, wie die fremden, nicht hanseatischen Kaufleute in der Folge, selbst wenn die Errichtung des Comtoirs gelingen sollte, durch die Preußischen und Livländischen Städte zu den Russischen Waren gelangen würden, zur immerwährenden Niederhaltung des Comtoirs, weßhalb man zuvor von den letzteren eine Erklärung forderte.[38]

[37] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1549, in den MSS. Brf. Vol. 247.

[38] Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. Jahre 1553, MSS. Brf. Vol. 218.

Im folgenden Jahre, 1554, aber war man in der schwierigen Unterhandlung um nichts weiter, und die Livländer um nichts nachgiebiger geworden. Lübeck, mit den ihr näher befreundeten und benachbarten Städten, drang auf die Wiedererrichtung der Niederlage zu Nowgorod. Riga aber widerstrebte im Nahmen aller livländischen Städte und fügte den alten Gründen noch diese hinzu. Sie, die Livländer, könnten keinen Pfundzoll bey sich zugeben, da so viele fremde Nationen, die bey ihnen des Handels wegen erschienen, dadurch ausgebracht werden würden. Sie widerriethen eine Gesandtschaft nach Rußland, da dort kein Recht gelte. Sie sprachen gegen die Errichtung des Comtoirs, da die von Smolensk und Pleskow ohnehin ungehindert mit ihren Gütern nach Livland kämen, und da, wenn jene Niederlage auch wirklich wieder errichtet würde, man dennoch die Russen nicht werde vermögen können, dahin vorzugs- oder ausschließungsweise die Waren zu bringen, indem sie über Polen mit den Oberdeutschen, nahmentlich den Augsburgern und Nürnbergern, einen Handel angeknüpft hätten.

Es kam zu harten Reden zwischen beyden Theilen. Die Lübeckische Partey fand in allem, was Riga vorbrachte, bösen Willen, um den Alleinhandel mit Rußland zu behaupten; sie setzte es durch, daß abermahls eine Legation an den Zaren, ein Pfundzoll in Livland, und die Aufrichtung des Comtoirs beschlossen ward, fügte sich indeß zuletzt dahin, daß man noch ein Mahl

auf Weihnachten eine Deputation nach Livland versuchen sollte, und daß, wenn die Städte daselbst bey sich den übrigen Hansen einen freyen Handel mit den Russen verstatten wollten, man damit sich begnügen wolle.[39]

Weit entfernt aber, daß die Livländer von ihrem eigenmächtigen Verfahren gelassen hätten, zwangen sie vielmehr die übrigen Freunde, wenn sie mit ihren Gütern bey ihnen anlangten, diese zu bestimmten, ihnen vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen. Hamburg klagte, daß man den Ihrigen den freyen Salzhandel störe, daß sie einen Verlust von 100000 Gulden auf diese Weise gemacht hätten.[40] Alle Vorstellungen, welche die Hanse bey den Städten und dem Meister von Livland, gegen dieß unerhörte, unbrüderliche Verfahren machten, blieben fruchtlos. So unglücklich waren diese Verhältnisse als der bürgerliche Krieg in Livland ausbrach, als die fremden Mächte, und der Russische Tyrann in das Land fielen, und war es nun zu verwundern, daß diese schönen Besitzungen dem Deutschen Reiche, der Verbindung mit den Hansen entrissen, und somit ein harter Schlag gegen den Bund, gegen Livland, und gegen das Deutsche Reich vollführt ward!

Bey dieser geringen Eintracht unter den verschiedenen Theilen der Hanse, bey diesem Zwist, zwischen den livländischen und den westlich belegenen Städten, der

[39] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, vom Jahre 1554, in den MSS. Brf. Vol. 218.

[40] Protocoll e. Tags der Wendischen, der Quartier-Städte u. Bremens, zu Lübeck, v. d. J. 1555, MSS. Brf. Vol. 219.

geschehen war, um nicht einen Feind, der alles zu verschlingen schien, wenn er Europäische Waffenkunst kennen lernte, zum Nachtheile aller Nachbaren zu stärken.

Der König von Schweden und die Livländer bathen auf der gemeinen Hansischen Versammlung, von dem Jahre 1556, deßhalb alles wohl zu erwägen, wie diesem höchst gefährlichen Verkehre, wo sogar die Russen anfingen auf der See nach England zu fahren, vorgebaut werden könne.

Man beliebte nun an die Könige von England, Dänmark, Polen, den Römischen Kaiser, den Herzog von Preußen sich zu wenden, die Gefahr, die der ganzen Christenheit daraus entstände, vorzustellen, und man hoffte durch diesen Grund selbst in England Gehör zu finden. Allein die letzte Nation hatte, bey der Entfernung von Rußland, nichts von da zu fürchten, mochte es noch so mächtig, noch so civilisirt werden, und diesemnach erfolgte denn auch die Antwort, die man leicht erwarten konnte.[41]

[41] Nach dem Auszuge aus dem Hansischen Recesse des Hanse-Tags zu Lübeck, in dem Jahre 1556, in dem MS. Hafn. und MSS Brf. Vol. 219. In dem erstern heißt es unter andern: Dat de Russen ok mitt ohren schepen sick in Engellant begeuen, vnd allda aller gelegenheit sick erkunden vnd daruth der gantzen Dudeschen Nation in der hantirung groten schaden geuen wurde u. s. w. Ob dieß wirklich der Fall bereits war, oder bloß eine Vorspiegelung der Angst, läßt man dahin

3) Alle Nachbaren Rußlands waren, so wie die entlegenern Hansen, bisher immer bemüht gewesen, den Russen die Zufuhr von Kriegsbedürfnissen abzuschneiden, und zu verhindern, daß Künste, Gewerbe, Kenntnisse aller Art durch unterrichtete Männer bey diesen Barbaren nicht aufkämen. Zar Iwan Wasiljewitsch II. hatte indeß, im Jahr 1548, sich durch eine Gesandtschaft an Kaiser Carl V. gewandt, und unter trüglichen Vorspiegelungen, die Griechische mit der Römischen Kirche zu vereinigen, um Theologen gebethen, zugleich aber auch um Rechtsgelehrte und vorzüglich um Künstler und Handwerker. Dreyhundert solche, von der Gesandtschaft geworbene Deutsche kamen mit des Kaisers Pässen nach Lübeck, um von da nach Liefland und so weiter gen Rußland zu ziehen. Reval wandte sich sogleich an Lübeck, mit der Bitte, diesen Doctoren und Handwerkern den Durchzug zu versagen, da dieß zum höchsten Verderben der Deutschen Nation gereiche, es auch gegen beschriebenes Recht sey, solchen Leuten den Durchzug zu gestatten; und obgleich Lübeck zuerst es verwegen fand, so die kaiserlichen Pässe gar nicht zu

gestellt seyn. Uns scheint es jedoch unwahrscheinlich, daß die nördlichen, rohen Russen bereits sogleich nach der Entdeckung des Wegs nach der Dwina, sich sollten im eigenen Activ-Handel und in eigener Activ-Schifffahrt so versucht haben. — Die Vorstellungen von Seiten Schwedens sind bereits oben erwähnt worden.

achten, auch dafür hielt, daß diese Leute den Weg durch Preußen und Polen einschlagen würden, wenn man ihnen die Einschiffung in Lübeck versage, vielleicht auch, bey den bekannten Streitigkeiten mit den Livländern, sich nicht sogleich willfährig bezeigen wollte: so wurden doch endlich zu Lübeck diese Leute bewogen wieder in ihre Heimath zurück zu gehen; der Russische Gesandte selbst auf einige Zeit in Lübeck verhaftet, beym Kaiser Carl die nöthigen Vorstellungen gemacht, und das ganze weitschichtige Unternehmen des Zars hierdurch vereitelt.[42]

Als der Zar einige Jahre nachher, beym Kaiser Ferdinand I. ein gleiches Ansuchen anbringen ließ, und stolz sich äußerte, daß er aus Italien und Frankreich Offiziere, Handwerker und Künstler erhalten könne, und bloß den Deutschen, welche ein besonders gutes und biederes Volk wären, den Vorzug geben wollte; so fand er doch um so weniger Eingang am kaiserlichen Hofe, da man von der großen Gefahr, die daher den entfernten Deutschen Besitzungen drohte, besser bereits unterrichtet war.

[42] Der Antrag Revals, und Lübecks Verlegenheit kommen in dem Receß der Wendischen Städte, auf ihrer Versammlung zu Möln, auf vincula Petri, im Jahr 1548, in dem Lüneburgischen Archive Vol. IV. vor. Die übrigen Nachrichten hat bereits Herr Becker in dem 2ten Theile der Geschichte Lübecks S. 134 nach Chyträus und Hennings Liefländischer Chronik.

Diese Gefahr zeigte sich denn auch gar bald mit allen schrecklichen Folgen, als der Zar den wüthendsten Anfall auf Livland that und alles mit Feuer und Schwert verheerte. Ein Unglück das zum Ruin Livlands, zum allmähligen Verderben der Hanse mitwirkte, und das dem Hansisch-Russischen Handel eine gänzlich veränderte Richtung gab.

In Livland lebte der Meister mit dem Bischofe von Riga im Streit. Polen, Schweden, Dänmark, wenigstens ein Dänischer Prinz, hatten Plane auf dieß Land, die auch, bald mit größerm, bald geringerm Glücke ausgeführt wurden. Die Ordensregierung zerfiel, die alte Organisation des Landes lösete sich auf; und dennoch war es, wegen der benachbarten Russen, so wichtig für alle übrige Mächte des Nordens, diese Provinz, die bisher, und noch zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, durch den tapfern Meister Walther von Plettenberg, gegen die Fortschritte der Russen, als unschätzbare Schutzmauer gedient hatte, wenigstens in der Hand eines West-Europäischen Fürsten zu erhalten.

Zar Iwan Wasiljewitsch, der von der schlechten Verfassung des Landes, und von der Wichtigkeit dieser Besitzung wohl unterrichtet schien, fiel mit unerhörter Grausamkeit, Macht und Glück in diese unglückliche Provinz, im Jahre 1557, ein, und das Jahr darauf kam unter andern Dörpt und Narwa in seine Gewalt.

Gleich bey dem Ausbruche dieser Fehde, forderte der Zar, von den übrigen Hanse-Städten, sich der Fahrt auf Livland zu enthalten; der Meister und die Städte der letztern Gegend begehrten, daß man den Verkehr mit den Russen, der über Wiburg geführt ward, unterlassen sollte. Die Hansen forderten darauf, denn die Russen waren zur See nicht gefährlich; daß ihnen die Livländer den alten freyen Handel bey sich verstatten sollten, dann wollten sie sich als Brüder und Freunde betragen; allein dieß war von den eigensinnigen und eigennützigen Menschen nicht zu erhalten.[*]

In der That scheint die letzte Ursache des erfolgten Unglücks den livländischen Städten, und ihrem kleinlichen Eigennutz ganz vorzüglich beyzumessen zu seyn. Vielleicht waren sie an dem Ausbruche dieses hochgefährlichen Kriegs nicht ganz unschuldig, und wie dem nun auch immer seyn mochte, sie benahmen sich während des Kriegs gewiß nicht, wie sie hätten thun sollen.

Bey der innern Zerrüttung des Landes, bey dem Mangel an einem Meister, auf welchem Plettenbergs Geist geruht hätte, ließ sich alles nachmahls eingetretene Unglück leicht voraussehen.

Die livländischen Gemeinden und der Meister des Landes, die so schnöde die übrigen Hansen bisher behandelt hatten, begehrten nun wiederhohlt von ihnen,

[*] Receß des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1557, in dem MS. Hafn.

Hülfe an Geld und Mannschaft in diesem Kampf; sie wandten sich an den Kaiser, und Ferdinand I. forderte die Hanse auf, mit aller Macht den Bedrängten beyzustehen; andere benachbarte Fürsten warben ein Gleiches, denn die Gefahr schien so groß. Der Kaiser untersagte den Hansischen Communen, auf der Livländer Ansuchen, den Handel mit den Russen, und Reval brachte einige lübeckische Schiffe auf, die zu diesem Zweck auf Wiburg fuhren.

Es war zu jeder Zeit, vollends bey dem damahligen Zustande des Bundes, wo so manche Theile bereits abgefallen und geschwächt waren, sehr schwer eine thätige Unterstützung zu erhalten, und das Betragen der livländischen Communen hatte man auch gänzlich nicht vergessen, es war im frischesten Andenken. Bey den mannigfaltigen Verhandlungen über die zu leistende Hülfe zeigte sich dieß alles deutlich genug. Die Hanse verwies Meister und Städte an das Reich; die Steuer die sie zur Türkenhülfe zu geben habe, wollte sie ihnen zwar weit lieber zutheilen: allein dieß achteten jene von der andern Seite für einen liederlichen Trost, denn die Langsamkeit der Reichsbeschlüsse und der Reichshülfen sey, sagte man, männiglich bekannt.

Verschiedene Hanse-Städte hatten beym Ausbruch des Kriegs den Livländern einige Zufuhr von Pulver, Geschütz und Kriegsgeräthschaften verstattet, allein sie forderten Geldhülfe oder Hülfe an Volk. Wirklich beschloß auch die Hanse einige Mahle eine fünffache

Contributionen, aber es mag wenig oder nichts erfolgt seyn; da so wenig Städte thätig in Geldzahlungen waren. Lübeck und einige andere Communen meinten es indeß ernstlich genug und sahen die Gefahr gar wohl ein; allein sie wollten auch den alten freyen Handel in Livland wieder haben, und hierzu waren selbst die Livländischen Städte, in dieser Noth, nicht zu bewegen. Sie verwarfen die Note, die deshalb vorgeschlagen ward, suchten Ausflüchte, und sprachen im Allgemeinen, daß sie den übrigen Städten die Freyheit nicht vorenthalten wollten, wozu sie durch Privilegien berechtigt seyen. Man erschöpfte sich in wechselseitigen Vorwürfen und in Versprechungen von livländischer Seite, wenn die Gefahr nur einmahl vorüber sey; aber verständigen konnte man sich nicht.

Die lübeckische Parthey erklärte: die Livländer seyen an allem Unglück Schuld, sie hätten die im Jahr 1554 beschlossene Gesandtschaft an den Zar aus Eigennutz hintertrieben; wenn diese zu Stande gekommen wäre, so hätte man den Frieden erhalten können, denn der Zar, der die nöthigen Pässe dazu ertheilt, sey aufgebracht worden, daß die Gesandtschaft nicht erfolgt sey, er habe in seiner Kriegserklärung diesen Grund angeführt; sie seyen selbst Schuld, daß die Städte nun andere Wege zum Russischen Handel versuchten, da sie ihnen bey sich die nöthige Freyheit untersagt hätten; sie, die westlichen Städte, wären weit entfernt, die Russen durch Zufuhr von Kriegsbedürfnissen stärken zu

wollen, das lübeckische Schiff, das Reval aufgebracht, habe einigen wenigen Schwefel enthalten, der einem Fremden zugehöre, und nun erkläre man es doch für verfallen; sie seyen bereit zur thätigen Unterstützung, wann man ihnen die alte Freyheit des Handels in Livland zugestehen wolle, bereit unter diesen Bedingungen allen Handel mit den Russen einzustellen, der Fahrt auf Wiburg, auf andere Orte zu entsagen, wenn man nur dieß zugestehen wolle, ja nur bewirken könne, daß auch andere fremde Nationen diesem Verkehr entsagten, daß Engländer, Dänen, Schweden, Polen, Litauer, Holländer, Friesen u. s. w. weder über Archangel noch Wiburg, noch über andere Orte der Ostsee mit den Russen, ja daß die Livländer selbst nicht mit ihnen verkehrten. Lübeck habe alte Freybriefe, welche sie berechtige, selbst im Fall eines Kriegs zwischen Russen und Livländern, einen freyen Handel mit den ersteren zu haben; doch wolle sie und es wollten auch ihre Freunde keine Kriegsbedürfnisse ihnen zuführen, ja sie wolle dem Genuß ihrer Privilegien für jetzt gänzlich entsagen, wenn die fremden Völker ein Gleiches thun würden.

Dieß Alles wußten die Livländer freylich beschönigend zu widerlegen. Die unterbliebene Legation, sagten sie, sey nur ein Vorwand zum Krieg von Seiten des Zars, er habe Tribut von Livland gefordert, spreche das Land als seine Provinz an; sie könnten nicht zugeben, daß ihre Feinde gestärkt würden, sie seyen zu schwach, allen andern Nationen den Handel mit den

Russen zu sperren, man negocîire deshalb mit andern Mächten der Ostsee, und hoffe glücklich zu seyn; sie könnten die entworfene Note nicht unterzeichnen, wenn sie einen unbedingt freyen Handel den russischen Häfen bey sich zugestehen sollten, sie würden aber, was man rechtsbeständig erhärten könne, ihnen bewilligen. 44)

So ward viel vergebens hin und wieder mündlich und schriftlich verhandelt. Livland ward indeß zerstük-kelt und zerrissen. Der Zar besaß einen Theil, Reval mit der Gegend unterwarf sich Schweden, der Dänische Prinz Magnus hausete in und um Oesel, ein anderer Theil unterwarf sich mittelbar oder unmittelbar Polen.

44) Diese langen, unglücklichen und mit so vieler Bitterkeit geführten Unterhandlungen sind, außer den gedruckten Nachrichten, besonders nach dem Protocoll des Wendischen und Quartier-Städtetags, wobey auch Bremen war, von dem Jahre 1558, zu Bremen gehalten, in den MSS. Brs. Vol. 219; nach dem Protocoll des Hanse-Tags auf Jacobi zu Lübeck, von dem Jahre 1559, ebendaselbst Vol. 220; und nach dem Protocoll des Hanse-Tags, von dem J. 1566, ebendaselbst Vol. 224; und besonders nach der daselbst befindlichen Relation des Hansischen Syndicus, Dr. Sudermanns, über diese Streitigkeiten erzählt. Auch mehrere der folgenden handschriftlichen Nachrichten, da bey Gelegenheit der Narwafahrt stets des frühern Ursprungs dieser und der Geschichte jener Livländischen Händel gedacht ward, sind benutzt worden.

nen Antheil daran nehmen. Da aber auf solche Weise der Pfundzoll in Livland nicht eingeführt ward, die westlichen Städte unmittelbar die Kosten der Gesandtschaft tragen sollten; so ward von den meisten die Sache ad referendum genommen, und, so viel man weiß, die Legation auch weiter gar nicht zu Stande gebracht.[37]

Denn auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1553, ward dieselbe Gesandtschaft von neuem beschlossen, und da Riga noch immer widerstrebte; so sollte Reval, im Nahmen der livländischen Communen, mit Lübeck, Cöln, Hamburg und Königsberg dahin abgehen: wenn aber kein Pfundzoll in Livland zu erhalten stehe; so sollten den einzelnen Städten, durch eine allgemeine Contribution, die Auslagen wieder erstattet werden. Jedoch gedachte man auch der, so ganz veränderten Lage der Dinge, wie die fremden, nicht hanseatischen Kaufleute in der Folge, selbst wenn die Errichtung des Comtoirs gelingen sollte, durch die Preußischen und livländischen Städte zu den Russischen Waren gelangen würden, zur immerwährenden Niederhaltung des Comtoirs, weßhalb man zuvor von den letzteren eine Erklärung forderte.[38]

[37] Zu Folge des handschriftlichen Protocolls des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1549, in den MSS. Brs. Vol. 247.

[38] Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. Jahre 1553, MSS. Brs. Vol. 218.

ist nicht erfolgt, obgleich von hier aus es, nach der damahligen Lage, am ersten möglich schien, zu einem solchen unabhängigen Handel mit den Russen zu gelangen. Es war nachher die Frage: ob man nicht daselbst oder zu Iwangorod eine Niederlage anlegen wollte, und man hatte Grund zu glauben, daß der Zar dieß Unternehmen befördern würde.[45] Nur erst dann, als alle Verhandlungen mit den Livländern fruchtlos waren

[45] Auf der Versammlung der Wendischen Städte, von dem Jahre 1542, (Lüneburg. Archiv Vol. IV.) kam bereits der Wunsch der Stadt Narwa vor, in die Hanse aufgenommen zu werden, wenn man sie vom Besuchen der Tagfahrten und der Contribution, ihres Unvermögens halber, frey sprechen wollte; auch beschlossen dieß die Versammelten, jedoch sub ratificatione omnium ciuitatum. Auf der Tagfahrt eben dieser Städte, von dem Jahre 1545, kam die Frage vor: ob man etwa zu Narwa oder Iwangorod ein Comtoir errichten wolle; ebendaselbst. Allein laut des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1554, ward auf die Frage: ob man Narwa, welche im vorigen Jahre um die Aufnahme in die Hanse förmlich nachgesucht habe, aufnehmen wolle oder nicht? nichts weiter geantwortet, als daß die nach Rußland abzufertigende Gesandtschaft sich näher deshalb erkundigen solle; nach den MSS. Brs. Vol. 218. Und oft und immer drangen die Städte nur bey den Livländern auf freyen Verkehr, dann wollten sie jeden andern Versuch, selbst die Errichtung des Comtoirs zu Iwangorod, aufgeben.

und blieben, als diese Provinz die Beute mehrerer Herren unwiederbringlich geworden war, als Narwa von den Russen eingenommen worden, die fremden Nationen auf verschiedenen Wegen in diesen Handel sich sehnten, nur dann erst fingen Lübeck und einige der Wendischen Städte, die mit den Russen Geschäfte zu machen pflegten, an, einen regelmäßigen Handel auf Narwa einzuleiten und daselbst mit den Russen freyer zu verkehren, als es in Liefland möglich war. Denn wirklich, dieß muß man Lübeck rühmlich nachsagen, hing die Stadt fest an dem Bunde, so lange nur immer es möglich war.

So entstand die sogenannte Fahrt auf Narwa, wo Lübeck und ihre Freunde mit den Russen nun unmittelbar verkehrten. Es ist unbekannt, in wie fern der Zar diesen Handel begünstigte, allein es ist gewiß, daß er diesen Verkehr gern sah, und es ist wahrscheinlich, daß sich die Hansen hier einiger Maßen der alten Zollfreyheit zu erfreuen hatten, die sie weiland in Nowgorod besessen, und die eigentlich das einzige, aber auch das unschätzbarste Privilegium der vorigen Zeiten war. Auf jeden Fall ist es deutlich, wie vielen Werth Lübeck auf diesen Verkehr legte, da sie trotz aller Hindernisse, trotz so mancher Einbuße, welche sie bey dieser Fahrt, dann durch die Schweden, dann durch die Polnischen Freybeuter machte, dennoch so beharrlich dabey blieb.[46]

46 Als auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1554, die Rede von Errichtung des Nowgorodischen Com-

Die Livländer sahen diesen Verkehr höchst ungern, und da sie allmählig und vorzüglich unter Polnische und Schwedische Herrschaft kamen, so waren es nun die Könige dieser Länder, welche den Handel untersagten, unter dem bekannten Vorwande, der auch nicht ganz ohne Grund war, daß Rußland, ihr Feind, dadurch gestärkt werde. Schweden, im Besitz von Reval und allmählig von mehreren Livländischen Orten, mit einer Seemacht versehen, war der gefährlichste Feind; die lübeckischen Schiffe wurden aufgebracht, der Krieg brach zwischen Lübeck und Schweden aus, und durch den Stettiner Frieden war die freye Fahrt wenig gesichert; auch nachher dauerten die Störungen fort, jedoch ließ Lübeck nie von diesem Verkehr, trotz aller Kapereyen der Schweden, trotz alles zufälligen Verlusts.

Die livländischen Städte aber waren über diesen von ihnen unabhängigen Handel höchst erbittert, er that ihnen Eintrag. Lübeck erklärte, wenn man ihr freyen Handel in Livland zugestehen wolle, oder verhindern könne, daß die übrigen westlichen Völker auf Narwa führen, so wolle auch sie den Handel aufgeben, Kriegs-Contrebande führe sie den Russen nicht zu.

[illegible] war, und man von den daselbst besessenen Freyheiten und Privilegien sprach, konnte man in den alten Recessen nichts eben finden, Sicherheit und wenig oder keine Zölle, hieß es, seyen daselbst das beste gewesen; handschriftliches Protocoll dieser Versammlung a. a. O.

Das eine, wie das andere war gleich unmöglich zu erhalten. Das Verhältniß zwischen den Livländern und den übrigen Hansen ward immer sauer, man ward sich fremder, und ohne gänzlich abgeschieden zu werden, war dennoch das Band so gut als ganz aufgelöset, um so mehr, da die Livländischen Communen die eigene Regierung mehr und mehr einbüßten und dem Willen ihrer neuen Herren, ihren Planen und Zwecken, die mit denen der Hansen oft so widersprechend waren, theils willig, theils gezwungen folgen mußten.

Dann und wann erschienen noch Deputirte der Livländischen Städte auf den Hanse-Tagen, allein das frühere, einträchtige Verhältniß war nicht wieder herzustellen.

So bath Reval auf der städtischen Versammlung, von dem Jahre 1572, um Hülfe gegen die Russen, sie entschuldigte mit der großen Noth ihre Unterwerfung an den König von Schweden, der ihr jedoch ihre Privilegien meist gelassen habe, weßhalb sie auch hoffe, in Verbindung mit der Hanse zu bleiben. Allein es mißfiel schon, daß Reval ihrem neuen Herrn versprochen hatte, wie es sich von selbst verstand, kein Bündniß mit seinen Feinden einzugehen. Die Deputirten der Stadt wurden auf die Stätte der Fremden in der Versammlung niedergesetzt, sie protestirten, man ließ sie dann auf die alt gewohnte Stelle zu, hatte aber nichts für sie als christliches Mitleid; von aller Contribution wollte man die Stadt frey sprechen, sie möchte der-

Freyheiten der Hanse sich bedienen, dagegen aber auch bey sich einen freyen Handel den Schwestern verstatten. Reval wünschte nur erst die große Gefahr von Russischer Seite abgewandt, und bath um Verspruch bey Kaiser und Reich, welche eine Gesandtschaft nach Moskau und Schweden absenden möchten, damit sie, die Stadt, wie im Stettiner Frieden versprochen worden, an den Kaiser zurückgegeben werde, wenn die gehabten Kosten ihrem Könige erstattet würden; sie fragte nur: ob nicht dazu ein Pfundzoll bey den Städten zu erheben seyn möchte? [41]

Die Hansen wünschten allerdings die Stadt Reval, so wie Livland überhaupt, wieder in Deutsche Hand zu bringen: allein die Sache schien doch so unmöglich, daß von ihnen wenig thätige Schritte geschahen. Heimlich eine Unterstützung zu geben, einiges Kriegsgeschütz zu überlassen, eine fünffache Contribution zu Gunsten Revals zu bewilligen, welche den Deputirten dieser Gemeinde zum Theil sogleich ausgezahlt wurde, dieß war es etwa alles, was man erhalten konnte, denn die Hanse und der Kaiser wollten keinen offenbaren Theil an einem Kriege nehmen, um nicht Rußland zum Feind zu bekommen. Der König von Schweden wollte Reval an Deutschland nicht abtreten, bevor er nicht die Kriegskosten erstattet erhalten, und an dieser Summe

[41] Zu Folge des Protocolls dieses Hanse-Tags, von dem Jahre 1572, zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 227.

fehlte es bey dem Kaiser wie bey den Hansen. Die letztern drangen zwar wiederhohlt bey dem ersten und dem Reiche auf eine Gesandtschaft nach Moskau, diese willigten auch darein; allein wie groß die Noth nun war, so konnten doch weder das Reich noch die Hansen die nöthigen Gelder anschaffen, die Gesandtschaft kam nicht zu Stande, und Livland blieb den Feinden Preis gegeben. Die Klagen der Hansen über die Livländer, über die Störung ihres freyen Verkehrs, über einen Außzoll von fünf Procent, den Riga in ihrem Hafen angelegt hatte, dauerten fort, die Verhinderung der Fahrt auf Narwa, dann durch die Schweden, dann durch die Polen dauerte gleichfalls fort, und Fremde trieben ihr Spiel in dem Russischen Verkehr.[48]

Endlich scheint die Eroberung Narwa's, im Jahr 1581, durch die Schweden, dem Verkehr Lübecks und der mit ihr verbundenen Städte auf Rußland eine andere Richtung gegeben zu haben.

Unzufrieden mit den Chicanen, die Schweden den Lübeckern und ihren Freunden im Handel mit Rußland bisher immer gemacht hatten, und die auch jetzt nicht nachließen, mußten sie wohl suchen an einem andern Orte, als wo sie bisher den Verkehr betrieben hatten, ihre Geschäfte zu machen. Ihr Bestreben richtete sich

[48] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1576, zu Lübeck, und von dem Jahre 1579, ebendaselbst in den MSS. Brf. Vol. 228. 230.

nun um so mehr, durch jene Eroberung der Schweden gedrungen, vornehmlich auf die Wiedererrichtung einer förmlichen Niederlage zu Pleskow und Nowgorod nach alter Weise. Auch hat Zar Feodor Iwanowitsch den Lübeckern und den mit ihnen einigen Städten, die Begünstigung vor andern Nationen, in den Jahren 1586 und 1588 ertheilt, so daß nur der halbe Zoll von ihnen gefordert werden sollte, auch ihnen die Höfe von Pleskow und Nowgorod wieder anweisen lassen.

Wie erfreulich dieß nun auch immerhin war, so konnte doch bey der ganz veränderten Lage aus so manchen bekannten Gründen, die alte Handelsherrschaft und der alte Flor dieser Niederlagen nicht wieder erreicht werden. Auch sind diese zugestandenen Freyheiten von Zeit zu Zeit wieder unterbrochen worden, zuweilen wie es schien durch die eigene Schuld der Deutschen. Recht aufgeblüht sind die Comtoire niemahls wieder. Auf jeden Fall blieben die Lübecker dadurch immer in großer Abhängigkeit von Schweden und Polen, denn, da die Russen von den Küsten der Ostsee verdrängt waren und blieben, so mußten sie nun immer den Hin- und Herweg durch das Schwedische oder Polnische Liwland, oder andere Besitzungen dieser Mächte nehmen. Es fehlte auch nicht an Klagen über die Beschwerungen, die man von beyden Mächten deßhalb auszustehen hatte. Aber es scheint, daß die Lübecker den Verkehr dennoch betrieben, und indem sie mit einiger Feinheit, dann durch die Polnischen, dann durch die Schwedischen Besitzungen

vorzüglich ihren Wegnahmen, dadurch bald die eine, bald die andere Macht zum Nachgeben zwangen. Bald nähmlich drohten sie den Schweden bloß durch die Polnischen Besitzungen, den Polen nur durch die Schwedischen ihren Handel mit Rußland zu führen; beyde aber wünschten gleichwohl die Nutzniessung eines Durchfuhrzolls allein zu behaupten. In diesem Zustande scheint sich denn der Handel Lübecks und vielleicht einiger Wendischen Städte mit Rußland, während Feodors Regierung, behauptet zu haben.[49]

[49] Die Wahrheit der gegebenen Vorstellung des Verkehrs mit Rußland, während dieser Zeit, erhellet aus dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1584, in den MSS. Brf. Vol. 232. Daselbst heißt es, daß man zwar eine Gesandtschaft nach Rußland für höchst nöthig halte, daß man aber zuvor, durch Schreiben an den Zar, sein Heil versuchen wolle. Der Fahrt um Norwegen auf Archangel wollte man durch Errichtung einer Residenz zu Nowgorod, Pleskow, Dörpt oder anderswo Abbruch zu thun suchen. — In der Histoire raisonnée du commerce de la Russie par Scherer T. II. S. 167 u. ff. findet sich ein merkwürdiges Schreiben von Stanislaus Lochnitzky, einem Polnischen Beamten, zu Dörpt, an die Lübecker auf ihrem Comtoire zu Pleskow, vom 16. Jul. 1585, und die Antwort der letzteren an den ersten, vom 28. Jul. desselben Jahrs. Der erste klagt, daß die Lübecker von Pleskow ihren Rückweg nach Deutschland nicht über Dörpt nähmen, sondern wohl über Narwa und andere Orte, daß aber des Königs Wille sey, über

Gleich bey dem Ausbruche dieser Fehde, forderte der Zar, von den übrigen Hanse-Städten, sich der Fahrt auf Livland zu enthalten; der Meister und die Städte der letzten Gegend begehrten, daß man den Verkehr mit den Russen, der über Wiburg geführet ward, unterlassen sollte. Die Hansen forderten darauf, denn die Russen waren zur See nicht gefährlich, daß ihnen die Livländer den alten freyen Handel bey sich verstatten sollten, dann wollten sie sich als Brüder und Freunde betragen; allein dieß war von den eigensinnigen und eigennützigen Menschen nicht zu erhalten.[*]

In der That scheint die letzte Ursache des erfolgten Unglücks den Livländischen Städten, und ihrem kleinlichen Eigennutz ganz vorzüglich beyzumessen zu seyn. Vielleicht waren sie an dem Ausbruche dieses hochgefährlichen Kriegs nicht ganz unschuldig, und wie dem nun auch immer seyn mochte, sie benahmen sich während des Kriegs gewiß nicht, wie sie hätten thun sollen.

Bey der innern Zerrüttung des Landes, bey dem Mangel an einem Meister, auf welchem Plettenbergs Geist geruht hätte, ließ sich alles nachmahls eingetretene Unglück leicht voraussehen.

Die Livländischen Gemeinden und der Meister des Landes, die so schnöde die übrigen Hansen bisher behandelt hatten, begehrten nun wiederhohlt von ihnen,

[*] Receß des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1557, in dem MS. Hafn.

seines Nachfolgers Regierung, oft in Russischen Angelegenheiten gebraucht; und es war recht unschätzbar,

„daß der König von Polen sich wohl bescheiden werde, „er habe einem Großfürsten von Rußland in seinem „Gebiethe nichts zu befehlen, weßhalb er ihnen gebothen, habe den Russischen Weg über Narwa zu Wasser „und Land allein einzuschlagen. Sollten sie aber wieder Verhoffen von dem einen oder andern Theile ferner geplagt werden; so würden sie gleich den Holländern und Engländern den nördlichen Handelsweg auf Rußland einschlagen. — Alles ist deutlich bis auf die Unterschrift: Die Deutschen und Engländer des Deutschen Comtoirs zu Pleskow. Wir vermuthen, daß Engländer ein Druckfehler sey; denn es ist schwer zu glauben, daß die Deutschen, selbst in dieser späten Zeit gemeinschaftlich mit den Engländern hier eine Factorey gehabt hätten, sie, die sich einander so sehr haßten. Auch bedurften die Engländer solcher Niederlage hier um so weniger, da sie über Archangel und ihre übrigen Niederlassungen im Norden einen Verkehr mit den Russen betrieben. — Köhler sagt bey Willebrandt S. 277, bey dem Jahre 1595, daß von der Hanse beliebt ward, den Zacharias Meyer an den Großfürsten abzusenden, und daß er sich zu Pleskow erkundigen solle: ob die Höfe für die Hansischen Kaufleute wieder errichtet worden, und die zugesagte Befreyung von der Hälfte des Zolls gehalten werde; „ob der im 1586sten Jahre ausgegebenen nach„her aber revidirten und nach Beschaffenheit in eine „andere Form gesetzten alten Ordnung und Schrage, so „vormals am Naugartischen Comtoir gehalten, und

Contribution, aber es mag wenig oder nichts erfolgt seyn; da so wenig Städte thätig in Geldzahlungen waren. Lübeck und einige andere Communen meinten es indeß ernstlich genug und sahen die Gefahr gar wohl ein: allein sie wollten auch den alten freyen Handel in Livland wieder haben, und hierzu waren selbst die Livländischen Städte, in dieser Noth, nicht zu bewegen. Sie verwarfen die Note, die deßhalb vorgeschlagen ward, suchten Ausflüchte, und sprachen im Allgemeinen, daß sie den übrigen Städten die Freyheit nicht vorenthalten wollten, wozu sie durch Privilegien berechtigt seyen. Man erschöpfte sich in wechselseitigen Vorwürfen und in Versprechungen von Livländischer Seite, wenn die Gefahr nur einmahl vorüber sey; aber verständigen konnte man sich nicht.

Die Lübeckische Parten erklärte: die Livländer seyen an allem Unglück Schuld, sie hätten die im Jahr 1554 beschlossene Gesandtschaft an den Zar aus Eigennutz hintertrieben, wenn diese zu Stande gekommen wäre, so hätte man den Frieden erhalten können, denn der Zar, der die nöthigen Pässe dazu ertheilt, sey aufgebracht worden, daß die Gesandtschaft nicht erfolgt sey, er habe in seiner Kriegserklärung diesen Grund angeführt; sie seyen selbst Schuld, daß die Städte nun andere Wege zum Russischen Handel versuchten, da sie ihnen bey sich die nöthige Freyheit untersagt hätten; sie, die westlichen Städte, wären weit entfernt, die Russen durch Zufuhr von Kriegsbedürfnissen stärken zu

war um so schätzbarer, da eine gemeinschaftliche Gesandtschaft von der Hanse und dem Römischen Kaiser,

waren angewiesen worden, um deren Wiedergabe sie bitten. — In der Instruction der Hanse an ihre Deputirten nach Rußland, von dem Jahre 1602, heißt es ebendaselbst S. 142: daß da durch die Kriege in Rußland, und durch die Livländischen Händel die Deutschen Höfe, welche ehemahls zu Nowgorod und Pleskow bestanden, eingegangen wären, und die Hanse verschiedentlich deliberirt habe, wie dem Handel wieder aufzuhelfen sey; so hätten sie sich bereits an die Großfürsten, nähmlich Iwan Wasiljewitsch (II.) und Feodor Iwanowitsch gewandt und von diesen Pässe für ihre abzufertigenden Gesandten erhalten, mit der Vertröstung, daß wenn sie ankommen würden, ihnen die Höfe zu Nowgorod, Pleskow und an andern Orten eingeräumt werden sollten; auch seyen die Höfe dazumahls wirklich reparirt und die Lübecker vom halben Zoll befreyt worden. — In einer Vorstellung der Deputirten, welche sie nachmahls nicht übergaben, S. 151, kommt vor: Und weil wir nun aus dem Briefe befinden, den der Kaiser Feodor Iwanowitsch an den Rath zu Lübeck, im Jul. 7096, d. i. 1588, geschrieben, daß er nicht bloß die genannte Stadt, sondern auch die anderen, welche mit ihr einig, begnadigen wollen, u. s. w. — Endlich kommt ganz bestimmt in einer Vorstellung der Deputirten, vom 16. April 1603, S. 158, vor: Weil aber der fromme und hochlöbliche Kaiser Feodor Iwanowitsch, seliger Gedächtniß, ihnen den Lübeckern und andern Städten zwey andere Höfe, einen zu Pleskow, und den andern zu

die man oft beliebte, nie, der Kosten wegen, zu

großen Naugarten, wieder gegeben, und sie, im J. 7094 (1586), durch zwey Bajaren dem Zach. Meyer anweisen lassen, auch was zerfallen wiederum bauen und bessern zu lassen, vermöge Sr. Majestät Brief und Siegel an den Rath zu Lübeck abgegangen; welche in der Canzley aufgefunden werden könnten u. s. w. — In dem Paß vom Zar Feodor Iwanowitsch, für die von Hansischer Seite abzufertigende Deputation, welcher an Lübeck gerichtet, und von dem J. 7096, d. i. 1588, ist, und der zugleich gewisse zugestandene Freyheiten enthält, (S. 168,) kommt vor, daß die Lübecker diesen Paß sich erbäthen durch Zach. Meyer, der ein Vorschreiben vom Kaiser Rudolph zugleich überbracht hatte, worin um freyen Handel zu Nowgorod, Pleskow und Moscau, und um die Restitution der Häuser zu Nowgorod und Pleskow nach dem Alten, und um die Annahme des Lübeckischen Gesandten angehalten ward. Der Zar begnadigt die Lübecker und die andern Städte, welche mit ihnen auf Einem Eilande belegen und einig sind, nach Nowgorod, Pleskow, Moscau und Kolmogrod zu kommen, um mit den Russen zu verkehren, weßhalb er ihnen auch die Höfe einräumt, die sie weiland und so wie sie dieselben zu Nowgorod und Pleskow vordem besessen hätten, er verspricht nur die Hälfte des Zolls, den andere Nationen geben, von ihnen zu fordern, ihre abzufertigenden Gesandten gern aufzunehmen, und ihnen sicher Geleit zu ertheilen, auch ihre weitere Werbung anzuhören und ferner darauf zu beschließen. — Man vergleiche die Nachrichten, welche in den Chroniken von

Stande kam. Alles was man günstiges unter Zar

Köhler und Willebrandt bey den Jahren während der Regierung Zar Feodors vorkommen. Außer diesen wollen wir noch folgende Nachrichten aus handschriftlichen Notizen beyfügen. In dem Protocolle d. Hanse-Tags, von d. Jahre 1591, in den MSS. Brf. Vol. 233, kommt folgendes vor: Die Städte seyen in guter Correspondenz mit dem Großfürsten, er habe wegen einer an ihn abzufertigenden Gesandtschaft und Errichtung einer Niederlage sehr gnädig geantwortet. Auch habe sich der Deutsche Kaiser zu Abfertigung einer Gesandtschaft an den Zar geneigt erklärt, so lange aber der unglückliche Krieg im Norden dauere, könne man kein sicheres Geleit erhalten, und man müßte die eine wie die andere förmliche Gesandtschaft aufschieben. In dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1598, kommt über die früheren Verhandlungen mit Rußland, in den MSS. Brf. Vol. 234, folgendes vor: Die früher an den Großfürsten (Feodor) beschlossene Gesandtschaft sey aus bewegenden Ursachen ausgesetzt worden. Zacharias Meyer sey, im Jahre 1593, als praenuntius abgefertigt worden, da er Rußlands kundig sey, der auch die bereits angeführte Befreyung von der Hälfte des Zolls u. s. w. mitgebracht habe. Im J. 1594 habe der Statthalter zu Pleskow aber wiederum den ganzen Zoll gefordert, indem er behauptet, die Deutschen hätten sich manchen Unterschleif zu Schulden kommen lassen. Lübeck schrieb deßhalb an den Großfürsten, an Boris Feodorowitsch, Statthalter zu Pleskow, und an die Deutschen daselbst, daß sie, um allen Unterschleif zu

Freyheiten der Hanse sich bedienten, dagegen aber auch bey sich einen freyen Handel den Schwestern verstatten. Reval wünschte nur erst die große Gefahr von Russischer Seite abgewandt, und bath um Vorspracht bey Kaiser und Reich, welche eine Gesandtschaft nach Moskau und Schweden absenden möchten, damit sie, die Stadt, wie im Stettiner Frieden versprochen worden, an den Kaiser zurückgegeben werde, wenn die gehabten Kosten ihrem Könige erstattet würden; sie fragte nur: ob nicht dazu ein Pfundzoll bey den Städten zu erheben seyn möchte?[41]

Die Hansen wünschten allerdings die Stadt Reval, so wie Livland überhaupt, wieder in Deutsche Hand zu bringen: allein die Sache schien doch so unmöglich, daß von ihnen wenig thätige Schritte geschahen. Heimlich eine Unterstützung zu geben, einiges Kriegsgeschütz zu überlassen, eine fünffache Contribution zu Gunsten Revals zu bewilligen, welche den Deputirten dieser Gemeinde zum Theil sogleich ausgezahlt wurde, dieß war es etwa alles, was man erhalten konnte, denn die Hanse und der Kaiser wollten keinen offenbaren Theil an einem Kriege nehmen, um nicht Rußland zum Feind zu bekommen. Der König von Schweden wollte Reval an Deutschland nicht abtreten, bevor er nicht die Kriegskosten erstattet erhalten, und an dieser Summe

41 Zu Folge des Protocolls dieses Hanse-Tags, von dem Jahre 1572, zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 227.

fehlte es bey dem Kaiser wie bey den Hansen. Die letztern drangen zwar wiederhohlt bey dem erstern und dem Reiche auf eine Gesandtschaft nach Moskau, diese willigten auch darein; allein wie groß die Noth nun war, so konnten doch weder das Reich noch die Hansen die nöthigen Gelder anschaffen, die Gesandtschaft kam nicht zu Stande, und Livland blieb den Feinden Preis gegeben. Die Klagen der Hansen über die Livländer, über die Störung ihres freyen Verkehrs, über einen Lastzoll von fünf Procent, den Riga in ihrem Hafen angelegt hatte, dauerten fort, die Verhinderung der Fahrt auf Narwa, dann durch die Schweden, dann durch die Polen dauerte gleichfalls fort, und Fremde trieben ihr Spiel in dem Russischen Verkehr.[48]

Endlich scheint die Eroberung Narwa's, im Jahr 1581, durch die Schweden, dem Verkehr Lübecks und der mit ihr verbundenen Städte auf Rußland eine andere Richtung gegeben zu haben.

Unzufrieden mit den Chicanen, die Schweden den Lübeckern und ihren Freunden im Handel mit Rußland bisher immer gemacht hatten, und die auch jetzt nicht nachließen, mußten sie wohl suchen an einem andern Orte, als wo sie bisher den Verkehr betrieben hatten, ihre Geschäfte zu machen. Ihr Bestreben richtete sich

[48] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1576, zu Lübeck, und von dem Jahre 1579, ebendaselbst in den MSS. Brf. Vol. 228. 230.

nun um so mehr, durch jene Eroberung der Schweden gedrungen, vornehmlich auf die Wiedererrichtung einer förmlichen Niederlage zu Pleskow und Nowgorod nach alter Weise. Auch hat Zar Feodor Iwanowitsch den Lübeckern und den mit ihnen einigen Städten, die Begünstigung vor andern Nationen, in den Jahren 1586 und 1588 ertheilt, so daß nur der halbe Zoll von ihnen gefordert werden sollte, auch ihnen die Höfe von Pleskow und Nowgorod wieder anweisen lassen.

Wie erfreulich dieß nun auch immerhin war, so konnte doch bey der ganz veränderten Lage aus so manchen bekannten Gründen, die alte Handelsherrschaft und der alte Flor dieser Niederlagen nicht wieder erreicht werden. Auch sind diese zugestandenen Freyheiten von Zeit zu Zeit wieder unterbrochen worden, zuweilen wie es schien durch die eigene Schuld der Deutschen. Recht aufgeblüht sind die Comtoire niemahls wieder. Auf jeden Fall blieben die Lübecker dadurch immer in großer Abhängigkeit von Schweden und Polen, denn, da die Russen von den Küsten der Ostsee verdrängt waren und blieben; so mußten sie nun immer den Hin- und Herweg durch das Schwedische oder Polnische Livland, oder andere Besitzungen dieser Mächte nehmen. Es fehlte auch nicht an Klagen über die Beschwerungen, die man von beyden Mächten deßhalb auszustehen hatte. Aber es scheint, daß die Lübecker den Verkehr dennoch betrieben, und indem sie mit einiger Feinheit, dann durch die Polnischen, dann durch die Schwedischen Besitzungen

vorzüglich ihren Wegnehmen, dadurch bald die eine, bald die andere Macht zum Nachgeben zwangen. Bald nähmlich drohten sie den Schweden bloß durch die Polnischen Besitzungen, den Polen nur durch die Schwedischen ihren Handel mit Rußland zu führen; beyde aber wünschten gleichwohl die Nutznießung eines Durchfuhrzolls allein zu behaupten. In diesem Zustande scheint sich denn der Handel Lübecks und vielleicht einiger Wendischen Städte mit Rußland, während Feodors Regierung, behauptet zu haben.[49]

[49] Die Wahrheit der gegebenen Vorstellung des Verkehrs mit Rußland, während dieser Zeit, erhellet aus dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1584, in den MSS. Brf. Vol. 232. Daselbst heißt es, daß man zwar eine Gesandtschaft nach Rußland für höchst nöthig halte, daß man aber zuvor, durch Schreiben an den Zar, sein Heil versuchen wolle. Der Fahrt um Norwegen auf Archangel wollte man durch Errichtung einer Residenz zu Nowgorod, Pleskow, Dörpt oder anderswo Abbruch zu thun suchen. — In der Histoire raisonnée du commerce de la Russie par Scherer T. II. S. 167 u. ff. findet sich ein merkwürdiges Schreiben von Stanislaus Lochnitzky, einem Polnischen Beamten, zu Dörpt, an die Lübecker auf ihrem Comtoire zu Pleskow, vom 16. Jul. 1585, und die Antwort der letzteren an den ersten, vom 28. Jul. desselben Jahrs. Der erste klagt, daß die Lübecker von Pleskow ihren Rückweg nach Deutschland nicht über Dörpt nähmen, sondern wohl über Narwa und andere Orte, daß aber des Königs Wille sey, aber

Ein gewisser Zacharias Meyer, Lübeckischer Bürger, ward von den Hansen, während Feodors und

Dörpt allein zu gehen, und daselbst den Zoll zu entrichten. Er droht mit Confiscation und andern noch höhern Strafen, wenn jenes nicht unterlassen würde, doch will er, wenn anders es sich begründet fände, den Klagen über die Polnischen Zollbedienten zu Dörpt abhelfen. Die Antwort der Lübeckischen oder Deutschen Kaufleute lautete dahin: daß sie allerdings mit allzuharten Zöllen und Abgaben zu Dorpat geplagt würden, und daß sie die von ihnen erhandelten Russischen Güter vor der Ausfuhr zum Verkauf ausbiethen müßten, welches sie mehrere Wochen aufhalte, ohne daß gleichwohl ein Bürger von Dörpt ihnen etwas abkaufe, wodurch sie denn einen unermeßlichen Verlust machten. Sie könnten aber durch das Schwedische und Russische Gebieth ihre Güter fahren, ohne auch nur den kleinsten Theil des Polnischen zu berühren, sie thäten es nicht, könnten es aber, wenn sie wollten. Der Zöllner zu Dörpt behandele sie ärger, als Türken, Juden und Russen; der Krug gehe so lange zu Wasser bis er bräche. Außerdem habe ihnen der Prinz Johann Petrowitsch Schuiskoi zu wissen gethan, daß er, Stanislaus Lochnitzky, von ihm begehrt habe, daß keiner von ihnen (den Inhabern des Deutschen Comtoirs zu Pleskow) weder zu See noch zu Land nach Narwa, sondern allein nach Dorpat gehen solle; der Prinz aber glaube, dieß Ansinnen stamme von ihnen den Kaufleuten her, welches sie in neue Ungelegenheiten in Rußland bringen könne. Uebrigens lasse er der Russische Prinz ihm Lochnitzky wissen,

seines Nachfolgers Regierung, oft in Russischen Angelegenheiten gebraucht; und es war recht unschätzbar,

„daß der König von Polen sich wohl bescheiden werde, „er habe einem Großfürsten von Rußland in seinem „Gebiethe nichts zu befehlen, weßhalb er ihnen gebo„then habe den Russischen Weg über Narwa zu Wasser „und Land allein einzuschlagen. Sollten sie aber wie„der Verhoffen von dem einen oder andern Theile fer„ner geplagt werden; so würden sie gleich den Hollän„dern und Engländern den nördlichen Handelsweg auf „Rußland einschlagen. — Alles ist deutlich bis auf die „Unterschrift: Die Deutschen und Engländer des „Deutschen Comtoirs zu Pleskow. Wir vermuthen, daß Engländer ein Druckfehler sey; denn es ist schwer zu glauben, daß die Deutschen, selbst in dieser späten Zeit gemeinschaftlich mit den Engländern hier eine Factorey gehabt hätten, sie, die sich einander so sehr haßten. Auch bedurften die Engländer solcher Niederlage hier um so weniger, da sie über Archangel und ihre übrigen Niederlassungen im Norden einen Verkehr mit den Russen betrieben. — Köhler sagt bey Willebrandt S. 277, bey dem Jahre 1595, daß von der Hanse beliebt ward, den Zacharias Meyer an den Großfürsten abzusenden, und daß er sich zu Pleskow erkundigen solle: ob die Höfe für die Hansischen Kaufleute wieder errichtet worden, und die zugesagte Befreyung von der Hälfte des Zolls gehalten werde; „ob der im 1586sten Jahre ausgegebenen nach„her aber revidirten und nach Beschaffenheit in eine „andere Form gesetzten alten Ordnung und Schrage, so „vormals am Naugartischen Comtoir gehalten, und

das

daß dieser Mann sich vorfand, der in Rußland schon gewesen, des Landes und der Sprache kundig war; daß

„den Kaufleuten daselbst zu halten über„schickt würden, nachgelebt werde, auch wie es um die „Verwaltung des Hofes und der residirenden Haus„haltung daselbsten stehe, und falls, daß etwas un„gebührliches dagegen vorgenommen worden, verspü„ret würde, den Residirenden unsertwegen solches zu „untersagen u. s. w." — Hieraus scheint zu erhellen, daß irgend eine Niederlage zu Nowgorod, obschon wahrscheinlich, eine sehr unvollkommene gewesen sey. Zwar heißt es ebendaselbst nachher: Zach. Meyer soll bey dem Großfürsten bitten, daß der Hof binnen Neugarten nach dem Alten aufgerichtet werde; dieß aber ist mit der frühern Nachricht wohl nicht im Widerspruch; denn die Hansen suchen hier nur die Wiederherstellung des Hofs auf die alte Weise, welche freylich da so wohl, als selbst zu Pleskow, damahls nicht vorhanden seyn mochte. — In den Actenstücken über die Hansische Gesandtschaft nach Moscau an Zar Boris Feodorowitsch, im Jahr 1603, bey Willebrandt, kommen noch verschiedene Notizen vor, die eben jene Vorstellung des frühern Handels, unter Zar Feodor Iwanowitsch, bestätigen. Daselbst heißt es S. 126, daß die von Boris Feodorowitsch den Gesandten ertheilte Antwort ganz zuwider sey der vom Kaiser Feodor Iwanowitsch, im Jahr 7094 und 7096, d. i. 1586 und 1588, ertheilten Befreyung vom halben Zoll. Ferner S. 129 sagen die Deputirten dem Canzler des Zar Boris: daß ihnen durch den Zar Feodor Iwanowitsch zwey Höfe zu Nowgorod und Pleskow

war um so schätzbarer, da eine gemeinschaftliche Ge-
sandtschaft von der Hanse und dem Römischen Kaiser,

wären angewiesen worden, um deren Wiedergabe sie
bitten. — In der Instruction der Hanse an ihre De-
putirten nach Rußland, von dem Jahre 1602, heißt
es, ebendaselbst S. 142: daß da durch die Kriege in
Rußland, und durch die Livländischen Händel die
Deutschen Höfe, welche ehemahls zu Nowgorod und
Pleskow bestanden, eingegangen wären, und die Hanse
verschiedentlich deliberirt habe, wie dem Handel wie-
der aufzuhelfen sey; so hätten sie sich bereits an die
Vorfahren, nähmlich Iwan Wasiljewitsch (II.) und
Feodor Iwanowitsch gewandt und von diesen Päße für
ihre abzufertigenden Gesandten erhalten, mit der Ver-
tröstung, daß wenn sie ankommen würden, ihnen die
Höfe zu Nowgorod, Pleskow und an andern Orten
eingeräumt werden sollten; auch seyen die Höfe da-
mahls wirklich reparirt und die Lübecker vom halben
Zoll befreyt worden. — In einer Vorstellung der
Deputirten, welche sie nachmahls nicht übergaben,
S. 151, kommt vor: Und weil wir nun aus dem
Briefe befinden, den der Kaiser Feodor Iwanowitsch
an den Rath zu Lübeck, im Jul. 7096, d. i. 1588,
geschrieben, daß er nicht bloß die genannte Stadt,
sondern auch die andern, welche mit ihr einig, begna-
digen wollen, u. s. w. — Endlich kommt ganz bestimmt
in einer Vorstellung der Deputirten, vom 16. April
1603, S. 158, vor: Weil aber der fromme und hoch-
löbliche Kaiser Feodor Iwanowitsch, seliger Gedächt-
niß, ihnen den Lübeckern und andern Städten zwey
andere Höfe, einen zu Pleskow, und den andern zu

die man oft beliebte, wie, der Kosten wegen, zu

großen Naugarten, wieder gegeben, und sie, im J. 7094 (1586), durch zwey Bojaren dem Zach. Meyer anweisen lassen, auch was zerfallen wiederum bauen und bessern zu lassen, vermöge Sr. Majestät Brief und Siegel an den Rath zu Lübeck abgegangen, welche in der Canzley aufgefunden werden könnten u. s. w. — In dem Paß vom Zar Feodor Iwanowitsch uför die von Hansischer Seite abzufertigende Deputation, welcher an Lübeck gerichtet, und von dem J. 7096, d. i. 1588, ist, und der zugleich gewisse zugestandene Freyheiten enthält. S. 168, kommt vor, daß die Lübecker diesen Paß sich erbäthen durch Zach. Meyer, der ein Vorschreiben vom Kaiser Rudolph zugleich überbracht hatte, worin um freyen Handel zu Nowgorod, Pleskow und Moscau, und um die Restitution der Häuser zu Nowgorod und Pleskow nach dem Alten, und um die Annahme des Lübeckischen Gesandten angehalten ward. Der Zar begnadigt die Lübecker und die andern Städte, welche mit ihnen auf Einem Eilande belegen und einig sind, nach Nowgorod, Pleskow, Moscau und Kolmogorod zu kommen, um mit den Russen zu verkehren, weßhalb er ihnen auch die Höfe einräumt, die sie weiland und so wie sie dieselben zu Nowgorod und Pleskow vordem besessen hätten, er verspricht nur die Hälfte des Zolls, den andere Nationen geben, von ihnen zu fordern, ihre abzufertigenden Gesandten gern aufzunehmen, und ihnen sicher Geleit zu ertheilen, auch ihre weitere Werbung anzuhören und ferner darauf zu beschließen. — Man vergleiche die Nachrichten, welche in den Chroniken von

Stande kam. Alles was man günstiges unter Zar

Köhler und Willebrandt bey den Jahren während der Regierung Zar Feodors vorkommen. Außer diesen wollen wir noch folgende Nachrichten aus handschriftlichen Notizen beyfügen. In dem Protocolle d. Hanse-Tags, vom d. Jahre 1591, in den MSS. Brf. Vol. 233, kommt folgendes vor: Die Städte seyen in guter Correspondenz mit dem Großfürsten, er habe wegen einer an ihn abzufertigenden Gesandtschaft und Errichtung einer Niederlage sehr gnädig geantwortet. Auch habe sich der Deutsche Kaiser zu Abfertigung einer Gesandtschaft an den Zar geneigt erklärt, so lange aber der unglückliche Krieg im Norden dauere, könne man kein sicheres Geleit erhalten, und man müßte die eine wie die andere förmliche Gesandtschaft aufschieben. In dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1598, kommt über die früheren Verhandlungen mit Rußland, in den MSS. Brf. Vol. 234, folgendes vor: Die früher an den Großfürsten (Feodor) beschlossene Gesandtschaft sey aus bewegenden Ursachen ausgesetzt worden. Zacharias Meyer sey, im Jahre 1593, als praenuntius abgefertigt worden, da er Rußlands kundig sey, der auch die bereits angeführte Befreyung von der Hälfte des Zolls u. s. w. mitgebracht habe. Im J. 1594 habe der Statthalter zu Pleskow aber wiederum den ganzen Zoll gefordert, indem er behauptet, die Deutschen hätten sich manchen Unterschleif zu Schulden kommen lassen. Lübeck schrieb deßhalb an den Großfürsten, an Boris Feodorowitsch, Statthalter zu Pleskow, und an die Deutschen daselbst, daß sie, um allen Unterschleif zu

Ein gewisser Zacharias Meyer, lübeckischer Bürger, ward von den Hansen, während Feodors und

Dörpt allein zu gehen, und daselbst den Zoll zu entrichten. Er droht mit Confiscation und andern noch höhern Strafen, wenn jenes nicht unterlassen würde, doch will er, wenn anders es sich begründet fände, den Klagen über die Polnischen Zollbedienten zu Dörpt abhelfen. Die Antwort der Lübeckischen oder Deutschen Kaufleute lautete dahin: daß sie allerdings mit allzuharten Zöllen und Abgaben zu Dorpat geplagt würden, und daß sie die von ihnen erhandelten Russischen Güter vor der Ausfuhr zum Verkauf ausbiethen müßten, welches sie mehrere Wochen aufhalte, ohne daß gleichwohl ein Bürger von Dörpt ihnen etwas abkaufe, wodurch sie denn einen unermeßlichen Verlust machten. Sie könnten aber durch das Schwedische und Russische Gebieth ihre Güter fahren, ohne auch nur den kleinsten Theil des Polnischen zu berühren, sie thäten es nicht, könnten es aber, wenn sie wollten. Der Zöllner zu Dörpt behandele sie ärger, als Türken, Juden und Russen; der Krug gehe so lange zu Wasser bis er bräche. Außerdem habe ihnen der Prinz Johann Petrowitsch Schuiskoi zu wissen gethan, daß er, Stanislaus Lochnitzky, von ihm begehrt habe, daß keiner von ihnen (den Inhabern des Deutschen Comtoirs zu Pleskow) weder zu See noch zu Land nach Narwa, sondern allein nach Dorpat gehen solle; der Prinz aber glaube, dieß Ansinnen stamme von ihnen den Kaufleuten her, welches sie in neue Ungelegenheiten in Rußland bringen könne. Uebrigens lasse er der Russische Prinz ihm Lochnitzky wissen,

schickten Betreiben dieses Mannes zugeschrieben wer=

gegen fremde Nationen, nahmentlich gegen Engländer und Holländer. Es ist noch zu bemerken, daß obschon nach diesen Nachrichten unter Feodor den Hansen die Höfe zu Nowgorod und Pleskow wieder zuerkannt worden, die Hansische Gesandtschaft, im J. 1603, den ersten an einen gemeinen Bauer vermiethet fanden, s. die bekannten Acten der Gesandtschaft bey Willebrandt. — Diese zerstreuten, mühsam gesammelten Nachrichten, enthalten alles, was über das Handelsverhältniß zwischen Lübeck, ihren Freunden und Rußland, während der Regierung des Zars Feodor Iwanowitsch, von uns hat in handschriftlichen und gedruckten Nachrichten aufgefunden werden können. Es kommt außer diesen noch eine Urkunde bey Willebrandt III. S. 100 vor, überschrieben: de Schrage tho Neuwgarten. Sie hat zur Seite das Jahr von 1564. Sie enthält, nebst einer geschichtlichen Einleitung, über den Gang des Russisch=Hansischen Handels, die Ordnung für die Hansen zu Nowgorod, wie sie ihre Geschäfte daselbst betreiben sollen, ihre gemeinschaftliche Wohnung oder Factorey halten u. s. w. Im zweyten Bande der Geschichte des Hansischen Bundes ist diese, so wie eine frühere handschriftliche Schrage aus der Kopenhagener Bibliothek von uns benutzt worden, um eine Vorstellung von der Deutschen Niederlage zu Nowgorod zu geben. Weiter scheint uns nun diese Urkunde auch eben nicht von Gebrauch seyn zu können. Denn nach der Angabe von dem Jahre 1564 fällt diese Verordnung in die Regierung Iwan Wasiljewitsch II., wo man den Handel auf Narwa betrieb.

Dieß war die letzte Gesandtschaft, welche Nahmens der alten Hanse nach Rußland abgefertiget ward, und diese war in ihrer Werbung für die verbundeten Städte nicht glücklich. Der Zar nahm die Geschenke, ließ dem Abgeordneten einen freundlichen Empfang zukommen; allein er wollte durchaus nie von einer Hanse, von verbundenen Städten hören, um ihnen Freyheiten zuzugestehen. Lübeck allein begnadigte er, und alles, was an Privilegien erworben ward, ging diese Stadt nur, aber den Bund nicht weiter an. Es war gewiß nicht der Abgeordneten, nicht Lübecks Schuld, daß die Sache so ausfiel. Während der ganzen Unterhandlung kommt keine Spur eines gegründeten Verdachts von Eigennuß vor, sondern es scheint vielmehr ein Mangel an geographischen Kenntnissen am Zarischen Hofe die Ursache davon gewesen zu seyn. Man wußte nähmlich, daß einige Städte des Bundes unter Polnischer Herrschaft standen; gegen Polen aber war der Zar mit Recht sehr erbittert, und so warf er alle übrige in gleiche Verdammniß, und blieb dabey, er kenne die übrigen Städte nicht. Vorsichtig aber mußte schon von Seiten der Hansischen Abgeordneten zu Werke gegangen werden; denn bey aller Höflichkeit, die ihnen ward, erhielten sie doch zur Antwort, wenn sie einmahl ernstlich auf ihrem Willen bestanden: sie seyen unverschämt und sollten bedenken mit wem sie zu thun hätten.

Den Lübeckern ward verstattet, Höfe, Niederlagen und Comtoire auf ihre Kosten, nach alter Sitte, zu

Nowgorod, Pleskow, Iwangorod, Kolmogorod und vor der Stadt Archangel zu errichten, und daselbst so wie zu Moscau freyen Handel zu betreiben; sie sollten befreyt seyn von allen Zöllen, mit Ausnahme einer Abgabe beym Wiegen der Güter; ihre Waren sollten weder einer Visitation, noch einer willkürlichen Preisbestimmung unterworfen, vielmehr die Kaufleute nur verbunden seyn, den Zöllnern ein glaubhaftes Verzeichniß ihrer Güter einzureichen.[52]

Wie unschätzbar diese Freyheiten nun waren, so gingen sie doch nur allein Lübeck an, für die übrigen Städte aber war nichts gewonnen, so wie denn auch ein gemeinsamer, privilegirter, Hansischer Handel auf Rußland von der Zeit an gänzlich nicht mehr bestanden hat. Vielmehr trug dieser Freybrief nur dazu bey die Kälte, die schon groß genug war, zwischen den Gliedern des Bundes zu vermehren. Auf der Rückreise aus Rußland trennten sich die Gesandten von Stralsund unwillig von den

[52] Die weitläuftigste Nachricht von dieser Gesandtschaft mit allen Actenstücken findet sich bey Willebrandt III. von S. 121 an; das Privilegium steht auch bey Marquard, Lünig und Scherer, vergleiche d. Urk. Verz. Die sämmtlichen Abdrücke sind mangelhaft, einer kann aus dem andern etwas verbessert werden. Die Verordnung Lübeck's für ihre Kaufleute in Rußland, oder die sogenannte erneuerte Schrage, findet sich ebenfalls bey Marquard, Lünig und Scherer.

Lübeckern. Jene sagten diesen: sie hofften nicht, daß die Stadt Lübeck eigennützig nur allein, mit Ausschluß aller übrigen, dieser Freyheiten sich bedienen würde; worauf diese erwiederten: sie wollten zu Hause treulichst berichten.

Auf den nächstfolgenden Hansischen Versammlungen entstand eben hierüber viel Streit. Auf der Tagsatzung, von dem Jahre 1604, ward beschlossen, daß da keine Stadt von der andern sich trennen und besondere Privilegien auf den fremden Factoreyen haben dürfe — welches jedoch nie ganz genau der Fall gewesen; — so solle Lübeck vorläufig, und im Nahmen aller übrigen, die Häuser in Rußland ankaufen und besitzen, aber auch so lange die Kosten dieses Ankaufs, so wie die der Gesandtschaft allein tragen, bis man die Einwilligung der Freyheiten auf alle erhalten haben werde, weßhalb an den Zar im Nahmen aller geschrieben werden sollte.[53]

Allein es ist keine Spur, daß die Wünsche der Hansen erfüllt wurden, und bey den bekannten Dmitrischen Unruhen, ist es selbst sehr unwahrscheinlich, daß auch nur Lübeck zu einem, einiger Maßen dauernden Genuß

[53] Werdenhagen erwähnt der Streitigkeiten P. IV. cap. 9. p. 51. Vollständiger sind sie in dem Protocolle des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1604, in den MSS. Brs. Vol. 236, in dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem J. 1606, ebendaselbst. Es beliebte damahls die Hanse ein Gratulationsschreiben an den neuen Großfürsten, und einen Pränuntium abzusenden.

jener privilegirten Höfe gelangt sey. Jedoch scheint die letztere Stadt, bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, einige Privilegien etwa im Zolle in Rußland behauptet zu haben.[54]

Endlich aber waren auch selbst noch größere Freyheiten in Rußland, als man je gehabt hatte, nun bald von geringem Werthe, da man immerhin durch das Schwedische Territorium hindurch mußte, um auf eine leichte Weise zu den Russen zu gelangen, und da die Schweden die Deutschen Städte, nahmentlich die Lübecker, mit so unerhörten Zöllen belegten, wenn sie nach Rußland und von da zurückzogen. Der Weg aber durch die Polnischen Besitzungen, wo es ohnehin eben nicht besser seyn mochte, hatte andere Beschwerden, und endlich der Weg über Archangel war für die Communen der Ostsee so weit, so abgelegen.

Es mißfiel den Deutschen Städten, daß in den Verträgen zwischen Schweden und Rußland, von

[54] Herr Becker in seiner Geschichte Lübecks, Th. 2. S. 443, zu Folge eines Mspts, erwähnt, daß im Jahre 1652 ein gewisser Hugo Schockmann, Bürger und Kaufmann zu Lübeck, nach Rußland abgeordnet ward, um wegen der Handels-Privilegien der Stadt daselbst Vorstellungen beym Zar zu machen, bey welchem über den Mißbrauch der Münze und der Zollfreyheiten viele Klagen eingelaufen waren. Er wirkte nur das aus, daß die Lübecker gleiche Freyheiten mit den Schweden genießen sollten, wie sie diesen würden bewilligt werden.

den Jahren 1595 und 1609, der Verkehr mit den Russen allein über Reval und Wiburg gehen sollte, welches selbst dem kurz zuvor den Lübeckern wenigstens zugestandenen Privilegio zuwider schien. Dann klagten die Deutschen, daß ihnen von den Schweden zu Reval und Narwa 10 Procent, bey aller Ein- und Ausfuhr, abgefordert würden, und alle von den Wendischen Städten deßhalb gemachte Vorstellungen wurden nur mit Verachtung erwiedert. Die Schwedischen Zöllner schienen noch die ankommenden Fremdlinge mehr zu mißhandeln, als es der Wille der Könige war, da sie bald die Schiffe anhielten, die Pässe verweigerten, Vorschüsse für die Krone begehrten, und wenn die Kaufleute sich widersetzten, ihnen ihre Güter wegnahmen und sich bezahlt machten. So mußte denn der Verkehr von allen Nationen über die Ostsee mit den Russen immer mehr abnehmen, dagegen die Zars durch Herabsetzung des Zolls die Aus- und Einfuhr über das weiße Meer erleichterten.[55]

Dann und wann, wie etwa nach dem Frieden zu Stolbawa, im Jahr 1617, zwischen Rußland und Schweden, schien, nach langer Störung durch die innern Unruhen Rußlands und die Kriege mit den Nachbaren, eine neue Aussicht sich zu eröffnen, und es wandten

[55] Scherer T. I. p. 192 - 194; die Klagen über die Schwedischen Zölle kommen unter andern in dem Protocolle des Hanse-Tags, vom Jahre 1608, in den MSS. Brs. Vol. 238, vor.

sich auch wohl verwendigen; noch [illegible] Städte schrieben an den Zar Michael Feodorowitsch, und erhielten von ihren Bundesgenossen, den General-Staaten, Vorschreiben an ihn: allein nicht gedeihen konnte der Handel wie wieder; denn die Schweden ließen nicht ab diesen Verkehr zu drücken [36].

Gustav Adolph sah allerdings die Wichtigkeit des Russischen Handels, trotz aller seiner kriegerischen Unternehmungen, recht wohl ein; und war hoch unzufrieden, daß der Verkehr über Archangel stets mehr aufkam. Seine Verträge mit Rußland gingen dahin, daß der Verkehr über die Ostsee wieder mehr aufblühe

[36] Auf einer Versammlung der Wendischen und einiger anderen Städte zu Lübeck, im Nov. des Jahrs 1617, kommt vor, daß da seit zehn bis zwölf Jahren, während der Ungewißheit der Regierung in Rußland, und des Kriegs zwischen diesem Reiche und Schweden der Handel mit den Russen darnieder gelegen, nun aber Friede geschlossen worden, und die Häfen und Städte, worin die Hansen bisher ihre Privilegien gehabt, theils in Schwedische, theils in andere Hände gekommen; so wollte man nun Versuche machen, den Verkehr wiederum herzustellen; nach dem Protocolle dieser Tagfahrt in den MSS. Brs. Vol. 240. Im Jahr 1618 ward beliebt, die General-Staaten um Vorschreiben an den Zar zu ersuchen; im folgenden Jahre erhielt man ein solches wirklich; und es ward deßhalb beschlossen, dieß Schreiben an den Zar, begleitet von einem Briefe, im Nahmen der Hanse, abzusenden; Protocoll der Versammlungen dieser Jahre in den MSS. Brs. Vol. 238. 241. Es beschlossen die zu Lübeck im Febr., März und April versammelten Städte, im J. 1628, wegen der Beschwerden im Russischen Handel, ein Schreiben an den Zar Michael Feodorowitsch abgehen zu lassen.

heit sollte. Denn die Einkünfte, die bey der Durchfuhr durch seine Besitzungen erhoben wurden, mußten um so größer seyn, je blühender dieser Verkehr ward; und ohne Zweifel wollte er auch, daß seine Unterthanen vorzugsweise vor allen anderen zu dem Besitz dieser so gesuchten Russischen Güter gelangen sollten, weil auch sie dadurch gewinnen mußten. Allein Gustav Adolph wollte auch ganz entscheiden, und man weiß kaum warum er dieß so ernstlich beabsichtigte, daß der Verkehr allein über Reval gehen sollte. Die Lübecker aber, die in Nowgorod eine Art Niederlage behauptet zu haben schienen, zogen den Weg über Narwa vor; dieß ward ihnen vom Könige streng untersagt, und ihnen geboten über Reval zu gehen. Alle Vorstellungen dagegen blieben fruchtlos; der König setzte den Lübeckern mit den schmeichelhaftesten Worten aus einander, wie und warum sie nur über Reval handeln möchten, welches die als bekannte, der Hanse verwandte Stapelstadt des östlichen Theils der Ostsee sey, die so bequem gelegen wäre. Er stellte ihnen vor, wie nur ihr eigenes Wohl ihm am Herzen liege, und wie er mit ihnen ein gleich großes Interesse habe, den Handel über Archangel, durch die thätige Wiederherstellung desselben über die Ostsee zu unterdrücken.

Allein Gustav Adolph, so wie seine Nachfolger, und die ihnen gehörenden Livländischen Städte, wollten diesen Verkehr beherrschen, Zölle nach Gutdünken von der Durchfuhr erheben, und diese ewigen Störungen

ließen diesen Verkehr immerhin kränkeln, und den ent-fernten über Archangel immer mehr und mehr gedeihen. Erschienen einige zu Reval, wie z. B. die Hamburger; so wurden sie so geplackt, daß sie erklärten, nicht wieder kommen zu wollen; und wahrscheinlich war diesen, an der Nordsee belegen, die Fahrt über Archangel, wo man weniger Zölle zu entrichten hatte, auch minder beschwerlich, als den übrigen Communen. Den Lübeckern war, im Jahre 1648, von Schweden versprochen worden, daß man zu Narwa und Reval von allen Russischen Producten nur zwey vom tausend erheben wolle; allein es ward das doppelte, das dreyfache begehrt. So beherrschte Schweden hier den Russischen Verkehr, bis zu der Zeit, da Carls des Zwölften Unbesonnenheiten und Peters des Großen Unternehmungen hier einen andern Handel begründeten.[57]

Schon lange war der alte Hansische Handel nach Rußland verschwunden; denn daß verschiedene Hanse-Städte noch hieher einen Verkehr betrieben, da doch alle gemeinschaftliche Freyheiten aufgehört hatten, das war nur Sache der einzelnen Städte, aber nicht mehr eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Von der Zeit an, da man keine gemeinschaftliche Freyheiten mehr erhalten und behaupten konnte, hört die Geschichte des alt Han-

57 Vergl. Scherer commerce de la Russie, T. I. S. 194-199. und Gustav Adolphs Brief, der höchst merkwürdig ist, und an Form und Gehalt von der Klugheit des Königs einen so laut redenden Beweis gibt, ebendaselbst, T. II. S. 176-182.

den zu müssen; gleichwohl ward er nach Hansischer Sitte nicht belohnt, wie er es verdient hatte.[30]

Alles aber, was geschichtlich vorausgeht, zeigt, daß die Jahrszahl falsch ist, und daß statt 1564 wahrscheinlich gelesen werden müsse 1504. Es heißt daselbst, das Comtoir habe seit 1484 zwanzig Jahre darnieder gelegen, welches dann 1504 macht, dieß stimmt damit zusammen, daß darin von Iwan Wasiljewitsch die Rede ist, welches der erste dieses Nahmens war, und der bis zum Jahre 1505 regiert hat. Der Römische Kaiser Maximilian, der darin vorkommt, ist gleichfalls der Erste dieses Nahmens. S. 101 muß statt 1514 gelesen werden 1504. Es ist auch aus andern Nachrichten bekannt, daß am Ende der Regierung Iwans Wasiljewitsch Versuche zur Herstellung der Nowgorodischen Niederlage gemacht worden sind; diese Schrage aber ist damahls wahrscheinlich durchgesehen worden in der Hoffnung, daß das Comtoir wieder werde errichtet werden, obschon es nicht geschehen ist. Die mangelhaften Jahrszahlen kommen auf Rechnung der ganz gewöhnlichen Unachtsamkeit Willebrandts. Die Urkunde hat übrigens als Ordnung für das Comtoir aber immer einen Werth, man sieht daraus, wenn sie auch nie ausgeführt ward, wie die Einrichtung seyn und der Handel geführt werden sollte, in dieser Hinsicht ist sie auch früher von uns benutzt worden.

[30] Von des Mannes Abentenern und seinen Klagen berichtet Köhler bey dem Jahre 1599. Doch hat er sich bey der Hansischen Gesandtschaft, im J. 1603, wieder gebrauchen lassen.

Während der Regierung des Zars, Boris Feodorowitsch Godunow, kam endlich eine förmliche Hansische Gesandtschaft nach Rußland zu Stande, über die man so lange deliberirt hatte, welche sich an die des Deutschen Kaisers anschließen sollte und die ausblieb. Deputirte von Lübeck und Stralsund, in Begleitung von, Z. Meyer, der schon an sechszehn Mahl in Rußland gewesen, gingen, im Januar des Jahrs 1603 im Nahmen der Hanse ab, begleitet von den besten Hoffnungen, von den heißesten Wünschen, mit stattlichen Geschenken versehen, und brachten in Moscau beym Zar ihre Werbung an.[51]

[51] Auch bey so ganz veränderter Lage der Dinge zeigte sich noch in manchen Zufälligkeiten, welchen Werth man auf den Verkehr mit Rußland, besonders zu Lübeck, legte. Als Zacharias Meyer, im J. 1599, nach Moskau als Pränumius abgehen sollte, und dieß in der Stadt bekannt ward; so konnte er sich vor den Leuten nicht retten, die alle in ihn drangen, sogleich abzureisen, nach Köhler bey d. Jahre. — Als in demselben Jahre ein Russischer Gesandte an den Deutschen Kaiser durch Lübeck, Hamburg, Lüneburg über Braunschweig reisete, ward er von den Städten eingehohlt, mit seinem ganzen Gefolge frey gehalten, und unentgeldlich weiter geschafft; zu Folge eines Schreibens der Stadt Lüneburg an Braunschweig, vom letzten Aug., 1599, in den MSS. Brf. Vol. 236. — Es kommt so oft in allen Hansischen Papieren vor, daß der Russische Handelszweig der erste, der wichtigste, das Fundament aller übrigen sey.

Dieß war die letzte Gesandtschaft, welche Nahmens der alten Hanse nach Rußland abgefertigt ward, und diese war in ihrer Werbung für die verbundenen Städte nicht glücklich. Der Zar nahm die Geschenke, ließ dem Abgeordneten einen freundlichen Empfang zukommen; allein er wollte durchaus nie von einer Hanse, von verbundenen Städten hören, um ihnen Freyheiten zuzugestehen. Lübeck allein begnadigte er, und alles, was an Privilegien erworben ward, ging diese Stadt nur, aber den Bund nicht weiter an. Es war gewiß nicht der Abgeordneten, nicht Lübecks Schuld, daß die Sache so ausfiel. Während der ganzen Unterhandlung kommt keine Spur eines gegründeten Verdachts von Eigennutz vor, sondern es scheint vielmehr ein Mangel an geographischen Kenntnissen am Zarischen Hofe die Ursache davon gewesen zu seyn. Man wußte nähmlich, daß einige Städte des Bundes unter Polnischer Herrschaft standen; gegen Polen aber war der Zar mit Recht sehr erbittert, und so warf er alle übrige in gleiche Verdammniß, und blieb dabey, er kenne die übrigen Städte nicht. Vorsichtig aber mußte schon von Seiten der Hansischen Abgeordneten zu Werke gegangen werden; denn bey aller Höflichkeit, die ihnen ward, erhielten sie doch zur Antwort, wenn sie einmahl ernstlich auf ihrem Willen bestanden: sie seyen unverschämt und sollten bedenken mit wem sie zu thun hätten.

Den Lübeckern ward verstattet, Höfe, Niederlagen und Comtoire auf ihre Kosten, nach alter Sitte, zu

Nowgorod, Pleskow, Jwangorod, Kolmogorod und vor der Stadt Archangel zu errichten, und daselbst so wie zu Moscau freyen Handel zu betreiben; sie sollten befreyt seyn von allen Zöllen, mit Ausnahme einer Abgabe beym Wiegen der Güter; ihre Waren sollten weder einer Visitation, noch einer willkürlichen Preisbestimmung unterworfen, vielmehr die Kaufleute nur verbunden seyn, den Zöllnern ein glaubhaftes Verzeichniß ihrer Güter einzureichen.[52]

Wie unschätzbar diese Freyheiten nun waren, so gingen sie doch nur allein Lübeck an, für die übrigen Städte aber war nichts gewonnen, so wie denn auch ein gemeinsamer, privilegirter, Hansischer Handel auf Rußland von der Zeit an gänzlich nicht mehr bestanden hat. Vielmehr trug dieser Freybrief nur dazu bey die Kälte, die schon groß genug war, zwischen den Gliedern des Bundes zu vermehren. Auf der Rückreise aus Rußland trennten sich die Gesandten von Stralsund unwillig von den

[52] Die weitläuftigste Nachricht von dieser Gesandtschaft mit allen Actenstücken findet sich bey Willebrandt III. von S. 121 an; das Privilegium steht auch bey Marquard, Lünig und Scherer, vergleiche d. Urk. Verz. Die sämmtlichen Abdrücke sind mangelhaft, einer kann aus dem andern etwas verbessert werden. Die Verordnung Lübeck's für ihre Kaufleute in Rußland, oder die sogenannte erneuerte Schrage, findet sich ebenfalls bey Marquard, Lünig und Scherer.

Lübeckern. Jene sagten diesen: sie hofften nicht, daß die Stadt Lübeck eigennützig nur allein, mit Ausschluß aller übrigen, dieser Freyheiten sich bedienen würde; worauf diese erwiederten: sie wollten zu Hause treulichst berichten.

Auf den nächstfolgenden Hänsischen Versammlungen entstand eben hierüber viel Streit. Auf der Tagsatzung, von dem Jahre 1604, ward beschlossen, daß da keine Stadt von der andern sich trennen und besondere Privilegien auf den fremden Factoreyen haben dürfe — welches jedoch nie ganz genau der Fall gewesen; — so solle Lübeck vorläufig, und im Nahmen aller übrigen, die Häuser in Rußland ankaufen und besitzen, aber auch so lange die Kosten dieses Ankaufs, so wie die der Gesandtschaft allein tragen, bis man die Einwilligung der Freyheiten auf alle erhalten haben werde, weßhalb an den Zar im Nahmen aller geschrieben werden sollte.[53]

Allein es ist keine Spur, daß die Wünsche der Hansen erfüllt wurden, und bey den bekannten Dmitrischen Unruhen ist es selbst sehr unwahrscheinlich, daß auch nur Lübeck zu einem, einiger Maßen dauernden Genuß

[53] Werdenhagen erwähnt der Streitigkeiten P. IV. cap. 9. p. 51. Vollständiger sind sie in dem Protocolle des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem Jahre 1604, in den MSS. Brf. Vol. 236, in dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem J. 1606, ebendaselbst. Es beliebte damahls die Hanse ein Gratulationsschreiben an den neuen Großfürsten, und einen Prämuntium abzusenden.

jener privilegirten Höfe gelangt sey. Jedoch scheint die letztere Stadt, bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, einige Privilegien etwa im Zolle in Rußland behauptet zu haben.[54]

Endlich aber waren auch selbst noch größere Freyheiten in Rußland, als man je gehabt hatte, nun bald von geringem Werthe, da man immerhin durch das Schwedische Territorium hindurch mußte, um auf eine leichte Weise zu den Russen zu gelangen, und da die Schweden die Deutschen Städte, nahmentlich die Lübecker, mit so unerhörten Zöllen belegten, wenn sie nach Rußland und von da zurückzogen. Der Weg aber durch die Polnischen Besitzungen, wo es ohnehin eben nicht besser seyn mochte, hatte andere Beschwerden, und endlich der Weg über Archangel war für die Communen der Ostsee so weit, so abgelegen.

Es mißfiel den Deutschen Städten, daß in den Verträgen zwischen Schweden und Rußland, von

[54] Herr Becker in seiner Geschichte Lübecks, Th. 2. S. 443, zu Folge eines Mspts, erwähnt, daß im Jahre 1652 ein gewisser Hugo Schockmann, Bürger und Kaufmann zu Lübeck, nach Rußland abgeordnet ward, um wegen der Handels-Privilegien der Stadt daselbst Vorstellungen beym Zar zu machen, bey welchem über den Mißbrauch der Münze und der Zollfreyheiten viele Klagen eingelaufen waren. Er wirkte nur das aus, daß die Lübecker gleiche Freyheiten mit den Schweden genießen sollten, wie sie diesen würden bewilligt werden.

den Jahren 1595 und 1609, der Verkehr mit den Russen allein über Reval und Wiburg gehen sollte, welches selbst dem kurz zuvor den Lübeckern wenigstens zugestandenen Privilegio zuwider schien. Dann klagten die Deutschen, daß ihnen von den Schweden zu Reval und Narwa 10 Procent, bey aller Ein- und Ausfuhr, abgefordert würden, und alle von den Wendischen Städten deßhalb gemachte Vorstellungen wurden nur mit Verachtung erwiedert. Die Schwedischen Zöllner schienen noch die ankommenden Fremdlinge mehr zu mißhandeln, als es der Wille der Könige war, da sie bald die Schiffe anhielten, die Pässe verweigerten, Vorschüsse für die Krone begehrten, und wenn die Kaufleute sich widersetzten, ihnen ihre Güter wegnahmen und sich bezahlt machten. So mußte denn der Verkehr von allen Nationen über die Ostsee mit den Russen immer mehr abnehmen, dagegen die Zare durch Herabsetzung des Zolls die Aus- und Einfuhr über das weiße Meer erleichterten.[55]

Dann und wann, wie etwa nach dem Frieden zu Stolbawa, im Jahr 1617, zwischen Rußland und Schweden, schien, nach langer Störung durch die innern Unruhen Rußlands und die Kriege mit den Nachbaren, eine neue Aussicht sich zu eröffnen, und es wandten

[55] Scherer T. I. p. 192–194; die Klagen über die Schwedischen Zölle kommen unter andern in dem Protocolle des Hanse-Tags, vom Jahre 1608, in den MSS. Brs. Vol. 238, vor.

Bedürfniß der Errichtung einer Residenz daselbst überzeugte, und vom Rath und den Schöppen der Stadt die vorläufigen Bedingungen und Zusagen erwarb, um die Niederlage daselbst zu errichten.[12]

[12] Von den vielfachen Verhandlungen wollen wir einige aus den benutzten Archiven anführen. Der Abschluß von dem Jahre 1545, zwischen der Hanse und der Stadt Antwerpen, ist vielfältig gedruckt, aber es hat eine unsägliche Mühe und viel Unterhandelns bedurft, bevor dieser zu Stande kam. — Es heißt in dieser sogenannten Composition von dem angeführten Jahre, daß seit dem Jahre 1516 Verhandlungen wären gepflogen worden; im Jahre 1518 war, wie bereits erwähnt, eine Hansische Deputation in Antwerpen und unterhandelte. In den MSS. Brf. Vol. 216. Nr. 3. kommen vor: Articuli vp de Residentien to Antwerpen v. a. 1527 to Antwerpen vnd 29 avergeven vnd darup gehandelt. — Verbael van der vergadderinge in der Stad to Antwerpen 1527 twischen den gedeputerden van derzelven Stadt vnd den gedeputerden von der gemenen Hanse, van der Residentie u. s. w. — Articuli die in der communicatien ende mindelyke vergadderingen seyn versproken tusschen de gedeputerden der 6 Wendeschen Städte und den Olderluden und Secretairs dudescher Natien oft Hanze, vnd an der andern side tusschen den gedeputerden der Stadt Antwerpen. Nebst mehreren andern von dem Jahre 1527. — Vertrag der Deputirten von Lübeck, Cöln und Hamburg, mit der Stadt Antwerpen, von dem Jahre 1541, worin die Stadt verspricht, alles

hen sollte. Denn die Einkünfte, die bey der Durchfuhr durch seine Besitzungen erhoben wurden, mußten um so größer seyn, je blühender dieser Verkehr ward; und ohne Zweifel wollte er auch, daß seine Unterthanen vorzugsweise vor allen anderen zu dem Besitze dieser so gesuchten Russischen Güter gelangen sollten, weil auch sie dadurch gewinnen mußten. Allein Gustav Adolph wollte auch ganz entschieden, und man weiß kaum warum er dieß so ernstlich beabsichtigte, daß der Verkehr allein über Reval gehen sollte. Die Lübecker aber, die in Nowgorod eine Art Niederlage behauptet zu haben schienen, zogen den Weg über Narva vor; dieß ward ihnen vom Könige streng untersagt, und ihnen geboten über Reval zu gehen; alle Vorstellungen dagegen blieben fruchtlos; der König setzte den Lübeckern mit den schmeichelhaftesten Worten aus einander, wie und warum sie nur über Reval handeln möchten, welches die alte bekannte, der Hanse verwandte Stapelstadt des östlichen Theils der Ostsee sey, die so bequem gelegen wäre. Er stellte ihnen vor, wie nur ihr eigenes Wohl ihm am Herzen liege, und wie er mit ihnen ein gleich großes Interesse habe, den Handel über Archangel, durch die thätige Wiederherstellung desselben über die Ostsee zu unterdrücken.

Allein Gustav Adolph, so wie seine Nachfolger, und die ihnen gehörenden Livländischen Städte, wollten diesen Verkehr beherrschen, Zölle nach Gutdünken von der Durchfuhr erheben, und diese ewigen Störungen

Comtoirs-Ordnung zu Stande gebracht ward; Einrichtungen, worauf zehn, zwanzig und mehrere Jahre hingingen.[13]

Vor allem andern schien es nöthig, um zu dem endlichen Zweck zu gelangen, daß ein Fonds ausgemittelt würde, um die nöthigen Kosten zu bestreiten, und nach langem Debattiren, nach den verschiedenartigsten Vorschlägen, bey dem wenigen Ernste, den mehrere Theile der Hansen zeigten, ward ein neuer

[13] Der Vertrag mit der Stadt Antwerpen, von dem Jahre 1545, steht bey Marquard und Lünig, vergl. Urk. Verz. Wir werden später davon reden, da im Jahre 1563 eine endliche Uebereinkunft getroffen wurde, jene aber darin verschmolzen und zum Theil dadurch geändert ward. — Allmählig hat man sich von Brügge nach Antwerpen begeben, und die wenigen Vorsteher mögen denn auch nach und nach dahin gefolgt seyn. Ein bestimmtes Jahr läßt sich nicht angeben. Cammmann in seinem Mspt. sagt dieß auch, und fügt hinzu: im Jahre 1549 komme zuerst ein Schreiben des Comtoirs zu Antwerpen an die Hanse vor. Er sagt ferner, daß in demselben Jahre die von Brügge von der Hanse begehrt hätten, den Stapel wieder in ihre Stadt zu verlegen, worauf ihnen geantwortet worden: man werde die alten Bündnisse nicht vergessen. Bey einem Einzuge Königs Philipp II. in dem Jahre 1549, zu Antwerpen, kommen, bey dem Streit zwischen kaufmännischen Corporationen daselbst, wegen ihres Rangs beym Empfange, auch die Hansen vor; Köhler, S. 251.

sischen Verkehrs auf. Eben damahls aber zerfiel auch die Hanse immer mehr in sich; der dreyßigjährige Krieg, so manche bekannte Erscheinungen drückten alle Reste der ehemahligen Größe nieder. Was die Genossen des alten Bundes noch etwa hier behaupteten, das ging, hin, wie alles Andere; aus den Kräften der Einzelnen hervor; die Nähe, die Lage, die Kenntnisse, das bedeutendere Handelscapital, gaben dieser oder jener Stadt in diesem nordöstlichen Verkehr immer noch einiges Gewicht. Bis auf diese Stunde ist Lübecks Verkehr mit Rußland bedeutend genug. Aber an die alte ausschließende Herrschaft war schon lange, schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte nicht mehr zu denken. Und so war es auch nicht möglich, das Ansehen und die Handelsherrschaft im Westen von Europa zu behaupten, da eben diese auf die Beherrschung im Norden und Nordosten gegründet gewesen war.

Was die Vorfahren so klug, so fest zusammen gehalten hatten, zerstückte und ward großen Theils die Beute fremder Völker. Mit den Veränderungen in Livland und Preußen war auch der bedeutende Verkehr, mit den hinter ihnen, südlich belegenen Völkern, mehr oder weniger gestört worden. Die Preußischen und Livländischen Städte, von der Zeit an, als sie fremde, Polnische oder Schwedische Herrschaft etwa anerkannten, mußten einem andern, als dem Deutsch-Hansischen, Interesse folgen.

Sechszehntes Buch.

Der dritten Periode vierter Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu den Niederlanden, während der dritten Periode.

Vergebens wurden in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts noch einige Verträge und Fehden zwischen den Wendischen Städten und den Holländern, Seeländern und Westfriesen versucht, um die ehemahls

Beyspielen in dem Receß des Jahrs 1507, MS. Hafn.: Dat dat Cunthor tho Brügge also geswackett wert, ja gar the grunde geitt, is die vornembste orsake, dat de Hollander und andere frembde Natien je lenger je mehr bauen olde gewonheit so stark in de neringe in den steden gestadet werden, derohalven vorlathen all de olden articulen den recessen inuorlivet wegen der buitenhensischen vornemet by hoger pene, tho holdene sunderlich uth dem Recesse 1446. 1447 also ludende etc. Nähmlich den Holländern in Lipland, keinen freyen Handel zu gestatten, ihnen die Russische Sprache nicht zu lehren, in den Hanse-Städten für Fremde keine Schiffe zu bauen noch sie ihnen zu verkaufen, keinen Fremden mit den Hansischen Freyheiten zu vertheidigen, keinen solchen als Diener anzunehmen, keinem Fremden zum Oldermann oder Kaufmannsrathe auf dem Comtoire zuzulassen, keine Fremde auf Hansische Schiffe zu nehmen, mit keinem von ihnen Mascopey zu haben, keinem Hansen zu verstatten, daß er sich fremder Factore bediene, noch Außerhansen im Commissions-Handel behülflich zu seyn, oder sie in den Hanse-Städten als Bürger aufzunehmen, und, Benthe-Waren ausgenommen, alle andern westlich gesandten Güter zum Stapel nach Brügge, oder wo der Stapel sonst in den Niederlanden sey, zu senden.

behaupteten Herrschaft in der Ostsee ferner an sich zu halten, vergebens wurden die alten Statute erneuert, welche jede Maascopey mit diesen so verhaßten Nebenbuhlern untersagte; es ward bald darauf unmöglich irgend etwas der Art gegen sie, oder gegen die Engländer und gegen andere Völker, Oberdeutsche, Lombarden, Brabänter und Flanderer, geltend zu machen, um so mehr, da das Comtoir in Rußland nie wieder recht gedeihen wollte, und später die Niederlage zu Bergen, und die größeren Freyheiten in Schweden und Dänmark verscherzt wurden.[a]

[a] In dem Lüneburgischen Archiv, Vol. I., wird der Vertrag von dem Jahre 1503 erwähnt, zwischen den Wendischen Städten und den Landen Holland, Seeland und Westfriesland, zur Endigung der Fehde zwischen beyden Theilen. Bey dieser Gelegenheit wird des Stillstandes zu Kopenhagen, von dem J. 1441, (s. Th. II.) zwischen beyden Theilen erwähnt und hinzugefügt, daß dieser verschiedentlich erneuert worden sey, unter andern zu Münster, am [illegible] Sept. des Jahrs 1479, auf vier und zwanzig Jahre; da aber dieser nun im May des Jahrs 1503 ablaufe, so ward er durch den Vertrag von dem Jahre 1503 bis zu Michaelis 1504 verlängert, um einen Versuch zur endlichen Beylegung aller Streitigkeiten, zwischen beyden Theilen, auf Begehren des Erzherzogs Philipp, zu machen. Jener Vertrag von dem Jahre 1503 ist unterzeichnet von Seiten der Hansen am St. Elisabeths-Tage des Jahrs 1503 durch die Deputirten der Städte, die Älterleute und den Secretär

Durch diese Erscheinungen büßten die Hansen die Uebermacht oder das Monopol der Zufuhr der nordöstlichen Producte nach dem Westen ein; ihre Niederlagen und die damit verbundenen oder sonst erworbenen grösseren Freyheiten aber, hatten sie eben in ihrer Herrschaft

des Comtoirs zu Brügge; und von Seiten der Lande, den 17. October, des Jahrs 1503, im Nahmen des Erzherzogs von dem Grafen Engelbrecht von Nassau als Statthaltergeneral. — Aus einer Verhandlung zu Kopenhagen, von dem 27. Jul. des Jahrs 1518, im Lüneburgischen Archive, Vol. II., erhellet, daß man daselbst vergebliche Versuche zu Beylegung jener Streitigkeiten zwischen den Wendischen Städten und verschiedenen Provinzen des Niederlandes versuchte; man beschloß endlich, daß Lübeck und Amsterdam die verschiedenen Stimmen ihrer Parteyen sammeln, und vor dem 16. October zusammen bringen sollten, und daß alsdann, auf Pfingsten, eine neue Zusammenkunft beyder Theile zu Bremen gehalten werden sollte. Es ist bekannt und oben erwähnt, wie zu Marcus Meyers und Wullenwewers Zeiten vergebene Vergleichs- und Fehdeversuche mit und gegen die Niederländer gemacht wurden. — Allein schon weit früher; in dem Jahre 1506, als auf dem Hanse-Tage die alten Gesetze zur Unterdrückung der Ausbreitung des Handels der Fremden, besonders der Holländer, zur Sprache kamen, sagten mehrere, unter andern Cöln und Hamburg: die Stärke zu erkennen hülfe allein nicht, man müsse sie auch halten, wenn es habe die exceptie bei der [illegible] und [illegible] entstan [illegible] MS. Hafn.

ganz vornehmlich unterstützt. Es war eine ganz richtige Behauptung, daß, ohne solche Factoreyen, ohne den Bann und Zwang der Eingebornen des Landes, der Fremden und der Hansen an sie, an die sogenannte Haltung des Stapels, die bisherige Herrschaft nicht behauptet werden könne. Sicher war es, daß ohne die Niederlagen und die Freyheiten im Nordosten, die des Westens, und umgekehrt die letzteren nicht ohne die ersteren zu erhalten standen, denn wechselseitig unterstützten und hielten sie sich aufrecht und mußten es thun.

Der alte Mechanismus war durch die Zerstörung und den Verfall der Comtoire zu Grunde gerichtet; keine Statute, keine Strafen, kein noch so ernstlicher Wille konnte Hansen und Nicht-Hansen ferner zwingen, ihn beyzubehalten; die neu aufkommende Welt drückte die Geburt der früheren Zeiten unvermeidlich todt. Ja es ist seltsam, daß man nur hoffen konnte, durch das Aufleben alter Formen und Gebräuche wieder zu der vorigen Handelsherrschaft zu gelangen, wenn es nicht eine gewöhnliche Täuschung der Menschen wäre, sich zu schmeicheln, daß durch die Wiederherstellung jener, unter denen man glücklich war, das verschwundene Wohlseyn wieder zu erwerben stehe, ohne jedoch den verschwundenen Geist, der in den alten Formen lebte, wieder aufwecken zu können.

In den Niederlanden hatte sich zuerst die geringe Achtung des alten Handels-Mechanismus, schon zu

Ende des funfzehnten Jahrhunderts, gezeigt, und ein freyer Handel war bereits entschieden aufgekommen. Das Unglück, das die Stadt Brügge betraf, trug dazu vorzüglich bey; die Wohlhabenheit anderer einzelnen Städte und Individuen in den Niederlanden, die größere Ordnung, der bessere Credit hatten hier einer ganz veränderten Art des Handels, frey vom alten Stapelzwange, Eingang verschafft, und die Hansen selbst hatten großen Theils sich dieser ergeben.[3]

[3] Alle Hansische Acten sind voll der Beweise für diese Behauptung; selbst die gedruckten Nachrichten bey Willebrandt zeugen bereits davon. — Auf einer Versammlung der Sächsischen und Wendischen Städte, von dem Jahre 1501, am Margarethen-Abend, erklärten die ersten den letzteren, daß sie ihre Tücher nicht mehr auf den Stapel zu Brügge bringen wollten, da andere Hansen und Außerhansen sich auch nicht mehr daran hielten. Die Wendischen Städte riethen davon ab, damit die Niederlage erhalten werde, die nur eben erst wieder einiger Maßen hergestellt worden, die so theuer erworben wäre, und erst neuerlich so viel gekostet habe, um eine günstige Entscheidung vom Hofe zu Flandern zu erhalten; sie riethen um so mehr dazu, da man den Bruggern noch 16000 Gulden schuldig sey. Die übrigen großen Städte, Cöln, Danzig, Münster, die Städte von Preußen und Livland hielten auch noch den Stapel und setzten dem Allgemeinen ihr Privat-Interesse nach. Zu Folge des Protocolls im Lüneburgischen Archive, Vol. I. — Im J. 1507 und 1512 erklärte

So zerstreuete sich die Residenz, und nicht bloß die freyen Jahrmärkte anderer Niederländischen Städte wurden häufiger besucht, sondern der ganze westliche Welthandel vertheilte sich in andere Gegenden der Niederlande und zog sich vorzüglich nach Antwerpen und Amsterdam.

Vergebens waren die Versuche der Hansischen Versammlungen, die Niederlage zu Brügge aufrecht zu erhalten, vergebens die Versprechungen, die sie deßhalb jener Stadt gaben, um sie durch die Verlegung ihrer Factorey nicht zu beleidigen, die Flandrischen Freyheiten nicht zu verscherzen, und nicht an eine Geldsumme gemahnt zu werden, welche die Stadt Brügge an sie zu fordern hatte. Was war zu thun? Das Tief des Zwyns war freylich nicht ganz unfahrbar, doch den größern Schiffen immer unzugänglicher geworden. Aber weit schlimmer als dieß war es unbezweifelt, daß die übrigen Völker immerhin mehr von Brügge sich gleichfalls weggezogen, nach andern Niederländischen Orten mit ihren Gütern kamen, und die

Danzig, es sey unmöglich, alle Güter wie vordem auf den Stapel nach Brügge zu bringen; Köhler bey Willebrandt S. 244. — Im Jahr 1507 u. 1517 wollten die von Campen ostwärts der Maas keinen Schoß zahlen, und wiederhohlten diese Erklärung zugleich mit der von Bremen im J. 1521; Köhler S. 245. und MS. Hafn. bey den angeführten Jahren.

die von der Hanse [illegible] [illegible], dem verfallenen Wesen hätte aufgeholfen werden können; so würden gewiß

langs der Kaufmann mit seinen Gütern zu Brügge Markt halten solle. Lübeck sagte: Wenn einige Waaren so beschaffen wären, daß sie die Kosten der Verführung derselben zum Stapel nicht aushalten könnten, so müsse man darin eine Milderung machen. Cöln war für die Fahrt durch den Zwyn, da aber gewisse Güter die Kosten des Aus- und Umschiffens beym Stapel schwerlich würden ertragen können, so erklärte sie sich für eine Moderation. Andere merkten an, daß wenn man eine Zeit bestimmen wolle, während welcher die Hansischen Kaufleute auf dem Comtoir ihre Waaren zu Brügge feil biethen sollten, dieß zum Schaden der Hansen und zum Vortheile der Außerhansen gereichen werde, da mehrere der letzteren zu Lübeck und in anderen Osterschen Städten die Stapelwaaren sich selbst kauften. Die Sachsen begehrten, daß im Einzelnen bestimmt werde, was Stapelgüter wären, und daß die Seestädte dafür zu sorgen hätten, wie den Außerhansen der Handel bey ihnen, und jede Theilnahme an ihrer Schifffahrt verwehrt würde. Riga erklärte, daß die Ihrigen unmöglich mit ihrer Asche, Theer und Pech nach dem Zwyn segeln könnten; ein Gleiches behauptete man von den Schiffen mit Getreide beladen. — Nach vielem Hin- und Herreden sollten die alten Recesse mit Strenge aufrecht erhalten werden; nahmentlich sollte den Fremden und vorzüglich den Holländern der Verkehr in den Städten nach Möglichkeit beschränkt, und sie sollten vom Livländisch-Russischen

alle Hoffnungen erfüllt worden seyn: allein dieß war unmöglich.

Handel besonders abgehalten werden; kein Hansisches Fahrzeug sollte an einen Fremden verkauft, auf keinem Hansischen Werft für Ausländer Schiffe gebaut, kein Hansisches Gut auf fremde Schiffe geladen werden. Jedes Hansische Schiff, im Osten beladen, das westwärts nicht nach einer im Bunde befindlichen Stadt, sondern etwa nach England oder Schottland fahre und das keine Venthe-Ware geladen habe, sollte den Stapel zu Brügge besuchen. Was vormals Stapelware gewesen, sollte es auch bleiben, und Lübeck hielt dafür, es sey gut den Ankauf dieser Waren den Außerhansen in den Städten zu versagen. Die Sächsischen Communen erklärten, daß sie einige Güter, als Kupfer, Kupferroth, Wolle und Ziegenfelle nicht auf den Stapel nach Brügge bringen könnten, da diese Waren theils die Seefahrt nicht aushalten könnten, theils die Hochdeutschen, besonders die Fugger, damit handelten, und diese ihnen den Handel verderben würden, wenn sie zum Stapel gezwungen seyn sollten. Lübeck ward hierüber sehr aufgebracht, sie allein, äußerten dessen Deputirte, könnte das Comtoir nicht aufrecht halten, wenn es zu Grunde gehe, möge man die Schande bedenken, die über die Hanse kommen werde. Eben diese Stadt und Cöln waren dafür, daß das Comtoir von Brügge nicht hinweg verlegt werden solle. Magdeburg sagte: Die Schwierigkeiten, die Niederlage zu Brügge aufrecht zu erhalten, beständen absonderlich darin, daß das Zwyn untief und zu gefährlich zu befahren sey, daß die Märkte zu Bergen

Es wurde von mehreren Städten, vorzüglich den Wendischen, im Jahre 1530, ein Schoßbrief beliebt, worin bestimmt ward, was für Abgaben an die Residenz bezahlt werden sollten, weil man vor allem andern einen Fonds haben mußte; allein das Alles fruchtete nichts. So viele bedeutende Theile der Hanse, wie z. B. die Sächsischen Städte, Braunschweig an ihrer Spitze, ferner die Preußischen mit Danzig waren, trotz aller Verhandlungen, nicht zu vermögen, den neuen Schoßbrief zu besiegeln. Die Sachsen wollten nicht eher eine solche Abgabe bewilligen, als bis das Comtoir

und Antwerpen so sehr wären verlängert worden, daß der gemeine Kaufmann zu Brügge nicht gern bleiben wolle, und daß mehrere Städte gewisse Güter nicht zum Stapel bringen wollten. Danzig sagte: Durch das Verlegen des Comtoirs werde man die schönen Flandrischen Privilegien einbüßen, die Hochdeutschen würden in den Besitz der Flämischen Tücher kommen, man möge also lieber das Comptoir zu Brügge aufrecht erhalten, wenn gleich der Zwyn nicht mit großen Schiffen zu befahren sey. Indeß ward endlich dennoch eine Hansische Deputation beliebt, die mit der Stadt Antwerpen tractiren sollte. — In den Jahren 1520, 1521, 1525 ward bald ein Vertrag mit Brügge geschlossen, daß das Comptoir dort bleiben solle, alle alten Statute in der Rücksicht erneuert, bald mit den Antwerpern negociirt, bald mit diesen wieder abgebrochen, weil sie unfreundlich sich bezeigten; vergl. Köhler bey den angeführten Jahren, und zu Folge des MS. Hafn.

wieder aufgerichtet ſey, ſie wollten Wolle, Vitriol, Kupfer und Kupferrauch, dann und wann auch noch andere Waren, nicht zum Stapel bringen; ſie wollten Theil am Kaufmannsrathe bey Herſtellung des Comtoirs haben, und zu der Abnahme der Rechnung zugezogen werden. Es mißfiel ihnen, daß ſie auch öſtlich der Maas zum Schoß verpflichtet ſeyn, und daß ſie nur Hanſiſchen Factoren ihre Güter nach den Niederlanden zuſenden ſollten. Die Danziger und Preußen wollten ihre vorzüglichſten Güter, als Korn, Getreide, Wagenſchoß, Theer, Aſche, Maphol und dann und wann noch andere Güter, von der Verbindlichkeit ſie zum Stapel zu bringen, ausgenommen wiſſen. Sie wollten, eben ſo wenig als die Sachſen, der Geſellſchaft mit Außerhanſen und dem Gebrauche fremder Factore entſagen. Cöln wollte ihre alte Averſional-Summe von 100 Gulden jährlich ſtatt des Schoſſes, nicht aber dieſe Abgabe ſelbſt vom Werthe ihrer eingeführten Güter, wie die übrigen Städte doch thun ſollten, zahlen: und ſo konnte man ſich ſchlechterdings nicht mehr, über die Fundamente, worauf jede Hanſiſche Factorey beruhen mußte, verſtändigen. Der neue Schoßbrief ward in den Jahren 1535 und 1540 auf Hanſe-Tagen beliebt und darüber verhandelt, aber erſt mehrere Jahre nachher, konnte man ſich allmählig darüber vereinbaren, als die Reſidenz nach Antwerpen kam, oder wenigſtens die Hoffnung auflebte, daſelbſt ein neues Comtoir dauernd zu begründen.

Unter den vielfachen Verhandlungen, welche auf Hanse-Tagen, über den Zustand der Niederländischen Residenz, vorkommen, den tausendfältigen Acten, Beschlüssen und Schreiben geben die Klagen der Vorsteher des Comtoirs zu Brügge, welche sie bey Lübeck und auf den Hänsischen Versammlungen, in den Jahren 1535 und 1589, über den kläglichen Zustand des Ganzen vorbrachten, die beste Auskunft. [5]

[5] Die Schoßbriefe von den Jahren 1530, 1535, 1540, sind in den MSS. Brs. Vol. 216. befindlich; eine unendliche Menge Verhandlungen darüber, wie und warum sie nicht in Kraft kamen, finden sich ebendaselbst und in den Protocollen der Hanse-Tage dieser Jahre, in den folgenden Bänden der MSS. Brs. Auf einer Versammlung der Wendischen und Sächsischen Städte, von dem Jahre 1542, im Febr. (Lüneburg. Archiv Vol. IV.) waren die letztern zur Versiegelung des Schoßbriefs und zur Zahlung der Taxe für die abzufertigende Legation nicht zu bringen; sie wollten, das Comtoir solle zuvor hergestellt werden, und hatten bald diese bald jene Einwendung. Es stellten die Wendischen Städte den Sächsischen, wenn sie den Schoßbrief versiegeln wollten, folgenden Revers aus: daß Wolle, Vitriol und Kupfer nicht zum Stapel gezwungen seyn sollten, daß man ihnen Ein Jahr bewilligen wolle, um sich von den Außerhansischen Factoren los zu machen, daß ihre Kaufleute Theil an dem Vorsteheramte der Niederlage haben, und daß diese aus ihrem Mittel Erwählten bey Abnahme der Rechnung zugegen seyn, und daß die

In dem ersten Aufsatze beschwerten sie, daß der Koch, d. i. die Vorsteher der Factorey zu Brügge, jetzt

Ihrigen auf des Comtoirs Kosten, so wie alle andere, im Fall des Bedrucks, vertheidigt werden sollten. — Allein die Confirmation des Schoßbriefs erfolgte noch gar nicht alsbald darauf; MSS. Brs. Vol. 216. — Nach vielfachem Streite kam man in den Jahren 1530, 1535 und 1540 überein, daß nur Stapelgüter westlich der Maas Schoß zahlen sollten; wie schwer es aber hielt, dieß durchzusetzen, ist aus den Debatten der Wendischen Städte klar, die sich kaum vereinigen konnten, gleichwohl der Erhaltung der Niederlage noch am geneigtesten waren. Lübeck war immer für die strengste Meinung und wollte, daß auch Venthe-Waren Schoß geben sollten, um so mehr, da nicht so viele Stapelgüter wie vordem, als Kupfer, Flachs, Werk, Talg nach dem Westen geführt würden. Die übrigen Städte aber, besonders Hamburg, wollten von ihren Venthe-Waren keinen Schoß zahlen, die letztere rechnete vorzüglich Bier unter diesen Artikel; nach dem Protocolle des Wendischen Städte-Tags, zu Lübeck, im September des Jahrs 1538, im Lüneburgischen Archive Vol. III. Auf der Versammlung eben dieses Theils der Hanse von dem Jahre 1539, (ebendaselbst) ging es in demselben Ton fort, Lübeck konnte ihre strengere Meinung nicht durchsetzen. Als Lüneburg fragte: was Venthe-Ware sey, ward geantwortet, daß zu Folge des Beschlusses, von dem Jahre 1470, dazu gehörten: Bier, Wein, Häring, Korn, Pech, Ther und Wagenschoß.

so schwach wären, daß nur noch sechs Personen daran Theil hätten, von denen noch dazu zwey bald abgehen würden. Die daselbst bisher residirenden Kaufleute verließen meist Brügge und ließen sich ostwärts nieder. Unter ihnen war ein voller Aufstand gegen die Vorsteher entstanden, und die Insurgenten hätten erklärt: sie würden troß der dem Comtoire zugefertigten Hansischen Beschlüsse keinen Schoß weiter zahlen, da ihre Privilegien und Freyheiten zu Grunde gegangen wären; ihre Freunde in den Hanse-Städten hätten sie auch ermahnt, keinen Schoß weiter zu geben, bis daß die von der Hanse beliebte Deputation in den Niederlanden, zur Wiederaufrichtung des Comtoirs, erschiene. Vergebens hätten gegen solches Verfahren die Olderleute und der Kaufmannsrath alle mögliche Vorstellungen, Ermahnungen und Drohungen ergehen lassen; ihnen fehle alle Macht, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, es fehle ihnen an Geld; es sey die ganze Niederlage in der vollesten Empörung, jeder Kaufgeselle thue, was er wolle, das Regiment stehe still, alle Statute, alle Beschlüsse der Hanse hätten keine Kraft mehr. Niemand zahle einen Stüver, und die Kaufgesellen ließen sich verlauten, daß die von der Hanse beschlossene und ihnen mitgetheilte Schoßordnung von den Vorstehern des Comtoirs erfunden und untergeschoben sey. Die Factore, welche die Güter aus den Hanse-Städten empfingen, seyen gleich den Kaufgesellen gesinnt, des Comtoirs Vorsteher wagten es nicht, sie um Schoß anzusprechen.

Daher bitten sie aufs wehmüthigste die Hansische Versammlung möge alsbald eine Deputation, zur Herstellung mindestens einiger Ordnung, in die Niederlande senden; oder man möge sie ihres Amts entledigen, denn ohne Geld, ohne Gewalt seyen sie unvermögend der gänzlichen Zerrüttung vorzubauen.[6] Sie überschickten die Nahmen der rebellischen Kaufleute, Factors und Empfänger Hansischer Stapelgüter, unabhängig von der Niederlage, die theils keinen Schoß zahlen, theils sonst die Statute des Comtoirs nicht befolgen wollten.[7]

In dem Jahre 1539 erklärten die Vorsteher der Niederlage an Lübeck: sie sey so herabgekommen, daß statt der ehemahligen sechs Olderleute und achtzehn Rathmänner, jetzt nur drey der ersten und neun der letzten vorhanden seyen, deren Zahl sich immerhin noch mehr vermindere; aller Gehorsam, alle Ordnung, alles Regiment habe ein Ende. Das Uebel komme daher, daß die alten Recesse nicht mehr gehalten würden, daß die Hanse-Städte selbst, unter einander uneins, die gemeinsamen Beschlüsse nicht mehr achteten, und daß dieser Geist des Ungehorsams sich den auf dem Com-

[6] Dieß hatten sie schon früher begehrt, z. B. im Jahre 1517, nach Köhler bey Willebrandt, S. 245, und im Jahre 1530 nach Cammmanns Mspt.

[7] Die Klagen der Vorsteher des Comtoirs zu Brügge an Lübeck gesandt, von dem Jahre 1535, den 8. November, finden sich in den MSS. Brf. Vol. 216 nr. 10.

seine Residirenden mittheile. Hieraus entstehe Verachtung bey dem Prinzen und der Obrigkeit der Niederlande, also daß den Deutschen ihre Privilegien geschmälert, und die Zölle ihnen erhöht würden.[*] Dieser Ungehorsam, die Verweigerung den Schoß zu zahlen, die Ansiedelungen an fremden und das Verlegen der Geschäfte nach andern Orten, z. B. nach Antwerpen, seyen die Ursachen des gänzlichen Verfalls. Den Schoß-

[*] Mehrere Klagen über Kränkung der Freyheiten kommen hier und da im Verlauf der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts vor. Z. B. im J. 1514 ward über die Bedrückungen und Auflagen bey dem Verkauf und der Einfuhr des Osterschen Biers in Brügge geklagt, und Lübeck erließ deßhalb, im Nahmen der Wendischen Städte, ein Schreiben an die drey großen Flandrischen Städte, laut des Protocolls der Versammlung der Wendischen Städte, zu Lübeck, im Aprill, des Jahrs 1514, im Lüneburgischen Archive, Vol. II. — Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1518, kamen die Klagen über die Zollerhöhung in Holland, Brabant und Seeland vor. Lübeck bemerkte, daß die Städte daselbst ohne die Einwilligung des Prinzen keine Macht hätten, darin etwas zu ändern, und Cöln sagte — denn es war freylich eine schlimme Zeit — daß Repressalien von Seiten der Hanse-Städte die Zölle nur noch mehr in die Höhe treiben, und wenn dieß einmahl geschehen wäre, sie nicht wieder herabgesetzt werden würden; Protocoll dieser Versammlung, in den MSS. Brs. Vol. 216.

brief, welchen die Wendischen Städte versiegelt hätten, wollten die Kaufleute aus andern Städten nicht befolgen, indem sie sagten: jene seyen ihre Herren nicht. Seit dem Jahre 1530 habe das Comtoir bis auf diese Stunde keinen Pfennig Schoß mehr erhoben. Die Schoßordnung, von dem Jahre 1535, hätten Cöln und Braunschweig und die ihnen zugehörigen Städte nicht besiegelt, und somit sey sie un- und kraftlos geblieben. Die nachher beschlossene Gesandschaft, aus den vornehmsten Städten, zu Wiederherstellung der Ordnung, sey unterblieben, und da sie die Vorsteher, die von der Hanse gefaßten Beschlüsse, im Jahr 1535, bekannt gemacht, keinen besiegelten Schoßbrief aber hätten vorzeigen können; so sey ein voller Aufruhr entstanden. Sie bäthen deßhalb, daß jede Stadt die aus ihr gebürtigen Ungehorsamen strafe, da ihnen die Mittel dazu fehlten. Die Lasten und Ausgaben der Niederlage wären indeß beträchtlich genug. Die Erhaltung der Bedienten; die Bezahlung der Grundrente; die Ausbesserung der der Niederlage gehörenden und nun leerstehenden Häuser; mehrere jährliche Geschenke, aus alten Zeiten üblich, die an den Burgundischen Hof und sonst gemacht werden müßten, die um so nöthiger wären, damit nicht alle Freyheiten zu Grunde gingen, indem die Zölle ohnehin immer drückender und sämmtlich verpachtet würden; die vielen Ausgaben, die wegen der Siegstriumphe und anderer öffentlichen Züge erfordert würden, und wobey die Niederlage dennoch paradiren

seite Residirenden mittheile. Hieraus entstehe Verach-
tung bey dem Prinzen und der Obrigkeit der Nieder-
lande, also daß den Deutschen ihre Privilegien geschmä-
lert, und die Zölle ihnen erhöht würden.* Dieser
Ungehorsam, die Verweigerung den Schoß zu zahlen,
die Ansiedelungen an fremden und das Verlegen der
Geschäfte nach andern Orten, z. B. nach Antwerpen,
seyen die Ursachen des gänzlichen Verfalls. Den Schoß-

* Mehrere Klagen über Kränkung der Freyheiten kom-
men hier und da im Verlauf der ersten Hälfte des
sechszehnten Jahrhunderts vor. Z. B. im J. 1514
ward über die Bedrückungen und Auflagen bey dem
Verkauf und der Einfuhr des Osteischen Biers in
Brügge geklagt, und Lübeck erließ deßhalb, im Nah-
men der Wendischen Städte, ein Schreiben an die
drey großen Flandrischen Städte, laut des Protocolls
der Versammlung der Wendischen Städte, zu Lübeck,
im Aprill, des Jahrs 1514, im Lüneburgischen Ar-
chive, Vol. II. — Auf dem Hanse-Tage, von dem
Jahre 1518, kamen die Klagen über die Zollerhö-
hung in Holland, Brabant und Seeland vor. Lü-
beck bemerkte, daß die Städte daselbst ohne die Ein-
willigung des Prinzen keine Macht hätten, darin et-
was zu ändern, und Cöln sagte — denn es war
freylich eine schlimme Zeit — daß Repressalien von
Seiten der Hanse-Städte die Zölle nur noch mehr
in die Höhe treiben, und wenn dieß einmahl gesche-
hen wäre, sie nicht wieder herabgesetzt werden wür-
den; Protocoll dieser Versammlung, in den MSS.
Brf. Vol. 216.

zur Vertheidigung der hochheiligen Hansischen Jurisdiction, den Vorschriften gemäß, verfahren wollte; so ward er von Mathern Schöff, einem Cölner, mit Fäusten geschlagen. Der Rath von Brabant nahm sich des Widerspenstigen an, und untersagte dem Oldermann und Kaufmannsrathe zu Antwerpen bey 1000 Carlsgulden Strafe, ja bey Verlust aller Freyheiten, irgend etwas gegen diesen Hansischen Hochverräther zu unternehmen. In andern Streitigkeiten geschah dasselbe. Vermöge der Ordnung der Vorsteher der Residenz, sollten die in Antwerpen hausgesessenen Hansen, in der neuen Wohnung einen Factor halten, Kammer und Packhäuser miethen, eine Abgabe an das Comtoir zahlen und alsdann mit den Hansischen Freyheiten geschützt werden: mehrere ließen sich dieß gefallen, aber jener Mathern Schöff widerstrebte auch hier, gab mehreren Hansen bey sich Wohnung, appellirte an den Hof von Brabant, und viele andere folgten diesem, alle bisherige Hansische Ordnung störenden Beyspiele; die Erneuerung der alten Statute und Strafen wollte nichts fruchten. [27]

Endlich aber kamen andere Unglücksfälle von außen dazu, die vollends das Gedeihen der Niederländischen

[27] Die Geschichte wird ebendaselbst in dem Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1572, weitläuftig erzählt, und ähnliche Klagen und die Beschlüsse dagegen kommen auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1576, MSS. Brf. Vol. 228, vor.

müsste: diess Alles koste und nichts sey vorhanden. Der Deutsche Kaufmann zu Brügge bestände jetzt noch aus vier Personen, welche — obschon unmöglich — zu all diesen Auslagen Rath schaffen sollten. Längst würden sie die Vorsteher auch alles aufgegeben haben, wenn sie nicht, auf ihr flehentliches Bitten, von den beyden Städten, Hamburg und Lübeck, einen Vorschuss, von vierhundert Gulden, erhalten hätten. Diese Summe hätten sie zu Ausbesserung der verfallenden Gebäude der Niederlage verwandt, welche die Stadt Brügge habe einziehen wollen, wenn man sie nicht in baulichem Wesen erhalte. — Die Hansischen Waren, sonst nur von und an Hansen zum weitern Verkauf nach den Niederlanden gesandt, würden jetzt den Außerhansischen Factoren committiert, und durch solche Fremdlinge aus den Bundesstädten verschrieben, besonders geschehe diess zu Antwerpen und Amsterdam. Da ferner die auf dem Comtoir Residirenden wenige, oder keine Geschäfte hätten; so würde es verlassen, und die Comtoiristen begäben sich nach Amsterdam und Antwerpen, verheiratheten sich daselbst, würden Bürger, setzten aber ihre alten Verbindungen mit den Hanse-Städten fort, unabhängig von der Hanse und dem Comtoir, sie verkehrten mit ihnen und übernähmen Speditions- und Commissions-Geschäfte für sie. Die Einwohner in den Hanse-Städten träten in Compagnie und hätten Schiffs-Part mit Außerhansen; den Fremdlingen werde gegen alte Ordnungen, Zutritt und Handel in den Communen des

Handels zu sehr erleichtert; durch Fremde würden daselbst die Stapelgüter zum Theil angekauft; die Hochdeutschen thäten dem Hansischen Verkehr gleichfalls Schaden, und auf Märkten sowohl, als auch außer denselben, kaufe jetzt jedermann und verkaufe zu jeder Zeit; die Niederländischen Tücher würden nicht mehr auf den Stapel gebracht, sondern zum Theil frey verkauft; und Schiffer und Arbeiter wollten nicht mehr um den alten Lohn die Dienste leisten. — Sie trugen deßhalb darauf an, daß man unter andern höhere Zölle auf die Ausheimischen in den Hanse-Städten legen solle, daß man dagegen bemüht seyn möge, die noch vorhandenen Privilegien in den Niederlanden, davon mehrere dem gänzlichen Erlöschen nahe wären, aufrecht zu erhalten, und zu überlegen, ob, da sich der Haupthandel nach Amsterdam und Antwerpen versetze, das Comtoir daselbst oder an welchem Orte sonst es aufzurichten seyn möge; daß man die alten Freybriefe, die man auf diese Gegenden habe, und davon die Copien bey dem Comtoir, die Originale zu Lübeck und in andern Städten wären, aufsuchen, renoviren lasse und sie wieder ins Leben zurückführe, daß man eine Deputation aus der Mitte der Städte ihnen zum Trost und zur Hülfe nach den Niederlanden senden möge.[9]

[9] Ebendaselbst, Nr. 11. u. 12. Auch findet sich dort ein Schreiben Lübecks an die Stadt Campen, vom Jahre 1539, worin von jener begehrt wird, daß sie die alten Freybriefe für den Hansischen Handel bey

Bey dieser Lage der Dinge schien nichts übrig zu bleiben, als entweder den Handel nach und mit den Niederländern ganz frey zu geben, und jeder alten Gewohnheit, nach welcher er bisher war betrieben worden, zu entsagen: oder aber, da sich der Verkehr vorzüglich nach Antwerpen und Amsterdam zog, daselbst einen Versuch zu einer privilegirten Residenz zu wagen.

Von dem Verfall von Brügge an, war eine Parthey unter den Hansen der Meinung ergeben, daß man zu Antwerpen dieß versuchen solle, ob man schon wegen der Treue in der Zusage weniger den Antwerpern, als den Flanderern vertraute. Gegen Amsterdam sprach aber der alte, nie getilgte Groll der Wendischen Städte, da diese Stadt, verbunden mit den übrigen Holländern, so thätig in eigener Seefahrt nach der Ostsee war, und in so mancher Fehde gegen die Wendischen Communen mit gefochten hatte. Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, besonders seit dem Jahre 1516, wurde, theils mündlich, theils schriftlich, mit dem Rath und den Schöppen zu Antwerpen, über die Begründung einer solchen Niederlage oft und vielfach verhandelt.

sich aufsuchen möchte, die bey den Unruhen zu Brügge dahin wären gebracht worden, um auf dem nächsten Hanse-Tage weiter darüber zu verhandeln. In eben dem Vol. 216 der MSS. Brl. kommt vor, daß im J. 1498 die Privilegien des Brüggischen Comtoirs nebst andern Acten nach Campen wären gesandt worden.

Als aber die Neigung der Hansen [illegible] Brügge aufzugeben und an einem andern Orte eine Residenz zu versuchen; so machten die Vorsteher jener Stadt Vorstellungen dagegen: man fürchtete auch, daß man die flandrischen Privilegien alsdann einbüßen, und die Summe, welche Brügge vorgeschossen hatte, zurückzahlen müsse. Ganz bestimmt ward nun zugleich den Flanderern die Versicherung zu verschiedenen Mahlen gegeben, daß dieß nicht der Fall seyn solle, auch förmlich, auf den Hanse-Tagen, während der bereits angefangenen Unterhandlungen mit Antwerpen noch beschlossen, die Niederlage solle in Brügge verbleiben.[10]

Indeß bemühten sich ebenfalls andere Städte, um die Residenz der Hansen in ihren Mauern zu haben; Mid-

[10] Köhler, S. 247, sagt unter andern, bey d. Jahre 1530: Es begehrten die von Brügge zu wissen: ob die Hanse den, im Jahre 1520, mit ihnen errichteten Vertrag vollziehen wolle, und die Niederlage bey ihnen bleiben werde oder nicht, im letzten Falle aber forderten sie die Erstattung des erlittenen Schadens und die Wiederbezahlung des vorgeschossenen Geldes. Man entschuldigte sich, daß der Vertrag für jetzt nicht ganz vollzogen werden könnte. — Noch im Jahre 1535 beschloß die Hanse, das Comtoir solle zu Brügge bleiben, ernannte eine Deputation zur Visitation desselben, gab einen neuen Schoßbrief, und bestätigte alle alte Statute, die auf der Niederlage sonst üblich gewesen; laut des handschriftlichen Protocolls des Hanse-Tags von diesem Jahre, in den MSS. Brl. Vol. 216.

seyn, und die entgegengesetzten Staaten [illegible] und beschließen helfen, schickten ihre Güter an fremde Factore, also, daß der Residenz Kammern, Keller und Packhäuser zum Theil leer ständen. Wenn man keine Aenderung treffe, so könne auch das Comtoir nicht geführt werden. Von der neulich beliebten Schatzsteuer sey bald Rechnung abgelegt, denn es sey kein Pfennig eingekommen; sie könnten den alten Schoß nicht eintreiben, viel geschweige diese neue, welche an und für sich unerträglich, von mehreren Städten bloß ad referendum angenommen und nicht publicirt worden sey. Eine Abgabe von Wechseln zu erheben, sey vollends unmöglich; der alte Schoß sey noch am besten, jedoch müsse darüber mit Ernst gehalten und die Ungleichheit, die durch der Cölner Widersetzlichkeit veranlaßt werde, gehoben werden. Indeß fordere man doch von ihnen, den Vorstehern, daß sie bey so weniger Einnahme, jährlich 650 Gulden Zinsen, für entliehene Gelder, bezahlen, und die Schulden tilgen sollten, welche Hans [illegible] auf das alte Haus am Kornmarkt zu fordern habe. Dieser, weiland Oldermann des Comtoirs, der durch Betrug, da er gleichsam alle Aemter in sich vereinigt habe, das Comtoir hintergangen und seinen Vortheil gesucht, werde zwar jetzt gerichtlich vor dem Hofe von Brabant verfolgt: allein das Ende dieses Streits sey so bald nicht abzusehen. Da endlich die [illegible] und Seeländischen Zölle immer gesteigert würden; so riethen sie zu Repressalien in den Deutschen Städten. Sie

Reisende und Krämer sey die neue Residenz allerdings zu weit abgelegen, daher sie ihre Wohnung bey den Bürgern der Stadt nähmen, wodurch unter den Deutschen die Kundschaft und Freundschaft verloren gehe, weßhalb sie, die Vorsteher, noch für das Beste hielten, daß man einen der Hansischen Hausgesessen zu Antwerpen das alte Osterische Haus am Kornmarkte einräumen möge, dieses accisefrey zu machen suche, um daselbst die Krämer und Reisenden zu beherbergen. Sie hätten einen Secretär angenommen, auf drey Jahre, mit welchem, da er der Sachen kundig, sie auf Lebenszeit abschließen wollten, wenn es den Herren von Lübeck also gefiele und das Comtoir ferner bestehen würde. Man solle ihnen melden, wie sie sich bey der Veränderung in der Regierung und der Ankunft des Herzogs von Alençon zu verhalten hätten, und vor allem andern solle man sie unterstützen, weil sie sonst das Comtoir verlassen müßten.[31]

Lübeck antwortete auf diese Klagen mit Hoffnungen, mit Trost, aber es ergab sich auch aus der Antwort deutlich genug, daß sie, die so thätig früherhin war, lauer geworden sey. Sie versprach ihre Bürger vorzufordern und sie zur Zahlung des Schosses zu ermahnen, „damit endlich ein Anfang gemacht werde.“ So vertröstete sie auch das Comtoir wegen Abschaffung der fremden Factore und wegen der

[31] Schreiben des Comtoirs an Lübeck, vom 26. Oct. 1581, und 29. May 1582, in den MSS. Brf. Vol. 231.

andern Gebrechen. Was aber die vorgeschlagenen Repressalien betraf, um die Niederländer zur Verringerung der von ihnen eigenmächtig erhöhten Zölle zu vermögen; so erklärte sich die Stadt entschieden dagegen, weil unter andern die Niederländer andere Bewege alsdann suchen und der Städte Häfen leer bleiben würden. Nichts aber beurkundete so sehr, als eben dieß, den Ruin der Hansischen Handelsherrschaft. Ehemahls verfuhr man mit dem Verboth alles Verkehrs mit den Ländern, mit welchen man unzufrieden war, um die kleinste Kränkung in den Privilegien durch Fremde zu rächen, jetzt wagte man nicht einmahl diese Repressalien, da man den Handel ganz zu verlieren befürchtete, indem er unabhängig von den Hansen betrieben werden konnte.[32]

Die Berichte von dem Comtoir wurden meist immer trauriger. Die Schulden, schrieb Glaser das Jahr darauf, seyen so groß, daß er keine Hülfe mehr sehe, und die Schuldbriefe zum Theil von der Art, daß in Zeit von vier und zwanzig Stunden, die Vorsteher arretirt, Haus und Gut verkauft werden könnten. Diese Noth veranlaßte bey einigen Städten, daß dem Comtoir eine milde Beysteuer ward; selbst Cöln wollte nun auf einige Jahre Schoß bewilligen, aber Danzig bemerkte, Cöln sey durch ihre heillose Widersetzlichkeit an allem Unglücke Schuld, und komme nun mit ihrem

32 Schreiben Lübecks an Glaser, vom 28. Jul. 1582, MSS. Brf. Vol. 231.

Anerbiethen zu spät. Denn wolle man nun wieder die Abgabe einführen, so heiße das vollends den geringen Rest der Handlung den Fremden zujagen; Niederländer und Engländer seyen bereits fast im alleinigen Besitz; die Abgaben in Holland und Seeland machten es den Hansen, ja fast allen Fremden unmöglich, daselbst weiter zu verkehren, mehrere ihrer Bürger wollten den Hansischen Freyheiten gänzlich entsagen.[33]

Indeß beliebten die Städte, der Schoß solle erhoben werden, weil man sonst gar keine Hülfe wisse; in verschiedenen Orten, besonders den nördlichen Niederlanden, sollten deßhalb Erheber bestellt werden, als z. B. zu Enkhuizen, Dortrecht, Amsterdam u. s. w., aber im Jahr 1591 erfuhr man, daß gar kein Schoß erhoben, oder bezahlt worden, und daß dieß alles unausgeführte Beschlüsse geblieben wären.

Somit schien bald alles vollends zu Grunde zu gehen. Die Staaten von Holland und die Stadt Amsterdam antworteten oft gar nicht, wenn man über die neuen Zölle sich beschwerte. Prätor cabalirte und hetzte die Gläubiger der Factorey zu Antwerpen, daß sie ihre Bezahlung forderten; an Geld fehlte es; der Older-

[33] Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 12. Dec. 1582; Bericht von Glaser über des Comtoirs Beschaffenheit an Braunschweig, vom 4. Febr. 1583, und Braunschweigs Antwort in den MSS. Brf. Vol. 231. Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1584, in den MSS. Brf. Vol. 232.

Schoßbrief, im Jahre 1554, beliebt, der denn auch allmählig, obschon mit den oft berührten Widersprüchen von Braunschweig und den Sächsischen Städten, von Danzig und den Preußen, und von der Stadt Cöln, angenommen ward, also daß endlich wieder, seit dem Jahre 1557, ein Schoß vom Niederländisch-Hanseatischen Verkehr erhoben ward, und diese Verordnung, im Jahr 1562, bekräftigt werden konnte. Nach dem langwierigsten Streite schien denn endlich diese Hülfsquelle eröffnet und den nöthigen Vorrath zu gewähren, nach einem Streite unter den Städten, der oft alle Eintracht zu zerstören, und die Ruinen des Bundes völlig zu sprengen drohte.

Diese Abgabe sollte von allen Hansischen Gütern, ohne Unterschied, westlich der Maas, mit Ausnahme der Wenthe-Ware, nähmlich des Weins, Korns, Biers und Härings entrichtet werden, unter Androhung mannigfaltiger Strafen und zuletzt bey dem Verluste der Hansischen Freyheit. Gleich hoch verpönt ward alle Handels- und Schiffsgemeinschaft mit den Außerhansen, niemand aus den dem Bunde verwandten Städten sollte einem solchen unmittelbar Güter zusenden, jene Wenthe-Ware abgerechnet, noch von ihm Waren unmittelbar, um sie auf dessen Rechnung zu verhandeln, empfangen, vielmehr sollte aller Verkehr mit Fremden durch die Hand der Residierenden auf dem Comtoire gehen.[14]

[14] Der Schoßbrief, von dem Jahre 1554 und confirmirt im Jahre 1562, findet sich in mehreren von uns

Um dieselbe Zeit ward nun auch vom Könige Philipp die Bestätigung der älteren, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, von den Herzogen Johann und Anton von Brabant, den Deutschen und Hansen ertheilten Privilegien wieder erhalten, worin die nächsten

benutzten Archiven, er soll in dem Urkundenbuche abgedruckt werden. — Die unendlichen Streitigkeiten darüber aber finden sich in den Protocollen der Hanse-Tage, von dem Jahre 1549, MSS. Brf. Vol. 217, von den Jahren 1553 und 1554, Vol. 218; in dem Protocolle der Versammlung der Wendischen und Quartier-Städte, von dem Jahre 1555, und des Hanse-Tags, von dem Jahre 1556, MSS. Brf. Vol. 219; ferner in den Acten des Hanse-Tags, von den Jahren 1559 u. 1562, Vol. 220 u. s. w. Es ist unmöglich, diese Streitigkeiten zu erzählen in all ihrem Detail, da dazu mehrere Bände erfordert würden. Uns hat es geschienen, daß sie um so eher kurz nur berührt zu werden brauchten, da es die alten Streitigkeiten sind, die immer wiederkehren, vermöge deren die Sachsen und Danzig von den meisten, durch sie nach den Niederlanden geführten Gütern keinen Schoß geben wollten, Cöln aber nichts weiter, als die bekannten 100 Gulden jährlich ein für immer zahlen wollte. Riga und die Livländischen Städte wollten Talg, Wachs und andere Waren vom Stapel ausgenommen wissen, auch zeigte sich Hamburg von Zeit zu Zeit schwierig. Aus den in diesen handschriftlichen Nachrichten befindlichen Rechnungen des Comtoirs ergibt sich, daß, im Jahre 1557, zuerst wieder regelmäßig Schoß erhoben ward.

bessert werden, aber der Hausmeister Mittendorf meldete: der Rath von Antwerpen habe sich verlauten lassen, es stehe den Hansen nicht zu, einseitig zu dem Verkauf dieser Häuser zu schreiten. Nun ward Bremen bestellt, da Cöln sich immer mehr von der Hanse abzusondern schien, um die Direction der Niederländischen Angelegenheiten zu übernehmen und zu versuchen: ob man nicht einen Miethsmann für das große Haus zu Antwerpen finden und das kleine verkaufen könne — aber nichts gelang. Spanische Soldaten wurden in das erstere, im Jahre 1624, wieder einquartiert, und lagen zwanzig bis dreyßig Jahre darin, es ward dadurch so zu Grunde gerichtet, daß von den hundert und siebenzig Kammern keine mehr bewohnbar war, daß man auf dem Boden nicht ohne Lebensgefahr gehen konnte, und daß der Regen vom Dach bis in den Keller drang; alles wüste und leer stand, da die Spanier, was nur immer möglich war, herausgenommen und verkauft hatten.[21]

[21] Zu Folge des Protocolls der Hansischen Versammlung, von dem Jahre 1609, MSS. Brf. Vol. 238; von dem J. 1614, Vol. 240; von den Jahren 1615, 1617, ebendaselbst; Schreiben Tobias Mittendorfs, Hausmeisters zu Antwerpen, an den Lübeckischen Burgemeister Brokes, vom 9. Nov. 1618, in den MSS. Brf. Vol. 245; Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1619, im Monathe Jun. und Jul. in den MSS. Brf. Vol. 241; Receß der zehn näher mit einander verbundenen Städte, von dem J. 1622,

Um die Schande abzuwälzen, daß dieß Gebäude ganz in Trümmer zerfalle, wollte Lübeck einige Unterstützung geben, und gab auch wirklich etwas, um das Haus einiger Maßen ins Trockene zu bringen: allein von den wenigen noch übrigen verwandten Städten, Hamburg, Bremen und Braunschweig war nichts zu erhalten, denn diese warfen zum Theil Lübeck vor, sie habe noch nicht Richtigkeit mit ihrer Rechnung gemacht. Woher aber sollte man auch die Kosten des Anschlags von mehr denn 20,000 Gulden zur Reparatur hernehmen? Das wenige, was Lübeck vorgeschossen hatte, reichte nicht hin, die übrigen wollten nicht thätig helfen, über die wechselseitigen Forderungen konnte man nicht eins werden, und so schien man das Gebäude seinem Schicksale überlassen zu müssen.[38]

ebendas. Vol. 244. Zu Folge des schriftl. Berichts des Hausmeisters auf der Versammlung einiger Städte, v. J. 1624, war das große Haus zu Antwerpen von den Spanischen Soldaten besetzt; die Infantinn in den Niederlanden versicherte, durch eine Note, unter dem 26. Jul. desselben Jahrs, die Erledigung, aber sie erfolgte nicht, denn die zehn näher verbundenen Städte erließen eine Supplik an die Infantinn zu diesem Zweck, im Febr. 1628 (MSS. Brf. Vol. 245. 248.), und der Bericht von Sebastian Woltane an Lübeck, vom 12. Febr. 1647, sagt deutlich genug, die Spanischen Soldaten hätten 20 bis 30 Jahre darin gelegen und alles verwüstet; ebend. Vol. 249.

[38] Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 26. August 1656, MSS. Brf. Vol. 249. Bergedorfischer Receß, vom May, 1660, ebendas. Vol. 251. Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom Febr. 1665, ebendaselbst Vol. 250. Ein Aufsatz, vom Jahr 1669, ebendaselbst

Das Hansische Haus zu Brügge sprach ein gewisser Robbison, als sein Eigenthum, an, und behauptete, daß der letzte Hausmeister es ihm, beauftragt von den Städten, abgetreten habe: diese läugneten es.[39]

Die Hanse selbst hatte sich aufgelöset und längst war aller gemeinschaftliche, nach gewissen Statuten betriebene Hansische Handel auf die Niederlande zu Ende. Seit der Plünderung Antwerpens war dieß bereits der Fall, die Ordnung wurde zerstört und nie wieder hergestellt. Was für einen Verkehr auch die einzelnen Glieder hierher betreiben mochten, so hing er von der Kraft jeder einzelnen Stadt, von ihrer Lage, ihrem Local-Verhältnisse ab, er beruhte nicht mehr auf gemeinschaftlichen Freyheiten, und an die ehemahlige Handelsherrschaft war schon längst nicht mehr zu denken.

Die nördlichen Niederländer, die Mitglieder des neuen, mit aller jugendlichen Kraft aufblühenden Freystaats, bemächtigten sich des Verkehrs immer mehr; ihre Verbindung mit den Hanse-Städten, in den ersten Jahrzehenden des siebenzehnten Jahrhunderts, hat den Deutschen durchaus keine Vortheile im Handel auf die Niederlande vor andern befreundeten Nationen verschafft, und sie, diese handelskundigen Republikaner, waren auch weit entfernt irgend etwas der Art zu bewilligen, da sie selbst nach allen Seiten hin den eigenen Activ-Handel zu betreiben aufs eifrigste bemüht waren.

Vol. 251. Ueberschlag dessen, was zur Reparatur des Hansischen Hauses zu Antorf erfordert wird, und was bereits von Lübeck ausgelegt worden, das letzte betrug 2456 Fl.

[39] Zu Folge des Protocolls der Versammlung, von dem Jahre 1668, MSS. Brs. Vol. 251.

Siebenzehntes Buch.

Der dritten Periode fünfter Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu England, während der dritten Periode.



Siebenzehntes Buch.

Verhältniß der Hanse zu England, während dieser Periode.

Mit England haben sich die alten Handelsverhältnisse der Hansen glücklicher und dauernder gehalten, als mit den Niederlanden, doch war es leicht vorauszusehen, daß beym allgemeinen Zertrümmern ihrer Freyheiten, die, welche sie auf jenem Eilande besaßen, dem Untergange gleichfalls nicht würden entgehen können.

Bis um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurden hier die Privilegien der Genossenschaft erhalten, ihr Verkehr auf die alte Weise betrieben, ihre Factoreyen daselbst blühten und gediehen, troß mancher Störungen, die freylich zu keiner Zeit fehlten und fehlen konnten, da die Bestrebungen der Engländer nach eigenem Activ-Handel immer größer wurden, und da sie vorzüglich deßhalb die Begünstigungen der Hansen, schon aus alten Zeiten, mit neidischem Auge ansahen.

Troß der Bestätigung der älteren Freybriefe, durch Heinrich VII. und VIII., brachen manche Streitigkeiten zwischen beyden Theilen aus, manche Vergleichsversuche wurden gemacht, jene wurden beygelegt, und der un-

Stadt Antwerpen abgeschlossen worden: sie, zuweilen auch Braunschweig, Hamburg und andere Städte, wollten von dem Beytrage nichts wissen, und wenn auch die letzteren endlich mühsam gewonnen wurden; so blieb die erstere doch, mit den nordöstlichen Städten, immerhin ganz widerspenstig. Danzig wollte nichts von einem stets zu erhebenden Schoß wissen, sie beschwerte sich, daß das neue Haus schlecht, und zu weit von der Börse abgelegen sey; sie klagte, im Jahr 1566, über die gehinderte Wiederausfuhr ihres Getreides, über den sogenannten Kornlöffel, daß man fruchtlos Kosten aufwende; daß die Stadt Antwerpen theils ihre Versprechungen nicht halten wolle, theils nicht könne, da sie zu sehr von dem Landesherrn abhängig sey; daß die alten Brabäntischen Privilegien wenig hülfen; daß man in den Seeländischen Zöllen keine Milderung erhalten, welches mehr werth seyn würde, als alle andere Freyheiten; daß das stattlich errichtete Gebäude mit seinen Glocken und Thürmen, einem Pallaste ähnlicher, als einer Residenz, den Gebrechen nicht abhelfen könne, und daß die bewilligten Summen zu dessen Bau nicht zureichten; daß man den Antorfern eine Handelsfreyheit in den Hanse-Städten zugestanden habe, die höchst verderblich sey; daß eine schreckliche Sclaverey durch das jenen gegebene Versprechen entstanden seye, die Güter nirgends anders in den Niederlanden, als in ihre Stadt zu bringen; daß man bedenken möge, wie weiland schon, als noch das Comtoir zu Nowgorod und der Han-

Freyheiten untersagt, Englische Güter in fremde Länder zu führen, nahmentlich Englische Tücher auf den Niederländischen Markt zu bringen, da die Englischen Adventurierer dieß selbst und ausschließend thun wollten.

Dann klagten die Engländer, daß ihnen in den Deutschen Städten das Recht verweigert, oder verzögert werde, und daß ihren Fischern in Island von den Hansen übel mitgespielt worden; die letzteren beschlossen darauf, daß diesen Beschwerden abgeholfen werden sollte. Dann klagten die Engländer, daß ihre Fahrt in der Ostsee, zur Zeit Königs Christian II. von Dänmark, gestört worden sey, und da er die Schuld davon den Hansen beymaß; so erbitterte dieß die ersteren gegen die letzteren also, daß man vergebens, zu Brügge, im Jahre 1520, die Streitigkeiten beyzulegen versuchte.[a]

Darauf untersagte ihnen der König, Heinrich VIII., die ungeschorenen Tücher aus England auszuführen, und als die Hansen sich auf ihre alten Freyheiten beriefen, erhielten sie die Antwort: Der König sey Herr in seinem Lande und könne nach Gutdünken Verordnungen

[a] Vergl. Köhler bey Willebrandt, bey den Jahren 1511 und 1520, MS. Hafn. bey d. J. 1511 und eine Urkunde bey Willebrandt und Rymer, s. Beyl., worin König Heinrich VIII. von England Bevollmächtigte ernennt, um mit den Hansen zu Brügge zu unterhandeln und die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen.

machen. Alle Vorstellungen der Hansischen Residenz zu London waren einige Zeit lang ganz fruchtlos. Späterhin mögen indeß die Streitigkeiten ausgeglichen worden seyn; auch beschlossen die Städte, da der König wohl bey den von ihren Kaufleuten zu erlegenden Costumen von Zeit zu Zeit betrogen werde, daß jeder diese genau entrichten, oder zur Strafe das doppelte dem Könige und der Hanse bezahlen sollte.[3]

Es beschwerten sich die Deutschen in England Residirenden, daß wenn irgend ein Engländer durch Einen, ihrer Factorey Verwandten, sey beleidigt worden, die ganze Residenz dafür haften und entgelten sollte.[4]

Ein anderes Mahl klagten die Engländer über einige Beschränkung ihres Verkehrs in den Deutschen Städten, nahmentlich zu Danzig, dann, daß die Strälsunder ein Englisches Schiff aufgebracht hätten und alle Hansen ohne Unterschied sollten nun dafür büßen. Die Freyheiten wurden beschränkt, und das Comtoir mußte eine bedeutende Summe zur Strafe an den König

[3] S. Köhler bey d. Jahren 1521 und 1530, und Cammanns Mſ. bey den Jahren 1521, 1522, 1530. Wolf in seiner summarischen Ertzellung, bey Häberlin, in dessen analect. med. aevi p. 176, sagt: zu Zeiten der Könige Heinrich VII. VIII. seyen zwischen beyden Theilen Streitigkeiten entstanden, und deßhalb in den Jahren 1491, 1497, 1499, 1520 und 1521 verschiedene Tagfahrten gehalten worden.

[4] Cammanns Mſ. bey d. Jahre 1535.

zahlen.[s] In den Streitigkeiten zwischen Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. von England suchten die Hansen, da beyde um Hülfe bey ihnen warben, nach gewohnter Sitte, der Neutralität sich zu befleißigen.

Wie manche Klagen indeß von der einen, oder der andern Seite, über die Störung der guten Verhältnisse, über die Kränkung der Freyheiten auch entstanden; so waren doch die vorzüglichsten derselben, deren die Deutschen in England sich zu erfreuen hatten, der alte geringe Zoll nähmlich bey der Aus- und Einfuhr nicht gekränkt worden, wenigstens ward die gesetzliche Kraft dieser Privilegien nie bezweifelt, sondern sie wurden nur zur Strafe, oder der Repressalien wegen, einige Zeit etwa unterbrochen, eben so schnell aber auch immer wieder hergestellt. Ja Eduard VI. selbst bestätigte noch alle Hansische Freyheiten in England, gleich seinen Vor-

[s] Receß der Wendischen Städte, von dem Jahre 1538, im Lüneburgischen Archive, Vol. III. Köhler S. 249. Die Streitigkeiten über das weggenommene Englische Schiff, durch die Stralsunder, werden am weitläuftigsten erwähnt in dem MS. Hafn. bey dem Jahre 1521. Die Hanse beschloß, daß Stralsund dem Comtoir wieder bezahlen solle, was es an den König zur Strafe habe entrichten müssen, und daß die Städte eine stattliche Legation nach England, zu Behauptung ihrer Privilegien, an den König senden sollten, welcher die von Stralsund einen gelehrten Mann, zur Vertheidigung ihrer Sache, beyfügen möchten.

fahren, [illegible]bingt, im ersten Jahre seiner Thronbesteigung, 1547.[6] Es war Sitte, und das zeugt von der Hansen Einfluß und Herrschaft in England, daß die Könige in ihren Verträgen mit Frankreich die Hansen mit einzuschließen pflegten.[7]

Bedeutender als jene Störungen und wechselseitigen Beschwerden, in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, schienen die Klagen zu seyn, die über manche Unordnungen auf der Hansischen Niederlage zu London geführt wurden, da sie so oft in dieser Zeit bereits vorkommen. Diese Unordnungen bezogen sich vorzüglich auf die unter den daselbst Residirenden eingerissenen Verschwendungen in Kleidern, Essen und Trinken, auf das übermäßige Spielen mit Karten, Würfeln, das Dobbeln, und die Ausschweifungen mit Weibern. Die Hanse erließ deßhalb mehrere Statute, oft und viel wiederhohlt, daß der Speisemeister des Comtoirs auf die Zehrung eines Einzelnen nicht mehr denn vier Schillinge oder acht und vierzig Bremer Grote gut thun sollte, die Osterwoche und Fastnacht ausgenommen. Es

[6] Ueber die Anträge der Könige von Frankreich und England bey den Städten, im Jahre 1545, zur Hülfe gegen den andern Theil findet sich eine Nachricht in dem Receß der Wendischen Städte, von d. Jahre 1545, im Lüneburgischen Archive, Vol. IV. — Die Bestätigung der Privilegien durch Eduard steht bey Marquard, s. Beyl.

[7] Anderson beym Jahre 1518.

ward gebothen, daß die Residirenden sich nicht als Edelleute kleiden, daß in der Kleidung zwischen Kaufleuten und Knechten ein Unterschied erhalten werden solle, um so mehr da solche Pracht in Kleidern mit Mardern und Zobeln, frommer Leute Kinder abhalte, des großen Aufwands wegen, das Comtoir fortan zu besuchen; daß keiner liederliche Weiber auf die Niederlage bringen und bey sich schlafen lassen, oder mit ihnen irgend einen Umgang pflegen solle, da eben hieraus so viel Zwist mit den Engländern entstände; daß keiner der Residirenden auf seiner Kammer speisen, sondern den gemeinsamen Tisch mit halten, keiner besondere Gastgebothe geben, zur rechten Zeit zu Bette gehen sollte, und wie die Einschärfung der Beobachtung der alten klösterlichen Zucht weiter lauten mochte. Verschiedentlich wurden Commissionen und Visitationen von der Hanse in dieser Hinsicht beliebt, die mit aller Autorität versehen waren, um diesen Unordnungen vorzubauen. Die alten Comtoirgesetze wurden gebessert, von Zeit zu Zeit den Residirenden vorgelesen und dem Oldermann aufgegeben, über deren Beobachtung streng zu halten. Jedoch ist die Reform, wie es scheint, nie ganz gelungen, und der Aufwand und die Verschwendung sind hier größer, die Zucht und Ordnung weniger streng, als auf den andern Niederlagen, besonders zu Bergen, gewesen. Ein Oldermann hatte selbst Bankerott, und wie es scheint, nicht ganz unverschuldet, gemacht, und ob er schon des Handels kundig, wollte man ihn den-

noch nicht, wenigstens nicht ohne das Gutachten des Comptoirs zum Handel daselbst zulassen, des Statuts wegen, welches den Bankerottirern den Genuß aller Hansischen Freyheiten untersagte.[8]

Es ward sehr streng verbothen, bey gleicher Strafe und unter der Bedrohung, in keiner Hanse-Stadt, als Bürger aufgenommen zu werden, daß alle in England anwesende Deutsche des sogenannten Borgekaufs mit den Engländern sich enthalten, d. h. daß sie keine Güter von ihnen auf Credit nehmen sollten, da dieß so häufig von Einzelnen der Verschwendung Ergebenen geschah, die alsdann, wenn sie nicht zahlen konnten, nach Deutschland flüchteten, die Engländer betrogen und den bessern Theil der zurückgebliebenen Landsleute in manche.

[8] Cammanns Mſ. bey dem Jahre 1506. Am weitläuftigsten finden sich die Statute, zur Erhaltung der guten Ordnung auf dem Comtoir, in dem Beschluß der Versammlung von dem J. 1506, in dem MS. Hafn. Es erhellet deutlich daraus, daß die Hanse deßhalb so sehr gegen Spiel, Ausschweifung u. s. w. war, weil die Verschwendung die Gesellen zur Veruntreuung der Güter ihrer Herren verführte, die sogenannten Meister aber zum Bankerott verleitete. Man soll spielen dürfen um eene collatie wyns edder beer und nicht höher; und man soll sich der frowkens enthalten, weil daraus vele hemeliken hates vnde verfolgens entstünden, woraus des Königs Offiziere Gelegenheit nähmen, das Comtoir zu verfolgen.

Unannehmlichkeiten stürzten.[9] Da endlich minderjährige und solche Leute, die der Englischen Sprache und des Englischen Tuchkaufs nicht hinlänglich kundig waren, zur Residenz auf das Comtoir geschickt wurden, wodurch manche Gebrechen und mancher Schaden entstand: so ward mehrere Mahle beschlossen, daß nur Volljährige und nur die, welche ein oder wenigstens ein halbes Jahr die Sprache gelernt hätten, zum Handel auf dem Comtoir zugelassen werden sollten.[10] Dagegen aber kommen die Klagen über Gebräuche und Neuerungen, welche den alten Mechanismus des Handels auf den Niederlagen zu Grunde richteten, ihn in Außerhansische Hände spielten hier, in dieser Zeit, noch selten, seltener als an andern Orten vor. Einige der Art werden indeß erwähnt.

So ward es ernstlich untersagt, daß kein Hanse, bey Verlust aller Privilegien, einen andern vor einem Englischen Gerichte belangen solle; daß die Gesellen auf

9 In dem angeführten Receß, von den Jahren 1506 und 1511, im MS. Hafn., heißt es: daß kein Deutscher Englische Tücher auswärts schicken solle, es sey denn, daß er einen gleichen Werth deponirt. So viel wenigstens scheint der dunkle Ausdruck in dem MS. sagen zu wollen.

10 MS. Hafn. und Cammanns Mspt. bey dem J. 1530, und Receß von dem Jahre 1535, in den MSS. Brf. Vol. 216. Receß von dem Jahre 1549, in dem MS. Hafn.

dem Comtoir nicht einen Nebenhandel mit Englischen Tüchern auf eigene Rechnung, ohne Wissen ihrer Herren, betreiben sollten; aber kaum Ein Mahl kommt das Statut vor, daß die in England Residirenden keine dort erkauften Güter an Außerhansen diesseits des Meers senden sollten, und daß, wer dem Comtoir den Schoß veruntreue, in den Städten dazu, nach der Rückkehr, anzuhalten sey. Diese Beschwerden, die einzigen der Art, die in dieser Zeit etwa erwähnt werden, und vorzüglich das, daß sie so selten vorkommen, zeigen, daß die Fundamente der Niederlage, noch gänzlich nicht so erschüttert waren, als daß zu derselben Zeit bey der Niederländischen Factorey bereits der Fall war.[11]

Das Comtoir in London blühete, trotz dieser vorübergehenden Störungen und Unordnungen, bis auf Eduards VI. Zeiten. Wenn auch die Hansischen Freyheiten dann und wann angegriffen wurden, — eine Sache, die zu keiner Zeit fehlte —; so wurden diese Beschwerden doch auch abgeschafft, der Kanzler des Reichs den Deutschen zum Protector angewiesen[12], ihre Freyheiten ausdrücklich bestätigt, der alte geringe Zoll bey der Ein- und Ausfuhr behauptet, und ihnen nicht bloß die Waren, die in den Städten producirt wurden, sondern auch alle

[11] MS. Hafn. bey d. Jahren 1511, 1525. Köhler bey dem Jahre 1530. S. 247. und Cammanns Mspt. bey diesem Jahre. Receß des Hanse-Tags, von dem Jahre 1535 in den MSS. Brl. Vol. 216.

[12] Cammann am angeführten Orte.

übrige aus fremden Ländern abstammend, unter diesen geringen Abgaben einzuführen verstattet, und die Ausfuhr Englischer Güter unter gleich geringen Lasten nicht bloß nach den Hanse-Städten, sondern aller Orten hin, nur nicht nach des Reichs notorischen Feinden, zugestanden. Dagegen aber ward den Engländern keinesweges ein gleich freyer, ungestörter, oder im Zoll privilegirter Verkehr in den Städten bewilligt, es ward vielmehr die Herrschaft des Handels von den Deutschen behauptet, fremder Factore sich nicht bedient, die Handelsgesellschaften und Schiffsgemeinschaft mit Engländern vermieden und die gemeinsame Residenz im Flor erhalten, der Schoß entrichtet, woraus denn, so wie aus dem Ertrag der vermietheten Kammern und Wohnungen auf der Niederlage, die Ausgabe bestritten und stets ein guter Vorrath gewonnen wurde. Wenigstens findet man alle die Klagen noch gar nicht, oder doch in sehr geringem Maße, welche in den Niederlanden, und selbst in Bergen, bereits in dieser Zeit vorkommen.[13]

[13] Bey Rymer wird ein Vertrag zwischen König Heinrich VII. von England und der Stadt Riga, vom Jahre 1498, erwähnt, der zum Theil den obigen Behauptungen zu widersprechen scheint. Es heißt darin: beyden Theilen steht ein freyer wechselseitiger Verkehr zu, die Engländer, welche nach Riga handeln, sind frey von allem und jedem Zoll. Die von Riga zahlen von ihren Schiffen und Gütern in England die alten geringen Zölle aller Hanseaten; von allen Gütern aber, die sie von andern Völkern

Allein seit der Regierung Eduards VI. änderte sich freylich gar manches; er nahm ihnen, im Jahre 1552,

einführen, geben sie den höhern Zoll, der alle übrige Fremde in England zu entrichten schuldig sind, und die Rigaer und der Meister von Livland entsagen der von den Engländern ihnen in frühern Zeiten bewilligten Geldsumme. Jener Punct von gänzlicher Zollfreyheit der Engländer, und der Gleichstellung der Rigaer bey der Einfuhr fremder Güter nach England mit allen übrigen Fremden, war offenbar ein Eingriff in das Fundament der Englisch-Hanseatischen Freyheiten. Allein es ist ungewiß, inwiefern dieß gedauert, ungewiß, was unter der gänzlichen Befreyung der Engländer vom Zoll zu Riga zu verstehen sey. Es ist sehr gewiß aber, daß die Hansen den Engländern durchaus nicht solche Freyheiten zugestanden, wie sie in England hatten, und wenn es von den Rigaern geschehen ist, so ist dieß zuverlässig etwas sehr partielles und wahrscheinlich auch nur etwas temporäres gewesen. Die großen Streitigkeiten über diese Puncte fangen erst später an. Die Livländer aber haben niemanden, selbst meisten Theils den übrigen Hansen nicht einen ganz freyen Verkehr bey sich zugestanden, wie hätten sie dieß den Engländern bewilligen sollen? — Daß das Comtoir in London wohlhabend war, ergibt sich aus den vorhandenen Rechnungen in den MSS. Brs. und dem Vorschuß (s. oben) der von hieraus der Niederländischen Factorey gemacht ward. — Die Hansen wollten fürwahr, trotz des bekannten Utrechter Vertrags, den Engländern keineswegs solche Rechte in

alle ihre Freyheiten und setzte sie auf gleichen Fuß mit allen übrigen Fremden.

Schon im Jahr 1549 begehrte er von den Hansen, daß sie seinen Feinden, nahmentlich den Schotten, keine Zufuhr leisten sollten, und obschon die Städte bemerkten, daß sie laut alter Gewohnheit wohl dazu berechtigt wären, wenn sie nur der Zufuhr der Kriegsbedürfnisse sich enthielten; so ward dennoch beliebt, dem Könige zu willfahren. Engländer waren in die Elbe eingelaufen und hatten Matrosen hinweggeführt, um sie im Kriege gegen Frankreich zu brauchen, und Hamburg,

ihren Städten zugestehen, welche sie in England besaßen. So z. B. heißt es in dem Receß, von d. Jahre 1535, im MS. Hafn.: die Städte sollen streng darauf halten, daß den Engländern und Schotten kein Aufenthalt des Winters in den Deutschen Communen verstattet werde, wie dieß von den Schotten denn auch bereits bey Köhler, S. 244, bey dem Jahre 1507 und bey mehreren andern Jahren, vorkommt, damit nähmlich diese nicht in einem eigenen Activ-Handel mit den Städten sich festsetzen sollten, während sie, die Hansen, in England, Jahr aus Jahr ein, ihre privilegirte Residenz hatten. — Uebrigens siehe wegen der im Text erwähnten Freyheiten theils das, was in den ersten Bänden dieser Geschichte vorkommt, theils Nic. Wolffs summarische Ertzellung in Häberlins analect. med. aevi S. 173-175, theils die weiter unten erwähnte handschriftliche Nachricht über den Zustand des Comtoirs zu London vom Hansischen Syndicus Sudermann.

wie die Hansen überall, war besorgt, deßhalb in Weitläuftigkeiten mit Frankreich zu gerathen.[14] Da jedoch alles geschah, was König Eduard, in Bezug auf die Schotten, nur irgend begehren konnte; so hielt man sich von seiner Seite ganz sicher, als er unerwartet für seine Unterthanen einen gleich freyen Handel in den Hanse-Städten, so wie diese ihn in England genossen, begehrte. Er klagte besonders über die Beschränkung des Verkehrs der Engländer zu Danzig. Er beschwerte sich, daß die in England residirenden Deutschen vielen Fremden den Genuß ihrer Freyheiten verstatteten, und daß durch den Vortheil des geringen Zolls, der diesen zu Theil würde, seine Einkünfte litten. Wie entschieden nun auch dagegen die Statute der Hanse lauteten, so ist es doch gewiß, daß von Einzelnen, jetzt so gut als vormahls, und wie es scheint, jetzt mehr denn weiland diese übertreten wurden, oder daß wenigstens jetzt die Aufmerksamkeit des Königs, oder seines geheimen Rathes mehr darauf gerichtet ward. Die Gier nicht bloß durch Hansisches Capital den privilegirten Handel in England zu betreiben, sondern auch fremde Gelder darin anzulegen und diesen erweiterten Handel der Freyheiten gleichfalls theilhaftig zu machen, ja wohl gar mit Engländern sich zu associiren und diese an dem geringen Zoll Theil nehmen zu lassen, dafür aber sich Antheil

[14] Köhler bey dem Jahre 1549, S. 250. 1, Cammanns Mspt. und Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1549, in den MSS. Brs. Vol. 219.

am Gewinst zu bedingen, kam immer mehr auf. Doch mag es auch seyn, daß dieser Vorwurf von Hansischer und Englischer Seite in einem andern Sinne genommen wurde. Denn wie wenig auch die Städte es billigten, daß fremdes, Außerhansisches Eigenthum contrebandsweise von Deutschen nach England geführt, und dem privilegirten geringen Zoll nur unterworfen würde; so wollten sie doch gar nicht von dieser Befreyung die von den Ihrigen eingeführten, zwar in fremdem Lande producirten, jedoch ihr Eigenthum gewordenen Güter, davon ausgenommen wissen. Der König aber, so wie seine Unterthanen, waren ohne Zweifel eben so wenig mit jenem als diesem zufrieden, obwohl das erstere durch die älteren Freybriefe den Hansen zustand.

Wenn der König nun hierüber unzufrieden war, so waren es die Englischen Kaufleute, besonders die Adventurierer, und die Kaufleute von London nicht minder. Diese klagten vorzüglich darüber, daß die Hansen, durch jene Zollfreyheiten begünstigt, im Besitz des ganzen Handels wären, da sie in Zöllen und sonst weit mehr, als die Engländer selbst, privilegirt wären. Sie sprachen auch deutlicher als der König, denn sie beschwerten sich, daß die Hansen nicht bloß die Güter, welche in ihren Städten producirt würden, sondern auch die Güter fremder Nationen auf ihren Schiffen unter jenen geringen Zöllen einführten, und die Englischen Güter nicht bloß nach den Deutschen Häfen, sondern auch nach andern Ländern, besonders Englisches Tuch, nach

den Niederlanden führten, so daß die Engländer in ihrem Verkehr mit dem Auslande gestört würden, da sie bey der Ausfuhr höhere Abgaben als jene zu entrichten hätten. Sie klagten ferner, daß die Hansen nahmentlich deßhalb, im Jahre 1551, vier und vierzig tausend Englische Tücher ausgeführt hätten, während die Engländer, als minder Privilegirte, nur 1100 hätten ausschiffen können; daß die Hansen durch ihre Verbindung in England die Preise der Ein- und Ausfuhr nach Belieben bestimmten, die Englischen Märkte beherrschten und alle Kaufleute des Königreichs aus dem Felde schlügen.

Diese Klagen waren freylich nichts Neues; allein sie wurden immer lauter und dringender, da der Engländer eigener Handel immer mehr sich hob, der König die verminderten Gefälle immer unwilliger trug. Somit wurden denn durch einen Beschluß des geheimen Rathes den Hansen alle ihre Privilegien genommen, denn sie seyen, hieß es, keine anerkannte Corporation, ihre Freyheiten bezögen sich nicht auf Individuen oder bestimmte Städte, weßhalb sie denn immer mehrere nach Gutdünken zu dem Genuß derselben zuließen, zum Nachtheile der königlichen Zolleinkünfte und dem gänzlichen Verderb des Reichs. Es ward behauptet, daß sie ehemahls nur ihre heimischen Güter nach England und die Englischen allein nach ihrer Heimath verschifft hätten, jetzt aber das Gegentheil zum Verderb der Unterthanen des Königs thäten. Eine Behauptung, die

jedoch offenbar grundlos war. Vermöge des Utrechter Vertrags seyen den Engländern gleiche Freyheiten, in Preußen und den Hanse-Städten zugesichert worden, welche Zusage ihnen aber besonders zu Danzig nicht gehalten werde.

Darauf wurden die Hansen bey der Ein- und Ausfuhr wie die übrigen Fremden mit einer höhern Abgabe belegt, einer Abgabe, die sogleich die Aus- und Einfuhr in die Hände der Engländer spielte. Und vergebens waren alle Vorstellungen und Legationen an den König.[15]

Um indeß diesen Beschwerden der Engländer, so wie verschiedenen Unordnungen und manchem statutenwidrigen Verfahren auf der Niederlage zu London zu begegnen, ward von den Hansen, nächst Erneuerung der alten Verordnungen, vorzüglich folgendes näher bestimmt.

Die Zahl der Städte, welche der Hansischen Freyheiten sich zu bedienen hätten, sollte genau angegeben werden, damit von den Vorstehern des Comtoirs nur diese und ihre Bürger, nicht aber andere mit den Freyheiten vertheidigt würden, wie wenig man auch geneigt

[15] Außer den eben angeführten handschriftlichen Nachrichten und dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1553, in den MSS. Brs. Vol. 218, ist die Erzählung nach Anderson Vol. 2. ed. in 4. bey dem Jahre 1552. S. 90. 91. Er folgt vorzüglich Wheeler's tr. of commerce. Lond. 1610. vergl. auch Wolff in Häberlins anal. med. aevi S. 176.

war, dem Könige ein Verzeichniß derselben zu übergeben. Es ward verbothen, daß die jungen Kaufleute, die mit geringem Capital in den Handel sich einlassen und eben deßhalb mit Fremden Mascopey machen, dieser bey schwerer Strafe entsagen sollten; daß kein Hanse von England Tücher nach den Niederlanden unverschoßt, oder an Außerhansen sende; daß jeder, der große Geschäfte mache, durch einen Eid sich reinigen solle, daß er sein eigenes, Hansisches und kein fremdes Capital anlege; daß kein Schiffer sich unterstehen solle, in England, auf dem Tuchmarkte, zu Blackwellhall, oder in den Scheerhäusern zu kaufen; daß kein Hansischer Schiffer sich von Engländern auf Frankreich, oder nach andern fremden Häfen hin befrachten lasse, damit der König nicht an seinen Zöllen leide, daß deßhalb die Schiffer mit den nöthigen Certificaten sich versehen; daß die Vorsteher des Comtoirs nicht die der Factorey gehörigen Gelder zum eigenen Handel verwenden; daß sie nicht den Schoß aus eigener Willkür vermindern sollten, und daß endlich die Stadt Stralsund ihre Schuld dem Comtoire abtragen solle.[16]

Zu so manchem man sich nun auch verstand, und so entschieden man sich mit Mäßigung der Freyheiten bedienen wollte, so wenig ward doch ihre gänzliche Wiederherstellung zu des Königs Lebzeiten erlangt. Und

[16] Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von dem J. 1549, MSS. Brſ. Vol. 217. und dem MS. Hafn. bey den Jahren 1549, 1553.

wirklich mußten auch alle diese Beschlüsse dem Könige und den Engländern unzulänglich scheinen, denn die Hansen wollten damit nur dem Mißbrauche ihrer ihnen zugestandenen Freyheiten vorbauen, von dem kleinsten Titel ihrer alten Privilegien selbst aber gänzlich nicht lassen.

So geschah es denn, daß die Hansen erst unter Eduards Nachfolgerinn, Maria, die in allem ihm entgegen war, wieder sogleich, im ersten Jahre ihrer Thronbesteigung, zu dem Genuß der alten Freyheiten gelangten, das dagegen lautende Statut von dem vorigen Könige, Eduard, ward zurückgenommen. Und wenn es nun auch in dem darüber ausgefertigten Diplome hieß, daß die Freyheiten nicht zum Nachtheile der Krone mißbraucht werden dürften; so sollten doch die Unschuldigen nicht für die Uebertreter haften. Wenn aber bestimmt den Engländern die alten Freyheiten in den Hanse-Städten, besonders in Preußen, vorbehalten wurden; so war auch dieß weiter nichts Neues, sondern alles ward in der letzten Hinsicht eben so unbestimmt gelassen, wie zuvor.[17]

[17] Receß der Legaten der Hansen und der königlichen Commissarien in England, London (lateinisch) 24. Oct. 1553; und Copia mandati reginae Mariae, apud Westmonast. 17. Dec. anno regni mei primo; MSS. Brs. Vol. 218. Eine Acte des Parlaments, vom 24. Oct. 1553, befreyt die Hansen von der tonnage und poundage; s. weiter unten.

Dagegen wurde den Hansen noch ganz ausdrücklich die Ein- und Ausfuhr aller einheimischen, väterländischen und fremden Güter unter dem geringen alten Zoll, und die freye Ausfuhr der ungefärbten Englischen Tücher nach England und Antwerpen bewilligt. Durch einen Befehl der Königinn erhielten sie, unter dem großen Siegel, die Befreyung von tonnage und poundage, so daß sie nur 3 Pfennige nicht 15 vom Pfunde zu zahlen hatten; das Parlament wollte indeß nicht einwilligen. Am aller schwersten hielt es, die freye Ausfuhr der ungeschorenen und unbereiteten Tücher zu erhalten, um so mehr, da nach einem alten Statute ihnen die Ausfuhr eines solchen Tuchs, das über 4 Pfund werth war, untersagt seyn sollte, der Preis aber aller Tücher im Verlauf der Zeit über jene vier Pfund gestiegen war, so daß sie deren Ausfuhr ganz hätten unterlassen müssen, da doch von deren weitern Bereitung in Niederdeutschland sonst viel Nahrung entstand. Endlich ward bewilligt, daß die Ausfuhr solcher rohen Tücher unter dem Werthe von sechs Pfunden auf drey Jahre ihnen verstattet seyn, nach deren Verlauf aber von neuem bey der Königinn nachgesucht werden sollte. Sie erhielten ferner, daß die Strafe für die statutenwidrig ausgefallenen und verkauften Tücher bloß den Verkäufer oder Verfertiger nicht den Käufer treffen solle. Und da ein alter Streit gegen das Comtoir, in Sachen Adrian Röselers und Lorenz Frenzels, durch Balduin Smidt wieder rege gemacht, und der Older-

mann der Factorey und seine Gehülfen vor das Gericht der Exchequer citirt wurden; so bewirkten sie bey der Königinn, daß die Sache gänzlich niedergeschlagen und jenem Smidt, bey Strafe von 4000 Pfunden, gebothen ward, sie nicht weiter zu verfolgen. Vergebens aber bemühten sie sich, von dem Gerichtssprengel der Exchequer, mit dem sie unzufrieden waren, ganz befreyt zu werden, und ihren alten Richter, den Groß-Kanzler, wieder zu erhalten. Durch einen Spruch des geheimen Raths war, wegen des Streits zwischen dem Major nebst den Bürgern der Stadt London und den Hansen, nach vielem Wortwechsel, die Sache so entschieden, daß die letztern den freyen Einkauf der Tücher, auf dem Markte zu Blakwellhall, haben, daß der Major keine eigenmächtige Abgabe von ihren Gütern, ihren Fischen und ihrem Salz nehmen sollte. Auch von den Chicanen der Londoner Bürger beym Packen der Güter, wo die Hansen ihre eigenen Packer und Lichter gebrauchten, wurden sie durch einen Spruch des geheimen Raths befreyt, und die Beschwerde über die Visitatoren, welche die Schiffe aufhielten, durch einen Spruch des Groß-Kanzlers hinweggeräumt.[18] So gelangten

[18] Bericht dessen, was die Hansische Legation in England, im Jahre 1553, ausgerichtet, MSS. Brf. Vol. 218. Vergleiche überhaupt über die Wiederherstellung der Freyheiten durch die Königinn Maria, das, was bey Anderson, bey dem Jahre 1553, T. II. p. 97. nach Wheeler erzählt wird. Ueber die verstattete

sie denn, freylich nach vieler Anstrengung, zum Genuß ihrer alten Freyheiten wieder, und es ist kaum einzusehen, wie die Königinn und ihr geheimer Rath, dem Interesse ihrer Nation so ganz zuwider, dieß alles zugestehen konnten. Das Parlament hatte zum Theil nicht einwilligen wollen; der Major, die Stadt London waren höchst aufgebracht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Neigung ganz anders zu handeln, als der Vorfahre gethan, etwas, mehr vielleicht Bestechungen, welche die Hansen anwandten, gewiß aber die Unterstützung des kaiserlichen Gesandten, Hans von Werden oder Werdern, und des Polnischen Legaten, mitwirkten. Auch benutzte die Hansische Gesandtschaft die Umstände klug genug, sie schob die Schuld der Suspension ihrer Freyheiten auf die schlechte Gesinnung des Herzogen von Northumberland, welchem die Königinn nicht wenig aufgesessen war, und der mit dem Leben, wegen seiner Cabalen gegen sie, hatte büßen müssen.

Nun erfolgte auch, im Jahre 1554, von Seiten der Hanse eine neue Ordnung für das Comtoir zu London.

Ausfuhr der rohen Tücher, wenn sie den Werth von sechs Pfunden nicht überstiegen, steht die Urkunde bey Rymer und Willebrandt, vergl. Beyl. bey dem Jahre 1554, auch befindet sich bey Rymer eine andere Urkunde von demselben Jahre, s. Beyl. worin die Königinn die Hanse von der tonnage und poundage befreyt, zu Folge einer Acte des Parlaments vom 24. Oct. des Jahrs 1553.

Sie schärfte die alten Statute zur Haltung der guten Ordnung, der klösterlichen Zucht auf der Factorey ein, verboth, wie von Alters her es Sitte war, alle Handels- und Schiffsgemeinschaft mit Außerhansen, schrieb die Art vor, wie aus den Residierenden zu London die Vorsteher des Comtoirs, der Oldermann mit den beyden Beysitzern und den übrigen neun Rathmännern, erwählt werden, wie sie ihre Jurisdiction üben sollten, daß niemand sich zu neuen in England zu entrichtenden Abgaben verstehen sollte, und wie die alten Ordnungen weiter lauten möchten. Allein es zeichnete sich diese Verfassung dadurch vorzüglich aus, daß so genau bestimmt ward, wer eigentlich zu den Hansischen Freyheiten in England zugelassen werden sollte, da eben daraus, daß so viele Fremde daran Theil nahmen, die häufigen Beschwerden der Englischen Regierung, und das mannigfaltige Ungemach für die Hansen vorzüglich entstanden war. So wurden die 66 Städte nahmentlich aufgeführt, welche zur Hanse damahls allein gezählt werden sollten, nur aber ein ehelich geborener Bürger in einer solchen Stadt sollte der Freyheiten in England genießen, ein Fremdling aber, der Bürgerrecht daselbst erwerbe, sollte für seine Person auf immer davon ausgeschlossen, und nur erst seine, in der Hanse-Stadt geborenen, ehelichen Söhne dazu berechtigt seyn. Auch sollten nicht unerfahrene junge Leute den Handel treiben, ein zweyjähriger Aufenthalt in England und auf dem Comtoir sollte der Regel nach vorausgehen, um

theils die Sprache, theils bey einem Meister den Handel, die Kenntniß der Tücher, und des Landes Recht und Gelegenheit erlernt zu haben. Alle ledige Gesellen aber, die in den den Hanse-Städten untergebenen Ortschaften, oder in London, worin jene liegen, geboren sind, sollten nicht eher auf dem Comtoir zugelassen werden, als bis sie in einer der sechs und sechzig Städte Bürgerrecht erworben hätten, auch nachdem sie Bürgen gestellt, daß, wenn sie das Comtoir verlassen würden, sie in einer Hanse-Stadt sich ankaufen und eine Bürgerstochter heirathen wollten. Auch die Schiffer, die in London ankommen, sollen gleichfalls Bürgen stellen, daß sie der Hanse verwandt seyen. Durch Zeugnisse von den Obrigkeiten der Städte ausgefertigt, durch Fragen, die der Oldermann an die Ankommenden zu richten habe, und durch Eid, sollten diese verschiedenen Puncte ausgemittelt werden.[19]

[19] Die Comtoirs-Ordnung ist bereits verschiedentlich gedruckt, s. das Urk. Verzeichniß, bey dem Jahre 1554. Sie ist in sechs Abschnitte getheilt. 1) Vom Bezirk der Hanse, mit Benennung der Städte, und mit welchem Unterschiede die, welche nur in dem Kreis der Hanse, nicht in einer wirklichen Bundesstadt geboren, der Privilegien sich zu erfreuen haben sollen. 2) Von der Qualification der Personen, die zu dem Gebrauch der Privilegien zugelassen werden sollen. 3) Wie aus diesen qualificirten Personen die Vorsteher des Comtoirs, der Oldermann, die beyden Beysitzer und der Kaufmannsrath zu er-

In der That war die Wiederherstellung der verlorenen Freyheiten ein unschätzbarer Vortheil für die Hansen, und alles mußte aufgewandt werden, um wenigstens nicht, durch eigene Schuld, sie alsbald wieder zu verscherzen; auch benutzten sie dieselben sogleich mit großer Thätigkeit. Nach einer authentischen Nachricht, die über die Wichtigkeit dieser Freyheiten die beßte Auskunft gibt, wurden von den Hansen, vom Januar bis November, des Jahrs 1554, etwa 36000 Tücher aus England geführt, wovon zwey Drittel weiß und ungefärbt, ein Drittel aber gefärbt seyn mochten. Zu Folge ihrer alten Zollfreyheiten von drey Pfennigen Sterling

wählen sey. 4) Die ökonomischen Statute zu Aufrechthaltung der guten Ordnung in dem Hause und den Hallen. 5) Die Polizey-Ordnung für Kaufmann, Schiffer und junge Gesellen. 6) Von der Jurisdiction und dem Rechtszwange des Oldermanns. — Es hat uns indeß unnöthig geschienen, länger dabey zu verweilen, da eines Theils diese Urkunde in Büchern, die jedem zugänglich sind, gefunden wird, und da der Raum hier zu sparen war, andern Theils weil die ganze Ordnung durch die eintretenden Unglücksfälle kaum ein Paar Jahre in voller Kraft blieb, endlich weil die ganze Einrichtung nur besser geordnet hier erscheint, das Wesen und der Geist derselben selbst aber in frühern Zeiten bereits vorhanden war. Auch ist im zweyten Theile, bey der Beschreibung des Comtoirs und zur Erläuterung der vorhandenen fragmentarischen Nachrichten aus jenen früheren Zeiten diese spätere Urkunde benutzt worden.

hatten sie einen Vortheil über die Fremden von 8850 Pfund Sterling, da diese nähmlich von jedem weißen Tuche einen Ausfuhrzoll von 5 ß. 9 pf., und von jedem gefärbten 9 ß. 3 pf. zu entrichten hatten. Außerdem ließen die Hansen ihre Tücher durch ihre eigenen Packer einpakken, und waren zu einer geringern Abgabe an die Zöllner für ihre Bemühung, zu einem geringern Kranengelde, als die übrigen Fremden, verbunden; rechnete man ferner, daß beym Verluste der Hansischen Freyheiten die Tücher zu Antwerpen von den Engländern gekauft werden mußten, und daß alsdann jedes Tuch wenigstens 5 ß. oder auch wohl Ein Pfund St. theurer zu stehen kam; ferner, daß die Hansen durch das Färben der 24000 weißen Tücher auf das Stück etwa Ein Pfund St., beym endlichen Verkauf aber etwa fünf Pfund Vl. auf das Stück gewönnen; so konnte man den Vortheil bey der Ausfuhr, den die Hansen vor den übrigen Völkern hatten, in dieser Zeit auf 51185 Pf. St. rechnen. Schwer schien es zu bestimmen, welche Vorzüge sie vor den Fremden bey der Einfuhr hatten. Ein Theil der Englischen Güter ward durch bar eingeführtes Geld oder Wechsel gekauft, und dieß war ganz zollfrey, wenn man aber auch annahm, daß die Englischen Waren mit Deutschen Gütern gekauft wären: so würde, da die Hansen nur 3 Pfennige vom Pfunde an den König, und eben so viel als Schoß an das Comtoir, die Fremden aber 15 Pfennige an den König vom Pf. zahlten, noch ein Vortheil für die Deutschen von 6750

Pf. Sterling, bey der Einfuhr des genannten Jahrs, sich ergeben. Wenn man nun ferner anschlug, daß die übrigen Völker in England nicht an jeden frey verkaufen durften, daß dieß aber den Hansen erlaubt war, ferner daß sie eigentlich weniger als drey Pfennige vom Pfunde bey der Einfuhr zahlten, indem der Werth der eingeführten Güter vor ein Paar hundert Jahren festgesetzt worden, welcher seit der Zeit gleichwohl sehr gestiegen; wenn man ferner bedachte, daß der Zoll in einem gewissen Verhältnisse von angegebenen Maßen als Packen, Fässer, Ballen, Lasten entrichtet ward, welche gleichfalls größer als sonst waren; ferner daß sie von den eingeführten Gütern aus Frankreich weniger zahlten; daß sie frey waren von einer Menge Abgaben, welchen die übrigen Fremden gleichwohl unterworfen wurden, als Kirchspiels-Abgaben zu Erhaltung der Kirche und der Geistlichen, Wachtgeld, Beytrag zur Reinigung der Straßen in London, Auflagen, welche der Major daselbst erhob, Abgaben vom Gelde und den Wechseln, Stadtzoll, dem Kopfgelde, wenn ein Ausländer das Land verließ, von dem Aufgeboth zur Jury oder einer dafür zu erlegenden Geldstrafe, und daß keine Ausländer, die Deutschen ausgenommen, ihrer eigenen Schiffe sich bedienen durften, nebst manchen andern Vorzügen: so schien es sehr mäßig angeschlagen, alle diese Vortheile vor den übrigen Fremden, in dem Verlaufe der angegebenen zehn bis eilf Monathe, auf 61,254 Pf. St. oder 385,896 Carlsgülden zu rechnen. Dabey denn immer

noch der Vortheil, welchen die Hanse-Städte aus diesen, durch jenen Englischen Handel so sehr vermehrten Verkehr in ihrem Innern zogen, nicht in Anschlag gebracht war. [20]

Es war indeß, bey der bekannten Gesinnung der Adventurierer, der Englischen Kaufleute überhaupt, und der der Stadt London insbesondere, und bey ihrem Bestreben ihren Activ-Handel immer weiter zu treiben, leicht vorauszusehen, daß der ruhige Genuß so großer Freyheiten den Hansen nicht lange zustehen würde. Oft bestürmten der Major und Rath der Stadt London die Königinn und ihren geheimen Rath; die Hansen wurden vorgefordert, vertheidigten sich und erhielten wirklich eben so oft die erneuerte Zusicherung, daß die Königinn geneigt sey, sie bey ihren Privilegien zu schützen.

Allein am 23. März, im Jahre 1555, wurde der Oldermann und Kaufmannsrath der Deutschen zu London vor den geheimen Rath der Königinn gefordert, und

[20] Ein vortrefflicher Aufsatz vom Hansischen Syndicus Sudermann, wovon das Angeführte ein Auszug, der aber in seinem Detail von großer Wichtigkeit ist, und recht anschaulich nicht nur die Vortheile zeigt, welche die Hansen in ihrem Verkehr mit den Engländern hatten; sondern der auch dazu dienen kann, ungefähr zu erklären, wie sie überhaupt in anderen Ländern einen privilegirten Handel betrieben, findet sich in den MSS. Brs. Vol. 218 und soll ganz seiner Wichtigkeit wegen, in dem Urkundenbuche, abgedruckt werden.

es wurden ihnen die Beschwerden des Majors und des Raths der Stadt London mitgetheilt, worin diese sagten: daß durch den geringen Zoll der Hansen die königlichen Einkünfte litten, daß sie die Englischen Güter nur in eigenen, nicht in Englischen Schiffen verführten, dagegen nicht duldeten, daß Hansische Güter in anderen, als Hansischen Schiffen, verführt würden, wodurch die vaterländische Schifffahrt leide; daß die Tuchbereiter die Statute zu Verfertigung guter Tücher nicht hielten, weil, wenn die Englischen Kaufleute auch nur die guten kaufen wollten, die schlechteren dennoch bey den Hansen einen steten Absatz fänden, wie denn die Tuchmacher auch den Markt von Blackwellhall verließen, und in den Häusern, dem Stahlhofe gegenüber, ihre Tücher verkauften; ferner daß die Hansen den Handel der Engländer zu Antwerpen verdürben, da sie daselbst unverheirathet wären, Einer für eine große Zahl die Factor-Geschäfte übernähme; daß sie geringeren Abgaben, während ihres Aufenthalts zu Antwerpen und bey der Ausfuhr der Güter von dort, unterworfen wären, als die Engländer; daß die Deutschen das immerwährende Steigen der Preise der Osterschen und Englischen Waren veranlaßten, indeß während der Suspension ihrer Freyheiten, die Englischen Kaufleute Gold und Silber genug eingeführt hätten, welches jetzt von den Hansen wieder ausgeführt würde, da sie, vermöge alter Freybriefe, dazu und zum Probiren und Valviren der Englischen Münzen berechtigt wären; daß die Englän-

der aller Orten durch die Oesterlinge vertrieben würden, zu Bergen in Norwegen, in Livland und an andern Orten; daß da sie ehemahls in mehreren Deutschen Orten, als zu Hamburg, Danzig und Lübeck, Häuser, gleich den Deutschen zu London, gehabt, ihr Handel daselbst jetzt so mit Abgaben sey belegt worden, daß sie nicht nur ihre Häuser, sondern den ganzen Handel daselbst hätten aufgeben müssen; daß die Deutschen sich in den Besitz des Verkehrs zwischen England und dem Niederlande gesetzt, die Engländer aber wegen ihres Verkehrs mit den Hochdeutschen auf Eine Stadt beschränkt hätten, ja vollends nun eine Niederlage Englischer Güter zu Hamburg für die Hochdeutschen errichtet hätten, welche diesen weit bequemer, als Antwerpen sey, so daß die Oberdeutschen die Niederlande nicht mehr besuchten, vielmehr die Englischen Tücher, welche weiß und unbereitet nach Hamburg gebracht, daselbst gefärbt und weiter bereitet würden, von da über Leipzig bezögen.

Auf diese halb wahren, halb falschen Vorstellungen erklärte der geheime Rath den Hansen, daß da sie so eine Menge Güter fremder Völker nach England brächten, dadurch aber den Englischen Handel zu Grunde richteten, und so viele weiße Tücher, dem jüngsten Abschiede zuwider, ausführten und zwar nicht bloß nach Antwerpen, sondern auch nach andern Orten, und in Hamburg nahmentlich die Niederlage, zum Verkehr mit den Hochdeutschen, errichtet hätten; so gebiethe er ihnen, gar keine Tücher aus England nach den Nieder-

landern zu schiffen, nach andern Orten aber nur Ein Viertel ungefärbte und Drey Viertel gefärbte Tücher auszuführen, und gegen Drey Viertel Waren eigener Producte ihrer Städte, nur Ein Viertel solcher aus fremden Ländern, unter ihrem alten geringen Zoll, einzuführen, bey Uebertretung dieses Befehls aber in dem einen wie in dem andern Fall, hätten sie zu erwarten, daß sie fortan gleichen Abgaben mit den anderen Fremden unterworfen würden.

Nun riefen Oldermann und Kaufmannsrath um Hülfe bey der Hanse, um Abfertigung einer Legation, da bey dieser Suspension ihrer Freyheiten Engländer, Hochdeutsche und Fläminger sich des Verkehrs nur zu sehr bemächtigten.[21]

In den nächst folgenden Jahren wurden deßhalb von den Städten mehrere Versammlungen gehalten, Legationen nach England abgefertigt und manche Beschlüsse

[21] Zu Folge eines Schreibens des Oldermanns und Kaufmannsraths zu London an den Rath zu Lübeck, vom 10. Apr. 1555, nebst Beylagen A. und B., wovon die erste die Klagen der Stadt London über die Hanse, und die andere den Beschluß des geheimen Raths enthält; MSS. Brf. Vol. 219. Die Beschwerden der Engländer kommen auch bereits bey Köhler, bey dem Jahre 1554. S. 253. 4., vor. Wolff in Häberlins analect. med. aevi S. 177 sagt: daß bereits im December des Jahrs 1554. vom Englischen geheimen Rathe gegen die Hansen sey verfahren worden.

gefaßt: allein es war durchaus unthunlich, die alten Freyheiten wieder zu erhalten.

Um, zur Bestreitung der Kosten der Gesandtschaften, der üblichen Bestechungen u. s. w. das Nöthige anzuschaffen, ward beliebt, den Hansischen Schoß in England von dem Warenwerth eines Pfundes, von zwey auf drey und von den Wechseln von einem auf zwey Pfennige Sterling zu erhöhen. Man wollte schlechtweg auf die Herstellung aller Freyheiten bestehen, sich durchaus nicht dem Spruch der Richter unterwerfen, sondern bloß auf Unterhandlungen sich einlassen; jedoch was man sonst nie gewollt, auch dann auf Unterhandlungen sich einlassen, wenn diese in England, und nicht in Deutschen Landen, vorgenommen werden sollten. Es ward beliebt, den Hansischen Schiffen, die von Spanien und Frankreich noch England zu fahren pflegten, ins Geheim anzudeuten, daß sie keine Französische und Spanische Güter vorläufig dahin führen möchten, und daß die Certificate der Schiffer über die Ladung genauer ausgestellt würden.

Es erhellet deutlich genug aus den handschriftlichen und mündlichen Verhandlungen der Hansen, in jener Zeit, daß sie nur allzu oft fremdes Eigenthum mit ihren Privilegien vertheidigten, und dadurch die königlichen Einkünfte schmälerten, auch die Englischen Kaufleute immer mehr gegen sich aufbrachten. Besonders ward es den Danzigern vorgeworfen, daß fast keines ihrer Schiffe nach England käme, an dessen Ladung

nicht, ganz gegen alle Statute, Holländer, Schweden oder Engländer Antheil hätten.[22]

Die Hansische Deputation an die Königinn, im Jahre 1555 oder 1556, richtete so gut als nichts aus, und es ward bloß beliebt, eine neue Legation abzufertigen, und ein altes verzweifeltes, jetzt um so gewagteres Mittel anzuwenden, nähmlich allen Handel mit England zu verbiethen. Jeder Hansische Schiffer sollte schwören, daß er England meiden, und im Fall eines Unwetters er dazu genöthigt werde, dennoch daselbst nichts verkaufen, sondern sich alsbald davon machen wolle; jeder Schiffer sollte dagegen, wenn er in einen Hansischen Hafen zurückkomme, mit Certificaten versehen seyn, wo er seine Waren gelöscht habe; alle Fremdlinge aber, die in den

[22] Die Belege finden sich in dem Protocoll des Tags der Wendischen und Quartier-Städte, vom Jul. des Jahrs 1555, und in dem des Hanse-Tags, vom Oct. 1556, und in den daselbst vorkommenden Berichten des Secretairs des Comtoirs und des Hansischen Syndici Sudermanns, der als Legat mit dem Doctor Plönnies in London gewesen war. Die Nachrichten, die sich darüber bey Köhler, bey d. J. 1555, 1556, S 255-257, finden, und die zum Theil verwirrt und dunkel sind, können nach obigem berichtigt werden, so wie dieß auch wegen der Folge der Fall ist. Vergl. auch Wolff a. a. O. S. 178 u. ff. woselbst sich einige, von dem Angeführten zum Theil abweichende Nachrichten finden; man hat geglaubt, sich an die Acten vorzüglich halten zu müssen.

Deutschen Städten einkauften, sollten Bürgschaft stellen, daß sie nichts davon nach England führen wollten, und alle Englische in Deutschen Häfen ankommende Schiffe sollten mit ihrer Ladung wieder absegeln müssen.[23]

Allein weder dieses Verboth noch das Schreiben an die Königinn, noch die Hansische abermahls an sie abgefertigte Legation, noch endlich das klug genug von ihnen ausgewirkte Vorschreiben von ihrem Gemahl, Philipp von Spanien, konnten die beabsichtigte Wirkung haben. Maria verblieb bey ihrem Entschluß, sie starb darüber hin, und die Hansen gelangten zum Genusse ihrer Privilegien nicht wieder.[24]

Man erfuhr zugleich, wie dieß denn leicht vorauszusehen war, daß jenes Verboth alles Verkehrs mit England, theils nicht länger gehalten werden könne, theils von mehreren Städten und Theilen der Brüderschaft nie gehalten worden sey, daß, wenn es länger bestehen sollte, die Fremden in den alleinigen Besitz des Ver-

[23] Die Ordnung, deren sich von allen gemeinen Hanse Steb gesandten Deputirte besondere genolmechtigte Sted als Lübeck, Colln, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Danzigk endlich in eventum gegen die Engellischen zu gebrauchen vergleichet und vortragen 23. Sept. 1557, binnen Lübeck; MSS. Brs. Vol. 219.

[24] Das Schreiben der Hanse an die Königinn, von d. Jahre 1557, auf dem Hanse-Tage deßselben Jahrs beliebt, steht in den MSS. Brs. Vol. 219. und die übrigen Acten dieser und der nächst folgenden Jahre; ebendaselbst.

kehrs mit England sich setzen würden. Allerdings mußte diese Maßregel, die ehemahls, als die Hansen die verschiedenen Zweige des nordöstlichen Handels in ihre Hände gebannt hatten, sehr zweckmäßig befunden ward, jetzt beym Verlust dieser Herrschaft nur nachtheilig wirken. Auch gestand Lübeck dieß selbst ein, meinte aber, jenes Verboth zurückzunehmen, heiße die Hanse mit unaustilgbarer Schande übergießen. Indeß ward auf einer Hansischen Versammlung, von dem Jahre 1558, bereits beschlossen, in den Niederlanden den Verkehr zwischen Engländern und Hansen wieder frey zu geben, doch sollte der unmittelbare, von den Hansen nach England und von den Engländern nach den Hanse-Städten betriebene noch untersagt bleiben. Aber auch dieß ward wenig gehalten.[25]

Sobald als Elisabeth den Thron bestieg, wandten sich die Städte schriftlich, und durch Legationen, mit kaiserlichen Vorschreiben versehen, zu Wiederherstellung der alten Freyheiten an sie.

Wie vertrauensvoll sie aber waren, und wie freundlich auch die erste Audienz, im May, des Jahrs 1560, bey der Königinn ausfiel, welche ihren Deputirten erklärte, daß, was aufgehoben würde, nicht aufgehoben sey: so konnte doch schlechterdings nicht das erhalten werden, was sie so ernstlich suchten, die Wiederherstel-

[25] Zu Folge des Protocolls einer Versammlung der Wendischen und Quartier-Städte und Bremens, im Oct. des J. 1558, zu Bremen, in den MSS. Brs. Vol. 219.

tung der alten Privilegien. Die von der Königinn ernannten Commissarien erklärten geradezu, daß dieß nicht geschehen werde, jene Freyheiten gälten bloß den in London residirenden Deutschen; und als die Hansischen Legaten darauf erwiederten, daß sie sich alsdann gar nicht weiter einlassen könnten, und nun eine etwas mildere Aeußerung erfolte: so blieben doch die Englischen Commissäre in der Hauptsache gleich hartnäckig. Die Königinn wollte die erhöhten Zölle nicht herabsetzen, die Hansen mußten das Verzeichniß derer, die zu ihrer Genossenschaft gehörten, übergeben, und sie thaten es wirklich, obschon ungern und cum protestatione de latissima interpretatione. Der endliche Beschluß der Königinn aber, der ihnen am 5. August auf ihrer Gildehalle eröffnet ward, befriedigte sie in keiner Hinsicht. Sie wandten sich an den in England anwesenden kaiserlichen Gesandten, den Grafen Helfenstein, der auch die besten Gesinnungen seines Herrn in dieser Sache bezeugte: jedoch eine Hülfe von Seiten des Kaisers war allzu weitschichtig.[26]

Es schrieben nun die Städte verschiedentlich in den nächstfolgenden Jahren an die Königinn, ihre Antwort aber lautete stets dahin, daß sie durchaus nicht die alten

[26] Zu Folge der Relation des Hansischen Syndicus Sudermann, die er auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, machte, in den MSS. Brf. Vol. 220, wegen seiner Gesandtschafts-Reisen nach England, besonders im Jahre 1560.

Freyheiten bestätigen werde noch könne, daß sie aber ihnen nur halb so viel Zoll bey der Aus- und Einfuhr, als den übrigen, am meisten begünstigten, fremden Nationen abfordern wolle, daß sie im Zoll ihren eigenen Unterthanen gleich gesetzt werden sollten, und daß sie wohl bedenken möchten, wie sie dadurch, wenn sie der veränderten Zeiten und des veränderten Tauschwerthes des Geldes und der Waren eingedenk wären, wirklich eine größere Freyheit erhielten, als alle ihre alten Privilegien ausmachten, daß übrigens zu Beylegung der Streitigkeiten, zwischen ihnen und der Bürgerschaft der Stadt London, Commissäre ernannt werden sollten, um diese zu schlichten.[27]

Die Hansen wollten sich aber ungern von diesen Behauptungen überzeugen, und ungern sich vor bestellten Commissarien, als ihren Richtern, in ihrem Streit mit dem Major von London stellen, da, wie sie sagten, die Königinn hierzu nicht befugt sey, vielmehr alsdann in ihrer eigenen Sache spreche; sie wollten vielmehr andere Könige und Fürsten als Schiedsrichter anerkennen, oder aber dem Spruche der Universitäten sich unterwerfen, von welchem allen aber die Königinn nichts hören wollte.

Elisabeth beschränkte die Ausfuhr der weißen, ungefärbten Tücher, selbst unter den erhöhten Zöllen, auf

[27] Antwort der Königinn an die Hanse, vom 7. Jul. 1561, MSS. Brf. Vol. 220; und vom 26. März, 1564, ebendas. Vol. 221.

fünftausend Stück, und was gefährlicher, als dieß Alles war, sie forderte für ihre Unterthanen gleich freyen Ein- und Verkauf in den Hanse-Städten, zu Folge des Utrechter Vertrags, mit der Drohung; daß, wenn sie dieß nicht zugestehen würden, sie im Zoll durchaus den übrigen Fremden gleich gesetzt werden sollten. Und da das Comtoir zu so enormen Bewilligungen keine Befugniß zu haben vorgab: so ward von dem königlichen geheimen Rathe ihm erklärt, daß bis auf Michaelis, des Jahrs 1564, eine Gesandtschaft von den Hansen sich in England einfinden und erklären solle, ob sie die Vorschläge der Königinn annehmen wollten oder nicht. Darauf bathen die Vorsteher des Comtoirs bey den Hanse-Städten, daß sie diesen Forderungen nachkommen möchten, weil sonst zu befürchten sey, daß die Königinn die Ausfuhr aller Tücher ihnen untersage, und sie den Fremden im Zolle völlig gleich setzen würde. Wirklich war auch die Ausfuhr der Tücher auf einige Zeit verbothen worden, als die Stadt Cöln einen Zoll von Einem Thaler auf jedes Englische, bey ihr eingeführte Tuch gelegt hatte.[28]

Da alles so ganz und gar nichts fruchtete, so blieb ihnen freylich nichts übrig, als an den Kaiser sich zu

[28] Schreiben des Oldermanns und Kaufmannsraths zu London an die Hanse-Städte, vom 13. August, 1564, in den MSS. Brf. Vol. 228. und der Königinn Schreiben an die Hanse, Westmünster, vom 26. März, 1564, ebendas. Vol. 220.

wenden. Diesem stellten sie unter andern vor, wie sie jährlich etwa 40000 Tücher vordem aus England auszuführen gepflegt, wovon sie 2500 Pfund an Abgaben bezahlt, jetzt aber 28000 Pfund davon zu zahlen gezwungen würden, und wenn sie vollends, wie alle übrige Fremde, behandelt werden sollten, das Doppelte würden entrichten müssen; daß auf diese Weise die Engländer allein ihre Tücher nur in der Fremde verkaufen könnten und somit das Monopol erhalten würden, wie denn nun wirklich Englische Tücher, die vordem auf der Frankfurter Messe zu drey bis fünf und zwanzig Gulden gekauft worden, jetzt mit drey bis fünf und dreyßig bezahlt werden müßten. Sie stellten vor, daß ihre Häuser und Niederlagen in England, zu London, Boston und Lynn in Gefahr wären; daß ihre stattliche Armatur zur See leide. Die einzige Hülfe sey, daß den Engländern aller Verkehr mit dem Reiche und der Verkauf aller Englischen Güter in Deutschland untersagt werde.

Es ist nicht deutlich, wie die Hansen von solchem Beginnen viel Vortheil erwarten konnten; allein es ist merkwürdig, daß sie ihren Gesandten auftrugen, im Fall der Kaiser, die Kur- und Fürsten etwa die Englischen Tücher auf immer verbiethen wollten, um die Verarbeitung der Deutschen Wolle im Vaterlande mehr empor zu bringen, sich bestimmt dagegen zu erklären, weil der Handel dadurch allzu sehr leiden würde, und

der Verkehr mit England gleichwohl so ungemein vortheilhaft sey.[29]

Doch so schnell ging es ohnehin in Reichssachen nicht, alles, was zunächst erworben zu seyn scheint, waren neue Vorschreiben des Kaisers an die Königinn, die durch die Vorsteher ihrer Factorey zu London übetreicht wurden. Allein die königlichen geheimen Räthe, besonders aber Cecil, — „der mit vast unsauberer gefiizter Schmitzrede die Erbaren Städte angetzippt" antworteten; daß sie dem Kaiser die Sachen falsch vorgestellt, und ihnen wohl bekannt seyn werde, wie sie ihre alten Freyheiten mißbraucht und verwirkt hätten; daß es bey der früheren Erklärung, wessen sie sich zu erfreuen haben sollten, sein unabwendbares Bewenden habe. Wirklich, so setzten die Vorsteher der Factorey in ihrem Briefe an Lübeck hinzu, wirklich glaubten sie, daß die Vorschreiben aller Potentaten der gesammten Christenheit bey dieser Königinn nichts fruchten würden.[30]

In der That, was war noch zu hoffen von einer Königinn wie diese, die so Vieles, mit so Wenigem, gegen so viel Mächtigere durchgesetzt hatte? Sollte sie

[29] Instruction an die Römisch-kaiserliche Majestät und andere Chur- und Fürsten auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, beschlossen, MSS. Brf. Vol 220.

[30] Schreiben des Oldermanns und Kaufmannsraths des Comtoirs zu London an Lübeck, vom 28. Febr. 1568, MSS. Brf. Vol. 226.

nicht die Schwäche der Hanse, des gesammten Deutschen Reichs, des Kaisers, Europens Lage, den ganz veränderten Handel kennen? War es zu erwarten, daß sie den Hansen alte Freybriefe halten sollte, die wirklich, durch Mißbrauch, längst verwirkt und in sich bey einer gänzlich veränderten Lage so ungerecht waren, daß sie ganz eigentlich zum Verderben der Engländer lauteten? In der That verfuhr die Königinn mit aller, unter solchen Umständen nur zu erwartenden Schonung, sie wollte nur die Deutschen ihren eigenen Unterthanen gleich setzen, sie aber noch immer höchst bedeutend, vor allen andern Völkern, begünstigen; sie begehrte nur gleiche Freyheiten für ihre Unterthanen in den Hanse-Städten, eine Forderung, die, trotz des bekannten Artikels in dem Utrechter Vertrage, rechtlich wohl begründet, aber nie eben erfüllt worden war.

Die Unordnung, die um diese Zeit auf dem Comtoir zu London einriß, mehr noch die geringe Eintracht der Städte unter einander, in diesen Streitigkeiten mit der Königinn, erleichterten ihr den Sieg.

Auf dem Comtoir zu London, wo damahls Peter Eiffler Vorsteher oder Oldermann war, wurden viele Klagen, besonders von den Englandsfahrern zu Lübeck und Hamburg, über dessen schlechte Administration geführt: daß er eigenmächtig, ohne den Kaufmannsrath zu befragen, verfahre, des Comtoirs Gelder zu seinem Nutzen verwende, und die von der Königinn von England verstattete, und auf 5000 Tücher herabgesetzte, jähr-

liche Ausfuhr parteyisch unter die Hansen vertheile. Zwar vertheidigte er sich in einem Schreiben, das nach Cöln von ihm geschickt ward, läugnete die Wahrheit der angeführten Beschuldigungen und versicherte, durch den Aufwand eigenen Geldes, die Niederlage, vier Jahre hindurch, von dem gänzlichen Verderben gerettet zu haben, daß allein die Gier der Lübecker und Hamburger, welche jährlich gern 20000 Tücher ausführen wollten, durch die von der Königinn auf 5000 herabgesetzte Hansische Ausfuhr überhaupt nicht befriedigt werden könnte. Er drang vielmehr auf Satisfaction.[31]

Allein von der andern Seite erhoben sich nur weit größere Beschwerden gegen ihn, daß er nähmlich seltener, als sonst Sitte gewesen, Oldermann und Kaufmannsrath des Mittwochs zusammen berufen habe, um Recht zu sprechen; daß sich beyde überall weniger denn sonst versammelten, und keine Protocolle über die Verhandlungen geführt hätten. Peter Eiffler habe, hieß es ferner, seit fünf Jahren keine Rechnung abgelegt, ob er schon behaupte, dieß geschehe jährlich im Januar; er habe des Comtoirs Gelder, über 2000 Pfund, zu Wechselgeschäften gebraucht, während der Gehalt des Geldes in England sey verringert worden, so daß das Comtoir, auch bey dessen Wiedererstattung, einbüßen müsse. Wegen der parteyischen Vertheilung der auszuführenden Tücher sey vordem Sitte gewesen, daß

[31] Nach dem MS. Brf. Vol. 228. von den Jahren 1563. 1564.

man alle, zu London residirende Deutsche befragt habe, für wen sie handelten, wie viel Geld, Güter und bereits gekaufte Tücher sie hätten, über welches alles jeder bey seinem Eide dem Oldermann ein Verzeichniß übergeben, welcher alsdann, zu Folge dieser Verzeichnisse und Angaben, so wie der zur Ausfuhr verstatteten Tücher eine mögliche gute Proportion bewirkt habe, so daß jeder zufrieden gewesen; dagegen Peter Eiffler nach eigenem Gutdünken dem, der bereits die Tücher gekauft gehabt, die Ausfuhr verstattet und auf andere, welche sie noch kaufen und ausschiffen wollten, keine Rücksicht genommen habe. Ferner ward behauptet, wenn zu Zeiten der Königinn Maria gute Bedingungen wären erhalten worden, so sey dieß der Hanse, nicht sein Verdienst, daß aber ein Vorrath in der Casse sey, komme daher, weil man den Schoß ordentlich bezahlt habe. Dagegen er, Eiffler, im Jahre 1563, vom Comtoir verreiset wäre und die Rechnung, die Administration der Casse und das Regiment etlichen jungen Gesellen übertragen habe, wodurch denn vieler Nachtheil entstanden sey.[32]

Um indeß diesen treulosen Bedienten nicht zu erbittern, ward ihm aufgegeben, binnen vier Monathen Rechnung abzulegen, auch sollte ein anderer, statt seiner

[32] Schreiben des Oldermanns und gemeinen Kaufmanns der Englandsfahrer zu Hamburg an den Senat daselbst, vom 22. Aug. 1564; MSS. Brs. Vol. 223.

bestellt, oder mehrere Vorsteher gewählt werden.[33] Im Jahre 1566 ward er seiner Stelle entsetzt, verweigerte lange die Ablage der Rechnung, erschien endlich auf der Hansischen Versammlung zu Lübeck in diesem Jahre mit trotzigen Worten, übergab die Rechnung und ein Empfehlungsschreiben der Königinn Elisabeth und ihres Schatzmeisters, mit denen er es, gegen Eid und Pflicht, gehalten zu haben schien. Seine Rechnung enthielt die Ausgabe, nicht die Einnahme, und da er die letztere endlich auch lieferte, so wurden beyde gleichwohl so mangelhaft befunden, daß ihm aufgegeben ward, eine genauere Rechnung zu übergeben.[34]

Aber hierüber vergingen Jahr und Tag und die Rechnung scheint nie völlig befriedigend ausgefallen, und vielleicht nie ganz liquidirt worden zu seyn.[35] Indeß

[33] Protocoll des Quartier- und Wendischen Städte-Tags zu Lübeck, im Jahre 1564; MSS. Brf. Vol. 223.

[34] Protocoll des Hanse-Tags, vom Jahre 1566; ebendaselbst, Vol. 224.

[35] Aus dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem J. 1567. (MSS. Brf. Vol. 225.) erhellet, daß Eiffler dem erhaltenen Auftrage noch nicht nachgekommen war. Aus einem Schreiben des Londonschen Comtoirs an Lübeck, vom 20. Sept. 1567. (MSS. Brf. Vol. 225.) ergibt sich, daß er lange die Rechnung hingehalten, daß sie endlich zwar dem Comtoir eingehändigt ward, welches sie nach Lübeck schickte, daß sie aber nicht klar befunden ward. Es erhellet aus dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1572, (MSS. Brf.

auch nach der Absetzung Peter Eifflers schienen die Beschwerden, über die schlechte Ordnung und Verwaltung des Comtoirs, nicht aufzuhören. Wie ernstlich es auch dem neuen Oldermann aufgegeben ward, jährlich die Rechnung gegen Johannis nach Lübeck zu schicken, so wenig ward doch diesem Statute nachgelebt, oder vielmehr nur zum Scheine nachgelebt. In den Zeiten eines gänzlichen Verfalls denkt jeder zunächst an sich, so auch damahls die Comtoire. Dagegen suchten die Hansen bey ihrer Geldverlegenheit mehr denn je, wo irgend auf den Niederlagen ein Vorrath war, eine Anweisung darauf zu geben, um anderen versinkenden Factoreyen aufzuhelfen, und, da die Städte säumig in Zahlung ihrer Contributionen waren, die Kosten der etwa vorzuneh-

Vol. 227.), daß Eiffler's Rechnung damahls noch nicht liquidirt war. Aus dieser mag einiges im Auszuge hier stehen. P. Eiffler hatte von den Jahren 1560–1566 auf dem Comtoir eingenommen: 2925 Pfund Sterl. 11 ß. 7 Pf. Es scheint aber dieß nicht die ganze Einnahme des Comtoirs gewesen zu seyn. Der Schoß, der ihm durch die Schoßmeister, in dem J. 1560, überliefert ward, betrug, zwischen acht bis neunhundert Pfund St. Unter den Ausgaben kommt unter andern vor: Neujahrsgeschenk an den Hof, 24 Pfund St. 13 ß. 4 Pf. Dann mehreres, welches das Comtoir nicht konnte passiren lassen, als für Gevätterstehen, was P. Eiffler in seiner Krankheit verbraucht u. s. w. Des Hansischen Syndicus Sudermanns Sold, den er aus diesem Comtoir zog, schien sich jährlich auf 250 Pfund Flämisch zu belaufen.

menden Gesandtschaften durch gleiche Anweisungen zu bestreiten. Allein die Comtoire, die noch einen Vorrath hatten, wollten auf Nothfälle denselben zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aufbewahren, und überhaupt ungern den Hansischen Versammlungen den genauen Zustand ihrer Finanzen eben deßhalb veroffenbaren.[36]

So entschuldigten sich z. B. die Vorsteher der Niederlage zu London, im Jahr 1567, bey Lübeck, daß sie nicht alsbald die von ihnen begehrten 1335 Carlsgulden an Sudermann — wahrscheinlich zu Unterstützung des Niederländischen Comtoirs, oder zur Französischen Gesandtschaft — bezahlt hätten. Nicht aus Ungehorsam sey es geschehen, sondern weil in diesen schweren Zeiten nur mit Mühe ein Vorrath errungen werde, die jährlichen Ausgaben des Comtoirs aber auf 800 Pfund St. stiegen, der jährliche Aufwand zu Unterhaltung der der Factorey behörigen Häuser zu London, Lynn und Boston, bedeutend wäre, die gleichwohl, wenn sie nicht in baulichem Wesen erhalten würden, dem königlichen Fisco anheim fielen. Der Schoß sey so bedeutend, daß ihn niemand endlich in solcher Höhe tragen könne. Sie wären zwar bereit die Rechnung jährlich nach Lübeck zu übersenden, jedoch sey dieß ehemahls auch eben nicht

[36] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1566, ward dem Comtoir aufgegeben, jährlich seine Rechnung um Johannis nach Lübeck zu senden; Protocoll dieses Tags, in den MSS. Bcf. Vol. 224.

üblich gewesen, damit bey der Uebersendung sie nicht ihren Feinden, durch Zufall, in die Hände falle, und dadurch die Könige veranlaßt würden, wenn sie eine gewisse Einsicht in ihren Verkehr bekämen, ihnen ihre Privilegien vollends zu nehmen; sie wollten zwar die begehrte Summe dieß Mahl an Sudermann bezahlen, bäthen aber in Zukunft mit solchen Abgaben, in diesen Zeiten der Noth und der Trübsale, verschont zu werden.[37]

So wahr dieß Alles zum Theil seyn mochte, so deutlich leuchtete doch auch daraus die Absicht des Comtoirs hervor, von der Hanse sich mehr und mehr unabhängig zu erhalten. Die Rechnungen der folgenden Jahre waren mangelhaft, nicht speciell genug, gaben über Einnahme und Ausgabe nicht volle befriedigende Auskunft. Mehrere Städte hatten Forderungen an das Comtoir wegen gemachter Geldvorschüsse, und das Comtoir hinwieder andere an einzelne Städte. Es kamen auf den Hanse-Tagen die Behauptungen ganz unverhohlen vor, die Vorsteher gingen schändlich mit dem vorhandenen Vorrath um, und verwendeten ihn zu ihrem Privatvortheile. Die wechselseitigen Forderungen des Comtoirs an die Städte, dieser an jenes, sollten vorläufig niedergeschlagen werden oder unliquidirt bleiben, und vor allem, andern sollte die Factorey zu London der zu Antwerpen einen Vorschuß von 2000 Pfund geben; aber

[37] Schreiben des Comtoirs zu London an Lübeck, vom 20. Sept., 1567; MSS. Brf. Vol. 226.

jene zu London entschuldigte sich mit ihrem Unvermögen, und man mußte ihr nachgeben und auf bessere Zeit die Sache verschieben. Pet. Eiffler war noch im Jahre 1576 mit 517 Pfund St. im Rückstand, sein Nachfolger im Regiment, Zimmermann, war gleichfalls dem Comtoir verschuldet. Es wurden viele Klagen auf der Factorey wegen Unterschleifs mit Außerhansischem Gute geführt, um so mehr, da den Angesessenen und Verheiratheten zu Antwerpen die Comtoir-Freyheit daselbst auf einige Zeit zugestanden worden, und diese ein Gleiches auf der Niederlage zu London forderten, welches auch die Hanse ihnen nicht ganz abschlagen konnte. Es bath das Comtoir, um die Verminderung des Schosses, der im Jahre 1555 um drey Pfennige von den Waren und um einen Pfennig von Wechseln war erhöht worden: allein die Hanse willigte nicht ein. [38]

[38] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1572, überbrachte der Secretär des Londonschen Comtoirs die summarische Rechnung von den Jahren 1559-1571; die Einnahme belief sich auf 19,823 Pfund Sterl., die Ausgabe auf 15977 Pfund St., Rest: 3846 Pfund St.; laut des Protocolls des H. Tags, von dem Jahre 1572, zu Lübeck, in den MSS. Brf. Vol. 227, wo auch die Belege zu dem, was im Texte sonst angeführt worden, gefunden werden. Die übrigen angeführten Nachrichten sind nach dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1576, MSS. Brf. Vol. 228. und dem der Versammlung der Wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs, zu

Zu so mannigfaltigen Gebrechen des Comtoirs gesellte sich nun die Zwietracht der Städte, die durch ihre Privat-Rücksichten, bey der beharrlichen Weigerung der Königinn, die alten Freyheiten zu erneuern, immer mehr zunahm.

Es war zwar der entschiedene Wille der Hansen, durch Beharrlichkeit, durch Chikanen des gestörten Activ-Handels der Engländer nach Deutschland, die Königinn zu mildern Bedingungen zu vermögen; aber der ganze

Lübeck, im Jahre 1577, ebendas. Vol. 229. erzählt. — In eben diesem Bande findet sich die von dem Comtoir nach Lübeck eingeschickte Rechnung, vom 7. Jan. 1576, bis zum 19. Jan. 1577. Wenn es der Raum erlaubt, so wird sie im Urkundenbuche abgedruckt werden. Einige der vorzüglichsten Puncte sind diese. Am Anfange des Jahrs 1575 ward den Schoßmeistern an Schuldverschreibungen und barem Gelde zugestellt: 8327 Pfund 4 ß. ¾ Pf. Die Schoßmeister hatten vom 7. Jan. 1576 bis 2. Jan. 1577 an Schoß, Brüchen, Renten und anderen Gefällen bar eingenommen: 1648 Pfund 2½ ß. — Die Ausgaben werden ziemlich genau angegeben. Reparation des Hauses und der Geräthschaften, Sold des Oldermanns, der Schreiber, Kosten der Legationen u. s. w. Der Syndicus Sudermann erhielt das Jahr 100 Pfund. Dabey ist bemerkt an Daler übergewechselt 121 Pfund 6 ß. 3 Pf. Es werden die Schuldforderungen, welche das Comtoir an einzelne Städte hatte, und dieser an das Comtoir angeführt. An barem Gelde vorräthig 464 Pfund 14 ß. ¼ Pf.

Zustand des Deutschen Reichs machte die Befolgung beharrlicher Repressalien so gut als unthunlich. Als die Hansen den Englischen Adventurieren die freye, privilegirte Aufnahme, und den freyen, privilegirten Handel bey sich versagten; so wandten sich jene nach Emden, wo man sie gern und freudig aufnahm. Die Streitigkeiten nähmlich, in welche Elisabeth mit Spanien, wegen gewisser Handels-Statute, verwickelt ward, machten, daß die Adventurierer die Niederlande meiden mußten; nun aber ward es für sie ein um so dringenderes Bedürfniß, einen Platz zu suchen, wo man die Englischen Güter hinschaffen, und von wo sie vertrieben werden konnten. Emden war dazu wohl belegen, diese Stadt war nicht in der Hanse, den Statuten des Bundes, welche die Englische Activ-Handlung beschränkten, nicht unterworfen, zugleich aber mit einem Hafen wohl versehen. [39]

Hierher versetzte sich denn auch alsbald ein sehr lebhafter Verkehr; allein die Stadt Hamburg, deren Bürger im Englischen Tuchhandel sehr bedeutende Geschäfte machten, sah es ungern, daß dadurch dieser Er-

[39] Daß Emden früher höchst wahrscheinlich im Bunde war, ist zu seiner Zeit angeführt worden; daß sie es aber in diesen späteren Zeiten nicht war, ist selbst aus gedruckten Nachrichten bekannt genug. Der Abzug der Engländer aus den Niederlanden nach Emden hat in dem Jahre 1563 oder 1564 Statt gefunden; MSS. Brf. Vol. 224.

werbszweig in andere Hände überging; und wünschte endlich, wenn es nicht anders seyn könnte, die Adventurierer lieber in ihren eigenen Ringmauern aufzunehmen, und ihnen den freyen Verkehr zu verstatten, ein Haus ihnen einzuräumen, Befreyungen und Privilegien ihnen zuzugestehen, da ihre Bürger doch durch die Aufnahme und den Antheil an dem Zwischenhandel gewinnen konnten, im andern Fall aber diesen Gewinnst Emden überlassen mußten.

In der That sind alle Aeußerungen der Hamburgischen Deputirten auf den Hanse-Tagen viel besonnener, einsichtsvoller und verständiger, als die der übrigen. Sie bemerkten, wie die Welt sich geändert, wie die Kraft der Städte ab-, der Könige zugenommen, wie durch Troß gegen eine Regentinn, wie Elisabeth sey, nichts auszurichten stehe, wie man sich vorläufig fügen müsse, um nicht alles zu verscherzen.

So geschah es denn, daß Hamburg die Adventurierer bereitwillig, gegen einen geringen Zoll, aufnahm, und, mit Ausnahme einiger Güter, ihnen freye Aus- und Einfuhr, eine privilegirte Residenz nebst einem Vorsteher derselben aus ihrer Mitte, eine Court und einen Courtmeister, zugestand, und im Jahre 1567 deßhalb einen förmlichen Vertrag auf zehn Jahre mit ihnen errichtete.[40]

[40] Wann die Adventurierer sich zuerst in Hamburg niedergelassen, ist aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten ungewiß. Wahrscheinlich kamen sie um

Dieß einseitige Verfahren war ein Verrath an der Hansischen Majestät, und machte alle Hoffnungen, je zu den alten Privilegien in England wieder zu gelangen, mit einem Schlage freylich vernichten. Aber der Hamburgische Senat kannte gewiß recht gut den Verfall des Bundes, seine Ohnmacht und sein fruchtloses Streben, jene Freyheiten wieder zu erhalten, und somit war es verständig und vortheilhaft für Hamburgs Bürger, diesen Vertrag einzugehen; aber eben dadurch ward nun auch die Spaltung unter den Gliedern des Bundes noch viel größer denn zuvor.

Auf der Hansischen Versammlung, im Jahre 1572, zu Lübeck, wurden Hamburg bittere Vorwürfe gemacht; allein ihre Deputirten antworteten keck und verwegen: da alles fruchtlos gewesen, um die alten Freyheiten

das Jahr 1566. Alsdann ward das Jahr darauf jener Vertrag geschlossen. Die Existenz dieses ist aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten bekannt. Er wird angeführt in dem später zwischen beyden Theilen geschlossenem Vertrage, von dem J. 1611, siehe Marquard Beyl. Lit. D. S. 194. Es ist in den handschriftlichen Nachrichten häufig von diesem Tractate die Rede, allein ihn selbst hat man nirgends aufgefunden, es ist ungewiß, in wie fern er gleichlautend mit oder abweichend von dem spätern war. Aber das allgemein daraus im Texte Angeführte, kommt in allen Hansischen Verhandlungen der Zeit vor. Anderson so wohl, als andere Scribenten, sind hier indeß in manche Irrthümer verfallen.

wieder zu erhalten, und sie gesehen, wie die Engländer sich nach Emden begeben, dort mit Fremden und Hanseaten freyen Verkehr betrieben hätten; so habe der Rath ihrer Stadt für gut gehalten, jenen Vertrag mit ihnen einzugehen, und dieß um so mehr, da die Engländer, vermöge des Utrechter Vertrags, ein Recht hätten, einen gleich freyen Handel in den Städten, so wie diese in England zu begehren, um so mehr da jene ohnehin aller Orten sich jetzt eindrängten, selbst in den unmittelbaren Verkehr mit den Russen. Durch ihren mit den Adventurierern eingegangenen Vertrag hätten sie der Hanse auch den Vortheil geschafft, daß die Erlaubniß der von ihnen aus England auszuführenden, weißen, unbereiteten Tücher sey erweitert worden; durch ihren Vertrag hätten sie die Westsee von Englischen Freybeutern befreyt. Wenn die Hanse darauf bestände, daß Hamburg diesen zurücknehmen solle, so möge man wohl bedenken, was dieß für Folgen haben würde, sie würden, wie wohl ungern, in diesem Falle vom gemeinen Rathschlage sich absondern.

Auch schien die Königinn bereits auf alles gefaßt zu seyn und mit aller Kraft jedem Schlage begegnen zu wollen, wie sie denn, im Jahre 1572, mit Carl IX. von Frankreich, einen Vertrag einging, daß, im Fall dem Handel ihrer Unterthanen in den Niederlanden, Deutschland, Preußen oder Schweden, Eintrag geschehen würde, sie einander wechselseitig sich vertreten, und die Waren der Kaufleute jener Länder, wo ihnen Unrecht

geschehen, in beyden Reichen, bis zur erhaltenen Genugthuung, confisciren wollten.[41]

Nach jener Erklärung der Stadt Hamburg blieb der von ihr mit den Engländern abgeschlossene Vertrag in Kraft. Als aber nach Verlauf der zehn Jahre, auf welche er lautete, über dessen Erneuerung die Frage entstand; so ward diese von der Hanse der Stadt Hamburg aufs ernstlichste untersagt, und aufs bestimmteste auch zu Folge der Erklärung des Kaisers Maximilian II. beschlossen, daß keine Stadt einen Vertrag mit den Engländern, ohne Vorwissen und Einwilligen der anderen, wenigstens der Wendischen, oder der benachbarten Städte, eingehen sollte.[42]

Elisabeth ward indeß nach Ablauf jener zehn Jahre bey dem Rath zu Hamburg schriftlich und durch einen Legaten, im Jahre 1577, um die Erneuerung und Ver-

41 Vorzüglich das Protocoll des Hanse-Tags, von d. Jahre 1572, in den MSS. Brs. Vol. 227; wegen des Tractats mit Carl IX., s. Anderson II, 138.

42 Protocoll des Hanse-Tags, vom Jahre 1576, MSS. Brs. Vol. 228. Köhler, bey dem Jahre 1576, hat die Nachricht, daß Kaiser Max dasselbe gebothen und gerathen habe. Die übrigen bey Köhler daselbst befindlichen, hierher gehörigen Nachrichten, sind sehr schlecht und unverständlich abgedruckt, und falsch; man hat sich bemüht, aus anderen und besseren Quellen sie hier zu berichtigen. Die falschen und offenbar verdruckten Nachrichten sind in andere Schriftsteller, z. B. Häberlin u. s. w., übergegangen.

Weigerung der freyen Residenz ihrer Kaufleute daselbst: aber der Senat antwortete, wegen des Decrets der Hanse, vermöge er dieß nicht, doch gestattete er ihnen noch Ein Gnadenjahr, um vor dem Abzuge ihre ausstehenden Schulden einzutreiben.

Bittere und harte Worte fielen von beyden Seiten auf der Versammlung einiger der angesehenern Städte, im Jahre 1578. Daß alle Unterhandlungen mit der Königinn so schlecht abgelaufen, ward dem Ahrathen Hamburgs Schuld gegeben, die Deputirten dieser Stadt aber, hofften noch gütlich die Sache beyzulegen, fügten sich jenem Beschluß, fragten aber an: ob, wenn von der Königinn die der Englischen Court zu Hamburg vorgelegten Puncte angenommen würden, diese alsdann in Hamburg bleiben dürfe? Darauf die anderen versetzten, da die Engländer jetzt in einer Lage wären, daß sie so gut als gar keinen andern Handel, als über Deutschland hätten, man bey der Königinn auf die unbedingte Bestätigung der alten Freyheiten bestehen wolle. Nun drangen die Hamburger darauf, daß ihnen mindestens verstattet würde, die Engländer, bis zur endlichen Erklärung der Königinn, und bis zum nächsten Hanse-Tage bey sich zu behalten: allein auch darin wollten die übrigen nicht willigen; jedoch, wenn den Hansen ein durchaus freyer Handel und Wandel in England verstattet würde (das hieß, ein Handel auf den Fuß der ehemahligen Privilegien), so sollte auch den Engländern in allen Hanse-Städten der Verkehr frey stehen,

menden Gesandtschaften durch gleiche Anweisungen zu bestreiten. Allein die Comtoire, die noch einen Vorrath hatten, wollten auf Nothfälle denselben zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aufbewahren, und überhaupt ungern den Hansischen Versammlungen den genauen Zustand ihrer Finanzen eben deßhalb veroffenbaren.[36]

So entschuldigten sich z. B. die Vorsteher der Niederlage zu London, im Jahr 1567, bey Lübeck, daß sie nicht alsbald die von ihnen begehrten 1335 Carlsgulden an Sudermann — wahrscheinlich zu Unterstützung des Niederländischen Comtoirs, oder zur Französischen Gesandtschaft — bezahlt hätten. Nicht aus Ungehorsam sey es geschehen, sondern weil in diesen schweren Zeiten nur mit Mühe ein Vorrath errungen werde, die jährlichen Ausgaben des Comtoirs aber auf 800 Pfund St. stiegen, der jährliche Aufwand zu Unterhaltung der der Factorey gehörigen Häuser zu London, Lynn und Boston, bedeutend wäre, die gleichwohl, wenn sie nicht in baulichem Wesen erhalten würden, dem königlichen Fisco anheim fielen. Der Schoß sey so bedeutend, daß ihn niemand endlich in solcher Höhe tragen könne. Sie wären zwar bereit die Rechnung jährlich nach Lübeck zu übersenden, jedoch sey dieß ehemahls auch eben nicht

[36] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1566, ward dem Comtoir aufgegeben, jährlich seine Rechnung um Johannis nach Lübeck zu senden; Protocoll dieses Tags, in den MSS. Bef. Vol. 224.

üblich gewesen, damit bey der Uebersendung sie nicht ihren Feinden, durch Zufall, in die Hände falle, und dadurch die Könige veranlaßt würden, wenn sie eine gewisse Einsicht in ihren Verkehr bekämen, ihnen ihre Privilegien vollends zu nehmen; sie wollten zwar die begehrte Summe dieß Mahl an Sudermann bezahlen, bäthen aber in Zukunft mit solchen Abgaben, in diesen Zeiten der Noth und der Trübsale, verschont zu werden.[37]

So wahr dieß Alles zum Theil seyn mochte, so deutlich leuchtete doch auch daraus die Absicht des Comtoirs hervor, von der Hanse sich mehr und mehr unabhängig zu erhalten. Die Rechnungen der folgenden Jahre waren mangelhaft, nicht speciell genug, gaben über Einnahme und Ausgabe nicht volle befriedigende Auskunft. Mehrere Städte hatten Forderungen an das Comtoir wegen gemachter Geldvorschüsse, und das Comtoir hinwieder andere an einzelne Städte. Es kamen auf den Hanse-Tagen die Behauptungen ganz unverhohlen vor, die Vorsteher gingen schändlich mit dem vorhandenen Vorrath um, und verwendeten ihn zu ihrem Privatvortheile. Die wechselseitigen Forderungen des Comtoirs an die Städte, dieser an jenes, sollten vorläufig niedergeschlagen werden oder unliquidirt bleiben, und vor allem, andern sollte die Factorey zu London der zu Antwerpen einen Vorschuß von 2000 Pfund geben; aber

[37] Schreiben des Comtoirs zu London an Lübeck, vom 30. Sept., 1567; MSS. Brs. Vol. 226.

jene zu London entschuldigte sich mit ihrem Unvermögen, und man mußte ihr nachgeben und auf bessere Zeit die Sache verschieben. Pet. Eiffler war noch im Jahr 1576 mit 517 Pfund St. im Rückstand, sein Nachfolger im Regiment, Zimmermann, war gleichfalls dem Comtoir verschuldet. Es wurden viele Klagen auf der Factorey wegen Unterschleifs mit Außerhansischem Gute geführt, um so mehr, da den Angesessenen und Verheiratheten zu Antwerpen die Comtoir-Freyheit daselbst auf einige Zeit zugestanden worden, und diese ein Gleiches auf der Niederlage zu London forderten, welches auch die Hanse ihnen nicht ganz abschlagen konnte. Es bath das Comtoir, um die Verminderung des Schosses, der im Jahre 1555 um drey Pfennige von den Waren und um einen Pfennig von Wechseln war erhöht worden: allein die Hanse willigte nicht ein.[38]

[38] Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1572, überbrachte der Secretär des Londonschen Comtoirs die summarische Rechnung von den Jahren 1559-1571; die Einnahme belief sich auf 19,823 Pfund Sterl., die Ausgabe auf 15977 Pfund St., Rest: 3846 Pfund St.; laut des Protocolls des H. Tags, von dem Jahre 1572, zu Lübeck, in den MSS. Brf. Vol. 227, wo auch die Belege zu dem, was im Texte sonst angeführt worden, gefunden werden. Die übrigen angeführten Nachrichten sind nach dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1576, MSS. Brf. Vol. 228. und dem der Versammlung der Wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs, zu

Zu so mannigfaltigen Gebrechen des Comtoirs gesellte sich nun die Zwietracht der Städte, die durch ihre Privat-Rücksichten, bey der beharrlichen Weigerung der Königinn, die alten Freyheiten zu erneuern, immer mehr zunahm.

Es war zwar der entschiedene Wille der Hansen, durch Beharrlichkeit, durch Chikanen des gestörten Activ-Handels der Engländer nach Deutschland, die Königinn zu mildern Bedingungen zu vermögen; aber der ganze

Lübeck, im Jahre 1577, ebendas. Vol. 229. erzählt. — In eben diesem Bande findet sich die von dem Comtoir nach Lübeck eingeschickte Rechnung, vom 7. Jan. 1576, bis zum 19. Jan. 1577. Wenn es der Raum erlaubt, so wird sie im Urkundenbuche abgedruckt werden. Einige der vorzüglichsten Puncte sind diese. Am Anfange des Jahrs 1575 ward den Schoßmeistern an Schuldverschreibungen und barem Gelde zugestellt: 8327 Pfund 4 ß. ¾ Pf. Die Schoßmeister hatten vom 7. Jan. 1576 bis 2. Jan. 1577 an Schoß, Brüchen, Renten und anderen Gefällen bar eingenommen: 1648 Pfund 2½ ß. — Die Ausgaben werden ziemlich genau angegeben, Reparation des Hauses und der Geräthschaften, Sold des Oldermanns, der Schreiber, Kosten der Legationen u. s. w. Der Syndicus Sudermann erhielt das Jahr 100 Pfund. Dabey ist bemerkt an Daler übergewechselt 121 Pfund 6 ß. 3 Pf. Es werden die Schuldforderungen, welche das Comtoir an einzelne Städte hatte, und dieser an das Comtoir angeführt. An barem Gelde vorräthig 464 Pfund 14 ß. [illegible] Pf.

Zustand des Deutschen Reichs machte die Befolgung behparrlicher Repressalien so gut als unthunlich. Als die Hansen den Englischen Adventurieren die freye, privilegirte Aufnahme, und den freyen, privilegirten Handel bey sich versagten; so wandten sich jene nach Emden, wo man sie gern und freudig aufnahm. Die Streitigkeiten nähmlich, in welche Elisabeth mit Spanien, wegen gewisser Handels-Statute, verwickelt ward, machten, daß die Adventurierer die Niederlande meiden mußten; nun aber ward es für sie ein um so dringenderes Bedürfniß, einen Platz zu suchen, wo man die Englischen Güter hinschaffen, und von wo sie vertrieben werden könnten. Emden war dazu wohl belegen, diese Stadt war nicht in der Hanse, den Statuten des Bundes, welche die Englische Activ-Handlung beschränkten, nicht unterworfen, zugleich aber mit einem Hafen wohl versehen. [3]

Hierher versetzte sich denn auch alsbald ein sehr lebhafter Verkehr; allein die Stadt Hamburg, deren Bürger im Englischen Tuchhandel sehr bedeutende Geschäfte machten, sah es ungern, daß dadurch dieser Er-

[3] Daß Emden früher höchst wahrscheinlich im Bunde war, ist zu seiner Zeit angeführt worden, daß sie es aber in diesen späteren Zeiten nicht war, ist selbst aus gedruckten Nachrichten bekannt genug. Der Abzug der Engländer aus den Niederlanden nach Emden hat in dem Jahre 1563 oder 1564 Statt gefunden; MSS. Brs. Vol. 224.

werbszweig in andere Hände überging, und wünschte endlich, wenn es nicht anders seyn könnte, die Adventurierer lieber in ihren eigenen Ringmauern aufzunehmen, und ihnen den freyen Verkehr zu verstatten, ein Haus ihnen einzuräumen, Befreyungen und Privilegien ihnen zuzugestehen, da ihre Bürger doch durch die Aufnahme und den Antheil an dem Zwischenhandel gewinnen konnten, im andern Fall aber diesen Gewinnst Emden überlassen mußten.

In der That sind alle Aeußerungen der Hamburgischen Deputirten auf den Hanse-Tagen viel besonnener, einsichtsvoller und verständiger, als die der übrigen. Sie bemerkten, wie die Welt sich geändert, wie die Kraft der Städte ab-, der Könige zugenommen, wie durch Troz gegen eine Regentinn, wie Elisabeth sey, nichts auszurichten stehe, wie man sich vorläufig fügen müsse, um nicht alles zu verscherzen.

So geschah es denn, daß Hamburg die Adventurierer bereitwillig, gegen einen geringen Zoll, aufnahm, und, mit Ausnahme einiger Güter, ihnen freye Aus- und Einfuhr, eine privilegirte Residenz nebst einem Vorsteher derselben aus ihrer Mitte, eine Court und einen Courtmeister, zugestand, und im Jahre 1567 deßhalb einen förmlichen Vertrag auf zehn Jahre mit ihnen errichtete.[40]

[40] Wann die Adventurierer sich zuerst in Hamburg niederlassen, ist aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten ungewiß. Wahrscheinlich kamen sie um

Dieß einseitige Verfahren war ein Verrath an der Hansischen Majestät, und mußte alle Hoffnungen, je zu den alten Privilegien in England wieder zu gelangen, mit einem Schlage freylich vernichten. Aber der Hamburgische Senat kannte gewiß recht gut den Verfall des Bundes, seine Ohnmacht und sein fruchtloses Streben, jene Freyheiten wieder zu erhalten, und somit war es verständig und vortheilhaft für Hamburgs Bürger, diesen Vertrag einzugehen; aber eben dadurch ward nun auch die Spaltung unter den Gliedern des Bundes noch viel größer denn zuvor.

Auf der Hansischen Versammlung, im Jahre 1572, zu Lübeck, wurden Hamburg bittere Vorwürfe gemacht; allein ihre Deputirten antworteten keck und verwegen: da alles fruchtlos gewesen, um die alten Freyheiten

das Jahr 1566. Alsdann ward das Jahr darauf jener Vertrag geschlossen. Die Existenz dieses ist aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten bekannt. Er wird angeführt in dem später zwischen beyden Theilen geschlossenem Vertrage, von dem J. 1611, siehe Marquard Beyl. Lit. D. S. 194. Es ist in den handschriftlichen Nachrichten häufig von diesem Tractate die Rede; allein ihn selbst hat man nirgends aufgefunden, es ist ungewiß, in wie fern er gleichlautend mit oder abweichend von dem spätern war. Aber das allgemein daraus im Texte Angeführte, kommt in allen Hansischen Verhandlungen der Zeit vor. Anderson so wohl, als andere Scribenten, sind hier indeß in manche Irrthümer verfallen.

wieder zu erhalten, und sie gesehen, wie die Engländer sich nach Emden begeben, dort mit Fremden und Hanseaten freyen Verkehr betrieben hätten; so habe der Rath ihrer Stadt für gut gehalten, jenen Vertrag mit ihnen einzugehen, und dieß um so mehr, da die Engländer, vermöge des Utrechter Vertrags, ein Recht hätten, einen gleich freyen Handel in den Städten, so wie diese in England zu begehren, um so mehr da jene ohnehin aller Orten sich jetzt eindrängten, selbst in den unmittelbaren Verkehr mit den Russen. Durch ihren mit den Adventurierern eingegangenen Vertrag hätten sie der Hanse auch den Vortheil geschafft, daß die Erlaubniß der von ihnen aus England auszuführenden, weißen, unbereiteten Tücher sey erweitert worden; durch ihren Vertrag hätten sie die Wessises von Englischen Freybeutern befreyt. Wenn die Hanse darauf bestände, daß Hamburg diesen zurücknehmen solle, so möge man wohl bedenken, was dieß für Folgen haben würde, sie würden, wie wohl ungern, in diesem Falle vom gemeinen Rathschlage sich absondern.

Auch schien die Königinn bereits auf alles gefaßt zu seyn und mit aller Kraft jedem Schlage begegnen zu wollen, wie sie denn, im Jahre 1572, mit Carl IX. von Frankreich, einen Vertrag einging, daß, im Fall dem Handel ihrer Unterthanen in den Niederlanden, Deutschland, Preußen oder Schweden, Eintrag geschehen würde, sie einander wechselseitig sich vertreten, und die Waren der Kaufleute jener Länder, wo ihnen Unrecht

geschehen, in beyden Reichen, bis zur erhaltenen Genugthuung, confisciren wollen.[41]

Nach jener Erklärung der Stadt Hamburg blieb der von ihr mit den Engländern abgeschlossene Vertrag in Kraft. Als aber nach Verlauf der zehn Jahre, auf welche er lautete, über dessen Erneuerung die Frage entstand; so ward diese von der Hanse der Stadt Hamburg aufs ernstlichste untersagt, und aufs bestimmteste auch zu Folge der Erklärung des Kaisers Maximilian II. beschlossen, daß keine Stadt einen Vertrag mit den Engländern, ohne Vorwissen und Einwilligen der anderen, wenigstens der Wendischen, oder der benachbarten Städte, eingehen sollte.[42]

Elisabeth ward indeß nach Ablauf jener zehn Jahre bey dem Rath zu Hamburg schriftlich und durch einen Legaten, im Jahre 1577, um die Erneuerung und Ver-

41) Vorzüglich das Protocoll des Hanse-Tags, von d. Jahre 1572, in den MSS. Brf. Vol. 227; wegen des Tractats mit Carl IX., s. Anderson II, 138.

42) Protocoll des Hanse-Tags, vom Jahre 1576, MSS. Brf. Vol. 228. Köhler, bey dem Jahre 1576, hat die Nachricht, daß Kaiser Max dasselbe gebothen und gerathen habe. Die übrigen bey Köhler daselbst befindlichen, hierher gehörigen Nachrichten, sind sehr schlecht und unverständlich abgedruckt, und falsch; man hat sich bemüht, aus anderen und besseren Quellen sie hier zu berichtigen. Die falschen und offenbar verdruckten Nachrichten sind in andere Schriftsteller, z. B. Häberlin u. s. w., übergegangen.

[V]ängerung der freyen Residenz ihrer Kaufleute daselbst: aber der Senat antwortete; wegen des Decrets der Hanse, vermöge er dieß nicht, doch gestattete er ihnen noch Ein Gnadenjahr, um vor dem Abzuge ihre ausstehenden Schulden einzutreiben.

Bittere und harte Worte fielen von beyden Seiten auf der Versammlung einiger der angesehenern Städte, im Jahre 1578. Daß alle Unterhandlungen mit der Königinn so schlecht abgelaufen, ward dem Abtreten Hamburgs Schuld gegeben, die Deputirten dieser Stadt aber, hofften noch gütlich die Sache beyzulegen, fügten sich jenem Beschluß, fragten aber an: ob, wenn von der Königinn die der Englischen Court zu Hamburg vorgelegten Puncte angenommen würden, diese alsdann in Hamburg bleiben dürfe? Darauf die anderen versetzten, da die Engländer jetzt in einer Lage wären, daß sie so gut als gar keinen andern Handel, als über Deutschland hätten, man bey der Königinn auf die unbedingte Bestätigung der alten Freyheiten bestehen wolle. Nun drangen die Hamburger darauf, daß ihnen mindestens verstattet würde, die Engländer, bis zur endlichen Erklärung der Königinn, und bis zum nächsten Hanse-Tage bey sich zu behalten: allein auch darin wollten die übrigen nicht willigen; jedoch, wenn den Hansen ein durchaus freyer Handel und Wandel in England verstattet würde (das hieß, ein Handel auf den Fuß der ehemahligen Privilegien), so sollte auch den Engländern in allen Hanse-Städten der Verkehr frey stehen,

das hieß gleichfalls auf dem üblichen Fuß, nähmlich ohne auch nur so, wie die Hansen selbst, bey der Aus- und Einfuhr begünstigt zu seyn. Um indeß die Hamburger zu beruhigen, welche fürchteten, daß, bey Vertreibung der Adventurierer aus ihrer Mitte diese an einem andern Deutschen Orte sich niederlassen, und dieser alle die Vortheile daraus ziehen würde, die sie bisher genossen: so ward ihnen versprochen, daß nirgends sonst eine Englische Residenz auf Hansischem Boden geduldet werden sollte.[43]

Freylich schmeichelte man sich auf solche Weise, die Königinn zu günstigeren Gesinnungen zu führen; allein man schmeichelte sich hier zu viel. Wahrhaft hatte Elisabeth in diesem Falle eine gerechte Sache, wenn je, zu vertheidigen; es hatten sich allmählig ihre Kaufleute so aufgenommen, daß sie mit eigenem Capitale den Handel betreiben, hier und dahin ihre Marktplätze im Auslande verlegen konnten, wo man, der daraus entspringenden Nahrung wegen, sie gern aufnahm. Die Königinn in voller Eintracht mit ihrem Volke, mit ihren Kaufleuten, in Eintracht mit ihrem vortrefflichen Minister Cecil, in Eintracht mit sich selbst, wohl bekannt mit der Uneinigkeit, dem Verfall der Städte, dem ganzen unseligen Zustande des Deutschen Reichs, gewohnt ganz andern Mächten, und ganz anderen Stürmen, mit

[43] Protocoll der Versammlung der Wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs, zu Lübeck, vom 1. Jun. 1578; MSS. Brf. Vol. 229.

Glück zu begegnen: wie konnten sich nur die Städte schmeicheln, daß sie in diesem Kampfe siegen würden? Sie schienen gar nicht begreifen zu wollen, welcher Geist in dieser Königinn lebe, nicht den ganz veränderten Zustand von Europa einsehen zu wollen, sondern redeten immer mit der blindesten Halsstarrigkeit von ihren alten Freyheiten, als wohlerworbenen Rechten, worüber vor einem bürgerlichen Richter entschieden werden sollte.

Indeß um gerecht zu seyn, so hatte sich auch in den der Ausweisung der Engländer aus Hamburg zuvorgehenden vierzehn Jahren, die Kraft Elisabeths noch nicht so der Welt gezeigt, als nachher der Fall war. Ihr Zwist mit Philipp von Spanien, sein Verhältniß zum kaiserlichen Hofe, die Anträge, die er den Hansen machen ließ, gaben immer noch einige Hoffnung; die bekannte Lethargie des Deutsch-Oestreichischen Hauses schien durch das Familien-Interesse hinwegfallen zu müssen; Philipp von Spanien aber, wie katholisch er auch gesinnt war, und wie ernst von der andern Seite der größte Theil der Deutschen Städte an dem Lutherthume hing, schien doch der Hansen Angelegenheit, um die königliche Jungfrau zu demüthigen, zu der seinigen machen zu müssen. Freylich wichen die Hansen den verwegenen und seltsamen Anträgen, die der König ihnen machen ließ, aus; sie wollten nicht in seine Gewalt sich begeben, sie suchten nur Freyheiten des Handels im katholischen Niederlande, in Spanien und Portugal für

sich zu gewinnen. Im Jahre 1564 hatten sie sogar von ihm begehrt, daß er bey Elisabeth für sie eine Vorbitte einlegen und suchen solle, ob und in wie fern sie ihre alten Privilegien in England wieder erhalten könnten. Aber wenn auch seine Vorbitte bey Marien viel wirken konnte und wirklich wirkte, was war von seinen Unterhandlungen bey Elisabeth zu hoffen?[44]

Selbst während der Zeit, als die Engländer in Hamburg ihre Residenz hielten, konnten gleichwohl von den Hansen keine besseren Bedingungen erhalten werden, als die, welche ihnen die Königinn, gleich nach ihrer Thronbesteigung, im Jahre 1560, zugestanden hatte. Ja nicht einmahl diese wurden ihnen ernst, redlich und treu gehalten. So erklärte das Comtoir, im Jahre 1576, auf der Versammlung der Städte, daß man mit Mühe die Licenz, oder die Erlaubniß des Jahrs fünf oder sieben, höchstens acht tausend Stück unbereitete, weiße Tücher auszuführen, von der Königinn, oder ihrem geheimen Rathe erhalten könnte; es würden die Residirenden zu London, zu Folge eines Parlaments-Statuts, von dem Jahre 1567, angehalten Ein Zehntel dieser Tücher in England bereiten und durch die dortigen Tuchbereiter verderben zu lassen. Die Königinn, hieß es ferner, habe die Ausfuhr der Caninchenfelle einem ihrer Höflinge, als Monopol, übergeben, mit wel-

[44] Protocoll der Versammlung der Quartier- und Wendischen Städte zu Lübeck, vom Jahre 1564; MSS. Brs. Vol. 223.

die Ausfuhr eine bloße Gnadensache sey, daß die Königinn darüber allein zu entscheiden habe, weßhalb denn die londoner Kaufleute stets trotziger würden. Man müsse die Engländer, wenn sie mit ihren Schiffen in Hansischen Häfen einliefen, höflich empfangen, aber vom Kauf und Verkauf abhalten.[48]

Dieß alles bestärkte den Theil der Hansen, besonders Lübeck, der durch Strenge und Trotz die Königinn zu zwingen hoffte, in den derben Maßregeln fortzufahren. Aber Elisabeth und ihr Freund Cecil verstanden es, Trotz mit Trotz zu erwiedern, und damit zugleich so viel Klugheit zu verbinden, als die Hansen in der ganzen Unterhandlung niemahls zeigten. Immer kam ihnen ein Schlag unerwartet, auf den sie nicht gefaßt waren; Elisabeth schien alles vorhergesehen zu haben und auf jeden Fall die dienlichsten Maßregeln bereit zu halten.

Da zu Folge des Hansischen Decrets, von dem Jahre 1576, die Engländer bald nachher Hamburg verlassen sollten; so näherte sich der königliche geheime Rath den Residirenden zu London, um durch schönere Aussichten, die er ihnen zeigte, jenen Schlag abzuwenden. Er stellte ihnen vor, wie man sie jüngst bey der Ausfuhr, bis zu

[48] Bericht des Secretärs auf der Versammlung der Wendischen Städte, Braunschweigs und Bremens, vom 1. Jun. des Jahrs 1578; MSS. Brs. Vol. 229. Auch Köhler, bey demselben Jahre, erwähnt dieses Berichts.

Bey solcher Lage der Dinge schienen die Hansen selbst einige Zeit den Muth zu verlieren, fernerhin auf die Herstellung der alten Privilegien zu dringen; es ward den Residirenden aufgegeben der Licenz der Ausfuhr sich zu bedienen, und nur mit aller Kraft sich den wilden Ansprüchen des Majors zu widersetzen.[46]

Vielleicht hätten die Hansen in ihren Unterhandlungen damahls mehr Glück gehabt, wenn sie dem Ansuchen der Königinn, um einen baren Vorschuß an Geld, hätten willfahren können: aber freylich konnte niemand etwas dieser Art von den Städten erwarten, wer irgend mit ihrem Finanzzustande vertraut war.[47]

Elisabeths Lage, die eben damahls nicht die günstigste schien, und der Bericht, den Georg Liesemann, des Comtoirs Secretär, auf dem Hanse-Tage deßhalb abstattete, brachten die Hansen zur Verfolgung des früher von ihnen eingeschlagenen Wegs zurück. Er sagte, die Königinn stehe jetzt mit allen übrige Nationen so, daß den Engländern so gut als gar kein anderer Handel, als der mit den Hansen übrig bleibe, eben deßhalb solle man diesen einzigen Zeitpunct benutzen, und auf die Bestätigung der alten Freyheiten dringen. Das bisherige Verfahren sey zu lau und zu schwach. Bediene man sich ferner der sogenannten Licenz der Ausfuhr der Tücher, so habe man nie ein sicheres Fundament; dadurch werde immer mehr die Meinung verbreitet, daß

46 } Ebendaselbst.
47 }

die Ausfuhr eine bloße Gnadensache sey, daß die Königinn darüber allein zu entscheiden habe, weßhalb denn die londoner Kaufleute stets trotziger würden. Man müsse die Engländer, wenn sie mit ihren Schiffen in Hansischen Häfen einliefen, höflich empfangen, aber vom Kauf und Verkauf abhalten.[48]

Dieß alles bestärkte den Theil der Hansen, besonders Lübeck, der durch Strenge und Trotz die Königinn zu zwingen hoffte, in den derben Maßregeln fortzufahren. Aber Elisabeth und ihr Freund Cecil verstanden es, Trotz mit Trotz zu erwiedern, und damit zugleich so viel Klugheit zu verbinden, als die Hansen in der ganzen Unterhandlung niemahls zeigten. Immer kam ihnen ein Schlag unerwartet, auf den sie nicht gefaßt waren; Elisabeth schien alles vorhergesehen zu haben und auf jeden Fall die dienlichsten Maßregeln bereit zu halten.

Da zu Folge des Hansischen Decrets, von dem Jahre 1576, die Engländer bald nachher Hamburg verlassen sollten; so näherte sich der königliche geheime Rath den Residirenden zu London, um durch schönere Aussichten, die er ihnen zeigte, jenen Schlag abzuwenden. Er stellte ihnen vor, wie man sie jüngst bey der Ausfuhr, bis zu

[48] Bericht des Secretärs auf der Versammlung der Wendischen Städte, Braunschweigs und Bremens, vom 1. Jun. des Jahrs 1578; MSS. Brf. Vol. 229. Auch Köhler, bey demselben Jahre, erwähnt dieses Berichts.

dem Verkaufe von 10000 weissen Tüchern, begünstigt habe, daß ihre übrigen Klagen unbedeutend, und ihre alten Freyheiten, unter Eduard VI., bereits verwirkt worden wären.[49] Allein troz dieser süßen Worte wurden die Engländer aus Hamburg vertrieben, und bewundernswerth ist es mit wie viel Mäßigung Elisabeth diese Beleidigung aufnahm. Als der Courtmeister von Hamburg mit seinen Klagen nach London kam, ward dem Deutschen Oldermann und Kaufmannsrathe des Comtoirs durch den geheimen Rath eröffnet, daß auf gleiche Weise gegen sie verfahren werden würde, daß die Licenz der Ausfuhr der weissen Tücher sogleich suspendirt seyn solle, die, wie die Räthe klüglich hinzusetzten, wohl eher wäre vermehrt worden, wenn jenes lästige Decret von der Hanse nicht erfolgt wäre.[50]

Aber kurz darauf, im August des Jahrs 1578, ward ihnen wieder die Ausfuhr einiger Tücher verstattet, um sie zur Rücknahme des beschwerlichen Beschlusses zu vermögen, und in der That scheinen die Minister die Vorsteher des Comtoirs endlich so gewonnen zu haben, daß diese an Lübeck schrieben, wenn man sich freundlicher gegen die Engländer in Hamburg benähme; so habe man alle Hoffnung, daß die Königinn einen freyen Handel den Deutschen auch gestatten werde, man möge

49. Schreiben des Comtoirs an Lübeck, vom 11. Jul. 1578; MSS. Brf. Vol. 229.

50 Ebendesselben Schreiben an dieselbe Stadt, vom 18. Jul. 1578; MSS. Brf. Vol. 229.

nur zu Folge des Utrechter Vertrags den Engländern auch einen freyen Verkehr in Deutschland zugestehen. Allein Lübeck hielt strenge bey der Ausschließung der Engländer aus Hamburg, und hielt jenes Vorspiegeln für leere Hoffnungen, und gewiß hatte Lübeck hierin auch ganz recht.[51]

Aus dem Briefwechsel zwischen den Hansen und der Königinn, in den Jahren 1578 und 1579, geht deutlich genug hervor, wie beharrlich und fest beyde Theile auf ihrem Sinn bestanden. Die Königinn drang auf die Wiederherstellung der Englischen Court zu Hamburg, auf Freyheit des Verkehrs für die Ihrigen in allen Hanse-Städten, laut des Utrechter Vertrags, und nur dann versprach sie ihnen die Rechte und Freyheiten der Engländer in ihrem Reiche zuzugestehen; die älteren Privilegien aber, wodurch die Hansen, mehr denn ihre eignen Unterthanen, begünstigt wären, seyen unter Eduard VI. bereits verwirkt, von der Königinn Maria aufgehoben worden, nimmermehr werde sie diese wieder verstatten. Die Hansen dagegen wollten von keinem Verkehr der Engländer in Deutschen Landen etwas wissen, bevor sie nicht in den Besitz ihrer uralten, theuer erworbenen Freyheiten wieder wären versetzt worden; selbst aber in diesem Falle wollten sie ihnen keine

[51] Schreiben des Comtoirs an Lübeck, vom 16. Nov. 1578; MSS. Brf. Vol. 229. und Protocoll der Versammlung der Wendischen Städte, Braunschweigs und Bremens, vom 1. Jun. 1578, ebendaselbst.

Zustand des Deutschen Reichs machte die Befolgung beharrlicher Repressalien so gut als unthunlich. Als die Hansen den Englischen Abventurieren die freye, privilegirte Aufnahme, und den freyen, privilegirten Handel bey sich versagten; so wandten sich jene nach Emden, wo man sie gern und freudig aufnahm. Die Streitigkeiten nähmlich, in welche Elisabeth mit Spanien, wegen gewisser Handels-Statute, verwickelt ward, machten, daß die Adventurierer die Niederlande meiden mußten; nun aber ward es für sie ein um so dringenderes Bedürfniß, einen Platz zu suchen, wo man die Englischen Güter hinschaffen, und von wo sie vertrieben werden könnten. Emden war dazu wohl belegen, diese Stadt war nicht in der Hanse, den Statuten des Bundes, welche die Englische Activ-Handlung beschränkten, nicht unterworfen, zugleich aber mit einem Hafen wohl versehen. [3]

Hierher versetzte sich denn auch alsbald ein sehr lebhafter Verkehr; allein die Stadt Hamburg, deren Bürger im Englischen Tuchhandel sehr bedeutende Geschäfte machten, sah es ungern, daß dadurch dieser Er-

[3] Daß Emden früher höchst wahrscheinlich im Bunde war, ist zu seiner Zeit angeführt worden; daß sie es aber in diesen späteren Zeiten nicht war, ist selbst aus gedruckten Nachrichten bekannt genug. Der Abzug der Engländer aus den Niederlanden nach Emden hat in dem Jahre 1563 oder 1564 Statt gefunden; MSS. Brf. Vol. 224.

Zeit aus- und eingeführt haben möchten, auch nach dem Major von London, ihrem Todfeinde, die Freyheit ertheilt, im Wege Rechtens gegen sie weiter zu verfahren.

Aber freylich war von Hansischer Seite weiterhin kein Nachgeben zu denken. Nächst Lübeck war besonders der thätige, und in der Versammlung viel vermögende, Hansische Syndicus Sudermann für die Strenge. Der Secretär des Comtoirs zu London erklärte, und das nicht ohne Grund, wenn die Engländer gleiche Freyheiten in den Hanse-Städten mit den Eingebornen haben sollten; so wäre es besser, sie ganz zu Bürgern aufzunehmen, weil sie alsdann wenigstens auch gleiche Abgaben aus den Einnahmen zu tragen haben würden.

Als nun die Hanse hartnäckig auf ihrer Weigerung bestand, so erfolgte von Englischer Seite die Zurücknahme der Licenz der Ausfuhr der weißen Tücher, und die Deutschen wurden im Zoll den Fremden gleich gestellt, der Major procedirte gegen sie. In der That aber war das Verfahren der Königinn noch mäßig genug und es scheint zu zeigen, daß man die Hansen, wegen der durch sie einzuführenden Schiffsmaterialien und Kriegsmunitionen, besonders wegen des Pulvers, noch nicht ganz entbehren konnte, denn sonst würde man sie gewiß schon damahls, wie auch späterhin geschahe, gänzlich aus dem Reiche verwiesen haben. Aber Elisabeth zeigte in allen Negociationen stets so viel Besonnenheit, sie ließ sich

so wenig von Leidenschaft hinreißen, vergaß nie ihre Würde, verlor nie den letzten Zweck aus den Augen, und that erst dann immer den letzten Schlag, wenn sie gewiß war, daß er am sichersten und schwersten treffen würde.[52]

[52] Die verschiedenen Schreiben, zwischen der Hanse und der Königinn gewechselt, beweisen das oben Angeführte; die Hansischen sind besonders weitläuftig, aber es ist gänzlich nichts weiter daraus zu lernen, sie finden sich in den Braunschweigischen Mss. nebst anderen Urkunden, deren einige, wenn der Raum es verstattet, im Urkundenbuche abgedruckt werden sollen. Die vorzüglichsten sind: 1) Schreiben der Wendischen Städte an die Königinn, vom 9. Jun. 1578; 2) Antwort der Königinn, vom 15. Oct. 1578; 3) Schreiben der Stadt Lübeck an die Königinn, vom 17. Febr. 1579; 4) Schreiben der Hanse aus ihrer Versammlung an die Königinn, vom 8. Jul. 1579; 5) Antwort von der Königinn, Greenwich, 8. Sept. 1579; 6) Schreiben der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg an die Königinn, Hamburg, 29. Dec. 1579, sämmtlich in den MSS. Brs. Vol. 230. — Decret des königlichen geheimen Raths gegen die Deutschen zu London, vom 7. Apr. 1579, mit Bezug auf das Decret, vom 9. Decemb. 1578, Deutsch, MSS. Brs. Vol. 229. Es ist dieß das Decret, dessen Anderson erwähnt, es wird im Urkundenbuche folgen. — Die Königinn sagt in einer ihrer Antworten, da die Hansen immer dieselben Argumente vorbrachten: es sey unnütz, den Stein des Sisyphus immer fortzuwälzen. — Uebrigens beruht die im Text gege-

Zu Folge eines Beschlusses der Hanse vom Jahre 1579, welcher zum Theil einen ältern von dem Jahre 1557 erneuerte, der mit großem Geheimniß betrieben ward, wurden, in dem Fall, daß die Königinn nicht nachgeben würde, Lübeck, Hamburg und Bremen zum stehenden Ausschuß für die Englischen Angelegenheiten verordnet. In allen Städten sollten, zu Folge dieses Beschlusses, von den mit ihren Schiffen und Gütern ankommenden, oder daselbst sich befindenden Engländern, eine Abgabe, die der erhöhten, von den Hansen in England begehrten gleich wäre, abgefordert werden, weil man gutmüthig glaubte, dieß würde Elisabeth noch

bene Erzählung auf jenen Urkunden, und auf einem Bedenken des Hansischen Syndicus, wie man sich gegen England zu benehmen habe, von dem Jahre 1578 oder 1579, und dem Protocolle des Hanse-Tags von dem letzten Jahre, in den MSS. Brf. Vol. 229. 230. Es ist des Syndicus juristische Verblendung aus jenem sehr einleuchtend. Sein Hauptargument ist, die Hansen hätten bey Eingehung des Utrechter Vertrags 210,000 Pfund Sterl. an Kriegskosten fast ganz schwinden lassen, und damit ihre Privilegien gekauft, und was man gekauft, das höre einem von Gott und Rechtswegen u. s. w. Vergl. Anderson T. II. an mehreren Orten, besonders S. 131, 32, 34. Manche Jahrszahlen bey ihm sind falsch. Daß Schiffsmaterialien und Kriegsammunition zum Theil von den Hansen erhalten wurden kommt daselbst vor. Jedes fremde Hansische Schiff soll 4 bowstaves mitbringen u. s. w.

möchte, die hohen Abgaben herabzusetzen, und weil man hoffte, damit einen Geldvorrath zu erhalten, um davon die anderweitigen Legationen und Ausgaben zu bestreiten. Es sollten die in den Städten sich befindenden Engländer, mit ihren Gütern für die höheren Abgaben und den Druck, den die Deutschen in England zu dulden hätten, haften; ihre Güter sollten zum Theil mit Arrest belegt werden. Dieß Verfahren, von dem man sich viel versprach, nannte man Caution oder Gegen-Caution. Man wollte sich ferner an Kaiser und Reich wenden und die ganze Angelegenheit zu einer gemeinen Reichssache machen, auch mit Spanien deshalb tractiren, dessen Feindschaft gegen England wohl bekannt war.[53]

Diese Mittel, die freylich die einzigen seyn mochten, die übrig blieben, beurkundeten indeß die Ohnmacht der Hansen aufs vollkommenste; wie viel anders waren sie ehemahls verfahren, und wie wenig war etwas frucht-

[53] Diese Nachrichten kommen bereits bey Köhler und Anderson, bey diesen Jahren vor, obschon unvollkommen und mit Fehlern. Wir sind den handschriftlichen Nachrichten gefolgt, vorzüglich, folgenden: Dem Protocolle des Hanse-Tags zu Lübeck, Trinitatis, 1579, MSS. Ref. Vol. 230. und einem Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 16. Oct. und 12. Dec. 1579, welchem letztern die geheime Instruction beygefügt ist, nebst der Ordnung, worüber sich die Städte, im Jahre 1557, verglichen hatten, ebendaselbst.

bares von diesen zu hoffen. Der Ausschuß jener drey Städte, die sich freylich nahe benachbart, und in dieser Hinsicht wohl gewählt waren, um, nach Erforderniß der Umstände, einen schnellen Entschluß zu fassen, war in sich wenig übereinstimmend. Bremen war in dieser Sache lau gesinnt, da sie keinen bedeutenden Handel nach England hatte; Hamburg, die am meisten von allen dahin handelte, war entschieden, gegen alle strenge Maßregeln, denn zu Hamburg kannte man die Königinn, ihre Mittel, den elenden Zustand der Hanse und des Reichs; Lübeck war entschieden für die strengen Maßregeln, so auch der Hansische Syndicus, als Jurist, er gewann auch Cöln für diese Maßregeln, da er aus dieser Stadt gebürtig war; Danzig war eine Zeit lang im Ganzen mit Lübeck einverstanden, so auch Braunschweig, und die Vorsteher des Comtoirs, besonders der Oldermann Zimmermann, so lange als sie hofften, daß die Städte durch Eintracht und Strenge etwas würden ausrichten können.[54]

Indeß änderte sich gar bald vieles in den Gesinnungen aller dieser. Die sogenannten Cautionen wurden von den Städten zum Theil unvollkommen und schlecht ausgeführt und verfehlten ihren Zweck; und bey

[54] Mehrere Schreiben und Aufsätze in dem angeführten Vol. 230. vom Comtoir, vom Syndicus der Hanse u. s. w. besonders des letztern Bedenken, wie man sich gegen England zu benehmen habe, vom J. 1579.

Kaiser und Reich ging alles nach gewohnter Sitte, langsam und schlecht.[*]

Es wandten sich die Städte an den Kaiser und die Kurfürsten, auf deren Versammlung, am 8. Jan. 1580, zu Prag, wo sie die Adventurierer als scheusliche Monopolisten darstellten, ihre Vertreibung begehrten, und den Kurfürsten, die viele Englische Tücher brauchten, vorstellten, daß die Engländer ein Pack Tuch, das man ehemahls zu 40–50 Pfund gekauft habe, jetzt um 100 Pfund verkauften. Der Abgeordnete der Städte, Calixt Schein, Lübeckischer Syndicus, erhielt denn auch zu Prag vom Kaiser ein Schreiben an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland, zu Vertreibung der Englischen Adventurierer, die er bey sich aufgenommen hatte. Lübeck wandte sich an die Reichsstädte auf ihrer Versammlung zu Ulm, welche ein Vorschreiben für die Hansen an die Kurfürsten, auf deren bevorstehenden Zusammenkunft zu Nürnberg, erließen; der Hansische Syndicus Sudermann hatte zu Cöln bey den Spanischen Gesandten negociirt und von ihnen das Versprechen erhalten, daß sie die Hansische Angelegenheit ernstlich auf dem Kurfürstentage unterstützen wollten. Dabey wurden noch schriftliche Unterhandlungen mit der Königinn fortgesetzt, die aber in nichts nachgab. Kaiser Rudolph II.,

[*] Es erhellet dieß aus den angeführten Acten, besonders aus mehreren Schreiben des Comtoirs, welche weiter unten erwähnt werden.

König Stephan von Polen erließen Schreiben zu Gunsten der Hanse an die Königinn, aber aus ihrer Antwort erhellte deutlich genug, daß von ihr durch diese Mittel nichts zu gewinnen stehe. Ein neues Edict vom Kaiser an den Grafen von Ostfriesland, wie streng es auch lautete, schien wenig zu fruchten; der Graf remonstrirte, wandte sich an die Königinn, welche alsbald ihre Gesandten nach Dänmark, Polen, Preußen und an den Kaiser abfertigte. Da der lübeckische und Hansische Syndicus beym Kaiser aber auf die Vertreibung der Engländer drang, weil sie Monopolisten wären, und diesen der Aufenthalt im Reiche, nach den Reichs-Constitutionen, untersagt sey; so entstand die Frage: ob sie denn wirklich Monopolisten wären? weßhalb der Stadt Frankfurt aufgegeben ward, darüber ein Gutachten auszustellen, welches günstig für die Hansen ausfiel, während die Stadt Lübeck dem Kaiser deßhalb einen so weitläuftigen Bericht überreicht hatte, daß die kaiserlichen Räthe ihn nicht lesen wollten, bevor er nicht ins Kurze gezogen sey. 56)

56) Außer den bekannten gedruckten Nachrichten bey Köhler und Anderson bey diesen Jahren, und Häberlins N. T. Reichsgesch. Th. 11. 12. 13. wo zugleich manches aus handschriftlichen Reichstags-Acten vorkommt, welches man hier, da das Buch jedem zugänglich ist, nicht weitläuftig hat wiederhohlen wollen. Vorzüglich aber nach vielen, mehrere Bände füllenden, handschriftlichen Nachrichten im Braunschw. Archiv, besonders Vol. 231, wo fol-

Die Königinn hielt die Hansen hin, suspendirte zuweilen auf einige Monathe die höheren den Hansen auferlegten Abgaben, unter der Bedingung des freyen Handels und der Aufnahme ihrer Unterthanen in den Hanse-Städten, und der Zurücknahme der von diesen den Engländern aufgelegten 7½ Proc.; sie schien sich bald in Unterhandlungen einlassen zu wollen, bald nicht und sandte ihre Abgeordneten nach Deutschland an Kaiser und Fürsten.[57]

gende Urkunden, die bedeutenderen und, so viel uns bewußt, noch nie gedruckt sind: Kaiser Rudolphs Schreiben an Elisabeth, Prag, 20. Febr. 1581; Ebenderselbe an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland, Prag, 22. Febr. 1581; Beschluß des Englischen geheimen Raths auf die Bitte des Hansischen Altermanns um Abschaffung beschwerlicher Decrete, Richmond, 8. Oct. 1581; Antwort der Königinn an den Kaiser, Westmünster, 1581; Beschluß des Englischen geheimen Raths vom letzten Jan. 1582 stylo Anglico, d. i. 1583. Ferner sind benutzt: Schreiben Lübecks an die Kurfürsten, um auf ihrer Versammlung zu Prag sich der Sache anzunehmen, vom 6. Dec. 1579; Instruction für Calixt Schein auf den Tag zu Prag, welcher ein Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 8. Jan. 1580, beyliegt rc.

[57] Nach den bereits angeführten handschriftlichen auch späteren gedruckten Nachrichten. Es scheinen in diese Zeit ein Paar Entwürfe zu einer Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen der Königinn und den Hansen zu gehören, die aber weiter nicht zu Stande gekommen ist; sie finden sich in Häberlin anal.

Nach langem Unterhandeln, nach vielen schriftlichen und mündlichen Vorträgen des Englischen Gesandten Gilping, der Hanse- und Reichsstädte, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, kam denn auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahre 1582, ein Schluß zu Stande, daß man zwar noch mit der Königinn unterhandeln, die Adventurieren aber in Deutschland nicht weiter dulden wolle. Dieß war ein rechter Schluß nach Reichstagsweise, womit man etwas zu haben schien und wirklich nichts hatte. Dem Unbefangenen konnte es schwerlich einen Augenblick zweifelhaft seyn, wenn man auch nur die Verhandlungen auf diesem Reichstage ansah, wer am Ende von beyden Theilen siegreich aus dem Streite scheiden würde; und wenn man vollends näher von dem Innern der Hanse, dem wechselseitigen Widerstreben ihrer Theile, dem Zustande des Comtoirs, dem Verfahren der einzelnen Städte, der Deutschen und anderen Fürsten unterrichtet war; so konnte man keinen Augenblick zweifeln, daß die Königinn nicht zuletzt siegen würde.

Ohne bey den unseligen, langweiligen Unterhandlungen, die beym Kaiser und auf dem Reichstage geführt wurden, zu verweilen, ist es billig, einen Blick in den Zustand des Innern der Hanse um diese Zeit zu thun.[58]

med. aevi p. 204, 209. Das erste dieser Actenstücke scheint nach einer darin vorkommenden Stelle in das Jahr 1580 zu gehören; beyde sind sine die et consule.

[58] S. Häberlin a. a. O. auch verschiedene bereits gedruckte Urkunden, als das Decret des Kaisers für

Als die Englische Residenz, um das Jahr 1579, zu Hamburg aufgehoben ward; fand sie eine freudige Aufnahme zu Emden in Ostfriesland. Diese Stadt hatte kurz zuvor um die Reception in den Bund geworben, man sah wie wichtig es sey, so die ganze Küste, von Frankreich bis Rußland, den Engländern zu sperren, aber man zauderte mit Einwilligung in jenes Gesuch, und die Vertreibung der Engländer aus Hamburg ließ die Emdener die Verfolgung desselben vorläufig auch ganz aufgeben. Als die Adventurierer, zu Folge kaiserlicher Befehle, Emden räumen mußten, so hatten sie bereits an andern Orten sich eine Ansiedelung zu verschaffen gewußt. In Elbing, einer Hanse-Stadt, fanden sie Aufnahme und dieß störte wieder die Ausführung mancher Hansischen Beschlüsse; auch in Livland schienen sie sich niederlassen zu wollen; in Nürnberg hatten sie um eine Residenz geworben, und der Rath war nicht abgeneigt, gegen eine Abgabe von zwey Procent, sie zu verstatten. Wohin man sah da waren Englische Gesandte, in Polen, den Nordischen Reichen, in Deutschland. Deutsche Fürsten standen im Solde der Königinn und warth bereit sie zu unterstützen. Den Adventurierern

den Englischen Gesandten, vom Sept. 1582, das Schreiben der Königinn an den Kaiser, vom May 1583, und dessen Antwort vom 7. Jun., vergleiche das Verzeichniß der gedruckten Urkunden, bey diesem Jahre. Protocoll des Hanse-Tags zu Lüneburg; MSS. Ref. Vol. [illegible]

fehlte es nicht an Geld, nicht an Spionen, sie bestachen, wo es nöthig schien, dagegen die Hansen oft die dringendsten Gesandtschaften, z. B. die an den König von Polen, aus Mangel an einem hinlänglichen Geldvorrathe, nicht abfertigen konnten. Was aber half es, daß die Angelegenheit nun eine Reichssache geworden war, da alles um so langsamer nur und um so schlechter gehen mußte? [59]

[59] Daß die Engländer in Nürnberg um eine Residenz angehalten haben, kommt in einem Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 16. Oct. 1579, bereits vor, MSS. Brf. Vol. 230. Daß Emden in die Hanse aufgenommen seyn wollte, ist auch aus den gedruckten Nachrichten, z. B. bey Köhler, bekannt. Die Wichtigkeit dieser Stadt, die man wohl einsah, leuchtet aus einem „Einfältigen Diskurs und Gutachten, vom Jahre 1579", MSS. Brf. ebendaselbst, hervor. Aus der Instruction der Hanse für den Syndicus Calixt Schein, auf dem Kurfürsten-Tage zu Prag, vom Jahre 1579, ergibt sich, daß die Engländer, in demselben Jahre, wenn nicht schon im Jahre 1579, sich in Emden niedergelassen haben, ebendaselbst. In Elbing eine Court zu errichten, ward ihnen anfangs durch den König von Polen, auf Betrieb der Danziger, noch untersagt; Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 28. Apr. 1580, ebendas. Negociationen, welche die Königinn deßhalb mit dem Könige von Polen pflegte, kommen öfters vor, unter andern eine Urkunde in den MSS. Brf. Vol. 213, ein Brief von dem Könige Stephan von Polen an Elisabeth, vom 22. März 1581. — Es ist übrigens sehr

Das Mittel gegen die Engländer, die sogenannte Gegen-Caution, die Annahme eines hohen Zolls zu 7½ Procent von allen Englischen Gütern, schien anfangs noch ganz gut von Statten zu gehen, da dieß Mittel von den Hansen allein abhing. Danzig, ja selbst Cöln, von welcher Stadt man gar wenig glaubte hoffen zu dürfen, fügten sich; in Lübeck ward mit großem Eifer verfahren; aber bey andern Seestädten fand man bald mehr Kaltsinn, so daß Lübeck erklärte: wenn es nicht alten Ruhm und Ehre beträfe, so würde sie die Hanse ganz aufgeben.[60]

Niemand traute den Hamburgern. Auf einer Versammlung zu Lüneburg, im Jahre 1580, da man ernstlich in sie drang, mit Ja oder Nein zu antworten, ob sie wieder mit den Engländern sich in besondere Verträge einlassen wollten, verlasen die Hamburgischen Deputirten einen Befehl ihres Senats, und verließen sogleich die Versammlung, um nach ihrer Vaterstadt zurückzukehren. Auf eben dieser Tagfahrt erklärte bereits der

schwer anzugeben, wann die Adventurierer bestimmt an diesem oder jenem Orte, zu Emden, Hamburg, Elbing, Stade, sich niedergelassen haben, da dieß allmählig und zuerst immer gleichsam verstohlen geschah. Daher auch so verschiedene Jahre darüber in den gedruckten, auch selbst wohl in den handschriftlichen Nachrichten und Acten der Hanse vorkommen.

60 Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 28. Apr. und 13. Aug. 1580, MSS. Brs. Vol. 230.

Lübeckische Burgemeister, die sogenannte Gegen-Caution habe nichts gefruchtet, sie sey zu gelinde, zu ungleich, von einigen Städten gar nicht ausgeübt worden. Hier berichteten die Danziger, sie hätten die Englischen Güter anhalten lassen, allein andere Städte ihres Quartiers verführen anders; treulos betrügen sich Thorn und Elbing, die letzte Stadt practicire gemeinschaftlich mit den Engländern manches am Polnischen Hofe. Die Preußischen Städte sagten, daß sie ohne ihren Herzog nicht folgen könnten, dieser wolle an die Königinn schreiben; der Stadt Danzig mußte man die Caution vorläufig erlassen, damit sie nicht allen Handel an Elbing verlöre. Nichts wollte gedeihen; die beliebten Gesandtschaften an den Kaiser, den König von Polen und den Herzogen von Preußen, konnten aus Mangel an Geld zum Theil nicht zu Stande kommen.[61]

Die beyden Städte Hamburg und Lübeck sagten sich die bittersten Dinge; was aber war bey solchem Zustande im Innern noch zu erwarten? So erklärte Hamburg: es thue ihr leid, daß das Comtoir in so betrübtem Zustande sey, daß es zum Verkauf seines Silbergeräthes habe schreiten müssen; allein man hätte nicht zu so strengen Mitteln gegen die Königinn greifen sollen, wenn man nicht zugleich die Gewißheit gehabt habe, sie auch halten zu können, man hätte lieber den Engländern die Residenz in Hamburg verstatten, lieber eine Legation

[61] Protocoll dieser Versammlung; MSS. Brf. Vol. 231.

an die Königinn senden, und ihre milde Aeusserung, vom Jahre 1579, benutzen sollen. „Zudeme so hatt es jetzo mit den Kunigreichen Engellandt wie mit andern Kunigreichen mehr viell eine andere gestolt, also es vor zwey oder dreyhunderit Jaren gehabt hat." Die Schreiben, so fuhren die Abgeordneten dieser Stadt fort, an den Kaiser, an die Königinn, an den Grafen von Ostfriesland würden nicht viel fruchten, Elisabeth werde ihre trefflichen Oratores nach Deutschland schicken, die Hanse verunglimpfen; dem Kaiser sey es ohnehin kein rechter Ernst. Werde der Stahlhof einmahl verlassen, nähmen ihn die Adventurierer in Besitz, so würden ihn die Hansen nie wieder erhalten. Zu keiner Zeit hätten diese so das Monopol, als eben nun gehabt, da den Deutschen der Ankauf der Tücher in England, und deren Verschiffung nach Deutschland untersagt sey. Jetzt trete ein, was sie, die Hamburger, oft gesagt und geschrieben: ihre und anderer Hansischen Städte Bürger säßen nahrungslos, während die Adventurierer durch Umwege die Hanse-Städte umgingen und ihre Tücher vertrieben. Es sey unmöglich, ohne gänzlichen Ruin auf diese Weise länger fortzufahren. Aus ihrer Stadt-Casse könnten sie dem Comtoir keine Vorschüsse thun, sie hätten dergleichen schon bis zum Belauf von 22,000 Mark gemacht. Auf der letzten Tagfatzung zu Lüneburg, im Jahre 1580, hätten ihrer Stadt-Gesandte protestirt und die Versammlung verlassen, dagegen habe Lübeck gleichfalls protestirt, welches ihnen seltsam dünke,

sie reprotestirten hiermit, die strengen Maßregeln hätten sie nie gebilligt, stets dagegen gerathen.[62]

Hierauf antwortete Lübeck: wie sie bloß den gemeinschaftlichen Beschlüssen gemäß verfahren sey, wie seit zwey und zwanzig Jahren fruchtlos mit der Königinn unterhandelt werde, daß Hamburg an allem Unglücke schuld wäre, indem sie sich zuerst abgesondert, einseitig den Engländern eine privilegirte Residenz zugestanden habe, und daß, wenn darüber auf gemeinschaftlichen Tagfahrten hätte Rath gepflogen werden sollen, die Hamburgischen Deputirten sich stets dahin erklärt hätten, Befehl zu haben, aufzustehen und die Sitzung zu verlassen: nur Hamburg und Hamburg allein sey alles Unglücks Urheber.[63]

Kaum daß unter solchen Umständen Lübeck noch einigen Muth behielt, aber ihren tiefen Gram, ihren bittern Unwillen drückte sie so aus. „Zu beclagen ist es aber billichen, daß es nunmehr leider dahin gerathen vnnd wir für augen sehn müssen, daß zu vnser aller schimpff spott vnd endtlichem vntergangk die fürnembsten Glieder sich von vnß gleich reissen, waß wir bauwen sie niederwerffen und eine solche trennung vnter vns vnd den Cunthoren machen, daß dieselbigen zu ewigen Zeitten mitt keinem Radt nicht wieder zusammenzu-

[62] Schreiben Hamburgs an Lübeck, vom 5. May, 1581; MSS. Brf. Vol. 231.

[63] Schreiben Lübecks an Hamburg, vom 19. May, 1581; MSS. Brf. Vol. 231.

bringen noch zu repariren sein werden, welches alleine aus dem schedtlichen eigennutz als einem quelle alles vnglücks vnd verderbs der regimenten vnd societät herfliessen thut." [64]

Auf den Versammlungen der Städte in dieser Zeit zeigte sich auch ganz unverhohlen, wie schwer es seyn müsse, hier einigen Trost zu finden. Ohne Geld, hieß es, sey nichts auszurichten, nach der jetzigen Welt Lauf müsse man bey Hofe durch Verehrungen und Praktiken sich Hülfe schaffen; die Bedienten des Comtoirs wollten aus Mangel an Bezahlung abdanken; was man anfangen solle, wenn ein Hansisches Schiff oder gar eine Flotte von den Engländern angehalten würde? Wirklich schienen die Abgeordneten zu ahnen, daß von da her der schwerste Schlag erfolgen würde. Die Engländer, hieß es ferner, hätten sich in Elbingen angesiedelt, es sey zu fürchten, daß der König von Polen für seine Städte mit der Königinn abschließe, daß diese den Preußen Privilegien zugestehe, daß die Adventurierer sich auch in Livland ansiedeln würden, da dieß Land zum Theil an Polen gekommen. Es sey die höchste Eintracht und der größte Ernst nöthig. Ohne Strafen sey nichts auszurichten; gänzlichen Ausschluß von allem Verkehr und Verweigerung der Aufnahme in die Gilden für die Abtrünnigen schlug Lübeck vor, aber es war unmöglich, dieß auszuführen.

[64] Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 18. May, 1581; ebendas.

Um Geld zu erhalten, ward denn eine zehnfache Contribution beliebt, allein die meisten Städte zahlten nicht, das ganze Sächsische Quartier blieb im Rückstand; die Communen daselbst sagten, sie gebrauchten das Comtoir nicht um einen Heller. Man wollte eine stattliche Gesandtschaft aus den vier Quartier-Städten und dem Hansischen Syndicus bestehend, an den König von Polen abfertigen; allein außer Danzig, die jetzt noch am meisten dabey interessirt war, wollte keine der übrigen einen Theil der Kosten übernehmen. Man begnügte sich an Elbing zu schreiben und fruchtlos zu drohen, und den Schreiber des londonschen Comtoirs nach Danzig und Warschau abzufertigen, der nichts ausrichten konnte, vielmehr berichtete, daß der König sehr ungehalten sey, weil die zugesagte, oder angekündigte Gesandtschaft nicht erschiene. Dagegen vernahm man, daß die Königinn mit dem Könige von Polen, wegen Aufnahme der Adventurierer, unterhandle, daß die wechselseitigen Gesandten hin- und hergingen, daß zum Reichstage zu Warschau der Englische Legat eingeladen worden, daß die Gefahr unendlich sey — und die Hansen konnten zu keinem Pfennig Rath schaffen.

Bey jeder Frage zeigte sich die Erbitterung der Gemüther, und die verschiedene Ansicht der Dinge. Hamburg wollte von keiner Legation nach Polen etwas wissen, nach England solle man senden, wie auch der Kaiser gerathen habe, und noch einmahl eine friedliche Unterhandlung versuchen. Dieß schien den andern Städten

zum Theil verkleinerlich. Indeß kam die Legation nach England, im Jahre 1585, zu Stande; versehen mit kaiserlichen Vorschreiben, wurde sie dem Anscheine nach gut empfangen, nach einem halbjährigen Aufenthalte aber, mit dem trostlosen Bescheide entlassen: daß, wenn man nicht die gegen die Adventurierer erlassenen Decrete zurücknähme, und die Residenz in Hamburg verstatte, die Königinn bey ihren Decreten beharren müsse. Die Legation nach Polen scheint gar nicht zu Stande gekommen zu seyn, obschon Danzig erklärte, daß sie für nichts stehe, wenn es nicht geschähe; daß Preußen und Livland der Hanse entsagen würden, daß sie bisher alles aufgeopfert habe, und ihrer Unschuld wegen protestire, wenn alles zu Grunde gehe. Die Abtrünnigen zu Elbing wurden auf den Hanse-Tag, von dem Jahre 1584, citirt, erschienen nicht, wie zu erwarten stand, und so geschah auch fürder nichts weiter gegen sie.[65]

[65] Eine Menge Acten, in den MSS. Brs. Vol. 231 und 232, liefern die Belege zu dem Angeführten, auch findet sich mehreres in den gedruckten Nachrichten bey Köhler, bey den Jahren von 1581–85. Die vorzüglichsten jener handschriftlichen Notizen sind enthalten, in dem Ausschreiben Lübecks zu einer Versammlung der Quartier- und Wendischen Städte, auf den 16. Oct. 1581, und dem Protocolle dieser Versamml. MSS. Brs. Vol. 231. Da kam unter andern ein Antrag zur Union und Vermittelung mit England, von dem Herzoge von Anjou Alençon vor (s. zugleich Köhler); den die Hanse aber wenig ach-

So trostlos stand alles, um aber den ganz unseligen Zustand recht zu überschauen, wird billig noch, aus dem Schreiben der Vorsteher des londonschen Comtoirs, in dieser Zeit, einiges zu erwähnen seyn, da diese, in England anwesend, über das Benehmen der Königinn, die Hoffnungen der Engländer, und den eigenen gänzlichen Verfall der Factorey die beste Auskunft geben konnten.

So klagten sie denn, daß bey den Hansen nicht der Eifer gefunden würde, den man bey den Engländern wahrnähme, deren Bestreben auf Preußen gerichtet sey, wo sie den König von Polen mit Danzig zu entzweyen suchten, alte, auf Preußen lautende und vermoderte Privilegien aufsuchten, um sie geltend zu machen. Aller Orten seyen ihre Spione verbreitet, sie kennten die Zwietracht, die zwischen den Städten herrsche, griffen durch Druckschriften die Hansen an, cabalirten bey Kaiser und Fürsten. Der Königinn Gesandten seyen nach Deutschland, vorzüglich an den Pfalzgrafen, den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen abgegangen, die Engländer scheuten keine Geschenke, keine

tete, und von dem auch wirklich gar nichts zu erwarten stand. Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 21. Apr. 1582; Schreiben des Comtoirs zu London an Lübeck, vom Sept. 1582; an Braunschweig, vom 21. Jan. und 13. Jul. 1583; an Lübeck, vom 18. März 1583. Schreiben Danzigs an Lübeck, v. 12. Nov. 1582, und eine Menge anderer Briefe und Acten der Jahre 1584, 1585 u. s. w.

Bestechungen. Dem Grafen von Ostfriesland hätten sie eine goldene Stuze, etlich hundert Engellotten und dessen Gemahl schöne goldene Ketten verehrt; sie würden beym Könige von Polen, dem Herzoge von Preußen gleiche Wege einschlagen, und sie verstånden es, „durch födeine hüpsche lustige und schöne Verehrungen die Augen und gemütt der Herren zu belustigen. Es sey nöthig, daß die Hanse bey hoch und wohlgedachten Herren es sich auch etwas kosten lasse, sonst möchten sie vast kalten gemütts gegen sie werden." 66

Im folgenden Jahre (1581) klagten sie über Mangel an Geld, einen Theil des Silbergeräths, welches dem Comtoir zustehe, hätten sie einschmelzen lassen, und wenn man sie nicht in kurzem mit 300 Pfund St. unterstützte, so müßten sie die Residenz verlassen und das Comtoir aufgeben. Indeß dauerten die gehässigen Decrete der Königinn fort. Am Preußischen Quartiere sey am meisten gelegen, und dieß halte von den Hansischen Beschlüssen gar nichts. Die den Engländern in den Städten abgeforderte Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Procent sey zu gering, die Deutschen in England müßten an alten und neuen Abgaben $12\frac{3}{4}$ Procent zahlen. Die letzteren, welche Waren nach England brächten, wollten an das Comtoir keinen Schoß mehr zahlen, um so mehr, da sie erführen, daß sie nicht durch die den Engländern in

66 Schreiben des Comtoirs an Lübeck, vom 23. Jul. und 6. Aug. 1580; MSS. Bib.

den Städten abgenommenen, höheten Abgaben entschädigt werden sollten. — Zum Trost aber erhielten die Vorsteher der Factorey von Lübeck aus die Ermahnung, beharrlich bey der Residenz auszuhalten, einen andern Trost konnte man ihnen nicht geben.[67]

Um so lauter aber wurden ihre Klagen: daß Lübeck ihre Bitten um Unterstützung den anderen Städten mitgetheilt habe, sey zwar gut, allein bey so langsamem Verfahren gehe das Comtoir zu Grunde, die Ausgaben blieben indeß vor wie nach, die Factorey löse sich auf, der Handel stehe still, die Kaufleute verließen das Comtoir, die Kammern ständen leer, das Haus werde baufällig, das noch übrige Silbergeschirr werde auch bald verthan seyn. Jährlich müßten sie an die Stadt London hundert Pfund Sterl. Renten für ihre Häuser zahlen, und gewönnen aus der Miethe nicht vierzig; Kaufleute und Schiffer wollten ihnen nicht mehr gehorchen, da sie der Privilegien sich ferner nicht zu erfreuen hätten. Die Königinn verachte das Beginnen der Städte; aus ihrer Antwort an den Kaiser gehe deutlich genug hervor, daß durch Schreiben bey ihr nichts auszurichten sey. Von steten Gesandten bey ihr, bey dem Kaiser, dem Könige von Polen, dem Herzoge von Preußen sey allein noch etwas zu hoffen; halte doch der Graf von Ostfriesland seinen immerwährenden Gesandten beym

[67] Schreiben des Oldermanns zu London an Lübeck, v. 23. Febr. 1581; MSS. Brs. Vol. 231.

Kaiser und Reich ging alles nach gewohnter Sitte, langsam und schlecht.*)

Es wandten sich die Städte an den Kaiser und die Kurfürsten, auf deren Versammlung, am 8. Jan. 1580, zu Prag, wo sie die Adventurierer als scheusliche Monopolisten darstellten, ihre Vertreibung begehrten, und den Kurfürsten, die viele Englische Tücher brauchten, vorstellten, daß die Engländer ein Pack Tuch, das man ehemahls zu 40–50 Pfund gekauft habe, jetzt um 100 Pfund verkauften. Der Abgeordnete der Städte, Calixt Schein, lübeckischer Syndicus, erhielt denn auch zu Prag vom Kaiser ein Schreiben an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland, zu Vertreibung der Englischen Adventurierer, die er bey sich aufgenommen hatte. Lübeck wandte sich an die Reichsstädte auf ihrer Versammlung zu Ulm, welche ein Vorschreiben für die Hansen an die Kurfürsten, auf deren bevorstehenden Zusammenkunft zu Nürnberg, erließen; der Hansische Syndicus Sudermann hatte zu Cöln bey den Spanischen Gesandten negociirt und von ihnen das Versprechen erhalten, daß sie die Hansische Angelegenheit ernstlich auf dem Kurfürstentage unterstützen wollten. Dabey wurden noch schriftliche Unterhandlungen mit der Königinn fortgesetzt, die aber in nichts nachgab. Kaiser Rudolph II.,

*) Es erhellet dieß aus den angeführten Acten, besonders aus mehreren Schreiben des Comtoirs, welche weiter unten erwähnt werden.

ten, sie trieben ihren Handel fort, er nähme täglich zu, die Hansen hätten den ihrigen verloren; jene sparten keine Arbeit, kein Geld, keine Gesandten.[68]

Nun erhielt das Comtoir endlich zwar einige Almosen von etlichen treu und mildiglich gesinnten Städten, so daß das Ganze noch nicht aufgegeben ward, aber geholfen konnte ihm nicht werden. Man deliberirte bereits, ob man die hinteren Gebäude der Residenz, die man in den besseren Zeiten des Comtoirs den Englischen Tuchbereiteren abgemiethet hatte, jetzt vermiethen oder ganz abgeben solle.[69]

Bey dem gänzlichen Verfalle im Innern des Bundes, bey seiner Ohnmacht blieb nichts übrig, vollends da auch die letzte Gesandtschaft (1585) nach England, nach langer Anstrengung zu Stande gebracht, fruchtlos abgelaufen war, als in dem Schneckengange der Reichstags-Verhandlungen ferner fortzufahren. Auf dem Reichs-Deputations-Tage zu Worms, im Jahre 1586, ward von Lübeck und den mit ihr einverstandenen Städten auf die ernstlichere Befolgung des Reichstagsschlusses von dem Jahre 1582, und das öffentliche Verboth der Aufnahme der Engländer gedrungen, aber es war hier bey Kaiser und Reich der Ernst so wenig, als bey mehreren einzelnen Fürsten, ja selbst bey einigen Hanse-

[68] Schreiben des Comtoirs an Lübeck, vom 1. Jul. 1581, 9. März 1582, 18. März 1583; MSS. Brf. Vol. 231. 232.

[69] Acten von dem J. 1584, in den MSS. Brf. Vol. 232.

Städten zu finden. Noch immer waren diese Fremdlinge zu Emden und zu Elbingen, und mehr oder weniger öffentlich oder geheim fanden sie selbst in anderen Städten des Bundes Aufnahme. In Hamburg sogar hatte man sie hinwieder provisorisch zugelassen, denn diese Stadt wollte, bey dem wenigen Ernst, den die Hansen zeigten, diese Quelle der Nahrung nicht andern zufließen sehen, auch hoffte sie vielleicht hiermit einige mildere Maßregeln bey der Königinn zu bewirken. Indeß der übrigen verwandten Städte wegen mußte Hamburg auch auf der Wiederherstellung der Privilegien in England bestehen, und da dieß nicht erhalten werden konnte; so verließen die Engländer, nicht ganz im Frieden, die Stadt, im August, 1587. [70]

Für den Verkehr war den Adventurieren aber die Elbe weit gelegener als die Ems, die Nogath, oder der frische Haf. Als sie Hamburg verließen, so wurden sie mit offenen Armen in Stade aufgenommen. Der Magistrat dieses Orts, einer Hanse-Stadt, die aber wenig von Bedeutung, und im Wohlstande tief gesunken war; bewilligte den Fremdlingen alles, was sie irgend wünschen konnten. So erhielten sie eine freye Residenz; wurden einem geringeren Zolle, als sie zu Hamburg hatten geben müssen, unterworfen; ein privilegirter Gerichtsstand ward ihnen zugestanden, so daß der

70. Mehrere gedruckte Urkunden, die das Angeführte erläutern, siehe in der Beylage. Vergl. auch Köhler bey d. J. u. s. w.

Courtmeister die unter den Engländern entstandenen Streitigkeiten allein entscheiden sollte, Criminalfälle ausgenommen; es ward ihnen ferner ein freyes Residenz-Haus, oder eine Court, eine Börse, eine Kirche und eigener freyer Gottesdienst, nebst einigen andern Puncten bewilligt: mit einem Worte, sie erhielten, was weiland die Hansen in andern Ländern sich zu verschaffen gewußt hatten, wenn auch nicht ganz mit so übermäßigen Begünstigungen.

Dieß war ein sehr harter Schlag für Hamburg. Sie wünschte die Residenz der Engländer bey sich zu haben, und hatte ungern genug den Beschlüssen der Hanse und des Kaisers zu gefallen deren Aufnahme, nur unter der Bedingung verweigert, daß den Hansen ihre Privilegien in England wieder, wo nicht ganz, doch zum Theil, eingeräumt würden, und daß die Engländer in keiner andern Bundes-Stadt eine Aufnahme finden sollten. Daß nun die letztern an den Ufern der Elbe selbst, und noch dazu weiter den Strom hinab, von einer dem Bunde verwandten Stadt aufgenommen werden, und daß ihnen dadurch alle die Vortheile entzogen werden sollten, welche sie weiland von der Englischen Residenz in ihren Mauern gehabt, das konnten sie unmöglich geduldig ertragen.

Der Senat von Hamburg schickte eine Deputation nach Stade, die dem Rathe daselbst Vorstellungen darüber machen mußte. Es hätten, so erklärte jene, die Engländer Hamburg verlassen, weil man von Seiten

des Senats auf den Privilegien der Hanse in England bestanden habe, zu Folge des Beschlusses der Städte und des Reichs; alle Unterhandlungen hätten übrigens immer dahin gelautet, daß, wenn die Abventurierer sich irgendwo in Deutschland niederlassen sollten, sie ihre Residenz in Hamburg zu nehmen hätten, weßhalb diese Stadt darauf ein wohlerworbenes Recht besitze. Sie könnte und würde es nicht zugeben, daß in Stade eine solche Niederlassung, zu ihrem Nachtheile, zu Verkümmerung ihres Gewerbes, ihrer Zölle, ihrer Einkünfte Statt fände; ihr seye nicht unbewußt, was heimlich für Machinationen in England gegen sie betrieben würden. Stade sey so gut, als sie selbst, den Beschlüssen der Hanse und des Reichs unterworfen. Im Fall sie aber nicht den Contract wieder auflösen wolle, so müßten sie, die Hamburger, wenn alles fruchtlos befunden würde, mit Gewalt sich Recht schaffen. Sie stellten vor, welcher Gefahr sich Stade aussetzte, da Spanien mit dem Kaiser, dem Reiche und der Hanse einverstanden sey, daß die Engländer nicht in Deutschland begünstigt würden; welche Armada der König von Spanien jetzt eben ausrüste, dergleichen man noch niemahls gesehen; wie der Herzog von Parma aus den Niederlanden urplötzlich erscheinen könne: es möchte deßhalb die Stadt wohl bedenken, was sie thäte; sie hätte nicht also rasch verfahren, vielmehr ein Körnlein Salz bey dem Geschäfte anwenden sollen.

Dagegen antworteten die von Stade: Ihnen sey unbewußt, was die Hanse und das Reich beschlossen, auch was die erste für Freyheiten in England gehabt, von denen sie nichts genossen hätten, wohl aber Beysteuern dazu geben müssen; sie seyen ehrliche Leute, hätten stets ihr Wort gehalten und würden den Contract nicht wieder aufheben: mit dergleichen Zumuthen bitten sie verschont zu bleiben. Es seye nur Brotneid, was aus den Hamburgern rede, sie ihres Theils untersagten nicht den Engländern nach Hamburg, wie auch noch jüngst geschehen, zu fahren und von da Güter auszuführen; sie seyen geschützt gegen Gewalt, womit ihnen Hamburg drohe, durch dem Landfrieden, durch besondere kaiserliche Privilegien; zu Recht seyen sie vor dem Kammergerichte erböthig; sie würden nicht muthwillig das Stück Brot, das ein guter Gott ihren verarmten Bürgern zuweise, damit sie sich des Hungers erwehrten, ausschlagen, und müßten, was Spanien und den Herzogen von Parma betreffe, sich auf Gott und ihre gute Sache verlassen.

Vergebens antworteten die Hamburger, daß dieß Ausflüchte seyen; sie konnten nichts weiter erhalten, und die Englische Residenz blieb zu Stade; die Stadt blühte schöner auf, die leeren Häuser und Packräume fanden Miethsleute, und die Bürger des Orts lebten, troß der Chikanen der Hamburger, mit den Engländern in schönster Eintracht.[71]

[71] Die hierher gehörigen Urkunden des Jahrs 1587 sind in der Beylage angeführt, vergleiche auch (Pratje'ns)

Dieser Abfall aber einer verwandten Stadt, war der Hanse und den Hamburgern ein doppelter Gräuel. In Elbing, in Emden, in Stade ansässig, schienen sie im Stande, alle gegen sie ergriffenen Maßregeln fruchtlos zu machen. Allein viel schlimmere Unfälle standen den Unglücklichen noch bevor.[72]

Die Störung des Verkehrs zwischen den Hansen und England, die besseren Verhältnisse mit Spanien, das Bedürfniß dieses Landes nach Getreide, Schiffs- und Kriegsmaterialien, Philipps Streit mit der Königinn, gaben dem Hansischen Handel auf Portugal und Spanien ein größeres Leben. Aber Elisabeth sah dieß ungern, sie warnte die Städte; als contrebande Gut werde sie es anhalten lassen, wenn man sich nicht füge, ihren Feind dürften sie nicht unterstützen: aber die Hansen behaupteten, das Recht dazu stehe ihnen unbezweifelt zu, sie fuhren fort diesen vortheilhaften Verkehr zu betreiben. Allein seitdem die Spanische Armada so schmählich geendigt hatte, und Elisabeths Seemacht stets zunahm und die Meere beherrschte; so wurde am Ausfluß des Tajo, im Jahre 1589, 30. Jun., eine Flotte

Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, B. 3. Nr. 10. S. 301; B. 5, 103.

72 Daß die Engländer auch ihre Verbindungen zu Elbingen und Emden beyzubehalten suchten, davon zeugen mehrere Urkunden bey Rymer, vergl. Beylage. Allerdings war ihnen aber Stade auf der Elbe am wichtigsten.

von etwa sechszig Hansischen Schiffen, mit Getreide und Kriegsmunition beladen, von den Engländern angehalten und alle Vorstellungen, dieß Gut wieder zu erhalten, waren und blieben fruchtlos. Schon früher hätten einzelne Glieder der Hanse wohl einiges gelitten, aber ein so harter Schlag drückte sie vollends nieder, und dieser kam ihnen fast ganz unerwartet.[73]

Der König von Spanien ermunterte die Städte zum Ernst, zur Verbindung mit ihm; aber sie wollten auch nicht von dem Verkehr mit seinen Niederländischen Insurgenten lassen. Elisabeth vertheidigte den gethanen Schritt in einer Druckschrift; die Hansen antworteten, oder wollten antworten, ohne eben einen recht geschickten Mann zu finden, der die argen Schmähungen der Königinn hätte widerlegen können. Auf ihren Versammlungen ward beliebt, an den Kaiser sich zu wenden, um zu hören, ob er endlich Ernst brauchen und das Edict zur Vertreibung der Engländer anwenden wolle. Um geschärfte Mandate gegen Stade sollte er angerufen, ein Gleiches beym Könige von Polen gegen Elbing gebethen werden. Lübeck machte auf den Hansischen

[73] S. Camden res Angl. regnante Elizabetha. Lond. 1717. p. 604. Er sagt ibidem hätten die Engländer die Hansischen Schiffe genommen, und kurz zuvor war von ostiis Tagi die Rede. Vergl. andere gedruckte Hansische Nachrichten, z. B. Köhler bey d. Jahre 1589, Khevenhillers Annal. Ferd. T. III., Häberlin, T. 15, 240.

Versammlungen die Vorschläge, den Engländern den Ankauf des Getreides in Deutschland zu verbiethen, alle Englische Tücher in den Städten zu untersagen, aber die übrigen stimmten nicht ein, und bezeigten sich lau. Dem Englischen Gesandten in Dänmark, Christoph Parkins, der, seiner und seiner Königinn Sache gewiß, ein drohend schimpflich Schreiben an die Hansen erlassen hatte, antworteten sie keck, stolz und langweilig, denn Worte waren es ja allein, die sie hatten. Sie sammelten Verzeichnisse ihres, durch die Englischen Flotten, im Jahre 1589, und späterhin erlittenen Verlustes, bathen bey dem Kaiser und andern um Vorschreiben an die Königinn, und gelegentlich wurden ihre Bitten durch den Kaiser und den König von Polen auch wohl erwähnt: aber mit so vielem schönen Eifer verfuhr niemand als Elisabeth.

Dem Kaiser schien es noch immer wenig Ernst; viele Deutsche Fürsten waren im Dienst und Sold der Königinn; Elbing, Stade, Emden freueten sich des Aufenthalts der Engländer in ihrer Mitte, troß der Mandate, welche der Kaiser, und der König von Polen, auf Anbringen Danzigs, bey hohen Strafen erlassen hatten; aber jene Städte wußten ganz wohl diese Mandate zu umgehen. Während der Zeit waren die Königinn und ihr Gesandte, Parkins, an den Nordischen Höfen, bey Polen, bey den Deutschen Fürsten, thätig genug, und durch der leßteren Unterstüßung ward

die gänzliche Vertreibung der Engländer wenigstens für jetzt noch verhindert.[74]

Aus des Kaisers Schreiben, aus den Verhandlungen des Englischen Gesandten am kaiserlichen Hoflager erhellet deutlich genug, wie lau jener gesinnt war, wie viel andere Dinge ihn beschäftigten. Es bathen die Reichs- und Hanse-Städte, auf dem Reichstage von dem Jahre 1594, zu Regensburg, um endlichen Ernst gegen die Adventurierer; auch ward das Statut, vom Jahre 1582, zu ihrer Vertreibung erneuert, jedoch eben so wenig ausgeführt. Es erhielten die Hansen Vorschreiben vom Kaiser an die Königinn, sie versuchten nochmahls zu unterhandeln, und Elisabeth, die wohl wußte, wie weit ihre Unterthanen im Activ-Handel indeß fortgeschritten waren, und in welch elendem Zustande die Städte und das Reich sich befanden, antwortete selbst auf das kaiserliche Vorschreiben „fast scharpff und abschlegig" und ließ die Hansischen Beschwerden beym Kaiser durch ihren Gesandten, Chri-

[74] S. die gedruckten Nachrichten bey Köhler, besonders bey den Jahren 1589, 1590, 1591, 1594. Dann sind benutzt die handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags und der Versammlung von Hamburg, Lübeck und Lüneburg, von dem Jahre 1591, und andere in den MSS. Bes. Vol. 233. Auch Gralaths Geschichte von Danzig, II. 377; vorzüglich aber mehrere Urkunden bey Rymer von den Jahren 1591, 1592; s. Beyl.

stoph Parkins mit den bekannten Gründen widerlegen. So dauerte es noch einige Jahre, bevor endlich der Schritt geschah, der vor funfzehn, zwanzig oder dreyßig Jahren wohl etwas hätte fruchten können, nun aber, wie gewöhnlich, mit Schimpf und Schande für Kaiser, Reich und Städte endigte.[75]

Im Jahre 1597, den 1. August, ward zu Prag von Kaiser Rudolph II. das Mandat zur Vertreibung aller Engländer, binnen drey Monathen, aus Deutschen Landen publicirt. Es lautete, nach Art kaiserlicher Decrete, stolz und grob gegen die Königinn. Mit allen hohen Strafen sollte gegen die, welche ferner auf Deutschem Boden die verhaßten Adventurierer hegen würden, verfahren werden; aber es beurkundete denn auch vor Welt und Nachwelt, indem es die Geschichte der Streitigkeiten, zwischen England und den Städten, besonders seit den letzten funfzehn Jahren enthielt, die Ohnmacht und das ganz verächtliche Betragen von Deutscher Seite, ohne daß die Concipienten die Schmach, die eben daraus hervorging, auch nur zu ahnden schienen.[76]

[75] Vergleiche besonders des Kaisers Schreiben an Elisabeth, vom dem Jahre 1593, und Parkins Unterhandlungen am kaiserlichen Hofe, von dem Jahre 1594, bey Rymer; siehe Urkunden-Verzeichniß. Ferner Camden a. a. O. S. 704. Häberlin, XVIII. 666. Bericht von dem, was seit 1591 in Englischen Sachen vorgefallen, auf dem Hanse-Tage vom Jahre 1598; MSS. Brs. Vol. 234.

[76] Das Edict findet sich in Mosers Kreisabschieden III, bey Häberlin XX, 606, in weitläuftigem Auszuge, und vollständig in den MSS. Brs. Vol. 234.

Den Städten, welche es ernstlich mit der Vertreibung der Adventurierer meinten, ward nach funfzehnjährigem Sollicitiren ihre Bitte gewährt, sie vertrieben auch sogleich die Engländer und ließen das Edict an ihren Rathhäusern anschlagen. Mehrere Fürsten, Herren und Städte, die bey dem Kaiser um Abschaffung oder Milderung des Decrets bathen, erhielten eine abschlägige Antwort; dieß bewirkten die Hansen, vorzüglich Lübeck, welche letztere Stadt ihre Freude darüber auf der Versammlung der Hansen, von dem Jahre 1598, bezeugte, auf welcher denn noch ein Hansisches Nebenstatut zur kräftigen Handhabung des kaiserlichen Mandats gegeben ward.

Allein während dieser Versammlung selbst, liefen bereits Englische Schiffe auf der Elbe ein, man wollte das Ausladen verhindern, aber die Engländer behaupteten, ihre Schiffe wären auf Rechnung der Italiäner geladen. Einige Städte darüber entrüstet, hielten auch wirklich zum Theil diese Güter an, aber deßhalb entstand bereits viel Geschrey; manches mußte man ausladen lassen, weil es bereits vor dem Mandate bestellt und bezahlt worden war. Andere Städte, z. B. Braunschweig, antworteten nach alter Sitte, wie sie gern streng gegen die Engländer verfahren wollten, wenn die übrigen, besonders die an der See gelegenen Communen, auf gleiche Weise verfahren wollten. Manche kräftige Maßregel ward ad referendum von andern genommen. Dieser war es wirklich Ernst, jener nicht,

alle aber hofften, daß Elisabeth eben durch dieses Mandat, zu Unterhandlungen und zum Nachgeben, durch die Vollziehung desselben werde bewogen werden. Eine Spanische Gesandtschaft ermunterte die Städte, zum Ernst gegen England, zur Verbindung mit Spanien, versprach Unterstützung selbst durch die Waffen, begehrte jedoch auch Entsagung alles Verkehrs mit den insurgirten Niederländern, bey Zusagung aller möglichen Vortheile; allein die Hansen gaben nichts als eine aufschiebende Erklärung, und ein Versprechen obenhin die Neutralität zu halten. Ein Mandat von den Städten, gegen den Vorkauf, den Absatz gestreckter Tücher u. s. w., welches vorzüglich gegen die Engländer gerichtet war, ward erlassen; die Wolle sollte nicht aus Deutschland geführt, in den Städten die feinen Tuch-Manufacturen mehr empor gebracht werden.

Allein bey dem allen war nicht zu hoffen, daß selbst nur von Seiten der Städte mit Eintracht dieß Mandat einige Zeit aufrecht erhalten werden würde, es war nicht zu hoffen, daß Elisabeth zum Nachgeben durch solche Menschen je würde vermocht werden.[77]

[77] Urkunde bey Rymer; s. Beylage. Schreiben der Stadt Emden, Adolphs von Holstein, Otto's von Braunschweig an Elisabeth, von dem Jahre 1597, und vorzüglich das Protocoll des Hanse-Tags, vom Jahre 1598, in den MSS. Brs. Vol. 234. Credentialien für den Grafen Barlaimont von Laloi, den Obersten Georg Westendorff und Johann Neukirchen,

Die Königinn versuchte ganz anders, obwohl schon am Ende ihres schönen Lebens, dennoch mit so viel Kraft und Klugheit, daß bald durchaus nichts vortheilhaftes für die Städte mehr zu erwarten stand. Elisabeths Gesandte und Schreiben gingen an den Kaiser und die ihr verwandten Deutschen Fürsten ab, welche das Decret, als ein von der Hanse erschlichenes, darstellten. Da aber die Adventurierer gleichwohl Stade und das Deutsche Reich zu meiden genöthigt wurden; so warben mehrere Niederländische Städte um ihre Aufnahme, und sie gaben Middelburg den Vorzug, um den ersten Sturm vorübergehen zu lassen, contrebandsweise den Absatz ihrer Güter in Deutschland zu behaupten, und wenn der Sturm nachließ, sogleich wieder an die Ufer der Ems oder der Elbe zurückzukehren.[78]

vom Könige von Spanien nach Dänmark bestimmt, und mit Aufträgen an die Hanse versehen. Der Gesandten Werbung und Lübecks Antwort darauf, vom 25. May 1597, in den MSS. Brf. Vol. 234. Kaiserliches Edict für Stade, daß es bey dem Pönal-Mandat sein Bewenden habe, Prag, 25. Febr. 1598, ebendaselbst. Mandat Lübecks gegen Vorkauf, vom Jahre 1598, s. Beyl. und Braunschweigs Edict in den MSS. Brf. a. a. O.

[78] S. mehrere Urkunden bey Rymer, der Stadt Gröningen Schreiben an die Königinn, vom Jahre 1597 u. s. w.; vergl. das Urkunden-Verzeichniß. Daß sie nach Middelburg gegangen bezeugen einhellig alle handschriftliche und gedruckte Nachrichten, z. B. Häberlin XX, S. 603 ff.

Den Hansen, die in London ihre Residenz hielten, ward angezeigt, daß sie gleichfalls aus England gewiesen werden sollten, und nach manchem Aufschub, den sie erbathen und erhielten, weil die Königinn schon durch die Drohung die Städte und das Reich zu anderen Gesinnungen zu vermögen hoffte, wurden sie, den 4. August, von dem Major von London und den Sheriffs, welche zehn Tage zuvor bereits von dem Stahlhofe, im Nahmen der Königinn, Besitz genommen hatten, aus ihren Häusern gänzlich vertrieben. Als sie nicht gutwillig dieselben räumen wollten, so drohte ihnen der Major mit den Constables: „hierauff, so meldete das Comtoir an Lübeck, seintt wir enttlichenn weill es Immer anders nicht sein mügen mit betrübniß unsers gemütts der Olderman voran und wir andern hernacher zur Pforte hinauß gegangen vnd ist die Pforte nach vns zugeschlossen worden haben auch die Nacht nicht darenn wohnen mögen. Gott erbarm es!“ [79]

Verwiesen aus dem Reiche aber wurden sie nicht, wie es anfangs drohend hieß, nur aller Handel ward

[79] Der Königinn Decret gegen die in England residirenden Hansen, vom 13. Jan. 1598; Aufschub der Ausführung des Mandats, vom 24. Febr. desselben Jahrs bis zu Ende März; Beschluß des Englischen geheimen Raths vom Stahlhofe Besitz zu nehmen, vom 25. Jul. desselb. Jahrs; Schreiben des Oldermanns und Comtoirs zu London an Lübeck, vom 25. Jul. und 13. Aug. 1598, sämmtl. in den MSS. Brf. Vol. 234.

ihnen untersagt, sie schienen halb gefangen in England haften zu sollen für alles, was den Engländern in Deutschland Nachtheiliges begegnen würde. Höchst ernstlich war von der Königinn nur das gemeint, daß sie die ältern, von den Hansen besessenen Freyheiten nie, wohl aber einige Privilegien im Zoll vor andern Nationen ihnen zugestehen, freyen Handel aber in Deutschland für die Engländer und freye Residenz, gleichfalls unter geringen Abgaben, bewilligt haben wollte.[80]

Ein von dem Könige von Polen an Elisabeth abgefertigter Gesandte, Paul Dzialin, der wegen der den Polnischen Unterthanen und den Hansen von den Englischen Flotten genommenen Güter und wegen der verkümmerten Hansischen Privilegien, zu derb, zu verwegen sprach, ward von der Königinn schnöde abgewiesen und ihm der Mangel an Weltkenntniß und dem, was schicklich sey, vorgeworfen; er erhielt von dem geheimen Rathe die bekannte Antwort, welche immer von Elisabeth, in allen diesen Angelegenheiten, ertheilt ward. Eine Hamburgische Legation konnte im Jahre 1599 bey der

[80] Die Antworten, welche die Königinn oder ihre Gesandten ertheilten, sind immer dieselben, es hat unnütz geschienen, sie stets zu wiederhohlen, vergleiche wegen der Antwort, die sie den Polen ertheilen ließ, Köhler bey dem Jahre 1597. Was von den Englischen Deputirten zu Bremen dem kaiserlichen Abgeordneten, Baron Minkwitz, und den Städten geantwortet ward, findet sich ebendas. bey dem J. 1601.

Königinn eben so wenig etwas ausrichten, und dennoch glaubten die Hansen, daß der Zeitpunct eben jetzt günstiger wäre, da in dem geheimen Rathe ihr vorzüglichster Feind gestorben und ein Theil der Engländer unzufrieden mit den Adventurierern sey, welche wirklich ein gewisses Monopol hätten, wodurch Bauern, Bürger und Adel litten. Mehrere angesehene Engländer hatten den Bedienten des Comtoirs gesagt, Elisabeth meine es so schlimm nicht, sie möchten um die Wiedereinsetzung in den Stahlhof nur anhalten; die Königinn werde nachgeben, ihrer Ehre wegen könne sie den ersten Schritt nicht thun. Allerdings lag ihr vorzüglich nur daran, den gewaltsamen Zustand aufzuheben und ihren Unterthanen den Absatz in Deutschland zu verschaffen; aber wahrhaftig waren auch dieß Alles leere oder falsch verstandene Vorspiegelungen, denn die Bedienten des Comtoirs glaubten, daß Elisabeth nun zum gänzlichen Nachgeben geneigt und zwar in den Puncten geneigt wäre, welche die Hansen so sehnlich wünschten, nähmlich zur Herstellung ihrer alten Privilegien.[81]

[81] Wegen der Gesandtschaft aus Polen, s. auch Gralath a. a. O. und Camden l. c. p. 746. Es berichteten die Polen und Danziger auf einer Versammlung der Städte, daß sie nichts ausgerichtet hätten; siehe Köhler bey dem Jahre 1598. Elisabeth sandte, nach Camden l. c. p. 749., Georg Carew an den König von Polen, im Jahre 1597, ab, der ihr Betragen rechtfertigen und den Polnischen und Preußischen Städten, um sie zu gewin-

Die Königinn verboth ihren Unterthanen, im Jahre 1599, die Ausfuhr nach der Elbe und Weser, aber dieß war schwerlich ernstlich gemeint, sie wollte nur so oder anders zu einer befreyten Residenz für die ihrigen in Deutschland gelangen. Es war sehr gutmüthig, wenn die Bedienten des Comtoirs glaubten, daß man durch Eintracht und Beharrlichkeit die Königinn schon zum Nachgeben

nen und von den übrigen Hansen zu trennen, freye Schifffahrt auf Spanien, besonders mit Getreide anboth, jedoch alle Kriegsammunition ausbenommen, und der ihnen Hoffnung machen mußte, zu dem Genuß der alten Privilegien zu gelangen, indeß sollten sie diese als Gnade und nicht als Recht annehmen. Zu Elbing legte er, im Jahr 1598, einige Streitigkeiten bey, die zwischen den Bürgern der Stadt und den häufig daselbst sich aufhältenden Engländern ausgebrochen waren. Die Hamburgischen Gesandten waren den 14. May, des Jahrs 1599, in England angekommen, wurden aber nicht zur Audienz bey der Königinn gelassen. Der geheime Rath vernahm sie, ließ sie zwey Stunden lang warten und sie erhielten endlich eine schimpfliche Antwort schriftlich; nach einem Schreiben der Vorsteher des Comtoirs an Lübeck, vom 28. Jul. 1599., in den MSS. Brf. Vol. 236. Seldenus in seinem Mare clauso lib. 2. cap. 20. erwähnt eine Deputation der Hamburger an die Königinn, welche um freye Schifffahrt nach Portugal und Spanien für sich und die Hansen gebethen habe, welches die vom J. 1599 gewesen zu seyn scheint.

werde zwingen können. Niemand aber konnte weiter eine solche Hoffnung hegen, der irgend eine zu der Zeit gehaltene Versammlung der Städte betrachtete.

Klagen kamen genug vor, daß die Glieder des Bundes zum Theil selbst nicht ernstlich das Mandat zu exequiren suchten, daß mit Ablegung des Nahmens der Adventurierer die Engländer wieder in Emden, im J. 1599, kurz nachher in Stade angekommen und freudig aufgenommen worden wären, daß kein Beschluß des Kaisers, kein Decret der Hanse treu und ernstlich gehalten werde. Nun wandten sich die Städte an den kaiserlichen Hof, bathen um Erklärung des Mandats, daß nähmlich unter den Adventurierern alle Engländer zu verstehen seyen, aber es stand nichts zu erhalten. Indeß wurde abermahls mit England unterhandelt, Englische Gesandte kamen nach Bremen, zum Theil in Dänischen, zum Theil in Hansischen Angelegenheiten. Der Kaiser sandte dahin seine Commissäre, besonders den Baron Minkwitz; die Städte wollten ernstlich die Sache betreiben, und doch mußte jeder aus dem Anfange der Unterhandlungen sogleich sehen, daß die Königinn in nichts wesentlichem nachgeben würde, als plötzlich die Nachricht von ihrem Tode einlief. Nun wollten die Hansen um so weniger weiter sich einlassen, da sie oft das, was ein verstorbener König beharrlich verweigert hatte, von dem Nachfolger alsbald erhielten. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen, die Hansen sandten ihre Abgeordneten nach England an den König Jakob;

allein im Jahre 1506 kamen sie mit der Nachricht zurück, alles sey verloren und auch bey diesem Könige alles gänzlich fruchtlos.[82]

[82] S. die gedruckten Nachrichten bey Köhler, bey den Jahren 1598 - 1605. Mehrere Urkunden vorzüglich bey Rymer, in diesen Jahren; siehe das Urkunden-Verzeichniß bey den Jahren 1599, 1601, 1602, 1603. Anderson bey eben diesen Jahren. Wheeler, der Advocat der Adventurierer, sagt, bey dem J. 1601, daß die Hansen zu Grunde gerichtet wären, und ihre einzige Hülfe noch der Spanische Handel seye; diesen müßten die Engländer ihnen nehmen. Von den zwey und siebenzig weiland mächtigen Städten, sey nur der Nahme noch übrig. — Aus den handschriftlichen Nachrichten wollen wir noch einiges anmerken. Im Jahre 1599 hatten die Engländer sechs Schiffe mit Tüchern nach Emden gesandt, sie behaupteten, keine Adventurierer zu seyn; unergründlich, schrieb das Comtoir an Lübeck, am 28. Jul. 1599, (MS. Brf. Vol. 206.) seyen sie in ihren Praktiken. Ebendaselbst kommt vor, wie Parkins mit ihnen, den Vorstehern des Comtoirs, privatim unterhandelte, um sie zu vermögen, im Nahmen der Hanse zu suppliciren, welches sie aber nicht wollten, in der Hoffnung, daß wenn die Städte nur streng aushielten, alles doch gut gehen würde. Der Königinn Verboth, daß die Engländer nicht nach der Elbe und Weser handeln sollten, ist vom 11. Jul. 1599, in den MSS. Brf. Vol. 236. — In einem Schreiben der Vorsteher des Comtoirs an Lübeck, vom Anfange des Jahrs 1599, ebendaselbst, melden sie die Unzufriedenheit der Englischen Bauern, Bürger und des

Gar zutrauungsvoll schienen sie indeß von diesem Könige eine Erhörung ihrer Bitten erwartet zu haben,

Adels über die Adventurierer; es würden seit der Unterhandlung des Handels mit Deutschland kaum halb so viele Tücher, als vordem, ausgeschifft. Am Tage, da die Deutschen aus dem Stahlhofe vertrieben worden, sey ihr Hauptfeind, Burglei, Groß Thesaurier, gestorben. Der Kanzler, der Oberrichter und Bewahrer des Siegels sagten: die Adventurierer seyen Monopolisten, und nähmen sie es dem Kaiser nicht übel, daß er sie verbanne. Nur einer der geheimen Räthe sey ihr Freund. Die Adventurierer behaupteten dagegen, daß sie in ihrem Handel durch die Englischen Interlopers gestört würden, und bathen bey der Königinn um Aufrechthaltung ihres Monopols. Die Interloper aber sagten: sie und die Fremden zahlten doppelten Zoll, und beständen doch; wenn man ihnen ihr Gewerbe untersage, so würden die Adventurierer vollends Monopolisten. Auch verstattete die Königinn einem Interloper Jackson, unter dem alten, geringen weiland zu erlegenden Zoll die Erlaubniß, Tücher auszuführen. — In einem Schreiben, vom Dec. des Jahrs 1602, an Hildesheim sagt Lübeck: mit den Engländern sey es nun dahin gekommen, daß im Februar zu Bremen, im Jahre 1603, gütliche Unterhandlungen eröffnet werden sollten, weßhalb die Städte im vorigen August eine zwölffache Contribution beliebt hätten; MSS. Brf. Vol. 235. Ebendaselbst kommen die Verhandlungen von Minkwitz zu Hamburg und Stade vor. Zu Stade forderte er vom Rathe ein Verzeichniß der Engländer und Eng-

um so schmerzlicher aber empfanden sie nun die spöttische und höhnische Abweisung ihres Gesuchs. Somit blieb

lischen Güter daselbst und machte seinen Auftrag, sie zu arretiren, bekannt. Die Stader aber antworteten, wie sie dem kaiserlichen Edicte, von dem Jahre 1597, gefolgt, und drey Jahre nachher auch keinen Engländer aufgenommen hätten; da sie aber gehört, daß man ihnen zu Augspurg, Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Hamburg und an anderen Orten im Reich den Aufenthalt verstattet, so hätten sie ein Gleiches gethan, bäthen deßhalb mit den extremis einzuhalten und gütliche Handlung mit den Engländern zu versuchen, als wozu sie geneigt wären. Die Engländer hielten keine Court, übten kein Monopol, sie, die von Stade, hätten kein Monitorium dagegen erhalten, auch habe die Königinn ihre Gegen-Mandate aufgehoben. Minkwitz ließ sich diese Vorstellung gefallen, doch sollten die kaiserl. Decrete in Kraft bleiben, wenn die Königinn nicht die Deutschen wieder in den Besitz des Stahlhofs setze, ihnen den Genuß ihrer Privilegien verstatte, und binnen vier Monathen ihre Unterhändler nach Deutschland schicken würde. Die Stader wollten dazu allen Fleiß anwenden. Actum 12. Febr. 1602. — Schreiben der Hanse an König Jacob I. und an das Parlament, worin sie um ihre Privilegien bittet; MSS. Brs. Vol. 241. In dem Protocolle einer städtischen Versammlung, von dem Jahre 1604, zu Lübeck; ebendaselbst Vol. 236. kommt vorzüglich folgendes vor: Auf den Antrag des Comtoirs zu London ward ein abermahliges, weitläuftigeres Schreiben an den König Jacob I. und das Parlament, zu Wiedererlangung

ihnen denn nichts übrig, als das, was sie bisher frucht-
los genug gesucht hatten. Sie ermangelten nicht, dem

der Privilegien beschloßen. Es geschieht der zu Bre-
men mit den Engländern eröffneten Unterhandlungen
Erwähnung, und wie dieß durch die Hansen nach dem
Tode der Königinn sogleich abgebrochen wurde; fer-
ner wird erwähnt, daß sie promotoriales beym Kai-
ser suchten; eine Gesandtschaft nach England beliebten,
welche Lübeck, Cöln, Bremen, Hamburg, Danzig
und Stralsund aufgetragen ward, zu welcher man be-
sonders den Dr. Krefftting aus Bremen und Do-
mann aus Stralsund, als der Sachen kundig, sich
erbath. Die Gesandtschaft sollte ausgedehnte Voll-
macht haben, einen neuen Oldermann und Secretär,
wenn es nöthig sey, zu wählen, und zu beschließen,
in wie fern die Schriften und das noch übrige Sil-
berwerk des Comtoirs nach Deutschland zu schaffen
seyn möchten oder nicht, und ob man den Englischen
Tuchmachern und anderen Leuten daselbst ferner eine
Pension bewilligen wolle. Die Vorschläge, daß die
Wolle aus den Städten nicht ausgeführt werden solle,
um die Manufacturen mehr empor zu bringen, fer-
ner alle Ein-, Aus- und Durchfuhr Englischer Tü-
cher durch die Hanse-Städte zu untersagen, und
deßhalb auch an die Reichsstädte zu schreiben, wurden
zum Theil ad referendum genommen. Stade und
Elbing, wie man früher theilweise beliebt hatte, soll-
ten nicht von der Hanse ausgestoßen, sondern die
amicabilia noch versucht werden. — Aus dem Proto-
colle einer Versammlung der Städte, vom J. 1605,
(MSS. Brs. Vol. 236.) erhellet, daß die Gesandtschaft

Kaiser deßhalb zu berichten, sie wollten an das Publicum durch Druckschriften appelliren, an das Parlament sich wenden, worin sie einige Freunde zu haben vermeinten, beym Kaiser um die Haltung der Reichs-Polizeygesetze, wegen des Ausfuhrverbothes der Wolle anhalten, ein Gesetz, das nie ernstlich gegeben, nie gehalten ward, noch werden konnte; sie wollten die feinen Tuch-Manufacturen in den Städten empor bringen, und freueten sich, daß man es bereits an einigen Orten dahin gebracht habe, daß man eine Elle Tuch zu drittehalb bis drey Thalern habe zu Stande bringen können; aber die geschlossenen Aemter ständen dem Aufkommen solcher Manufacturen gar sehr im Wege, und eine kraftvolle Ordnung, wie sie Lübeck erließ, mochten die andern nicht. Mit Elbing und Stade wollte man negociiren, dann wieder die fiscalische Klage aufschieben, dann beym Kammergerichte und dem Reichstage sollicitiren, den Kaiser an sein Pönal-Mandat mahnen, die kaiserlichen Räthe bestechen, mit dem Englischen Gesandten in Spanien, wohin die Hansen einen Agenten sandten, tractiren. Man sieht aber deutlich genug die Ohnmacht und Verzweiflung aus dem allen hervor leuchten, wie sie unruhig und ungewiß, dann nach die-

durchaus nichts ausgerichtet, daß ihr spöttisch und höhnisch geantwortet worden, und über die halben Maßregeln, die nun noch zu ergreifen standen, ward gar lang und breit verhandelt.

sem, dann nach jenem griffen, im Innern schon über-zeugt, daß nichts weiter helfen werde.[83]

Indeß waren die Adventurierer ungestört zu Stade angesiedelt, ja sie hatten beym Kaiser die förmliche

[83] Protocoll der Hansischen Versammlungen, von den Jahren 1605, 1606, 1608, 1609, in den MSS. Brf. Vol. 236, 237, 238. Es kommt in den Acten dieser und der folgenden Jahre häufig vor, daß die Deutsche Wolle nicht nach England geführt werden sollte, wie sonst häufig geschehen; dagegen ward, vergl. Anderson a. a. O., Englische Wolle immer noch von Zeit zu Zeit, durch die Hansen nach den Niederlanden, auch wohl nach Deutschland geführt; auch nach handschriftlichen Nachrichten. Es scheint, daß man gröbere Deutsche Wolle mit Vortheil nach England, und feinere von da selbst nach Deutschland mit Vortheil führen konnte. Auf jeden Fall ist klar, wie schlecht es damahls mit der Bereitung feiner Tücher in Deutschland stand. Aus den Reichstags-Verhandlungen des sechszehnten Jahrhunderts ist einleuchtend, daß, der verschiedenen Lage der einzelnen Theile des Reichs wegen, das allgemeine Verboth der Ausfuhr der Wolle nicht gehalten werden konnte, daß die Städte anfangs dagegen waren, und daß ihre geänderte Meinung keine rechte Ausführung fand. — Daß die geschlossenen Aemter sehr im Wege standen, und daß Lübeck dagegen eine Ordnung erließ, die von den übrigen nur ad referendum genommen ward, kommt in dem Protocolle einer Versammlung, vom Jahre 1619, vor; MSS. Brf. Vol. 241.

Erlaubniß dazu sich zu verschaffen gewußt. König Jacob konnte sogar an den ohnmächtigen Kaiser Rudolph schreiben, und ihn bitten den Contract zwischen der Stadt Stade und den Adventurierern zu confirmiren, voraussetzend, daß er seines so hoch lautenden frühern Edicts nicht mehr gedenken werde. Jacob hielt es nicht einmahl für räthsam in die Bitte der Stadt Stade zu willigen, worin sie auf die immerwährende Residenz der Engländer bey sich antrug, da, wie er klüglich genug sagte, er seine Unterthanen nicht zwingen könne noch wolle einen andern Ort zu wählen, wenn es ihnen gerathener scheinen möchte.[24]

In der That fand sich dieser Ort auch gar bald, denn die Hamburger, eifersüchtig auf Stade, und wohl bekannt mit dem elenden Zustande der Hanse und des Reichs, schlossen, im Jahre 1611, mit den Engländern über eine, in ihrer Stadt zu haltende Residenz, verständig ab, nach den Umständen noch vorsichtig und vor-

[24] Im Protocolle der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1608, a. a. O., kommt vor, daß Stade ein widerliches Decret beym Kaiser ausgewirkt habe, daß Gransin, Hansischer Agent beym kaiserlichen Hofe, Vorstellung dagegen machen, den kaiserlichen Fiscal eines bessern belehren, und den kaiserlichen Räthen von der Städte thätigen Erkenntlichkeit etwas unter den Fuß geben solle. Die Briefe von dem Könige Jacob an Stade, Nov. 1608, und an den Kaiser Rudolph, wahrscheinlich von demselben Jahre, stehen in den MSS. Brt. Vol. 238.

theilhaft genug. Sie gingen den Vertrag auf unbestimmte Zeit, gleichsam auf immer ein, erneuerten und erweiterten ihn im Jahre 1618. Auf die Vorwürfe der Hansen mußten sie gefaßt seyn, auch wurden sie ihnen in reichem Maße zugetheilt, blieben aber die Antwort nicht schuldig. Der Kaiser hatte ihnen dazu ein Indult, jedoch keine Confirmation bewilligt. Nicht einmahl das wollten die Hamburger übernehmen, in England zu werben, daß nähmlich den Hansen daselbst die Gleichstellung mit den Eingeborenen des Landes im Zoll bewilligt würde, eine Sache, welche die Bundesfreunde unter Elisabeth immer stolz verworfen hatten, und jetzt allmählig nur allzusehr zu wünschen schienen. Auch dieser Vortheil, den sie früher so leicht hätten behaupten können, war und blieb für sie verloren; Hamburg rühmte sich nur noch, durch ihren Vertrag, den Hansen den Stahlhof in England wieder verschafft zu haben. Jedoch war dieser Hof, so wie die übrigen Gebäude, ohne die von nun an auf immer verscherzten Privilegien, wenig mehr werth.

Unter keiner der folgenden Regierungen konnten weder die alten Privilegien, noch die Gleichstellung im Zoll mit den Eingeborenen erhalten werden. Der dreyßigjährige Krieg brach aus, der Bund lösete sich immer mehr auf, und der Althanseatische, privilegirte Handel mit England hatte für immer ein Ende. [85]

[85] Die bereits angeführten Protocolle, so wie die der folgenden Jahre, z. B. von 1622, 1625 u. s. w.,

Gleich beym Ausbruche des Streits, zu Zeiten der Königinn Elisabeth, konnte jeder, der mit dem innern Zustande der Hanse, Deutschlands und Englands bekannt war, nur dieß und kein anderes Ende erwarten. Die Uneinigkeit unter den Gliedern des Bundes, endlich der schlechte Zustand des Comtoirs zu London selbst, die Treulosigkeit seiner Vorsteher, ihre Unfähigkeit, ihr Eigennutz mußten das Unglück, statt es zu mildern oder aufzuhalten, nur noch beschleunigen und vermehren. Es ist billig davon noch einiges zu erwähnen.

Schon während der Regierung der Königinn Elisabeth ward auf Cölns Vorschlag, um das Jahr 1591, Thor Lohe, oder Thor Lohn, zum Oldermann des Comtoirs, mit 100 Pfund Gehalt und freyer Wohnung, bestellt. Es fehlte sehr, seit Zimmermanns Abgange, im Jahre 1588, an geschickten Männern zu diesem Amte. Ein gewisser Hintmann hatte seit der Zeit gleichsam eigenmächtig dem Ganzen vorgestanden, und er dirigirte auch, seit Thor Lohns Ernennung, im Grunde ferner fort; dieser war nur zum Schein da, die Engländer nannten ihn eine Aldermanns-Puppe; Hintmann aber, im Strait mit anderen auf dem Comtoir Residirenden,

in den MSS. Brf. Vol. 238. 240.; vergl. auch die gedruckten Nachrichten bey Köhler bey denselben J., Häberlin u. a. Der Vertrag von den Jahren 1611 u. 1618, zwischen Hamburg und den daselbst residirenden Engländern, ist bereits verschiedentlich gedruckt, vergl. Beylage b. d. J.

schien es entschieden mit der Königinn und mit den Engländern zu halten. Einige hintere Häuser (Achterkammern), beym Stahlhof, an der Kirche, die Themse hinab belegen, hatten die Deutschen auf verschiedene Jahre sich zu verschaffen gewußt. Hintmann hatte, während seiner Direction, sie an Englische Tuchmacher vermiethet, und diese ließen sich ungescheut verlauten, daß die Deutschen sie bald ganz einbüßen würden. Eine von dem Stahlhofe abgesonderte Straße, weiland von Deutschen bewohnt, war nun von Englischen Handwerkern besetzt, und der Major der Stadt übte daselbst bereits die Jurisdiction. Ja schon damahls hatte Hintmann, innerhalb der Pforten des Stahlhofs, die besten Warenhäuser an Engländer vermiethet, und den Hansen wurde der Raum, unter nichtigem Vorwande, abgeschlagen. So parteyisch aber verfuhren der Oldermann und Hintmann, daß sie den Engländern verstatteten mit falscher Wage zu wiegen, während der Deutschen Güter durch königliche Bediente genau und streng gewogen wurden. Der Lord Major, so klagten die Residirenden, werde bald im Innern der Pforte regieren und einen Pferdestall daraus machen; Thor Lahn und Hintmann gingen nicht an Hof, nicht auf die Börse, sie verträten die Deutschen nicht, sie baueten und rissen ein nach Wohlgefallen, legten keine Rechnung ab, und wie die Klagen weiter lauteten. Diese ungeschickten und treulosen Bedienten wurden von der Hanse abgesetzt, Hermann Langerman, als Oldermann, und Heinrich Damsdorff zum

Secretär bestellt. Aber jene hatten zur Verachtung der Hanse so beygetragen, daß niemand ihr Ansehen wieder herzustellen vermochte, vollends als die Streitigkeiten mit der Königinn und deren Decrete sie nun aus dem Hofe vertrieben.[86]

Die Einkünfte nahmen indeß stets ab. Die Vorsteher des Comtoirs erhielten almosenweise von den Städten kaum etwa die Hälfte ihres Gehalts; so von ihnen verlassen, bathen sie bey König Jacob wieder um die Zulassung zu ihrem Stahlhofe, und versprachen eigenmächtig eine Residenz für die Engländer in Deutschland. Zwar nahmen die Hanse-Städte dieß sehr übel auf, jedoch gelangten die in England Residirenden eben dadurch wieder zum Besitz ihrer Höfe daselbst, obschon ohne die vormahls daran geknüpften Privilegien.[87]

Die Finanznoth, der abnehmende Handel und die abnehmenden Einkünfte machten, daß die Städte den Beschluß faßten, die Häuser zu Boston und Lynn zu verkaufen, aber sie fanden kein annehmliches Geboth. Des Comtoirs noch übriges Silberwerk ward nach Lübeck gebracht, so wie dessen Schriften, Freybriefe und

[86] Protocoll der Versammlungen, von d. Jahre 1591, in den MSS. Brf. Vol. 233.

[87] Nach dem Protocoll der Versammlung von dem J. 1606. Indeß behaupteten die Hamburger später, daß den Deutschen der Stahlhof, wegen ihres mit den Engländern eingegangenen Contracts, wäre eingeräumt worden.

drey Siegel. Das Silber ward eingeschmolzen, um die Vorsteher, die man noch, in Hoffnung besserer Zeiten, beybehielt, daraus zu unterstützen. Ein bloßer Inspector, Nahmens Holdschoe, ward endlich bestellt, ihm wurde ein kleiner Gehalt ausgeworfen, und aufgegeben einen Theil der Häuser zu verkaufen, die andern zu vermiethen und daraus die Reparatur-Kosten des übrigen Theils zu bestreiten.[88]

Ueber diesen Verweser der Niederlage aber entstanden alsbald Klagen. Mit seiner Rechnung war man unzufrieden; alles zerfiel; Weiber wohnten auf dem Stahlhofe. Als Holdschoe starb, so ward Langermann an seine Stelle erwählt, diesem folgten andere. Einiges ward durch Vermiethen der Häuser an Engländer und Deutsche, selbst noch in spätern Zeiten, gewonnen. Von dem althanseatischen Handel, den Freyheiten, die daran geknüpft gewesen, war aber bald gar nicht einmahl mehr die Rede.[89]

Während der Regierung Königs Jacob und dessen nächsten Nachfolgers waren die Vorschreiben der vereinigten Niederlande, als damahligen Bundesgenossen der

[88] Protocoll der Hansischen Versammlungen von den Jahren 1606, 1609, 1612, 1615 a. a. O. Protocoll der Versamml. von dem Jahre 1614.

[89] So kommt in Lübeck's allgemeiner Hansischen Rechnung, von dem Jahre 1668, noch vor: Empfangen vom Stahlhoff zu London im J. 1630: 4200 Thaler und 1000 rthl. im J. 1656.

Hanse, alles, was zur Hülfe noch übrig blieb: allein etwas recht ersprießliches war doch auch davon nicht zu erwarten; an die Gewinnung der alten Vorrechte war gar nicht mehr zu denken. Bey der Republik England suchten die noch übrigen verbundenen Städte, und es waren ihrer damahls nur noch sehr wenige, etwa zwey bis drey, durch ihren Gesandten Leo von Aitzema einige Begünstigungen; aber sie wurden, wie es scheint, höflich abgewiesen. Cromwell bewilligte ihnen, daß sie in den zwischen England und Frankreich geschlossenen Frieden mit eingeschlossen würden, eine Sache, die gar unschuldig war, die sie in so späten Zeiten bey mehreren Mächten suchten und leicht erhielten, die auch früher üblich gewesen und wobey weiter von alten Freyheiten auch nicht einmahl mehr die Rede war. Wenn Carl II. aber einzelnen Städten, Hamburg, Bremen, Lübeck und Danzig auf einige Zeit die Befreyung von der Navigations-Acte zugestand; so war dieß zwar ein recht großer Vortheil, wenn er nur dauernd hätte behauptet werden können: allein es war schon keine alte und kraftvolle Hanse mehr, es waren nur noch einzelne Städte übrig, welche dieser Freyheit theilhaftig wurden, nur auf diese und die neue Hanse beziehen sich diese Freyheiten. Mit Elisabeths Absterben hat die Althanseatisch-Englische Geschichte bereits ein Ende. [20]

[20] Die Verbindung der Hansen mit den vereinigten Niederlanden s. oben. Wegen der Urkunden, die auf die Verhältnisse zwischen England und den noch übri-

Königinn eben so wenig etwas ausrichten, und dennoch glaubten die Hansen, daß der Zeitpunct eben jetzt günstiger wäre, da in dem geheimen Rathe ihr vorzüglichster Feind gestorben und ein Theil der Engländer unzufrieden mit den Adventurierern sey, welche wirklich ein gewisses Monopol hätten, wodurch Bauern, Bürger und Adel litten. Mehrere angesehene Engländer hatten den Bedienten des Comtoirs gesagt, Elisabeth meine es so schlimm nicht, sie möchten um die Wiedereinsetzung in den Stahlhof nur anhalten; die Königinn werde nachgeben, ihrer Ehre wegen könne sie den ersten Schritt nicht thun. Allerdings lag ihr vorzüglich nur daran, den gewaltsamen Zustand aufzuheben und ihren Unterthanen den Absatz in Deutschland zu verschaffen; aber wahrhaftig waren auch dieß Alles leere oder falsch verstandene Vorspiegelungen, denn die Bedienten des Comtoirs glaubten, daß Elisabeth nun zum gänzlichen Nachgeben geneigt und zwar in den Puncten geneigt wäre, welche die Hansen so sehnlich wünschten, nähmlich zur Herstellung ihrer alten Privilegien.[81]

[81] Wegen der Gesandtschaft aus Polen, s. auch Gralath a. a. O. und Camden l. c. p. 746. Es berichteten die Polen und Danziger auf einer Versammlung der Städte, daß sie nichts ausgerichtet hätten; siehe Köhler bey dem Jahre 1598. Elisabeth sandte, nach Camden l. c. p. 749., Georg Carew an den König von Polen, im Jahre 1597, ab, der ihr Betragen rechtfertigen und den Polnischen und Preußischen Städten, um sie zu gewin-

gen Beyträge zu erhalten. Der damahlige Verweser des Stahlhofs, Jacobsen, schrieb, bath und flehete bey Lübeck; diese Stadt trug die Noth den übrigen vor, schriftlich und auf den letztern schwachen Versammlungen, von den Jahren 1668 und 1669 mündlich, ohne daß man eine entscheidende Hülfe erhalten konnte. Jacobsen bath, daß nur der vordere Theil der ehemahligen Hansischen Häuser, nach der Straße oder der Themse hin wieder aufgebauet werden sollte, um die Engländer zu beruhigen: allein da niemand contribuiren wollte, so schlug er vor, daß man den Bau durch Engländer auf ihre Kosten betreiben lassen möge, welche denn den Vorschuß abwohnen sollten. Indeß konnten die Städte diesen keine Gewißheit wegen Entschädigung geben, wenn sie etwa herausgeworfen würden. So mißglückte auch dieser Vorschlag sogleich; doch fanden sich späterhin einige, da man, durch eine Erklärung des Königs, vom Jahre 1668, im Besitz geschützt ward. Mancher Aufschub des Besitzeingreifens des leeren Platzes durch den Fiscus, ward beym Könige und dem Parlamente ausgewirkt. Lübeck drang von neuem auf die Contribution der Städte, niemand sollte gezwungen werden, und jeder, zu Folge seines Beytrags, die Dividende von der Miethe erhalten; aber es war so gut als nichts gemeinschaftliches mehr zu Stande zu bringen, wie kläglich auch Lübeck über die Schmach that „solch ein Monument alter Größe" zu verlassen. Der Verweser drohte alles aufzugeben, da er manche Vorschüsse gemacht hatte.

Von allem Antheil aber die alten, vorhero zum Bunde gehörenden Städte auszuschließen, wagte man auch nicht, wiewohl sie nicht beytragen konnten oder wollten. Hamburg erboth sich endlich einen Theil des Hofs wieder aufzubauen, ein anderer sollte von den übrigen Städten, auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Nichts endliches konnte auf diesem letzten Hanse-Tage, vom Jahre 1669, zu Stande kommen. Was später geschah war das Werk der neuen Verbindung der drey oder vier Städte, die nach der Zertrümmerung des Ganzen noch einiger Maßen zusammen hielten. [92]

[92] Die Nachrichten wegen der letzten Verhandlungen, über die Erhaltung des Stahlhofs, finden sich in d. MSS. Brf. Vol. 250, 251, in folgenden Acten: Schreiben Lübecks an Braunschweig, vom 9 Sept., u. $\frac{2}{15}$. Nov. 1667; Jacobsens an Lübeck, vom 28. Oct. desselben Jahrs; Schreiben Lübecks an Braunschweig, v. 29. Febr. 1668; Protocoll der Versamml. der Städte Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Bremen, zu Lübeck im Jul. 1668; Schreiben Lübecks an Braunschw., vom 15. Sept. 1668, 28. Jan. 1669; Bremens und Hamburgs an Braunschweig, vom 26. u. 27. April 1669; Protocoll der Versammlung vom Jahre 1669; Jacobsens Schreiben aus London an diese Versammlung, vom 28. May, 1669.

Achtzehntes Buch.

Der dritten Periode sechster Abschnitt: Verhältniß der Hanse zu Frankreich, Portugal, Spanien und Italien.

Achtzehntes Buch.

Verhältniß der Hanse zu Frankreich, Portugal, Spanien und Italien, während der dritten Periode.

Der Verkehr der Hansen mit Frankreich scheint zu Anfang dieser Periode noch immer unvollkommen gewesen zu seyn; wenige Nachrichten sind darüber vorhanden; der ganze damahlige Zustand läßt nichts anders erwarten. Frankreich hatte im Kunstfleiß noch wenige Fortschritte gemacht; Wein und Salz mochten etwa die Hauptproducte seyn, die man daselbst eintauschen konnte. Indeß wurden von alten Zeiten her, besonders die nördlichen Küsten, von den Hansen besucht, vornehmlich Rochelle; auch wurden die Güter, welche der Zwischenhandel den Hansen gewährte, von ihnen zum Theil wohl hierher geführt, wenn nicht der Niederländische, allgemeine Markt, wo Deutsche und Franzosen gemeinschaftlich hinkamen, bereits zu dem wechselseitigen Tausche zureichte.

Die Streitigkeiten zwischen Frankreich und England, die ewigen Fehden zwischen beyden Theilen, hatten die Fahrt der Hansen auf Frankreich oft gestört, viele Klagen und Verträge waren darüber entstanden; dieß Uebel schien indeß jetzt etwas nachzulassen. Als Flandern immer

mehr aufhörte der allgemeine West-Europäische Markt zu seyn, so mag auch der directe Verkehr zwischen Frankreich und den Hansen immer mehr zugenommen haben. Auf jeden Fall; aber scheint es, daß die Oberdeutschen Städte, besonders nach Lion hin, einen weit grössern Verkehr mit Frankreich hatten, als die Hanseaten; denn jene haben wenigstens weit mehrere Freybriefe und Privilegien von den Königen von Frankreich, als diese, aus jenen Zeiten aufzuweisen.[1]

Die Nachrichten sind zu Anfang dieser Periode noch sehr sparsam. In den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts kommt die Klage vor, daß Französische Seeräuber sich bis nach der Ostsee gewagt und daß ein Lübeckisches Schiff aufgebracht hätten, weßhalb eine Deputation an König Franz I. gesandt ward oder abgesandt werden sollte.[2]

In den Streitigkeiten dieses Königs mit Carl V. wurden den Hansen von jenem Anträge zur Freundschaft

[1] Die Privilegien für die Deutschen Kaufleute in den Privilèges des Suisses und bey Lünig, vergleiche Beylage, aus dem sechszehnten Jahrhunderte gehen offenbar nur die Oberdeutschen Städte an. Die Hansen reden nie von diesen Privilegien. In allen Hansischen Acten werden bloß die wenigen erwähnt, welche die Hansen wirklich in frühern Zeiten erhalten hatten, deren in den beyden ersten Theilen dieses Werks ist gedacht worden, und die von Zeit zu Zeit in dieser Periode bestätigt wurden.

[2] Köhler, bey dem Jahre 1519.

und engeren Verbindung gemacht, Anträge nicht nur zur Bestätigung der alten Freyheiten, sondern auch zu ihrer Vermehrung, wie er denn bey allen Deutschen Fürsten und Ständen, während seiner Fehde mit dem Kaiser dergleichen Verbindungen suchte. Als der königliche Antrag auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1535, vorkam, entging es auch den Städten gar nicht, daß Franz I. ohne Zweifel verborgene Absichten dabey habe, und daß man, wegen seiner Verhältnisse mit dem Kaiser, bey einer an ihn abzuordnenden Gesandtschaft mit Vorsicht zu Werke gehen müsse: so nähmlich äußerten sich Braunschweig, Cöln und andere bestimmt darüber. Die letzte Stadt war der Meinung, man solle nur den Antrag benutzen, um einige in Frankreich confiscirte Tücher wieder zu erhalten, und den Secretär des Comtoirs in Brügge vernehmen, in wie fern er etwa in Bezug auf den Französischen Handel von seinen Obern beauftragt sey. Auf Bremens Antrag wurden die alten Französischen Privilegien, vom König Philipp, aus dem dreyzehnten Jahrhunderte verlesen.* Danzig war für die Verfolgung des Antrags, für die Abfertigung einer Gesandtschaft nach Frankreich. Andere waren lauer und furchtsamer, sie wollten der Majorität beytreten. Hamburg meinte man müsse erst wissen, was der König weiter beabsichtige, und den Secretär von

* Vergl. wegen dieser Privilegien, was in den beyden vorhergehenden Theilen dieser Hansischen Geschichte erwähnt worden ist.

Brügge verhören, warum man der bisherigen Französischen Privilegien sich nicht mehr bediene. Lübeck hatte keinen unmittelbaren Verkehr mit Frankreich, auch die übrigen Städte gleichfalls nicht, oder wenigstens einen unbedeutenden. Die noch bey dem Bunde haltenden Niederländischen Communen, nahmentlich Campen schienen am meisten dabey interessirt. Die letzte Stadt äußerte sich dahin, daß sie vor funfzig Jahren die Französischen Privilegien habe confirmiren lassen, daß sie die Originale verwahre, die Copien aber damahls nach Lübeck geschickt, nachher auch noch Ein Mahl die Confirmation der Freyheiten ausgewirkt habe; daß etwa vor siebenzehn bis achtzehn Jahren nach Frankreich gesandt worden wäre, wegen des Nachtheils, welcher von Französischer Seite den Städten zugefügt worden; daß die den Hansen zustehenden Freyheiten beym Pariser Parlament verwahrt würden, daß sie aber allmählig außer Uebung gekommen, da man ihre Renovation versäumt habe, gleichwohl in Frankreich Sitte sey, daß mit dem Tode eines Königs alle von ihm ertheilten Freyheiten auch stürben. Der Handel nach Frankreich betreffe vorzüglich den Salzkauf; man möge eilen diesen Antrag zu benutzen. Der Secretär der Niederländischen Factorey erzählte von alten, zu Brügge in Copie vorhandenen, Französischen Freybriefen. Lübeck war der Meinung, daß man eine Gesandtschaft an den König abfertigen sollte; allein dieß schien der Verhältnisse wegen, worin der Kaiser zum Könige stand, wenig Beyfall zu

finden. Man begnügte sich daher durch das Comtoir zu Brügge, den Antrag weiter verfolgen zu lassen, indem, wenn auch weiter nichts erhalten würde, als die Sicherheit in Französische Häfen einzulaufen und freyen Handel daselbst zu betreiben, dieß auch schon wichtig genug sey.[4]

Diesem zu Folge ward denn das Jahr darauf (1536) eine Confirmation der frühern Freyheiten von Franz I. erworben. Aber diese gewährte weiter nichts, als was früher bereits von anderen Königen war verstattet worden: Schutz nähmlich gegen die durch Franzosen veranlaßten Störungen des Verkehrs zu Wasser und Land und in den Häfen des Reichs, worüber Klagen entstanden waren. Es bestätigte der König die alten von seinen Vorfahren ihnen ertheilten Freyheiten; er bewilligte freye Ein- und Ausfuhr aller nicht verbothenen Güter, bey Bezahlung der früher gewöhnlichen, geringen Abgaben, freyen Verkehr mit seinen Unterthanen zu Wasser und zu Land. Dieß aber ist es auch alles, was man daraus erfährt; über den Gang und Umfang dieses Verkehrs ist weiter gar nichts daraus abzunehmen. Eben so wenig mehr erhellet aus dem Freybriefe von Heinrich II., den die Hansen sechszehn Jahre nachher erhielten, und der genau in denselben allgemeinen Ausdrücken, wie der frühere, abgefaßt ist.[5]

[4] Nach dem Protocolle des Hanse-Tags, von d. J. 1535, in den MSS. Brf. Vol. 216, u. dem MS. Hafn. v. d. J.

[5] Vergl. die Beylage, bey den Jahren 1536, 1552.

Indeß scheint der Hansische directe Verkehr mit Frankreich, wie es ohnehin aus dem bessern Gedeihen jenes Landes, und dem Verfalle des Niederländischen, allgemeinen Markts, sich von selbst ergeben mußte, in dieser Zeit immer mehr und mehr zugenommen zu haben. Oefters kam der Antrag vor, da zugleich von Zeit zu Zeit Hansische Schiffe von Franzosen und den mit ihnen meist gleichmäßig handelnden Schotten aufgebracht wurden, für immer einen Hansischen Advocaten, Procurator oder Gesandten in Frankreich zu halten, auch wohl eine besondere städtische Gesandtschaft an die Könige von Frankreich abzusenden, da diese zu Folge der verschiedenen politischen Conjuncturen bald mehr bald weniger den Hansen sich näherten, und ihnen freundliche Anträge, größere und schönere Hoffnungen machen ließen. Allein nicht nur Jahrzehende, sondern ein halbes Jahrhundert hindurch, ist über diese Vorschläge viel und mannigfaltig verhandelt worden, ohne daß jedoch je diese Plane und Hoffnungen ganz scheinen erfüllt und ausgeführt worden zu seyn. Theils lag die Schuld an der Langsamkeit, womit alle Hansische Beschlüsse zu Stande kamen, an den schlechten Finanzen, welche die schönsten Gelegenheiten so oft verscherzen ließen, theils an dem immer mehr einbrechenden Verfall des Bundes, theils an den Unruhen, die in Frankreich ausbrachen, an den Kriegen, die über Europa kamen, und endlich an den schwankenden Gesinnungen des Französischen Hofes selbst.

So ward bereits, im Jahre 1549, beschlossen, daß ein solcher Advocat, oder nach neuerm Ausdruck, ein Consul in Frankreich gehalten werden, und daß die Niederlage zu London ihm den Gehalt auszahlen sollte; aber die letztere mag sich dessen geweigert haben, und selbst die kleinste Ausgabe war damahls bereits so schwer auszumitteln, also daß acht oder zehn Jahre vergingen, bis man sich endlich dahin zu vereinbaren schien, daß von den Hansischen Schiffen, die nach Frankreich führen, eine Abgabe zur Bestreitung des Soldes, für jenen anzustellenden Bedienten, erhoben werden sollte, ohne jedoch das erwünschte Werk wirklich zu Stande zu bringen. [6]

Indeß wurden die Aufträge von Seiten Frankreichs zu Anfang der Regierung Carls IX. und während der Regentschaft seiner Mutter, immer mehr erneuert, und es wurden den Hansen Hoffnungen zu größern Freyheiten gemacht. Es waren ihre Streitigkeiten mit der Königinn Elisabeth von England nicht unbekannt, und man hoffte von Französischer Seite dieser durch ein engeres Anschließen an die Hansen wehe zu thun, ihr, die von Catharina von Medicis so gehaßt war.

So kommt denn auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, vor, daß man von Französischer Seite den Bundesfreunden eine Niederlage, oder ein Comtoir an

[6] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von den Jahren 1549 und 1559, in den MSS. Brf. Vol. 217, 220. und in dem MS. Hafn. bey den J. 1549, 1559.

einem gelegenen Orte, verstatten wolle, und die Privilegien zu vermehren geneigt sey. Lübeck, damahls immer für das Aufblühen der in den Niederlanden wieder zu errichtenden Factorey zu Antwerpen aufs eifrigste besorgt, unter andern, weil ihre Bürger unmittelbar nach Frankreich, der Entfernung wegen, wenig handelten, war zwar gegen diese Begründung einer neuen Niederlage in Frankreich, indem sie fürchtete, daß diese der Niederländischen schädlich seyn würde, und daß beyde aufrecht zu erhalten, um so schwerer seyn müsse, da, wenn Krieg zwischen Spanien, den Niederlanden und Frankreich ausbreche, man dennoch genöthigt seyn werde, eine von beyden aufzugeben. Lübeck setzte ferner hinzu: jetzt sey man von Französischer Seite zwar bereit, die Kosten zur Errichtung einer solchen Factorey zu tragen, und andere günstig genug lautende Versprechungen zu geben; wenn man aber einmahl sich dort werde niedergelassen haben, so würde ganz anders verfahren werden. Ueberall sey bey den jetzigen Unruhen, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzufertigen, gefährlich, die Sache zu lange aber aufzuschieben bedenklich, und wie man sich auch immer benehmen möge, den Antrag ganz abzulehnen oder anzunehmen mit gleicher Gefahr verbunden, weßhalb man wohl am besten thäte, sich im Allgemeinen nur auf die Confirmation der alten Privilegien zu beschränken.

Indeß hielten andere dafür, daß es nichts ganz unerhörtes sey, eine Residenz in Frankreich zu haben,

da man vordem bereits auf einige Jahre eine solche zu Bordeaux gehabt habe; als man einst mit Brügge zerfallen sey, daß der gemeine Kaufmann damahls gute Geschäfte bereits daselbst durch Tücher, Wein und andere Artikel gemacht habe, und daß gar wohl zu Antwerpen und Frankreich Comtoire zu gleicher Zeit bestehen könnten, die, mit einander in Correspondenz, dem Ganzen höchst zuträglich seyn würden, vollends, wenn das Comtoir zu London eingehen sollte, und wenn man in Frankreich die in England verscherzten Privilegien wieder erhalten könne: da in dem ersten Lande ja auch bereits zum Theil gute Wolle gefunden und auch einige gute Tücher daselbst gemacht würden.

Wirklich ward denn auch dem am Dänischen Hofe accreditirten, Französischen Gesandten, Carl Danzay, der den Antrag gemacht, und das Ganze betrieben hatte, freundlich geantwortet, vorläufig eine Gesandtschaft beliebt und die ihr mitzugebende Instruction beschlossen.

Die letztere gibt einige Auskunft über den Handel, über die Hoffnungen und Wünsche der Hansen; sie lautete in ihren Hauptpuncten also. Die Gesandtschaft solle die Confirmation der alten Freyheiten zunächst begehren, die Gesinnung der Königinn Mutter, in Bezug auf die Errichtung eines Comtoirs in Frankreich, näher zu erforschen bemühe seyn, und im Allgemeinen die Geneigtheit der Hanse dazu, wenn es anders mit ihren anderweitigen Geschäften bestehen könne, erklären, sich zugleich aber bey den Comtoiren zu Antwerpen und

drey Siegel. Das Silber ward eingeschmolzen, um die Vorsteher, die man noch, in Hoffnung besserer Zeiten, beybehielt, daraus zu unterstützen. Ein bloßer Inspector, Nahmens Holdschoe, ward endlich bestellt, ihm wurde ein kleiner Gehalt ausgeworfen, und aufgegeben einen Theil der Häuser zu verkaufen, die andern zu vermiethen und daraus die Reparatur-Kosten des übrigen Theils zu bestreiten.[88]

Ueber diesen Verweser der Niederlage aber entstanden alsbald Klagen. Mit seiner Rechnung war man unzufrieden; alles zerfiel; Weiber wohnten auf dem Stahlhofe. Als Holdschoe starb, so ward Langermann an seine Stelle erwählt, diesem folgten andere. Einiges ward durch Vermiethen der Häuser an Engländer und Deutsche, selbst noch in spätern Zeiten, gewonnen. Von dem althanseatischen Handel, den Freyheiten, die daran geknüpft gewesen, war aber bald gar nicht einmahl mehr die Rede.[89]

Während der Regierung Königs Jacob und dessen nächsten Nachfolgers waren die Vorschreiben der vereinigten Niederlande, als damahligen Bundesgenossen der

[88] Protocoll der Hansischen Versammlungen von den Jahren 1606, 1609, 1612, 1615 a. a. O. Protocoll der Versamml. von dem Jahre 1614.

[89] So kommt in Lübecks allgemeiner Hansischen Rechnung, von dem Jahre 1668, noch vor: Empfangen vom Stahlhoff zu London im J. 1630: 4200 Thaler und 1000 rthl. im J. 1656.

Hanse, alles, was zur Hülfe noch übrig blieb: allein etwas recht ersprießliches war doch auch davon nicht zu erwarten; an die Gewinnung der alten Vorrechte war gar nicht mehr zu denken. Bey der Republik England suchten die noch übrigen verbundenen Städte, und es waren ihrer damahls nur noch sehr wenige, etwa zwey bis drey, durch ihren Gesandten Leo von Aitzema einige Begünstigungen; aber sie wurden, wie es scheint, höflich abgewiesen. Cromwell bewilligte ihnen, daß sie in den zwischen England und Frankreich geschlossenen Frieden mit eingeschlossen würden, eine Sache, die gar unschuldig war, die sie in so späten Zeiten bey mehreren Mächten suchten und leicht erhielten, die auch früher üblich gewesen und wobey weiter von alten Freyheiten auch nicht einmahl mehr die Rede war. Wenn Carl II. aber einzelnen Städten, Hamburg, Bremen, Lübeck und Danzig auf einige Zeit die Befreyung von der Navigations-Acte zugestand; so war dieß zwar ein recht großer Vortheil, wenn er nur dauernd hätte behauptet werden können: allein es war schon keine alte und kraftvolle Hanse mehr, es waren nur noch einzelne Städte übrig, welche dieser Freyheit theilhaftig wurden, nur auf diese und die neue Hanse beziehen sich diese Freyheiten. Mit Elisabeths Absterben hat die Althanseatisch-Englische Geschichte bereits ein Ende. [**]

[**] Die Verbindung der Hansen mit den vereinigten Niederlanden s. oben. Wegen der Urkunden, die auf die Verhältnisse zwischen England und den noch übri-

einem gelegenen Orte, verstatten wolle, und die Privilegien zu vermehren geneigt sey. Lübeck, damahls immer für das Aufblühen der in den Niederlanden wieder zu errichtenden Factorey zu Antwerpen aufs eifrigste besorgt, unter andern, weil ihre Bürger unmittelbar nach Frankreich, der Entfernung wegen, wenig handelten, war zwar gegen diese Begründung einer neuen Niederlage in Frankreich, indem sie fürchtete, daß diese der Niederländischen schädlich seyn würde, und daß beyde aufrecht zu erhalten, um so schwerer seyn müsse, da, wenn Krieg zwischen Spanien, den Niederlanden und Frankreich ausbreche, man dennoch genöthigt seyn werde, eine von beyden aufzugeben. Lübeck setzte ferner hinzu: jetzt sey man von Französischer Seite zwar bereit, die Kosten zur Errichtung einer solchen Factorey zu tragen, und andere günstig genug lautende Versprechungen zu geben; wenn man aber einmahl sich dort werde niedergelassen haben, so würde ganz anders verfahren werden. Ueberall sey bey den jetzigen Unruhen, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzufertigen, gefährlich, die Sache zu lange aber aufzuschieben bedenklich, und wie man sich auch immer benehmen möge, den Antrag ganz abzulehnen oder anzunehmen mit gleicher Gefahr verbunden, weßhalb man wohl am besten thäte, sich im Allgemeinen nur auf die Confirmation der alten Privilegien zu beschränken.

Indeß hielten andere dafür, daß es nichts ganz unerhörtes sey, eine Residenz in Frankreich zu haben,

da man vordem bereits auf einige Jahre eine solche zu Bordeaux gehabt habe; als man einst mit Brügge zerfallen sey, daß der gemeine Kaufmann damahls gute Geschäfte bereits daselbst durch Tücher, Wein und andere Artikel gemacht habe, und daß gar wohl zu Antwerpen und Frankreich Comtoire zu gleicher Zeit bestehen könnten, die, mit einander in Correspondenz, dem Ganzen höchst zuträglich seyn würden, vollends, wenn das Comtoir zu London eingehen sollte, und wenn man in Frankreich die in England verscherzten Privilegien wieder erhalten könne: da in dem ersten Lande ja auch bereits zum Theil gute Wolle gefunden und auch einige gute Tücher daselbst gemacht würden.

Wirklich ward denn auch dem am Dänischen Hofe accreditirten, Französischen Gesandten, Carl Danzay, der den Antrag gemacht, und das Ganze betrieben hatte, freundlich geantwortet, vorläufig eine Gesandtschaft beliebt und die ihr mitzugebende Instruction beschlossen.

Die letztere gibt einige Auskunft über den Handel, über die Hoffnungen und Wünsche der Hansen; sie lautete in ihren Hauptpuncten also. Die Gesandtschaft solle die Confirmation der alten Freyheiten zunächst begehren, die Gesinnung der Königinn Mutter, in Bezug auf die Errichtung eines Comtoirs in Frankreich, näher zu erforschen bemühet seyn, und im Allgemeinen die Geneigtheit der Hanse dazu, wenn es anders mit ihren anderweitigen Geschäften bestehen könne, erklären, sich zugleich aber bey den Comtoiren zu Antwerpen und

london wegen der besonderen Forderungen, die deßhalb zu machen seyn möchten, näher erkundigen. Vor allem andern solle alsdann die freye Ab- und Einfuhr, als aller Comtoire Fundament, gesucht werden, ferner Minderung der Zölle, wenigstens Gleichstellung der Hansen mit den Eingeborenen Frankreichs in dieser Hinsicht, Befreyung von allen im Lande üblichen Abgaben für die Residenten auf der Factorey, die Erlaubniß für den Oldermann und Kaufmannsrath die Jurisdiction über ihre Untergebenen zu üben, das Recht für alle sich frey zu versammeln und Statute unter sich zu machen; endlich wollte man sich bemühen, eine schnelle und minder kostspielige Rechtspflege, durch den Ausspruch des Königs, in allen Streitigkeiten mit des Landes Einwohnern, Freyheit der Religionsübung und freye Wahl der Orte, wo die Residenz zu halten seyn möchte, zu erhalten. Zugleich wurden die Legaten beauftragt, um eine Verminderung des Salzpreises, der durch die Pachtung in der letzten Zeit so hoch getrieben worden sey, zu werben, und sich wegen einer in Frankreich für die Hansen anzustellenden tauglichen Person, als Consul, näher zu erkundigen.[7]

Allein es dauerte viele Jahre, bevor die Legation wirklich zu Stande kam, denn es fehlte an Geld, und an dem Vertrauen der einzelnen Städte, die nöthigen

[7] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1562, zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 220.

Vorschüsse deßhalb zu machen, weil, wenn diese einmahl gemacht waren, es so gut als unmöglich blieb, sie je von der Corporation wieder zu erhalten. Auf verschiedenen Hansischen Versammlungen wurden die Legaten bereits ernannt; Danzay drang auf ihre Abfertigung, und drohete mit des Königs Ungnade, wenn man seinen trefflichen Antrag so schnöde abweisen wolle. Es klagten die Städte, die vornehmlich auf Frankreich handelten, verschiedentlich über die Nachlässigkeit und Faulheit in allen Deliberationen, daß noch immer kein Advocat oder Consul in Frankreich angestellt worden sey, der sie bey den öfteren Kränkungen an Schiff und Gut, die sie zu leiden hätten, schützen und ihnen zu Recht verhelfen könne. Es ward darauf, im Jahre 1568, der frühere Beschluß, wie die Kosten zur Erhaltung eines Consuls aufzubringen seyn möchten, verbessert, und genau bestimmt, was von den Schiffen, die nach Frankreich handelten, bezahlt, und wie und wo diese Abgabe erhoben und verwandt werden sollte; so daß jeder, der mit dem Hansischen Unwesen der Zeit nicht vertraut war, leicht glauben mußte, daß nun die Sache gewiß ausgeführt werden würde: allein, so viel man weiß, ist dieß alles nie zur Ausführung gekommen, und alles noch so ernstlich lautende bloßes Project geblieben.[a]

[a] Zu Folge der Protocolle von den Versammlungen und den übrigen Hansischen Acten, in den Jahren 1564, 1566, 1567, 1568, in den MSS. Brf. Vol. 220, 224, 225, 226. Die Verordnung von dem Jahre 1568,

Indeß war doch die Gesandtschaft nach Frankreich endlich wirklich so weit gediehen, daß die dazu Verordneten, der Hansische Syndicus Sudermann und der Deputirte der Stadt Danzig, Cleophas May, bis nach Antwerpen bereits gekommen waren, wo sie des Comtoirs Sachen sich annehmen und dann nach Frankreich ziehen sollten. Danzig schien sich vorzüglich für die bessere Einrichtung des Handels auf Frankreich zu interessiren, selbst mehr als für das Niederländische Comtoir. Zu Antwerpen aber empfingen die Legaten ein Schreiben des Königs, Carl IX., worin er ihnen rieth, der bekannten bürgerlichen Unruhen wegen, ihre Reise nach seinem Hoflager nicht weiter fortzusetzen. Somit ward von Französischer Seite die Ausführung dessen gehindert, was zuvor durch die gewohnte Hansische Indolenz so lange geruht hatte. Nun aber waren in den folgenden Jahrzehenden, da dieß einmahl mißlungen, alle erneuerte Anträge von Danzay vergebens, denn es war ja schon einmahl die Hälfte des Wegs, und das zwar vergebens gemacht worden, die Kosten aber eines so großen Unternehmens waren wahrhaftig nicht zum zweyten Mahle aufzubringen. Es kamen die gewaltigen religiösen Unruhen in Frankreich hinzu, und so endigten alle früheren, weitgreifenden Projecte von selbst.[9]

wie die Schiffe zu der Erhaltung des Consuls u. s. w. beytragen sollten, wird, wenn es der Raum erlaubt, in dem Urkundenbuche folgen.

[9] Zu Folge der Verhandlungen der Städte auf ihren Versammlungen in den Jahren 1568, 1572, 1576,

Erst unter Heinrich IV., nach hergestellter Ordnung, kam, um das Jahr 1604, eine Hansische Gesandtschaft, die zugleich nach den Niederlanden und England beauftragt war, bey diesem besten der Könige an, und erhielt von ihm die Confirmation der früheren Privilegien, im Ganzen mit denselben Worten und von gleichlautendem Inhalte, wie sie von Franz I. und Heinrich II. waren erhalten worden, eben so allgemeinen Schutz zusagend, ohne daß man irgend etwas genaues darüber erführe, worin eigentlich die alten Freyheiten, worauf sich bezogen wird, bestanden hätten, oder wie und womit der Handel vorzüglich wäre geführt worden. Das einzige Neue in dieser Urkunde besteht darin, daß ihnen die unterbliebene Bestätigung ihrer Freyheiten, während der Regierung der letzten Könige, nicht angerechnet, und sie deßhalb in dem Genuß derselben nicht gestört werden sollten.[10]

1578, 1579, in den MSS. Brf. Vol. 226–230. Das Schreiben König Carls IX. soll, wenn es der Raum erlaubt, im Urkundenbuche folgen.

[10] Das Privilegium Heinrichs IV. ist an verschiedenen Orten bereits abgedruckt, vergl. Beyl. bey dem J. 1604. In diesem Privilegio kommt noch vor, daß die Hansen kurz zuvor eine Gesandtschaft an den König abgefertigt gehabt hätten, von dieser hat man aber in den Hansischen Acten weiter keine Nachricht gefunden. Daß indeß die, im Jahre 1606, vorzüglich nach Spanien bestimmte angesehene und kostbare Legation auch auf der Reise dahin, den 29.

Brügge verhören, warum man der bisherigen Franzö-
sischen Privilegien sich nicht mehr bediene. Lübeck hatte
keinen unmittelbaren Verkehr mit Frankreich, auch die
übrigen Städte gleichfalls nicht, oder wenigstens einen
unbedeutenden. Die noch bey dem Bunde haltenden
Niederländischen Communen, nahmentlich Campen schie-
nen am meisten dabey interessirt. Die letzte Stadt
äußerte sich dahin, daß sie vor funfzig Jahren die Fran-
zösischen Privilegien habe confirmiren lassen, daß sie die
Originale verwahre, die Copien aber damahls nach Lü-
beck geschickt, nachher auch noch Ein Mahl die Confir-
mation der Freyheiten ausgewirkt habe; daß etwa vor
siebenzehn bis achtzehn Jahren nach Frankreich gesandt
worden wäre, wegen des Nachtheils, welcher von Fran-
zösischer Seite den Städten zugefügt worden; daß die
den Hansen zustehenden Freyheiten beym Pariser Parla-
ment verwahrt würden, daß sie aber allmählig außer
Uebung gekommen, da man ihre Renovation versäumt
habe, gleichwohl in Frankreich Sitte sey, daß mit dem
Tode eines Königs alle von ihm ertheilten Freyheiten
auch stürben. Der Handel nach Frankreich betreffe vor-
züglich den Salzkauf; man möge eilen diesen Antrag
zu benutzen. Der Secretär der Niederländischen Facto-
rey erzählte von alten, zu Brügge in Copie vorhan-
denen, Französischen Freybriefen. Lübeck war der Mei-
nung, daß man eine Gesandtschaft an den König ab-
fertigen sollte; allein dieß schien der Verhältnisse wegen,
worin der Kaiser zum Könige stand, wenig Beyfall zu

finden. Man begnügte sich daher durch das Comtoir zu Brügge, den Antrag weiter verfolgen zu lassen, indem, wenn auch weiter nichts erhalten würde, als die Sicherheit in Französische Häfen einzulaufen und freyen Handel daselbst zu betreiben, dieß auch schon wichtig genug sey.[4]

Diesem zu Folge ward denn das Jahr darauf (1536) eine Confirmation der frühern Freyheiten von Franz I. erworben. Aber diese gewährte weiter nichts, als was früher bereits von anderen Königen war verstattet worden: Schutz nähmlich gegen die durch Franzosen veranlaßten Störungen des Verkehrs zu Wasser und Land und in den Häfen des Reichs, worüber Klagen entstanden waren. Es bestätigte der König die alten von seinen Vorfahren ihnen ertheilten Freyheiten; er bewilligte freye Ein- und Ausfuhr aller nicht verbothenen Güter, bey Bezahlung der früher gewöhnlichen, geringen Abgaben, freyen Verkehr mit seinen Unterthanen zu Wasser und zu Land. Dieß aber ist es auch alles, was man daraus erfährt; über den Gang und Umfang dieses Verkehrs ist weiter gar nichts daraus abzunehmen. Eben so wenig mehr erhellet aus dem Freybriefe von Heinrich II., den die Hansen sechszehn Jahre nachher erhielten, und der genau in denselben allgemeinen Ausdrücken, wie der frühere, abgefaßt ist.[5]

[4] Nach dem Protocolle des Hanse-Tags, von d. J. 1535, in den MSS. Brf. Vol. 216, u. dem MS. Hafn. d. d. J.

[5] Vergl. die Beylage, bey den Jahren 1536, 1552.

Indeß scheint der Hansische directe Verkehr mit Frankreich, wie es ohnehin aus dem bessern Gedeihen jenes Landes, und dem Verfalle des Niederländischen, allgemeinen Markts, sich von selbst ergeben mußte, in dieser Zeit immer mehr und mehr zugenommen zu haben. Oefters kam der Antrag vor, da zugleich von Zeit zu Zeit Hansische Schiffe von Franzosen und den mit ihnen meist gleichmäßig handelnden Schotten aufgebracht wurden, für immer einen Hansischen Advocaten, Procurator oder Gesandten in Frankreich zu halten, auch wohl eine besondere städtische Gesandtschaft an die Könige von Frankreich abzusenden, da diese zu Folge der verschiedenen politischen Conjuncturen bald mehr bald weniger den Hansen sich näherten, und ihnen freundliche Anträge, größere und schönere Hoffnungen machen ließen. Allein nicht nur Jahrzehende, sondern ein halbes Jahrhundert hindurch, ist über diese Vorschläge viel und mannigfaltig verhandelt worden, ohne daß jedoch je diese Plane und Hoffnungen ganz scheinen erfüllt und ausgeführt worden zu seyn. Theils lag die Schuld an der Langsamkeit, womit alle Hansische Beschlüsse zu Stande kamen, an den schlechten Finanzen, welche die schönsten Gelegenheiten so oft verscherzen ließen, theils an dem immer mehr einbrechenden Verfall des Bundes, theils an den Unruhen, die in Frankreich ausbrachen, an den Kriegen, die über Europa kamen, und endlich an den schwankenden Gesinnungen des Französischen Hofes selbst.

So ward bereits, im Jahre 1549, beschlossen, daß ein solcher Advocat, oder nach neuerm Ausdruck, ein Consul in Frankreich gehalten werden, und daß die Niederlage zu London ihm den Gehalt auszahlen sollte; aber die letztere mag sich dessen geweigert haben, und selbst die kleinste Ausgabe war damahls bereits so schwer auszumitteln, also daß acht oder zehn Jahre vergingen, bis man sich endlich dahin zu vereinbaren schien, daß von den Hansischen Schiffen, die nach Frankreich führen, eine Abgabe zur Bestreitung des Soldes, für jenen anzustellenden Bedienten, erhoben werden sollte, ohne jedoch das erwünschte Werk wirklich zu Stande zu bringen.[6]

Indeß wurden die Anträge von Seiten Frankreichs zu Anfang der Regierung Carls IX. und während der Regentschaft seiner Mutter, immer mehr erneuert, und es wurden den Hansen Hoffnungen zu größern Freyheiten gemacht. Es waren ihre Streitigkeiten mit der Königinn Elisabeth von England nicht unbekannt, und man hoffte von Französischer Seite dieser durch ein engeres Anschließen an die Hansen wehe zu thun, ihr, die von Catharina von Medicis so gehaßt war.

So kommt denn auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1562, vor, daß man von Französischer Seite den Bundesfreunden eine Niederlage, oder ein Comtoir an

[6] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von den Jahren 1549 und 1559, in den MSS. Brf. Vol. 217, 220. und in dem MS. Hafn. bey den J. 1549, 1559.

änem gelegenen Orte, verstatten wolle, und die Privilegien zu vermehren geneigt sey. Lübeck, damahls immer für das Aufblühen der in den Niederlanden wieder zu errichtenden Factorey zu Antwerpen aufs eifrigste besorgt, unter andern, weil ihre Bürger unmittelbar nach Frankreich, der Entfernung wegen, wenig handelten, war zwar gegen diese Begründung einer neuen Niederlage in Frankreich, indem sie fürchtete, daß diese der Niederländischen schädlich seyn würde, und daß beyde aufrecht zu erhalten, um so schwerer seyn müsse, da, wenn Krieg zwischen Spanien, den Niederlanden und Frankreich ausbreche, man dennoch genöthigt seyn werde, eine von beyden aufzugeben. Lübeck setzte ferner hinzu: jetzt sey man von Französischer Seite zwar bereit, die Kosten zur Errichtung einer solchen Factorey zu tragen, und andere günstig genug lautende Versprechungen zu geben; wenn man aber einmahl sich dort werde niedergelassen haben, so würde ganz anders verfahren werden. Ueberall sey bey den jetzigen Unruhen, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzufertigen, gefährlich, die Sache zu lange aber aufzuschieben bedenklich, und wie man sich auch immer benehmen möge, den Antrag ganz abzulehnen oder anzunehmen mit gleicher Gefahr verbunden, weßhalb man wohl am beßten thäte, sich im Allgemeinen nur auf die Confirmation der alten Privilegien zu beschränken.

Indeß hielten andere dafür, daß es nichts ganz unerhörtes sey, eine Residenz in Frankreich zu haben,

da man vordem bereits auf einige Jahre eine solche zu Bordeaux gehabt habe; als man einst mit Brügge zerfallen sey, daß der gemeine Kaufmann damahls gute Geschäfte bereits daselbst durch Tücher, Wein und andere Artikel gemacht habe, und daß gar wohl zu Antwerpen und Frankreich Comtoire zu gleicher Zeit bestehen könnten, die, mit einander in Correspondenz, dem Ganzen höchst zuträglich seyn würden, vollends, wenn das Comtoir zu London eingehen sollte, und wenn man in Frankreich die in England verscherzten Privilegien wieder erhalten könne: da in dem ersten Lande ja auch bereits zum Theil gute Wolle gefunden und auch einige gute Tücher daselbst gemacht würden.

Wirklich ward denn auch dem am Dänischen Hofe accreditirten, Französischen Gesandten, Carl Danzay, der den Antrag gemacht, und das Ganze betrieben hatte, freundlich geantwortet, vorläufig eine Gesandtschaft beliebt und die ihr mitzugebende Instruction beschlossen.

Die letztere gibt einige Auskunft über den Handel, über die Hoffnungen und Wünsche der Hansen; sie lautete in ihren Hauptpuncten also. Die Gesandtschaft solle die Confirmation der alten Freyheiten zunächst begehren, die Gesinnung der Königinn Mutter, in Bezug auf die Errichtung eines Comtoirs in Frankreich, näher zu erforschen bemüht seyn, und im Allgemeinen die Geneigtheit der Hanse dazu, wenn es anders mit ihren anderweitigen Geschäften bestehen könne, erklären, sich zugleich aber bey den Comtoiren zu Antwerpen und

Londen wegen der besonderen Forderungen, die deßhalb zu machen seyn möchten, näher erkundigen. Vor allem andern solle alsdann die freye Ab- und Einfuhr, als aller Comtoire Fundament, gesucht werden, ferner Minderung der Zölle, wenigstens Gleichstellung der Hansen mit den Eingeborenen Frankreichs in dieser Hinsicht, Befreyung von allen im Lande üblichen Abgaben für die Residenten auf der Factorey, die Erlaubniß für den Oldermann und Kaufmannsrath die Jurisdiction über ihre Untergebenen zu üben, das Recht für alle sich frey zu versammeln und Statute unter sich zu machen; endlich wollte man sich bemühen, eine schnelle und minder kostspielige Rechtspflege, durch den Ausspruch des Königs, in allen Streitigkeiten mit des Landes Einwohnern, Freyheit der Religionsübung und freye Wahl der Orte, wo die Residenz zu halten seyn möchte, zu erhalten. Zugleich wurden die Legaten beauftragt, um eine Verminderung des Salzpreises, der durch die Pachtung in der letzten Zeit so hoch getrieben worden sey, zu werben, und sich wegen einer in Frankreich für die Hansen anzustellenden tauglichen Person, als Consul, näher zu erkundigen. [1]

Allein es dauerte viele Jahre, bevor die Legation wirklich zu Stande kam, denn es fehlte an Geld, und an dem Vertrauen der einzelnen Städte, die nöthigen

[1] Zu Folge des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1562, zu Lübeck, in den MSS. Brs. Vol. 220.

Vorschüsse deßhalb zu machen, weil, wenn diese einmahl gemacht waren, es so gut als unmöglich blieb, sie je von der Corporation wieder zu erhalten. Auf verschiedenen Hansischen Versammlungen wurden die Legaten bereits ernannt; Danzay drang auf ihre Abfertigung, und drohte mit des Königs Ungnade, wenn man seinen trefflichen Antrag so schnöde abweisen wolle. Es klagten die Städte, die vornehmlich auf Frankreich handelten, verschiedentlich über die Nachlässigkeit und Faulheit in allen Deliberationen, daß noch immer kein Advocat oder Consul in Frankreich angestellt worden sey, der sie bey den öfteren Kränkungen an Schiff und Gut, die sie zu leiden hätten, schützen und ihnen zu Recht verhelfen könne. Es ward darauf, im Jahre 1568, der frühere Beschluß, wie die Kosten zur Erhaltung eines Consuls aufzubringen seyn möchten, verbessert, und genau bestimmt, was von den Schiffen, die nach Frankreich handelten, bezahlt, und wie und wo diese Abgabe erhoben und verwandt werden sollte; so daß jeder, der mit dem Hansischen Unwesen der Zeit nicht vertraut war, leicht glauben mußte, daß nun die Sache gewiß ausgeführt werden würde: allein, so viel man weiß, ist dieß alles nie zur Ausführung gekommen, und alles noch so ernstlich lautende bloßes Project geblieben.[8]

[8] Zu Folge der Protocolle von den Versammlungen und den übrigen Hansischen Acten, in den Jahren 1564, 1566, 1567, 1568, in den MSS. Brf. Vol. 220, 224, 225, 226. Die Verordnung von dem Jahre 1568,

Indeß war doch die Gesandtschaft nach Frankreich endlich wirklich so weit gediehen, daß die dazu Verordneten, der Hansische Syndicus Sudermann und der Deputirte der Stadt Danzig, Cleophas May, bis nach Antwerpen bereits gekommen waren, wo sie des Comtoirs Sachen sich annehmen und dann nach Frankreich ziehen sollten. Danzig schien sich vorzüglich für die bessere Einrichtung des Handels auf Frankreich zu interessiren, selbst mehr als für das Niederländische Comtoir. Zu Antwerpen aber empfingen die Legaten ein Schreiben des Königs, Carl IX., worin er ihnen rieth, der bekannten bürgerlichen Unruhen wegen, ihre Reise nach seinem Hoflager nicht weiter fortzusetzen. Somit ward von Französischer Seite die Ausführung dessen gehindert, was zuvor durch die gewohnte Hansische Indolenz so lange geruht hatte. Nun aber waren in den folgenden Jahrzehenden, da dieß einmahl mißlungen, alle erneuerte Anträge von Danzay vergebens, denn es war ja schon einmahl die Hälfte des Wegs, und das zwar vergebens gemacht worden, die Kosten aber eines so großen Unternehmens waren wahrhaftig nicht zum zweyten Mahle aufzubringen. Es kamen die gewaltigen sigilstischen Unruhen in Frankreich hinzu, und so endigten alle früheren, weitgreifenden Projecte von selbst.[9]

wie die Schiffe zu der Erhaltung des Consuls u. s. w. beytragen sollten, wird, wenn es der Raum erlaubt, in dem Urkundenbuche folgen.

[9] Zu Folge der Verhandlungen der Städte auf ihren Versammlungen in den Jahren 1568, 1572, 1576,

Erst unter Heinrich IV., nach hergestellter Ordnung, kam, um das Jahr 1604, eine Hansische Gesandtschaft, die zugleich nach den Niederlanden und England beauftragt war, bey diesem besten der Könige an, und erhielt von ihm die Confirmation der früheren Privilegien, im Ganzen mit denselben Worten und von gleichlautendem Inhalte, wie sie von Franz I. und Heinrich II. waren erhalten worden, eben so allgemeinen Schutz zusagend, ohne daß man irgend etwas genaues darüber erführe, worin eigentlich die alten Freyheiten, worauf sich bezogen wird, bestanden hätten, oder wie und womit der Handel vorzüglich wäre geführt worden. Das einzige Neue in dieser Urkunde besteht darin, daß ihnen die unterbliebene Bestätigung ihrer Freyheiten, während der Regierung der letzten Könige, nicht angerechnet, und sie deßhalb in dem Genuß derselben nicht gestört werden sollten.[10]

1578, 1579, in den MSS. Brf. Vol. 226-230. Das Schreiben König Carls IX. soll, wenn es der Raum erlaubt, im Urkundenbuche folgen.

[10] Das Privilegium Heinrichs IV. ist an verschiedenen Orten bereits abgedruckt, vergl. Beyl. bey dem J. 1604. In diesem Privilegio kommt noch vor, daß die Hansen kurz zuvor eine Gesandtschaft an den König abgefertigt gehabt hätten, von dieser hat man aber in den Hansischen Acten weiter keine Nachricht gefunden. Daß indeß die, im Jahre 1606, vorzüglich nach Spanien bestimmte angesehene und kostbare Legation auch auf der Reise dahin, den 29.

Diese alten Privilegien, deren immer in den späteren Confirmationen gedacht wird, mochten überall wenig, selbst den Städten bekannt seyn, es war aber Hansische Sitte davon immer zu reden, und sie sich bestätigen zu lassen, um wenigstens alsdann daraus gegen eine etwa eintretende Erhöhung der üblichen Zölle oder einen neuen Druck anderer Art gründlich zu argumentiren. Einige Zollfreyheiten mögen sie besessen haben, obschon keine solche, wie in den Nordischen Ländern, oder in England; es mag dadurch bewirkt worden seyn, daß die Erhöhung der Zölle nicht in dem Maße Statt fand, als bey manchen andern fremden Nationen, und dieß war allerdings schon viel werth; es mag endlich dadurch erhalten worden seyn, daß ihre Schiffe und Güter nicht zu oft von Französischen Seefahrern oder von Französischen Obrigkeiten beraubt und bekümmert wurden, und

Jan. 1607, bey dem Könige Heinrich IV. im Louvre zur Audienz zugelassen ward, die freundlichste Aufnahme fand, und am 2. Februar eine Antwort an ihre Committenten und den erbethenen Befehl an die Bedienten des Königs in den Französischen Häfen erhielt, um den Privilegien gemäß gegen die Hansen zu verfahren, dieß erhellet aus Fabricii memor. Hamburg. S. 185, woselbst in dem Leben des Hamburgischen Burgemeisters, H. Voglers, der ein Mitglied dieser Gesandtschaft war, eine Relation ihrer Verhandlungen sich befindet. Jedoch von neuen oder erweiterten Freyheiten ist weiter gar nicht die Rede.

auch dieß war nicht unbedeutend, obschon die Klagen darüber, besonders von Seiten Hamburgs, zur Zeit der Regierung Ludwigs XIII., wohl von neuem vorkommen. Offenbar aber wußte man so eigentlich selbst nicht, wie die alten Privilegien, von denen man immer sprach, lauteten, denn es ward beschlossen, daß Stavern und Campen diese alten Französischen Freybriefe, die sie bey sich verwahrten, herausgeben sollten, wozu aber besonders die letztere Stadt, wenn sie übrigens dergleichen wirklich hatte, wenig geneigt schien, da, nach ihrer Behauptung, sie für deren Bestätigung weiland bedeutende Summen ausgelegt, nichts aber aus der gemeinen Casse dagegen wieder erhalten habe. Man wandte sich nun auch an den Secretär des Königs von Frankreich und ersuchte ihn diese alten Freybriefe bekannt zu machen, es ist aber nichts erfolgt, und in den Freyheiten, die ihnen Ludwig XIV. zugestand, ist auch weiter von keinen früheren, als denen von Ludwig XI., die Rede.[11]

So scheint sich denn, so viel als die allgemeinen Unruhen erlaubten, die Sache bis auf Ludwig XIV. erhalten zu haben. Was dieser König aber den Hansen, im Jahre 1655, bewilligte, das geht wirklich den alten

[11] Zu Folge der zum Theil bereits angeführten handschriftlichen Nachrichten, und zu Folge dessen, was auf der Versammlung, von den Jahren 1604 und 1608, in den MSS. Bef. Vol. 241, 238, unter andern vorkommt. Vergl. auch Köhler bey Willebrandt, bey dem Jahre [illegible], S. [illegible].

Die ansehnlichen Freyheiten aber, die von diesem Könige den Deutschen überall ertheilt, und zu deren Mitgenuß die Hansen verstattet wurden, lauteten vorzüglich dahin. Es ward ihnen der freye Handel in

in dieser Beziehung auch für Deutsche gehalten werden möchten, theils aus dem Anfange des Privilegii von dem Jahre 1503, worin es bestimmt heißt, daß auf Bitte Simon Seyes, der im Nahmen Anton Welsers und Conrad Filens und ihrer Compagnie sich an den König gewandt habe, dieser Freybrief ertheilt werde. Die Oberdeutschen und Hansen handelten aber damahls gar nicht gemeinschaftlich mit einander, vielmehr war die Eifersucht der letztern über die große Compagnie der erstern eben um diese Zeit am regsten. Als aber der König den Deutschen im Allgemeinen jene Privilegien ertheilt hatte; so wußten besonders die Herren von Lübeck, die davon unterrichtet worden, es leicht durch eine Besendung dahin zu bringen, daß man sie und ihre Freunde auch zum Genuß dieser Freyheiten zuließ. Dennoch schmolzen beyde Theile, wie aus spätern Nachrichten erhellet, keinesweges in Eins zusammen. Nach unserem Dafürhalten widerspricht es auch dieser Vorstellung nicht, wenn es in dem Privilegio von dem Jahre 1503 heißt, daß Seyes dieß nicht bloß für die Compagnie, sondern für alle Deutsche begehre und erhalten habe, da unter diesen Deutschen, wie aus den spätern Nachrichten sich zu ergeben scheint, nur die übrigen Oberdeutschen im Gefolge der Augsburgischen Compagnie verstanden
werden.

Portugal bewilligt, freye Einfuhr von Gold und Silber und freye Wiederausfuhr desselben, wenn sie es im Lande nicht vertauschen oder anlegen könnten, selbst dann, wenn sie es in Portugiesische Münze hätten umprägen lassen. Sie sollten von allem durch sie eingeführten Messing, Kupfer, Zinnober, Quecksilber, von Masten, Pech, Theer, Kugeln und Pelzwerk nicht mehr denn 10 Procent Zoll[14], von allen übrigen Gütern aber die im Lande gewöhnlichen Abgaben entrichten. Es soll ihnen erlaubt seyn alle ihre Waren, die sie nicht in Portugal verkaufen können, frey nach andern Ländern auszuführen; sie sollen keinen Abgaben bey dem Einkauf und der Ausfuhr der Güter unterworfen seyn, die aus Indien oder den neuen Inseln kommen, das eine wie das andere soll ihnen frey zustehen, jedoch mit Ausnahme des Einkaufs der Waren von den Schiffen, die eben damahls in Lissabon lagen und nach Indien bestimmt waren, oder von da zurückkämen. Die Schiffe, welche sie in Portugal bauen lassen, sollen sie frey gebrauchen und aller Orten damit hinfahren dürfen, ausgeschieden jedoch die neuentdeckten Länder. Wenn sie in Lissabon,

[14] Diese Waren sind von den Oberdeutschen zunächst eingeführt worden, denn das Privilegium lautet auf die Augsburgische Compagnie. Wie weit die Hansen nachmahls von diesen und den folgenden Freyheiten Gebrauch gemacht haben, ist ungewiß; vom Schiffbauholz waren die letzteren durch ein besonderes Privilegium Abgaben frey.

außerhalb oder innerhalb der Mauern, sich Häuser bauen, so sollen sie für sich und ihre Waren darin ganz unbeschwert seyn; sie sollen ferner von aller Landes-Contribution befreyt bleiben, und wenn zwischen Portugal und den Herren der Länder, wo die Städte liegen, Unfrieden entstände, so sollen sie darunter nicht leiden, ihre Güter nicht angehalten, sondern ihnen ein Termin von Einem Jahr und Tag zur Räumung des Landes, im Fall dieß nothwendig erachtet würde, verstattet werden. Sie sollen ihre eigenen Mäkler haben, und sich ihrer bedienen, jedoch mit Zuziehung der Portugiesen, die dieß Geschäft sonst treiben. Vor allen andern sollen sie von des Königs Zöllnern im Zollhause schnell abgefertigt werden, und eben so sollen des Königs Münzmeister, wenn ihnen die Deutschen Silber zum Münzen bringen, sie vor allen anderen schnell bedienen. — Diese Freyheiten aber sollen fünfzehn Jahre dauern, und nicht bloß für die Augsburgische Compagnie, sondern für alle Deutsche, die mit einem Handels-Capitale von 10000 Ducaten handeln, gültig seyn. Von den Waren, welche sie von den in Lissabon jetzt bereit liegenden Flotten, die nach Indien bestimmt sind, oder von da in zwey Jahren zurückkommen, kaufen, soll die Compagnie fünf Procent Accise, die andern in Lissabon befindlichen Deutschen aber zehn Procent für die nächsten zwey Jahre bezahlen.[15]

Ferner erhielten sie alle einen privilegirten Gerichtsstand, und wurden bloß dem Oberrichter unterge-

[15] Privilegium von dem Jahre 1503, s. Beyl. d. d. J.

ben.[26] Es ertheilte ihnen der König am 30. Aug. des Jahrs 1509, auf funfzehn Jahre folgende neue Freyheiten. Es soll ihnen die Anzeige von den dazu bestellten Portugiesischen Beamten gemacht werden, wenn Schiffe mit Gütern für sie in dem Hafen zu Lissabon ankommen, damit sie bey der Ausladung zugegen seyn können; wenn sie aber nicht kommen, noch in ihrem Nahmen jemanden senden, gleichwohl in der Stadt sind, so sollen die Portugiesen die Waren auszuladen berechtigt seyn. Die Accise oder den Zehnten sollen sie entrichten, wenn die Waren in das Zollhaus gebracht, von den wollenen Tüchern aber dann, wenn sie verkauft werden. Ist die Abgabe indeß einmahl entrichtet, so steht ihnen der Handel damit, wohin sie wollen, frey; eben so können sie alle Güter, die sie kaufen, in jeden fremden oder Portugiesischen Schiffen weiter führen, ausbenommen Zucker. Keiner von des Königs Officialen oder Zollpächtern soll das Recht haben, in ihren Häusern Visitationen, wegen angeblich unverzollter Güter, vorzunehmen, als allein auf Befehl des königlichen Ober-Rentmeisters, wenn dieser von beglaubigten Leuten vernommen, daß sie heimlich dergleichen in ihren Häusern hätten; in welchem Fall jener mit den Zollpächtern einen Notar in ihre Wohnungen schicken soll. Auch sollen sie keinen Zoll von den Gütern geben, die sie zu ihrer eigenen und ihres Hauses Nothdurft gebrauchen, selbst nicht von dem feinen Tuche, das sie

[26] Privilegium von den J. 1504, 1508, s. Beyl. b. d. J.

zu ihrer Kleidung, oder dem groben Zeuge, welches sie zu ihren Packen und Säcken gebrauchen, jedoch sollen sie mit ihrem Eide geloben, daß sie diese Artikel nur dazu verwenden und nicht verkaufen wollen. Auch mögen sie kaufen und verkaufen, zu welchem Preise sie wollen oder können, jedoch den Pfeffer ausbeschieden, der seinen bestimmten Preis hat; und wenn an den Gütern, welche sie verkaufen, ein Fehl gefunden würde, so sollen die Käufer binnen drey Tagen gehalten seyn, das gekaufte Gut ihnen wieder zurückzugeben, oder sich mit ihnen über eine Verminderung des Kaufpreises zu vertragen; auch soll es ihnen frey stehen, die von ihnen eingekauften Specereyen in ihre Häuser zu bringen, und sie einschiffen zu lassen, wann sie es für gut finden. Jeder Contract, zwischen ihnen und dem Indischen Hause geschlossen, soll sogleich durch einen Notar in ein Buch verzeichnet werden, oder weiter nicht gültig seyn. Ihr eingeführtes Gold und Silber soll auf dem Zollhause insgeheim verzollt werden, alsdann aber der Verkehr damit ihnen frey stehen. Sie sollen aller Freyheiten der Portugiesen sich zu erfreuen haben, jedoch mit Ausnahme des Handels nach den neuentdeckten Ländern. Auch sollen sie zu ihrem eigenen Gebrauche in ihren Häusern Gewicht und Wage haben, jedoch nicht um darnach zu verkaufen. Zur Beschleunigung der Rechtsstreite soll der Schulze zu Lissabon ihr Richter seyn, in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen, die in oder um Lissabon, in einem Bezirk von sechs Meilen, vor-

fallen, sie seyen Kläger oder Beklagte, jedoch die privilegirten Personen, gegen die sie klagen, ausgenommen; der Schulze soll sprechen ohne Appellation bis zu der Summe von zehn tausend Reis, und beym Rechtsstreite über höhere Summen soll die Appellation an den Rath der bürgerlichen Sachen gehen, wo der Gubernator mit Zuziehung einiger Rechtsgelehrten die Sache endlich entscheiden soll; alles in möglichster Kürze, also daß auch von des Schulzen erstem Spruch in wichtigen Angelegenheiten von dessen interlocutorischen Urtheilen nicht soll appellirt werden können. Kein Justizbedienter, ausgenommen den Schulzen, soll das Recht haben, in ihre Häuser zu gehen, er sey denn von jenem abgefertigt, oder es verfolge ein Diener der Justiz die Uebelthäter auf der That. In jeder Compagnie der Deutschen sollen die Kaufleute, ihre Factore und Diener bis zu sechs Mann, Waffen tragen dürfen zu jeder Zeit, jedoch nichts ungebührliches damit anfangen, auch sollen die Spanier, die in ihrem Dienste sind, diese Freyheit nicht genießen. Wenn einer von den Deutschen stirbt, und kein anderer Factor mit dem Verstorbenen weiter dessen Angelegenheiten betreiben half; so soll der Schulze, mit Zuziehung zweyer anderen Deutschen Factore und einem Notar, des Verstorbenen Verlassenschaft aufnehmen, und sie alsdann den beyden Landsleuten überantworten, die sie aufbewahren sollen, bis die Erben oder deren Bevollmächtigte sich einfinden werden. Sie sollen das Recht haben, auf Zeltern und Mauleseln zu reiten, und

im Lande auf ihren Reisen gegen Geld, Herberge und Unterhalt empfangen. Die Freyheit, daß sie nur den fünften Pfennig als Zoll geben, wird anheben, wenn der Termin der jetzigen Verpachtung der Zölle zu Ende geht, und es soll dieß Alles, so wie die frühern Privilegien, auf funfzehn Jahre gelten.[17]

Es verstattete derselbe König das Jahr nachher allen Deutschen in Lissabon wohnenden Kaufleuten alle die Freyheiten, die den Bürgern von Lissabon zustanden.[18] Kurz darauf bestätigte und erläuterte der König die frühern Privilegien ihnen zu Gunsten, da über ihre Interpretation und Ausübung Streit entstanden war; jedoch ward hinzugefügt, daß alle diejenigen Deutschen, welche die Auslagen zu Erhaltung der Privilegien nicht hätten mittragen wollen, sie auch nicht mit genießen sollten.[19]

In der That waren dieß sehr bedeutende Begünstigungen. Wirklich aber wurden sie auch den Hanseaten von Emanuels Nachfolger, Johann III., im Jahre 1528, noch von neuem bestätigt, und er befreyte sie, nebst allen Fremden, vier Jahre zuvor, von der den Portu-

[17] Privilegium von dem Jahre 1509, s. Beyl.
[18] —— — — — 1510, ——
[19] Privilegia — — — 1517, ebendas. Einiges in diesen Urkunden ist dunkel und offenbar schlecht übersetzt, allein die Uebersetzung oder Copie, welche in den MSS. Brf. vorkommt, ist um nichts besser, oder fehlerfreyer als die, welche Cassel hat abdrucken lassen.

gießen ertheilten Kleiderordnung.[20] Jedoch kommen auch unter der Regierung dieses Königs Klagen über Beeinträchtigung dieser Freybriefe vor. Auf der Hansischen Versammlung, im Jahre 1535, hieß es, daß im vergangenen Jahre die Hansen, besonders die lübeckischen, Hamburgischen, Bremischen und Danziger Schiffe vielen Druck in Portugal hätten erdulden müssen, und es ward nach langem Berathschlagen ein Schreiben an den König zur Haltung der Privilegien beliebt. Aber seltsam genug wußte man auf der Hansischen Versammlung selbst nicht, wie die Privilegien eigentlich lauteten, noch wo sie befindlich wären. Bey Campen, Danzig und an anderen Orten hatte man sie vergebens gesucht, der Secretär des Comtoirs zu Brügge, Oluff Rodders, ward deßhalb vernommen; allein er wußte auch nichts anzugeben; endlich ließ die Stadt Bremen ein solches Privilegium verlesen. Diese Stadt war sehr thätig in der ganzen Angelegenheit, und schien bey dem Handel auf Portugal besonders interessirt zu seyn. Auch sollte dem Niederländischen Comtoir, wie vordem Sitte gewesen, aufgegeben werden, die Sache weiter zu verfolgen; der Brief an den König ward am Schluß der Versammlung aufgesetzt und verlesen.[21]

20 Vergl. die Privilegien in den Beyl. bey den Jahren 1528 und 1515, besser 1524.

21 Zu Folge des Protocolls dieses Hanse-Tags, in den MSS. Brs. Vol. 216, und MS. Hafn. b. d. J.

Während der Regierung des Königs Sebastian, bis zum Uebergange Portugals unter Spanische Herrschaft, fehlen alle weitere Nachrichten, in wie fern die Hansen ihre früher erworbenen Privilegien behauptet und durch den Verkehr daselbst sich ihrer bedient haben. Seitdem Portugal aber an Spanien kam, findet sich einiges wieder aufgezeichnet, was sowohl auf den Portugiesisch- als Spanisch-Hansischen Verkehr sich beziehe; während des letztern in den frühern Zeiten dieser Periode kaum anders gedacht wird, als daß zuweilen einige Hansische Schiffe, die von und nach Spanien fahren, vorkommen.

Als Philipp II. von Spanien sich Portugals bemächtigt hatte, waren die Hansen, wie immer bey solchen Veränderungen, höchst thätig, um den glücklichen Moment der Freude über die Eroberung zu benutzen. So warben sie denn alsbald bey ihm um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten in Portugal, da manche Hamburgische und Lübeckische Schiffer über deren Beeinträchtigung klagten. Auch war damahls ein Hansischer Consul in Portugal angestellt, dem befohlen ward ihre Bitte gehörigen Orts zu übergeben. Da man aber immer so schlecht die früher erhaltenen Privilegien aufbewahrt hatte und kannte, und viel mehr an das Uebliche und Herkömmliche, das meist auch weit mehr werth war, als der Buchstabe, sich zu halten pflegte; so ward dem Consul aufgegeben, die Privilegien, oder wenigstens ihren Inhalt herbey zu schaffen, jene, wie man vernahm,

werden in einer Capelle zu Lissabon aufbewahrt; es contribuirten die Hansen wirklich damahls zu dem darin gehaltenen Gottesdienste eben aus diesem Grunde.[22]

So wenig aber waren die Bürger aus den Städten des Bundes, die sich in Lissabon aufhielten, um diese Zeit mit den Oberdeutschen daselbst in Eins verschmolzen, daß sie vielmehr grosse Beschwerden ein Paar Jahre darauf bey König Philipp II. von Spanien und dem Herzoge von Parma in den Niederlanden vorbrachten, wie nähmlich ein Augsburger, mit Nahmen Hans Kleinart, in die Stelle ihres bisherigen Hansischen Consuls, Friedrich Pawlsen, sich gedrängt habe, der von ihren Privilegien nichts wisse, und dessen Entfernung sie eben so emsig, als die Herstellung ihrer alten Freyheiten suchten.[23]

Auch bestätigte König Philipp II. den Deutschen und allen übrigen fremden Kaufleuten, im Jahre 1589, wegen ihres guten Benehmens bey dem Ueberfall der Engländer zu Lissabon, ihre Freyheiten, und so mögen denn auch die Hansen die ihrigen hiermit confirmirt erhalten haben.[24] Doch ist ungewiß, in wie fern sie

[22] Zu Folge des Protocolls einer Versammlung der Wendischen und Quartier-Städte zu Lübeck, vom Jahre 1581, MSS. Brs. Vol. 231.

[23] Nach dem Protocolle der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1584, in den MSS. Brs. Vol. 232.

[24] Die Urkunde bey Cassel s. Beyl. bey dem J. 1589. In der That kommt in spätern Hansischen Nach-

sich darin zu erhalten wußten oder nicht. Nur das weiß man zuverlässig, daß Philipp II. während seiner Regierung, und daß Philipp III. wenigstens zu Anfang der seinigen, nach den damahligen politischen Verhältnissen dem Verkehr der Hansen mit Portugal und Spanien geneigt seyn mußten.

Die Niederländer, die vor der Insurrection am thätigsten in dem Verkehr mit Spanien und Portugal gewesen waren, die durch ihren zunehmenden Wohlstand, ihr größeres Handels-Capital, ihre Lage, dazu mehr als die Hansen geschickt waren, durften und konnten fortan öffentlich zu diesem Verkehr nicht zugelassen werden, eben weil sie Rebellen waren. Die Engländer, die an Umfang ihres Handels, an Handels-Capital gleichfalls bedeutend zugenommen hatten, und allmählig ein Uebergewicht über die Hansen behaupteten, konnten gleichfalls nicht wohl aufgenommen werden, da sie mehr oder weniger im offenen oder geheimen Kriege mit Spanien begriffen waren. Gleichwohl bedurften die Könige des letztern Landes die Zufuhr mancher Güter, vorzüglich der Schiffsbedürfnisse aus dem Norden, auch im Fall der Noth die Hülfe fremder Schiffe und Matrosen. Es bedurften Spanien und Portugal einer Zwischenhand um die Waren beyder Indien selbst an ihre Feinde abzusetzen, sie suchten ein Markt für ihre Güter, so

richten auch vor, daß man diese allgemeine Zusicherung des Königs für eine besondere Bestätigung der Hansischen Freyheiten hielt.

ausgedehnt als möglich, wenn sie auch unmittelbar ihre Feinde im Handel nicht zulassen konnten. Indeß war und blieb dieser Verkehr für die Hansen mit manchen Beschwerden verbunden.

Eine Flotte, die sie mit Getreide, Kriegs- und Schiffsbedürfnissen für Spanien oder Portugal abgesandt hatten, ward durch Englische Schiffe, während der Regierung der Königinn Elisabeth, bekanntlich aufgebracht und als gute Beute von ihr erklärt. Die vereinigten Niederlande übten zwar keine so große Gewaltthat gegen die Hansen, da sie es ganz wohl wußten, daß ihnen jene als Zwischenhändler selbst sehr nützlich wären, und daß viele Niederländer, in Hansischem Nahmen und auf Hansischen Schiffen, einen Verkehr nach Spanien und Portugal betrieben: allein es konnte ihnen doch auch nicht gleichgültig seyn, daß die Hansen ihren Feinden, sey es nach dem den Spaniern treu gebliebenen Theile der Niederlande, sey es nach Portugal und Spanien selbst, Getreide, Kriegs- und Schiffsmaterialien führten, da sie dieß alles selbst am liebsten allein gehabt und ihren Feinden entzogen hätten. So geschah es denn, daß die vereinigten Niederlande den Hansen bald dieß bald jenes Hinderniß in den Weg legten. Von der andern Seite aber trug es sich zu, denn diese Klagen wurden immer erneuert, daß die Hansischen Schiffe, die nach Portugal und Spanien kamen, von den Königen angehalten, zum Kriegsdienst ausgerüstet, dazu gezwungen, nach fremden Welttheilen

Während der Regierung des Königs Sebastian, bis zum Uebergange Portugals unter Spanische Herrschaft, fehlen alle weitere Nachrichten, in wie fern die Hansen ihre früher erworbenen Privilegien behauptet und durch den Verkehr daselbst sich ihrer bedient haben. Seitdem Portugal aber an Spanien kam, findet sich einiges wieder aufgezeichnet, was sowohl auf den Portugiesisch- als Spanisch-Hansischen Verkehr sich bezieht, während des letztern in den frühern Zeiten dieser Periode kaum anders gedacht wird, als daß zuweilen einige Hansische Schiffe, die von und nach Spanien fahren, vorkommen.

Als Philipp II. von Spanien sich Portugals bemächtigt hatte, waren die Hansen, wie immer bey solchen Veränderungen, höchst thätig, um den glücklichen Moment der Freude über die Eroberung zu benützen. So warben sie denn alsbald bey ihm um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten in Portugal, da manche Hamburgische und Lübeckische Schiffer über deren Beeinträchtigung klagten. Auch war damahls ein Hansischer Consul in Portugal angestellt, dem befohlen ward ihre Bitte gehörigen Orts zu übergeben. Da man aber immer so schlecht die früher erhaltenen Privilegien aufbewahret hatte und kannte, und viel mehr an das Uebliche und Herkömmliche, das meist auch weit mehr werth war, als der Buchstabe, sich zu halten pflegte; so ward dem Consul aufgegeben, die Privilegien, oder wenigstens ihren Inhalt herbey zu schaffen, jene, wie man vernahm,

wurden in einer Capelle zu Lissabon aufbewahrt; es contribuirten die Hansen wirklich damahls zu dem darin gehaltenen Gottesdienste eben aus diesem Grunde.[22]

So wenig aber waren die Bürger aus den Städten des Bundes, die sich in Lissabon aufhielten, um diese Zeit mit den Oberdeutschen daselbst in Eins verschmolzen, daß sie vielmehr grosse Beschwerden ein Paar Jahre darauf bey König Philipp II. von Spanien und dem Herzoge von Parma in den Niederlanden vorbrachten, wie nähmlich ein Augsburger, mit Nahmen Hans Kleinart, in die Stelle ihres bisherigen Hansischen Consuls, Friedrich Pawlsen, sich gedrängt habe, der von ihren Privilegien nichts wisse, und dessen Entfernung sie eben so emsig, als die Herstellung ihrer alten Freyheiten suchten.[23]

Auch bestätigte König Philipp II. den Deutschen und allen übrigen fremden Kaufleuten, im Jahre 1589, wegen ihres guten Benehmens bey dem Ueberfall der Engländer zu Lissabon, ihre Freyheiten, und so mögen denn auch die Hansen die ihrigen hiermit confirmirt erhalten haben.[24] Doch ist ungewiß, in wie fern sie

[22] Zu Folge des Protocolls einer Versammlung der Wendischen und Quartier-Städte zu Lübeck, vom Jahre 1581, MSS. Brf. Vol. 231.

[23] Nach dem Protocolle der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1584, in den MSS. Brf. Vol. 232.

[24] Die Urkunde bey Cassel s. Beyl. bey dem J. 1589. In der That kommt in spätern Hansischen Nach-

gesandt, im Kriege gebraucht und oft so lange behalten wurden, bis sie ganz unbrauchbar geworden waren.

Dabey fanden sich die Hansen in einem ganz eigenen Gedränge zwischen der Begierde zu gewinnen, und ihrem Gewissen oder ihren religiösen Gesinnungen. Alle oder gewiß bey weitem die meisten seefahrenden Hanse-Städte waren protestantisch, sie waren wirklich dieß von ganzem Herzen, und wenn entschieden eine Parthey ergriffen werden mußte; so waren sie auch in dieser Hinsicht entschieden gegen Spanien. Aber unglücklicher Weise hatten die protestantischen Mächte, es hatten die Königinn von England, die Könige von Dänmark und Schweden ihnen ihre Privilegien genommen, ihre Handelsherrschaft beschränkt, also daß sie der Neigung ihres Herzens nicht freudig folgen konnten. Am meisten neigten sie sich zwar zu den vereinigten Niederlanden hin, deren Verfassung der ihrigen am nächsten kam, woselbst immerhin noch einige Städte, aus alten Zeiten, mit ihnen in Bundesfreundschaft standen. Jedoch mußten die Hansen auch in diesen Gegenden von Licenten, von der Störung ihres freyen Verkehrs manches leiden, und dann so waren auch die Niederländer halbe, nähmlich reformirte Ketzer, die Hansen meist Lutheraner.

Bey diesem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, und bey diesen geheimen Gesinnungen, mußte es freylich den Hansen am wünschenswerthesten scheinen, daß zwar die protestantische Partey in Europa das

Uebergewicht behalte, daß ihnen aber auch bey dem Kampfe der größern Mächte, die Neutralität für ihren Handel zugestanden werde. — Die Erfüllung dieses Wunsches aber, mußte bey ihrer Ohnmacht für sie um so erfreulicher seyn, da sie für ihren Wohlstand bey einer verstatteten, neutralen, freyen Fahrt so viel gewinnen, bey der wirklichen Theilnahme am Streite aber doch keinen Ausschlag geben konnten.

Dieß jedoch war eben so schwer zu erhalten, da die mächtigen Vorfechter der beyden gegen einander streitenden Parteyen solche freye Fahrt ihnen zuzugestehen wenig geneigt, vielmehr aufs eifrigste wechselsweise bemüht waren, sie von der einen Seite auf die andere gänzlich hinüber zu ziehen, um, wie gering auch ihre Hülfe seyn mochte, dem Feinde durch die entzogene Zufuhr, eine Wunde beyzubringen.

So lauteten denn die Anträge von Spanischer Seite, zu Ende der Regierung Philipps II. und zu Anfang der von Philipp III., sehr bestimmt auf diesen Zweck. Eine stattlich, aus den Spanischen Niederlanden, von dem Erzherzoge Albrecht, in seinem Nahmen und im Nahmen des Königs von Spanien, nach Dänmark und an die Hansen bestimmte Gesandtschaft, die aus dem Grafen Barlaimont von Laloi, dem Obersten Georg von Westendorff und Herrn Johann Neukirch bestand; machte, im Jahre 1597, bey Lübeck den Antrag dahin: daß die freundliche Gesinnung des Königs, die er ihnen

früher bezeugt habe, stets dieselbe sey; daß er durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe stets darauf habe antragen lassen, die Städte in ihren Streitigkeiten mit England zu unterstützen, und ihnen zu ihren verlorenen Freyheiten wieder zu verhelfen; daß er geneigt sey ihnen die herrlichsten Freyheiten in Portugal und Spanien zu verstatten; und daß er ihnen zu Gunsten den schweren Zoll von dreyßig Procenten, der jüngst in Spanien aufgelegt worden, abnehmen wolle. Allein er müsse beklagen, so hieß es ferner, daß er nicht gleiche Gesinnung bey den Städten gefunden habe, welche seinen rebellischen Niederländern nicht nur Freyheit des Handels verstatteten, sondern auch in Compagnie mit ihnen ständen, obwohl diese in wahre Seeräuber ausarteten, und in dem schändlichen Geschäfte von der Königinn von England, ganz gegen ihre Würde unterstützt würden. Demnach begehre er ernstlich den Niederländischen Rebellen allen Handel mit den Hanse-Städten, wenigstens auf einige Zeit, abzuschneiden, und ihnen keine östlichen Waren, besonders kein Getreide, welches sie nicht entbehren könnten, zuzuführen. Sollte jedoch den Städten dieß allzu beschwerlich scheinen; so möge doch eine wirkliche Neutralität von ihnen beobachtet werden, wenigstens müßten die unter Spanischer Herrschaft gebliebenen Niederländischen Provinzen auf gleiche Weise von ihnen unterstützt werden, weßhalb man die Hansen durch öffentliche Patente in diesem Verkehr von allen Abgaben befreyen, und gegen alle Gefahr sichern werde.

Es erboth sich der König von Spanien ferner die Städte gegen England in seinen Schutz zu nehmen, sie mit Schiffen, Munition, Geld und Mannschaft, zu Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes, nach aller erheischenden Nothdurft zu versehen, und Commissäre in die Städte zu senden, welche die Güter, die von da nach Spanien und Portugal gesandt würden, bezeichnen sollten, damit auf diese Weise ihr Handel dahin frey bleibe, die Rebellen der Niederlande aber davon ausgeschlossen würden; wenn sie anders nicht andere zu gleichem Zweck dienliche Mittel vorzuschlagen wüßten. [25]

Es war leicht einzusehen, wie denn auch geschahe, daß zunächst Lübeck eine evasive Antwort auf solchen Antrag gab, und auf die Versammlung der Hanse sich berief, ihre Angelegenheiten beym Kaiser gegen die Engländer empfahl, zur Neutralität sich erboth, aber auch die Gesandtschaft ersuchte, daß der König von Spanien

[25] Als der Syndicus Sudermann, im Jahre 1585, in den Niederlanden war, so wurden ihm bereits Anträge der Art gemacht, wie aus seinem Schreiben an Lübeck, vom 5. May, desselben Jahrs, zu Cöln datirt, erhellet; in den MSS. Brf. Vol. 232. Der förmliche Antrag durch die Spanisch-Niederländische Gesandtschaft zu Lübeck, im Jahre 1597, ist nach den MSS. Brf. Vol. 234. Vergl. Köhler bey den Jahren 1597 und 1598. Dieser indeß vermischt bey diesen Jahren das, was damahls und später vorgefallen. Die Hansische Gesandtschaft nach Spanien ist erst im Jahre 1606 abgegangen.

seinen Seeleuten gleiche Neutralität zu beobachten befehlen möge.[26]

Das Jahr darauf erschien denn der Doctor Conrad Hecke, beauftragt von dem Könige von Spanien und dem Erzherzoge Albrecht von Oestreich, Gubernator der Niederlande, mit gleicher Werbung, und ward den 19. Junius, in voller Versammlung, zur Audienz gelassen. Mit vielen schönen Worten drang er auf die Berathschlagung des frühern Antrags; er versprach, im Nahmen seines Herrn, daß ihre Freyheiten in den Besitzungen des Königs nicht nur erhalten, sondern auch noch vermehrt, besonders aber, daß ihnen in Sevilla eine befreyte Factorey verstattet werden sollte, jedoch forderte er auch eben so categorisch, daß die Rebellen in den Niederlanden von aller directen oder indirecten Theilnahme an dem Handel mit des Königs Unterthanen ausgeschlossen blieben, und daß man deßhalb genau anzeigen solle, wer wirklich natural Oesterlingisch sey. Die Neutralität scheine gleichsam nur zu Gunsten der Rebellen zu gelten. Die Hansen möchten nur Ernst zeigen und die treugebliebenen Provinzen der Niederlande mit ihren Schiffen und Gütern besuchen, um ihre daselbst ihnen zustehende Freyheiten zu behaupten; aber es sey unumgänglich nöthig, daß ernstlich auf die genaue Ausfertigung der Pässe und Certificationen für Güter, Schiffe und Mannschaft gesehen würde, und dieß sey um so

[26] Lübecks Antwort auf den Antrag ist vom 25. May, 1597, in den MSS. Brf. Vol. 224.

nothwendiger, da mehrere rebellische Niederländer, um der Hansischen Freyheiten sich bedienen zu können, in den Städten des Bundes sich niedergelassen hätten. Der König sey bereit wegen der in Spanien angehaltenen Hansischen Schiffe, volle Satisfaction zu geben. Er erbiethe sich, wie denn damit in diesem Jahre bereits ein Anfang sey gemacht worden, den Hansen und ihnen allein nur die Erlaubniß zuzugestehen nach Brasilien, Guinea, und anderen abgelegenen Ländern und Inseln zu fahren, jedoch unter der Bedingung, daß sie von da wieder auf Lissabon zurückliefen, damit er, wie von Alters her die Einrichtung sey, daselbst seinen Zoll erheben könne; er fordere, daß die, welche dagegen fehlten, gestraft würden. Er begehre denn aber auch das Recht in ihren Häfen Kriegsvolk zu werben, und für seine Flotten und seiner Unterthanen Schiffe die Befugniß gegen Ungewitter und wegen der rebellischen Seeräuber Schutz daselbst zu suchen, wogegen seine Kriegsschiffe ihnen hinwieder alle Hülfe leisten sollten. Ganz besonders aber begehre er, daß ihre beyden Hauptströme, die Elbe und Weser, so geschützt würden, daß die Rebellen daselbst nicht Spanische Schiffe fernerhin nehmen könnten. Zu allen diesen Zwecken aber möchte es heilsam seyn, wenn die Städte eine Ligue mit ihm, dem Könige, eingingen.[27]

Im Nahmen des Erzherzogs Albrecht, von dem der Abgeordnete besonders beauftragt war, um den fa-

[27] Zu Folge der angeführten MSS. Brf. Vol. 234.

Während der Regierung des Königs Sebastian, bis zum Uebergange Portugals unter Spanische Herrschaft, fehlen alle weitere Nachrichten, in wie fern die Hansen ihre früher erworbenen Privilegien behauptet und durch den Verkehr daselbst sich ihrer bedient haben. Seitdem Portugal aber an Spanien kam, findet sich einiges wieder aufgezeichnet, was sowohl auf den Portugiesisch- als Spanisch-Hansischen Verkehr sich bezieht; während des letztern in den frühern Zeiten dieser Periode kaum anders gedacht wird, als daß zuweilen einige Hansische Schiffe, die von und nach Spanien fahren, vorkommen.

Als Philipp II. von Spanien sich Portugals bemächtigt hatte, waren die Hansen, wie immer bey solchen Veränderungen, höchst thätig, um den glücklichen Moment der Freude über die Eroberung zu benutzen. So warben sie denn alsbald bey ihm um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten in Portugal, da manche Hamburgische und lübeckische Schiffer über deren Beeinträchtigung klagten. Auch war damahls ein Hansischer Consul in Portugal angestellt, dem befohlen ward ihre Bitte gehörigen Orts zu übergeben. Da man aber immer so schlecht die früher erhaltenen Privilegien aufbewahret hatte und kannte, und viel mehr an das Uebliche und Herkömmliche, das meist auch weit mehr werth war, als der Buchstabe, sich zu halten pflegte; so ward dem Consul aufgegeben, die Privilegien, oder wenigstens ihren Inhalt herbey zu schaffen, jene, wie man vernahm,

wurden in einer Capelle zu Lissabon aufbewahrt; es contribuirten die Hansen wirklich damahls zu dem darin gehaltenen Gottesdienste eben aus diesem Grunde.[22]

So wenig aber waren die Bürger aus den Städten des Bundes, die sich in Lissabon aufhielten, um diese Zeit mit den Oberdeutschen daselbst in Eins verschmolzen, daß sie vielmehr grosse Beschwerden ein Paar Jahre darauf bey König Philipp II. von Spanien und dem Herzoge von Parma in den Niederlanden vorbrachten, wie nähmlich ein Augsburger, mit Nahmen Hans Kleinart, in die Stelle ihres bisherigen Hansischen Consuls, Friedrich Pawlsen, sich gedrängt habe, der von ihren Privilegien nichts wisse, und dessen Entfernung sie eben so emsig, als die Herstellung ihrer alten Freyheiten suchten.[23]

Auch bestätigte König Philipp II. den Deutschen und allen übrigen fremden Kaufleuten, im Jahre 1589, wegen ihres guten Benehmens bey dem Ueberfall der Engländer zu Lissabon, ihre Freyheiten, und so mögen denn auch die Hansen die ihrigen hiermit confirmirt erhalten haben.[24] Doch ist ungewiß, in wie fern sie

[22] Zu Folge des Protocolls einer Versammlung der Wendischen und Quartier-Städte zu Lübeck, vom Jahre 1581, MSS. Brs. Vol. 231.

[23] Nach dem Protocolle der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1584, in den MSS. Brs. Vol. 232.

[24] Die Urkunde bey Cassel s. Beyl. bey dem J. 1589. In der That kommt in spätern Hansischen Nach-

sich darin zu erhalten wußten oder nicht. Nur das weiß man zuverlässig, daß Philipp II. während seiner Regierung, und daß Philipp III. wenigstens zu Anfang der seinigen, nach den damahligen politischen Verhältnissen dem Verkehr der Hansen mit Portugal und Spanien geneigt seyn mußten.

Die Niederländer, die vor der Insurrection am thätigsten in dem Verkehr mit Spanien und Portugal gewesen waren, die durch ihren zunehmenden Wohlstand, ihr größeres Handels-Capital, ihre Lage, dazu mehr als die Hansen geschickt waren, durften und konnten forthin öffentlich zu diesem Verkehr nicht zugelassen werden, eben weil sie Rebellen waren. Die Engländer, die an Umfang ihres Handels, an Handels-Capital gleichfalls bedeutend zugenommen hatten, und allmählig ein Uebergewicht über die Hansen behaupteten, konnten gleichfalls nicht wohl aufgenommen werden, da sie mehr oder weniger im offenen oder geheimen Kriege mit Spanien begriffen waren. Gleichwohl bedurften die Könige des letztern Landes die Zufuhr mancher Güter, vorzüglich der Schiffsbedürfnisse aus dem Norden, auch im Fall der Noth die Hülfe fremder Schiffe und Matrosen. Es bedurften Spanien und Portugal einer Zwischenhand um die Waren beyder Indien selbst an ihre Feinde abzusetzen, sie suchten ein Markt für ihre Güter, so

richten auch vor, daß man diese allgemeine Zusicherung des Königs für eine besondere Bestätigung der Hansischen Freyheiten hielt.

ausgedehnt als möglich, wenn sie auch unmittelbar ihre Feinde im Handel nicht zulassen konnten. Indeß war und blieb dieser Verkehr für die Hansen mit manchen Beschwerden verbunden.

Eine Flotte, die sie mit Getreide, Kriegs- und Schiffsbedürfnissen für Spanien oder Portugal abgesandt hatten, ward durch Englische Schiffe, während der Regierung der Königinn Elisabeth, bekanntlich aufgebracht und als gute Beute von ihr erklärt. Die vereinigten Niederlande übten zwar keine so große Gewaltthat gegen die Hansen, da sie es ganz wohl wußten, daß ihnen jene als Zwischenhändler selbst sehr nützlich wären, und daß viele Niederländer, in Hansischem Nahmen und auf Hansischen Schiffen, einen Verkehr nach Spanien und Portugal betrieben: allein es konnte ihnen doch auch nicht gleichgültig seyn, daß die Hansen ihren Feinden, sey es nach dem den Spaniern treu gebliebenen Theile der Niederlande, sey es nach Portugal und Spanien selbst, Getreide, Kriegs- und Schiffsmaterialien führten, da sie dieß alles selbst am liebsten allein gehabt und ihren Feinden entzogen hätten. So geschah es denn, daß die vereinigten Niederlande den Hansen bald dieß bald jenes Hinderniß in den Weg legten. Von der andern Seite aber trug es sich zu, denn diese Klagen wurden immer erneuert, daß die Hansischen Schiffe, die nach Portugal und Spanien kamen, von den Königen angehalten, zum Kriegsdienst ausgerüstet, dazu gezwungen, nach fremden Welttheilen

gesandt, im Kriege gebraucht und oft so lange behalten wurden, bis sie ganz unbrauchbar geworden waren.

Dabey fanden sich die Hansen in einem ganz eigenen Gedränge zwischen der Begierde zu gewinnen, und ihrem Gewissen oder ihren religiösen Gesinnungen. Alle oder gewiß bey weitem die meisten, seefahrenden Hanse-Städte waren protestantisch, sie waren wirklich dieß von ganzem Herzen, und wenn entschieden eine Partey ergriffen werden mußte; so waren sie auch in dieser Hinsicht entschieden gegen Spanien. Aber unglücklicher Weise hatten die protestantischen Mächte, es hatten die Königinn von England, die Könige von Dänmark und Schweden ihnen ihre Privilegien genommen, ihre Handelsherrschaft beschränkt, also daß sie der Neigung ihres Herzens nicht freudig folgen konnten. Am meisten neigten sie sich zwar zu den vereinigten Niederlanden hin, deren Verfassung der ihrigen am nächsten kam, woselbst immerhin noch einige Städte, aus alten Zeiten, mit ihnen in Bundesfreundschaft standen. Jedoch mußten die Hansen auch in diesen Gegenden von Licenten, von der Störung ihres freyen Verkehrs manches leiden, und dann so waren auch die Niederländer halbe, nähmlich reformirte Ketzer, die Hansen meist Lutheraner.

Bey diesem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, und bey diesen geheimen Gesinnungen, mußte es freylich den Hansen am wünschenswerthesten scheinen, daß zwar die protestantische Partey in Europa das

Uebergewicht behalte, daß ihnen aber auch bey dem Kampfe der größern Mächte, die Neutralität für ihren Handel zugestanden werde. — Die Erfüllung dieses Wunsches aber, mußte bey ihrer Ohnmacht für sie um so erfreulicher seyn, da sie für ihren Wohlstand bey einer verstatteten, neutralen, freyen Fahrt so viel gewinnen, bey der wirklichen Theilnahme am Streite aber doch keinen Ausschlag geben konnten.

Dieß jedoch war eben so schwer zu erhalten, da die mächtigen Vorfechter der beyden gegen einander streitenden Parteyen solche freye Fahrt ihnen zuzugestehen wenig geneigt, vielmehr aufs eifrigste wechselsweise bemüht waren, sie von der einen Seite auf die andere gänzlich hinüber zu ziehen, um, wie gering auch ihre Hülfe seyn mochte, dem Feinde durch die entzogene Zufuhr, eine Wunde beyzubringen.

So lauteten denn die Anträge von Spanischer Seite, zu Ende der Regierung Philipps II. und zu Anfang der von Philipp III., sehr bestimmt auf diesen Zweck. Eine stattlich, aus den Spanischen Niederlanden, von dem Erzherzoge Albrecht, in seinem Nahmen und im Nahmen des Königs von Spanien, nach Dänmark und an die Hansen bestimmte Gesandtschaft, die aus dem Grafen Barlaimont von Lalol, dem Obersten Georg von Westendorff und Herrn Johann Neukirch bestand, machte, im Jahre 1597, bey Lübeck den Antrag dahin: daß die freundliche Gesinnung des Königs, die er ihnen

früher bezeugt habe, stets dieselbe sey; daß er durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe stets darauf habe antragen lassen, die Städte in ihren Streitigkeiten mit England zu unterstützen, und ihnen zu ihren verlorenen Freyheiten wieder zu verhelfen; daß er geneigt sey ihnen die herrlichsten Freyheiten in Portugal und Spanien zu verstatten; und daß er ihnen zu Gunsten den schweren Zoll von dreyßig Procenten, der jüngst in Spanien aufgelegt worden, abnehmen wolle. Allein er müsse beklagen, so hieß es ferner, daß er nicht gleiche Gesinnung bey den Städten gefunden habe, welche seinen rebellischen Niederländern nicht nur Freyheit des Handels verstatteten, sondern auch in Compagnie mit ihnen ständen, obwohl diese in wahre Seeräuber ausarteten, und in dem schändlichen Geschäfte von der Königinn von England, ganz gegen ihre Würde unterstützt würden. Demnach begehre er ernstlich den Niederländischen Rebellen allen Handel mit den Hanse-Städten, wenigstens auf einige Zeit, abzuschneiden, und ihnen keine östlichen Waren, besonders kein Getreide, welches sie nicht entbehren könnten, zuzuführen. Sollte jedoch den Städten dieß allzu beschwerlich scheinen; so möge doch eine wirkliche Neutralität von ihnen beobachtet werden, wenigstens müßten die unter Spanischer Herrschaft gebliebenen Niederländischen Provinzen auf gleiche Weise von ihnen unterstützt werden, weßhalb man die Hansen durch öffentliche Patente in diesem Verkehr von allen Abgaben befreyen, und gegen alle Gefahr sichern werde.

Es erboth sich der König von Spanien ferner die Städte gegen England in seinen Schutz zu nehmen, sie mit Schiffen, Munition, Geld und Mannschaft, zu Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes, nach aller erheischenden Nothdurft zu versehen, und Commissäre in die Städte zu senden, welche die Güter, die von da nach Spanien und Portugal gesandt würden, bezeichnen sollten, damit auf diese Weise ihr Handel dahin frey bleibe, die Rebellen der Niederlande aber davon ausgeschlossen würden; wenn sie anders nicht andere zu gleichem Zweck dienliche Mittel vorzuschlagen wüßten. [25]

Es war leicht einzusehen, wie denn auch geschahe, daß zunächst Lübeck eine evasive Antwort auf solchen Antrag gab, und auf die Versammlung der Hanse sich berief, ihre Angelegenheiten beym Kaiser gegen die Engländer empfahl, zur Neutralität sich erboth, aber auch die Gesandtschaft ersuchte, daß der König von Spanien

[25] Als der Syndicus Sudermann, im Jahre 1585, in den Niederlanden war, so wurden ihm bereits Anträge der Art gemacht, wie aus seinem Schreiben an Lübeck, vom 5. May, desselben Jahrs, zu Cöln datirt, erhellet; in den MSS. Brf. Vol. 232. Der förmliche Antrag durch die Spanisch-Niederländische Gesandtschaft zu Lübeck, im Jahre 1597, ist nach den MSS. Brf. Vol. 234. Vergl. Köhler bey den Jahren 1597 und 1598. Dieser indeß vermischt bey diesen Jahren das, was damahls und später vorgefallen. Die Hansische Gesandtschaft nach Spanien ist erst im Jahre 1606 abgegangen.

früher bezeugt habe, stets dieselbe sey; daß er durch seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe stets darauf habe antragen lassen, die Städte in ihren Streitigkeiten mit England zu unterstützen, und ihnen zu ihren verlorenen Freyheiten wieder zu verhelfen; daß er geneigt sey ihnen die herrlichsten Freyheiten in Portugal und Spanien zu verstatten; und daß er ihnen zu Gunsten den schweren Zoll von dreyßig Procenten, der jüngst in Spanien aufgelegt worden, abnehmen wolle. Allein er müsse beklagen, so hieß es ferner, daß er nicht gleiche Gesinnung bey den Städten gefunden habe, welche seinen rebellischen Niederländern nicht nur Freyheit des Handels verstatteten, sondern auch in Compagnie mit ihnen ständen, obwohl diese in wahre Seeräuber ausarteten, und in dem schändlichen Geschäfte von der Königinn von England, ganz gegen ihre Würde unterstützt würden. Demnach begehre er ernstlich den Niederländischen Rebellen allen Handel mit den Hanse-Städten, wenigstens auf einige Zeit, abzuschneiden, und ihnen keine östlichen Waren, besonders kein Getreide, welches sie nicht entbehren könnten, zuzuführen. Sollte jedoch den Städten dieß allzu beschwerlich scheinen; so möge doch eine wirkliche Neutralität von ihnen beobachtet werden, wenigstens müßten die unter Spanischer Herrschaft gebliebenen Niederländischen Provinzen auf gleiche Weise von ihnen unterstützt werden, weßhalb man die Hansen durch öffentliche Patente in diesem Verkehr von allen Abgaben befreyen, und gegen alle Gefahr sichern werde.

Es erboth sich der König von Spanien ferner die Städte gegen England in seinen Schutz zu nehmen, sie mit Schiffen, Munition, Geld und Mannschaft, zu Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes, nach aller erheischenden Nothdurft zu versehen, und Commissäre in die Städte zu senden, welche die Güter, die von da nach Spanien und Portugal gesandt würden, bezeichnen sollten, damit auf diese Weise ihr Handel dahin frey bleibe, die Rebellen der Niederlande aber davon ausgeschlossen würden; wenn sie anders nicht andere zu gleichem Zweck dienliche Mittel vorzuschlagen wüßten.[a]

Es war leicht einzusehen, wie denn auch geschahe, daß zunächst Lübeck eine evasive Antwort auf solchen Antrag gab, und auf die Versammlung der Hanse sich berief, ihre Angelegenheiten beym Kaiser gegen die Engländer empfahl, zur Neutralität sich erboth, aber auch die Gesandtschaft ersuchte, daß der König von Spanien

[a] Als der Syndicus Sudermann, im Jahre 1585, in den Niederlanden war, so wurden ihm bereits Anträge der Art gemacht, wie aus seinem Schreiben an Lübeck, vom 5. May, desselben Jahrs, zu Cöln datirt, erhellet; in den MSS. Brf. Vol. 232. Der förmliche Antrag durch die Spanisch-Niederländische Gesandtschaft zu Lübeck, im Jahre 1597, ist nach den MSS. Brf. Vol. 234. Vergl. Köhler bey den Jahren 1597 und 1598. Dieser indeß vermischt bey diesen Jahren das, was damahls und später vorgefallen. Die Hansische Gesandtschaft nach Spanien ist erst im Jahre 1606 abgegangen.

seinen Seeleuten gleiche Neutralität zu beobachten befehlen möge.[26]

Das Jahr darauf erschien denn der Doctor Conrad Hecke, beauftragt von dem Könige von Spanien und dem Erzherzoge Albrecht von Oestreich, Gubernator der Niederlande, mit gleicher Werbung, und ward den 19. Junius, in voller Versammlung, zur Audienz gelassen. Mit vielen schönen Worten drang er auf die Berathschlagung des frühern Antrags; er versprach, im Nahmen seines Herrn, daß ihre Freyheiten in den Besitzungen des Königs nicht nur erhalten, sondern auch noch vermehrt, besonders aber, daß ihnen in Sevilla eine befreyte Factorey verstattet werden sollte, jedoch forderte er auch eben so categorisch, daß die Rebellen in den Niederlanden von aller directen oder indirecten Theilnahme an dem Handel mit des Königs Unterthanen ausgeschlossen blieben, und daß man deßhalb genau anzeigen solle, wer wirklich natural Oesterlingisch sey. Die Neutralität scheine gleichsam nur zu Gunsten der Rebellen zu gelten. Die Hansen möchten nur Ernst zeigen und die treugebliebenen Provinzen der Niederlande mit ihren Schiffen und Gütern besuchen, um ihre daselbst ihnen zustehende Freyheiten zu behaupten; aber es sey unumgänglich nöthig, daß ernstlich auf die genaue Ausfertigung der Päße und Certificationen für Güter, Schiffe und Mannschaft gesehen würde, und dieß sey um so

[26] Lübecks Antwort auf den Antrag ist vom 25. May, 1597, in den MSS. Brf. Vol. 234.

nothwendiger, da mehrere rebellische Niederländer, um der Hansischen Freyheiten sich bedienen zu können, in den Städten des Bundes sich niedergelassen hätten. Der König sey bereit wegen der in Spanien angehaltenen Hansischen Schiffe, volle Satisfaction zu geben. Er erbietche sich, wie denn damit in diesem Jahre bereits ein Anfang sey gemacht worden, den Hansen und ihnen allein nur die Erlaubniß zuzugestehen nach Brasilien, Guinea, und anderen abgelegenen Ländern und Inseln zu fahren, jedoch unter der Bedingung, daß sie von da wieder auf Lissabon zurückliefen, damit er, wie von Alters her die Einrichtung sey, daselbst seinen Zoll erheben könne; er fordere, daß die, welche dagegen fehlten, gestraft würden. Er begehre denn aber auch das Recht in ihren Häfen Kriegsvolk zu werben, und für seine Flotten und seiner Unterthanen Schiffe die Befugniß gegen Ungewitter und wegen der rebellischen Seeräuber Schutz daselbst zu suchen, wogegen seine Kriegsschiffe ihnen hinwieder alle Hülfe leisten sollten. Ganz besonders aber begehre er, daß ihre beyden Hauptströme, die Elbe und Weser, so geschützt würden, daß die Rebellen daselbst nicht Spanische Schiffe fernerhin nehmen könnten. Zu allen diesen Zwecken aber möchte es heilsam seyn, wenn die Städte eine Ligue mit ihm, dem Könige, eingingen.[a]

Im Nahmen des Erzherzogs Albrecht, von dem der Abgeordnete besonders beauftragt war, um den fa-

[a] Zu Folge der angeführten MSS. Bef. Vol. 234.

schen und betrüglichen Pässen und Certificationen vorzu-bauen, forderte er noch besonders: Da viele aus den rebellischen Niederlanden, besonders aus Amsterdam sich scheinbar, als Bürger, in den Hanse-Städten niedergelassen hätten, sich daselbst mit Pässen versähen, die Freyheit der Neutralen ansprächen und an den Spanischen Küsten frey handelten; so werde rathsam seyn, keinen aufzunehmen, der nicht zuvor vom Könige beurkundigt worden, wobey denn zugleich angezeigt werden müsse, in welcher Stadt er sich niederzulassen gedenke. Es sey der König bereit den Hansen den freyen Handel auf alle seine Europäische Besitzungen zuzugestehen, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Fahrt auf die Länder der Rebellen, besonders auf Holland und Seeland einstellten, da diese ihnen den freyen Handel auf die Spanischen Besitzungen nicht zugestehen wollten. Der König wollte indeß, wenn die Rebellen, England und Frankreich ihnen die freye Fahrt auf die Länder der Spanischen Krone bewilligten, ein Gleiches auf seiner Feinde Länder verstatten, weßhalb sie bey diesen mit Güte oder Gewalt dieß zu bewirken suchen sollten. Jedoch verstehe es sich von selbst, daß dieser den Neutralen auf Feindes Land zugestandene Verkehr einzig in Bezug auf solche Waren nachgelassen würde, die in Kriegszeiten überall verstattet wären.[28]

[28] Mandat des Erzherzogs Albrecht, welches der Doctor Hecke den Hansen mittheilte, vom 9. Apr. 1598, in den MSS. Brs. Vol. 234.

Manches war in diesen Anträgen den Städten ganz erfreulich zu vernehmen, und gern hätten sie auch dieß bewilligt; allein manches mochten und konnten sie auch nicht bewilligen. Daher sie denn antworteten, wie es leicht zu erwarten stand: daß sie für des Königs gute Neigung dankten, daß sie gern seine treuen Lande befahren wollten, wenn nur nicht so große Gefahr damit verbunden wäre, und daß sie die übrigen Anträge theils ad referendum nehmen wollten, theils, besonders in Bezug auf die Sperrung ihrer Häfen für die Niederländer, behaupteten, dieß könne nur von Kaiser und Reich beschlossen werden, indem sie sehr wohl wußten, wie wenig alsdann dieß je geschehen werde. Indeß war man bereit, die angefangenen Unterhandlungen mit dem Doctor, nach seiner Rückkehr, weiter fortzusetzen, da sein Antrag doch so manches wahrhaft Wünschenswerthe enthielt, weßhalb, um ihn in guter Laune zu erhalten, sie auch in der Herberge ihn frey hielten, und ihm einen goldenen Luwill verehrten.

Die Versammlung war so zahlreich, wie sie selten um diese Zeit zu seyn pflegte, die Deputirten von zwölf, meist der angesehensten Städte waren anwesend. Aber mehrere, und besonders Lübeck und Hamburg, klagten auch, daß ihre Kaufleute und Schiffer, trotz der feyerlichsten Zusicherungen, seit dem Jahre 1583, in Spanien und Portugal vieles zu dulden hätten, obwohl der König immer und stets von neuem darauf gedrungen habe, daß die Städte seine Lande besuchen möchten.

besonders wären die Hansischen Schiffe öfters angehalten, zu des Königs Armada gezwungen worden; wenn sie aber Schaden gelitten hätten, so sey ihnen dieses nicht nur nicht ersetzt, sondern nicht einmahl ein Sold oder Dienstgeld bewilligt worden.[29]

Indeß kam einige Jahre nachher die sichere Bothschaft an, daß König Philipp III. in allen seinen Landen einen Zoll von 30 Procent bey der Aus- und Einfuhr aufgelegt, auch verschiedene Waren aus den Hanse-Städten einzuführen gänzlich untersagt habe: da aber bey solchem Druck der Handel nicht weiter mit Vortheil geführt werden konnte, jedoch nach sicheren Nachrichten dieß Statut in den Niederlanden und auf den Antrag der Spanisch-Burgundischen Regierung Statt gefunden hatte; so beschloß man daselbst Vorstellungen zu machen, und im Fall, daß sie glücklich ausfallen sollten, eine Gesandtschaft nach Spanien zu senden, einen Agenten am Spanischen Hofe, einen Consul zu Lissabon und einen andern zu Sevilla zu bestellen, die Kosten aber zu denselben durch eine Abgabe von den Schiffen und Gütern der nach Spanien und Portugal handelnden Hansen zu erheben.[30]

Auch scheint es, daß die schwere Abgabe ihnen zu Gunsten gemildert oder zurückgenommen ward. Jedoch kehrten immer neue Beschwerden wieder, und die ganze

[29] Protocoll des Hanse-Tags a. a. O.

[30] Protocoll der Versamml. von dem Jahre 1604, in den MSS. Brf. Vol. 241.

sage, die Verhältnisse Spaniens, der Niederlande und der Hansen ließen nichts anders erwarten.

Auf der Hansischen Versammlung, im Jahre 1606, berichtete Kampferbeck, der als Hansischer Consul zu Lissabon in Vorschlag gekommen war, einstimmig mit andern, daß daselbst bey Trommelschlag sey bekannt gemacht worden, wenn die Hansen nicht besser für die Certification der Güter sorgten, sie nicht nur für die Zukunft der Abgabe von dreyßig Procent wieder unterworfen, sondern auch für die vergangene Zeit den Beitrag nachbezahlen sollten. Darauf denn die Städte die früher gefaßten Beschlüsse der Abfertigung einer Legation nach Spanien, der Anstellung der Consulen, und der Einführung einer Abgabe von allen nach den Spanischen Besitzungen zu führenden Gütern, zu Bestreitung der deßhalb erforderlichen Kosten, erneuerten. Man wollte zugleich die Oberdeutschen Reichsstädte, mit denen man jetzt, beym Verfall des Ganzen, weit einträchtiger als zuvor handelte, auffordern, dieß auch genehm zu halten und gemeinschaftliche Sache mit den Hansen zu machen.[31]

In der That kam denn auch die Gesandtschaft nach Spanien, ganz gegen alle Hansische Langsamkeit, bereits in diesem Jahre zu Stande, welches für ihre Wichtigkeit laut genug spricht; es reis'ten die Abgeordneten, bestehend aus dem Hansischen Syndicus, Dr. Domann,

[31] Protocoll der Versamml. von dem Jahre 1606, in den MSS. Brf. Vol. 236.

den Rathsherren Heinrich Brokes von Lübeck, Hieronymus Vogeler von Hamburg, und Arnholdt von Holten von Danzig, den 12. Nov. 1606, von Lübeck und Hamburg ab, und kamen mit denselben Wagen und Pferden, den 2. April des Jahrs 1607, zu Madrid an, worauf sie einige Wochen nachher bey dem Könige zur Audienz gelassen wurden.

Alles, was zur guten Aufnahme, zu freyer, stattlicher, splendider Bewirthung gehörte, fanden sie dort in reichem Maße vor. Der König, die Königinn, sein alles vermögender Minister, der Herzog von Lerma, gaben viele schöne Worte, und die Grandes, denen sie ihre Aufwartung machten, folgten, wie es sich von selbst verstand, jenen erlauchten Beyspielen. Nur der bey dem Herzoge von Lerma alles vermögende Don Roderigo de Calderona legte seine finstere Weise nicht ganz ab; jedoch schien er ihren Wünschen nicht durchaus abgeneigt.

Allein es war schon ein übeles Zeichen, als, kurz nach ihrer Audienz, des Königs geheimer Secretär, Andreas de Prado, von ihnen begehrte, daß sie dem Könige einige, zu Lissabon angekommene, Hansische Schiffe zu seinen Diensten, auf zwey Monathe, überlassen möchten. Zwar willigten sie ein, um nicht gleich zu Anfang des Königs Unwillen auf sich zu laden, wie entschieden sie auch gerade, um die Abstellung solcher Forderungen zu werben, beauftragt waren. Indeß traf es sich glücklicher Weise, daß die Schiffe bereits abgereiset waren, bevor man von der Einwilligung Gebrauch

machen konnte; späterhin aber wurden einige angehalten, und zum Dienst des Königs wirklich gebraucht.

Dem Staatsrathe überantworteten sie ihre Aufträge, ihre Bitten und Beschwerden. Aber wie sehr sie auch auf die Beschleunigung des Geschäfts drangen, so wurden sie dennoch bis in den achten Monath zu Madrid aufgehalten. Bald waren die von ihnen eingegebenen Schriften zu weitläuftig, und sie mußten ins Kurze gezogen werden, dann ward bezweifelt, daß die Gesandten mit hinlänglichen Vollmachten versehen wären; und wie die Chikanen weiter lauten mochten. Wahrscheinlich aber zögerte man Spanischer Seits mit der endlichen Entscheidung, weil zugleich über einen Waffenstillstand mit den insurgirten Niederländern verhandelt ward, der, wenn er vollkommen gelang, die Nothwendigkeit sehr verminderte, die Hansen zu begünstigen, und das Ganze anders einzuleiten fordern mußte. Dann aber wollte auch die Spanische Regierung, wenn sie den Hansen Freyheiten bewilligte, daß gleiche oder ähnliche von ihnen den Spaniern in den Städten zugestanden werden sollten. Es ward ihnen deßhalb eine Schrift vom Staatsrathe übergeben, worin denn unter andern gefordert ward, daß den in den Hanse-Städten sich aufhaltenden Unterthanen des Königs verstattet werden sollte, in ihren Häusern Gottesdienst zu halten und die Messe zu hören; Forderungen, welche die Gesandten nicht bewilligen konnten und deßhalb sich mit dem Mangel an gehöriger Instruction entschuldigten.

Wenig erfreulich war es ferner, daß ein lübeckischer Schiffer, Johann Bolin, der einem dieser Gesandten angehörte, und nach Venedig bestimmt war, von der Inquisition zu Sevilla mit Schiff und Gut angehalten ward, weil man ein Paar Deutsche, protestantische Bücher bey ihm gefunden hatte; erst nach vielen Vorstellungen konnte seine Freyheit erhalten werden. Verschiedentlich waren die Hansischen Deputirten unter sich uneins über die zu verhandelnden Gegenstände; einer von ihnen verfiel in schwere Krankheit. Als sie endlich nach halbjährigem Aufenthalte, in fünf verschiedenen Diplomen, den Willen des Königs vernahmen, wie erstaunt waren sie da nicht, als darin so gar wenig von dem, was sie gebethen hatten, enthalten, und alles mit so vielen Clauseln versehen war, daß die ganze Mühe, die Zeit, die Kosten, die sich auf ein Paar Tonnen Goldes beliefen, so wenig belohnt schienen![22]

[22] Vergleiche den Auszug des Protocolls der Hansischen Gesandtschaft nach Spanien bey Werdenhagen, von dem Jahre 1607, s. Beyl. bey diesem Jahre. Es ist von dem ganzen weitläuftigen, schlechten Werke eins der besten Actenstücke und wohl übereinstimmend mit dem, was in den MSS. Brf. Vol. 245. vorkommt; vergleiche auch die bereits oben erwähnten Memor. Hamburg., von Fabricius, T. I. S. 180. und Willens Nachricht über diese Gesandtschaft von Ziegra; Hamburg, 1774. 4. so wie die Urkunden selbst, die in mehreren Sammlungen bereits (s. das Verz. der Urkunden in der Beylage)

Es wurden ihnen in den verschiedenen Diplomen die alten, vorzüglich unter König Emanuel erworbenen

abgedruckt worden. Es heißt bestimmt bey Werdenhagen, Fabricius und Willens, so wie in den MSS. Brf., daß die Legaten fünf Diplome erhielten, und es finden sich auch fünf Diplome in den gedruckten Sammlungen, vergl. Beyl. bey dem Jahre 1607, obschon sie fälschlich ebendaselbst, theils zu den Jahren 1647, 1648 und 1650 gezählt werden. Jedoch ist folgendes zu bemerken. Zwey von jenen fünf Diplomen, die sich auf Castillen bezogen, waren ganz gleichlautend; das eine Exemplar war von dem Secretär des Königs unterzeichnet, das andere sollte von den Hansen ratificirt zurückgesandt werden. Folglich bleiben nur vier Diplome übrig. Es finden sich aber in den gedruckten Sammlungen, s. Beyl. bey dem Jahre 1607, wirklich fünf. Dieß verhält sich so. Die eine dieser Urkunden (bey Abreu Phil. IV. p. VI. 63. Marquard Beyl. 98. Lünig P. sp. Cont. Th. II. Fortsetzung 183. Schmauß I. 601. Dumont T. VI. I. 422.) ist nichts weiter als ein Project, welches der Hansische Syndicus Domann, der Mitglied dieser Gesandtschaft war, aufgesetzt und dem Staatsrathe übergeben hatte, welches Project in mehreren Puncten geändert, nicht angenommen und von dem Könige in einer andern Form, mit anders lautenden Artikeln, den Deputirten zurückgegeben ward, unter dem 7. Nov. bey Abreu Ph. III. P. I. 283. Bis dahin ist alles klar, die Beweise der Richtigkeit dieser Darstellung des durch die spätern Scribenten so höchst

Freyheiten in Portugal für dieß Reich nicht nur erneuert, sondern auch noch vermehrt, und großen Theils auf die Königreiche Castilien und auf Andalusien insbesondere ausgedehnt. Zugleich forderten die veränderten Verhältnisse, besonders die Lage Spaniens zu den vereinigten Niederlanden, manche Bestimmungen und Aenderungen der früher zugestandenen Freyheiten.

So ward ihnen denn in den Königreichen Castilien das Recht zugestanden, Kaufhäuser zu haben, die von aller Einquartirung und andern Lasten frey seyn sollten, ferner Consulen in den Seehäfen zu halten, welche der König bestätigen wolle, die, zu Folge dieser Tractate

Verworrenen liegen in den Urkunden selbst, wenn man sie aufmerksam liest und mit einander vergleicht. Aber merkwürdig ist es, daß in den Jahren 1547 und 1548 bey den erhaltenen Bestätigungen der alten Freyheiten auch jenes Project des Syndicus in den Beylagen, als ein den Hansen, im J. 1607, ertheiltes Privilegium vorkommt, obwohl es in manchen Puncten der Transaction vom 7. Nov. widerspricht. Dieß vermag man nur so zu erklären, daß man in der spätern Zeit alles bestätigte, was sich von alten Urkunden vorfand, wie dieß denn Hansische Sitte war, dergleichen zu suchen; dieß aber von Spanischer Seite unbeschadet um so eher geschehen konnte, da in diesen beyden Transactionen vom Ausschluß der Niederländer im Spanischen Handel vorzüglich die Rede war, welcher Punct durch den nun geschlossenen Frieden zwischen den Niederlanden und Spanien von selbst wegfiel.

und einer von ihm gebilligten Instruction, ihr Amt verwalten sollten. Es ward ihnen frey gestellt, einen Agenten an des Königs Hof zu halten; von allen öffentlichen Diensten, Vormundschaften und ähnlichen Lasten, es seye denn, daß sie selbst einwilligen würden, wurden sie befreyt. Sie sollen weder zu Wasser noch Land zum Kriegsdienste gezwungen, durch Privatpersonen keiner persönlichen Haft unterworfen werden, nur der vom Könige ihnen verordnete Richter soll dazu die Befugniß haben; ihre Schiffe und Güter sollen weder mit Arrest beschlagen, noch unter dem Namen von Repressalien verkümmert werden, auch die Unschuldigen nicht für die Schuldigen haften. In ihren Wohnungen sollten sie frey von Einquartirung bleiben, und die Befugniß haben auf gesattelten und gezäumten Maulthieren, Zeltern und andern Pferden zu reiten und der Fuhrwerke zum eigenen Gebrauche, so wie ihrer Agenten und Factore sich zu bedienen, vorausgesetzt, daß dieß freye Leute wären, welchen der Aufenthalt im Reiche verstattet worden, auch soll ihnen für ihr Geld, Herberge und Unterhalt nicht verweigert werden. Ihnen wird freyer Handel zugesagt; einen Zoll von ihrer eingeführten Silbermünze sollen sie nicht entrichten, auch ihnen die Freyheit zustehen, nicht nur ihre eingeführten Gold- und Silbermünzen wieder auszuführen, sondern auch dasjenige Gold, welches sie gegen ihr eingebrachtes Silber in den Königreichen eingetauscht haben möchten. Im Fall eines Kriegs, oder anderer ähnlichen Unfälle soll es ihnen

frey stehen, binnen Jahr und Tag, mit ihren Gütern das Reich zu verlassen, wenn den Unterthanen des Königs in den Städten ein Gleiches bewilligt wird. Sie haben die Erlaubniß, sich der geschworenen Mäkler zu bedienen. Wenn die Verwalter, Schatzmeister und Richter der verbothenen aus- und eingehenden Waren Verdacht haben, daß die Hansen in ihren Häusern dergleichen Güter aufbewahren, so soll doch nur der Richter selbst, oder ein von ihm abgeordneter Officiant oder Notar zur Visitation ihrer Wohnungen befugt seyn, und diese soll nur in Gegenwart des Hansischen Richters oder dessen Bedienten, zur Vermeidung alles Ungebührs, Statt finden. Es stehe ihnen frey, alle Schiffer aller Nationen, die in den Königreichen handeln dürfen, zu befrachten; ferner in ihren Häusern Wage und Gewicht zu haben, doch soll niemand gezwungen werden, darnach die Güter anzunehmen, wenn er es vorzieht, sie auf öffentlicher Wage wiegen zu lassen. Ihr ihnen verordneter Richter soll in bürgerlichen, wie in peinlichen Fällen zu Sevilla, und sechs Meilen im Umfange der Stadt sprechen, und bey seinem Spruche, wenn die streitige Summe nicht 10000 Maravedis übersteigt, die Sache ihr Bewenden haben, betrifft sie aber einen Streit von höherm Werthe oder privilegirte Personen; so soll er zwey Rechtsgelehrte sich beygesellen und mit ihnen das Endurtheil sprechen. Nur von einer streitigen Sache, die 100 Ducaten an Werth übersteigt, soll die Appellation an den Rath zu Sevilla frey stehen;

doch soll der ihnen verordnete Richter sowohl die von ihm gefällten Urtheile, als auch die des Raths, allein zur Execution bringen, so wie er denn in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen allein über sie zuerst zu sprechen hat, ausbeschieden das, was die königlichen Gefälle betrifft. Schnelle Rechtspflege wird ihnen außerdem zugesichert. Keiner von des Königs Dienern soll ohne Befehl und rechtmäßige Ursache in ihre Häuser gehen. Wenn aber einer von ihnen verstirbt, so sollen der Richter, nebst dem Hansischen Consul und zwey Assecuranten in das Sterbehaus sich begeben, den Nachlaß inventiren und ihn dem General-Depositär oder dem Consul übergeben, damit er den wirklichen Erben zukomme. Sie behalten freyen Zutritt zum Zollhause; jeder der ihre Privilegien kränkt, soll bis zur Summe von funfzig Ducaten in Strafe genommen werden können. Es soll ihnen frey stehen, in allen Häfen und auf allen Strömen, wo es bisher vergönnt gewesen, ihren Verkehr mit allen und jeglichen Gütern zu betreiben, wenn sie nur nicht aus den Vereinigten Niederlanden oder andern verbothenen Orten kommen. Unentgeldlich sollen die Officianten die Visitation der Hansischen Schiffe vornehmen, und wenn jene oder die Zollpächter einige Wächter darauf setzen wollen; so soll dieß auf ihre eigene oder des Königs Kosten geschehen. Die Zollbedienten sollen, um die durch sie einzutreibende Abgabe zu erheben, die Güter nicht höher schätzen als nach ihrem wirklichen Werthe, auch nicht befugt seyn;

einen Theil derselben nach dem also gesetzten Preis auf Abschlag des Zolls, ihnen hinwegzunehmen; mit den Ein Mahl verzollten Waren aber soll ihnen gänzlich freyer Handel zustehen, ohne daß sie zum Verkauf an irgend jemanden gezwungen werden können. Sollte jemand von ihnen in des Königs Reichen Schiffbruch leiden, so soll das gerettete Gut den Eigenthümern oder deren Erben verbleiben. Welche Hanse-Städte aber ihren Beytrag zu den Kosten verweigern würden, die durch die Erwerbung dieser Freyheiten veranlaßt worden, sie sollen auch von deren Genuß ausgeschlossen bleiben, bis sie den ihnen zukommenden Beytrag entrichtet haben werden. Sollte endlich Streit über die Erklärung dieser Privilegien entstehen, so soll diese immer zu Gunsten der Städte gegeben werden.

Diese Begünstigungen in den Königreichen Castilien, wurden ihnen nun auch noch besonders für Andalusien und dann für Portugal nicht nur zugestanden, sondern sie wurden auch in Bezug auf diese beyde Provinzen theils noch erweitert, theils gemehrt. So ward ihnen nicht bloß die Wiederausfuhr ihres eingeführten Goldes und Silbers, sondern auch dessen, was sie dafür und für den Verkauf ihres Getreides und ihrer Kriegsmunition an goldenen und silbernen Münzen erworben haben würden, zugestanden. Wenn der bürgerliche oder peinliche Rechtsstreit von der Art ist, daß Bürgschaft angenommen werden kann, so soll, wenn diese geleistet wird, keine gefängliche Haft gegen sie Statt finden. In

den Portugiesischen Privilegien heißt es ferner, in Bezug auf die Rechtspflege, daß wenn die streitenden Theile beyde Hansisch sind, die Berufung an die Deutsche Hanse frey stehen soll, betrifft der Streit aber einen Hanseaten und Fremden, so soll die Appellation an das Gericht zu Sevilla (?) gehen; gedeiht der Streit an diesen Rath, so soll der Präsident zwey, höchstandrüchige Rechtsgelehrte als Commissäre bestellen, welche die Sache endlich in letzter Instanz entscheiden sollen. In beyden aber den Privilegien für Portugal sowohl, als für Andalusien wird noch erwähnt, daß nur, im Fall eines Verdachts der Aufbewahrung verdächtiger Waren, eine Visitation ihrer Häuser Statt finden solle, und dieß zwar einzig in Gegenwart eines Notars und nicht ohne den ihnen zugetheilten Conservador ihrer Freyheiten oder ihren Richter um die Einwilligung befragt zu haben, es sey denn, daß ein Verbrecher auf frischer That verfolgt würde. Für Andalusien wird besonders zugesagt, daß die Schiffe nicht durch Soldaten visitirt werden sollen; zollfreye Waren sollen sie aber weiter anzuzeigen nicht gehalten seyn. Für beyde Provinzen, Portugal und Andalusien, ward ihnen zugesichert, daß keine, auf Hansische Rechnung angekommene Güter aus den Schiffen geladen werden sollen, es sey denn den Schiffern und Eigenthümern, wenn sie an demselben Orte sich befinden, drey Stunden zuvor davon Anzeige geschehen. Die ausgeladenen Güter aber, sollen sie berechtigt seyn, Jahr und Tag in des Königs Zollhause

zu deponiren, und wenn, aus Mangel an Raum, sie von da hinweg gebracht werden müssen; so sollen sie in ein benachbartes Haus niedergelegt werden können, das wohl verwahrt und mit zwey Schlössern zu versehen ist, zu deren einem der Eigenthümer, zum andern der öffentliche Beamte den Schlüssel haben soll. Den Eigenthümern aber steht frey, ihre Güter daselbst zu besehen, wenn sie wollen; vor Ablauf Eines Jahrs sollen sie zu Erlegung des Zolls nicht angehalten werden können, wollen sie aber denselben entrichten: so sollen sie vor andern, obwohl diese sich früher eingestellt, in ihrem Geschäfte befördert werden. Alles durch sie eingeführte Gold, Silber und Getreide, alle Lebensmittel, alles Schiffbauholz, die Masten und Rahen, alle Kriegsmunition und zur Schifffahrt gehörige Güter, Segel, Segeltuch, Taue, Hanf und Werk sind zollfrey. Auch sollen alle die, welche zu Sevilla oder an andern Orten ankommen und sich daselbst niederlassen, von allen ihren Eßwaren und Getränken, Kleidern, Knechten, Kisten und Decken, worin sie ihre Güter aufbewahren, abgabefrey seyn. Alle übrige von ihnen eingeführte Waren sollen zu einem Zoll von acht Procent, und außerdem zu einem Admiralitäts-Zoll von fünf Procent einzig und allein verbunden seyn. Sie sollen die Befugniß haben, frey den Preis ihrer Güter zu bestimmen, und sie so theuer oder wohlfeil zu verkaufen, als es ihnen zuträglich ist. Haben sie aber Ein Mahl den Zoll entrichtet, so soll ihnen der Handel mit den Gütern durch

die Reiche des Königs ganz frey stehen und keine neue Abgabe weiter abgefordert werden. Sollten die Waren, die man ihnen abgekauft hat, nicht gut befunden werden; so soll innerhalb drey Tagen die Reclamation eingebracht und eine neue Uebereinkunft deßhalb getroffen werden; dasselbe soll bey den durch die Hansen eingekauften Gütern Statt finden. Wenn sie goldene oder silberne Münzen wollen im Lande prägen lassen, so sollen sie vor allen andern gefördert werden. In und außerhalb der Stadt Sevilla können sie Häuser und Laden bauen und anlegen, welche von allen Beschwerden als Einquartirung und andern Lasten frey seyn sollen. Alle durch sie ausgeführte Güter sind, mit Ausnahme von fünf Pracent an Admiralitäts-Zoll, gänzlich abgabenfrey, die Spcereyen aber, die aus Andalusien ausgeführt werden, sollen auch dieser Abgabe nicht unterworfen seyn. Diese letztern Güter, welche sie eingekauft haben, können sie, so lange sie wollen, bis zur Einschiffung derselben, in ihren Häusern aufbewahren. Ihr nicht in Waren angelegtes Geld können sie durch Wechsel übermachen. Sollte der König Hansische Schiffe bedürfen, so soll zuvor der Chef von der königlichen Flotte oder dessen Stellvertreter dieß dem Hansischen Consul anzeigen, und des Schiffers Einwilligung gesucht, das Schiff aber nach seiner Größe und seinen Lasten taxirt, darnach der Sold bezahlt und im Fall es verunglückte, der Werth erstattet werden. Auch sollen die Schiffer nicht bis zu irgendwo eintretender winter-

lichen Zeit aufgehalten werden; sollte indeß des Königs Dienst dieß fordern so soll ihnen Winterlager verstattet und für die Zeit, wo sie still liegen und die Möglichkeit einer Abfahrt nach ihrem Vaterlande abwarten müssen, die nöthige Entschädigung gegeben werden. Endlich soll ihnen vergönnt seyn, in Sevilla ein Kaufhaus zu errichten, wozu ihnen ein bequemer Ort nicht nur angewiesen werden soll, sondern zu dessen Baukosten auch der König behülflich zu seyn verspricht: sollten sie aber zu dessen Einrichtung neuer Privilegien benöthigt seyn; so sollen ihnen diese, wenn die Sache irgend thunlich, gleichfalls nicht versagt werden.

Außer diesem allen finden sich noch, nebst der Wiederhohlung mehrerer der vorigen Artikel folgende Puncte in dem allgemeinen Handels-Tractate zwischen den Hansen und dem Könige Philipp III. von Spanien, der sich auf alle Theile seiner Länder bezieht. Niemand soll berechtigt seyn, ohne des Eigenthümers Einwilligung irgend einige Güter, unter was immer für Vorwand es seyn möge, hinwegzunehmen. Sollte aber der König dergleichen bedürfen, so sollen dessen Offiziere diese nicht sogleich in Beschlag nehmen, sondern zuvor deßhalb ein Contract abgeschlossen, und ihr Werth bezahlt werden. Die Hansen sollen frey seyn von dem seit einiger Zeit ihnen abgenommenen Zoll von dreyßig Procent, so wie sie denn überall zu keiner Abgabe, außer den früher in den ertheilten Privilegien erwähnten, verbunden seyn sollen. Auch soll denen, welche die dreyßig

Procent Zoll erlegt haben; wenn die Summe noch nicht dem Fisco überantwortet ist, ihnen wieder zurückgegeben werden, und wenn sie deßhalb Bürgschaft ausgestellt haben, so sollen sie davon befreyt seyn. Nach Confirmation der vorstehenden Privilegien sollen die Hanse-Städte durch öffentliche Edicte verbiethen, daß niemand von ihnen in des Königs Besitzungen, oder in die dem Erzherzog Albrecht und dessen Gemahlinn zubehörigen Theile des Niederlandes Holländische oder Seeländische Schiffe und Güter einführe. Alle Waren, welche von den Hansen in die Reiche des Königs oder in die treuen Niederlande geführt werden, sollen in den Deutschen Städten von obrigkeitlichen Personen verzeichnet und mit deren Siegel versehen werden, vor welchen die Kaufleute eidlich anzuloben haben, daß die Güter weder direct noch indirect einem Holländer oder Seeländer angehören: sind aber die in des Königs Landen kommenden Schiffe nicht mit solchen lateinischen Verzeichnissen versehen, so sollen die Waren der Confiscation unterworfen seyn. Auch sollen alle Holländer und Seeländer, die auf Hansischen Schiffen etwa gefunden würden, verhaftet werden können. Um jedoch das Nachmachen der städtischen Siegel zu verhüthen, wird man ein geheimes Kennzeichen, worüber man früher übereingekommen, gebrauchen. Auch sollen außer jenen Maßregeln, um jeden Unterschleif zu vermeiden, die Eigenthümer der Güter in den Städten gehalten seyn, den Hansischen Consulen eine Specification der übersandten

frey stehen, binnen Jahr und Tag, mit ihren Gütern das Reich zu verlassen, wenn den Unterthanen des Königs in den Städten ein Gleiches bewilligt wird. Sie haben die Erlaubniß, sich der geschwornen Mäkler zu bedienen. Wenn die Verwalter, Schatzmeister und Richter der verbothenen aus- und eingehenden Waren Verdacht haben, daß die Hansen in ihren Häusern dergleichen Güter aufbewahren, so soll doch nur der Richter selbst, oder ein von ihm abgeordneter Officiant oder Notar zur Visitation ihrer Wohnungen befugt seyn, und diese soll nur in Gegenwart des Hansischen Richters oder dessen Bedienten, zur Vermeidung alles Ungebührs, Statt finden. Es stehe ihnen frey, alle Schiffer aller Nationen, die in den Königreichen handeln dürfen, zu befrachten; ferner in ihren Häusern Wage und Gewicht zu haben, doch soll niemand gezwungen werden, darnach die Güter anzunehmen, wenn er es vorziehe, sie auf öffentlicher Wage wiegen zu lassen. Ihr ihnen verordneter Richter soll in bürgerlichen, wie in peinlichen Fällen zu Sevilla, und sechs Meilen im Umfange der Stadt sprechen, und bey seinem Spruche, wenn die streitige Summe nicht 10000 Maravedis übersteigt, die Sache ihr Bewenden haben, betrifft sie aber einen Streit von höherm Werthe oder privilegirte Personen; so soll er zwey Rechtsgelehrte sich beygesellen und mit ihnen das Endurtheil sprechen. Nur von einer streitigen Sache, die 100 Ducaten an Werth übersteigt, soll die Appellation an den Rath zu Sevilla frey stehen;

doch soll der ihnen verordnete Richter sowohl die von ihm gefällten Urtheile, als auch die des Raths, allein zur Execution bringen; so wie er denn in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen allein über sie zuerst zu sprechen hat, ausbeschieden das, was die königlichen Gefälle betrifft. Schnelle Rechtspflege wird ihnen außerdem zugesichert. Keiner von des Königs Dienern soll ohne Befehl und rechtmäßige Ursache in ihre Häuser gehen. Wenn aber einer von ihnen verstirbt, so sollen der Richter, nebst dem Hansischen Consul und zwey Ältesten in das Sterbehaus sich begeben, den Nachlaß inventiren und ihn dem General-Depositär oder dem Consul übergeben, damit er den wirklichen Erben zukomme. Sie behalten freyen Zutritt zum Zollhaus; jeder der ihre Privilegien kränkt, soll bis zur Summe von funfzig Ducaten in Strafe genommen werden können. Es soll ihnen frey stehen, in allen Häfen und auf allen Strömen, wo es bisher vergönnt gewesen, ihren Verkehr mit allen und jeglichen Gütern zu betreiben, wenn sie nur nicht aus den Vereinigten Niederlanden oder andern verbothenen Orten kommen. Unentgeldlich sollen die Officianten die Visitation der Hansischen Schiffe vornehmen; und wenn jene oder die Zollpächter einige Wächter darauf setzen wollen; so soll dieß auf ihre eigene oder des Königs Kosten geschehen. Die Zollbedienten sollen, um die durch sie einzutreibende Abgabe zu erheben, die Güter nicht höher schätzen als nach ihrem wirklichen Werthe, auch nicht befugt seyn,

einen Theil derselben nach dem also gesetzten Preis auf Abschlag des Zolls, ihnen hinwegzunehmen; mit den Ein Mahl verzollten Waaren aber soll ihnen gänzlich freyer Handel zustehen, ohne daß sie zum Verkauf an irgend jemanden gezwungen werden können. Sollte jemand von ihnen in des Königs Reichen Schiffbruch leiden, so soll das gerettete Gut den Eigenthümern oder deren Erben verbleiben. Welche Hanse-Städte aber ihren Beytrag zu den Kosten verweigern würden, die durch die Erwerbung dieser Freyheiten veranlaßt worden, die sollen auch von deren Genuß ausgeschlossen bleiben, bis sie den ihnen zukommenden Beytrag entrichtet haben würden. Sollte endlich Streit über die Erklärung dieser Privilegien entstehen, so soll diese immer zu Gunsten der Städte gegeben werden.

Diese Begünstigungen in den Königreichen Castilien, wurden ihnen dann auch noch besonders für Andalusien und dann für Portugal nicht nur zugestanden, sondern sie wurden auch in Bezug auf diese beyden Provinzen theils noch erweitert, theils gemehrt. So ward ihnen nicht bloß die Wiederausfuhr ihres eingeführten Goldes und Silbers, sondern auch dessen, was sie dafür und für den Verkauf ihres Getreides und ihrer Kriegsmunition an goldenen und silbernen Münzen erworben haben würden, zugestanden. Wenn der bürgerliche oder peinliche Rechtsstreit von der Art ist, daß Bürgschaft angenommen werden kann, so soll, wenn diese geleistet wird, keine gefängliche Haft gegen sie Statt finden. In

den Portugiesischen Privilegien heißt es ferner, in Bezug auf die Rechtspflege, daß, wenn die streitenden Theile beyde Hansisch sind, die Berufung an die Deutsche Hanse frey stehen soll, betrifft der Streit aber einen Hanseaten und Fremden, so soll die Appellation an das Gericht zu Sevilla (?) gehen; gedeiht der Streit an diesen Rath, so soll der Präsident zwey, höchstens drey Rechtsgelehrte als Commissäre bestellen, welche die Sache endlich in letzter Instanz entscheiden sollen. In beyden aber den Privilegien für Portugal sowohl, als für Andalusien wird noch erwähnt, daß nur, im Fall eines Verdachts der Aufbewahrung verdächtiger Waaren, eine Visitation ihrer Häuser Statt finden solle, und dieß zwar einzig in Gegenwart eines Notars und nicht ohne den ihnen zugetheilten Conservador ihrer Freyheiten oder ihren Richter um die Einwilligung befragt zu haben, es sey denn, daß ein Verbrecher auf frischer That verfolgt würde. Für Andalusien wird besonders zugesagt, daß die Schiffe nicht durch Soldaten visitirt werden sollen; zollfreye Waaren sollen sie aber weiter anzuzeigen nicht gehalten seyn. Für beyde Provinzen, Portugal und Andalusien, ward ihnen zugesichert, daß keine, auf Hansische Rechnung angekommene Güter aus den Schiffen geladen werden sollen, es sey denn den Schiffern und Eigenthümern, wenn sie an demselben Orte sich befinden, drey Stunden zuvor davon Anzeige geschehen. Die ausgeladenen Güter aber, sollen sie berechtigt seyn, Jahr und Tag in des Königs Zollhaus

zu besondern, und wenn, aus Mangel an Raum, sie von da hinweg gebracht werden müssen; so sollen sie in ein benachbartes Haus niedergelegt werden können, das wohl verwahrt und mit zwey Schlössern zu versehen ist, zu deren einem der Eigenthümer, zum andern der öffentliche Beamte den Schlüssel haben soll. Den Eigenthümern aber steht frey, ihre Güter daselbst zu besehen, wenn sie wollen; vor Ablauf Eines Jahrs sollen sie zu Erlegung des Zolls nicht angehalten werden können, wollen sie aber denselben entrichten: so sollen sie vor andern, obwohl diese sich früher eingestellt, in ihrem Geschäfte befördert werden. Alles durch sie eingeführte Gold, Silber und Getreide, alle Lebensmittel, alles Schiffbauholz, die Masten und Rahen, alle Kriegsmunition und zur Schifffahrt gehörige Güter, Segel, Segeltuch, Taue, Hanf und Werk sind zollfrey. Auch sollen alle die, welche zu Sevilla oder an andern Orten ankommen und sich daselbst niederlassen, von allen ihren Eßwaren und Getränken, Kleidern, Knechten, Kisten und Decken, worin sie ihre Güter aufbewahren, abgabefrey seyn. Alle übrige von ihnen eingeführte Waren sollen zu einem Zoll von acht Procent, und außerdem zu einem Admiralitäts-Zoll von fünf Procent einzig und allein verbunden seyn. Sie sollen die Befugniß haben, frey den Preis ihrer Güter zu bestimmen, und sie so theuer oder wohlfeil zu verkaufen, als es ihnen zuträglich ist. Haben sie aber Ein Mahl den Zoll entrichtet, so soll ihnen der Handel mit den Gütern durch

die Reiche des Königs ganz frey stehen und keine neue Abgabe weiter abgefordert werden. Sollten die Waren, die man ihnen abgekauft hat, nicht gut befunden werden; so soll innerhalb drey Tagen die Reclamation eingebracht und eine neue Uebereinkunft deßhalb getroffen werden; dasselbe soll bey den durch die Hansen eingekauften Gütern Statt finden. Wenn sie goldene oder silberne Münzen wollen im Lande prägen lassen, so sollen sie vor allen andern gefördert werden. In und außerhalb der Stadt Sevilla können sie Häuser und Laden bauen und anlegen, welche von allen Beschwerden als Einquartirung und andern Lasten frey seyn sollen. Alle durch sie ausgeführte Güter sind, mit Ausnahme von fünf Procent an Admiralitäts-Zoll, gänzlich abgabenfrey, die Spezereyen aber, die aus Andalusien ausgeführt werden, sollen auch dieser Abgabe nicht unterworfen seyn. Diese letztern Güter, welche sie eingekauft haben, können sie, so lange sie wollen, bis zur Einschiffung derselben, in ihren Häusern aufbewahren. Ihr nicht in Waren angelegtes Geld können sie durch Wechsel übermachen. Sollte der König Hansische Schiffe bedürfen, so soll zuvor der Chef von der königlichen Flotte oder dessen Stellvertreter dieß dem Hansischen Consul anzeigen, und des Schiffers Einwilligung gesucht, das Schiff aber nach seiner Größe und seinen Lasten taxirt, darnach der Sold bezahlt und im Fall es verunglückte, der Werth erstattet werden. Auch sollen die Schiffer nicht bis zu irgendwo eintretender winter-

Güter zuzuschicken, und diese sollen einen Eid ablegen, daß sie, bey Strafe der Meineidigen und bey Verlust ihres Amtes, keinen Unterschleif dulden wollen. Auch machten sich die Städte anheischig, daß keiner ihrer Einwohner oder Unterthanen, aus des Königs Reichen, oder den treu gebliebenen Niederlanden, irgend einige Güter nach Holland, Seeland oder den vereinten Provinzen und nach andern verbothenen Orten führen solle. Eben deßhalb sollten die Hansen, nach Befrachtung ihrer Schiffe in Spanien, bey der Ortsobrigkeit sich verbindlich machen, die dreyßig Procent noch zu bezahlen, im Falle sie nach Holland oder Seeland fahren würden; sie sollten versprechen, binnen zwölf Monathen, wenn sie auf die Häfen der Hanse-Städte zurücklaufen, oder binnen sechszehn Monathen, wenn sie zuvor nach der Straße von Gibraltar segeln würden, einen Attest von da, wo sie ihre Güter ausgeladen haben, der Obrigkeit des Spanischen Hafens einzusenden, wo sie die Ladung eingenommen haben, und erst alsdann soll die eingegangene Verpflichtung aufgehoben seyn. Auch soll nach der Confirmation dieser Privilegien, von den Hanse-Städten allen ihren Bürgern und Unterthanen, bey Strafe der Confiscation untersagt werden, keine Güter aus des Königs Reichen oder den katholischen Niederlanden nach Holland, Seeland oder den Vereinigten Niederlanden zu führen; die Hälfte des Werths des confiscirten Guts aber soll dem Hansischen Fisco, die andere Hälfte aber dem Angeber zufallen, jedoch also, daß zuvor die Abgabe von dreyßig Procent

für den König von der ganzen Masse erhoben werde. Wer aber ein falsches Zeugniß ausstelle, der soll sein Amt verlieren und als Falsarius verfolgt werden. Jedoch soll, wenn jemand bey der Ein- oder Ausfuhr dieser Uebereinkunft zuwider handelte, dieser allein und kein Unschuldiger dafür büßen. Auch wollen der König, der Erzherzog und die Erzherzogin im Niederlande gemeinschaftlich mit den Städten und einzeln sich bemühen, daß den Hansen durch die Niederländer nicht die freye Fahrt auf des Königs Reiche und die katholischen Niederlande gestört werde; und sollten sie die Neutralität der Hanse nicht achten wollen, so will man sich der Mittel, über die man sich vereinbart hat, bedienen. Uebrigens soll den Hansen ausschließend vergönnt seyn, die Deutschen und aus den benachbarten Nordischen Reichen kommenden Güter, allein nach des Königs Landen zu führen, bis daß die übrigen Nordischen Mächte sich mit ihm eben so, als in diesem Vertrage die Hansen, und früher England und Frankreich gethan, vereinbart haben, oder bis ein Stillstand oder Friede zwischen den Vereinigten Niederländern und dem Könige abgeschlossen seyn wird; mit Ausnahme jedoch der Hochdeutschen Güter, welche auch den Franzosen und Engländern bereits einzuführen zugestanden worden. Nur aber die wirklichen Hanse-Städte sollen sich dieser Privilegien zu erfreuen haben; weßhalb denn die Deputirten vor ihrer Abreise ein Verzeichniß der in ihrem Bunde gehörigen Städte eingereicht haben. Diejenigen Communen aber, die sich mit des Königs Feinden, den Vereinigten Nie-

derlanden, verbunden, wiewohl sie zuvor Glieder der Hanse gewesen, nahmentlich Campen, Deventer, Zwoll und alle, die in diesem Falle sind, sollen der genannten Freyheiten sich nicht zu erfreuen haben. Ferner soll die Stadt Stade und alle diejenigen Städte, welche sich von der Hanse abgesondert haben, oder aus dem Bunde gestoßen worden, diese Freyheiten nicht genießen, bis daß die einen und andern von der Hanse und dem Könige zu dem Genuß derselben verstattet werden. Da aber die Hansischen Deputirten begehrt haben, daß die Städte Augsburg, Nürnberg, Straßburg und Ulm, so wie die übrigen Oberdeutschen zum Mitgenuß dieser Freyheiten zugelassen werden möchten, da sie bisher gewöhnlich ihre Güter auf Hansischen Schiffen nach des Königs Reichen gesandt: so willigt der letztere ein, daß den Hansen es frey stehen solle, sie daran Theil nehmen zu lassen, jedoch unter denselben Bedingungen. Sollte auch die Hanse im Ganzen, oder sollten einzelne Glieder derselben rechtswidrig bedrückt werden; so verspricht der König, wenn er darum angesprochen worden, seinen Rath und seine Hülfe. Beyde Theile geloben diese Puncte treu zu halten, und sollen von Seiten der Städte diese Verträge auf ihrer nächsten Zusammenkunft von den sechs Wendischen Städten und von Danzig, mit Einwilligung der gesammten Hanse, besiegelt und ratificirt, darauf aber öffentlich kund gemacht und deren Haltung anbefohlen werden.[32]

[33] Vergleiche das Urkunden-Verzeichniß in der Beylage bey dem Jahre [illegible]. — Mit Wilkens hat

Wie viel Wünschenswerthes nun auch in diesen Freyheiten vorkam, so wenig wollten doch die Hansi-

in dem angeführten Werke den richtigen Unterschied zwischen den verschiedenen Privilegien bereits bemerkt und sie mit einander verglichen. Doch ist folgendes zu merken. Was die Andalusischen Privilegien betrifft, so heißt es zu Anfang, daß der König die den Hansen zugestandenen Freyheiten in Portugal auch also auf Andalusien und nachmahls auf die andern Königreiche von Castilien ausgedehnt habe; dann aber ist doch in dem ersten Privilegio allein von den Königreichen Castilien nur die Rede, so daß wir mit Wilkens das erste Actenstück als vorzüglich auf alle Castilische Länder sich beziehend, das andere, welches größere Freyheiten enthält, als vorzüglich auf Andalusien und nahmentlich auf Sevilla sich beziehend, angesehen haben. Ferner ist Wilkens in einen Irrthum verfallen, indem er unter die Rubrik des allgemeinen, zwischen beyden Theilen geschlossenen Handels-Tractats das Project, welches der Syndicus Domann übergeben hatte, zieht, welches auch als vom König bewilligt in den größeren Sammlungen aufgeführt, und von Philipp III. beym Münsterschen Friedensschlusse mit bestätigt worden ist. Allein Philipp III. nahm diesen Vorschlag des Syndicus nicht ganz an, sondern bewilligte im Allgemeinen Freyheiten, die in einigen Puncten bedeutend abweichen. Man hat wie billig hier nur das Document Philipps III., welches sich allein bey Abreu y Bertodano in dessen Coleccion de los tratados de paz reynado del S. Rey D. Phelipe III. Parte I. p. 383. findet, zum Grunde gelegt. Daher die Verschiedenheiten zwischen dem im Text Erwähnten, und dem, was gegen das Ende in Wilkens Schrift vorkommt.

schen Legaten durch ihre Unterschrift sich zur Ratification verbindlich machen, sondern sie versprachen bloß diese Urkunde ihren Committenten, zu diesem Zweck, innerhalb sechs Monathen, zu überbringen.[34] In der That war wegen des Ersatzes des Schadens, der früher in mancher Hinsicht von den Hansen erlitten worden war, wegen der Bezahlung der Schulden, die Philipp II. bey den Hansen gemacht hatte, nichts oder so gut als nichts erhalten worden, man müßte denn die Privilegien selbst, als etwas der Art ansehen. Die Befreyung der Hansischen Schiffe vom Zwange zu des Königs Dienst war gleichfalls nicht, die Freyheit des Handels aber endlich, wie unter manchen schweren Bedingungen und Clauseln, erhalten worden. Noch dazu schien man zuletzt sehr säumig in der Ausführung dessen zu seyn, was von Spanischer Seite zugestanden worden war, wie denn der Syndicus dieß auf einer Reise in die Spanischen und Portugiesischen Seehäfen aufs gewisseste vernahm, und nach vielen Bitten und Vorstellungen die Execution erst bewirkte.

Auf dem Hanse-Tage, vom Jahre 1608, entstand viel Streit. Es mißfiel, daß man keine hinlängliche Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten, daß der König die Hansischen Schiffe zu seinem Gebrauche sollte benutzen können, und dieß letztere fand man um so drückender, da alsbald Klagen genug einliefen, daß

[34] S. die Unterschrift der Deputirten, vergl. Beylage bey dem Jahre 1607.

keine hinlängliche Entschädigung für die Benutzung dieser Fahrzeuge zu erhalten stehe. Unzufrieden, wie man war, wollte man bereits dem Könige das Gesuch, seinen treugebliebenen Niederländern gleiche Freyheiten in den Hanse-Städten zu bewilligen, wie die letzteren in des Königs Reiche erhalten hatten, abschlagen, und um die Abschaffung des neu auferlegten Consolado Geldes und des neuen Salzzolls anhalten. Auch sollten die Obrigkeiten in den Städten sich bey ihren Schiffern fleißig erkundigen, ob sie von der Inquisition verfolgt würden, ob sie ihres Glaubens, ihrer Bücher wegen zu leiden hätten, und ob sie nicht zur Verläugnung ihrer Religion gezwungen würden, in welchem Falle man dafür hielt, das Ewige nicht um des Zeitlichen zu verscherzen.[25]

Wie viel oder wie wenig von jenen Puncten auf beyden Seiten wirklich in Erfüllung gegangen, das ist schwer zu sagen, denn in der That fand schon die Ratification so viel Schwierigkeiten bey den Hansen, daß sie wirklich gar nicht völlig zu Stande gekommen ist; hiermit war denn aber auch die förmliche, von Seiten des Königs zu leistende, nicht zu erhalten. Sehr gewiß ist es, daß die Hansen die Puncte, vermöge welcher die Niederländischen Güter ihrem Zwischenhandel mehr oder weniger entzogen werden sollten, gar nicht treu befolgten und eben so wenig die deßhalb beliebten Clauseln;

[25] Nach dem handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1608, MS. Bif. Vol. 238.

Hingegen ward von Spanischer Seite der gewaltsame Zwang gegen Hansische Schiffe zum Kriegsdienste ebenfalls nicht ganz abgeschafft, auch manche andere neue Beschwerden gesellten sich hinzu.[36]

Indeß da der König, im Jahre 1609, auch mit den vereinigten Niederlanden einen Waffenstillstand einging, so fielen schon damit mehrere der den Hansen am unangenehmsten fallenden Puncte, wegen der Certificationen

36 Dieß erhellet aus den Noten, womit eine spätere Hand die letzte Transaction in den MSS. Brf. Vol. 245. begleitet hat. Auch aus manchen Klagen, die auf den späteren Hanse-Tagen vorkommen. Auf der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1608, ward beliebt, um Dilation beym Könige nachzusuchen, da mehrere die Sache ad referendum genommen, und die Ratification binnen sechs Monathen nicht zu Stande kommen könne; siehe Acten a. a. O. Andern schien der Punct von der Spanischen Assistenz gefährlich, wegen der übrigen protestantischen Mächte; Schreiben der Braunschweigischen Deputirten zu der Hansischen Versammlung, vom Jahre 1608, an ihren Rath, MSS. Brf. Vol. 238. Im folgenden Jahre ward beliebt an den König zu schreiben, ob er überall noch wolle, daß die Verträge von den Städten besiegelt würden, da er einen Stillstand mit den General-Staaten eingegangen sey, der die Ausschließung der Niederländer und ihrer Güter von selbst aufzuheben scheine, übrigens wären sie zur Ratification geneigt. Jedoch waren mehrere Städte dieß wirklich gänzlich nicht; MSS. Brf. Vol. 238.

und des Ausschlusses alles Zwischenhandels von, und auf die vereinigten Niederlande und Spanien, auch wohl der häufige Zwang Hansischer Schiffe zum Kriegsdienste, von selbst hinweg, und es mag ihr Handel, in so fern die thätigern Niederländer ihnen nun in diesem Verkehr nicht den Rang abliefen, mit Spanien, Portugal und dem katholischen Niederlande immerhin seit der Zeit mehr zugenommen haben. Auch wegen der Verfolgungen durch die Inquisition gingen keine neuere Klagen ein, und im Ganzen mögen denn jene Verträge dem Handel und der Art, wie er geführt ward, für die nächsten Jahre zur Richtschnur gedient haben, obwohl sie von keiner Seite förmlich ratificirt worden sind.

Hans Kampferbeck ward als Consul zu Lissabon bereits von den Hansischen Gesandten, in Gegenwart eines Spanischen Officiers, beeidigt und angestellt, auch von der Hanse bestätigt worden; mit einem jährlichen Gehalte von tausend Ducaten. Dieß und die Auslagen für die kostbare Gesandtschaft, die projectirte Anstellung eines Agenten am Spanischen Hofe, eines Consuls zu Sevilla forderten eine Abgabe, die von Gut und Schiff erhoben werden sollte, welche man die Spanische Collecte nannte. Alles Hansische Gut, selbst wenn es in fremden Schiffen verführt wurde, sollte dazu beytragen, auch alles fremde Gut, wenn es in Hansischen Schiffen verfahren würde, so wie alle diejenigen, wenn sie auch nicht von Hansischen Häfen gerade zu auf Spanien oder Portugal führen, sollten der Ab-

zuvor unterworfen seyn, bey Strafe vom Consul declariret und zur Zahlung der dreyßig Procent angehalten zu werden. Man war zum Theil für die Erhöhung und Verdoppelung dieser Collecte, aber besonders Hamburg war und blieb dawider. Nach Hansischer Sitte war es so schwer, welche Weise man auch immer einschlug, das nöthige Geld zu erheben, und so geschah es denn, daß man bey dem Widerstreben mehrerer zur Verdoppelung der Spanischen Collecte nicht wußte, woher die nöthigen Summen zur Anstellung des Agenten am Spanischen Hofe und des Consuls in Sevilla zu nehmen seyn möchten, man wußte zu den unentbehrlichen Geschenken an den König, die Königinn und die Großen von Spanien keinen Rath zu schaffen, und kein Mittel um den drey Städten, welche die große Ausgabe wegen der Legation vorgeschossen hatten, zu befriedigen. Da aber die Glieder des Bundes zum Theil nicht ernstlich genug in der Beytreibung dieser Steuer waren, da die Einkünfte davon so gering ausfielen; so mußten auch mehrere der heilsamen Projecte unterbleiben. Weder die nothwendige Anstellung eines Legaten am Spanischen Hofe, noch die eines Consuls zu Sevilla kam zu Stande, und selbst die Ratification konnte vom Könige, zum Theil weil man die nöthigen Geschenke scheuete, nicht erhalten werden, wie gewiß man auch wußte, daß er über solche Zögerung höchst unzufrieden war. Nichts stand zu erhalten, als von Zeit zu Zeit einige Schreiben über verschiedene Beschwerden an den König zu

erlassen, denn diese kosteten nichts und fruchteten nichts.[31]

Die Handlung der Hansen auf Spanien und die dazu gehörigen Länder, wahrscheinlich weil die vereinigten Niederlande thätiger nun seyn konnten, nahm ab.

[31] Zu Folge der Protocolle der Versammlung einiger Städte, von den Jahren 1608, 1609, 1612; MSS. Brs. Es heißt daselbst bey dem Jahre 1612, daß der Ertrag der Collecte zunächst zum Sold für den Consul Kampferbeck zu Lissabon angewandt worden sey, und daß der geringe Ueberschuß kaum zureiche, den drey Städten für die wegen der Gesandtschaft gehabten Auslagen die Zinsen für das darauf verwandte Capital auszuzahlen. Lübeck erklärte, sie habe ½ über den ersten Anschlag oder Fuß der Collecten erhoben, wenn aber die übrigen Städte nicht auf gleiche Weise verfahren wollten, so gedenke sie dieß wiederum an der Summe abzuziehen. Einige folgten nun dem Beyspiele, andere nicht. Bremen erklärte, bey ihr sey nichts gefallen, und Alt-Stettin und Greifswalde ließen nichts von sich hören. Recht nach Hansischer Weise, erklärte Danzig, im Jahre 1621, MSS. Brs. Vol 248, wenn andere Städte die Designation wegen der erhobenen Sp. Collecten ad cassam einschickten; so wolle sie es auch thun, sonst nicht. Es kommt ebendaselbst vor, daß ein gewisser Oswald zu Madrid beym Könige um Antwort auf der Hanse Schreiben solliciren sollte. Im J. 1619 ist auch ein Schreiben an den König zur Confirmation der Privilegien erlassen worden, MSS. Brs. Vol. 241.

die Spanische Collecte ward schlecht und immer schlechter entrichtet, also daß der Consul zu Lissabon, Hans Kampferbeck, seinen Sold nicht wohl mehr erhalten konnte. Tausend Ducaten jährlich waren ihm versprochen, mit sechshundert sollte er sich ferner begnügen. Viele Klagen, und, wie es scheint, gerechte Klagen kamen über ihn vor. Er war zu oft von Lissabon abwesend, lebte mehr am Hofe zu Madrid, schien in Spanischem Interesse zu seyn, der Kaufleute bey ihren Klagen sich wenig anzunehmen, er war oft betrunken, und einst ins Gefängniß geworfen worden. Wirklich ward beliebt, ihn abzusetzen und als seinen Nachfolger, Peter Körner, aus Hamburg, zu bestellen. Allein Hans Kampferbeck hatte Freunde am Spanischen Hofe, er wußte sich vom Könige und dem Erzherzoge Albrecht Vorschreiben zu verschaffen, und statt seinen Abschied zu nehmen, begehrte er nun vielmehr eine Summe von mehreren tausend Ducaten, die ihm die Städte noch schuldig seyn sollten. Nach vieler Jahre fruchtlosem Verhandeln, mußte er wirklich als Consul beybehalten werden, sein ernannter Successor aber forderte nun den ihm zugesagten Sold und drohte mit gerichtlicher Klage. So elend war damahls bereits alles, und so verfiel alles![38]

[38] Die lange scandalöse Geschichte kommt in den Hansischen Mss. von den Jahren 1612–1623 vor. In dem Jahre 1612 ward jene Herabsetzung des Gehalts an Kampferbeck auf 600 Ducaten, den Ducaten zu 10 Realen oder drittehalb Mark, beliebt, un-

Indeß starb Philipp III. Der Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden brach wieder aus, der dreyßigjährige gesellte sich hinzu, die Beschwerden häuften sich; das Ganze ward um so verwötrener und schwieriger. Die neutrale freye Fahrt, welche die Hansen so emsig suchten, konnte von ihnen nicht erhalten, nicht behauptet werden. Auch mochte die Verbindung, welche sie, während des Stillstandes zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, mit den letztern eingegangen waren, sie wahrhaftig nicht empfehlen.

Bereits im Jahre 1621 meldete Kampferbeck, daß da König Philipp III. gestorben und der Waffenstillstand

ter andern aus dem Grunde „wegen des jetzigen Verfalls des Handels." Auf der Versamml im Jahre 1614, MSS. Brf. Vol. 241., kamen die Klagen über ihn vorzüglich vor, und die Ernennung Körners. In dem Vol. 245. stehen von den Jahren 1614–1617 mehrere Schreiben von dem Erzherzoge Albrecht, dem Könige Philipp III. zu Gunsten Kampferbecks, und der Hansen Antwort. Wie erschraken die letzteren aber, als er, im Jahre 1618, 5000 Ducaten Rückstände forderte, MSS. Brf. Vol. 241. Er mochte den ganz elenden Zustand recht gut kennen, und wohl wissen, wie man die Städte schrecken und dadurch sich in seiner Stelle behaupten könne. Körners Schreiben an Lübeck, worin er mit gerichtlicher Klage droht, weil man ihn angestellt, nun aber wieder Kampferbeck behalte, und worin er zugleich seinen Sold fordert, ist vom 7. Febr. 1623, in den MSS. Brf. Vol. 245.

mit den Niederlanden zu Ende sey; so wären bereits viele neue Bedrückungen für den Handel entstanden; man habe die Hansen nöthigen wollen, ihre Güter in Spanischen Landen zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld zu deponiren. Auf jeden Fall sey es jetzt von neuem nöthig, sich mit Pässen und Certificationen, wie es weiland in den Jahren 1608 und 1609 Sitte gewesen, zu versehen.[39] Dann entstanden andere Klagen. Die Schiffe, welche die Hansen, während des Stillstandes mit den Niederlanden, daselbst gekauft hatten und damit nach Spanien und Portugal gefahren waren, wurden dort mit Arrest belegt.[40] Dann beschwerte man sich über die geforderten Cautionen für den Fall, daß man die Spanisch-Portugiesischen Güter etwa nach Feindes Land führe, ferner klagte man über die gestörte Wiederausfuhr der von den Hansen in des Königs Reichen eingeführten Waren, daß man nahmentlich, wenn man sie nicht mit Vortheil daselbst verkaufen könne, gezwungen werde, sie zu einer geringen Taxe, die willkürlich gesetzt würde, zu verkaufen, ein Verfahren, das zu

[39] Schreiben des Consuls Kampferbeck an die Hanse, Lissabon, 22. May, 1621; MSS. Brf. Vol. 244.

[40] Nach der Relation der Braunschweigischen Gesandten von der Hansischen Versammlung, im Jahre 1624. MSS. Brf. Vol. 245. Es ward auf dieser beliebt, deßhalb an König Philipp IV. und den alles vermögenden Olivarez zu schreiben, und Kampferbeck sollte um die Antwort sollicitiren.

Folge eines Gesetzes, die Pragmatica genannt, aufkam. Es scheint, daß man dadurch den Verkehr ganz in die Hände Spanischer Factore zu zwingen, beabsichtigte, und es entstand bereits die Frage: ob man unter solchen Umständen und bey solchem Druck ferner nach Portugal und Spanien handeln könne? Es klagten die Hansen ferner, über neue Zollbedrückungen, über das Anhalten ihrer Schiffe, deren auf Ein Mahl vierzig in Beschlag genommen wurden, über die Forderung bey der Einfuhr Bürgschaft zu stellen, daß sie, binnen Jahres Frist, einen gleichen Warenwerth wieder ausführen wollten. Vollends entsetzlich aber war es, was Gabriel de Roy, der Spanische Abgeordnete, ihnen im Nahmen des Königs erklärte, daß nähmlich keine Hansische Schiffe mehr in seines Herrn Besitzungen zugelassen werden sollten, ohne beschworne Rollen, Certificationen und Zeichen, und daß zu diesem Zweck Spanische Commissäre in den Hansischen Häfen angestellt werden sollten, welche den Schiffern und Kaufleuten Schreiben mitzugeben hätten, wenn man sich aber diesen Vorschriften nicht füge, so sollten Schiff und Gut, welche damit nicht versehen wären, verfallen seyn [41].

Freylich gab es ein Mittel, wodurch auf Ein Mahl allen diesen Beschwerden abgeholfen werden konnte, ein Mittel, das von Spanischer Seite ihnen selbst aufs

[41] Diese Nachrichten kommen in den Verhandlungen der Hansischen Versammlungen, von dem Jahre 1628, in den MSS. Brs. Vol. 243, 248, vor.

freygebigste angetragen ward, nähmlich die bekannte Einrichtung der ausschließenden Handels-Compagnie zwischen den Hansen und des Königs Unterthanen unter seiner und des Kaisers Leitung, die um diese Zeit in Vorschlag gebracht wurde.[40] Allein dieß Mittel schien den Hansen so gefährlich, und viel gefährlicher noch, als die Uebel, über welche sie klagten, und die sie so gern abgeschafft gesehen hätten, daß sie eben deßhalb es durchaus nicht annehmen wollten, trotz aller Ueberredungen, trotz alles Drohens.

Dagegen konnten sie denn aber auch freylich nicht erhalten, was sie alle gleichwohl so sehnlich wünschten, die Abschaffung nähmlich der Beschwerden, worüber sie in Spanien und Portugal klagten, die Erleichterung in den Certificationen, die Beobachtung der alten Zusagen, von dem Jahre 1607, und, wie sie sich ausdrückten, die freye Fahrt und den freyen Handel nach dem Völkerrechte, worunter sie nicht nur verstanden, daß ihre neutrale Flagge das Gut frey machen, sondern daß auch ihr Gut in Feindes Schiff frey seyn sollte. Aber solche Forderungen, ohne eine Leistung dagegen zu erhalten, standen den Spaniern wenig an. Die Dauer, die Wildheit des dreyßigjährigen Kriegs ließen alle Hoffnungen endlich verschwinden, einen besseren Zustand herbeyzuführen; es fehlen endlich alle weitern Nachrichten über diesen Verkehr und er mag auch wohl von selbst meist eingegangen seyn, wenn nicht einzelne etwa auf

[40] Siehe oben dreyzehntes Buch.

zur Glück hin, noch dann und wann sich an die Spanischen Küsten gewogt haben.

Bey den Westphälischen Friedensschlüssen erschienen aber Hansische Deputirten, und erwarben zu Münster, im Jahre 1647, die Bestätigung der Freyheiten, von dem Jahre 1607, und alles das, was etwa zu Gunsten der Handlung und Schifffahrt in dem zu erwartenden Frieden zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von jenem diesen würde zugestanden werden. Sie erwarben später, wie es allmählig bey ihnen Sitte ward, sich bey den Friedensschlüssen größerer Seemächte mit anzuschließen, daß in Bezug auf Schifffahrt und Handel ihnen alles das zugestanden wurde, was von den Spaniern den Franzosen im Pyrenäischen Frieden war bewilligt worden.[43]

Allein die alte Hanse hatte auch während des unglücklichen, dreyßigjährigen Kriegs bereits so gut als ihr Ende gefunden, und was späterhin erworben ward, das galt nur noch den drey bekannten Städten, und etwa der Stadt Danzig, nicht weil die übrigen ausgeschlossen gewesen wären, sondern weil sie von selbst sich abgesondert und ihre innere Freyheit verloren hatten, so daß fernerhin das, was der Hanse im Allgemeinen hier oder da zugesagt wurde, von ihnen, den Ohnmächtigen, nicht mehr benutzt werden konnte.

Daß mit Italien, im sechszehnten und dem folgenden Jahrhunderte, ein Verkehr von den Hansen, durch

[43] S. Beylage bey den Jahren 1647, 1648, 1650, 1660.

freygebigste angetragen ward, nähmlich
richtung der ausschließenden Handels
schen den Hansen und des Königs U
ner und des Kaisers Leitung, die u
schlag gebracht wurde.[40] All
den Hansen so gefährlich, und v
die Uebel, über welche sie klag
abgeschafft gesehen hätten,
durchaus nicht annehmen woll
gen, troß alles Drohens.

Dagegen konnten sie
erhalten, was sie alle gl
die Abschaffung nähmlich
in Spanien und Portu
hen Certificationen, di
von dem Jahre 160
freye Fahrt und de
rechte, worunter si
rale Flagge das
ihr Gut in Fein
Forderungen,
standen den
Wildheit der
nungen ent
herbeyzufü
ten über d
meist ein

42 C

…unzehntes Buch.

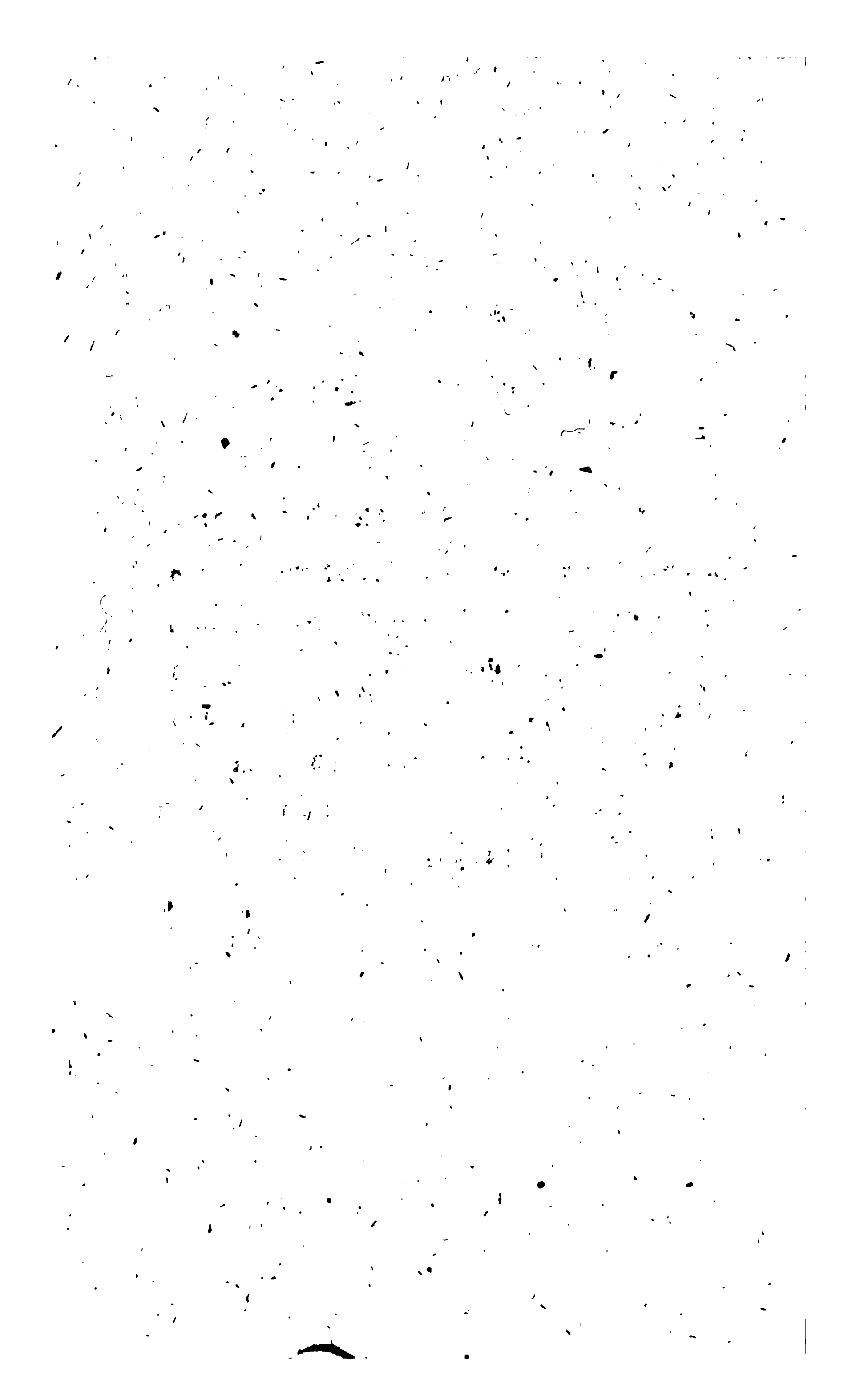
…en Periode siebenter Abschnitt:
…eyen und sichern Fahrt der Hansen
…Meere in Friedens- und Kriegszeiten,
…indungs- und Umlaufs-Mitteln, den
…ten zu Erhaltung des Credits und
… Handelsherrschaft, und dem
Verfall derselben, während
dieser Periode.

die Straße von Gibraltar hin, betrieben worden sey, ist in dieser Periode gar keinem Zweifel mehr unterworfen. Es ist gewiß, daß sie Getreide dahin geführt haben, und wahrscheinlich auch andere Waren, die der Norden anbot, so wie sie denn manche Italiänische Güter, auch wohl zu Anfang Indische, daher geholt haben mögen. Als der allgemeine, westliche Markt in Flandern vernichtet ward, so wurde das Bedürfniß immer größer, weiter auch nach dem Mittelmeer hin, sich zu versuchen. Unbezweifelt haben sie einen Verkehr mit Venedig, Genua, Florenz und dem Kirchenstaate unterhalten. Allein etwas näheres über diesen Verkehr ist auch weiter gar nicht bekannt, und Freyheiten sind schwerlich je dort von ihnen erworben worden.**

** In den Spanischen Privilegien, von dem J. 1607, wird (s. oben) ausdrücklich der Fahrt der Hansen durch die Straße von Gibraltar erwähnt. Die damahls in Madrid anwesenden, Hansischen Deputirten besuchten die dort befindlichen Gesandten von Florenz, Venedig, Genua und empfahlen bey ihnen ihre Städte; sie wurden freundlich aufgenommen, und es erhellet deutlich genug, daß jene einen Werth auf den Verkehr mit der Hanse legten; siehe die oft angeführte Relation dieser Gesandtschaft bey Werdenhagen, Beylage bey d. Jahre 1607. Es findet sich bey diesem Schriftsteller P. V. 111. ein Aufsatz, daß Italien von den Hänsen fleißig besucht worden, daß unter andern der Kirchenstaat mit Getreide in theuern Jahren von ihnen versehen worden sey. Auch andere melden, daß sie im sechszehnten Jahrhunderte nach Italien gefahren; mehrere Englische Urkunden, z. B. bey Häberlin anal. med. aevi p. 205, 206, 211. reden aufs aller bestimmteste davon. Endlich kommt daßelbe sonst noch in andern Nachrichten vor. Von Privilegien aber, die sie daselbst erworben, und von dem Gange des Handels haben wir nirgends etwas auffinden können.

Neunzehntes Buch.

Der dritten Periode siebenter Abschnitt: Von der freyen und sichern Fahrt der Hansen auf dem Meere in Friedens- und Kriegszeiten, den Verbindungs- und Umlaufs-Mitteln, den Statuten zu Erhaltung des Credits und der Handelsherrschaft, und dem Verfall derselben, während dieser Periode.



seyn, es konnte keines geben. Weiland wußten die Hansen wohl der einzigen Hülfe sich zu bedienen, die in solchen Verhältnissen fruchten kann, nähmlich mit der Macht dazwischen zu schlagen; aber dieß wollte nun immer weniger gelingen, und wenn es dann und wann noch, in der ersten Hälfte dieser Periode, besonders gegen einige Nordische Mächte versucht ward; so konnte man doch am Ende diese Hülfe nicht mehr anwenden, weil man zu ohnmächtig geworden war. Dann hieß es aber, bey Gelegenheit, als solche Klagen auf den Hansischen Versammlungen vorkamen, daß man sich wohl erinnere, wie man vordem in solchen Fällen Repressalien gebraucht, Gewalt mit Gewalt abgetrieben habe; nun aber, wegen Unbeschaffenheit der Zeit, davon keinen Gebrauch machen könne, sondern dulden, bitten und flehen müsse.

Selbst über die Grundsätze schien man noch weniger damahls einverstanden zu seyn, als man es jetzt ist, und es ist bekannt genug, wie wenig dieß selbst in unsern Tagen Statt findet.

Die Hansen, als Neutrale, begehrten Freyheit für ihr Gut, selbst für das, was auf feindlichen Schiffen gefunden würde, Freyheit für ihre neutrale Flagge auf die Länder der kriegführenden Theile zu handeln, ihnen Hansische und fremde Güter zuzuführen, so wie alle und jede Waren aus den im Krieg verwickelten Ländern zu hohlen und nach allen Orten hin zu verführen, höchstens etwa, daß sie versprachen die Zufuhr von Kriegs-

ward, hingegen allen denen, die in solchen Gefechten durch tapfern Widerstand zur Erwerbung ihres Brots untüchtig, oder verstümmelt worden, Heilung der Wunden und Versorgung auf Lebenszeit zugesagt ward. Dieß alles zeigt freylich, daß das Uebel nicht ganz gehoben war, daß es sich von Zeit zu Zeit zeigte: allein eine solche Erscheinung, wie die der Vitalianer im funfzehnten Jahrhunderte war, kommt doch weiter gar nicht vor; überall sind die Klagen über einzelne Seeräuber unbezweifelt weit seltener, dann aber wurden auch jetzt, so gut als vormahls, unter dieser Benennung zugleich legale Kaper mit verstanden.[1]

[1] Was im Hansischen Seerechte und in der Schiffsordnung deßhalb vorkommt, darüber siehe die Urkunde selbst, welche verschiedentlich bereits gedruckt ist. Die Freybeuter, deren daselbst Erwähnung geschieht, sind wohl, wenn gleich nicht durchaus, doch großen Theils mit Markebriefen versehene Kaper. Die Hansen dehnten überall oft, wie aus dem früheren bekannt ist, den Begriff von Seeräuber sehr weit aus. — Bey Köhler heißt es bey dem Jahre 1584: zu Lübeck wurden Rüstungen gegen die Seeräuber beschlossen. — Auf der Versammlung der Wendischen Städte, von den Jahren 1538 und 1539, zu Lübeck (MSS, aus dem Lüneburgischen Archiv Vol. III.) klagte Rostock über einen Goßlich Remlyngkarden, der mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen, daß er mit Wissen des Landesherrn auf Wolnitz und Ribbenitz Schiffen und Jagden ausrüste, womit er auch ihre [illegible] aufbringen thue, und werden, da ihr

Es ist aber an sich begreiflich, daß die große Plage der Seeräuber früherer Zeiten, bey dem größern Zunehmen bewaffneter Seemächte, wie sie in dieser Zeit in Europa aufkamen, von selbst mehr und mehr abnehmen mußte, da alle Mächte dabey interessirt waren, daß dergleichen loses Volk nicht aufkomme, und da sie die zweckdienlichen Mittel besaßen, um sie zu verfolgen und zu bekämpfen, da endlich die, welche das gefährliche Handwerk wagten, sicher seyn konnten, wenn sie dem einen entgingen in die Hände des andern zu fallen, und ihrem wohlverdienten Loose nicht zu entgehen. Dagegen aber entstanden immer mehr Kaper, gleichsam legale Seeräuber einer neuen Art, die nachtheilig genug wa-

aber als Meklenburgischen Stadt die Hände mehr gebunden wären, so begehrte sie, daß Lübeck sich ins Mittel schlüge, welche Stadt denn auch an den Herzog von Meklenburg schrieb, um dem Goßlich die Seeräuberey zu untersagen. Wismar hatte eines seiner Schiffe, welches er in ihrem Hafen ausbessern ließ, an sich gekauft und ihn so vertrieben. Allein er hatte Wege gefunden, heimlich Lebensmittel und Ammunition zu Lübeck einzukaufen. Lübeck war dafür ein Placat anzuschlagen, daß alle die an den Plackereyen Theil nähmen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden sollten; Hamburg sagte, man solle mit dem Herzoge handeln und Schiffe kreuzen lassen; Rostock, es müsse dem Herzoge und Statthalter gedrohet werden; Lübeck war für die Anschlagung jenes Mandats u. s. w.

ren, und die man nicht so, wie vordem die Piraten, behandeln konnte.

Ein noch weit grösseres Uebel aber für den Hansischen Handel zu See kam mit der Uebermacht anderer Mächte auf. Die grössere Zahl der Kriegsschiffe, welche allmählig England, Spanien, die vereinigten Niederlande, selbst Dänmark und Schweden hielten und bald allein nur, verglichen mit den Städten, halten konnten, machte, daß die Hansen ihre Herrschaft auf dem Meere, die nur durch Waffen erkämpft war und behauptet werden konnte, einbüßten. Dieß veranlaßte ferner, daß jene fremden Mächte, auf ihre Gewalt sich verlassend, wenn sie im Krieg mit einer andern Macht verwickelt wurden, nun gar nicht die freye neutrale Flagge der Hansen so anerkennen wollten, wie diese es wünschten. Einige Zeit strebte man zwar noch von Seiten der Städte, besonders that dieß Lübeck, in der Ostsee, dagegen; allein der Kampf war zu ungleich, sie mußten in diesem Beginnen endlich doch unterliegen, und die Klagen nahmen stets mehr zu, daß ihre freye, neutrale Flagge wenig oder gar nicht geachtet werde: man konnte und wollte darüber sich nicht verstehen, noch vereinbaren.

Die Geschichte der Handelsverhältnisse der Hansen mit andern Völkern in dieser Periode ist voll von Klagen dieser Art. Ein gemeinschaftliches Gesetz in dieser Hinsicht, das für die Schwachen gegolten hätte, gab es damahls so wenig wie jetzt, und um gleiche zu

seyn, es konnte keines geben. Weiland wußten die Hansen wohl der einzigen Hülfe sich zu bedienen, die in solchen Verhältnissen fruchten kann, nähmlich mit der Macht dazwischen zu schlagen; aber dieß wollte mit immer weniger gelingen, und wenn es dann und wann noch, in der ersten Hälfte dieser Periode, besonders gegen einige Nordische Mächte versucht ward; so konnte man doch am Ende diese Hülfe nicht mehr anwenden, weil man zu ohnmächtig geworden war. Dann hieß es aber, bey Gelegenheit, als solche Klagen auf den Hansischen Versammlungen vorkamen, daß man sich wohl erinnere, wie man vordem in solchen Fällen Repressalien gebraucht, Gewalt mit Gewalt abgetrieben habe; nun aber, wegen Unbeschaffenheit der Zeit, davon keinen Gebrauch machen könne, sondern dulden, bitten und flehen müsse.

Selbst über die Grundsätze schien man noch weniger damahls einverstanden zu seyn, als man es jetzt ist, und es ist bekannt genug, wie wenig dieß selbst in unsern Tagen Statt findet.

Die Hansen, als Neutrale, begehrten Freyheit für ihr Gut, selbst für das, was auf feindlichen Schiffen gefunden würde, Freyheit für ihre neutrale Flagge auf die Länder der kriegführenden Theile zu handeln, ihnen Hansische und fremde Güter zuzuführen, so wie alle und jede Waren aus den im Krieg verwickelten Ländern zu hohlen und nach allen Orten hin zu verführen, höchstens etwa, daß sie versprachen der Zufuhr von Kriegs-

emmunition auf die an der Fehde theilnehmenden Länder sich zu enthalten und den Handel derselben unter Hansischem Nahmen nicht zu betreiben; obschon das eine wie das andere von den einzelnen Kaufleuten wenig gehalten ward, wenn auch die Hanse und die städtischen Obrigkeiten dieß etwa untersagten.

Diese liberaleren Grundsätze aber befolgten die Hansen, und nahmentlich Lübeck, selbst durchaus nicht, wenn sie in einen Krieg verwickelt wurden, so lange sie noch in Fehden der Art sich einließen, wie denn nahmentlich Lübeck in ihren Händeln mit den nordischen Mächten, in der ersten und zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, gar viel strengere Maximen, selbst gegen die verbundenen Schwesterstädte, aufstellte und zur Ausübung brachte. *

Die fremden Mächte, nach ihrer Lage, ihrer Convenienz verschieden, stellten bald strengere, bald minder strenge Maximen auf. Was Contrebande Gut sey, das ward von verschiedenen verschieden gedeutet. Elisabeth von England nahm den Hansen Getreideschiffe, nach Portugal bestimmt, worauf sich auch einige Kriegsammunition befand und confiscirte beydes. In den Händeln zwischen Schweden und Dänmark, zwischen Spanien und den Niederländern, wollten die kriegführenden Theile gar keine freye Fahrt, selbst nicht mit den unschuldigsten Gütern, den neutralen Hansen auf die feindlichen

* Vergleiche das, was in den frühern Büchern, in dieser Hinsicht erwähnt worden.

Häfen zugestehen; andere verboten überall, daß die Hansen aus ihren Reichen in das Land, mit dem sie in Krieg verwickelt waren, irgend einiges Gut führen, noch von da einführen sollten, von welcher Art auch immer diese Güter seyn möchten. Auch wurden die Hänsischen Häfen wohl dann und wann, besonders von den Nordischen Mächten, gesperret und blokirt. Der Kaiser, in seinem Streite mit dem Könige von Dänmark, während der ersten Jahre des dreyßigjährigen Kriegs, begehrte wohl, daß man diesem seinem Feinde kein Getreide überlassen sollte. Es war damahls so gut als jetzt bekannt, wie unter dem Vorgeben einer neutralen Fahrt die Feinde in ihren Kriegsunternehmungen durch die Neutralen gestärkt würden, und wie unter dem Schein eines eigenen, neutralen Handels der Verkehr des kriegführenden Theils gefördert werde. Man wußte es damahls so gut als jetzt, daß die einzelnen, neutralen Kaufleute und Schiffer das eine, wie das andere, thaten, selbst wenn ihre Obrigkeit gar nicht connivirte; man wußte es recht gut, wie schwer es sey auszumitteln, in wie fern die Neutralen wirklich ihnen behöriges Gut führten, oder bloß den Nahmen dazu hergäben, eigentlich aber den Handel der gedrückten, im Krieg mit begriffenen Völker betrieben. Mittel, die man dagegen ergriff, Pässe, Certificate, einzelne Verträge halfen wenig. Aber gewiß war es, daß nun die Hansen, als die schwächern Theile oft und viel leiden mußten, doch auch oft und viel ihrem Vortheile nachjagten, unbeküm-

merkt, ob etwa die Zusagen, die Verträge so oder anders lauteten.

In Bezug auf das Strandrecht ließen sich die Hansen frühere Privilegien bestätigen, auch in spätern Zeiten selbst sogar wohl noch neue deßhalb geben. Doch schienen allmählig liberale Gesinnungen darüber herrschend zu werden; der Fiscus machte eben keine Ansprüche mehr, und ein Bergelohn zahlten die Hansen gern.[3]

Es kommen auch in dieser Zeit Bemühungen unter den Städten und bey Fremden vor, zur Errichtung von Baken und anderen Zeichen, um den Schiffern als Leitstern zu dienen, die vorhandenen zu erhalten und zu bessern, wie sich dieß denn von selbst verstand und auch früher bereits üblich war.[4]

So wurden auch verschiedentlich die alten Statute ihres Schiffer- und Seerechts aus den früheren Zeiten erweitert und erneuert. Besonders wurden sie in den Jahren 1530, 1572, 1591, 1614 in bessere Ordnung gebracht

[3] S. z. B. die Spanischen Privilegien vom Jahre 1607, auch das Dänische Seerecht u. s. w.

[4] In dem MS. Hafn. bey dem Jahre 1518, kommt vor: Riga klagte, daß ein Thurm, der den Schiffern zum Zeichen in Curland gedient habe, niedergerissen worden sey. Der Bischof werde die Wiederherstellung erlauben, und die Städte möchten dazu beytragen. Diese meinten aber, es sey gerathener, Baken aufzustellen. Nebst vielen andern Beyspielen.

und einige davon zur Nachachtung publicirte. Aber es hielt schwer, sich wegen der verschiedenen Localität durchaus zu verständigen, und über die Annahme der endlich späterhin publicirten Ordnung ist viele Jahre hindurch verhandelt, deliberirt und gestritten worden. Der Grund derselben war indeß schon im funfzehnten Jahrhunderte vorhanden, aber die einzelnen Statute wurden nun vollkommner und besser geordnet, den Zeiten mehr angepaßt. Diese Verordnung handelt bekanntlich in funfzehn Titeln, von der Erbauung der Schiffe, den Verhältnissen zwischen den Rehdern oder Schiffsfreunden und den Schiffern, von der letztern Amt und der Schiffsmannschaft, dem Ausrehden der Schiffe, der Bodmerey und Haverey, der Admiralschaft, von Schiffbruch, Seefund, Seeschaden und dessen Vertheilung, dem Ausladen, der Rechnung der Schiffer, den Frevronnen für die Mannschaft, ihrer Belohnung und der Execution der Ordnung.[5]

[5] Auf der Versammlung vom Jahre 1518, zu Folge des Protocolls in den MSS. Brf. Vol. 216, werden die meisten Puncte, die das Seerecht und die Schiffsordnung betreffen, wie sie im zweyten Theile dieser Geschichte gegeben worden, aus den alten Recessen wiederhohlt und bestätigt. Einige sind auch in andern Jahren, z. B. 1507, 1511, 1518, 1521, 1525, nach dem MS. Hafn. bestätigt worden. In dem letzten Jahre ward beliebt, den muthwilligen Bootsleuten ferner zur Strafe nicht mehr die Ohren abzuschneiden, weil sie dadurch nur erbitterter würden,

Die Gesetze wurden zum Theil vollkommener, während der Bund selbst sich immer mehr auflösete, und

sondern sie mit Gefängniß bey Wasser und Brot zu strafen. Cammann in seinem Mspt. sagt: es seyen drey ausführliche Verordnungen, nähmlich von den Jahren 1530, 1572 und 1591, vorhanden. Daß im J. 1530 eine förmlich abgefaßte Ordnung der Art gegeben worden, ist uns aus andern handschriftlichen und gedruckten Nachrichten nicht bekannt. Es ist zu vermuthen, daß die einzelnen früher üblichen [illegible], so wie es auch früher schon Sitte war, bestätigt worden sind. Ein förmlicher Entwurf zu einer solchen Ordnung aber, von dem J. 1572, auf dem damahligen Hanse-Tage zu Lübeck beschlossen, ist uns aus den MSS. Brs. Vol. 227. bekannt, und wenn der Raum es erlaubt, so soll die Urkunde im vierten Bande folgen. Die Verordnung vom Jahre 1591 findet sich auch bereits bey Werdenhagen und in Engelbrechts corp. jur. naut. T. I. 116. Die vom Jahre 1614 findet sich bereits oft gedruckt, vergl. Beylage, bey d. J. 1591, 1614. Ein verbindendes Gesetz über die so genannte späte Segellation zu geben, wie es früher üblich war, scheint man allmählig aufgegeben zu haben, der verschiedenen Localität wegen. In den Jahren 1525 und 1554 ward nach dem MS. Hafn. und den MSS. Brs. Vol. 218 noch beliebt, daß es bey den alten Statuten deßhalb sein Bewenden haben solle. In dem Protocolle des Hanse-Tags, von dem Jahre 1535, heißt es indeß: daß man sich darüber nicht habe verständigen können, MSS. Brs.

die alt Hanseatischen Gewohnheiten in bessere Form gebracht, nur noch für wenig Städte gelten konnten.

Gelehrtere Kenntnisse waren mehr und mehr bey den Hansen aufgekommen, der Rechte kundige Personen

Vol. 216. Auf der Versammlung der Wendischen Städte, im Jahre 1538, klagte Reval, daß man so spät nach Michaelis mit Frachtschiffen segele, und Hamburg und die übrigen erklärten, daß sie dieß den ihrigen gleichfalls untersagen wollten; jedoch bleibe die westliche Fahrt ausgenommen; MSS. des Lüneburgischen Archivs, Vol. III. In den Ordnungen von den Jahren 1572, 1591, 1614 kommt weiter nichts von der späten Segellation vor, und wahrscheinlich hat man allmählig die Gefahr, sie zu wagen, dem eigenen Ermessen der Schiffer, Rehder und Kaufleute überlassen. — Die Einführung und Publication der spätern Schiffsordnung und des Seerechts hat viele Streitigkeiten veranlaßt. Auf der Versammlung, vom Jahre 1608, heißt es (MSS. Brs. Vol. 238.), die Städte möchten sich über die im Jahre 1591 beliebte Verordnung bis Weihnachten erklären, damit sie publicirt werden könne. Allein im Jahre 1612 machten Lübeck, Hamburg und Danzig darüber ihre Monita und die Publication ward verschoben, wie ebendaselbst vorkommt. Bey dem Jahre 1613 heißt es noch, daß die Publication aus beweglichen Gründen verschoben bleibe, ebendaselbst und Vol. 250. Es hat uns unnöthig geschienen, die bekannte Verordnung von dem Jahre 1614 hier im Auszuge zu liefern, da sie so oft bereits gedruckt und in jedem leicht zugänglichen Büchern gefunden wird, hier aber der Raum zu sparen ist.

hatten mehr Einfluß gewonnen, obwohl das Glück, der Geist der Väter, die alte Kraft von dem Bunde gewichen waren. Man hatte immer das Bedürfniß gefühlt, eine gelehrte Bildungsanstalt zu haben, und zu Rostock war ganz eigentlich, obwohl auch in Greifswalde eine Universität sich befand, die hohe Schule, wo Hansische Geschäftsmänner ihren Unterricht erhielten. Schon seit einem Jahrhunderte begründet, war sie zu Anfang des sechszehnten, durch Pest und andere Unglücksfälle so herabgekommen, daß es der Stadt, in deren Mitte sie sich befand, und die ihre Pflege vorzüglich besorgt hatte, unmöglich fiel, sie allein wieder herzustellen; gleichwohl schien es wünschenswerth, daß sie wieder aufkomme, obwohl Wittenberg blühte und höchsten Ruhms genoß, weil es an letzterm Orte zu theuer zu leben war. So ward denn viel, besonders auf den Tagfahrten der Wendischen Städte, wegen eines Zuschusses verhandelt, um die hohe Schule zu Rostock wieder empor zu bringen, und wie schwer es auch war, irgend einen Geldbeytrag zu erhalten; so hielt man die Sache gleichwohl für so wichtig, daß die enger verbundenen Wendischen Städte die Besoldung einiger Lehrer übernahmen, daß man sich an einige westlicher und nordöstlicher belegene Hanse-Städte wandte, und, wie es scheint, auch nicht ganz fruchtlos zu diesem Zweck bey ihnen warb.[6]

[6] Nach den Protocollen der Wendischen Städtetage, von den Jahren 1514, 1538, 1539, in den MSS. Lu-

Bey dem Transport der Güter zu Lande hatten die Hansen auch in dieser Periode noch gar sehr, und, wie es scheint, weit mehr als zur See, mit den Straßenräubern, besonders in Deutschland, zu kämpfen. Der Landfrieden war zwar hier publicirt, die Reichsgerichte waren errichtet worden, und die Organisation der Kreisgewalt ließ eine bessere Execution der Gesetze hoffen: allein die Gewohnheit der fahrenden Ritter, Herren und Knappen, Abenteuer zu suchen und zu bestehen, war so tief eingewurzelt, daß man unmöglich hoffen konnte, dieß Uebel alsbald abgeschafft zu sehen. Jene Gesetze und Richter allein und jene unvollkommenen Executoren konnten diesem Uebel — so wie einmahl der ganze Zustand Deutschlands war — nicht abhelfen, sondern nur eine allmählig aufkommende andere Sitte und Lebensart schien dieß bewirken zu können. Denn nicht leicht war in irgend einem Europäischen Lande eine solche Verachtung der allgemeinen öffentlichen Gesetze, und eine so trotzige Befolgung des Privat-Willens so recht National-Sitte, als hier. Daher denn die seltsame Erscheinung, die schwerlich in irgend einem der besser organisirten Europäischen Staaten Statt fand, daß in Deutschland nicht nur ein halbes Jahrhundert nach der Publication des Landfriedens Fehdschaften und Abenteuer fahrender Ritter, wie man das Geschäft mit einem edlern Nahmen dann benannte, oder wie die Städte

neburg. Vol. III. auch bey dem Jahre 1540, Köhler bey Willebrandt und Lammanns Mspt.

mit einem derbern Ausdrucke zu sagen pflegten, Strassenraub und Mord, ganz durchweg gäng und gebe wären; sondern selbst in der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ja im siebenzehnten war diese Sitte, diese so tief eingewurzelte Sitte noch nicht ganz verschwunden. Daher kamen denn häufig genug Klagen auf den Versammlungen der Städte vor über diese Räuber, und einiger Maßen waren mehrere jetzt nur übeler daran als zuvor, da die Kräfte bey mehreren abgenommen hatten, die Selbsthülfe schwieriger war, und da bey der strengern Behauptung der Territorialhoheit der benachbarten Herren, die Verfolgung der Räuber auf fremden Territorien ihre eigene Schwierigkeit hatte.

Selbst für Lübeck und einige andere Städte, die aus alten Zeiten von den Kaisern zu solcher Verfolgung privilegirt waren, hielt es schwer, von diesem Privilegio Gebrauch zu machen; man mußte größere Fehden befürchten, auch erstarb allmählig der kriegerische Muth und die Lust an solchen Abenteuern in den Städten. Die anderen Communen, zur Verfolgung der fahrenden Ritter in fremden Territorien von den Kaisern nicht privilegirt, durften um so weniger etwas der Art nun wagen, obwohl sie vordem, ohne dazu von höherer Hand befugt zu seyn, vertrauend ihrer eigenen Kraft, ihrem Glück und ihrem kriegerischen Geiste dergleichen gewagt hatten.[1]

[1] Es ist eben nicht nöthig, aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Beyspiele anzuführen, da

Jetzt blieb nicht viel mehr übrig, als an die Fürsten und Herren zu schreiben, beym Kammergerichte zu

jede Stadtgeschichte noch dergleichen liefert. In anderer Beziehung merkwürdig mag indeß folgendes seyn. Auf der Versammlung der Wendischen Städte (MSS. Luneburg. Vol. III.) vom Jahre 1538 klagte Lüneburg, daß einige der Ihrigen von Lübeck kommend, zwischen Mölln und der Elbe ausgeplündert worden wären. Es ward beliebt der Räuber Nahmen, nähmlich Meisters Johann Rytzeberch und Sebastians Erßam in alle Städte zu senden, auch bey dem Herzoge zu Sachsen um die Wiederherstellung des geraubten Guts anzuhalten. In dem Protocolle der Wendischen Städte-Versammlung, vom J. 1542, (ebendas. Vol. IV.) kommt folgendes vor: Weil in Meklenburg und Pommern der Straßenraub überhand nimmt, so sollen die Städte die Straßen besser bewachen. An die Fürsten von Braunschweig, Meklenburg und Sachsen ward deßhalb geschrieben. Man wollte sich ans Kammergericht wenden und um ein Fiscal-Mandat nachsuchen, oder sich bemühen, die alten Privilegien erneuert zu erhalten, vermöge welcher einige Städte das Recht hatten, auf fremden Territorien die Räuber zu verfolgen. Wismar bemerkte, sie habe oft genug Vorstellungen bey ihrem Herzoge gemacht, und vorgestellt, wie er und sie durch die überhand nehmenden Räuber um ihre Ehre kämen. Lüneburg bemerkte, daß das von Nürnberg ausgewirkte Fiscal-Mandat gegen den Landgrafen von Hessen gute Dienste zu Vertreibung der Räuber geleistet habe. — Vergleiche was oben, Buch 13. S. 18 - 20, vorkommt.

klagen, Poenal-Mandate auszuwirken, welches alles alsdann nur etwas fruchtete, wenn es wirklich dem Territorial-Herrn ein Ernst war, daß dieser Unfug aufhöre. An Gesandtschaften, an Briefen und Vorstellungen ließen es die Hansen freylich nicht fehlen; auch schlugen sie selbst noch, bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, zu, wo sie irgend konnten. Aber dem Uebel war nicht ganz abzuhelfen. Die Hansische Deputation an Kaiser Carl V., die, im Jahre 1549, nach dem Niederlande abging, trug ihm unter andern auch diese Beschwerden vor, und erhielt zur Antwort: Er habe gehofft, durch die Erneuerung des Landfriedens dem Uebel abzuhelfen, da dieß nichts gefruchtet habe: so möchten sie andere Mittel vorschlagen. Sie begehrten dann ein Poenal-Mandat an die Fürsten, in deren Landen Straßenräuber wären, und sprachen davon, ob der Kaiser nicht die Privilegia, welche einige Städte hätten, die Räuber in fremden Territorien zu verfolgen, auf alle Städte ausdehnen wolle? [s]

Aber freylich war, um etwas dieser Art zu erhalten, die geschickte Zeit bereits längst dahin, wie dieses denn Lübeck richtig bemerkte und hinzufügte, daß sie ehemahls dergleichen Privilegien, wie sie selbst besitze, für alle Hanse-Städte, oder wenigstens für die Wendischen, habe erwerben wollen, indem einigen anderen, nähmentlich den Städten Rostock, Hamburg, Stralsund und

[s] MSS. Hans. des Lüneburg. Archivs, Vol. IV., woselbst die Nachricht von dieser Legation weitläuftig vorkommt.

Lüneburg, ähnliche, jedoch nicht weit genug sich erstreckende Befugnisse zuständen. So hatte es denn mit den Vorstellungen bey den benachbarten Fürsten, in deren Ländern am meisten jene lose Gesellen sich aufhielten, besonders bey den Herren von Meklenburg, Pommern, Sachsen-Lauenburg und Braunschweig-Lüneburg, vorzüglich sein Bewenden. Wechselseitig versprach man sich einander beyzustehen, wenn etwa bey Verfolgung der Räuber ein Unschuldiger ergriffen werden sollte, und andere Weitläuftigkeiten eben daraus entsprängen. So kam es auch wenigstens in Vorschlag, stets einen Agenten beym Kammergerichte dieser Angelegenheiten wegen zu halten.[9]

So also sah es über ein halbes Jahrhundert nach der Publication des Landfriedens mit der Sicherheit der Straßen in Deutschen Landen aus! Wie sehr diese aber bey größeren Fehden, bey wirklichen Kriegen in Deutschland gestört werden mußte, wie in dem Religions- oder in dem dreyßigjährigen Kriege, das versteht sich von selbst. Indeß ward auch noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ein adlicher Knappe, Cuno von Haffman, wegen Beraubung von Fuhrleuten auf offener Landstraße, zu Lübeck, mit dem Schwerte gerichtet. Dieß scheint das letzte Beyspiel, und es fällt in eine Zeit als die Hanse sich schon bereits so gut als ganz aufgelöset hatte.[10]

[9] Protocoll der Hans. Versamml. zu Lübeck, vom Jahre 1549, in den MSS. Brf. Vol. 217.

[10] Beckers Geschichte der Stadt Lübeck, Th. II. 412.

Künstliche Landstraßen kannte man auch in dieser Periode noch nicht; auf alte Weise ward verfahren. Die Gemeinden mußten die gewöhnlichen Wege ausbessern; bey den Landesherren machten die Städte Vorstellungen, wenn sie säumig darin waren, mehr Aufmerksamkeit darauf zu wenden.

Künstliche Wasserstraßen sind von einzelnen Communen, nicht von der Hanse, zu Anfang dieser Periode noch angelegt, oder doch vervollkommnet worden. Allein gegen das Ende derselben sind auch mehrere bereits wieder verfallen, verschlemmt, versandet, wie denn alles um diese Zeit verfiel. Ueberall aber ist keine Spur der Anwendung der bereits erfundenen, und hier und da in Uebung gekommenen Schiffsschleußen mit zwey Fangthüren, deren große Wirkung sich bereits an andern Orten erprobt hatte; der alten Canal-Fahrt mit Stauschleußen blieb man ergeben, und auch diese unvollkommene Fahrt konnte hier und da nicht einmahl mehr aufrecht erhalten werden.

Die natürlichen, inneren Wasserstraßen, Ströme, Seen und Flüsse wurden eben so gut wie vordem benutzt, wenn nur nicht immer neue Zölle allzusehr jeden Verkehr niedergedrückt hätten.

Die Posten, welche in dieser Periode allmählig eingeführt wurden, scheinen keine so bedeutende Veränderungen alsbald hervorgebracht zu haben, als man erwarten sollte. So lange der Handel der Hansen nach alter Weise und nach altem Mechanismus geführt wurde,

waren sie wirklich weniger nöthig. Ihre Factoreyen machten diese wichtige Erfindung mehr entbehrlich; außerdem aber hatte man zugleich ein leidlich eingerichtetes Bothenwesen in mehreren Städten, welches den Mangel der Posten weniger fühlen ließ. Als aber die ganze Art des Verkehrs sich änderte, da freylich wurden die Posten immer wichtiger, aber da war auch die alte Hanse schon so gut als gänzlich aufgelös't.

Das Geld hatte nicht nur die alten Gebrechen, sondern viele andere gesellten sich noch hinzu. Ueber einen allgemeinen Münzfuß sich zu verständigen ward immer weniger möglich, selbst die wenigen Wendischen Städte hielten bald deßhalb nicht mehr so, wie vordem, zusammen. Das größte Uebel aber war, daß jetzt, bey einem so ganz veränderten politischen Zustande, die Fürsten immer mehr münzten, und theils schlechtere kleine Münzen, oder auch geringhaltigere Thaler in Umlauf brachten, die guten städtischen Münzen aber zum Theil dadurch an sich zogen und umschmolzen. Alle Valvationen und Verbothe scheinen dagegen nichts gefruchtet zu haben. Mehrere der angesehensten Städte hörten deßhalb schon, zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, von Zeit zu Zeit auf zu münzen. Nun aber sahen sie sich alsbald mit einer Menge schlechten und auswärtigen, fürstlichen Geldes überschwemmt, versuchten dessen Herabsetzung, münzten selbst wieder und fanden sich bald abermahls in der ersten Verlegenheit. Dann war es auch zuweilen, seitdem die Fürsten so

viel mächtiger geworden waren, gefährlich oder wenigstens oft nicht rathsam, ihre Münzen zu verbiethen; die Städte, die von ihren Landesherren abhängiger waren, durften um so weniger zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen. Ferner, da die Hansischen Communen allmählig immer weniger das ganze Geldwesen beherrschten; so ward nun auch das ehemahlige Verhältniß ganz umgekehrt; die Städte mußten mehr oder weniger den Münzen der Fürsten folgen, da diese vordem sich nach jenen hatten richten müssen.

Viel Streitens war, um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wie die fürstlichen Thaler zu den Lübischen Schillingen, welche außer Lübeck noch zu Hamburg, Lüneburg und Wismar geschlagen wurden, sich verhalten sollten. Es ward um diese Zeit geklagt, daß das Silber allzu theuer sey, daß es auf Rußland zu viel geführt werde, daß die Obersächsischen Städte, vornehmlich Magdeburg und Leipzig, ehemahls, jetzt aber nicht mehr, viele tausend Mark ungemünzten Silbers, welches sie in den Bergwerken gekauft, nach den Deutschen Seestädten, besonders nach Hamburg, geführt hätten, um dafür die Fischwaren und Güter, die über die See kamen, so wohl aus dem Norden als aus dem Westen, zu kaufen, da sie mit den andern, ihnen eigenen Producten und Gütern, als Kupfer, Zinn, Salpeter, Vitriol, und zuweilen Weitzen und Gerste ihren Ankauf allein nicht hätten bestreiten können. Die Münze jener Sächsischen Städte und ihrer Fürsten sey vordem

Der Haß gegen die Hochdeutschen, besonders gegen die große Gesellschaft (der Fugger), war zu Anfang

worden. Einige allgemeine sind noch zu bemerken. Aus dem funfzehnten Jahrhunderte wurden mehrere dieser Vorschriften auf der Versammlung der Hansen, im Jahre 1518, nach dem Receß dieses Jahrs, in den MSS. Brf. Vol. 216. und dem MS. Hafn. erneuert. Zugleich wurden die, von dem Jahre 1507, wiederhohlt und sie lauteten also: Keiner soll mit der Gerechtigkeit der Hanse vertheidigt werden, als ein wirklicher Hanseate bey hohen Strafen, eben deßhalb sollen die angesehenern Städte Zeugnisse darüber, ob jemand zum Bunde gehöre oder nicht, ausstellen; kein Hanse soll einen Fremden zum Diener annehmen, kein Außerhanse zum Bürgerrecht in einer Hanse-Stadt gelangen, kein Fremder als Oldermann oder als Mitglied des Kaufmannsraths der Comtoire angenommen werden; keiner mit einem Fremden nur Handels- oder Schiffsgemeinschaft haben, zuerst bey Geldstrafen, zum dritten Mahle bey Verlust der Hanse; bis auf Michaelis soll jeder aus solcher unerlaubten Compagnie austreten, und wenn jemand von dieser Zeit an von neuem eine solche eingeht, so soll alles Gut zum Beßten der Hanse, der Stadt, wo er wohnt, und des Angebers confiscirt werden. Unter Bürgern und deren Kindern in den Hanse-Städten werden indeß auch die andern Einwohner und deren Abkömmlinge verstanden, jedoch unbeschadet der besondern, an jedem Orte üblichen Statute. Der Ausdruck, kein anderes als Hansisches Gut soll an Butenhansen gesandt, oder von ihnen empfangen werden, heißt so viel, als

Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurden die Klagen über die Münzverwirrungen erneuert, aber die Städte erkannten auch immerhin mehr ihr Unvermögen hier allein zu helfen. Aerger als Pest und Seuchen, hieß es, sey dieß Uebel; das Kippen und Wippen, das Ausführen und Einschmelzen der guten Münzen nahm immer mehr Ueberhand; aber niemand war im Stande zu helfen, und auch die wenigen, weiland mehr mit einander verbundenen, vier Wendischen Städte, hielten in dieser Hinsicht nicht mehr zusammen.

Die scheußlichen Verwirrungen der Münze durch ganz Deutschland, während des dreyßigjährigen Kriegs, sind bekannt genug.

Eben dieses Uebel führte Hamburg zur Errichtung einer Giro- und Depositenbank. Dieß Institut, das so herrliche Früchte getragen hat, ging indeß gar nicht von der Hanse aus, sondern die Stadt brachte es lediglich für sich und durch eigene Einsicht allein zu Stande. Eben so verhielt es sich mit den Wechselordnungen und Assecuranz-Gesetzen, welche nun im siebenzehnten Jahrhunderte, von einzelnen Hanse-Städten, gegeben wurden. Im Nahmen der allgemeinen Hanse konnte um so weniger etwas der Art zu Stande kommen, da sie

weil, obwohl ein großer Schwall von Nachrichten in den benutzten Mss. vorhanden ist, diese jedoch nicht ohne Lücken sind, so daß wir eine volle, treue und umfassende Darstellung durchaus nicht haben geben können.

ihrer Auflösung immer mehr entgegen eilte. Nur über ein gemeinschaftliches See- oder Schifffahrtsrecht, wie bereits bemerkt, hatte man sich, obwohl nicht ohne große Schwierigkeiten, vereinbaren können, und auch diesem folgten andere Seerechte der einzelnen Städte, wodurch die allgemeinen Vorschriften mehr dem jedesmahligen Locale angepaßt wurden.[12]

Auch mit Maß und Gewicht blieb es bey der alten Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, und kaum daß man sich noch, zu Anfang dieser Periode, über das Gewicht einiger seltenern und theuern Waren, und über das, was man unter gewissen Maßen von Gütern verstehen wolle, vereinbaren konnte, besonders bey solchen Gütern, die etwa gemeinschaftlich nach England geführt wurden.[13]

[12] Zu Folge der Protocolle der Hansischen Versammlungen, von den Jahren 1608, 1618, 1619, 1620, 1621, 1624, in den MSS. Brs. Vol. 238, 241, 245, 248; auch andern längst bekannten, gedruckten Nachrichten.

[13] Im Jahre 1507, nach Cammanns Mspt., ward beschlossen: Ein Korb Feigen soll 150 Pfund bey Strafe enthalten, Ein Korb Rosinen aber hundert Pfund, was daran fehlt soll man kürzen am Kaufgelde. Kein Unzen Gold soll verkauft werden, als nach dem Gewicht, jede Unze bey Strafe der Confiscation, soll zwey Loth Cöln. Gewicht enthalten. Dasselbe Statut ward im Jahre 1518, nach dem Protocolle dieses Hanse-Tags, in den MSS. Brs.

Alle alte Statute zu Erhaltung der Herrschaft, des Handels-Monopols, zur Behauptung der Comtoire, zum Ausschluß aller Fremden vom Genuß der damit verbundenen Freyheiten, und von der Handels- und Schiffsgemeinschaft mit den Hanseaten wurden, wie die frühere Geschichte zeugt, oft genug erneuert; es fehlte nicht an der Einschärfung dieser und anderer, auf solch Monopol hinlautenden Vorschriften: allein es ist auch oft genug bereits bemerkt worden, wie sie zuletzt sämmtlich nicht mehr gehalten werden konnten, und wie eben damit die Hansische Größe verschwand. Endlich gab man es auch auf, diese Statute weiter zu erneuern, da man sie doch nicht mehr aufrecht halten konnte, vollends da, als, was bisher von einzelnen geschehen war, nun gar durch ganze Städte geschah, wie denn z. B. die Contracte der Hamburger mit den Engländern und den Niederländern so durchaus ganz gegen das alt Herkömmliche lauteten.[14]

Vol. 216., wiederhohlt, doch mit dem Unterschiede, daß die Unze Gold 3 Loth, die Unze Silber 2 Loth enthalten sollte. Bey dem Jahre 1554 bemerkt Cammann, daß bestimmt worden sey, wie schwer die Flachsfässer, Pechtonnen, Wollsäcke und andere mit Gütern versehene Gefäße seyn sollten, die nach England geführt würden.

[14] Die Statute, welche sich auf die Behauptung des Handels-Monopols bezogen, sind in den frühern Perioden, auch in der Geschichte dieser letzten Zeit, bey den einzeln Zweigen des Handels angeführt

Der Haß gegen die Hochdeutschen, besonders gegen die große Gesellschaft (der Fugger), war zu Anfang

worden. Einige allgemeine sind noch zu bemerken. Aus dem funfzehnten Jahrhunderte wurden mehrere dieser Vorschriften auf der Versammlung der Hansen, im Jahre 1518, nach dem Receß dieses Jahrs, in den MSS. Brf. Vol. 216. und dem MS. Hafn. erneuert. Zugleich wurden die, von dem Jahre 1507, wiederhohlt und sie lauteten also: Keiner soll mit der Gerechtigkeit der Hanse vertheidigt werden, als ein wirklicher Hanseate bey hohen Strafen, eben deßhalb sollen die angesehenern Städte Zeugnisse darüber, ob jemand zum Bunde gehöre oder nicht, ausstellen; kein Hanse soll einen Fremden zum Diener annehmen, kein Außerhanse zum Bürgerrecht in einer Hanse-Stadt gelangen, kein Fremder als Oldermann oder als Mitglied des Kaufmannsraths der Comtoire angenommen werden; keiner mit einem Fremden nur Handels- oder Schiffsgemeinschaft haben, zuerst bey Geldstrafen, zum dritten Mahle bey Verlust der Hanse; bis auf Michaelis soll jeder aus solcher unerlaubten Compagnie austreten, und wenn jemand von dieser Zeit an von neuem eine solche eingeht, so soll alles Gut zum Beßten der Hanse, der Stadt, wo er wohnt, und des Angebers confiscirt werden. Unter Bürgern und deren Kindern in den Hanse-Städten werden indeß auch die andern Einwohner und deren Abkömmlinge verstanden, jedoch unbeschadet der besondern, an jedem Orte üblichen Statute. Der Ausdruck, kein anderes als Hansisches Gut soll an Butenhansen gesandt, oder von ihnen empfangen werden, heißt so viel, als

dieser Periode sehr groß, es ward ihnen befohlen ihre Güter aus den Hanse-Städten hinwegzuschaffen: allein jedes Verfahren dieser Art mußte sich jetzt allmählig am meisten an den Hansen selbst rächen, da so viele privilegirte Märkte bereits ihnen nicht mehr zugänglich waren, und durch dergleichen Statute so manche andere Zweige des Handels ihnen zugleich genommen wurden. Auch ist späterhin jenes Verboth zurück genommen worden, ja in der zweyten Hälfte dieses Zeitraums näherten

ihnen zum Besten; keiner soll sein Gut andern committiren als einem Hansen, ausbenommen Venthe-Ware, Wein, Bier und Häring; keiner soll mit Gütern verkehren, als solchen die Hänsisch sind; haben Fremde Bürgerrecht in den Hanse-Städten gewonnen, so sollen sie auch in Bezug auf die Hänse gleicher Gerechtigkeit sich zu erfreuen haben. Stralsund aber bemerkte, sie nehme überall keine Fremde auf. Niemand soll endlich verbothene Reisen machen. — Diesem Geiste gemäß ward auch noch, im Jahre 1579, ein strenges Hansisches Edict gegen alle Handels- und Schiffsgemeinschaft mit Außerhänsen und gegen das Committiren der Güter an fremde Factore erlassen (MSS. Brf. Vol. 230.), wie dieß alles denn auch bereits oben bey der Geschichte des Handels mit England und den Niederlanden vorkommt. Ueberall muß man auf das früher Vorkommende auch deßhalb verweisen, weil die verschiedenen Zeiten hier auch mannigfaltigen Wechsel, wiewohl oft nur in minder bedeutenden Puncten, herbeyführten.

sich nicht nur beyde Theile wieder, sondern die Eintracht schien auch grösser als je zu werden.[15]

Während das grosse Monopol, auf welchem die Hansische Herrschaft bisher beruhte, nach und nach aufgegeben werden mußte; so bestrebten sich die einzelnen Communen, ihre ihnen besonders zustehenden Monopole immer fester zu ziehen, wenn anders nicht die Fürsten, ihre Landesherren, und dieß war kaum der Fall, dazwischen traten. Die Hanse-Städte unter sich beschränkten den Verkehr, und die Freyheiten desselben, die sie sich vordem einander wechselsweise zugestanden hatten, immer mehr, und leicht war dieß vorauszusehen, da das Band, welches sie wechselseitig aneinander knüpfte, nun immer loser angezogen ward. Stets kleinlicher, ängstlicher, beschränkter schien der Zunft- und Monopolienzwang nur zu werden, weil kurzsichtig genug, beym allgemeinen Verfall, jeder dadurch sich noch in etwas zu helfen gedachte. Die Seestädte wollten die Landstädte immer mehr von sich abhängig machen; die grösseren Communen, die an den Mündungen der Ströme lagen, wollten den oberhalb liegenden weiter keine solche

[15] Receß vom Jahre 1511, in dem MS. Hafn. Daß im siebenzehnten Jahrhunderte mehr Eintracht zwischen beyden Theilen war, erhellet auch aus den in Spanien, im Jahre 1607, erworbenen Freyheiten, siehe das vorhergehende Buch; und aus den Verhandlungen zu näherer Bundesvereinigung, siehe besonders das folgende Buch.

Freyheiten des Verkehrs, wie vordem, bey sich gestatten. Klagen der Art von Magdeburg, und anderen, an der obern Elbe gelegenen Städten, über Hamburg, so wie Mindens und anderer an dem obern Theil der Weser belegenen Communen über Bremen, sind fortan ganz gewöhnlich und hörten nie auf. Freylich fehlten Beschwerden der Art auch nicht in früheren Zeiten, allein das Ansehen der Bundesgewalt und der bessere Geist, wußten meist die Ursache des Streits hinwegzuräumen. Jetzt aber wurde die Sache an die Reichsgerichte und in deren ewig langweiligen Gang gespielt; von ihnen war wenig Hülfe gegen diese Uebel, und noch weniger gegen das immer mehr um sich greifende Verfahren der Fürsten, welche Zölle und andere Störungen des Verkehrs nach Gutdünken einführten, zu erwarten.[16]

[16] Um einige Beyspiele anzuführen, so klagte Rostock über Lübeck, wegen Errichtung eines neuen Zolls, im Jahre 1514, MS. Luneb. II.; Minden über Bremen, wegen Verhinderung der Schifffahrt und des behaupteten Niederlagerechts, in den Jahren 1517 und 1521, siehe Köhler bey Willebrandt; im Jahre 1518 klagten die Oberrheinischen Städte über Hamburg, wegen Häringszoll, leichtfertiges Häringspacken, Fracht und Ungeld zu Hamburg; ferner daß der gemeine Kaufmann daselbst mit neuen Zöllen beschwert werde, daß das Sächsische Getreide, welches man dahin führe, zu einer geringen Taxe verkauft werden müsse, daß sie Ruderzoll daselbst zahlen müßten u. s. w., welche Beschwerden der Magdeburgi-

Nur eine oder die andere der größern handeltreibenden Communen, haben sich etwas früher oder später

sche Syndicus schriftlich überreichte, nach dem Protocolle des Hanse-Tags von diesem Jahre, in den MSS. Brf. Im Jahre 1572 ward beschlossen, daß Hamburg, Lübeck und Lüneburg, wegen erhöhten Schleusengeldes mit Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg unterhandeln sollten; dem Herzoge von Meklenburg aber ward das Ansuchen, um ein neues Geleits- oder Wegegeld abgeschlagen; der Stadt Stettin, die sich an den Kaiser, wegen Errichtung eines neuen Zolles, gewandt hatte, weil sie großen Wasserschaden erlitten hatte, ward gerathen, dieß Gesuch nicht weiter zu verfolgen, nach dem Protocolle dieses Hanse-Tags, in den MSS. Brf. Vol. 227. Ebendas. Vol. 230. im Protocoll des Hanse-Tags, vom Jahre 1579, kommen Magdeburgs Klagen über Hamburg vor, daß sie gezwungen werde, die Hälfte des von ihr dorthin geführten Getreides daselbst aufzuschütten, und nur die andere Hälfte frey auszuführen ihr verstattet werde, so wie häufig an andern Orten sonst noch ähnliche Beschwerden erwähnt werden. Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1581, klagten Bremen und Hamburg über ein zu Lübeck errichtetes neues Pfahlgeld, MSS. Brf. Vol. 232. Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1612, liefen die Klagen ein, daß der Kurfürst von Brandenburg einen neuen Zoll auf der Elbe angelegt habe, es ward ein glimpflich Schreiben deßhalb an ihn beliebt. Im Jahre 1613 wollte der Herzog von Lüneburg einen Zoll auf der Elbe anlegen, Lübeck kam dagegen, im

liberalere Ansichten, in Bezug auf die Freyheit des Verkehrs, wenigstens in Bezug auf den Großhandel

Nahmen der Hanse, beym Kaiser Matthias ein; zwischen Hamburg und Magdeburg waren bereits dasmahls siebenzehn Zölle und dann in Magdeburg und Hamburg an jedem Orte einer, folglich neunzehn; der Lastzoll vom Häring betrug auf einer Fahrt von dreyßig Meilen drey Imperialen für die Last, und für Butter, Fett, Honig u. dgl. das Doppelte; nach Werdenhagen P. 4. cap. 9. Gegen die neuen, vom Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, besonders auf der Leipziger Messe erhöhten Zölle wurde durch die vereinigten Unterhandlungen der Reichs- und der Hanse-Städte, im Jahre 1618, einige Milderung erhalten, nach den Verhandlungen auf dem Hanse-Tage, von den Jahren 1617–1619, in den MSS. Brf. Vol. 240, 241, 248; der Vergleich findet sich bey Dumont und Lünig. Bremen klagte, im Jahre 1619, daß der Graf von Oldenburg mit Errichtung eines neuen Zolls umgehe, sie bath und erhielt ein Vorschreiben im gemeinschaftlichem Nahmen dagegen; Protocoll des Hanse-Tags von diesen Jahren; MSS. Brf. Vol. 241. Trotz der vielen Elbzölle erhielten gleichwohl die Herzoge von Meklenburg das Recht einen neuen Zoll auf diesem Strome anzulegen, oder vielmehr den bereits vorhandenen zu erhöhen, aber die Vorstellungen der Hanse bey den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, als Mit-Interessenten, und bey dem Kaiser bewirkten, daß es bey den alten Abgaben blieb; nach Werdenhagen am a. O. und den MSS. Brf. Vol. 245. In

zu eigen gemacht, und vorzüglich scheint darunter Hamburg genannt werden zu müssen, die bey dem Versinken der Hansischen Größe meist zu viel höhern Gesichtspuncten sich erhob. Wenn sie zwar streng auf ihr Stapelrecht hielt, auf die ausschließende Verschiffung aller, nach ihr von den obern Elbgegenden geführten Güter durch ihre Bürger, wenn sie den Zunftgeist bey ihren Krämern, Aemtern und Zünften gar nicht zu bändigen vermochte; so ist doch bey ihr für den Großhan-

demselben Jahre benachrichtigte Cöln die Stadt Braunschweig, als mit interessirten Theil, daß die Erhöhung der Zölle im Jülich- und Bergischen nicht nur auf dem Rhein, sondern auch zu Land stets zunehme, und daß tausendfältige andere Plackereyen auf dem Strome und sonst noch hinzu kämen; nach einem Schreiben Cölns an Braunschweig vom 3. u. 5. Jun. des angeführten Jahrs in den MSS. Brs. Vol. 245. Aber auch über die Städte ward wohl von andern geklagt. So beschwerten sich Ritter- und Landschaft von Meklenburg, im Jahre 1633, daß es ihnen seit Menschengedenken frey gestanden habe, ihre Bedürfnisse ohne Zoll sich aus Lübeck zu hohlen, nun sollten sie auch den daselbst neu errichteten Pfundzoll zahlen, da Lübeck gleichwohl alsbald so gewaltig, als über einen Eingriff in ihre Privilegien schreye, wenn sie auch nur eine Kleinigkeit in Meklenburg zahlen solle; Ritter- und Landschaft bathen bey den Herzogen Adolph Friedrich und Hans Albrecht um Vorschreiben, welche sie auch erhielten; vergl. Ungnaden amoenitt. St. 9. S. 668 - 670.

lauteten, erneuert oder geschärft worden, theils sind sie auch, weil, wie es scheint, das Uebel stets weiter um sich griff, in Bezug auf die Bankerottirer unter den Kaufleuten immer mehr geschärft worden. Riga erklärte schon früh, bey ihr sey Sitte, daß der, welcher mehr borge, als er bezahlen könne, gleich einem Diebe gehangen werde.[20] Im Jahre 1549 ward beschlossen,

Jahre 1598, Protoc. des Hanse-Tags, von diesem Jahre, MSS. Brf. Vol. 234, kommt noch ein Mandat gegen Vorkauf des Korns den Reichsconstitutionen gemäß vor. Von demselben Jahre findet sich denn, zu Folge der allgemeinen Beschlüsse, eine Verordnung der Stadt Braunschweig (MSS. Brf. Vol. 234.), worin das Monopol und der Vorkauf bey Strafe der Confiscation des Guts und anderer willkürlicher Ahndung, besonders durch fremde Nationen, als Holländer, Engländer und Italiäner untersagt wird. Diese, heißt es daselbst, kauften besonders Früchte, Schafe und Wolle in großen Quantitäten und zu den höchsten Preisen auf, führten sie durch ungewöhnliche Häfen aus, woraus denn Theuerung entstehe. Da aber die Fremden einiger Städte Bürger mit Geld versähen, diese für jene das Geschäft betrieben und ihnen als Factore dienten: so sollten sie vorgefordert werden und durch einen Eid sich reinigen. Zugleich wird das Strecken der guten Englischen Tücher, und das Färben der Seide mit Farben, die das Gewicht vermehren, unter gleich hohen Strafen untersagt.

[20] Bey dem Jahre 1540 nach Köhler bey Willebrandt und nach Cammanns Mſ.

Ueber Schauämter oder Wraker finden sich in dieser Periode noch manche, allgemeine Statute, nachmahls auch mehrere von einzelnen Städten; allein die Klagen über schlechte Waren, gute, mit schlechten vermengte Fische und andere kommen auch genug vor. Ueber das Zerren und Recken der Tücher ward viel verhandelt, und man wollte es streng untersagen, hatte es auch wirklich untersagt; aber Hamburg willigte nicht ein, da ihre Deputirte erklärten: in Dänmark sey Nach-

Punct hart, daß niemand einen Schiffbau unternehmen solle, bevor er nicht alle seine Schiffsfreunde zusammen habe, indem dadurch den Bürgern der Hanse-Städte, welche nicht an der See lägen, alle Möglichkeit eines Antheils daran genommen würde, wie doch vor Alters Sitte gewesen; indeß bemerkten andere, wenn dieß verstattet würde, so möchte es mit den Certificationen Schwierigkeit bey den Zöllen geben, da nicht alle Städte gleiche Zollfreyheiten hätten. Auch kamen die Klagen über die vermehrte Schifffahrt durch Fürsten, Herren und Junker vor, und es ward proponirt jeden Schiffer mit Frau und Kind aus den Städten zu jagen, der in solche Dienste trete. Stralsund und Stettin erklärten, dieß geschähe auch längst bey ihnen, nur gegen ihren Landesfürsten könnten sie nicht also verfahren. — Die Klagen über die Errichtung neuer Häfen werden auch sonst erwähnt. Daß indeß mehr und mehr Hansische Güter auch auf fremden Schiffen verführt wurden, ist aus den früher angeführten Dänischen und Spanischen Privilegien einleuchtend genug.

frage nach solchen gestreckten Tüchern, die auch zu geringeren Preisen verkauft würden. Cöln klagte, über die Verfälschung gefärbter Seide, da man Eisengeholt zur Farbe nähme und so aus einem Pfund Seide ihrer zwey mache; auf ihren Antrag ward es verbothen. [18]

Gegen wucherliche Contracte und die Uebersetzung des Gutes, heißt es sehr im Allgemeinen, man wolle gebührlich Maß dagegen nehmen. Ob sie es wohl gewußt haben, daß gegen Wucher und ähnliche Gebrechen durch Statute und Strafen eben nichts Gedeihliches auszurichten sey?

Gegen den Vorkauf des Korns wurden die kaiserlichen Edicte eingeschärft, und obwohl bey einer entstehenden Theuerung es untersagt ward Korn nach fremden Ländern auszuführen: so scheint dennoch Hamburg auch hier mit Recht widerstrebt zu haben, und überall scheint das Bemühen der Städte nur dahin vorzüglich gegangen zu seyn, daß der Kornhandel des sie umgebenden platten Landes in ihre Hände vorzüglich gebannt bliebe, um sich wechselseitig zu versorgen und den Ueberfluß weiter zu verführen. [19]

[18] Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1549, MSS. Brs.

[19] Auf einer Tagsatzung der Wendischen Städte, ward (MS. Luneburg. Vol. IV.) ein Edict über den Kornkauf aufgesetzt, aber auf Hamburgs Begehren das Weitere auf die nächste Versammlung verschoben.

Zu Erhaltung des Credits sind theils die früheren Statute, welche gegen treulose Diener oder Knechte

In einer Zusammenkunft derselben Städte, im Oct. desselben Jahrs, ebendaselbst, kommt folgendes vor. Lübeck klagte über die Korntheuerung; weiland habe, sagten ihre Deputirten, bey der größten Theuerung, der Scheffel Brotkorns acht Schilling gegolten; die Ausfuhr müsse um so mehr verbothen werden, da man das Korn selbst in der Erde verpachte; 1470 sey auch die Ausfuhr des Korns, ausbenommen nach den sechs Städten, verbothen worden. Man habe vordem ein Gesetz gehabt, daß niemand aus Pemern und Oldenburg Korn hohlen solle, daß die Einwohner es vielmehr nach Lübeck bringen müßten, jetzt aber führten es fremde Schiffer, auch Hamburger, von da in fremde Gegenden. Die Hamburger Deputirten erklärten, nicht davon unterrichtet zu seyn, sie wollten es indeß hindern. Rostock: man müsse ihren Landesherrn bitten, die Ausfuhr nirgends anders als nach den Städten zu erlauben, und von diesen nur nach andern Städten zu verstatten. Denn hindere man die Durchfuhr durch den Sund, so gingen die Kornschiffe durch die Belte. Stralsund: Sie hätten Mandate angeschlagen, bey ihrem Landesherrn gebethen wegen der Monopolisten Nachsuchung zu thun, den Schiffern müsse verbothen werden, keine neue Häfen zu machen, eben deßhalb müsse der Loytze wegen an Stettin geschrieben werden. Wismar klagte gleichfalls über die neuen Häfen, man schiffe Korn von Pöle aus. Darauf ward beschlossen, Mandate gegen Kornausfuhr anzuschlagen, auch deßhalb an Bremen und Stettin zu schreiben. Im

lauteten, erneuert oder geschärft worden, theils sind sie auch, weil, wie es scheint, das Uebel stets weiter um sich griff, in Bezug auf die Bankerottirer unter den Kaufleuten immer mehr geschärft worden. Riga erklärte schon früh, bey ihr sey Sitte, daß der, welcher mehr borge, als er bezahlen könne, gleich einem Diebe gehangen werde.[20] Im Jahre 1549 ward beschlossen,

Jahre 1598, Protoc. des Hanse-Tags, von diesem Jahre, MSS. Brf. Vol. 234, kommt noch ein Mandat gegen Vorkauf des Korns den Reichsconstitutionen gemäß vor. Von demselben Jahre findet sich denn, zu Folge der allgemeinen Beschlüsse, eine Verordnung der Stadt Braunschweig (MSS. Brf. Vol. 234.), worin das Monopol und der Vorkauf bey Strafe der Confiscation des Guts und anderer willkürlicher Ahndung, besonders durch fremde Nationen, als Holländer, Engländer und Italiäner untersagt wird. Diese, heißt es daselbst, kauften besonders Früchte, Schafe und Wolle in großen Quantitäten und zu den höchsten Preisen auf, führten sie durch ungewöhnliche Häfen aus, woraus denn Theuerung entstehe. Da aber die Fremden einiger Städte Bürger mit Geld versähen, diese für jene das Geschäft betrieben und ihnen als Factore dienten: so sollten sie vorgefordert werden und durch einen Eid sich reinigen. Zugleich wird das Strecken der guten Englischen Tücher, und das Färben der Seide mit Farben, die das Gewicht vermehren, unter gleich hohen Strafen untersagt.

[20] Bey dem Jahre 1540 nach Köhler bey Willebrandt und nach Cammanns Mſ.

alle untreue Diener und Gesellen nach Umständen mit Verweisung, Gefängniß und Leibesstrafen zu belegen, und das um so mehr, da diese Menschen, wenn man sie ausstoße, sich an Fürsten und Butenhansen hingen und erst alsdann rechten Schaden thäten.[21]

Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts ward von dem damahligen Syndicus, Calixt Schein, eine Verordnung gegen die Bankerottirer entworfen, da die ältern einzelnen Statute, von den Jahren 1442, 1447, 1470, 1507 und 1549 unzulänglich befunden wurden, und auf das unverschuldete Falliren darin nicht hinlänglich Rücksicht genommen worden war. Sie lautete den damahligen Kenntnissen und der Ansicht von Zurechnung ganz angemessen, allein es war so schwer hier eine allgemeine Verordnung zu Stande zu bringen, da die Städte, selbst die wenigen, damahls noch enger vereinten, so manche besondere Statute in dieser Hinsicht hatten. Also verzögerte sich die Annahme, bis in das Jahr 1620, und diese endlich angenommene und publicirte Verordnung lautete, wohl aus diesen Gründen, weit weniger genau, doch wurden die Hauptpuncte der frühern beybehalten. Gegen den Schuldner soll gefängliche Haft erkannt werden, oder er soll auf andere Weise, wie es an jedem Orte üblich ist, verfolgt werden; kann er nicht zahlen, so soll er in jeder andern Hanse-Stadt, wohin er gewichen, zur Haft auf Klage und Beweis, ohne

[21] Protocoll des Hanse-Tags, von dems. Jahre in den MSS. Brl.

viele Rechtsfiguren, gebracht werden; auch soll, wo kein Kläger vorhanden, ex officio von den städtischen Obrigkeiten, wenn ein Kaufmann flüchtig wird, beym Bankerott verfahren werden. Im Fall aber die Masse zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureicht, so soll nach vorhergehender guten Erkundigung der Fallit, wenn kein unverschuldeter Zufall sondern unordentliches Leben die Ursache des Bankerotts ist, mit der Schandglocke beläutet, nachher für infam gehalten, und in keiner ehrlichen Gesellschaft noch Hanse-Stadt weiter geduldet werden. Ergibt sich aber, daß der Bankerottirer vom ersten Anfange an dolos verfahren ist, so soll er außerdem an den Pranger kommen, auch als Dieb nach Befinden sonst an Leib und Leben gestraft werden.[22]

Ueber die innere Einrichtung der Gewerbe, der Zünfte der Aemter kommt kein allgemeines Statut vor. Wie weit sich ihre Befugnisse, ihre Monopole etwa erstrecken sollten, dieß ward nach Sitte der Zeit jeder Stadtobrigkeit überlassen, in den Amtsrollen, die sie vom Magistrate erhalten hatten, näher bestimmt, nimmermehr hätte ein allgemein durchgreifendes Statut hier Statt finden können. Allein gegen den Aufruhr, der durch die Gesellen oder Amtsknechte in den Städten wohl

[22] Die Verordnung, von dem Jahre 1620, ist mehrere Mahle gedruckt, s. das Verzeichniß der gedruckten Urkunden. Der Entwurf vom Jahre 1591 findet sich in den MSS. Brf. und soll, wenn der Raum es erlaubt, im vierten Theile abgedruckt werden.

veranlaßt wurde, gegen ihr Uebertreten zu den Feinden der Communen, gegen das Arbeiten derselben auf dem platten Lande, gegen das eigenmächtige Verfahren der Aemter in Errichtung von Neben-Statuten, sind verschiedene allgemeine Vorschriften erlassen worden.

So hieß es denn, daß, wenn ein Meister einen Gesellen annehme, er dieß sogleich den folgenden Tag dem Herrn des Amts anzeigen solle. Lübeck schlug vor, da es ehemahls Sitte gewesen, daß die Meister zwey Mahle des Jahrs, auf Ostern und Michaelis, das Verzeichniß ihrer Knechte den Weddeherren bey der Morgensprache hätten übergeben müssen, daß kein Knecht in einer Stadt ohne Paß von der andern, daher er gekommen, und der über sein gutes Betragen Auskunft gegeben, hätte aufgenommen werden dürfen; so sollte diese alt löbliche Sitte wieder in Uebung gesetzt werden; jedoch ward besonders auf Danzigs, dann auch auf Stettins Bemerkung, daß sie beyde aus Polen, Schlesien und aus Außer-Hansisch Deutschen Landen viele Knechte erhielten, der Beschluß dahin modificirt, daß jene Pässe zunächst nur von solchen Knechten gefordert werden sollten, die aus einer Hanse-Stadt in eine andere wanderten, und daß man zuvor sehen wolle, wie viel dieß helfen würde.[23]

So wird erwähnt, daß die Olderleute des Amts der Lunnenweber zu Hamburg bey denen von Lübeck, über

[23] Protocoll des Hanse-Tags, von dem Jahre 1549, in den MSS. Brf.

das Arbeiten ihrer ungehorsamen Gesellen auf dem platten Lande, als über eine Neuerung sich beklagten, und die Wendischen Städte schienen die Abhülfe dieser Beschwerden zu übernehmen.[24]

Ohnehin wurden die altbekannten Statute von Zeit zu Zeit erneuert und eingeschärft, keine Gesellen, die irgendwo Aufruhr angerichtet hätten, in einer Hanse-Stadt zu dulden.[25]

Im Jahre 1572 ward in Bezug auf die Reichspolizey-Ordnung geboten, daß nur solche Neben-Statute, welche die Aemter außer ihren Amtsrollen machten, gültig seyn sollten, wenn sie von den Obrigkeiten genehmigt worden, auch sollten die Alterleute der Aemter, bey Niederlegung ihres Amts schwören, daß sie sich allein an solche gebilligte Statute gehalten hätten. Ferner hieß es, daß die verderblichen Schenkämter abzuschaffen, wie auch kaiserliche Mandate gebothen, allein nicht in der Macht der Hansisch-Wendischen Städte stehe; denn, wenn sie auch dieselben untersagten, so zögen die Gesellen dahin, wo sie geduldet würden: aber die Sache, so gestand man ein, sey an sich verderblich genug, und wenn die Reichsstädte nur thätig mit wirken wollten, so solle es an den Hansen nicht fehlen. So ward ferner beschlossen, daß, da die großen Aemter der Wendischen Städte alle sieben Jahre zu Lübeck, auch einige zu

[24] Protocoll des Wendischen Städtetags, von dem J. 1549, MSS. Luneburg. Vol. IV.

[25] MS. Hafn. bey dem Jahre 1557.

Wismar zusammen kämen, und ihre Abschiede durch die Obrigkeit des Orts bestätigen ließen, gleichwohl aber verlaute, daß sie außer diesen öffentlichen noch heimliche Statute machten, und da ferner auch die Obrigkeit jener beyden Städte die besondere Beschaffenheit jeder Gemeinde nicht kennen könnte: so sollten zwar fernerhin nur diejenigen Statute gelten, welche die Sanction des Magistrats jener beyden Städte erhalten haben würden, jedoch mit der Clausel, daß sie den Amtsrollen nicht zuwider wären, die jedes Amt in der Vaterstadt erhalten hätte, so wie es denn jeder Ortsobrigkeit überlassen bleibe, die nöthigen Veränderungen zu treffen. Endlich ward auch noch wegen des Schimpfens der Meister oder Gesellen, (vmb vnd vpdrivinge) eines Gewerks, so lange sie sich nicht mit den Aemtern abgefunden hätten, aller Ernst anzuwenden beschlossen. Jedoch äußerten sich auch zu andern Zeiten einige, nahmentlich Bremen, dahin, daß sie in solches Wespennest nicht rühren wollten.[26]

So erhielt sich denn die alte Weise des Handels, der Betriebsamkeit zwar noch in der ersten Hälfte dieser Periode, wie sie in der vorigen sich gebildet hatte, aber nachher kam eine ganz andere Art auf, und mit dieser verschwand auch das Monopol des Zwischenhandels, es versiegte die Hauptquelle des Reichthums der Hansen, und so manche Zweige der einheimischen Industrie, der Fischereyen, der Schifffahrt, des Schiffbaues, die an jenen ge-

[26] Protocoll des Hanse-Tags, MSS. Brf. Vol. 227.

knüpft waren, verdorrten immer mehr. Die alte gewohnte Verarbeitung einiger rohen Producte ward noch in den Städten fortgetrieben, aber sie waren unvermögend als glückliche Rivalen der mehr aufblühenden Manufacturen im Westen von Europa auftreten zu können. Vieles widersetzte sich diesem, die Zunftverfassung, der große Zwang, das Verschwinden der Capitale, der dreyßigjährige Krieg. Die immer mehr platzgreifende Auflösung Deutschlands in einzelne Landschaften, die Auflösung des Bundes, das Hintansetzen aller gemeinschaftlichen Statute drückte schwer und immer schwerer. Nur eine oder die andere Stadt blühte vorzüglich, durch die Lage begünstigt, nachher wieder auf, nahmentlich vor allen andern Hamburg; aber das Ganze konnte unmöglich mehr gedeihen. Unter dem Schutz der größern Macht der Fürsten, erhoben sich auch wohl, als ihre Landstädte, manche, die ehemahls zum Bunde gehört hatten; der große Hansische Handel und die Hansische Herrschaft der alten Zeit waren aber auf immer verloren; und von anderen Seiten kam und mußte der Wohlstand kommen, der sich später in Niederdeutschland zu zeigen anfing.

Zwanzigstes Buch.

Der dritten Periode achter Abschnitt:

Verfassung des Bundes und allmählige Auflösung desselben in dieser Zeit.



Zwanzigstes Buch.

Constitution der Hanse, ihre Auflösung und gänzlicher Verfall, während dieser Periode.

Die innere Verfassung der Hanse blieb in ihren Haupttheilen, während der größern Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, dieselbe, wie sie sich allmählig in der vorhergehenden Periode gebildet hatte. Zwar die Zeit und manche äußere Verhältnisse mußten einige Veränderungen herbey führen, aber von dem Altherkömmlichen zu weichen, war hier immer so sehr schwer. Nur das allgewaltige Bedürfniß, wenn es recht tief gefühlt ward, konnte einige Modificationen bewirken.

Mancher Punct ward jedoch nun fester bestimmt, das Schwankende in dem Herkommen gesetzlich befestigt, hier und da wohl eine, das Ungewisse entscheidende, feste Norm aufgestellt, und somit, dem Buchstaben zu Folge, eine größere Einheit, eine größere Kraft in der Execution bewirkt, wie denn das Beyspiel einer fortschreitenden, besseren Bildung anderer politischen Gemeinwesen in Europa, für die Hanse nicht ohne Wirkung seyn konnte.

Wenn man allein nach dem Buchstaben der Conföderationen und der übrigen Statute urtheilen wollte, wie beyde nähmlich in der spätern Zeit lauteten; so

mußte man die Fortschritte nothwendig anerkennen, welche in der Form waren gemacht worden: allein nichts desto weniger, wollte diese verbesserte eigene Form gar nicht mehr leisten, was weiland, mit Hülfe viel unvollkommnerer Gesetze, war bewerkstelligt worden. Gab es je ein Beyspiel, daß der Geist, der in den Formen lebt, mehr werth ist als sie; so leistete die Hanse dafür die Gewähr. Der Geist der Väter war von ihnen gewichen, der Geist, den das Bewußtseyn der Kraft und des stolzen Selbstgefühls einflößt, der ihre Macht und Herrschaft begründet hatte, und diesen Mangel konnte keine, noch so sehr verbesserte, constitutionelle Form — und die Verbesserungen waren noch dazu unbedeutend und hielten mit denen, die in andern Gemeinwesen vorfielen, keines Wegs gleichen Schritt — je ersetzen.

Wie mangelhaft auch immer die Eintracht zwischen allen Theilen der Corporation in frühern Zeiten gewesen seyn mochte; so waren doch die bedeutenden Communen, die See- und Wendischen Städte von einem gleichen, oder leidlich gleichen Geiste beseelt, und, gegen fremde Angriffe, waren die nächst benachbarten verbundenen Gemeinden sich zu helfen geneigt, nicht bloß durch die allgemeine, sondern durch specielle Verbindungen, waren sie eben zu diesem Zweck besonders vereinigt. Das Bedürfniß redete in den früheren Zeiten so laut, dieß knüpfte sie fester als alle Form an einander, und endlich war auch, bey der unvollkommnen Macht der Fürsten, dieser Zweck zu erreichen möglich. Jetzt aber wurden,

im sechszehnten Jahrhunderte, die Klagen immer lauter, daß diese Hülfe und Eintracht fehle und man sah auf die Vergangenheit, wo doch nichts weniger als eine vollkommene Eintracht stets geherrscht hatte, als auf eine auf immer verschwundene, goldene Zeit zurück.

Die minder bedeutenden Communen, die Landstädte, die immer eine gewisse Eifersucht auf die an der See belegenen gehegt, und behauptet hatten, daß sie zu der letztern Gedeihen zahlen und wenig Hülfe und Vortheil von ihnen zu erwarten hätten, mußten immer lauer werden, ja ganz aus der Verbindung treten, da ihr Handel in die Fremde und durch die Seestädte immer mehr abnahm, und sie in ihren Privat-Fehden der gehofften Unterstützung ermangelten. Die Seestädte ihrer Seits konnten eben so wenig, bey ihren größern Unternehmungen, auf die Unterstützung der Landstädte ferner zählen, vielmehr mußten jene von diesen immer die Antwort erwarten: sie hätten keinen auswärtigen Handel, sie trieben keine Geschäfte zur See, sie wären wenig oder gar nicht bey den Comtoiren interessirt, und vermeinten nicht sich zu anderer Vortheil aufzuopfern.

So kam nach und nach alles in immer größere Verwirrung! Auch erfolgte, wie es bey solcher Auflösung nicht anders zu erwarten war, daß bey den noch bestehenden, äußern, alten Formien, ja selbst bey ihrer Verbesserung, an die man Hand anlegte, und von denen man fromm und gläubig noch einige Hülfe erwartete;

Mochte man nun immerhin neue Statute geben, Strafen damit verbinden, in einzelnen Fällen sie selbst zuerkennen, was konnte es alles fruchten, da dieses letzte und höchste Zwangsmittel, zu dem man endlich, bey dauernder Widersetzlichkeit, greifen mußte, alles Fürchterliche verloren hatte? Mochte man denn die alten Formen und Worte beybehalten, und ganz ernsthaft alte und neue Strafen zuerkennen; so konnte man doch, wenn man redlich verfahren wollte, sich nicht bergen, daß man mit obsoleten Formeln spiele.

Freylich, plötzlich und auf Ein Mahl, stürzte das stolze Gebäude nicht zusammen, allein es brach ein mürber Ständer nach dem andern, und das Ganze ward allmählig nur um so sicherer in einen Schutthaufen verwandelt. Eben dieß allmählige Verfallen der Verfassung, trotz der besserklingenden, altgewohnten Redensarten ist nun zu zeigen.

Der Zweck der Verbindung zum Schutz des Handels und der städtischen Freyheiten, sprach sich noch auf gleiche Weise, in den häufiger, denn vordem, aus dieser Periode vorhandenen Confoederations-Noteln aus. So versprach man sich wechselseitig zum Schutz der Landstraßen zusammen zu halten, die gemeinschaftlich, oder durch einzelne Theile erworbenen Freyheiten, sey es von fremden Mächten, oder den Reichs Fürsten und der Landesherrschaft durch gemeinsamen Beystand zu behaupten, die städtischen Obrigkeiten gegen innere

Aufruhr zu schützen, und den Handel zu Folge alter Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, in Glanz und Aufnahme zu erhalten. Früh wie spät wurden diese Zwecke deutlich und unverhohlen in den Conföderations-Noteln ausgedrückt, welche theils wirklich angenommen wurden, oder als Projecte in Vorschlag kamen, oder etwa nur die Beystimmung einzelner Theile erhielten.

Zwar verstand es sich von selbst, daß der Artikel, der den wechselseitigen Beystand der Städte, gegen einen Ueberfall von Seiten ihres Landesherrn, oder anderer Stände des Reichs betraf, etwas behutsamer als sonst ausgedrückt werden mußte, denn der allgemeine Landfriede war ja Reichsgesetz geworden. So lauteten denn diese Verbindungen sehr bestimmt nur dahin, daß sie bloß auf Defension berechnet, und nur gegen kundbar landfriedensbrüchige Leute gültig wären, daß man nach vergeblicher Warnung und fruchtlosem Erbiethen zu Recht, im Fall eines förmlichen Ueberfalls, und wenn man vergebens des Kreises Obersten um Hülfe angerufen habe, den versprochenen Beystand zu leisten, verpflichtet seyn solle.

Allein so gut als Fürsten, Ritter und Knechte noch wenig den feyerlich publicirten Landfrieden hielten, eben so wenig waren die Städte zuerst dazu geneigt. Welche Gemeinde noch Muth genug hatte, sich selbst zu helfen, und den Schneckengang der Rechtspflege des Reichs und der Kreise zu verachten, die half sich nach immer

Man sagte sich ferner zu genaue Acht auf Müssiggänger und Bettler, unter welchen sich auch wohl Unruhestifter fanden, zu Folge der Reichs-Polizey-Ordnung zu haben; niemanden zu dulden, der Aufruhr gestiftet, mit Infamie behaftet, eines schweren Verbrechens, oder höher Infamie verdächtig oder angeklagt wäre, und der sich etwa ein sicher Geleit, oder eine Inhibition von andern Obrigkeiten zu verschaffen gewußt hätte: vielmehr gelobte man einander, solche Leute anzuhalten und sie den Städten, welche über sie zu klagen hätten, auszuliefern.

In andern solchen Urkunden ward noch viel bestimmter, als weiland Sitte gewesen, die Erhaltung der Comtoire, der damit verbundenen Freyheiten und monopolistischen Gerechtsame, als Zweck der Verbindung aufgestellt; denn der Verfall dieser war deutlich genug, aber auch durch solche Maßregeln fürwahr nicht abzuwenden.

Eine wesentliche Verbesserung war, was in der Conföderation, von den Jahren 1579 und 1600, in Vorschlag kam, daß man sich anheischig machte, eine gewisse Geldsumme, wie es scheint, unabhängig von der allgemeinen Contribution, jedes Mahl auf Johannis, in einer Lege-Stadt eines jeden Quartiers zu zahlen, und zu deren Casse den nächst benachbarten beyden Städten die Schlüssel zu geben, damit, im Fall der Noth, hieraus für dieses Quartiers bedrängte Städte eine Hülfe erhalten werden könnte. Allein es ist ungewiß, ob dieß auch je wirklich zu Stande gekommen ist.[1]

[1] Zu Folge der Conföderation, oder des Projects einer Conföderation vom Dr. Sudermann, Syndi-

Es ward in der Conföderation, von dem Jahre 1579, ein Punct aufgenommen, der zwar längst herkömmlich war, der jedoch jetzt näher als vordem bestimmt ward: daß nähmlich die Stadt Lübeck auf einer Zusammenkunft mit den Wendischen Städten, über das Ausschreiben eines Hanse-Tags deliberiren solle, und es ward hinzugefügt, daß von solcher Versammlung aus, den übrigen Quartier-Städten Cöln, Braunschweig und Danzig, zeitlich Nachricht gegeben werden solle, damit diese zuvor den Wendischen Communen, ihre Anmerkungen mittheilen könnten, welche denn unter die auszuschreibenden Artikel für die allgemeine Versammlung aufgenommen werden sollten. In der Conföderation, vom Jahre 1604, ward noch hinzugefügt, daß die Städte nicht zu oft, sondern etwa alle drey Jahr im Sommer, und etwa vier Monathe zuvor durch die Wendischen Städte ausgeschrieben werden sollten.

Ferner versprachen sich die Städte jetzt zuerst so förmlich, nicht nur die ausgeschriebenen Tage zu besuchen, sondern auch die sowohl einstimmig auf den Tagfahrten genommenen Beschlüsse, als auch die, welche, von dem ansehnlich mehreren Theil, gefaßt worden, aufrecht zu halten. Doch ward auch in der Conföderation, von dem Jahre 1604, hinzugesetzt, daß nur in Bezug auf alle die Puncte, welche die Comtoire, die Hansi-

cus der Hanse, entworfen, von dem Jahre 1567, im abzudruckenden Urkundenbuche, nach den Acten im Braunschweigischen Archive, späterhin erneuert.

schen Privilegien und den darauf begründeten Handel betrafen, diese Mehrheit der Stimmen verbindend seyn sollte.

Man gelobte sich ferner, daß, da die Eifersucht über die Autonomie der Gewerke stets zunahm, keinem Amtsmeister in Zukunft die Befugniß zustehen solle, die Gesellen in Strafe zu nehmen, Neben-Statute neben ihren Amtsrollen zu machen, und die Zunftgenossen aus mehreren Hanse-Städten zum letzten Zweck zusammen zu berufen, ohne Einwilligung, Einstimmung und Ratification der städtischen Obrigkeiten.

So versprach man sich endlich, in d. J. 1604, die jährliche Contribution nach Lübeck richtig zu zahlen, auch nach dem Bedürfniß und dem Schluß der Gesandten zu einem Hanse-Tage eine Erhöhung derselben sich gefallen zu lassen.

Wie nun aber immerhin diese gethanen Zusagen lauteten, und um wie vieles bestimmter sie auch zum Theil ausgedrückt werden mochten, als vordem; so fehlte doch der alte Geist und Ernst, und es ist schwer genug auszumitteln, wie viel von dem, was man sich einander versprach, wirklich in Kraft und Ausführung gekommen. Selbst die Aeußerungen, die darüber in den officiellen Verhandlungen vorkommen, sind trüglich, da der eine Theil, dem es gerade daran lag, und dem es großer Ernst damit war, die beliebte Conföderation, als allgemein angenommen und gültig ausgab, während der andere Theil, der andere Gesinnungen hegte, ganz diesen entgegen lautende Behauptungen aufstellte. [a]

[a] Die allgemeine Conföderation, welche in den MSS. Brs. theils als Projecte, theils als wirklich verpflich-

Es scheint, daß die Confoederation, von dem Jahre 1557, die einzige aus dieser Periode ist, welche allgemein

tende Urkunden vollständig sich vorfinden, sind die von den Jahren 1535, 1540, 1553, 1557, 1567, 1579, mit der angehängten Austräge-Form, ferner von den Jahren 1600, 1604, 1667. Verschiedene von diesen, in so fern es der Raum verstattet, werden in dem Urkundenbuche abgedruckt werden. Sehr schwer aber ist es zu sagen, welche von diesen nun wirklich zur Ausführung gekommen sind. In den handschriftlichen Protocallen der verschiedenen Versammlungen in den MSS. Brf., ja selbst in der gedruckten Köhlerschen Chronik kommen sehr widersprechende Nachrichten davon vor. Des Beyspiels wegen mögen folgende Auszüge hier stehen. Im Jahre 1506 ward eine Confoederations-Notel, von den vornehmsten Städten des Lübeckischen, Braunschweigischen und Cölnischen Quartiers entworfen, Bremen schien nicht einzuwilligen; s. Köhler d. d. J. Die Acte von dem Jahre 1535, scheint blaßes Project geblieben zu seyn. Ja man war oft deßhalb so wenig unterrichtet, daß man, in dem Jahre 1539, von Seiten Danzigs den Vorschlag zur Aufsetzung eines Bundesbriefs, ganz als etwas neues ansah und von den alten Confoederationen nichts zu wissen schien; siehe Köhler und MSS. Brf. — In der Confoederation, vom Jahre 1540, ward beliebt, da die Sächsischen Städte nicht zugegen wären, sie ihnen schriftlich mitzutheilen. Auf einer Versammlung der Wendischen Städte, in dem Jahre 1542, fielen die Stimmen über jene Note aber, sehr ungleich aus. Im Jahre 1549 ward von der Hansischen Versammlung, dem an sie abgefertigten Secretär der Stadt Braunschweig

angenommen wurde. Alle übrige scheinen bald mehr bald weniger von diesen oder jenen bedeutenden Städten

erklärt: die übrigen Städte hätten die Conföderation von dem Jahre 1540 angenommen, und Braunschweig mit ihren untergebenen Städten möge sich vor Ende des Jahrs erklären, ob sie beytreten wolle oder nicht. Allein jene Behauptung, daß sie von den übrigen Städten angenommen sey, ward bloß vorgebracht, um die Sächsischen Städte, die nicht anwesend waren, zur Annahme zu bewegen. Denn als sie eben auf diesem Hanse-Tage, von dem Jahre 1549, verlesen ward; so klagte Danzig über Mangel an Eintracht; es ward beliebt, jene Conföderations-Urkunde solle noch in diesem laufenden Jahre von den Städten ratificirt und versiegelt werden, dagegen sich einige der Deputirten über die Größe der ihnen aufgelegten Taxe beschwerten, andere jenen Vorschlag ad referendum annahmen. Im Jahre 1553 wurden die Conföderationen, von den Jahren 1540 und 1549, in der Hansischen Versammlung verlesen, von einigen gebilligt, von andern ad referendum angenommen. Cöln mit ihrem ganzen Quartier erklärte sich dagegen, und wollte bloß zur Erhaltung der Privilegien einiges beytragen. Andere Deputirte erklärten, sie seyen nicht deßhalb instruirt; andere stimmten weitläuftig und ihr Wille schien ungewiß; mehrere achteten die Sache für etwas Neues und Mißliches. Im Jahre 1554 ward die Conföderations-Sache auf bessere Zeiten verschoben. (Alles dieß zu Folge des handschriftlichen Protocolls der Hanse-Tage, in den angeführten Jahren, nach den MSS. Brf.) — Nach Köhlers und Lammanns Aussagen ward eine Conföderation, in dem Jahre 1556, entworfen, und

fiers recüsirt werden zu seyn. Wie aber konnte es anders kommen, bey dem Verfall der Comtoire, die

im Jahre 1557 einmüthig, bis auf Hamburg, angenommen. Der letztern Stadt ward erklärt, sie solle sich in Kurzem bestimmt äußern oder ausgeschlossen werden. Im Jahre 1559 scheint die Stadt Reval dieser Verbindung, — weil sie wegen ihrer bedrängten Lage das Bedürfniß einer solchen Hülfe gar sehr spürte — beygetreten zu seyn; MSS. Brf. — In den Jahren 1567, 1570, 1571, 1572, wurden die neuen, in Vorschlag gebrachten Confoederationen von den Jahren 1567 und 1572, welche letztere der Lübeckische Burgemeister von Vechtelde aufgesetzt hatte, so wie die, von dem Jahre 1579, (nach Willebrandt) debattirt; allein man konnte sich deßhalb nicht vergleichen. Man begnügte sich also den Termin der älteren, von dem Jahre 1556 oder 1557 zu verlängern. Cöln mit ihrem Quartier, wollte sich des Niederländischen Krieges wegen, auf der Versammlung, von dem Jahre 1572, nicht erklären, und die Sache auf das Jahr 1576, oder wie es scheint 1579, verschieben; nach Köhler, Cammann und den MSS. Brf. Im Jahre 1579 ward eine neue Confoederation entworfen. Cöln erklärte, das Project sey nicht übel, es sey der Reichs-Constitution nicht zuwider, sie aber müsse ihren größern Rath befragen, bevor sie einwillige; dessen Berufung, aus mehreren Ursachen, jetzt nicht Statt finden könne: man möge es lieber bey der Confoederation von den Jahren 1556 u. 1557 lassen. Die beliebte Form der Austräge gefiel den Cölnern nicht, wegen ihrer Schoßsache, sie wollten sich nicht also coangustiren lassen. Die Hanse schrieb

verlornen Furcht des Ausschlusses von den Hansischen Privilegien, bey dem Bestreben der Einzelnen nach

darauf an Cöln, um sie zur Annahme zu bereden. — Andere Städte stimmten für die Ratification, andere nahmen die Sache ad referendum. Hamburg trat der Conföderation bey, jedoch in Bezug auf die Austräge, mit Ausnahme der sie betreffenden und beym Kammergerichte bereits schwebenden Rechtsstreitigkeiten. Die Stadt Hildesheim erklärte, in einem Schreiben, vom 9. Jul. des Jahrs 1579, an Braunschweig, sie könne den Artikel, der die Handwerker und Aemter in der Conföderation betreffe, wegen ihrer Gelegenheit nicht vollziehen, sey auch mit der Form der Austräge nicht ganz zufrieden. Bremen äußerte sich, sie wolle nicht zu einer besondern Kirchen-Ceremonie dadurch verpflichtet seyn, die Austräge sollten mit Religions-Sachen nichts zu schaffen haben: diesem gaben die andern nach. (Alles zufolge Köhlers und vorzüglich der Brs. MSS.) — Im Jahre 1598 deliberirte man noch über die Annahme jener Conföderation, von dem Jahr 1579, und es ward beschlossen, daß sie von den anwesenden städtischen Deputirten, die dazu befehligt wären, angenommen werden sollte, daß aber die, welche nicht dazu bevollmächtigt wären, wie z. B. Cöln, bis auf Martini sich deßhalb zu erklären hätten; MSS. Brs. Vol. 234. — Im Jahre 1599 ward es abermahls verschoben, und aus einem Schreiben der Stadt Lübeck an Braunschweig, vom 2. Jul. 1599, (MSS. Brs.) erhellet, daß die letztere Stadt mit den ihr zugehörigen Sächsischen Städten jene Conföderation noch nicht angenommen hatten; Lübeck bittet Braunschweig um eine endliche Erklärung. — Im Jahre

eigenem Vortheile, bey der Ohnmacht anderer, die durch ihre Lage zu ihrem Landesfürsten, zu ihren Bürgern selbst, bald in diesem bald in jenem Puncte, wie allgemein der Ausdruck in den Bundesbriefen auch lauten mochte, den Zusagen nicht nachleben konnten?

1600 ward abermahls darüber disputirt, die Sache aber auf den nächsten Hanse-Tag verschoben. Die Sachsen wollten eine andere Conföderation, etliche waren wegen der Religion, etliche wegen anderer Ursachen damit nicht zufrieden; nach Cammann und Köhler. Im Jahre 1601 kam man überein, es solle bey der Verbindung, von dem Jahre 1557, sein Bewenden haben. Im Jahre 1604 kam eine neue Conföderations-Notel, oder ein Project dazu auf; aber zwey Jahre nachher war diese von mehreren der angesehensten Städte noch nicht angenommen oder versiegelt. Im Jahre 1608 wurden Cöln, Hamburg und Rostock ermahnt, der Conföderation von dem Jahre 1604 beyzutreten, bey Strafe des Ausschlusses, von den so eben in Spanien durch die Hansen erworbenen Freyheiten, welches denn auch, zu Folge der, in den Verhandlungen von den Jahren 1614 u. 1628 (MSS. Bel.), vorkommenden Ausdrücke geschehen zu seyn scheint. Als in dem letzten Jahre die Frage aufgeworfen ward: ob der Bund noch fortdauern solle? so lautete die Antwort bejahend und die Conföderation, von dem Jahre 1604, sollte zur Grundlage dienen; da aber Bremen den achten Artikel geändert wissen wollte, so erklärte Lübeck: je weniger an jener geändert würde, desto besser wäre es, man vertauschte deßhalb nur einige unbedeutende Worte gegen andere.

So wollten z. B. Cöln und Hamburg nicht in die Annahme der Austräge-Form willigen, vermöge deren die Deputirten der Städte, auf einem Hanse-Tage versammelt, die einzigen Richter in allen Streitigkeiten der Bundesglieder seyn sollten, weil die erste, wegen des von ihr zu erlegenden und verweigerten Schosses in Flandern, mit der Hanse, Hamburg aber, mit den an der Elbe belegenen Städten, wegen ausschließender Fahrt auf dem untern Theile dieses Stroms, und mit der Hanse über die später von ihr eigenmächtig beliebte Aufnahme der Engländer in ihre Mauern, in Streitigkeiten gerathen waren, beyde aber ein ihnen ungünstiges Urtheil von den Hansischen Tagsatzungen befürchteten, dagegen von den Reichsgerichten einen ihnen günstig lautenden Ausspruch zu erhalten hofften. So verweigerte Braunschweig, mit ihrem Quartier, die Annahme der vorgeschlagenen und von andern angenommenen Conföderation verschiedentlich, weil sie sich gleichfalls dem aufgelegten Schoß in Flandern widersetzte. So widersprach z. B. Hildesheim, eine Stadt, die sonst eifrig der Verbindung ergeben schien, weil sie, bey ihrer eigenen Ohnmacht, von dem Bunde immer einigen Vortheil erwartete, wegen des Puncts, der die Handwerker betraf, da sie ihrer Amtsgenossen in dieser Hinsicht nicht mächtig genug sey. Bremen aber widerstrebte, wegen ihrer Religions-Streitigkeiten, und andere, aus andern Gründen.

Wenn es ehemahls schwierig war, einige Eintracht unter den Bundesgliedern zu erhalten, so ward es nun immer nur um so schwerer. Der Hansische Baum hatte seine Kraft verloren, damit fiel alles. Wenn aber nun vorgeschlagen ward, durch einen Eid, bey Anrufung göttlicher Strafen, sich zu binden; so wollte dieß doch wenig helfen, und fand, wie man bey der Berathschlagung darüber hinzufügte, um so weniger Beyfall, da man es auch für nachtheilig, und bey den Feinden für verkleinerlich hielt, auf solche Weise einzugestehen, daß die einander gethanen Zusagen, und die den Bundesbriefen angehängten Siegel, alle Kraft — ob dem schon wirklich also war — verloren hätten.[2]

Besondere Verbindungen einzelner Theile der Hansischen Communen, die durch Lage und Interesse sich näher verwandt waren, kommen jetzt so gut als in frühern Zeiten vor, besonders unter den Wendischen und Sächsischen Städten und zu Anfang dieser Periode. Das Bedürfniß forderte dergleichen mehr noch denn ehemahls, eben weil die allgemeine Verbindung immer lockerer und loser ward, und von ihr so wenig Hülfe, in Zeiten der Noth und Gefahr, zu hoffen stand. Besonders sind die isolirten Verbindungen der Wendischen Städte bemerkenswerth. Ihnen blieb es am längsten ein recht hochheiliger Ernst, gegen die immer sich er-

[2] In Folge der Conföderations-Notel und des Protocolls des Hanse-Tags, von dem Jahre 1600, im April; MSS. Bes. Vol. 236.

neuerenden Gefahren zusammen zu halten; auch finden sich in ihren Conföderationen die Spuren der besseren Formen, und sie konnten sich auch um so eher über diese oder jene Puncte mit einander verständigen, da sie durch ihre Lage, durch ähnliche innere Verfassung, durch Wünsche, Plane und Mittel der Ausführung sich näher verwandt waren.

Zuletzt lösete sich das Ganze in einzelne Verbindungen gleichsam auf; aber auch aus der früheren Zeit dieser Periode sind dergleichen, nahmentlich von den Wendischen Städten, z. B. von dem Jahre 1545, bekannt, worin bestimmt ward, daß vier Stimmen stets bey ihnen die Entscheidung geben sollten, doch den Fall ausgenommen, wo zwey oder mehrere Städte dasselbe gleiche Interesse hätten, als in welchem Falle ihre Stimmen nur für Eine gelten sollten. Sie versprachen sich bestimmter mit Mannschaft und Schiffen, in Zeiten der Gefahr beyzustehen, da die allgemeinen Verbindungen dieser Zeit, so gut als nichts der Art mehr verhießen, und etwa eine Geldhülfe, die noch dazu schlecht entrichtet ward, allein von da zu erwarten stand. Aber selbst diese Verbindung der Wendischen Städte ist nur unvollkommen gehalten worden.[4]

[4] In den Archiven der im Hansischen Sinne sogenannten Sächsischen Städte, finden sich mehrere Conföderationen dieses Theils, aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, da gleiche Lage und Nachbarschaft mehr noch, als die allgemeine Verbindung,

Es ward früh wie spät angenommen, daß die höchste Bundesgewalt, bey den Hansischen Tagsatzungen sey, ja es ward in dem Statute über die Austräge bestimmt, daß die streitenden Theile, mit Uebergehung der benachbarten, oder der Quartier-Städte, sich geradezu an die allgemeine Versammlung wenden könnten.

Der Ort, wo diese Hansischen, allgemeinen Tagsatzungen gehalten wurden, ward in diesen spätern Zeiten so gut als ausschließend Lübeck; kaum daß sie noch ein Paar Mahle nach Hamburg, Bremen oder Lüneburg berufen wurden. Lübecks entschiedene Reichsfreyheit gewann bey dem bedrängten Zustande so mancher andern Städte immer mehr Werth; der Rath der Stadt war von den Hansischen Angelegenheiten nicht nur, sondern auch von denen des Reichs überhaupt am besten unterrichtet; die wichtigern Hansischen Papiere fanden sich ohnehin am reichlichsten zu Lübeck vor.[5]

Die Zeit, wann solche allgemeine Versammlungen berufen wurden, hing, im sechszehnten und siebenzehn-

sie veranlaßten. Die Urkunde der Vereinigung der sechs Wendischen Städte, von dem J. 1545, ist uns aus dem Archive der Stadt Lüneburg bekannt, und wird, wenn der Raum es erlaubt, in dem Urkundenbuche folgen.

[5] Schon ein Blick auf das Verzeichniß der Hanse-Tage, aus dieser Periode, bey Willebrandt, wie höchst unvollkommen es auch ist, wird den Beweis geben, daß Lübeck gleichsam ausschließend zum Versammlungsort diente.

ten Jahrhunderte, so gut als in früheren Tagen, von dem Bedürfnisse und den Umständen vorzüglich ab, und wenn gleich in den Conföderationen hier und da bestimmt ward, daß nicht zu oft, etwa nur alle drey Jahre, im Sommer, ein solcher Tag ausgeschrieben werden sollte; so blieb es doch dabey nicht, wenn eine besondere Gefahr, oder ein neuer Schein von Hoffnung, z. B. die Wiedererlangung der verlorenen Freyheiten in England, sich zeigten. Aber da die Verbindung immer lockerer ward, da wenig gedeihliches von diesen allgemeinen Versammlungen zu erwarten stand; so ist es doch auch leicht zu vermuthen, und aus den Thatsachen freylich gewiß, daß im sechszehnten Jahrhunderte seltener solche Versammlungen, als im funfzehnten und in der letzten Hälfte des vierzehnten gehalten wurden.[6]

Doch ist es ebenfalls gewiß, daß im siebenzehnten Jahrhunderte, bey dringender Gefahr, da so vieles auf die Städte einstürmte, von den wenigen enger verbundenen Städten, um so häufiger Zusammenkünfte gehalten wurden.

Das Recht des Ausschreibens zu einer neuen Tagfahrt, stand früh wie spät, der jedesmahligen Versammlung zu, indem sie sich auf eine andere Zeit vertagte. Besonders geschah dieß, wie es nunmehr nur zu häufig der Fall war, wenn allzu wenig Städte durch ihre

[6] Zum Beweise in dieser Hinsicht kann ebenfalls das unvollständige Verzeichniß bey Willebrandt dienen.

Deputirte erschienen. Doch war es auch der weit gewöhnlichere Fall, daß solche Ausschreiben auf Lübecks und der Wendischen Städte Beschluß, von der ersten Stadt erlassen und die zu deliberirenden Artikel den Bundesgliedern mitgetheilt wurden. In beyden Fällen aber, mochte die Versammlung sich auf eine andere Zeit vertagen, oder ein Hanse-Tag von den Wendischen Städten beliebt worden seyn; so stand die Befugniß die förmlichen Ausschreiben zu erlassen, der Stadt Lübeck unbezweifelt allein zu.[7]

Daß man häufiger noch, als ehemahls, sich von der Last des Besendens solcher Tagsatzungen frey zu machen suchte, geht aus dem verfallenden Zustande des Ganzen von selbst hervor. Die Strafen, die darauf standen, die Reinigungseide, die man deßhalb zu leisten hatte, wenn man der erhaltenen Einladung nicht Folge leistete, blieben zwar, oder wurden vielmehr noch geschärft: aber an der Execution mangelte es, und es mußte bey dem gänzlichen Verfall daran um so mehr fehlen. In den Recessen lauten die Strafen deßhalb zwar gar schrecklich, auch wurden sie von Zeit zu Zeit noch ganz feyerlich

[7] Alle vorhandene handschriftliche Nachrichten, in dem Braunschweigischen Archive, zeugen davon. Wenn es der Raum erlaubt, so wird bey dem Jahre 1555, des Beyspiels wegen, ein solches Einladungsschreiben der Stadt Lübeck an Braunschweig, im Urkundenbuche abgedruckt werden.

[illegible]. Es ist aber kaum ein Beyspiel vorhanden, daß sie wirklich zur Ausführung gekommen.[8]

Wenn der Buchstabe einer Verfassung den mangelnden Geist ersetzen könnte, so müßte freylich die bessere Ordnung, die festere Bestimmung, die über das Erscheinen und Besenden der Hanse-Tage, von Zeit zu Zeit beliebt ward, den Gebrechen abgeholfen haben; allein dieß war hier so wenig, als bey irgend einem andern politischen Gemeinwesen der Fall.

Die Klagen der minder bedeutenden, obschon vollen, stimmfähigen Hanse-Städte, über das öftere Erscheinen auf Tagsatzungen, wurden, seit dem Jahre 1540, immer lauter. So geschah es, daß, im Jahre 1549, ihnen

[8] Im Jahre 1559 ward beliebt, daß jeder Deputirte für jeden Tag, den er später, als das Ausschreiben forderte, erscheinen würde, im Fall er keine legale Entschuldigung anführen könne, eine Geldbuße von zwanzig Thalern erlegen solle. — Im Jahre 1518 ward beschlossen, daß zu Folge des Recesses, von dem Jahre 1511, die ausgebliebene Stadt durch Deputirte schwören solle: sie sey nicht aus Vorsatz, noch um die Kosten zu sparen, sondern aus Nothsache, weil sie nicht anders gekonnt, nicht erschienen. Die Städte des Cölnischen Quartiers sollten zu Cöln; die Preußischen zu Danzig; die Pommerschen zu Stralsund; Bremen, Stade und Buxtehude zu Hamburg; Reval zu Riga schwören, und die Städte, wo der Eid geleistet worden, sollten deßhalb an die Wendischen Städte berichten. MSS. Brf.

allmählig bereits dahin nachgegeben werden mußte, daß zwey Städte jedes Mahl der dritten Vollmacht geben konnten; und im Jahre 1556 kam ein Statut zu Stande, worin bestimmt ward; welche Communen von Lübeck unmittelbar eingeladen, und welche von diesen hinwieder verschrieben, und wie viel ihrer jedes Mahl aus einem bestimmten Sprengel erscheinen sollten. Aber der gewaltige Verfall der Städte forderte bald nachher eine andere Ordnung, welche in den Jahren 1576 und 1579 zu Stande kam, wodurch mehrere von dem eigenen jedesmahligen Besuchen der Tagfahrten frey gesprochen und ein Alterniren zwischen diesen und jenen verstattet ward. Strafen und zu schwörende Reinigungs-Eide, daß man gültige Gründe gehabt habe, nicht zu erscheinen, wurden hinzugefügt: allein nichts war im Stande, das fleißige Besuchen der Tagfahrten ferner zu bewirken.[9]

[9] Die gedruckten Nachrichten bey Köhler oder Willebrandt, bey dem angef. Jahre, geben bereits zum Theil die Beweise. — Die Vernotelung einer Ordnung na welcher die Beschreibung eines allgemeinen Ansetags hinfürder beschehen soll, von dem Jahre 1556 und die Veränderung, die in den Jahren 1576 u. 1579 beliebt ward, werden aus den MSS. Brs. Vol. 219. 230. und aus dem Hildesh. Stadt-Archive, in dem Urkundenbuche folgen. Eben so soll die Ordnung, wegen des Ausbleibens und des zu frühen Abziehens der Deputirten von den Hanse-Tagen u. s. w., auf der Versammlung zu Lübeck, im Jahre 1566, beschlossen, wenn es der Raum erlaubt, ebenfalls abgedruckt werden.

So zahlreich besuchte Versammlungen, als man in den frühern Zeiten gesehen hatte, kommen gar nicht mehr vor, und wenn in der ersten Hälfte dieser Periode dann und wann etwa noch etliche zwanzig Städte erscheinen, so war dieß selten, und je weiter man in der Zeit vorrückte, je weniger kamen. Zehn, zwölf, oft noch weit weniger Städte machten, gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, gewöhnlich die Versammlung aus. Endlich blieben vollends die bedeutendern selbst, ja ganze Quartiere aus, so daß mehrere Tagfahrten gehalten wurden, ohne daß irgend etwas Gültiges beschlossen werden konnte. Hätte man nur immer die Haupt- oder Quartier- und Wendischen Städte versammeln können! Allein auch dieß zu bewirken ward immer schwerer und schwerer.

Die Straßen wurden sicherer, und das Reisen der Abgeordneten zu den Hanse-Tagen ward minder gefährlich. Zu Anfang dieser Periode ward der Schutz, den man solchen Abgeordneten ertheilen wollte, auch wohl als ein besonderer Artikel noch, in die Conföderation aufgenommen: allein kein Statut konnte verhindern, daß man nicht dieses Besenden selbst, und zwar oft nur mit zu vielem Recht, als unnütz ansah.

Um so mehr wirkten nun die altgewohnten Entschuldigungsgründe, und neue Vorwände gesellten sich noch überdieß hinzu. Wenn auch Pest und Seuchen und landfriedensbrüchige Räuber, das Besenden der Tagsatzungen, weniger denn vordem, erschwerten; so tra-

ten doch andere Hinderniſſe ein, die man zuvor nicht gekannt hatte, als da waren: Religions-Streitigkeiten, oder die Kriege größerer Mächte, in der Nähe. Eben ſo gut, als weiland, ſcheute man ſich jetzt, eine Tagfahrt zu beſuchen, von welcher man befürchtete, daß daſelbſt eine Sache zur Sprache kommen möchte, von der man ungern hörte; auch waren die Koſten ſolcher Reiſen ſehr geſtiegen. So geſchah denn, was früher gleichfalls geſchehen, daß einzelne Städte eigenmächtig ihre Deputirten abriefen, ohne weitere, gültige Gründe zu haben, als daß ihnen der Gang der Verhandlungen mißfiel. [10]

[10] Die handſchriftlichen Nachrichten geben von dieſem allen Beweiſe genug. Was die Koſten betrifft, ſo mag folgendes in mehrerer Hinſicht nicht unbedeutend ſcheinen. In den MSS. Luneburg. Vol. IV., bey dem Jahre 1540, kommt die Ausgaberechnung der Lüneburgiſchen Deputirten, nähmlich zweyer Burgemeiſter, Witzendorp und Jürgen Töbingk, die auf den Hanſe-Tag, vom 24. May des Jahrs 1540, abgeſandt wurden, vor. Sie hatten bey ſich 21 gerüſtete Pferde, 1 Furir, 1 Koch, 1 Fäeth und 4 Wagenpferde. In Lübeck ſpeiſete man täglich 45 Perſonen. Die Deputation war abgegangen den 24. May, und blieb aus bis zum 7. Jul. Im Gefolg war Herbard von Mandelslo. Die geſammten Ausgaben betrugen: 931 mk. 14 ß. Darunter finden ſich: 8 Stige Heringk 5 ß.; 1 Huhn 15 pf., oder 32 Hühner 5 mk. 2 ß., nachher 1 Huhn 1 ß.; 1 Quart Landwein 1 ß.; 3 Offentungen 8 ß.; 1 Haſe 4 ß. 4 pf.; 1 Reh 19 ß.; 1 Verndell 9 Pfund Botter 4 mk. 5 ß.

Verschiedene Statute wiederhohlen die alte Gewohnheit, daß bey der Deputation zu einem Hanse-Tage

4 pf.; 3 ß. vor Erdbern. Bey jedem Mahle wären Krumkoken; an Gemüse kommt bloß Peterzille, Ervett, Ein Mahl Kohl, Sallath, Wörteln, Grütte vor. Von Fleische, bloß Rindfleisch, Schaffleisch, Vögel, Rehbeen (Hirsch), Hasen. Ferner für 7 ß. 1 Pfund Husblasen. In Einer Mahlzeit kommen nur Fische, Krevete, Krumkoken, Eyer vor. 11 pf. bloth thom Wiltbrede; 8 ß. für enen vreschen Kese; 3 Stige set Heringk (frischen, süßen Häring) 6 ß.; Ein vetken ingemachten Enguer 6 ß.; 3 mk. für enen drögen lass; 5 Albus für Ris; 7 mk. en Osse; Kersbern 3 ß.; 3 Schock Krevete 12 ß.; 21 junge Höner 29 ß., das Stück 4 Albus; 3 Schock Sprene (?) 9 ß. 4 pf.; 1 Pfund Enguer 14 ß.; 2 Pfund Swetzken 5 ß. 4 pf.; 1 Pfund Kappers 3 ß.; auch Oliven; Ein Quarter Claret vom Hecht Gallerten 3 ß.; 2 Pfund Zucker kommen in der ganzen Ausgabe allein vor, zu 10 ß. Ferner Pomerantzen, 1 Verndell Cannell 8 ß.; 1 Verndell Negelken 8 ß.; 1 Verndell Peper 11 ß. 8 pf.; 1 Loth Saffran 8 ß. 1 Pfund Botter 14 pf., item 4 Albus. Der Schottelwescherschen 1 ß. alle Tage; dem Waterdrager 8 pf., 1 Pfund Rosinen 1 ß.; 1 Pfund Mandeln 3 ß.; 1 Pfund Ris 18 pf.; 1 oder 4 Stovken Embekesbrer 7 Albus; 3 Stovken Wins 1 mk. 2 ß.; 8 Tonnen Hamburger Beer 25 mk. und Frächt für die 8 Tonnen, von Hamburg nach Lübeck, 9 mk. 3 Tonnen Rostocker Beer, 5 mk. auch 4 mk. 2 ß.; 1 Tonne Lübecker Beer 3 mk. Geschenke wurden häufig gegeben, besonders an Giggeler, fast täglich an Piper und Trummelschläger. Die Wirthinn in Lü-

sich einige, dem innern Rathe verwandte, Mitglieder finden sollten, und so lange es thunlich war, scheint auch darüber gehalten worden zu seyn. Allein Deputirte aus dem Handelsstande, welche ehemahls so zahlreich erschienen, wurden immer wenigere abgesandt, Rechts-Docto-

beck bekam Trinkgeld, 18 mk. 12 ß. Ein Speelmann hadde en groth instrument dath spelde vann sulvest mit eener Gewicht vnd mit redern to gericht. 11 Jochimsdaler, dem Scholemester vann Sunte Peter hefft eene comedien latinisch vthe dem plauto gespellet. — 10 Jochimsdaler oder 18 mk. 6 ß. vor den Receß to schriven. — Auf den Hanse-Tag vom J. 1555, schickte die Stadt Braunschweig ihren Burgemeister, Wilde, und den Syndicus Prutze ab, mit 7 Reisigen und 3 Wagenperden mit 2 Jungen. Der Hanse-Tag dauerte vom 8.—18. Jul. „Die Deputirten hatten, laut Rechnung, empfangen 200 Daler, und 10 Gulden Munte an Mariengroschen; etwas über 39 Daler brachte der Syndicus mit nach Haus. In der specificirten Rechnung findet sich für Wagensmeer 2 gr.; to Lüneburg verzehrt 4 Daler 6 ß. Der Stadt Spelluden to Lübeck 1 Daler; 1 Bok Papers 2 ß. Der Stadt-Trumpeter zu Lübeck einiges. Dem Barbier 6 ß. und 1 ß. dem Knecht. Während der 17 Tage zu Lübeck für 8 Pferde und 10 Personen verzehrt: 42 Daler 2 ß.; für den Receß 4 Daler. Nach den MSS. Brs. Vol. 219. In eben diesem Bande wird die Auslage, wegen Besendung eines andern Hanse-Tags, im Allgemeinen also angegeben: In fuer weken vth vnd tho Hus pertert mit X. raisigen und 3 wagenperden 320 Daler.

ren dagegen immer mehr, da diese auch die bedeutenden Stellen in den einzelnen städtischen Magistraten allmählig zu begleiten pflegten, und da sie dort so gut, als auf den Hansischen Tagsatzungen, mit ihren Rechtskenntnissen, bey dem so ganz veränderten Zustande nicht wohl entbehrt werden konnten. Allein ihr Witz vermochte den alternden Bund nicht wieder zu verjüngen, der in früheren Zeiten so Großes leistete, als seine Genossen von juristischer Spitzfündigkeit wenig, desto mehr aber von Energie wußten.[11]

Die Verbindung, die zwischen der Hanse und dem Deutschen Ordensstaate in früheren Zeiten bestanden hatte, war schon in den letzten Decennien der vorigen Periode so gut als ganz, durch die bekannten, diesen

[11] Zu Folge der Beschlüsse, von den J. 1518 u. 1549, sollte, wie ehemahls, kein Syndicus oder Secretär zu den Versammlungen, als Deputirter zugelassen werden. Am Ende des sechszehnten und anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts, wie alle Protocolle zeigen, war man indeß froh, wenn nur noch irgend jemand erschien; das alte Statut mußte aufgegeben werden, man nahm es so genau nicht mehr. Auch zeigen alle handschriftliche Protocolle der spätern Zeit, wie die Deputirten großen Theils nun immer mehr aus Rechts-Doctoren gewählt wurden. Daß man ehemahls lieber Kaufleute als Gelehrte auf Hanse-Tagen sah, das, sagt Cammann in seinem Mſ., ist aus der Exclusion des Goslarschen Syndicus von dem Hanse-Tage, im Jahre 1510, zu ersehen.

Staat betreffenden Veränderungen, und vollends nun auch durch die eingetretene Reformation gänzlich, und auf immer, aufgehoben. Es war wohl nicht viel mehr, als ein altbeybehaltener Ausdruck, wenn etwa in einigen Urkunden dieser letzten Zeit das Land Preußen und Livland nach dem Bunde beygezählt wurden. Deputirte des Ordens erschienen nicht mehr als theilnehmende Glieder wie sonst, und wenn sie etwa kamen, so würden sie nur wie die Abgesandten befreundeter, jedoch fremder Mächte behandelt. Durch die Zertrümmerung des Ordens fiel auch die unvollkommene Schutz- und Schirmherrschaft des Hochmeisters und des nachmahligen Königs, von Polen, der gleichsam an dessen Stelle trat, von selbst hinweg. Vergebens aber kam verschiedentlich die Ernennung eines neuen Schutz- und Schirmherrns, eines Erhalters der Handels-Privilegien zur Sprache, denn es konnte doch darüber gar nichts endliches beschlossen werden.[12] Ohnehin aber ist bekannt, wie gar unvoll-

[12] Schon Köhler, bey dem J. 1506, erwähnt, daß von der Hanse, über einen zu erwählenden Schutz- und Schirmherrn, Raths gepflogen ward. Im Jahre 1514 kam dieselbe Sache, auf dem Wendischen Städtetage, zur Sprache; Lübeck war geneigt dazu, die übrigen Städte nahmen die Sache ad referendum; zu Folge des handschriftlichen Protocolls dieser Tagsatzung im Lüneburgischen Archive. In der allgemeinen Hansischen Versammlung, des Jahrs 1559, kam man überein, daß ein protector et conservator privilegiorum doch nöthig sey; jedoch konnte man

kommen diese Schutz- und Schirmherrschaft der Hochmeisters selbst in alten Zeiten war; und wie wenig ihr

nichts endliches beschließen und die Sache ward von neuem ausgesetzt. Als man aber, im Jahre 1614, wieder darauf zu sprechen kam: so konnte man sich eben so wenig deßhalb vergleichen, und wegen Unbeschaffenheit der Zeit, ward die Sache ganz ausgesetzt; zu Folge der handschriftlichen Nachrichten in dem Braunschw. Archive. — Die Schicksale des Deutschen Ordens sind bekannt genug. Es heißt zwar in einer handschriftlichen Nachricht, wenn wir nicht irren sagt es Cammann irgend wo, der König von Polen sey weiland Protector der Hanse gewesen. Wenn dieß der Fall war, so ist dem Könige, bey der mittelbaren oder unmittelbaren Unterwerfung des Deutschen Ordens-Staats an der Ostsee, dieß Recht oder dieser Titel ohne Zweifel zugestanden worden, so wie weiland die Deutschen Hochmeister also benennt wurden. Was es aber mit einem solchen Protectorate für eine Bewandtniß hatte, davon ist zu seiner Zeit Th. II. weitläuftiger gehandelt worden. Vielleicht, daß auch, in dieser Eigenschaft seines Herrn, der Polnische Gesandte so derb, zu Gunsten der Hanse, vor der Königinn Elisabeth von England, sprach, damit aber nichts ausrichtete, als daß er einen Verweis, wegen schlechter Lebensart, erhielt. Gewiß ist es, daß, wenn der König von Polen den Titel eines Schutz- und Schirmherrns der Hanse führte, dieß nichts weiter, als ein leerer Titel war, wie denn selbst die ehemahligen Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen sich nicht vielmehr, als eines solchen zu rühmen hatten.

der That, außer einem preiswürdigen Nahmen oder Titel, an Hülfe von hier aus zu erwarten stand.

Daß die Abgeordneten der Hansischen großen Factoreyen, einer oder der andere Oldermann auf den Hansischen Tagsatzungen erscheinen sollten, wie es auch früher Sitte war, dieß ward durch besondere Statute auch jetzt gebothen: allein selten erschienen sie doch, und in den spätern Zeiten immer seltener, um die Kosten zu sparen, da die Comtoire allmählig in so große Geldverlegenheit geriethen, daß sie selbst so kleine Ausgaben kaum bestreiten konnten. Höchstens erschien dann, in diesen bedrängten Tagen, noch ein Unterbedienter dieser Factoreyen, ein Secretär etwa, der über den elenden Zustand derselben die bejammernswertheste Auskunft gab, und vergebens um Hülfe bath, bis denn auch dieß zuletzt all zu kostbar befunden ward. Bey den Sitzungen der Deputirten auf den Tagsatzungen selbst führte Lübeck das Wort, übertrug es aber, seitdem ein Hansischer Syndicus aufkam, gewöhnlich bey Eröffnung der Sitzung, diesem, der denn in der Mitte der Lübeckischen Deputirten seinen Platz nahm, und nach erhaltenem Auftrage, mit viel Salbung, auch wohl mit einem Gebethe anhob, und nach alter Sitte, wie Lübeck sonst gethan, zu verfahren pflegte.

Es war aber die Einführung eines Hansischen Syndicus eine recht wesentliche Verbesserung in der Verfassung: mehrere derselben, die dieß Amt bekleideten,

haben sich sehr wesentliche Verdienste um den Bund erworben.

Es sollte der Syndicus die zur Berathschlagung geeigneten Gegenstände vorbereiten, eine stete Correspondenz mit den vorzüglichsten Städten führen, den Legationen beywohnen, die Verhandlungen auf den Hanse-Tägen leiten und dirigiren, auf die Execution der Beschlüsse wachen, die nothwendigen Statute entwerfen, die vorhandenen sammeln, in Ordnung bringen, ihre Widersprüche ausgleichen und der Tagsatzung vorlegen, der Hanse in Rechtsstreiten als Anwald dienen, die nöthigen öffentlichen Schriften und Deductionen verfertigen und mit seinen Rechtskenntnissen, seinem Rathe allen ohne Unterschied gefällig seyn. Wie viel dieß nun auch war, und wie unmöglich es schien daß Einer dieß Alles leiste: so gewiß hat doch das Ganze durch diese Einrichtung gewonnen, obschon der gänzliche Verfall, da er von Ursachen abhing, die kein Mensch allein hinwegzuräumen im Stande war, nicht vermieden werden konnte.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ward der Dr. Sudermann von Cöln zu diesem Amte bestellt, und fast vierzig Jahre widmete er allen seinen Eifer, seine Kräfte, seinen Fleiß der Societät. Mit der ruhmvollesten Thätigkeit verschaffte er eine Zeitlang wieder dem Comtoir zu London die Herstellung der alten, verlorenen Freyheiten, und des vormahligen Glanzes, und nach den unsäglichsten Anstrengungen, nach dem [illegible] [illegible] Kampfe mit den [illegible] [illegible]

der That, außer einem preiswürdigen Nahmen oder Titel, an Hülfe von hier aus zu erwarten stand.

Daß die Abgeordneten der Hansischen großen Factoreyen, einer oder der andere Oldermann auf den Hansischen Tagsatzungen erscheinen sollten, wie es auch früher Sitte war, dieß ward durch besondere Statute auch jetzt gebothen: allein selten erschienen sie doch, und in den spätern Zeiten immer seltener, um die Kosten zu sparen, da die Comtoire allmählig in so große Geldverlegenheit geriethen, daß sie selbst so kleine Ausgaben kaum bestreiten konnten. Höchstens erschien dann, in diesen bedrängten Tagen, noch ein Unterbedienter dieser Factoreyen, ein Secretär etwa, der über den elenden Zustand derselben die bejammernswertheste Auskunft gab, und vergebens um Hülfe bath, bis denn auch dieß zuletzt all zu kostbar befunden ward. Bey den Sitzungen der Deputirten auf den Tagsatzungen selbst führte Lübeck das Wort, übertrug es aber, seitdem ein Hansischer Syndicus aufkam, gewöhnlich bey Eröffnung der Sitzung, diesem, der denn in der Mitte der lübeckischen Deputirten seinen Platz nahm, und nach erhaltenem Auftrage, mit viel Salbung, auch wohl mit einem Gebethe anhob, und nach alter Sitte, wie Lübeck sonst gethan, zu verfahren pflegte.

Es war aber die Einführung eines Hansischen Syndicus eine recht wesentliche Verbesserung in der Verfassung: mehrere derselben, die dieß Amt bekleideten,

haben sich sehr wesentliche Verdienste um den Bund erworben.

Es sollte der Syndicus die zur Berathschlagung geeigneten Gegenstände vorbereiten, eine stete Correspondenz mit den vorzüglichsten Städten führen, den Legationen beywohnen, die Verhandlungen auf den Hanse-Tagen leiten und dirigiren, auf die Execution der Beschlüsse wachen, die nothwendigen Statute entwerfen, die vorhandenen sammeln, in Ordnung bringen, ihre Widersprüche ausgleichen und der Tagsatzung vorlegen, der Hanse in Rechtsstreiten als Anwald dienen, die nöthigen öffentlichen Schriften und Deductionen verfertigen und mit seinen Rechtskenntnissen, seinem Rathe allen ohne Unterschied gefällig seyn. Wie viel dieß nun auch war, und wie unmöglich es schien daß Einer dieß Alles leiste: so gewiß hat doch das Ganze durch diese Einrichtung gewonnen, obschon der gänzliche Verfall, da er von Ursachen abhing, die kein Mensch allein hinwegzuräumen im Stande war, nicht vermieden werden konnte.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ward der Dr. Sudermann von Cöln zu diesem Amte bestellt, und fast vierzig Jahre widmete er allen seinen Eifer, seine Kräfte, seinen Fleiß der Societät. Mit der ruhmvollesten Thätigkeit verschaffte er eine Zeitlang wieder dem Comtoir zu London die Herstellung der alten, verlörenen Freyheiten, und des vormahligen Glanzes, und nach den unsäglichsten Anstrengungen, nach dem unermüdetesten Kampfe mit den dissentirenden Hanseaten

bedenken, daß bey einer solchen Menge von Geschäften, von Reisen, von zu liefernden Abhandlungen, ihm wenig Zeit dazu übrig geblieben. Auch seine Wittwe erhielt nicht die Rückstände, die sie zu fordern hatte, und die Hanse schied von ihr, wie von allen, die ihr gedient, oder ihrer Diener Erben waren, mit Chikanen. Schon die Begräbnißkosten, welche die General-Staaten besorgt hatten, und die nach ihrer stolzen Weise etwas hoch sich beliefen, schienen den Hanseaten allzugroß.[14]

Bey solcher Behandlung mochten sich wenige finden, die einer Societät dieser Art ferner dienen wollten. Verschiedentlich ward mit verschiedenen gehandelt, da diese sich aber besser versahen, auch zum Theil, wie Dr. Steinwich, der einige Zeit das Amt ad interim versahe, nicht in Lübeck residiren wollten; so ward von dem Jahre 1621 an gewöhnlich einer von den Bedienten der Stadt Lübeck zum Hansischen Syndicus mit einer kleinen Vergütung bestellt, der denn, bey dem Verfall des Ganzen, noch die etwa übrigen Geschäfte des Bundes leicht mit betreiben konnte.[15]

[14] Die erste Bestallung des Dr. Domanns, von dem Jahre 1605, und die zweyte, von dem Jahre 1618, finden sich in den MSS. Brf. Vol. 251, und sollen, wenn der Raum es erlaubt, bey diesen Jahren im vierten Theile folgen. Des Mannes Verdienste erhellen zum Theil auch bereits aus den schon gedruckten Nachrichten.

[15] Wie z. B. Faber, Otto Tanck und andere, welche Syndici der Stadt Lübeck waren. Noch im J.

Rangstreitigkeiten bey den Hansischen Versammlungen fehlten auch jetzt nicht, ob man schon über viel wichtigere Dinge zu streiten hatte; jene schienen nun jetzt mit weit mehr Erbitterung, und da das Vielschreiben immer mehr Sitte ward, mit weit größerer und ganz unnöthiger Verderbung des Papiers, betrieben zu werden.[16]

Eine wesentliche Verbesserung war es aber unbezweifelt, daß jetzt weit mehr denn ehemahls, daß besonders in den besseren Zeiten des sechszehnten Jahrhunderts, auf den gemeinen Tagfahrten, engere Ausschüsse häufig ernannt wurden, welche aus Deputirten, die der Angelegenheiten am kundigsten waren, zusammen gesetzt wurden, und diese somit vorbereiteten, damit sie um so leichter in der gemeinen Versammlung, zur weitern Entscheidung, vorgetragen werden könnten. Offenbar sind auch durch dieses Mittel, einige Zeit hindurch, die zu fassenden Beschlüsse besser und schneller zu Stande gebracht worden.[17]

1669 ward der Lübeckische Syndicus, Diet. Brauwer, zu dem Amte bestellt; siehe dessen Bestallung in den MSS. Brs.

[16] Alle vorhandenen handschriftlichen Protocolle zeugen fast davon. Des ewigen Rangstreites in dieser Periode, der fast ein Rieß Papier anfüllt, zwischen den Städten Braunschweig und Lüneburg, ist bereits Th. I. Erwähnung geschehen.

[17] Viele Beyspiele geben die Protocolle in den MSS. Brs. Nahmentlich diejenigen der Verhandlungen des

Die Ceremonien des Empfangs der ankommenden Deputirten, etwa durch die Herren des Marstalls von Lübeck — weil daselbst doch so gut als ausschließend nun die Tagsatzungen gehalten wurden — die Reichung des Ehrenweins, und des Confects etwa nach den jedesmahligen Sitzungen, um von der Erschöpfung durch viele unnütze Worte sich zu erhohlen, fanden zwar noch Statt, nahmen aber in den letzten Zeiten immer mehr ab, da Lübeck kaum diesen Aufwand zu machen noch der Mühe werth achtete, welches denn die Deputirten, da sie selbst dabey sehr interessirt waren, gründlich anmerkten und gewissenhaft an ihre Oldersten berichteten.[18]

Jahrs 1549, wo ein solcher Ausschuß zu Verfertigung einer Conföderation verordnet ward; ferner wurden auf dem Hanse-Tage, vom Jahre 1553, zu den Dänischen Angelegenheiten Lübeck, Cöln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Danzig, Stettin, Colberg, Deventer, Campen und Zwoll verordnet; so wie im Jahre 1554 in Comtoir-Sachen Cöln, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Danzig; und im Jahre 1579 die Quartier-Städte nebst Bremen, Lüneburg, Stralsund und dem Hansischen Syndicus, zu Entwerfung einer Conföderation im Ausschuß, beauftragt wurden. Nebst vielen andern Beyspielen der Art.

18 Es ist recht hocherbärmlich, aber recht charakteristisch, wenn die Braunschweigischen Deputirten von der Versammlung, des Jahrs 1621, zu Lübeck, an ihre Obern nach Hause berichten: daß das Directorium ihnen schlechtes Confect habe reichen lassen,

Der große Umfang, gesetzgebender, richtender und executiver Gewalt blieb den allgemeinen Hansischen Tagfahrungen, früh wie spät, der Form nach freylich: allein das Zerfallen des Ganzen störte denn doch die wirkliche Vollbringung immer mehr und mehr.[19]

Mit der Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden verhielt es sich gleichfalls spät wie früh. Trotz der Majorität widerstrebten immerhin viele; ja viele mehrere denn je, und wer wollte sie vollends

daß sie gar keines oder weniges mehr erhalten sollten, daß das Directorium lieber eine andere Verehrung geben wolle, darauf aber hätten sie, die Braunschweigischen Deputirten, dem Lübeckischen Syndicus erklärt, um es dem Directorio zu hinterbringen: „sie wollten hiermit keine newerung gemacht haben, noch ihren Herrn und Obern, wie auch den nachfolgern ichtwas vergeben, sondern es allerdings bey dem alten herkommen verbleiben lassen.“ — Was konnte aber von solchen erbärmlichen Menschen erwartet werden, die mit solchen Possen sich beschäftigten, während es um die Frage von Leben und Tod galt! Im Jahre 1628 berichteten die Braunschweigischen Deputirten gar ernstlich nach Hause, daß sie mit dem gewöhnlichen Ehrenwein, und, finito consilio, mit dem üblichen Confect nicht wären verehrt worden; erhielten jedoch das erstere in der Folge, das letztere nicht. MSS. Brs. Vol. 248.

[19] Im Jahre 1518 wurden die frühern Statute, besonders die Verordnung, von dem Jahre 1487, deßhalb erneuert. MSS. Brs.

zu zwingen? Mochte immer die bereits bemerkte, scheinbare Bebesserung in die Urkunden der Conföderation selbst aufgenommen werden, daß die Stimmenmehrheit in Hinsicht auf die Comtoire, die gemeinschaftlichen Handels-Privilegien und die Statute über den Verkehr gelten sollte, während in den übrigen Angelegenheiten die Einstimmigkeit, der den Städten so theuern Autonomie zu Folge, erhalten werden sollte; dennoch protestirten gegen jene, von der Mehrheit beschlossenen Statute, den Handel betreffend, immerhin Einzelne, denen sie nicht gefielen, und um wie viel weniger behielt in andern Puncten die Majorität eine bindende Kraft? Wenn der Eigennutz es forderte, so sprach man sich selbst frey. Wenn alle wollten und es aufrichtig wollten, so kam dieß oder jenes noch zu Stande, aber wie selten mußte dieß der Fall seyn? Der eigene Wille, die eigene Liebe und Lust zur Sache war und blieb zuletzt noch das einzige Band.[20]

[20] Tausend Belege finden sich theils in den gedruckten, weit mehr in den handschriftlichen Nachrichten. So z. B. protestirten, in dem Jahre 1535, Braunschweig, wegen des Beschlusses über den zu erlegenden Schoß in Flandern, nebst mehreren andern Städten, und Rostock wegen des Statuts gegen die Wiedertäufer. — Als im Jahre 1572 allgemein beschlossen ward, daß man zu Folge der kaiserlichen Concessionen der Narwischen Fahrt sich bedienen wollte, protestirten die Preußischen und Livländischen Städte. Im Jahre 1579 stritt Cöln gegen die beliebte Con-

Die betrübte Sitte, eine Sache bloß ad referendum anzunehmen, nahm nun immer mehr zu. Schlimm genug aber war es, als gegen das Ende auch die bedeutenderen Seestädte mit immer wenigerer Eintracht, als ehemahls verfuhren, daß sie weit weniger denn vordem, durch eigenmächtiges Zufahren irgend ein wichtiges Unternehmen begonnen, und allein durchgesetzt, oder die anderen mehr oder weniger zur Nachfolge zwangen.

Am Ende eines Hanse-Tags wurden die Beschlüsse, jetzt wie vordem, in so genannte Recesse verfaßt, und mit deren Beglaubigung auf gleiche Weise, wie weiland, verfahren. Doch wurden in den letzten Zeiten diese Beschlüsse immer kürzer aufgezeichnet, weil die Besorgniß so groß war, daß etwa den Fürsten zufälliger Weise ein ihnen mißfälliger Beschluß dadurch bekannt werden könnte, so daß die officiellen Protocolle und Recesse zuletzt höchst unbedeutend lauteten. Die einzelnen anwesenden Deputirten halfen dem Uebel dadurch ab, daß

föderation, und obschon diese kein Handels-Statut war, so ward ihr dennoch geantwortet, es müsse bey dem, was die majora beschlossen, verbleiben. Es blieb aber nicht dabey. Zu Folge der handschriftlichen Protocolle der Tagsatzungen in den angeführten Jahren, in den MSS. Brf. Es ward übrigens oft genug, selbst im Jahre 1669, noch wiederhohlt: die Majorität gelte in allen Comtoirs und davon abhängigen Sachen, in allen andern freye Einstimmigkeit erforderlich.

sie außer dem officiellen Protocolle, noch besondere führten; auch durch mündliche Berichte nach ihrer Rückkehr und mit Hülfe von Chiffern, oder wie sie sich ausdrückten, durch ein sonderliches Alphabet ihre Obern näher unterrichteten.[21]

Verschiedentlich ward es beliebt, daß die Geschichte des Bundes geschrieben, die Recesse gesammelt, ein Statuten-Buch verfertigt werden sollte. Dem Syndicus der Hanse ward dieß Geschäft aufgetragen, allein die Schwierigkeit des Unternehmens, so mannigfaltige Beschlüsse, die aus alten Zeiten vorhanden waren, zu sammeln, ihre Widersprüche zu heben, und ein Ganzes daraus zu veranstalten, und endlich, vor allem andern, die mannigfaltigen laufenden Geschäfte, welche diesen Bedienten zu besorgen oblagen, hinderten die gänzliche Ausführung dieses zweckmäßigen Vorschlags, bis daß zuletzt alle Hoffnung schwand, dadurch noch etwas from-

[21] Bey Commann findet sich, bey dem Jahre 1549, eine Klage, daß die Recesse nicht gehörig mitgetheilt würden. Später klagte man, daß sie eben niemand mehr begehre. In dem Protocolle (MSS. Brf.), von dem Jahre 1620, heißt es: die Recesse sollten kürzer gefaßt werden, die secreta nicht hinein gebracht, sondern in den Protocollen behalten werden. Auch sind uns daselbst zuerst Chiffern aufgestoßen. Aus den Verhandlungen, von den J. 1668 u. 1669 (MSS. Brf. Vol. 251), ist deutlich, daß die Deputirten damahls wenigstens, außer den officiellen, noch besondere Protocolle führten.

mendes zu bewirken, da so viele innere und äußere Gebrechen die Auflösung des Bundes herbeyführten.**

Haupt der Societät war und blieb, beym Verfall so vieler Gemeinden, um so unbestrittner Lübeck. Die mit dem Directorio früher verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten blieben ihr, auch die des engern Ausschusses, die aus dieser Stadt und den fünf übrigen Wendischen Communen, Hamburg, Stralsund, Rostock,

** Zu Folge Cammanns wurden, in den J. 1556 u. 1557, die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, weil bey ihnen die meisten Recesse noch vorhanden seyn mochten, befehligt, sie zu vergleichen und die contraria zu lösen. Sudermann ward damahls, dann Domann, siehe dessen Bestallung, damit beauftragt. Im Jahre 1609 ward beliebt, daß die Städte, die bey ihnen vorhandenen Recesse, Acten und Schriften dem Syndicus zu diesem Zwecke einsenden sollten. Rostock schrieb an Lübeck, unter dem 17. May, 1662, sie vernähme um so lieber Lübecks Meinung, da sie von alten Recessen nichts hätte, indem sie ihre Hansischen Papiere dem sel. Syndicus Domann, auf dessen Ansuchen, vom 21. Nov. und 1. Dec. des Jahrs 1610, zugesandt und noch nicht wieder erhalten hätte; MSS. Brf. Vol. 251. Daß Domann auch wirklich eine Sammlung und Vergleichung der Recesse und Gesetze veranstaltet habe, die aber gar sehr unvollkommen ausgefallen, das ist in dem ersten Theile dieser Geschichte bereits angeführt worden, diese Sammlung findet sich bey Werdenhagen, P. IV. cap. II.

Wismar und Lüneburg bestand. Die Befugniß und Macht dieses Ausschusses waren durch Herkommen, Gewohnheit und Statute, nun immer fester begründet worden.

Allein bey dem Verfall, dem Mangel an Einigkeit, am nöthigen Vorrathe, um die nothwendigsten Bedienten zu besolden, ward von Lübeck oft darauf angetragen, ihr die Last des Directoriums abzunehmen, und eine andere Stadt, etwa Cöln oder Bremen, dazu zu bestellen. Wie wenig ernstlich nun im Ganzen dieser Antrag gemeint seyn mochte, wie Lübeck vielmehr, durch die dadurch zu erregende Furcht, nur eine größere Einheit und Thätigkeit, eine bessere Contribution zu bewirken suchte; so wahr ist es doch auch, daß Lübeck außer einer eitlen Ehre wenig Vortheil mehr in den letzten Zeiten von dieser Würde hatte, und daß ein Theil ihrer Bedienten in Hansischen Angelegenheiten gebraucht, den eigenen Geschäften der Stadt entzogen wurden. Indeß hoffte Lübeck selbst in den letzten Zeiten noch auf eine unvermuthete bessere Wendung der Angelegenheiten des Bundes, wie wenig Grund auch dazu vorhanden war, und auf jeden Fall behielt diese Stadt bis zuletzt die ihr übertragene Directorial-Gewalt bey, troß aller früheren Erklärungen, troß alles Pro- und Reprotestirens.[23]

23) Lübeck erklärte z. B. auf den Hanse-Tagen, von d. Jahren 1468, 1581, 1598, 1614, 1620, und zu mehreren andern Zeiten wiederhohlt, (laut der handschriftlichen Protocolle dieser und andrer Tagfahr-

Der engere Ausschuß der Wendischen Städte verlor durch den dreyßigjährigen Krieg sein Ansehen, da mehrere dieser Communen, ihrer Freyheit beraubt, unter fremde Bothmäßigkeit geriethen, und keinen freyen Antheil an den Hansischen Angelegenheiten mehr nehmen konnten.

Die Häupter der einzelnen Hansischen Sprengel blieben gleichfalls bey ihrer Autorität, obgleich auch in dieser Periode, nach verschiedenen Rücksichten, verschiedene Eintheilungen, und Vorgesetzte dieser vorkommen.

Wenn auf den Comtoiren gewisse besondere Eintheilungen Statt fanden, wenn die altübliche, allgemeine in drey Drittel auch in dieser Periode erwähnt wird, und der seltsame Ausdruck von vier Dritteln für die alte Sitte sprach; so ist doch seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Eintheilung in vier Quartiere oder

ten in den MSS. Brf., auch zu Folge einiger Aussagen bey Köhler und Cammann), daß sie hiermit dem Directorio entsagen wolle, daß die Hanse dasselbe Cöln übertragen möge, denn ihre eigene Sachen blieben, durch die Geschäfte, die sie für den Bund führen müsse, liegen. Im Jahre 15.. forderte sie, daß ein Hansischer Syndicus in Lübeck angestellt werde; allein den Städten schienen die Kosten zu groß. Im Jahre 1614 drang Lübeck darauf, daß man ihr das Directorium abnehme, oder daß die Städte mit ihrer Contribution sich besser einstellen möchten; man protestirte, sie reprotestirte u. s. w. MSS. Brf.

Kreise, mit ihren bekannten vier Hauptstädten, Lübeck, Danzig, Braunschweig und Cöln, allmählig die üblichere und endlich die ausschließendere, allgemeine geworden.

So war es denn auch sehr natürlich, seitdem die Eintheilung in vier Quartiere die übliche, und in allgemeiner Beziehung die ausschließende geworden ward, daß jene vier Hauptstädte einen größern Einfluß auf die Hansischen Angelegenheiten gewinnen mußten, daß ohne die Einstimmung dieser, nun nichts rechts mehr zu Stande zu bringen war, ja daß sie einen Einfluß erwarben, oder wenigstens begehrten, der den Wendischen Städten an ihrer Autorität nachtheilig schien, und daß man zuletzt Versammlungen hielt, wo nur diese Quartier- und Wendischen Städte erschienen. Da aber die letztern auch zum Theil verfielen, so geschah es, daß im siebenzehnten Jahrhunderte nur allein die Quartier-Städte, mit den noch in Kraft, Unabhängigkeit und Ansehn sich behauptenden Wendischen Communen, etwa nebst Bremen zusammen kamen. Auch ward den Comtoiren wohl aufgegeben, an diese Quartier-Städte vorzugsweise sich zu wenden. Gewiß war dieß alles kein Uebel, vielmehr dem Ganzen zuträglich, wenn anders durch so kleine constitutionelle Hülfsmittel, das Ganze noch hätte gerettet werden können.[24]

[24] Manches zum Beweise dienende ist bereits vorgekommen. In den Statuten des Comtoirs zu London, vom Jahre 1554, werden die Städte in drey Drittel eingetheilt, dagegen protestirte Braunschweig,

Daß einzelne Sprengel-Städte über ihre besonderen, so wie über die allgemeinen Hansischen Angelegenheiten

indem sie mit den Sächsischen Städten, in allgemeiner Rücksicht, ohne Bezug auf ein bestimmtes Comtoir, das vierte Quartier bilde, welches auch die übrigen nicht bestritten, vielmehr zugestanden, daß diese Eintheilung in drey Theile, in Bezug auf das Comtoir, ihren anderweitigen Ansprüchen und dem Herkommen, die gesammte Hanse in vier Kreise zu theilen, nicht zuwider seyn sollte. Die vier Quartier-Städte kommen schon früher vor. Sammann sagt bey dem Jahre 1530: hier werden zum ersten Mahle die Nahmen der vier Quartier-Städte erwähnt. Bremen hatte sonst, laut des Recesses, von dem Jahre 1506, zum Sächsischen Drittel gehört. In den Statuten des Niederländischen Quartiers, v. J. 1572, kommen die Nahmen der vier Quartier-Städte vor. Auch in den Statuten des Comtoirs von Bergen, von diesem Jahre, wird wenigstens derselben gedacht. In den handschriftlichen Nachrichten ist, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, immer nur von vier Quartier-Städten die Rede. So kommt auch bereits vom Jahre 1564 ein Einladungsschreiben Lübecks an Braunschweig zu einem Wendischen und Quartier-Stådbtetage, in den MSS. Brf. Vol. 223, vor, und ähnliche in den Verhandlungen von dem Jahre 1581 u. s. w. — So theilt, nach den MSS. Brf., in dem Jahre 1540, Cöln der Stadt Lübeck ihre Meinung mit, über die von ihr und den Wendischen Communen ausgeschriebenen Artikel, welche Bemerkungen denn Lübeck den übrigen Quartier-Städten communicirte. So ward

berathschlagten, war spät wie früh Sitte. Häufige Prä- und Postdeliberations-Tage dieser einzelnen Theile, besonders der Wendischen Städte, waren jetzt wie weiland üblich; es ward aber auch wohl die allgemeine Hanse über einzelne Versammlungen solcher Sprengel eifersüchtig, wenn nähmlich diese allzu eigenmächtig und unabhängig verfahren wollten.[25]

im Jahre 1554 z. B. beliebt, daß, wegen der Legation nach Moscau und Dänmark, die Wendischen und Quartier-Städte, weiter zu verfügen berechtigt seyn sollten, wenn kein Hanse-Tag berufen sey. Daß aber Lübeck und die Wendischen Städte auch wohl eifersüchtig über das Anwachsen des größern Einflusses dieser Quartier-Städte wurden, das sagt Cammann; bey dem Jahre 1572. — Auf der Versammlung von diesem Jahre begehrte Danzig als ein Recht, daß den Quartier-Städten jedes Mahl früh genug die ausgeschriebenen Artikel mitgetheilt werden sollten, damit sie ihre gravamina beyfügen könnten; darauf aber von Seiten der Wendischen Communen geantwortet ward: dieß sey bisher eben nicht Brauch gewesen, das Beßte werde dadurch nicht gefördert, vielmehr gestört werden; aber die gravamina könne auch sonst gehandelt werden.

[25] Alle Protocolle in dem Braunschweigischen Archive zeugen von solchen Wendischen Tagfahrten, wie dieß ohnehin auch aus gedruckten Nachrichten längst bekannt ist. Auf dem Hanse-Tage, des Jahrs 1518, war viel Streit über eine Particulär-Versammlung der Städte des Cölnischen Quartiers zu Emmerich, welche allzu eigenmächtig verfahren war, so daß die

Die Strafen als Zwangsmittel blieben dem Nahmen nach dieselben, wie sie sonst üblich waren, aber ihre Anwendung und wirkliche Ausführung ward immer schwerer; und da durch die bekannte Lage Europa's, Deutschlands und der Hanse, die höchste Bundesstrafe, nähmlich die Ausstoßung aus demselben, allmählig alle zwingende Kraft verlor; so konnte auch von den geringeren Bußen wenig fruchtbares erwartet werden.

Es fehlte freylich an förmlicher Zuerkennung der höhern und der niedern Strafen, gegen widerspenstige Gemeinden, gegen Individuen, die der Hanse verwandt waren, ganz und gar nicht, aber man hat so gut als keine Beyspiele mehr, daß sie in Bezug auf ganze Gemeinden wirklich wären vollzogen worden; und geschah es endlich einmahl, so wußten die Städte Mittel, sie kraftlos zu machen. Ja man zögerte mit Beybehaltung eines scheinbaren Ernstes, da man schon allein durch die Zuerkennung der legalen Strafen die ohnehin lauen Mitglieder dann und wann ganz abzusondern befürchtete. Wie tief aber mußte das Ganze gesunken seyn, da man durch solche Rücksichten sich leiten ließ![26]

übrigen Theile der Hanse von daher ein Schisma befürchteten; nach dem Protocolle des Hanse-Tags, in den MSS. Bes. Vol. 216.

[26] Alle handschriftlichen Protocolle der Hanse-Tage, liefern von den zuerkannten Strafen Beyspiele genug, allein desto weniger von ihrer wirklichen Execution, und wenn diese zu Anfang noch einigermaßen

Individuen mögen in den einzelnen Städten, wenn sie Hansische Statute übertraten, mehr zur Strafe von ihren Gemeinde-Obrigkeiten angehalten worden seyn, wenn nähmlich diesen an der Haltung der gemeinschaftlichen Vorschriften selbst noch etwas gelegen war.[27] Dieß mochte um so eher geschehen, da den Gemeinde-Cassen

Statt fand, so hörte sie doch endlich ganz auf. Belege von dem ungestraften Widerstreben sind bereits vorgekommen, und werden in dem Verlaufe der Geschichte noch sonst erwähnt werden. Folgende Beweise, des Beyspiels wegen, mögen hier einen Platz finden. In den J. 1507 u. 1517 ward die Strafe des Ausbleibens bey erhaltener Ladung, zu einem Hanse-Tage, nicht einmahl zuerkannt, weil man fürchtete, mehrere Städte möchten alsdann auf immer sich von der Hanse trennen; Cammanns Ms. — Späterhin wurden, besonders im Jahre 1540, wieder bedeutendere Strafen gegen dieß Ausbleiben beliebt, und oft, z. B. im Jahre 1564, gegen Göttingen, Goslar, Hannover, Hameln bereits zum zweyten Mahle erkannt; Stade und Buxtehude, Stettin, Anklam und Cöln mit allen Städten ihres Quartiers mit Ausnahme Münsters in Geldstrafe verurtheilt, aber an die Execution dachte niemand; MSS. Brl. nebst tausend andern Beyspielen.

[27] Dieß ward vorgeschlagen und beliebt, auf den Tagfahrten der Jahre 1606 u. 1608, MSS. Brs. Allein dieß Statut ist, verglichen mit dem, was in den älteren und besseren Zeiten Sitte war, nichts durchaus Neues.

der einzelnen Städte wenigstens ein Theil des Ertrags der Geldbußen zufiel. So lautet auch ein Statut dahin, daß die erhobenen Geldstrafen in Hansischen Angelegenheiten zur Hälfte nur dem gemeinen Sekel zugewandt werden sollten; eben um die Obrigkeiten der einzelnen Städte, indem man ihnen die andere Hälfte überließ, bey der Eintreibung derselben von ihren Untergebenen zu interessiren. Allein wer konnte sich schmeicheln, daß die Individuen zur Strafe gezogen werden würden, wenn der Vortheil des Uebertretens der gemeinschaftlichen Statute durch einzelne Bürger mit dem Vortheile der Gemeinde und der Vorsteher derselben sich verband? Wer konnte die Einzelnen in den verschiedenen Städten zwingen, wenn die Stadt-Obrigkeiten selbst es ihrem Interesse gemäß fänden, die allgemeinen Vorschriften nicht mehr zu achten?

So lange als die Comtoire noch ihr Ansehen behaupteten, ihre alten Statute und ihr alter Mechanismus noch aufrecht erhalten wurden, so lange konnten diese freylich mit Ernst die bey ihnen gültigen Gesetze, durch die Zuerkennung der Strafen, handhaben, ja sie hatten zu diesem Zweck auch mehrere dienliche Mittel als die einzelnen Städte; aber mit ihrem Versinken ging auch die Handhabung der Gesetze und die Zuerkennung der Strafen bey ihnen verloren.

Durch dieß alles verschwand die Hülfe, welche der allgemeinen Bundes-Casse, aus jenen Geldbußen,

erwuchs. Es gibt wenige oder keine Beyspiele mehr, daß ein Pfundgeld oder Pfundzoll, wie vordem, wäre bewilligt worden, und der Schoß, der auf den großen Niederlagen üblich gewesen, ward immer unvollkommener entrichtet und verschwand, mit dem Untergange dieser Comtoire, von selbst. Mit dem Versiegen dieser Hülfsquellen aber mußte die Verlegenheit über einen anzuschaffenden Vorrath, die weiland schon groß genug war, immer größer werden, denn die bedeutenderen Ausgaben, vorzüglich die großer Legationen, waren vordem ganz vornehmlich durch die Gefälle, die auf den großen Hansischen Factoreyen üblich waren, bestritten worden. Von Nowgorod war aber in dieser Periode gar nichts zu erwarten; von London und Antwerpen ward in der ersten, auch in der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts noch einiges erhoben, bis der völlig eintretende Ruin beyder Factoreyen, weit entfernt eine Hülfe zu geben, vielmehr Unterstützung forderte. Bergen aber, welche Niederlage sich am längsten in einigem Wohlstande zu erhalten schien, konnte doch auch die Kosten nicht tragen, welche durch die Gesandtschaften an die nordischen Könige veranlaßt wurden. Da alles zertrümmerte, so sahen die Vorsteher aller dieser Factoreyen, auf ihren eigenen Vortheil immer mehr, und waren oft nicht einmahl zu einer Rechnungsablage an die Hanse zu vermögen; denn alle und jede, wie bey dem Zertrümmern einer großen Corporation zu geschehen pflegt, waren immer mehr und zuletzt allein

nur für sich besorgt. So mußte es jetzt mehr noch als ehemahls geschehen, daß die wichtigsten Erwerbungen, oder die Erhaltung der theuersten Rechte und Freyheiten, wegen Mangels einer ärmlichen Summe verscherzt würden. Dieß fand um so mehr Statt, da die einzelnen bedeutenderen Mitglieder der Genossenschaft, bey dem allgemeinen Auseinandergehen, weniger denn vordem, geneigt waren, durch Vorschuß, Anleihen und eigene Aufopferung den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen.

Als so unvollkommen die gewohnten Mittel waren, deren man sich vordem bediente, um einen nöthigen Vorrath anzuschaffen, so mußte man das Eine zu vervollkommenen suchen, das in früheren Zeiten weniger benutzt ward, das aber in dieser letzten Periode vor allen andern fast allein nur noch aushelfen konnte. Dieß war nähmlich die gemeinschaftliche Contribution. Zu Folge dieser war jede Bundesstadt zu einem bestimmten Beytrage an Geld, nach den Kräften einer jeden, angeschlagen. Die Hänsische Tagsatzung bestimmte, den jedesmahligen Bedürfnissen gemäß, in wie fern diese Contribution, einfach, gedoppelt oder mehrfach zu entrichten sey. Im Jahre 1540 ward eine solche Matrikel, die auch in den folgenden Zeiten, obschon oft geändert, dennoch immer als Basis diente, entworfen und angenommen.[28] Allein über die schlechte Bezahlung des einen

[28] Die Matrikel, von dem J. 1564, auf jene gegründet, wird in dem Urkundenbuche abgedruckt werden. E.

jeden zustehenden Beytrags ward in jeder Hansischen Sitzung, von Lübeck, bey welcher Stadt die Haupt-Casse war, bitter genug geklagt. Was konnten alle Klagen aber helfen, da die kundige Noth und der Verfall so mancher Städte sie von allem und jedem Beytrage selbst frey sprachen? Diese schrien um eine Verminderung ihres Anschlags, und wenn auch zugestanden ward, daß die Quartier-Städte mit ihnen deßhalb handeln, die ganze Quote des Kreises aber sich gleich bleiben sollte, weil es nur allzugewiß war, daß der eben so kundige Verfall der Hansischen Freyheiten, und so manche andere Erscheinungen, jetzt eine weit größere Unterstützung und weit bedeutendere Ausgaben, als vordem, erheischten: so war doch nimmer zu bewirken, daß irgend eine Stadt sich höher in der Matrikel ansetzen lassen wollte, während so manche es begehrten und erhielten, daß ihr Beytrag gemindert wurde. Viele erklärten geradezu, sie wollten, sie könnten nicht zahlen; andere accordirten über ihren Rückstand, zahlten eine Kleinigkeit nach eigenem Belieben, ohne sich um die allgemeinen Beschlüsse und die angedrohten Strafen zu kümmern; sie zahlten eine Kleinigkeit, um doch nicht ganz abgesondert zu werden, weil so manche sich immerhin schmeichelten, daß ein günstiger Zufall die Corporation in der Folge wieder heben sollte.

Der wohlhabendere und vermögendere Theil der Städte ward aber eben deßhalb säumiger im Bezahlen seines Anschlags, weil er eine solche Ungleichheit nicht

ruhig tragen wollte. Ja dieser wohlhabendere Theil ward unter sich uneinig. Die meisten bedeutenden großen Auslagen bestanden in Legationen an fremde Mächte, zuletzt auch in Unterstützung der Factoreyen; allein die bedeutenderen Landstädte wollten zu diesem allen so gut als gar nicht steuern, da bey dem Verfall des größern Hansischen Verkehrs, für sie daraus kein unmittelbarer Vortheil zu erwachsen schien, weil sie fortan keinen oder einen geringen directen Antheil an dem großen auswärtigen Handel nahmen. Vergebens aber mußte es seyn, daß Lübeck in Erinnerung brachte, wie die Hanse ganz vorzüglich durch diese Factoreyen zum Ansehen gekommen sey. Was weiland war, das galt jetzt nicht mehr.[29]

[29] Die Beweise zu dem allen finden sich in den handschriftlichen Recessen dieser Zeiten, in den MSS. Brf. Es würde aber einen allzugroßen Raum erfordern, wenn alle hier geliefert werden sollten, und es scheint um so unnöthiger, da in den gedruckten Nachrichten sich bereits wenigstens einige Belege zu dem Gesagten finden. Einige Beyspiele sind: Im Jahre 1585 erklärte Hannover eigenmächtig an Braunschweig, sie wolle etwa auf fünf oder acht Jahre noch 15 Thaler geben, und Hildesheim, in einem Schreiben an die genannte Stadt, vom 12. Aug. dess. Jahrs, sagte, sie wolle, statt ihres Anschlags von 30, in Zukunft 20 Thaler jährlich geben. Bremen schrieb an Lübeck, unter dem 23. Jan. 1582, sie werde zahlen, wenn Gleichheit erhalten würde; MSS. Brf. Vol. 231. Braunschweig meldete den Städten ihres Quartiers, am 11. Dec. 1591, sie müßten die beliebte vierzig-

Wenn nun eine zehn, zwanzig, dreyßig oder vierzigfache Contribution — denn die dringendsten Bedürfnisse waren oft sehr groß — von der Hanse beliebt ward: so war doch nichts ungewisseres, als in wie fern

fache Contribution entrichten, wenn sie nicht ganz abgesondert werden wollten. Darauf Eimbeck antwortete: sie könne nicht zahlen, sie wünsche in der Societät zu bleiben, würde sie ausgeschlossen, so müsse sie es Gott dem Allmächtigen befehlen. Hildesheim erklärte sich, unter dem 30. Dec. 1591; sie wolle zahlen, wenn die anderen es auch thäten. Braunschweig antwortete darauf der Stadt Lübeck in einem Schreiben, vom 14. Febr. und 14. März, 1592, niemand als sie und die beyden Städte Magdeburg und Hildesheim aus ihrem Quartier wollten die beliebte vierzigfache Contribution entrichten, jedoch nicht eher, als bis sie sicher wären, daß auch die übrigen verwandten Gemeinden zahlen würden. Eimbeck äußerte wiederhohlt gegen Braunschweig unter andern, am 7. Jan. 1592, wie, so ganz unvermögend sie seye, jedoch hoffe, daß man nicht also gegen sie, mit Ausschluß von allem Handel, den Reichsbeschlüssen zuwider, verfahren werde. Hameln wollte von keiner Contribution etwas wissen, nichts weiter, als jährlich zehn Thaler zahlen. Hannover erboth sich zu einem jährlichen Beytrage von zwanzig bis fünf und zwanzig Thalern. Die Außerhansen, sagte sie, zahlten nichts und wären frey in ihrem Handel, wolle man sie aber, durch Ausschluß, von der Hanse bannen und also proscribiren: so sey dieß gegen die Reichsgesetze; MSS. Brf. Vol. 232. 233.

etwas davon eingekommen werde. Wenn auch Lübeck immer, und diese oder jene wohlhabende Seestadt, meist sich willig finden ließen; so war dieß dennoch von den übrigen, selbst den wohlhabenden Gemeinden größten Theils gar nicht zu erhalten. Es kam die entsetzliche Sitte immer mehr auf, daß diese erklärten, sie würden, wenn die andern zuvor alle gezahlt hätten, oder wenigstens zahlen wollten, auch beytragen, sonst aber nicht. Es kam die Sitte auf, daß die Städte trotz des gefaßten, alle verpflichtenden, gemeinsamen Beschlusses unter einander correspondirten: ob sie beygetragen hätten, ob sie zahlen würden und wollten?

Lübeck klagte, drohte mit Niederlegung ihres Amtes, rief Gott, Welt und Nachwelt an, die Ehre der Corporation; aber nichts fruchtete, und nur durch Bitten und Flehen, so wie durch den guten Willen einiger Wenigen war noch zuweilen etwas zu erhalten.

Gegen das Ende des sechszehnten und anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts, ward die Ohnmacht und das Geschrey der minder wohlhabenden Glieder immer größer. Es ward mit ihnen über einen unbedeutenden, kleinen, jährlichen Beytrag, der in keinem Fall für sie vermehrt werden sollte, gehandelt; aber alsbald wollten mehrere der angesehenern Städte an dieser Wohlthat gleichfalls Theil nehmen. Zuletzt blieben nur vierzehn Städte übrig, welche sich dazu verstanden, daß dem Bedürfnisse gemäß ihr jährlicher Beytrag verdoppelt und weiter vermehrt werden könnte.

Allein der Beytrag jener einfachen Armuthsten, wie sie gemacht wurden, lief zum Theil schlecht genug ein; und der Beytrag der übrigen vierzehn Comitungen, nicht viel besser.

Was noch geschehen konnte, mußte durch den Vorschuß der Angesehenern und Wohlhabenderen, z. B. Lübecks, Hamburgs und anderer benachbarten Seestädte von Zeit zu Zeit geleistet werden, aber auch diese waren natürlich nicht geneigt sich fruchtlos für die übrigen aufzuopfern, um so mehr, da Cöln mehrere Jahre gar nichts, weder für sich noch ihre Quartier-Städte, einsandte, dagegen das Erhobene von diesen, und die eben noch einkommenden geringen Gefälle des Antorfischen Comtoirs eigenmächtig für sich behielt.

Dieser Zustand ließ immer mehr eine merkliche Veränderung wünschen. Lange hatte man von einer Rechnungsablage, von Ausgleichung der wechselseitigen Forderungen gesprochen, Tagsatzungen deshalb ausgeschrieben und den Zweck dennoch immer verfehlt. Bis denn, im Jahre 1609, eine solche endliche Liquidation der Rechnungen zu Stande kam. Ein Theil der wechselseitigen Forderungen ward compensirt; was die Einzelnen an die Comtoire zu Antorf und London zu fordern hatten, dafür sollten diese haften; was an rückständigen Contributionen noch nachzutragen war, sollte beygetrieben, und daraus, so wie aus den jährlich zu liefernden Beyträgen ein allgemeiner Vorrath zusammen gebracht, und zinsbar angelegt werden, so daß aus den daher entstehenden

Renten, den Sold des Hansischen Syndicus und der übrigen Bedienten der Societät; ferner die Ausgaben für die Copialien und Boten bestritten werden konnten. Indeß scheint dieß alles nur zum Theil, und zwar sehr unvollkommen, zu Stande gekommen zu seyn. 30)

Wirklich war es ein bejammernswerther Anblick, daß die Corporation, die einst so mächtig gewesen, schon in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht einmahl fähig war, wie bereits bemerkt worden, die gerechten Forderungen eines, um sie hoch verdienten Mannes, des Hansischen Syndicus Sudermann zu bezahlen. Er betelte bey den einzelnen Communen, um die Erfüllung dessen, was ihm heilig versprochen worden; er drohete mit gerichtlicher Klage, empfahl auf seinem Todbette, worauf ihn Krankheit, Kummer und so schnöder Undank geworfen hatte, seine künftige Wittwe und Waisen den Hansen und sie erhielten vorläufig eine Art Almosen von Lübeck. Aber die gerechten, von ihnen ererbten Forderungen, wurden wenig oder gar nicht erfüllt. Auch

30) Der Abschluß, von dem Jahre 1609, findet sich in den MSS. Brf. Vol. 238, und wenn der Raum es verstattet, so soll er in dem Urkundenbuche, des Beyspiels wegen, abgedruckt werden. Auf dem Hansen Tage, von dem Jahre 1591, ward auch eine Liquidation versucht, und es ergab sich, nach einem Berichte des Magdeburgischen Syndicus, Laz. Köler, (MSS. Brf. Vol. 232. 233.) daß die Comtoire mit einer Schuldenlast von 45000 Thalern belastet wären u. s. w.

jenes Nachfolger im Amte, die, durch solches Beyspiel gewarnt, sich besser vorsahen, hatten oft ähnliche Klagen; denn wenig belohnend ist es, Vielen zu dienen; welche die getheilte Schande unerfüllter Versprechen minder drückend zu fühlen vermeinen.[31]

Andere Hansische Bedienten, die Handels-Agenten, die Consulen, führten gleiche oder ähnliche Beschwerden. Die Canzellisten zu Lübeck bettelten in diesen letzten Zeiten gleichfalls um ein Almosen, da sie sonst vorzüglich vom Abschreiben der Recesse gelebt, jetzt aber, bey Verminderung der Bundesglieder, und dem Verfalle des Ganzen, dergleichen Copien wenig begehrt wurden.[32]

Die Bedienten auf den Factoreyen hatten andere Klagen. Ihren Gehalt erhielten sie zum Theil nicht, die Gefälle, auf die sie angewiesen waren, kamen nicht ein; man beauftragte sie, dieß oder jenes Gebäude zu veräußern, und Liebhaber fanden sich nicht. Anders

[31] Sudermanns höchst klägliches Schreiben an Lübeck und den dortigen Burgemeister Dorn, vom May des Jahrs 1590, in den MSS. Brs. Vol. 233, ist bereits oben erwähnt worden. Er habe, sagt er, nun bald acht und dreyßig Jahre der Hanse gedient, sey siebenzig Jahre alt, habe sein und seiner Kinder Gut zugesetzt und verkauft, und müsse nun gegen die Hansen Proceß anfangen. — Die Erben erhielten ein für alles 13000 Thaler; MSS. Brs. Vol. 233.

[32] Siehe z. B. Schreiben der Hansischen Canzley zu Lübeck an Braunschweig, vom 17. Oct. 1584; MSS. Brs. Vol. 232.

diese Beamten griffen eigenmächtig zu, erhohlten sich an dem Vorhandenen, so gut es gehen wollte, machten große Rechnungen, suchten eigenen Vortheil, und alles in allem war voll der scandalösesten Vorfälle; wie den Umsturz des Ganzen dieß denn nothwendig also mit sich brachte.[33]

An Vorschlägen, gegen das Ende des sechzehnten und im siebenzehnten Jahrhunderte, fehlte es freylich nicht, um in so außerordentlichen Bedrängnissen eine äußerst beträchtliche Hülfe herbeyzuschaffen: aber nach Reichs- und Hansischer Sitte, fehlte es nur zu sehr an aller Ausführung.

So z. B. wollte man das kleine Ostersche Haus zu Antorf verkaufen, da man es mit dem großen nicht wagte; indem der Rath zu Antwerpen zu dessen Errichtung nicht unbedeutende Summen vorgeschossen hatte. So sollte zu einer andern Zeit jede Gemeinde wenigstens zwey Drittel ihres ehemahligen, einfachen Anschlags ihrer Quartier-Stadt jährlich einliefern, welche alsdann den Betrag aller ihr Untergeordneten nach Lübeck senden solle, damit man immer einen hinlänglichen Vorrath hätte.[34] So sollte jeder, neu aufzunehmende Bürger in einer Hanse-Stadt eine Kleinigkeit, bey seiner Aufnahme, an die Hansische Casse entrichten, und ein glei-

[33] Die Beweise siehe oben bey der Geschichte der verschiedenen Factoreyen.

[34] Z. B. in dem Receß des Hanse-Tags, von dem J. 1584, im Oct. u. Nov.; MSS. Brf. Vol. 290.

ches sollte auf den Factoreyen, besonders zu Bergen, bey der Aufnahme von Jungen oder Gesellen Statt finden: aber diese so wie andere ähnliche Vorschläge, um zu einem steten gemeinen Vorrathe zu gelangen, sind entweder bloße Vorschläge geblieben, oder wenigstens höchst unvollkommen ausgeführt worden.[31]

In den Jahren 1628 und 1668 sind die allgemeinen und besondern Rechnungen verglichen und abgeschlossen worden, welche den schmählichen Zustand deutlich genug bezeugten. Von den Städten, welche früher auf ein einfaches, unbedeutendes, nicht zu erhöhendes Jahrgeld

[31] Diese Vorschläge kommen unter anderen auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1604, vor, MSS. Brf. Vol. 241. Schon im Jahre 1581 war die Frage von einem allgemein steten Vorrath. Lübeck war stets für die alte Contribution, andere proponirten einen Pfundzoll, andere Anleihen, Danzig ein zu erhebendes Geld von dem handthirenden Kaufmanne oder denen, so Bürger werden wollten; s. Protocoll dieses Tags in den MSS. Brf. In den Jahren 1606 und 1608 kamen diese und ähnliche andere Vorschläge vor. Wie unvollkommen oder gar nicht dieß alles aber zu Stande gekommen, erhellet aus den Protocollen der Hanse-Tage, von den Jahren 1614, 1615, 1618, 1619, in den MSS. Brf. Lübeck klagte, ein steter Vorrath, woraus sie im Nothfalle, etwa mit Rath der Stadt Hamburg, helfen könne, sey seit zwanzig Jahren zwar beschlossen und deliberirt worden, bis diese Stunde aber von allem nichts zur Ausführung gekommen.

angesetzt worden waren, ist nicht mehr die Rede. Aber auch von den vierzehn wohlhabenderen Städten, die früher zu einem, nach dem Bedürfniß zu erhöhenden Jahrgelde sich anheischig gemacht hatten, war in den Jahren 1629 bis 1668 von Cöln, Rostock, Wismar, Greifswalde und Stettin gar nichts erhalten worden. Die übrigen hatten bald mehr bald weniger entrichtet; Lübeck allein hatte ihr Jahrgeld völlig bezahlt. Diese Stadt hatte dagegen an die Hanse eine Forderung wegen Vorschusses von mehr denn 58000 Thalern; allein die übrigen Städte wollten diese Forderungen zum Theil nicht gelten lassen, und behaupteten, daß Lübeck entweder zu den gemachten Ausgaben nicht bevollmächtigt gewesen, oder daß sie nicht sparsam genug eingeleitet worden, oder daß sie mehr zu eigenem Vortheile, als zum allgemeinen Frommen seyen verwendet worden. Hiermit aber endigte denn auch die schlechte Finanz-Verwaltung überhaupt, so wie um diese Zeit die kümmerlichen Reste des alten Bundes gleichfalls verschwanden.[36]

Daß die Zahl der dem Bunde zugehörenden Städte, bey dessen Verfall, immer mehr abnehmen mußte, läßt sich leicht von selbst ermessen, auch können einige Beweise, wann und wie die vorzüglichsten Verminderungen dieser Art eintraten, leichter gegeben werden, als

[36] In den MSS. Brf. Vol. 251 findet sich die weitläufige Rechnung, von den Jahren 1629—1668, und die darüber gepflogenen Unterhandlungen, woraus die obigen Hauptpuncte entlehnt sind.

in den frühern Zeiten der Fall war. Es sind aus der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, und aus dem Anfange des siebenzehnten officielle, von der Corporation selbst aufgestellte und beglaubigte Verzeichnisse vorhanden, welche über die Zahl derer, die ihr in diesen bestimmten Jahren beygezählt wurden, weiter keinen Zweifel übrig lassen.

Die auswärtigen Staaten waren viel zu vorsichtig und in sich viel zu mächtig geworden, als daß der schwache und alternde Bund noch der Frage, wie es ihm weiland in besseren Zeiten gelungen war, entgehen konnte: Wer denn eigentlich zu demselben gehöre? Wie ungern die Hanse auch diese Frage beantworten mochte, um nicht den eigenen Verfall und die eigene Schwäche zu verrathen, und die Verminderung ihrer Glieder einzugestehen, oder für künftige bessere Zeiten den bereits Abgesonderten durch solche officielle Erklärungen etwas zu vergeben: so mußte doch nun mehreren Mächten auf solche Frage geantwortet werden, und glücklich hätte man sich geschätzt, wenn man so wohlfeilen Kaufs noch einige der älteren Freyheiten hätte retten können. War aber gegen Fremde dieß Geheimniß nicht mehr zu bewahren, so war es auch unnütz, die Frage bey Ausfertigung neuer Statute für die Comtoire zu umgehen.

In dem Jahre 1554 wurden, als volle Hanse-Städte, in den Statuten für das Comtoir zu London, folgende fünf und sechszig Städte nahmhaft gemacht: Lübeck,

Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg, Stettin, Anklam, Golnow, Greifswalde, Colberg, Stargard, Stolpe, Rügenwolde, Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg, Riga, Dörpt, Reval, Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Burtehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden, Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Hervorden, Paderborn, Lemgo, Bielefeld, Lippe, Coesfeld, Cöln, Wesel, Duisburg, Emmerich, Warburg, Unna, Hamm, Nimwegen, Zütphen, Roermunde, Arnheim, Venlo, Elbing, Harderwyk, Deventer, Zwoll, Campen, Gröningen, Stavern, Bolsward.[37]

In einer Matrikel, welche bestimmt, was die Städte jährlich an Contribution zu entrichten haben, die zehn Jahre später beliebt ward, werden dieselben Städte, mit Ausnahme von Coesfelde, Stolpe und Rügenwalde, mit Hinzusetzung aber von Ueltzen, und somit die Zahl von drey und sechszig angegeben.[38]

[37] S. den Abdruck der Verordnung des Comtoirs zu London, von diesem Jahre, bey Marquard und Lünig, vergl. Beyl. bey demf. Jahre. Dieselben führt auch Köhler S. 251 an, bey dem Jahre 1550, jedoch nimmt er Ueltzen auf und läßt Münster aus; alle aber sagen: folgende sechs und sechszig Städte, machen aber wirklich nur fünf und sechszig nahmhaft.

[38] Tax der Erb. Anze Stede tor Contribution a. 1564, in den MSS. Brs. Vol. 223. vergl. das Urkunden=

Acht Jahre nachher werden in den Statuten des Comtoirs zu Antwerpen, vom Jahre 1572, vier und sechszig Städte, worunter Uetzen, Duisburg im Clevischen, und eine andere Stadt gleichen Nahmens in Geldern, angeführt, dagegen aber Dörpt, Paderborn und Warburg übergangen.[39]

Dem Zar Boris Godunow von Rußland übergab die Hansische Deputation, welche bey ihm um die Erneuerung des vormahligen Comtoirs in seinem Reiche warb, im Jahre 1603, das Verzeichniß folgender zu dem Bunde damahls gehörender acht und funfzig Städte: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Stargard, Anklam, Golnow, Greifswalde, Colberg, Buxtehude, Cöln, Münster, Osnabrück, Soest, Minden, Hervorden, Paderborn, Lemgo, Dortmund, Nimwegen, Deventer, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Wesel, Duisburg, Roermund, Emmerich, Arnheim, Stavern, Campen, Bolsward, Harderwyk, Elbing, Warburg, Venlo, Bielefeld, Unna, Hamm, Lippe, Coesfeld, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Eimbeck, Northeim, Hannover, Hameln, Danzig, Thorn, Königsberg, Culm.[40]

In einem eben so beglaubigten Verzeichnisse, von dem nächstfolgenden Jahre, einem handschriftlichen Matricularanschlage, werden nur drey und funfzig Städte,

[39] Vergl. den Abdruck bey Marquard und Lünig; siehe die Beylage bey dem Jahre 1572.

[40] Siehe Willebrandt III. 149.

als der Genossenschaft angehörend, aufgezählt, und zwar wird der Städte Nimwegen, Deventer, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Emmerich, Arnheim, Campen, Bolswarb, Harderwyk, Elbing, Unna, Coesfelde und Königsberg gar nicht gedacht, dagegen aber die Städte Demmin, Rügenwalde, Stolpe, Quedlinburg, Halle, Aschersleben, Helmstädt und Uelzen in der Reihe aufgeführt.[41]

Wie mannigfaltig nun auch der Wechsel der dem Bunde beygezählten Städte in so kurz von einander entfernten Zeiträumen, selbst in diesen officiellen Angaben ist; so war doch der wirklich eintretende Wechsel noch viel größer, welcher diesen officiellen Angaben vorausging, sie begleitete, oder bald darauf eintrat. Nur das blieb ausgemacht gewiß, daß die Zahl der Städte jetzt immer mehr und mehr sich verminderte, ja daß diese Verminderung in der That weit bedeutender war, als jene officiellen Angaben aussagten.[42]

[41] Diese Matrikel, vom Jahre 1604, soll, wenn es der Raum erlaubt, im Urkundenbuche aus den MSS. Brs. Vol. 250, abgedruckt werden. — In einem Schreiben der Stadt Hildesheim an Braunschweig, vom 12. Aug. 1585, dankt die erste für die ihr mitgetheilte Matrikel der bey der Hanse annoch haltenden sieben und funfzig Städte; MSS. Brs. Vol. 232.

[42] Um nicht zu wiederhohlen, was bereits in einer andern Absicht, meist aus handschriftlichen Nachrichten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, Th. II. Beylage I. Nro. 2. über den angeführten mannigfaltigen Wechsel in dieser letzten Periode ist aus-

Nach altgewohnter Sitte, wollte der Bund, weil er immerhin hoffte, daß bessere Zeiten kommen wür-

geführt worden; so verweiset man dahin, besonders wegen der förmlichen Absonderung mehrerer Hanse-Städte, auf der Tagfahrt, von dem Jahre 1518, beschlossen, besonders a. a. O. S. 785-787. So auch wegen derer, die in d. Jahren 1549, 1553, 1554 u. s. w. austraten. — Dem Könige von England sollen, nach Köhlers Aussage, bey dem J. 1553, die Nahmen von drey und sechszig Städten nebst dem Lande Preußen, als Glieder der Hanse übergeben worden seyn. In dem handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags, von den angeführten Jahren, im Braunschweigischen Archive, heißt es indeß: Es solle dem Könige von England die Zahl der Hansen in forma latissima et largissima übergeben, und, wie auch 1521 geschehen, bedungen werden, daß die neu aufzunehmenden gleichfalls zum Genuß der Englischen Freyheiten verstattet würden. Auf der Tagsatzung desselben Jahrs (1553) ward beliebt, daß Braunschweig, die Städte Göttingen, Northeim und Hameln befragen solle: ob sie noch zur Hanse gehören wollten oder nicht? — Bey dem Jahre 1558 erwähnt Köhler (S. 258), daß Göttingen der Hanse entsagt habe, weil sie von dem Bunde in der Noth sey verlassen worden, und man ohne ihr Vorwissen viele Beschlüsse gefaßt habe und der Seestädte Nutz und Frommen allein beabsichtige. Im Jahre 1579 schrieben die Städte Hervorden, Lemgo und Bielefeld an die Hanse, wie groß ihre Noth sey, daß sie unfähig wären die Kosten zu tragen, und daß, wenn man sie nicht damit verschone, sie der

den, mehreren, von den weiland der Corporation beygezählten Gemeinden noch das Recht erhalten, an den etwa wieder zu erwerbenden Freyheiten Antheil zu nehmen. Aus diesem mitleidenden Gefühle, wegen der Ohnmacht einiger, wenn sie schon entschieden selbst der Verbindung entsagt hatten, geschah es, daß sie immer noch in solchen officiellen Angaben als Mitglieder auf-

Hanse zu entsagen bereit wären. In eben diesem Sinne schrieb Eimbeck an Braunschweig; Göttingen aber antwortete noch weit gröber eben dieser ihrer Quartier-Stadt, unter dem 10. Sept. 1577, bereits: „Daß wir zu Legationen steuern sollen können wir uns nicht genugsam verwundern. Aldieweilen wir der Handel nichts zuthunde, vielweniger der Antze zu schaffen, denn E. E. W. wissen sich zu berichten das wir vns vnlangst der Antze abgethan vnd rennncijrt, vnd were demnach dieses bemuhens vnd vncostens nicht vonnöten, dan das wir vns widder Irr beschwebrungen stecken solten, das haben wir Pillich bedencken vnd berugen bey sollicher vorigen renunciirung" u. s. w. nach den MSS. Brs. Vol. 229. Hameln erklärte, im Jahre 1598, der Stadt Braunschweig, sie wolle nichts weiter mit der Hanse zu thun haben. — Cöln zog sich oft ganz um die Zeit zurück, wie aus mehreren angeführten und folgenden Nachrichten erhellet. Im Jahre 1628 erklärte dagegen noch Nimwegen: sie wolle bey der Hanse bleiben und halten, und im J. 1629 bath Hannover, nach Köhler, man möge sie wieder zulassen, sie dagegen von der Nachzahlung der Contribution, seitdem sie ausgetreten, befreyen, welches auch beliebt worden zu seyn scheint.

gezählt wurden, während manche dieser ohnmächtigen Glieder selbst nichts von dieser Ehre, oder von diesen großmüthigen Gesinnungen erfuhren, und mit ihrem Privatleiden und dem Untergange ihrer Freyheit so beschäftigt waren, daß sie gar keinen Antheil an des Bundes Angelegenheiten nahmen, auch weiter gar nicht nehmen wollten, um desto gewisser selbst von den allerkleinsten Beyträgen befreyt zu bleiben.

Andere, die etwas mehr Glauben hatten, zahlten zwar auch nichts, behielten sich aber das Recht vor, als Glieder des Bundes zu gelten; andere zahlten eine Kleinigkeit zu gleichem Zweck.[43]

Es war aber dem Bunde, der gar wohl wußte, wie schlecht es mit diesen größer und stolzer lautenden Verzeichnissen sich verhielt, daran gelegen, daß sie wirklich einigen Glauben fanden. Die innere Ohnmacht, daß nur zuletzt höchst wenige Städte noch einiger Maßen zusammenhielten, wollte er, so lange es thunlich war, den auswärtigen Mächten noch immer verheimlichen, um durch eine lange Liste von Städten, deren größter Theil gleichwohl bereits der Hanse entfremdet war, zu

[43] Man vergleiche nur in dieser Hinsicht die vorhergehende und einige spätere Noten beym anno und das, was daselbst über einzelne Städte vorkommt, mit den authentischen Verzeichnissen, wie sie oben im Auszuge gegeben worden; so ergibt sich der Beweis von selbst.

imponiren. Gewiß ist es, daß diese Absicht eben so viel, als jenes mitleidige Gefühl, mitwirkte.[44]

Endlich aber wollte der Bund auch durch diese stolzer lautenden Verzeichnisse einige laue Mitglieder selbst täuschen, in der Hoffnung, daß diese dadurch etwas thätiger werden würden, wenn sie vernähmen, daß doch noch so manche an der Gemeinschaft hielten. Dieß letztere war offenbar der Fall bey dem Verzeichnisse von dem Jahre 1604.[45]

Unbezweifelt bestand nun in dieser Periode, besonders in der ersten Hälfte derselben, eben das mannigfaltige, wechselnde Verhältniß, voller stimmfähigen Glieder und zugewandten Orte, die etwa der Handelsfreyheiten genossen, auf den Tagsatzungen aber nicht erschienen, und solcher kleinen Orte und Völkerschaften, welche den andern größern vollen Hansischen Communen mehr oder weniger unterworfen waren.[46] In den späteren

[44] So hat die Hanse durch ihre Legaten die Zahl ihrer Glieder dem Könige Philipp III. von Spanien, bey Erwerbung neuer Privilegien, unwahr genug, auf zwey und siebenzig Städte, im Jahre 1607, angegeben (MSS. Brf. Vol. 238. 245.), obschon sie recht wohl wußte, daß dem nicht also wär.

[45] Man vergleiche nur das bereits in den Noten Erwähnte mit diesen Verzeichnissen. Alle zwölf Städte z. B. des Braunschweigischen Quartiers, die als Annuisten aufgeführt wurden, ließen sichs größten Theils gar nicht träumen, daß man sie zur Hanse noch zähle.

[46] Darüber siehe Th. II. Beyl. S. 766 – 770.

Zeiten dieser Periode aber, mögen denn diese Anhängsel immer mehr verschwunden seyn, um so mehr da die größeren Städte, denen sie weiland untergeordnet gewesen, es zum Theil selbst nicht mehr der Mühe werth fanden, an dem Bunde zu halten. Die großen Handels-Freyheiten waren immer unbedeutender geworden, endlich zu einem Nichts verschwunden, und die Gemeinschaft der Hanse, weit entfernt bedeutende Vortheile in Bezug auf den Handel zu gewähren, unterwarf die Genossen vielmehr mannigfaltigem Druck. Die Außerhansen waren zum Theil freyer in ihrem Handel, und manche ehemahlige Glieder des Bundes, andern Herren zugefallen, erhielten durch das Ansehen dieser oft Vortheile, welche der alternde Bund seinen treu gebliebenen Mitgliedern unmöglich noch verschaffen konnte.

In diesem Abschnitte sowohl, als in den frühern Perioden, wußte der Bund oft wahrhaft selbst nicht, wer denn eigentlich zu seinen Mitgliedern gehöre, und vollends in welchem Verhältnisse diese zu ihm ständen. Manche wurden auch zur Strafe abgesondert, nahmentlich als verschiedene eigenmächtig die Englischen Adventurierer bey sich aufnahmen, jedoch wurden diese, so viel bewußt, in der Folge immer wieder aufgenommen. Andere bathen, wenn ihre Umstände günstiger wurden, und der Hanse ein Strahl von Hoffnung sich zeigte, selbst in sehr späten Zeiten, um die Wiederaufnahme; und wenn nun auch den einen oder den andern die Bitte gewährt wurde; so war doch die Zahl derer, die

ein solches Gesuch vorbrachten, und denen es gewährt wurde, in gar keinem Verhältnisse zu denen, die sich zurückzogen und dem Bunde entsagten.[47]

[47] Im Jahre 1554 bath Herzog Adolph von Holstein bey der Hanse, um die Wiederaufnahme der Stadt Kiel; so viel bewußt ist dieß aber nicht geschehen. Ob Narwa aufzunehmen? darüber sollten die abzufertigenden Gesandten nach Rußland sich erkundigen und Bericht erstatten; und obschon in der Folge öfter die Frage aufgeworfen ward; so scheint die Aufnahme dennoch nie zu Stande gekommen zu seyn. In dem Jahre 1576 bath Graf Edzard von Ostfriesland um die Wiederaufnahme der Stadt Emden, und versprach, daß sie nicht nur die Hanse-Tage frey besuchen, sondern auch die Hansischen Statute, ohne seine besondere Einwilligung zu bedürfen, befolgen solle. Im Jahre 1579 forderte Braunschweig über die Aufnahme Emdens die Meinung der Städte ihres Quartiers. Hannover, Hameln und Hildesheim stimmten dafür; auch ward auf der Hansischen Tagfahrt beschlossen, das Gesuch in Jahresfrist zu beantworten. Allein im Jahre 1615 und in noch späteren Zeiten wurde immer noch darüber verhandelt, und so viel uns bewußt (trotz einer Aussage bey Köhler, die falsch ist,) ward nichts endliches entschieden, obschon die General-Staaten, im Jahre 1615, sich auch für die Aufnahme dieser Stadt interessirten; MSS. Brf. Vol. 340. — Ob Reval wieder aufzunehmen sey, da sie mit der Hanse zerfallen und dem Könige von Schweden unterworfen worden sey, darüber ward im J. 1572

Die eigene Ohnmacht war es nicht allein, sondern auch die zunehmende Gewalt und die Eroberungen fremder Mächte auf Deutschem Boden, welche diese Verminderung der Glieder des Bundes bewirkte. Die Kämpfe der Russen und Schweden um Polen und Liefland, der letzteren Herrschaft in Preußen, später Gustav Adolphs und seiner Nachfolger Erwerbungen, und der Niederländische Freystaat im Westen, löseten so manche weiland thätige Glieder ab, wenn auch immerhin der Nahme einer Hanse-Stadt in diesem östlichen und westlichen Theile beybehalten wurde.

Bey diesem Zusammenschrumpfen, das so wohl durch innern Krampf, als durch äußere Gewalt bewirkt ward, mußte die Verwirrung immer größer werden, und die

bereits viel verhandelt; allein in den Jahren 1615, 1618 und 1619 war noch nichts endliches darüber entschieden, und es konnte um so weniger etwas beschlossen werden, da Reval den Bedingungen, die man ihr vorschrieb, sich nicht fügen wollte. Stade und Elbing waren wegen Aufnahme der Englischen Adventurierer abgesondert worden; sie bathen, im J. 1618, um ihre Wiederaufnahme; Bremen sollte sich wegen Stade näher erkundigen; Elbings Forderung aber, daß man ihr alle ihre noch zu zahlendrn Rückstände erlasse, die Aufnahme der Engländer gut heiße, und sie zu einem simpeln annuo verstatte, ward verworfen. — Alles dieß zu Folge der Protocolle der angeführten Hanse-Tage, und der unter den Städten geführten Correspondenz, in d. MSS. Brs.

Frage, gegen Ende des sechszehnten und anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts, stets mehr sich jedem aufdringen: Ob überall noch jemand und wer beym Bunde halten wolle, auf wen man ferner zu zählen habe, ob die Verbindung noch ferner bestehen solle, ob es nicht rathsam sey, sie auf einige wenige Städte zu beschränken? [48]

Bey so ernsten Fragen regte sich unter den angeseheneren und anwesenden Städten noch ein Andenken an bessere Zeiten, einige Hoffnung auf die Zukunft; der Geist der Vorfahren schien ihnen zu erscheinen und ihre Ohnmacht und Schande ihnen drohend vorzuwerfen. So äußerten sich dann mehrere dahin: Allerdings solle ferner eine Hanse bestehen. Wenn nur etwa noch zwanzig Städte mit aushalten wollten, sagte Bremen, so wolle sie beystehen; seye sie mit eingestiegen, so wolle sie auch mit aussteigen. Der Achtung wegen für die Vorfahren, sagten andere, aus Achtung und Hoffnung für die Nachkommen wolle man, was möglich, von den Trümmern erhalten und folgenden Geschlechtern überliefern. Einige bisher in allem sehr laue, so gut als ganz abgesonderte Städte, schienen, wie z. B. Cöln, wieder

[48] Die Statute, die Th. II. S. 135-141 angeführt worden, galten auch größtentheils wenigstens in dieser Periode fort. Sie sind nahmentlich in den Beschlüssen der Jahre 1507, 1518, 1521, 1550, 1553 wiederhohlt worden, theils zu Folge der MSS. Bes. theils schon nach Köhler.

mit einiger Energie verfahren zu wollen, damit doch nicht alles zertrümmere. Eigenmächtig aber die unvermögenderen Städte, welche weiland dem Bunde zugehört hatten, ganz auszuschließen, und die allgemeine Verbindung auf einige wenige Glieder zurückzuführen, schien den meisten zu hart.[49]

So kam man endlich zu einem Mittelweg, gegen Ausgang des sechszehnten und anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts. Die Quartier-Städte, vorzüglich Cöln und Braunschweig, weil in diesen Theilen die am meisten zurückgekommenen Communen lagen, wurden beauftragt mit den unvermögenderen in ihrem Sprengel zu handeln, so daß sie bloß jährlich eine Kleinigkeit entrichten, von aller Vermehrung dieser geringen Summe aber auf zehn, funfzehn und mehrere Jahre freygesprochen werden sollten, dagegen aber auch ihr Stimmrecht, das Recht des Erscheinens auf den Hanse-Tagen, ganz oder theilweise verlieren sollten.[50] Hiermit waren

[49] Die Frage: ob und wer noch bey der Hanse bleiben wolle? kam verschiedentlich auf den Hanse-Tagen vor, z. B. in den Jahren 1584 und 1591, laut des Protocolls dieser Tagfahrten in den MSS. Brs. Vol. 232, und es erfolgten die im Text erwähnten Antworten. Cammann sagt, dieselben Fragen seyen auch schon, im Jahre 1572, ventilirt worden.

[50] Meist zu Folge des Protocolls der verschiedenen Tagfahrten in diesen Zeiten und der Correspondenz der Städte in den MSS. Brs. Folgendes Einzelne mag zum Beweise und als Beyspiel hier stehen. In dem

mehrere wohl einverstanden, da sie ohnehin meist, seit geraumer Zeit, schon so gut als nie mehr die Hansischen

Jahre 1572 wurde Braunschweig und Cöln beauftragt, mit ihren Quartiers-Städten, welche der Hanse entsagen wollten, zu unterhandeln, um ihre nähere Meinung zu erfahren. In einem Schreiben der Städte Hameln, Eimbeck und Hannover, von dem Jahre 1579, an Braunschweig, erklärten diese bey der Hanse bleiben, ihres Elends wegen aber keine Contribution, sondern nur ein Annuum entrichten zu wollen. In einem Schreiben der Hanse an die Städte Hameln, Eimbeck und Hannover (Lübeck vom 8. Aug. 1579.) wurden sie ermahnt, den Schritt wohl zu bedenken, für dieses Mahl aber noch die Contribution zu bezahlen, nachmahls sollten sie zu einem einfachen, nicht zu erhöhenden Annuo verstattet werden. Auf der Tagfahrt, von d. Jahre 1579 und 1598, ward Braunschweig beauftragt mit Göttingen und Goslar zu handeln, die zwar schon früher der Hanse gänzlich entsagt hätten, die aber vielleicht zutreten würden, wenn man sie zum einfachen Annuo zuließ. Auf der Tagfahrt, von dem Jahre 1581, ward der Vorschlag mit den unvermögenden Städten, wegen eines Annui zu tractiren, abermahls beliebt, um die kleine Hülfe doch nicht abzuweisen, vollends da die Niederländischen Städte gar nichts geben konnten und schon lange nicht mehr erschienen. Im Braunschweigischen Quartier, hieß es auf dieser Versammlung, seyen nur noch wenige übrig; im Lübeckischen seyen mehrere im Rückstand mit der Bezahlung der Contribution; die Preußischen und Livländischen Städte könnten

Tagsatzungen, zu Ersparung der Kosten besuchten, und mit Erlegung einer Kleinigkeit, die noch dazu schlecht genug entrichtet ward, immerhin das Recht des An-

nichts geben, die Comtoire seyen ohne Vorrath, die gutgesinnten Städte würden, wie Hamburg, über die Ungleichheit des Beytrags unzufrieden. Münster, Osnabrück, Herworden, Lemgo, Bielefeld bathen um die Bewilligung eines Annui. Auf der Versammlung des Jahrs 1598, ward beliebt, daß Stralsund mit den unvermögenden Pommerschen Städten unterhandeln solle; Braunschweig mit den neun abgetretenen ihres Quartiers, auch mit denen, so vor sehr langen Zeiten zu der Hanse gehört hätten, und in ihrem Sprengel belegen wären, als mit Aschersleben, Halle, Erfurt, Quedlinburg. Hannover und Eimbeck wurden als simple Annuisten aufgenommen. Danzig sollte mit den Preußischen Städten handeln. Reval erwartete man auf der Tagfahrt selbst. — Als Braunschweig diese Nachricht den ihr untergeordneten Städten mittheilte, erklärte Eimbeck: sie wolle und könne nichts zahlen, sie wünsche aber auch nicht excludirt zu werden. Hameln schrieb an Braunschweig, unter dem 15. Nov. 1598: sie habe sich der Sache gänzlich abgethan und entschlagen, sie schicke die Abschrift des Recesses zurück und bäthe, man möge sich ihretwegen weiter keine Mühe geben, und sie mit solchen Sachen fernerweit günstig verschonen. — Nun aber wollten auch sogar Magdeburg und Hildesheim bloß ein Annuum entrichten, damit davon etwa der Hansische Secretär bezahlt werde. — Da Braunschweig in die weitschichtigen Händel mit ihrem

den, mehreren, von den weiland der Corporation beygezählten Gemeinden noch das Recht erhalten, an den etwa wieder zu erwerbenden Freyheiten Antheil zu nehmen. Aus diesem mitleidenden Gefühle, wegen der Ohnmacht einiger, wenn sie schon entschieden selbst der Verbindung entsagt hatten, geschah es, daß sie immer noch in solchen officiellen Angaben als Mitglieder auf-

Hanse zu entsagen bereit wären. In eben diesem Sinne schrieb Eimbeck an Braunschweig; Göttingen aber antwortete noch weit gröber eben dieser ihrer Quartier-Stadt, unter dem 10. Sept. 1577, bereits: „Daß wir zu Legationen steuern sollen können wir uns nicht genugsam verwundern, Aldieweilen wir der Händel nichts zuthunde, vielweniger der Antze zu schaffen, denn E. E. W. wissen sich zu berichten das wir vns vnlangst der Antze abgethan vnd renuncijrt, vnd were demnach dieses bemuhens vnd vncostens nicht vonnöten, dan das wir vns widder Irr beschwehrungen stecken solten, das haben wir Pillich bedencken vnd berugen bey sollicher vorigen renunciirung“ u. s. w. nach den MSS. Brs. Vol. 229. Hameln erklärte, im Jahre 1598, der Stadt Braunschweig, sie wolle nichts weiter mit der Hanse zu thun haben. — Cöln zog sich oft ganz um die Zeit zurück, wie aus mehreren angeführten und folgenden Nachrichten erhellet. Im Jahre 1628 erklärte dagegen noch Nimwegen: sie wolle bey der Hanse bleiben und halten, und im J. 1629 bath Hannover, nach Köhler, man möge sie wieder zulassen, sie dagegen von der Nachzahlung der Contribution, seitdem sie ausgetreten, befreyen, welches auch beliebt worden zu seyn scheint.

gezählt wurden, während manche dieser ohnmächtigen Glieder selbst nichts von dieser Ehre, oder von diesen großmüthigen Gesinnungen erfuhren, und mit ihrem Privatleiden und dem Untergange ihrer Freyheit so beschäftigt waren, daß sie gar keinen Antheil an des Bundes Angelegenheiten nahmen, auch weiter gar nicht nehmen wollten, um desto gewisser selbst von den allerkleinsten Beyträgen befreyt zu bleiben.

Andere, die etwas mehr Glauben hatten, zahlten zwar auch nichts, behielten sich aber das Recht vor, als Glieder des Bundes zu gelten; andere zahlten eine Kleinigkeit zu gleichem Zweck.[42]

Es war aber dem Bunde, der gar wohl wußte, wie schlecht es mit diesen größer und stolzer lautenden Verzeichnissen sich verhielt, daran gelegen, daß sie wirklich einigen Glauben fanden. Die innere Ohnmacht, daß nur zuletzt höchst wenige Städte noch einiger Maßen zusammenhielten, wollte er, so lange es thunlich war, den auswärtigen Mächten noch immer verheimlichen, um durch eine lange Liste von Städten, deren größter Theil gleichwohl bereits der Hanse entfremdet war, zu

[42] Man vergleiche nur in dieser Hinsicht die vorhergehende und einige spätere Noten beym annuo und das, was daselbst über einzelne Städte vorkommt, mit den authentischen Verzeichnissen, wie sie oben im Auszuge gegeben worden; so ergibt sich der Beweis von selbst.

So schien alles, ohne daß man es wollte, in mehrere einzelne kleinere Verbindungen zu zerfallen, die sich

sey. Im Jahre 1623, im Februar, schrieb Lübeck, mit Beyrath Hamburgs, einen Communications-Tag der sechs näher correspondirenden Städte aus, darauf Lüneburg antwortete: diese Verbindung habe schon seit einigen Jahren aufgehört. Dieß alles nach den MSS. Brf. Ebendaselbst kommen häufig Protocolle dieser sechs näher verwandten Städte vor. Die erste Urkunde dieser engern Verbindung zu Lüneburg, 3. Febr. 1607, findet sich bey Werdenhagen, P. IV. 69. Sie war freylich nur etwas Vorübergehendes, allein Braunschweigs damahlige Rettung ist ihr und der von den General-Staaten geleisteten Hülfe vorzüglich zuzuschreiben. Eben um diese Stadt zu retten hatten diese sechs, oder nach Rehtmeier diese sieben Städte, denn er zählt auch Hildesheim hinzu, im Jahre 1606, eine Verbindung mit Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg auf zwanzig Jahre eingegangen, und in den Jahren 1615 und 1616 mit Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg und dem Herzoge Albrecht von Meklenburg auf zehn Jahre: allein Herzog Ernst starb bald, nachdem er diese Verbindung eingegangen, und im Jahre 1620 fiel, trotz dieser Vereinigung, Herzog Christian, in der Gammerdeichs Sache, die Städte Hamburg und Lübeck in ihrem Amte Bergedorf und den Vierlanden an, so daß sie alsbald wieder ein Ende nahm, und etwas bloß schnell Vorübergehendes blieb. Aus den handschriftlichen Acten der Hanse erhellet auch deutlich genug, daß die damahls noch vereinten Städte

dann, in Kurzem hinwiederum selbst auflös'ten. Indeß nahm man immer noch an, daß der alte Bund von etlich funfzig Städten bestehe; wie wenig dieß auch, wenns aufs Handeln ankam, gegründet war; wie wenig selbst die, welche man der allgemeinen Verbindung beyzählte, darum sich bekümmerten, ob Lübeck und die etwa noch vereinten Wendischen Städte, dann und wann einen so genannten allgemeinen Hanse-Tag ausschrieben, oder nicht. Das Benehmen der wenigen Deputirten, die erschienen, und die meist nur von einigen jener vierzehn Städte abgesandt waren, zeigte auch deutlich genug, daß die alte Hanse, die weitläuftige Verbindung mehrerer Städte, bereits so gut als ganz aufgehört habe.

Der Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs führte alsbald so manche schreckliche Begebenheiten mit sich, daß man vergebens die alte Verbindung, oder die verschiedenen Verbindungen noch in Kraft zu erhalten hoffen konnte. In der großen Gefahr, die so manche Einzelne betraf, ihnen mit Rath, oder durch Deputationen, Vorschreiben, Vorbitten und Flehen einiger Maßen beyzustehen, das war etwa alles, was noch auf den Ver-

gar wenig auf solche Conföderation mit Fürsten gaben, und eigentlich nur den Haß zwischen den verschiedenen Linien des Braunschweigischen Hauses benutzen wollten, um ihre Freundinn und Verbundene, die Stadt Braunschweig, zu retten. Die Urkunden sind bereits gedruckt; siehe bey den angeführten Jahren das Urkunden-Verzeichniß.

So schien alles, ohne daß man es wollte, in mehrere einzelne kleinere Verbindungen zu zerfallen, die sich

sey. Im Jahre 1623, im Februar, schrieb Lübeck, mit Beyrath Hamburgs, einen Communications-Tag der sechs näher correspondirenden Städte aus, darauf Lüneburg antwortete: diese Verbindung habe schon seit einigen Jahren aufgehört. Dieß alles nach den MSS. Brs. Ebendaselbst kommen häufig Protocolle dieser sechs näher verwandten Städte vor. Die erste Urkunde dieser engern Verbindung zu Lüneburg, 3. Febr. 1607, findet sich bey Werdenhagen, P. IV. 69. Sie war freylich nur etwas Vorübergehendes, allein Braunschweigs damahlige Rettung ist ihr und der von den General-Staaten geleisteten Hülfe vorzüglich zuzuschreiben. Eben um diese Stadt zu retten hatten diese sechs, oder nach Rehtmeier diese sieben Städte, denn er zählt auch Hildesheim hinzu, im Jahre 1606, eine Verbindung mit Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg auf zwanzig Jahre eingegangen, und in den Jahren 1615 und 1616 mit Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg und dem Herzoge Albrecht von Meklenburg auf zehn Jahre: allein Herzog Ernst starb bald, nachdem er diese Verbindung eingegangen, und im Jahre 1620 fiel, trotz dieser Vereinigung, Herzog Christian, in der Gammerdeichs Sache, die Städte Hamburg und Lübeck in ihrem Amte Bergedorf und den Vierlanden an, so daß sie alsbald wieder ein Ende nahm, und etwas bloß schnell Vorübergehendes blieb. Aus den handschriftlichen Acten der Hanse erhellet auch deutlich genug, daß die damahls noch vereinten Städte

So erhielten sich die kümmerlichen Reste der ver-mehrten Verbindung bis in die Jahre 1628 und 1629, wo denn der dreyßigjährige Krieg mit allen seinen Gränzen auch über Niedersachsen kam; und die Städte des Bundes, welche noch die meiste Kraft besaßen, und mit einigem Nachdruck handeln konnten, schwächte oder gänzlich zu Grunde richtete.

In diesem Getümmel, wo so viel Treffliches zu Grunde ging, ward den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg übertragen, eine gewisse Obacht, auf die Hansischen Angelegenheiten, in so fern deren noch vorkommen könnten, zu übernehmen.[55] Von der Theilnahme der übrigen Communen war fortan nicht mehr die Rede; höchstens daß diese oder jene der verwandten oder zurückgekommenen Schwestern einen Rath schriftlich oder mündlich begehrte; mehr als dieß findet man eben nicht mehr be-

aber hielt Dr. Steinwich seinen Vortrag, der, aus den MSS. Brf. Vol. 250, wenn der Raum es erlaubt, im Urkundenbuche folgen wird. Im Jahre 1621 ward der Vorschlag auf unbestimmte Zeit verschoben.

[55] In einem Schreiben der Stadt Lübeck an Braunschweig, vom 15. Oct. 1667, heißt es: Sie möge den Hanse-Tag im May 1668 besenden „angesehen höchst nöthig ist, daß weil des leider vorgewesenen dreyßigjährigen höchst verderblichen Kriegs halber seither anno 1628 und 1629 kein einziger Hänsische Convent gehalten worden, man sich nunmehr etc." MSS. Brf. Vol. 250.

merkt. In dem gewaltigen Getümmel der fremden und einheimischen Kriegsvölker suchte jede, weiland der Hanse verwandte Stadt, durch Widerstand, Geld, oder List sich zu retten; viele aber gingen einzeln zu Grunde, oder versanken in einen Zustand, der mehr oder weniger hoffnungslos war. Magdeburgs bejammernswerthes und allgemein bekanntes Schicksal war wohl das schrecklichste, doch hatten andere Aehnliches zu leiden, wenn sie auch des Siegers schwere Hand nicht ganz zerdrückte. Mehrere kamen unter die Herrschaft anderer Herren, und sahen sich, kurz vor oder nach dem endlich erfolgten Frieden, bald ihrer Selbstständigkeit und Freyheit durch ihre alten oder vermöge des Friedensloofes ihnen zugetheilten neuen Landesherren beraubt. Nur äußerst wenige entgingen ganz, oder mit einigen Ueberbleibseln von Selbstständigkeit dem allgemeinen Schicksale. Es gibt von der Zeit an so gut als keine Hansische Geschichte mehr, nur eine Geschichte des Verfalls der einzelnen dem Bunde weiland verwandten Communen.

Jene drey mit Vollmacht von der Hanse versehene Städte, verbanden sich, in den Jahren 1630 und 1641, zu Schutz und Hülfe enger mit einander.[56] Jedoch

[56] Die Verbindung dieser drey Städte, von dem Jahre 1630, ist oft gedruckt, s. die Beylage bey diesem J. In den MSS. Brs. Vol. 251. findet sich eine zweyte, oder eigentlich nur eine Erneuerung jener, von dem Jahre 1641, auf die folgenden zehn Jahre, die auch bereits gedruckt ist. Man hat indeß hier nicht ver-

selbst in die Verbindung dieser wenigen Gemeinden mischten sich bald genug Zwietracht und Eifersucht; so daß auch von ihnen wenig fruchtbares zu erwarten stand. Sie waren bemüht, in Bezug auf den alten Bund, die kümmerlichen Reste der ehemahligen großen Hansischen Freyheiten im Auslande, unter dem allgemeinen Ausdrucke für die Hanse zu erhalten, während kaum noch eine Hanse existirte, und kaum einige klägliche Ueberbleibsel jener Freyheiten vorhanden waren, die den Antiquar an die verschwundene Größe erinnerten.

Einige fromme Gemüther glaubten zwar, daß nach den Westphälischen Friedensschlüssen, der Verbindung, die niemahls förmlich aufgelöset ward, ein heiterer Tag wieder erscheinen werde: allein die Nichtigkeit dieser Hoffnungen mußte sich doch auch bald genug zeigen, da die Städte mit ihren vormahligen Freyheiten in dem neuen Zustande von Deutschland und Europa keinen Raum mehr finden konnten.

Die einige Jahre nach den Westphälischen Friedensschlüssen gemachten, und nachmahls wiederhohlten Versuche, z. B. in den Jahren 1651, 1662 und 1668, allgemeine Hansische Versammlungen zu berufen, um aus Schutt und Asche die Trümmer der ehemahligen Größe zu sammeln, zeigten, wie nichtig das Beginnen, und wie wenig es Lübeck mit solchen Versuchen selbst ein

weilen wollen, da die Schicksale der Verbindung dieser drey Städte, oder, wie man sagen kann, der neuen Hanse, diesem Werke fremd sind.

nehmen Anst[illegible] seyn. Gleichwohl hing von dem Willen dieser Gemeinde, die einst die vornehmste Begründerinn des ganzen großen Gebäudes gewesen war, trotz aller eingetretenen Ohnmacht, noch immer so vieles ab.

Wenn in Tractaten und Friedensschlüssen von einer Hanse noch ferner die Rede war, so galt diese Benennung eigentlich nur denen, welche noch mit einiger Kraft und Selbstständigkeit da standen, wenige aber konnten sich dessen rühmen. Braunschweig selbst, die von allen Landstädten am längsten und eifrigsten an dem Schatten des Bundes hing, fiel kurz nach dem Westphälischen Frieden in die Gewalt ihres Landesherrn. Lübeck, Bremen, Hamburg und einige Zeit hindurch etwa Danzig, machten fortan die wirklichen Hanse-Städte allein aus. Die letzte Gemeinde hatte aber mit Polen, Bremen mit Schweden, Hamburg mit Dänmark um ihre Freyheit zu kämpfen. Nur ein Geringes war es, was diese Städte gemeinschaftlich erwarben; einzeln suchte jede vielmehr ihren eigenen Vortheil. In wie fern sie aber von fremden Mächten im Handel eine Begünstigung zu erwarten hätten, das hing allein von der Ansicht ab, welche diese von der Wichtigkeit des Verkehrs mit ihnen überall hatten.

Ein früheres Zeitalter hatte die Hanse wunderbar hervorgezaubert, unter dem Schutz eines andern war sie herrlich aufgeblüht, während eines dritten verschwand sie ohne Geräusch; ohne förmliche Auflösung fand sie ihr Ende.

selbst in die Verbindung dieser wenigen Gemeinen mischten sich bald genug Zwietracht und Eifersucht; so daß auch von ihnen wenig fruchtbares zu erwarten stand. Sie waren bemüht, in Bezug auf den alten Bund, die kümmerlichen Reste der ehemahligen großen Hansischen Freyheiten im Auslande, unter dem allgemeinen Ausdrucke für die Hanse zu erhalten, während kaum noch eine Hanse existirte, und kaum einige klägliche Ueberbleibsel jener Freyheiten vorhanden waren, die den Antiquar an die verschwundene Größe erinnerten.

Einige fromme Gemüther glaubten zwar, daß nach den Westphälischen Friedensschlüssen, der Verbindung, die niemahls förmlich aufgelöset ward, ein heiterer Tag wieder erscheinen werde: allein die Nichtigkeit dieser Hoffnungen mußte sich doch auch bald genug zeigen, da die Städte mit ihren vormahligen Freyheiten in dem neuen Zustande von Deutschland und Europa keinen Raum mehr finden konnten.

Die einige Jahre nach den Westphälischen Friedensschlüssen gemachten, und nachmahls wiederhohlten Versuche, z. B. in den Jahren 1651, 1662 und 1668, allgemeine Hansische Versammlungen zu berufen, um aus Schutt und Asche die Trümmer der ehemahligen Größe zu sammeln, zeigten, wie nichtig das Beginnen, und wie wenig es Lübeck mit solchen Versuchen selbst ein

weilen wollen, da die Schicksale der Verbindung dieser drey Städte, oder, wie man sagen kann, der neuen Hanse, diesem Werke fremd sind.

rechten Ernst seyn. Gleichwohl hing von dem Willen dieser Gemeinde, die einst die vornehmste Begründerinn des ganzen, großen Gebäudes gewesen war, trotz aller eingetretenen Ohnmacht, noch immer so vieles ab.

Wenn in Tractaten und Friedensschlüssen von einer Hanse noch ferner die Rede war, so galt diese Benennung eigentlich nur denen, welche noch mit einiger Kraft und Selbstständigkeit da standen, wenige aber konnten sich dessen rühmen. Braunschweig selbst, die von allen Landstädten am längsten und eifrigsten an dem Schatten des Bundes hing, fiel kurz nach dem Westphälischen Frieden in die Gewalt ihres Landesherrn. Lübeck, Bremen, Hamburg und einige Zeit hindurch etwa Danzig, machten fortan die wirklichen Hanse-Städte allein aus. Die letzte Gemeinde hatte aber mit Polen, Bremen mit Schweden, Hamburg mit Dänmark um ihre Freyheit zu kämpfen. Nur ein Geringes war es, was diese Städte gemeinschaftlich erwarben; einzeln suchte jede vielmehr ihren eigenen Vortheil. In wie fern sie aber von fremden Mächten im Handel eine Begünstigung zu erwarten hätten, das hing allein von der Ansicht ab, welche diese von der Wichtigkeit des Verkehrs mit ihnen überall hatten.

Ein früheres Zeitalter hatte die Hanse wunderbar hervorgezaubert, unter dem Schutz eines andern war sie herrlich aufgeblüht, während eines dritten verschwand sie ohne Geräusch; ohne förmliche Auflösung fand sie ihr Ende.

erwarteten die Braunschweigischen Deputirten, wie es aber scheint vergebens, eine Vollmacht mit der Post.

Diese letzte Versammlung zeigte denn auch sonnenklar von dem nicht tiefen Verfall des Ganzen; sie war dem Todeszucken eines Sterbenden zu vergleichen. Viel ward verhandelt; so gut als nichts endlich beschlossen.

Wegen der Abwesenden wollte man alles zum Besten kehren, vielleicht, daß ihr und der Hanse Schicksal sich einst bessern werde.

Bey der Hauptfrage: Wie noch einige Eintracht in die Verbindung zu bringen seyn möchte, lauteten die Meinungen sehr verschieden. Recht ernstlich schien Lübeck um treuen, wechselseitigen Beystand bemüht; Bremen war von ihr, bey einem Anfalle von Schweden, nicht unterstützt worden; sie war lau und nur für die Erneuerung der unkräftigen Conföderation, von dem Jahre 1604, und wollte, wie es schien, vorzüglich nur deßhalb den Schatten einer Verbindung erhalten, um die wenigen, kläglichen Reste der Besitzungen der Comtoire und der daran geknüpften Freyheiten zu retten, weil sie von daher etwa ihre noch rückständigen Forderungen zu berichtigen hoffte.

Bremen, Hamburg und die übrigen Städte, mehr oder weniger, sahen aber die Sache aus anderen Gesichtspuncten an, und waren in den kurz vorhergehenden Jahren eben zu einer andern Ansicht genöthigt worden. Bremen hatte schon früher bemerkt, daß mit elenden, papiernen Conföderationen dem Uebel nicht

abzuhelfen sey. Die kräftiger wirkende Verbindung zwi-
schen den drey Städten, Lübeck, Bremen und Ham-
burg, von dem Jahre 1641, schlugen die beyden Letzte-
ren, als ein besseres Mittel vor; sie trugen ferner darauf
an, die Reichsstädte zu der Verbindung einzuladen,
und förmlich ein [illegible] Haupt zu wählen; durch höhere
[illegible] selbst [illegible], zu
[illegible] des Bundes zu machen; sie dran-
gen endlich auf die Erklärung, daß, wenn eine Stadt
angegriffen würde, sie sich alle für angegriffen halten
wollten. Danzig meinte, man möge, des unschuldigen
Scheins wegen, die Conföderation, vom Jahre 1604
beybehalten, sie aber näher und dem Zwecke gemäßer
erläutern, und so zu einem engern Bunde übergehen.
Bremen hielt dafür, daß die auszuschreibenden Ar-
tikel für jeden, in der Folge zu berufenden Hanse-Tag,
nicht bloß von Lübeck, nebst den etwa noch vorhandenen
Wendischen Städten, sondern auch von ihm bewilligt
werden müßten. Hamburg meinte, wenn eine Stadt
bedrängt werde, und für Lübeck ein besonderes Interesse
obwalte, nicht thätig zu verfahren; so müßten auch an-
dere Communen das Recht haben, einen Hanse-Tag
zu berufen. Jüngst habe, als Bremen durch die Schwe-
den sey überfallen worden, dieß Bedürfniß sich deutlich
genug gezeigt, da Lübeck, aus Furcht vor dieser Macht,
kein Ausschreiben habe erlassen wollen. Darauf äußerte
Lübeck höchst irritirt, es werde wohl keinem Principalen
der Herren Abgeordneten eingefallen seyn, der Stadt

Lübeck einen condirectorem zu geben. Und als dieß auch von den übrigen abgelehnt und beliebt ward, an der alten Form, so viel als thunlich, sich zu halten, und die Majorität der Stimmen, allein in Bezug auf Comtoirs-Sachen, in jeder andern Angelegenheit aber Einstimmigkeit zu begehren; so erklärten doch die Deputirten Bremens: daß wenn man von dem Beschlusse des Jahrs 1629 abweiche, vermöge welches ihre Stadt nebst Hamburg und Lübeck, mit den Hansischen Sachen beauftragt worden, wenn man wieder von den alten Wendischen Städten und ihrem ehemahligen Einflusse reden wolle; so protestirten sie gegen alles weitere, und erklärten hiermit einen solchen Affront, der ihren Principalen dadurch wiederführe, nicht zu dulden.

So schlecht nun solche Gemüthsstimmung in solchen Zeiten sich ausnahm, und so wenig mit der zu erneuernden Conföderation, von dem Jahre 1604, die nun beliebt ward, auszurichten stand; so ward doch auch über ein engeres Bündniß, wodurch man sich zu etwas mehrerem anheischig machen wollte, so wie über die Verbindung mit den Oberdeutschen Reichsstädten manches verhandelt.

Bremen drang darauf, daß die Verbindung zwischen ihr, Hamburg und Lübeck, im Jahre 1641, beschlossen, dem näher zu schließenden Verein der etwa dazu tauglichen Städte zum Grunde gelegt werden möchte. Dieß schien andern aber zum Theil gar zu verwegen und gefährlich, wegen der Unzufriedenheit, die daraus bey

anderen Mächten entstehen könne. Danzig aber meinte; so viel sie davon wisse, werde diese Verbindung auch nicht zureichend seyn, wenn es zum Treffen, wenn es zum Schlagen käme; man möge deßhalb nur immer die Verbindung v. J. 1604 ausarbeiten, „und also coloriren, daß sie auf commercia und nicht auf den statum cujusque ciuitatis gerichtet scheine." Allein Hamburg hielt dafür, wenn man dem, welcher eine Stadt anfalle, zu Folge der Confoderation, von dem Jahre 1604, auch nur Kriegsbedürfnisse und Proviant weigere, wie man denn dazu durch Annahme jener doch verbunden seye; so werde man dadurch schon als Feind angesehen, und somit könne man auch dreist nur weiter schreiten. An dem engern Bunde könnten aber freylich nur die Städte, welche ihre Freyheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gerettet hätten, Theil nehmen. — Lübeck erklärte, daß sie in den Entwurf eines Projects der Art willige. Dieses ward denn endlich auch beliebt, ein solcher Entwurf gemacht, aber Lübeck war und blieb lau; aufgeschoben aber, war hier so gut als aufgehoben; referiren wollten nur die Anwesenden, verbunden sollte noch niemand seyn, ein Haupt, und das für jedes Glied zu bestimmende Contingent, könne man, so hieß es, immer nachher noch wählen und bestimmen — und so blieb alles auf folgende Zeiten, auf eine dereinstige, allgemeine Zusammenkunft, die, so viel man weiß, nie Statt gefunden hat, ausgesetzt.

Wegen der einzugehenden Verbindung mit den Reichsstädten, ward Hamburg beauftragt, da sie dieß Werk angefangen, es auch fortzusetzen. In einem Schreiben von Straßburg und Frankfurt am Main an Hamburg, erklärten sich diese Städte auch dazu geneigt. Sie sahen, so äußerten sie sich, die hohe Wichtigkeit der Sache ein; nur den vertrautesten Oberländischen Städten hätten sie davon einiges mitgetheilt, sie wünschten einen Entwurf zu dieser Verbindung zu erhalten, um so mehr, da nach dem, wie die comitia zu Regensburg liefen, der Ruin alles Handels gewiß sey, indem alle Geldausfuhr verbothen und den höhern Ständen deßhalb die Visitation zuerkannt werden wolle. Andern, wie Nürnberg, schien die große Entfernung dem Vorschlage im Weg zu stehen, sie meinten, daß man deßhalb einen Tag zu Regensburg etwa halten solle, wo ohnehin vor fünf Jahren die erste Eröffnung wiederum durch Hamburg sey gemacht worden. Straßburg äußerte sich aber noch zuletzt ganz für die Verbindung, um so mehr wenn der Kaiser das Ganze sanctionire; auch seyen die drey ausschreibenden, Oberländischen Städte dafür, sie wollten nur erst den Ausgang des zu Lübeck zu haltenden Hanse-Tags abwarten.

Aber freylich fiel dieser schlecht genug aus, und damit sank denn auch, wie es scheint, dieses, früher schon mehrere Mahle in Berathung gekommene Project in sein Nichts zurück.

Und was war zu erwarten, wenn man vollends noch die folgenden Verhandlungen auf dieser letzten, allgemeinen, Hansischen Tagfahrt vernahm?

Lübeck übergab ihre Forderungen und Rechnungen; sie wünschte einen förmlichen Abschluß, um wegen ihrer noch zu machenden Ansprüche gewiß zu seyn, und vielleicht, um beym gänzlichen Verfall deßhalb, durch die etwa noch zu erhaltenden Einkünfte aus den Factoreyen, und den daselbst etwa noch vorhandenen Häusern sich bezahlt zu machen. Allein die übrigen Städte, eben so klug als Lübeck, monirten den angegebenen Vorschuß, wollten der Stadt ihre Rechnung nicht abnehmen, und da Lübeck vorschlug: ob es nicht gut sey, einen besondern Liquidations-Tag zu belieben und auszuschreiben; so antwortete Cöln: dieß möge immerhin geschehen, deßhalb werde doch niemand erscheinen. Als nun der Lübeckische Senat über solches Verfahren der Versammlung seinen Unwillen erklären ließ, antwortete Cöln: wenn Lübeck erst die Richtigkeit seiner Forderung dargethan, so werde man sich erklären. Lübeck ward auf den nächsten allgemeinen Hanse-Tag vertröstet, dieser ward aber nie gehalten; und alle wußten wie schwer oder unmöglich es seyn werde, eine neue, auch nur so zahlreich besuchte Tagfahrt, als diese, je wieder zu Stande zu bringen.

Eben so unnütz war und blieb alles, was über den fernern Beytrag der einzelnen Glieder beschlossen ward. So hieß es zwar, daß Lübeck den vier Quartier-Städten bey Abforderung des jährlichen Beytrags, auch jedes

Mahl die Rechnung mittheilen, und deßhalb zuvor jeder Zeit mit Bremen und Hamburg sich vergleichen solle; allein was stand davon zu erwarten, da es überall so höchst ungewiß war, ob irgend eine Städt noch ferner einen Beytrag liefern würde?

Alle Anwesenden begehrten ein geringeres Jahrgeld, als ehemahls, zu entrichten, und wenn endlich nach vieler Mühe und manchem unnützen Worte man zum Altherkömmlichen sich zu verstehen schien; so ward doch nicht besser, als vordem, dafür gesorgt, diesen Beytrag im Fall der Noth zu erzwingen. Zwar schlug Lübeck vor, alle die, welche säumig in Entrichtung ihres Jahrgelds wären, und drey Jahre also beharrten, ipso facto auszuschließen; Hamburg und Bremen schienen geneigt, diesem Vorschlage beyzutreten: allein andern däuchte dieß viel zu hart. Auch das konnte nichts fruchten, daß man den Beschluß fassen wollte von allen, seit dem J. 1604, mit der Bezahlung rückständigen Städten, binnen drey Monathen, diese ihre Rückstände beyzutreiben, da eher alles andere, als solche Summen auf Ein Mahl zu erhalten standen. Auch konnten die anwesenden Deputirten nur im Innern über einen solchen Beschluß lächeln, denn sie mußten die Schwierigkeiten ihn auszuführen auf das lebhafteste fühlen.

Bey der Frage: ob und wer zu dem Hansischen Syndicate zu bestellen sey, fehlte es auch nicht an Bitterkeiten, wie es nun einmahl auf dieser unglückseligen Versammlung Sitte geworden war. Nicht ohne Wider-

spruch von Hamburg und Bremen setzte es Lübeck durch, daß ihrer Stadt Syndicus, Dr. Brauer, dazu bestellt ward. Denn jenen beyden mißfiel, daß er bereits zu alt und nicht über See reisen könne; sie wollten eine durchaus freye Wahl von den Quartier-Städten, von Hamburg und Bremen; sie wollten, daß er nicht stets in Lübeck residiren solle, sein Aufenthalt müsse wechseln, und Hamburg fügte hinzu, da wo die hohen Mächte ihre Minister hielten, da müßte billig auch des Hansischen Syndicus Aufenthalt seyn.

Wenn ferner Lübeck fragte: Ob es nicht gut seyn möchte, bey fremden Potentaten um Handelsfreyheiten nachzusuchen; so antwortete Bremen kurz und gut: das hieße nur Geld nach Bösen werfen.

Als aber endlich, nach achtzehen ehrbaren Sitzungen, vom 29. May bis zum 11. Junius, ihre Wohlweisheiten so wenig förderliches zu Stande gebracht, ein Schluß aber gefaßt, und der Receß entworfen werden sollte; da entstand ein solches Geschrey, und es zeigten sich so viele Widersprüche, daß man nach Lübecks Meinung besser thun würde, gar keinen Receß zu verfassen. Da man aber doch eine große Achtung für alte Sitte hegte, und die leere Form außerordentlich respectirte, während man vom alten Geiste nichts mehr besaß; so kam endlich ein solcher Receß, wie man ihn wünschte, in großer Kürze zu Stande, worin denn alle bedeutende Puncte aufgeschoben und unentschieden blieben, dagegen der Abschied nach alter Weise und in stattlichen Ausdrücken,

unter Lübecks Siegel, aufs zierlichste ausgefertigt ward, also daß die Lübeckischen Canzellisten allerdings etwas, der alternde und sterbende Bund aber gar nichts, dadurch gewann. Auch die Conföderations-Notel, von dem Jahre 1604, ward einzeln jedem abschriftlich mitgetheilt, mit der beliebten Verbesserung, daß Lübeck zwar mit den Wendischen Städten, in der Ermangelung aber, da einige von ihnen, außer Stand gekommen, mit Zuziehung Bremens das Ausschreiben besorgen und diese somit den engern Ausschuß bilden sollten.[a]

Dieses war, so viel bekannt ist, der letzte Act des weiland so mächtigen Bundes, und wahrhaftig es bedurfte auch keines weitern, wenn alle andere so ausfallen sollten.

Was die drey neuern Hanse-Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen, denen noch zuweilen Danzig sich zugesellte, später noch unternommen, das war etwas dem alten Bunde ganz fremdes; mit diesem Acte, vom Jahre 1669, war die alte Hanse zu Grabe gebracht.

Bey solchen Gesinnungen, wie sie in Deutschland herrschten, wie sie in den Städten lebten, bey solchen Gebrechen in der innern Verfassung, die nie geheilt werden konnten, bey solchen Zerrüttungen im Innern des Reichs, bey solchem Anwachs der auswärtigen Mächte, was konnte anders noch erwartet werden?

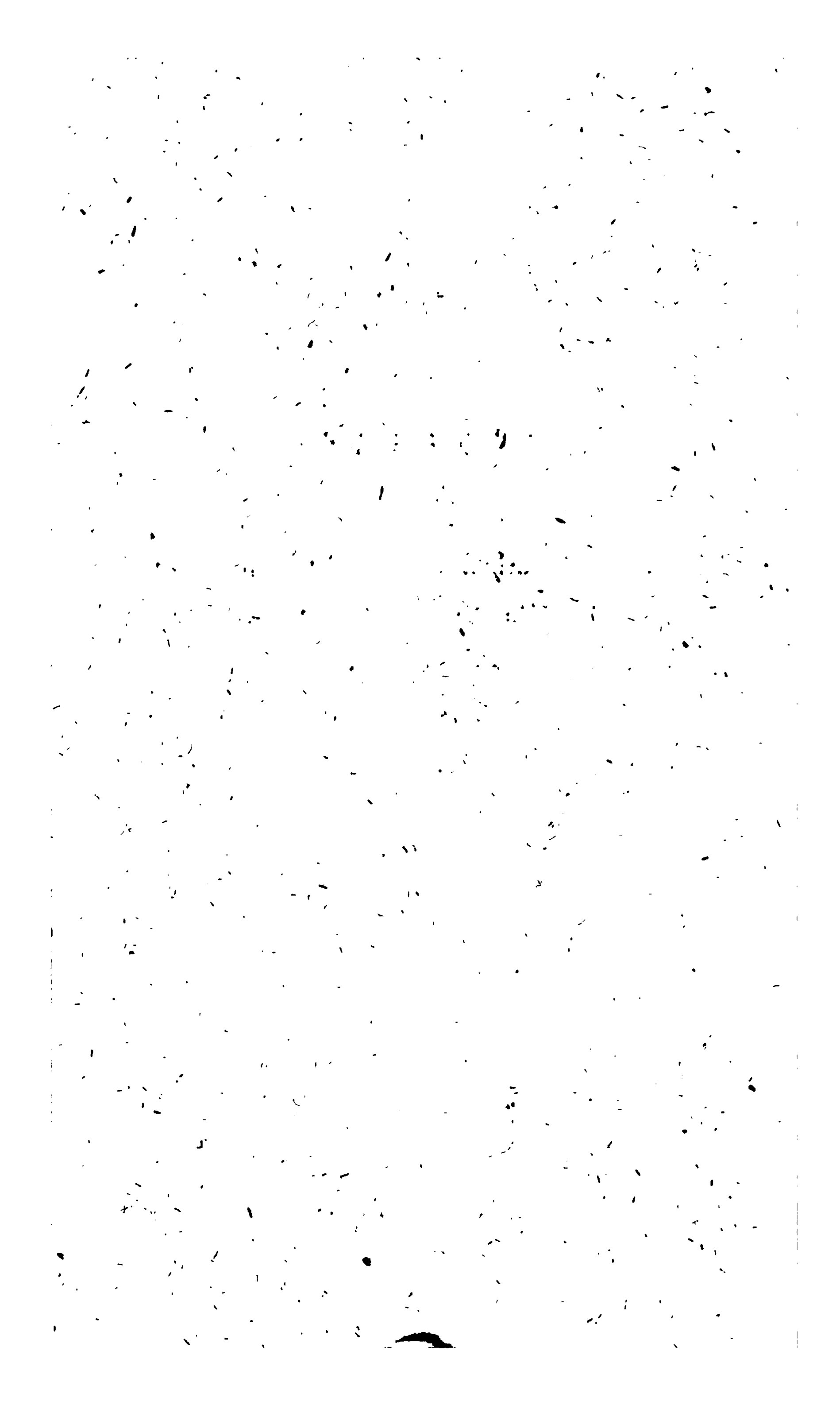
[a] Die Erzählung dieses letzten Tags ist nach dem Receß, den Protocollen und andern Acten diesen Tag betreffend, in d. Vol. 251 d. MSS. Brf. entworfen worden.

Schon aus der Veränderung der Sprache in den Verhandlungen und Beschlüssen ließ sich der Untergang und die Entartung abnehmen. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hielt sich noch die Sächsische Sprache mit ihrer Kürze und Energie, dann entstand ein Gemengsel von Sächsisch und Hochdeutsch, und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, als das letztere allein herrschend geworden war, drängten sich nun vollends eine Unzahl von lateinischen und Französischen Wörtern ein, welche den tiefen Verfall eigener Kraft, und das elende Nachäffen fremder Sitten und Gebräuche nur allzu deutlich beurkundeten. Geräuschlos hatten sich die ersten Elemente des Bundes zusammengefügt, geräuschlos lösete er sich auf. Niemand konnte darüber erstaunen, jeder Verständige mußte dieß Ende längst erwartet haben. Wie der Freund dem leidenden Freunde, der vergebens der Gewalt des Todes widerstrebt, eine schnelle und sanfte Befreyung von allen Qualen wünscht; so mußte jeder, der diesem Bunde wohlgewollt, seiner eigenen Ehre wegen, ihm ein gleiches Schicksal gönnen. Niemand konnte mehr helfen, denn eine allgemeine Ohnmacht drückte bleiern auf das Ganze.

Der Weltgeist schritt und schreitet fort, unbekümmert um die Klagen und den Untergang der Einzelnen; es wanke in sturmvollen Tagen der Glaube nicht, daß er über dem Ganzen walte!

Beylage.

Verzeichniß vornehmlich der gedruckten, oder in Druckschriften erwähnten Urkunden und Actenstücke, welche zur dritten Periode gehören.



Beylage.

Verzeichniß vornehmlich der gedruckten, oder in Druckschriften erwähnten Urkunden und Acten, welche zur dritten Periode gehören.

1497 apud Westmonasterium, 28. Apr.: Henrici VII, Angliae regis, diploma de communicando cum rectoribus Hanzae.
Abgedruckt bey Rymer T. V. P. 3. p. 112.

1498 Bahuſzen, am mytweken negeſt na Lucie virginis: Privilegium Johannis, regis Daniae, Hanſae Teutonicae datum.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 83.

1499 Brüſſel, 14. October: Königs Philipp von Caſtilien, Herzogs von Oeſtreich, Confirmation des Stapels zu Brügge.
Angef. im Invent. MS.

Aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte: Specification und Extract aller derjenigen Privilegien und Freyheiten, ſo die Bürger, Einwohner und Handelsleute der Reichs- und Hanſe-Städte des h. Röm. Reichs, auf der Meſſe zu Lion, und ſonſten allen andern Städten und Oertern des Königreichs Frankreich zu genieſſen haben.
Abgedr. bey Lünig, T. XVI. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 212. — Die Ueberſchrift iſt von Lünig; in dem Texte kommt nichts von Hanſe-Städten vor, vielmehr werden immer nur Deutſche Reichsſtädte erwähnt. Es ſind in dieſem Auf-

sätze die Auszüge aus den Privilegien enthalten, welche die (Ober-) Deutschen Reichsstädte von den Königen von Frankreich, von Franz I. an bis auf Lud. XIII. (1515–1617), erhalten haben. Sie beziehen sich vorzüglich auf die Messe zu Lion, und die ihnen daselbst bewilligten Freyheiten. Der Aufsatz ist wahrscheinlich gegen Ende des 17ten Jahrhunderts gemacht, und von dem Ausschusse der Oberdeutschen Reichsstädte Ludwig XIV. übergeben worden, um die Erneuerung und Bestätigung dieser alten Freyheiten zu erhalten. Es heißt am Ende: Supplient donc très humblement Sa Majesté, les préteurs, consuls et Sénats des républiques et villes impériales de Strasbourg, Augsbourg, Nuremberg, Francfort, Ulm et autres de vouloir, à l'exemple glorieux de ses illustres ancêtres, avoir la bonté de rétablir à leurs marchands leurs dits privilèges u. s. w. — Hier ist demnach gar nicht von Hanse-Städten die Rede. Oberdeutsche und Niederdeutsche Städte sind in ihrem Verkehr ganz von einander getrennt und meist feindselig gegen einander gewesen. Es ist gar nicht bewußt, daß Hanse-Städte einen Verkehr nach Lion gehabt hätten. Von den vielen, in diesem Aufsatze befindlichen Privilegien kommt auch weiter in Hansischen Nachrichten keine Spur vor, und ihre Extension auf die Hanse-Städte ist eine bloße Erfindung des leipziger Stadtschreibers. In den Privilèges des Suisses, Yverdon, 1770, in 4. kommen diese von Lünig angeführten, den Deutschen Reichsstädten von den Königen von Frankreich ertheilten Freyheiten wiederum vor, obwohl hier und da mit einigen minder bedeutenden Veränderungen, wenn es anders nicht Schreib- oder Druckfehler sind. Es ist nicht unwahrscheinlich,

daß der Herausgeber der Pivileges des Sulsses sie aus Lünig entlehnt habe. Es sind aber diese Auszüge der einzelnen Privilegien aus dem angeführten Grunde weiter gar nicht in diesem Verzeichnisse bemerkt worden, weil sie, unserer Ueberzeugung nach, durchaus nicht hierher gehören. Auch die Waren, die in diesen Privilegien genannt werden, sind offenbar solche, welche die Oberdeutschen Städte zum Theil allein hatten, und womit sie allein einen Handel treiben konnten.

Aus der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts:
Articuli per commissarios regiae celsitudinis Angliae, pro componenda controuersia, Hanseaticis, per modum appunctuatorum, propositi.

Articuli commissariorum legatorum Anze Teutonice, post longas, multasque disceptationes, cum commissariis Regiae celsitudinis Angliae, pro componenda controuersia, in modum appunctuatorum, propositi.

Abgedr. in Häberlins Anal. med. aevi. S. 204, 209. ohne daß Jahr und Tag weiter angegeben wären. Sie fallen, wie aus dem Inhalte erhellet, unbezweifelt in die Zeit der Regierung der Königinn Elisabeth. Die erste Urkunde, wie aus einem Ausdrucke S. 207 sich ergibt, in oder um das Jahr 1580, und die andere fällt vielleicht in die Zeit kurz darauf, einige Jahre nachher.

1503 Lissabon, 13. Jan.: König Emanuel von Portugal ertheilt den Kaufleuten von Augsburg und anderen Deutschen, die sich in Lissabon niederlassen, mehrere Freyheiten.

Abgedr. in J. P. Cassels Privilegien und Freyheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den Deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Bremen, 1771. 4. S. 5.

1504 vergl. 1564.

— Act of parliament. Bestätigung der Hansischen Privilegien in England.

Angef. bey Anderson d. d. J.

— Lissabon, 3. Oct. 1. — König Emanuel von Portugal

1508 Almeirim, 16. März: bestätigt zwey Briefe, die er den Deutschen Kaufleuten gegeben, daß sie zu gefänglicher Haft nicht sollen gezogen werden, als allein durch den Oberrichter.

Abgedr. in J. P. Cassels Privilegien ꝛc. 1771. S. 10.

1507 (Nykepinge, am midtwecken na visitationis Marie): Vergleich zwischen König Johann von Dänmark und der Stadt Lübeck nebst den Wendischen Städten und Danzig.

Abgedr. in Willebrandes Hansischen Begebenheiten, S. 119.

— am Sondage Quasimodogeniti: Verbindung zwischen Lübeck und den Ditmarsen.

Angef. von Dreyer S. 223.

— Bergen, Frydages negest na St. Matthaei Apostoli: Declaratio Christierni Königs von Dänmark, von den schiffbrüchigen Gütern.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 84. Hier ist indeß offenbar ein Irrthum, denn im J. 1507 regierte König Johann; entweder ist die Jahrzahl, der Nahme des Königs oder die ganze Urkunde falsch.

1508 Almeirim, s. 1504.

— besser 1510, apud Westmonast. 20. Febr.: Confirmatio privilegiorum Hansae in Anglia per Angliae regem, Henricum VIII.

Abgedr. und eingeschlossen in dem Privilegio von Eduard VI. b. Marquard S. 183. Beyl. D.

Es heißt daselbst: anno regni nostri primo, qui fuit 1508. Dieß muß ein Druckfehler seyn und ist wahrscheinlich 1510 zu lesen, vergl. den Index bey Rymer.

1508 Almeirim, 16. März: s. oben 1504.

1509 Confoederatio inter Fridericum, ducem Holsatiae et Lubecam et Hamburgum, qua privilegia ciuitatum de immunitate theloneorum et jure circa bona naufraga in Holsatia confirmantur, Duce etiam spondente, se in controversiis Lubecensium cum Christiano II. rege neutras partes secuturum.

Angef. von Dreyer S. 222.

—— Sinistra (?), 30. Aug.: König Emanuel von Portugal ertheilet den Deutschen Kaufleuten, die in Lissabon wohnen, auf funfzehn Jahre mehrere Freyheiten.

Abgedr. in Cassels Privilegien, Programm von dem Jahre 1771. S. 11.

1510 s. oben S. 1504.

—— Dalmein (Almeirim), 22. Jan.: König Emanuel von Portugal ertheilt den Deutschen Kaufleuten in Lissabon das Bürgerrecht daselbst.

Abgedr. in J. P. Cassels Privilegien; Programm vom Jahre 1771. S. 15.

—— Lübeck, Sonnt. Jubilate: Lübecks Kriegserklärung gegen Johann, König von Dänmark.

Abgedr. bey Huitfeld, 1076.

1511 Eine so genannte Kreuzküssung zwischen Russen und Hansen, des Handels auf Nowgorod und Pleskow wegen.

Angef. von Dreyer S. 176.

—— Die in Lissabon wohnenden Factore der Deutschen Kaufleute klagen bey dem Könige von Portugal,

daß einige dieser Factors die Kosten zu Erlangung der Privilegien nicht mit tragen wollten.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetzung der Privilegien rc. Bremen, 1776. S. 11.

1511 Almeirim, 7. Febr.: Abhelfung einiger Klagen der Deutschen Kaufleute zu Lissabon und Vermehrung ihrer Privilegien.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetzung rc. S. 7. Postlethwait II. voce treaties hat ein Privilegium vom König Emanuel von Portugal den Deutschen ertheilt, vom 7. Febr. 1411: allein 1411 regierte kein König Emanuel daselbst, und auch kein Kaiser Maximilian, wovon in diesem Privilegio die Rede ist. Wahrscheinlich ist 1511 zu lesen, es ist aber die bey P. befindliche Urkunde von der bey Cassel unter diesem Dato verschieden.

—— Lissabon, 10. Nov.: Der König von Portugal erklärt, daß alle die Deutschen, welche zu Lissabon sind, die Kosten zu Erlangung der Privilegien mittragen, oder aber von dem Genuß derselben ausgeschlossen seyn sollen.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetzung der Privilegien. Bremen, 1776. S. 10.

1512 Malmoe, am St. Georgens Tag: Vertrag zwischen Lübeck und den Wendischen Städten von der einen Seite, und Dänmark von der andern zur Herstellung des Friedens.

Abgedr. bey Huitfeld, 1081.

—— Copenhagen, am Dingstage nach Marie Evangeliste: Bestätigung der Hansischen Privilegien durch König Johann von Dänmark.

Angef. von Dreyer S. 49.

1519 Copenhagen, am dage Sunte Annen: Privilegium Königs Christian II. von Dänmark für die Hanse-Städte.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 84.

1515 Copenhagen, am Sonnavende infra octauas assumptionis Marie virginis: Privilegium Christierni von Dänmark dem Kaufmanne in Norwegen verliehen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 86.

—— Evora, 24. Dec.: Privilegium Johanns III. Königs von Portugal, für die fremden Käufleute in Lissabon, nach Cassels Progr. vom Jahre 1776. S. 13. ist falsch, und gehört zum J. 1524, s. dasselbe.

1517 Lissabon, 28. Apr.: Emanuel, König von Portugal, erklärt die Kaufleute von der Hanse für Deutsche, ertheilt ihnen dieselben Privilegien, die jene genießen, und sollen sie dauern, bis er sie ihnen Ein Jahr zuvor aufkündigt.

Abgedr. in J. P. Cassels Programm v. J. 1776. S. 15.

—— Lissabon, 18. Sept.: König Emanuel von Portugal erklärt die Hanseaten der Privilegien der Deutschen Kaufleute theilhaftig, und dürfen sie, bis zum Belauf von 10000 Ducaten und darüber, Handelsgeschäfte betreiben.

Abgedr. in J. P. Cassels Programm vom Jahre 1776. S. 16.

—— Almeirim, 8. Dec.: König Emanuel von Portugal befreyt die Oesterlinge von allem Zoll von dem durch sie eingeführten Schiffbauholze.

Abgedr. in J. P. Cassels Programm vom Jahre 1776. S. 19.

1520 Calesii, 10. Jun.: Declaratio Henrici VIII., regis Angliae, de tractando cum ambassiatoribus Hansae Teutonicae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 86. Rymer T. VI. P. 1. p. 186.

1523 Lübeck, 15. Febr.: Allianz zwischen der Stadt Lübeck und dem Herzoge Friedrich von Holstein gegen König Christian II. von Dänmark.

Abgedr. bey Huitfeld 1202 - 1205.

—— Lubeck, Mandages negest na Inuocauit: Lübeck und ihrer Verwandte Manifest gegen König Christiern von Dänmark.

Abgedr. bey Willebrandt, II. S. 129; Dänisch bey Huitfeld 1226.

—— Strengnäs oder Strengenitze, Mittwochs in den Octaven corporis Christi: König Gustavi in Schweden Privilegium für die Stadt Lübeck, Danzig und ihre Verwandten, und besonders die daselbst befindliche Holmensahrer - Gesellschaft betreffend.

Abgedr. bey Lünig P. sp. Cont. IV. Th. I. 1347; Marquard Beyl. lit. F. S. 259; Willebrandt II. 137.

1524 Copenhauen, am dage assumptionis Marie: Friedrichs I., Königs von Dänmark, vorläufige Confirmation der Privilegien in Norwegen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 88.

—— Malmoe, 1. Sept.: Schiedsrichterliche Urkunde der Wendischen Städte für die Könige von Dänmark und Schweden.

Abgedr. bey Huitfeld 1271.

—— Copenhagen, 11. Sept.: Friedrichs I., Königs von Dänmark, Bestätigung der Privilegien vor die Wendischen Hansee - Städte und Danzig, daß sie

nach Schonen und in andere Dänische Provinzien freye Handlung haben sollen.

Abgedr. bey Marquard Lit. E. i. S. 243. Lünig T. XIV. Pars spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 45.

1524 Evora, 23. Dec.: König Johann III. von Portugal befreyt die fremden Kaufleute zu Lissabon von der einheimischen Kleiderordnung, und erlaubt ihnen auf Mauleseln und Pferden zu reiten.

Abg. bey Cassel in seiner Forts. der Programme von dem Jahre 1776, S. 13. 14. Die von ihm angeführte Jahrzahl 1515 ist aber offenbar falsch, denn damahls regierte König Emanuel, nicht K. Johann. Das MS. Brs. Vol. 245. hat 1524 und statt den 24. Dec. den 23.

1528 Lissabon, 26. Aug.: König Johann III. von Portugal bestätigt den Oesterlingen das vom König Emanuel ihnen ertheilte Privilegium vom 8. Dec. 1517.

Abgedr. in Cassels Programm vom J. 1776. S. 13.

—— Lissabon, 2. Sept.: Johann III., König von Portugal, bestätigt die von seinem Vater, den 18. Sept. des Jahrs 1517, den Oesterlingen und Hanseaten ertheilten Freyheiten.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetz. Progr. vom Jahre 1776, S. 18.

—— Lissabon, 2. Sept.: Johann III., König von Portugal, bestätigt die von seinem Vater, d. 28. Apr. des J. 1517, der Stadt Lübeck und den Hansen ertheilten Privilegien.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetz. Programm vom J. 1776. S. 19.

1529 Middeweken na Petri et Pauli apostolorum: Verbindung zwischen Lübeck und den Ditmarsen.
Angef. von Dreyer, S. 223.

1532 Kopenhagen, Donnerstag nach Philippi Jacobi: Entwurf eines Vertrags zwischen König Friedrich I. von Dänmark und Lübeck nebst den Wendischen Städten gegen die Holländer.
Abgedr. bey Huitfeld 1384.

—— Kopenhagen, Freytag nach Margarethen Tag: Urkunde, wodurch Friedrich I. von Dänmark den Lübeckern verspricht, ihr Interesse beym Abschluß mit den Niederländern zu wahren.
Abgedr. bey Huitfeld 1390.

—— Kopenhagen, 9. Jul.: Vertrag zwischen dem Könige Friedrich I. von Dänmark, den Holländern und Wendischen Städten.
Abgedruckt bey Huitfeld 1389.

—— Bergen, vp Weynachten auent, 24. Dec.: Erklärung wegen eines Aufruhrs, so zwischen den Schotten und dem Kaufmann in Bergen vorgefallen.
Abgedr. bey Willebrandt III. 89.

1534 Lübeck: Verbindung zwischen Lübeck und dem Grafen Christoph von Olbenburg.
Abgedr. bey Huitfeld 1415.

—— Lubecae, vltima Maji: Oratores missi per senatores villae de Lubicke ad tractandum de quibusdam injuriis, Domino regi (Angliae) illatis, per pontificem Romanum.
Abgedr. bey Rymer T. VI. P. 2. p. 214.

1535 Lübeck, Mandages negest na Joannis Baptiste decollationis: Zwey Recesse und Willkühren der Hansischen Städte, gegen den Ungehorsam des Comtoirs zu Bergen.
Abgedr. bey Willebrandt, S. 90. 91.

1536 Hamburg, 14. Febr.: Friede zwischen König Christian d. III. von Dänmark und der Stadt Lübeck.

Abgedr. bey Huitfeld 1473.

153⅞ Paris, 20. Jan.: Privilegium König Franz I. von Frankreich für die Hanse-Städte.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. B. S. 20, woselbst fälschlich Franz II. als der Geber dieses Freybriefs angeführt wird; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. Nr. 17. S. 48; Dumont T. IV. P. II. 150; Leibnitz C. I. G. D. Mantissa 179; Léonard recueil des traités, T. III.

1538 . . . . . . 26. Febr.: Einigung und Verständniß zwischen den Städten Hamburg und Magdeburg wegen der Schifffahrt und Niederlage.

Abgedr. in Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Stapelrechts, S. 77; Waltheri sing. Magdeb. IX. 424.

—— Paris, 18. Dec.: Lettres Patentes portant confirmation des privilèges des proconsuls, sénateurs, marchands, anciens, aldermans, manants et habitans des villes et citez de la nation et Hanse Teutonique dits Osterlins. Reg. le 27. Juill. 1542.

Angef. in Blanchard compilation chronologique des ordonnances des rois de France. T. I. 520.

1540 Lübeck, Fridages nah natiuitatis Johannis Baptiste: Verabschdeidung gemeiner Hänsischen Städte, dem Comtoir zu Bergen erthellet.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 93.

154⅓ Antwerpen, 9. Febr.: Vertrag zwischen der Stadt Antwerpen und den Hanse-Städten.

Abgedr. in Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. Nr. 18. S. 49.; bey Marquard Beyl. Lit. H. S. 282.

1547 Apud Westmonaster., 20. Jun., r. Eduardi VI., regis Angliae, confirmatio privilegiorum Hansae.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. lit. D. S. 165; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. Nr. 19. S. 54.

—— Coldingen, 16. Febr.: Privilegium Königs Christian III. von Dänmark.

Erwähnt von Dreyer, S. 49.

?1549 Kopenhagii, 16. Maji: Extractum ex Friderici II., regis Daniae, decreto pro civitatibus Hansae?

Abgedr. bey Werdenhagen, P. III. p. 265. Es ist die Jahrszahl oder der Nahme des Königs falsch, denn bekanntlich hat Friedrich II. von 1559 – 1588 regiert. Der Inhalt findet sich in früheren und späteren Privilegien.

1552 Suspension der Privilegien des Stahlhofs zu London.

Angef. von Anderson T. II. p. 90.

1552 à Paris, 20. Janv.: Privilège de Henri II., roi de France, pour les villes Hanséatiques.

Abgedr. in Marquard Beyl. B. S. 21; in Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Forts. Th. II. Nr. 20. S. 58; Dumont T. IV. P. III. 53; Léonard recueil T. III; Londorp VII. 993; Recueil des traitez de paix T. II. 694.

1552 Auszug eines Privilegii Christians III., Königs von Dänmark.

Abgedr. bey Dreyer, S. 105.

1553 Londini, m. Octob.: Stephani, Wintoniensis episcopi, regni Angliae summi Cancellarii et consilii Anglicani, recessus cum legatis

Hansae, quo conuenit vt decretum de resignatione priuilegiorum et libertatum Hanseaticorum in manus regias, tempore Eduardi VI. promulgatum, eis non debeat praeiudicare, quo minus merces suas deinceps invehant et commercia in Anglia libere exerceant.

Angef. bey Dreyer, S. 280.

1553 apud Westmonaster., 1. Nov.: Mariae, reginae Angliae, confirmatio privilegiorum Hanseaticorum et concordiae Trajectinae.

Angef. von Dreyer, S. 280–281; er rechnet diese Urkunde zu dem Jahre 1554, da es aber daselbst heißt ann. regni mei primo, so muß 1553 gelesen werden, vergl. Rymers Index bey diesem Jahre.

1554 apud Westmonasterium, 15. Jan.: Maria regina Angliae, pro mercatoribus de Stillyard.

Abgedr. bey Rymer, T. VI. P. 3. p. 15.

—— apud Westmonasterium, 17. Jan.: Declaratio Mariae, reginae Angliae, pro mercatoribus de Hanse.

Abgedr. bey Rymer, T. VI. P. 3. p. 15. und schlechter bey Willebrandt, III. S. 94.

—— Gottorf, 15. Jul.: Schreiben Herzogs Adolffs von Holstein an dessen geheimen Secretarium Georg Corper, wegen der Stadt Kiel, in wiefern sie zur Hanse gehöre.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 95.

—— Lübeck, 22. Jul.: Statuta des Lundischen Conthors, wie dieselbe von gemeiner Erb-Anse-Städt Gesandten zu Lübeck aufs neu übersehen und in Ordnung verfaßet werden.

Abgedr. bey Marquard Beyl. D. S. 208; Lünig, T. XIV. Pars spec. Cont. IV. Forts.

Th. II. Nr. 21. S. 59. Die nach einem Mſ. bemerkten abweichenden Leſearten, bey Haeberlin anal. med. aevi, p. 151.

1555 Odenſehe, 20. Sept.: Notul des Compromiſſes zwiſchen J. K. Maj. v. Dänemark und den Anſehe Stettern.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 96.

1556 Nicolai Wolff, Secretarii Lubecenſis, Summariſche Ertzellung etlicher furnehmer Freiheitten und Prerogativen, wider welche gmeine Erb. Anſeſtett in dem Kunigreich Engellandt zu mercklichem Abbruch Irer althen Priuilegien vnd Gerechtigkeit, am hochſten beſchwerdt werden. Neben einer Artickelsweiſs angehenckten erclerung, was Schaden und Miſshechligkeit gmeinen Erb. Stetten und derſelben Burgerſchaft zu erwarten, ſo ſolche Beſchwernus nicht am furderlichſten hinweggenommen und abgeſchafft werden ſollten; zuſambt auch vilen angehenckten Artickeln, waruff gmeine Erb. Wendiſche und Quartir Stett, ſo am Tag Margrethe negſt binnen Lubeck verſamlet geweſt, den andern ſamptlichen vnd algemeine Erb. Antzeſtett vff Dioniſii ſchirſtkunfftig zu Tag vorſchrieben, für Rathſam angeſehen vnd hochnothig eracht haben.

Abgedr. in Haeberlin analect. med. aevi. p. 173.

1558 . . . . Scripta aſſertio jurium Hanſeaticorum circa domum Styliard.

Abgedr. bey Marquard, Lit. D. S. 184.

—— Moſcau, im Jul: Begnadigungsbrief des Ruſſiſchen Czaren, Feodor Iwanowitz, für Lübeck und andere Hanſe-Städte.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 163.

1560 Odensee, 25. Jul.: Odenseeischer Receß und Confirmation der alten Privilegien in Dänmark und Norwegen, durch König Friedrich II.

Abgedr. in Marquard Lit. E. 4. S. 249–255; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortsetzung S. 83; Dumont V. P. I. 67; Aitzema Saaken van Staat en Oorlogh ed. in fol. I. 77.

—— Odensee, 25. Jul.: König Friedrichs II. von Dänemark Confirmation aller von seinen Vorfahren den Hanseestädten ertheilten Privilegien.

Abgedr. b. Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 89. Marquard a. a. O. S. 256.

1561/1562 Stockholm, 24. Jul.: Bestätigung der Hansischen Privilegien durch König Erich von Schweden.

Angef. von Dreyer, S. 111.

1561/1567 Brüssel, 15. Jan.: Philipp II., König von Spanien, bestätigt die den Hansen in den Niederlanden durch die Herzoge Anton und Johann von Brabant ihnen ehemahls ertheilten Freyheiten.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. H. S. 289. Dieser Schriftsteller führt die Jahrzahl 1567 an; in den MSS. Brs. Vol. 220. findet sich eine, mit der bey Marquard abgedruckten, völlig gleichlautenden Confirmation, auch das Datum ist sich durchaus gleich, nur die Jahrszahl ist verschieden. Das MS. hat 1561, und wahrscheinlich ist dieß die richtige Leseart.

1562 apud Westmonast., 2. Jan.: Schreiben der Königinn Elisabeth von England an die Stadt Lübeck, worin sie diese bittet als Bürge für eine Geldanleihe einzutreten, welche sie bey ihren Nachbarn zu machen gedenkt.

Abgedr. bey Willebrandt, II. S. 175. — Er führt dieß Schreiben unter dem Jahre 1561 auf.

der darin selbst heißt: 2 die Januar. 1561, regni vero nostri quarto, schrift dieß, nach der Englischen bekannten Rechnung, vergleiche Rymers Index, das Jahr 1562.

1564 De Schrage tho Neuwgarten.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 100. Höchst wahrscheinlich aber ist 1504 zu lesen, vergleiche dasjenige, was im Text deßhalb angeführt worden.

1566 Paris, au mois de Juillet: Lettres Patentes portant confirmation des privilèges accordés aux marchands des villes de la Hanse Teutonique. Reg. le 22 May, 1567.

Angef. von Blanchard in s. compilation des ordonnances des rois de France, T. I. 908.

1567 vergleiche 1561.

—— Hamburg, ...: Erster, zwischen der Stadt Hamburg und den Englischen Adventurieren wegen ihrer zu Hamburg zu haltenden Residenz, geschlossener Vertrag.

Angef. in dem Vertrag von dem Jahre 1611; s. unten b. d. J.

1570 Stockholm, 24. Febr.: Stettiner Vertrag zwischen Lübeck und König Johann von Schweden.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. lit. F. 2. S. 262; Lünig, T. XIII. P. sp. Cont. IV. Th. I. 1360.

1571 Lübeck, 15. Feb.: Recessus Hansae (das Comtoir zu Bergen betreffend).

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 111.

—— Stockholm, 24. Feb.: Bestätigung der Privilegien in Schweden durch König Johann.

Angef. von Dreyer, S. 111. Es scheint indeß, daß sich diese Urkunde vorzüglich nur auf Lübeck bezogen hat.

(1572 Lübeck) s. d.: Statuta des Antwerpischen Contors.
Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. H. S. 301; Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 98.

—— Lübeck, trinitatis: Statuta des Bergischen Conthors.
Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. Z. S. 733; Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 90.

1576 Verschiedene Actenstücke, die Verhandlungen Hansischer Angelegenheiten auf dem Reichstage zu Regensburg betreffend, im Auszuge.
Abgedruckt bey Häberlin N. T. Rg. B. X. 404 – 415; B. XI. XII. S. 256 ff.

1578 .... Aufhebung der Hansischen Privilegien in England, durch die Königinn Elisabeth.
Angef. in Chalmer's collection of treaties, I. 99. von Anderson, II. 145.

1579 .... Beschluß der Hanse-Städte eine Abgabe von 7½ Procent von allen, bey ihnen durch die Engländer ein- und ausgeführten Gütern zu erheben, und Repressalien von Seiten Englands.
Angef. von Anderson, II. 146.

—— Receß (des Hanse-Tags von diesem Jahre) die Conföderation betreffend.
Abgedr. bey Willebrandt, Vorbereitung, I. S. 30.

—— Lübeck, 11. Aug.: Extractus Protocolli des zu Lübeck gehaltenen convent. Hanseatici.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 116.

1580 Articuli, per commissarios regie celsitudinis Angliae, pro componenda controversia, propositi.
Siehe oben zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

1581 Lübeck, 6. Aug.: Der Stadt Lübeck, samt gemeiner Hanse-Stett, Schreiben an die Röm. kais. Majestät.

Abgedr. im Auszuge in Häberlins n. Teutsch. Rg. B. 12. S. 267. Es kommen daselbst und in den folgenden Bänden mehrere Auszüge aus Schriften vor, die in den Englisch-Hansischen Angelegenheiten am Reichstage sind verhandelt worden, ein vollständiger Abdruck aber nicht.

1582 Verschiedene Acten-Stücke, die Verhandlung Hansischer Angelegenheiten auf dem Reichstage betreffend, im Auszuge.

Abgedr. bey Häberlin n. Teutsch. Rg. B. XII. S. 252 ff. vergl. Hoffmanns Samml. von Urkunden, Th. I. besonders S. 510 ff.

—— Augsb., 27. Sept.: Kaiser Rudolphs II. Resolution auf der Englischen Gesandten Anliegen, die den Hanse-Städten in England entzogenen Privilegien betreffend.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV, Th. II. Forts. Nr. 26. S. 123; Hagemeier de foedere ciuitatum Hans. Beyl. Nr. 4.

1583 Grenvici, 10. Cal. Maji: Litera Elisabethae, reginae Angliae, ad Rudolphum Caesarem.

Abgedr. bey Hagemeier, Beyl. Nr. 5.

—— Ebersdorf, 7. Jun.: Responsum Rudolphi Imperatoris ad Elisabetham, reginam Angliae.

Abgedr. bey Hagemeier, Beyl. Nr. 6.

1585 à Dorpat, 16. Juill.: Lettre de Stanislas Lochnitzky, secrétaire et économe du roi de Pologne à Dorpat, aux bourgeois de Lubeck établis dans leur comtoir à Plescov.

Abgedr. in Scherer commerce de la Russie, T. II. 167.

1585 Plescov, 28. Juil.: Réponse des dits bourgeois de Lubeck à Stanisl. Lochnitzky.

Abgedr. bey Scherer l. c. T. II. 169.

—— London, 3. Oct.: Antwort der Königinn Elisabeth von England den Hansischen, besonders Hamburgischen Deputirten ertheilt.

Angef. in d. Notariats-Instrument vom 18/28. Oct. 1587 in (Pratjen's) Herzogth. Bremen und Verden, Samml. 6. S. 226.

1587 Auricae, 15. Jun.: Literae Eduardi, comitis Frisiae orientalis, ad Elisabetham, reginam Angliae.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. I. p. 4.

—— Coloniae Agrip., 29. Jul.: Literae consulum et senatus Imperialis ciuitatis Coloniae Agrippinae ad Elisabetham reginam Angliae.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. I. p. 6. Rubricirt unter dem angeführten Jahre, unterzeichnet, doch scheint dieß ein Druckfehler, 1586.

—— Hamburg, 22. Aug.: Decret des Raths zu Hamburg für die Englischen Adventurierer ihrer begehrten Residenz wegen.

Angef. in dem Notariats-Instrument vom 18/28. Oct. des Jahrs 1587 in (Pratjen's) Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. 6. S. 219.

—— Stadae (zwischen August und October): Priuilegia, quae a senatu et ciuitate Stadensi Anglicae societati, ibidem residentiam et negotia sua habiturae, conceduntur.

Abgedr. in (Pratjen's) Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. 6. S. 211.

—— Stade, 18/28. October: Instrumentum notariatus wegen dessen, was A. 1587 den 28. und 30. Oct. von den Abgesandten des Raths zu Hamburg auf

dem Rathhause zu Stade, wegen der Engelländischen Gesellschaft vorgetragen, und von Seiten des Raths zu Stade darauf geantwortet worden.

Abgedr. in (Pratjen's) Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. 6. S. 222.

1588 Lübeck, 15. Jun.: Interims-Vergleich zwischen denen Städten Lübeck und Hamburg an einem, dann der Stadt Lüneburg am andern Theile, wegen des Zolls zu Eßlingen.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 649; im rechtlichen Bedenken über die Freyheit der annonae Luneburgensis von den Zöllen zu Eßlingen. Lüneb. 1708. Beyl. F.; in der Bergedorfischen Landesverfassung, 749.

—— (int Jahr van Schoppinge der Weldt 7096) Musscow, Jul.: Privilegium des Kaisers und Großfürsten aller Reussen, Feodor Iwanowitz, für die Lübecker und andere freye Städte.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 163.

1589 Lissabon, 19. Dec.: Bestätigung der Privilegien der Deutschen Niederländischen und fremden Kaufleute in Portugal, durch König Philipp II.

Abgedr. in J. P. Cassels Fortsetzung, Programm vom Jahre 1776, S. 14.

1591 Lübeck: Hansisches Seerecht und Schifferordnung.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. VI. S. 105; Engelbrecht corp. jur. naut. I. 116.

—— Grenowici, 4. Maji: Elisabetha, regina Angl., ad Christianum, ducem Saxoniae.

Angef. in der Antwort des Kurfürsten und Herzogen Christians, vom 12. Aug. 1591, bey Rymer I. 1. 61.

1591 Grenowici, 9. Maji: Elisabetha, regina Angl., ad Casimirum comitem Palatinum.
Angef. in des Pfalzgrafen Antwort, vom 7. Jul. desselben Jahrs, Rymer, VII. 1. 58.

— Heydelbergae, 27. Jul.: Litera Johannis Casimiri, comitis Palatini Rheni, ad Elisabetham, reginam Angliae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 58.

— Waltheimii, 12. Aug.: Litera Christiani, Electoris et ducis Saxoniae, ad Elisabetham, reginam Angliae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 61.

— Elbingae, vltima Octobris: Ad reginam Angliae, Elisabetham, a proconsule et consule ciuitatis Elbingensis literae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 76.

1592 Warsoviae, 20. Januar.: Sigmundi, regis Poloniae, litera ad reginam Elisabetham Angliae super sede mercatorum Anglicorum Elbingae confirmanda.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 87. Rubricirt unter dem J. 1592, allein unterzeichnet 1591.

— Hamburgi, 24. Augusti: Proconsulum et Senatorum urbis Hamburgensis literae ad reginam Angliae, Elisabetham, super justitia denegata.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 98.

— Elbingae, 23. Decembris: Literae proconsulum et consulum ciuitatis Elbingensis ad reginam Angliae Elisabetham, super residentia mercatorum Anglica ibidem.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 103.

1593 Pragae, 25. Jul.: Litera, nomine Imperatoris Rom. Rudolphi II. ad Elisabetham, reginam Angliae, scripta super propositionibus Christophori Porchingini.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 123.

1594 Stockholm, 25. Jun.: Privilegium Königs Siegmund von Schweden.

Angef. von Dreyer, S. 111. Es scheint jedoch sich bloß auf Lübeck bezogen zu haben.

— ? . . . 27. Jun. et sqq.: Negotiationes Christophori Parkins, legati reginae Angliae, Elisabethae, apud Imperatorem Rom. Rudolphum II. transactae.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 149. Nach Häberlin N. T. R. G. T. 18, S. 129 u. ff. ist es wahrscheinlich, daß Rymer diese Unterhandlungen unter ein falsches Jahr gesetzt hat.

1595 Extract. recess. ciuitatum Vandalicarum (das Comtoir zu Bergen betreffend).

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 118.

— Lübeck, 18. Sept.: Lübecks und der Hanse-Städte öffentliche und geheime Instruction für ihren Abgeordneten nach Rußland, Zacharias Meyer.

Abgedr. bey Willebrandt, II. S. 277. 279.

1597 Prag, 1. Aug.: Mandat des Kaisers, Rudolph II. gegen die Engländer.

Abgedr. im Auszuge bey Häberlin, B. 20; Metern, Buch XIX. S. 819; Khevenhiller, Buch V. S. 1986. Jedoch mit falschen Jahrszahlen. Vollständig in Mosers Samml. der Crayß-Abschiede, Th. 3. S. 258.

— Embdae, 18. Octobris: Literae excusatoriae consulum et senatorum vrbis Embdae Frisiae orientalis ad Elisabetham, reginam Angliae.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 193.

1597 Groningae Frisiorum, pridie Cal. Novembr.: Literae consulum, senatus et tribunorum plebis ciuitatis Groningensis ad Elisabetham, reginam Angliae, quibus denunciant se paratos esse mercatores Anglicanos excipere.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 195.

—— Gottorp, Cal. Decembr.: Johannis Adolphi, ducis Seleswigae, Holsatiae etc. literae ad Elisabetham, reginam Angliae, super edicto Imperatoris Rudolphi II. contra mercatores gentis Anglicanae.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 196.

—— 12. Dec.: Schreiben der Königinn Elisabeth von England, wegen des kaiserlichen Mandats, an Georg Friedrich, Markgrafen von Brandenburg, nebst einem andern an den damahligen Kurfürsten von der Pfalz.

Angef. aus d. indice MS. Onoldin. in Häberlins N. T. R. G. Th. 21. S. 506.

—— Harburgi, 21. Dec.: Ottonis, ducis Brunsuicensis, literae ad Elisabetham, Angliae reginam, super edicto Imp. Rudolphi II.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 196.

1598 Lübeck, 3. Aug.: Mandat Lübecks und anderer Hanse-Städte gegen Vorkauf.

Lünig, P. gen. Th. I. p. 501.

—— .... 13. Jan.: Die Königinn Elisabeth von England verweist die Hansen aus England und befiehlt ins besondere denen auf dem Stahlhof zu London, daß sie ihn bis z. 28. Jan. verlassen sollen.

Abgedr. in Wheeler's tr. of commerce nach Mösers patr. Phant. III. 173. Angef. in Häberlins N. T. R. G. Fortf. von Senkenberg, B. 21. S. 506, nach d. Ind. MSS. arch. Onold. T. LXXI. Nr. 5.

1598 . . . . 1. März: Bittschrift der Hanse-Städte an den Reichstag zu Handhabung des kaiserlichen Mandats vom vorigen Jahre.

Angef. in Häberlin's N. T. R. G. Th. 21. nach d. Ind. MSS. arch. Onold. T. LXXI. Nr. 1. woselbst verschiedene andere hierher gehörige Actenstücke und Schreiben erwähnt werden.

1599 . . . . 20. Aug.: Verbot des Königs von Schweden, lübeckische Schiffe zu befrachten.

Abgedr. in Stierman Samling, I. 447.

—— Embdae, 10. Nov.: Consulum senatusque vrbis Embdae in Frisia orientali literae ad Elisabetham, reginam Angliae, super commercio libere exercendo.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 1. p. 206.

In den ersten Jahrzehenden des siebenzehnten Jahrhunderts: Honorabilium Hanseaticarum civitatum statuta et ordinationes, sive recessus, juxta conceptum D. Domanni, Synd. Hansae.

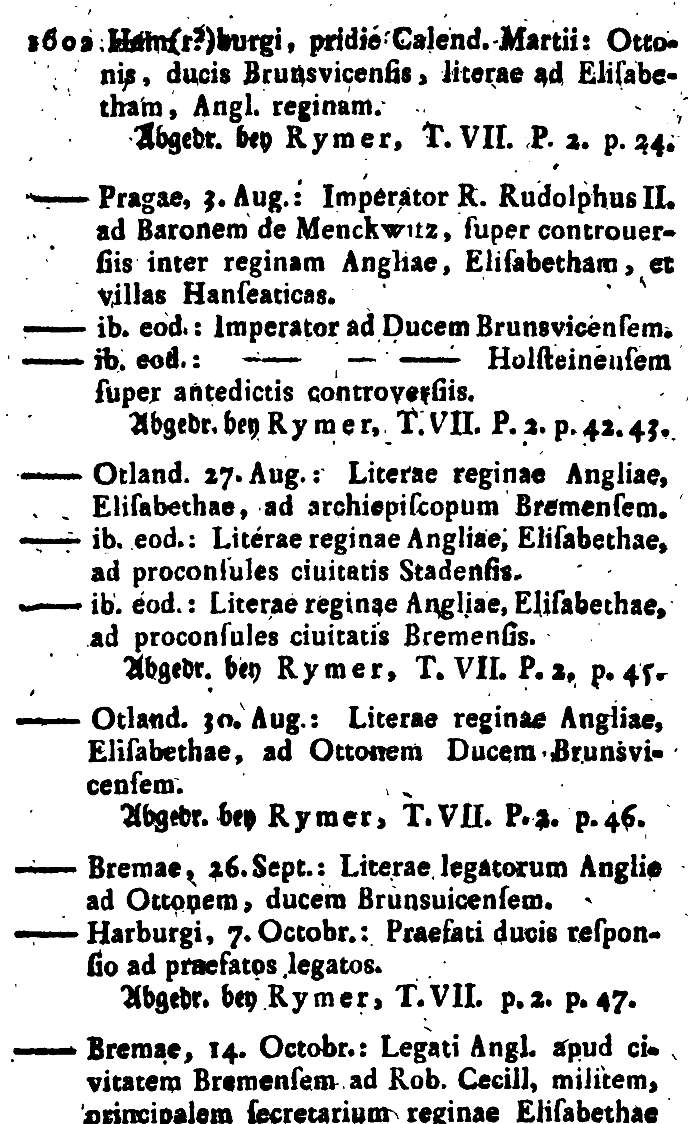
Abgedr. im Auszuge bey Werdenhagen, P. IV. S. 57.

In der zweyten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts: Assertio jurium Hanseaticorum circa curiam seu domum Styliardanam et eo pertinentibus aedificiis, juribus et immunitatibus, usque ad Gildhallam Teutonicorum inclusive.

Abgedr. bey Marquard Beyl. Lit. D. S. 184. Zu Folge von Dreyers spec. jur. publ. Lubec. circa j. naufrag. p. 272. ist diese Schrift im Jahre 1657 im Druck erschienen.

1601 Stadae, 3. Feb.: Consulum et Senatorum reipublicae Stadensis literae super mercaturae commercio cum Anglis redintegrando.

Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 11.



1602 Ham(r?)burgi, pridie Calend. Martii: Ottonis, ducis Brunsvicensis, literae ad Elisabetham, Angl. reginam.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 24.

—— Pragae, 3. Aug.: Imperator R. Rudolphus II. ad Baronem de Menckwitz, super controuersiis inter reginam Angliae, Elisabetham, et villas Hanseaticas.

—— ib. eod.: Imperator ad Ducem Brunsvicensem.

—— ib. eod.: —— —— —— Holsteinensem super antedictis controversiis.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 42. 43.

—— Otland. 27. Aug.: Literae reginae Angliae, Elisabethae, ad archiepiscopum Bremensem.

—— ib. eod.: Literae reginae Angliae, Elisabethae, ad proconsules ciuitatis Stadensis.

—— ib. eod.: Literae reginae Angliae, Elisabethae, ad proconsules ciuitatis Bremensis.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 45.

—— Otland. 30. Aug.: Literae reginae Angliae, Elisabethae, ad Ottonem Ducem Brunsvicensem.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 46.

—— Bremae, 26. Sept.: Literae legatorum Angliae ad Ottonem, ducem Brunsuicensem.

—— Harburgi, 7. Octobr.: Praefati ducis responsio ad praefatos legatos.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. p. 2. p. 47.

—— Bremae, 14. Octobr.: Legati Angl. apud ciuitatem Bremensem ad Rob. Cecill, militem, principalem secretarium reginae Elisabethae Angliae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 47.

1602 Harburgi, 29. Octobr.: Otto dux Brunsv. et Luneburg. ad legatos Angl.
Abgedr. ebendas. p. 49.

—— Bremae, 19. Nov.: Ad reginam Elisabetham Angl. a Barone Minquitz.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 53.

—— (Lübeck) Dec.: Credentz-Brieff der Hanse-Städte an den Großfürsten, Boris Feodorowitz, aller Reussen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. 139.

—— Bremae, 1. Dec.: Literae a Commissionariis Angl. apud Bremam ad Consiliarios privati consilii reg. Angl. super progressu tractatus cum Commissionariis Daniae et Barone de Minckwitz.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 53.

—— Bremae, 1. Dec.: Literae ab eisdem ad Dmn. Cecill.
Abgedr. ebendaselbst, p. 59.

—— (Lübeck) 3. Dec.: Instruction und Befehlig für die Hansischen Gesandten, was sie bey dem Großfürsten von Rußland werben sollen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 140.

1603 Whitehall, 5. Jan.: A Dominis Consiliariis reginae Angl. Elisabethae ad commissionarios apud Bremam responsoriae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 60.

—— Lübeck, s. d.: Schrage oder Ordnung des Kaufmanns zum Reußlande Residierende. Uebersehen und von neuen bey eingebracht.
Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. G. S. 273; Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. Th. I. S. 1371; im Auszuge in Marpergers Mosco-

mischen Kaufmanns, 108; Scherer commerce de la Russie, T. 2. p. 107.

1603 (Bremen): Hansische Forderungen den Englischen Gesandten übergeben und der letzteren Antwort.

Abgedr. bey Willebrandt, II. 290.

—— Relatio was in der Erb. von Lübeck und anderer Hansestedter Sachen bey dem Kayser und Großfürsten, Boris Feodorowitz, und dem jungen Herrn Kayser und Fürsten, Herrn Feodor Barisowitz, a. 1603 im Monat April, May und Junio in der Stadt Mußkow und sonsten vorgelaufen und verrichtet worden.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 121. nebst Beyl. 139–178.

—— Moskau, 2. Apr.: Kurtze Verzeichniß, was der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck und der Stadt Stralsundt, vnd anderer Erb. Hanse-Stette Abgesandten (Morgen, Geliebts Godt) vor dem Kayser und Großfürsten aller Reussen etc. auch dem jungen Herrn Kayser und Großfürsten aller Reussen ꝛc. unterdhenigst Mundtlich vorbringen werden, so sie dem Herrn Cantzeler auff sein Begehr vorher zuschicken müssen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 144.

—— Moskau, 3. Apr.: Die Haupt-Werbung, den 3. Aprilis, 1603 zur Muskow post audient. vbergeben von Seiten der Hansischen Abgeordneten an den Großfürsten Boris Feodorowitz u. s. w.

Abgedr. ebendas. S. 146.

—— Moskau, 4. Apr.: Nahmen der Hansestäter, so mit Lübeck einig sind, welche wir (die Hansischen Abgeordneten) auff Begehren der Kayserl. Maytr. aller Reussen Anno 1603, d. 4. Aprilis, unterdenigst vbergeben müssen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 149.

1603 Moskau, 6. Apr.: Nota der Hansischen Abgesandten an den Großfürsten.
Abgedr. ebendas. S. 151.

—— Moskau, 12. Apr.: Des Kaysers und Großfürsten Antwort auf die Werbung der Hans. Gesandten.
Abgedr. ebendas. S. 152.

—— Moskau, $\frac{14}{18}$. Apr.: Der Gesandten Replica.
Abgedr. ebendas. S. 158.

—— (Moskau, 16. Apr.): Vrsachen, warum wir, (die Hansischen Gesandten) keine Vorschrifft vom Römischen Kayser mitgebracht.
Abgedr. ebendaselbst, S. 165.

—— Moskau, 16. Apr.: Gravamina oder Beschwer des Hanseschen Kaufmanns.
Abgedr. ebendas. S. 166.

—— Bremae, 22. Apr.: Ad dominos consilii regis Angliae, Jacobi I., ab ambassiatoribus Angl. apud Bremam responsoriae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 68.

—— Moskau, 5. May: Supplication (der Hansischen Gesandten) an den Kayser und Großfürsten (aller Reussen) wegen eines schleunigen und gnedigsten Abschieds.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 166.

—— ——, 7. May: Supplication (der Hansischen Gesandten) an dem Jungen Herrn Kayser und Großfürsten (aller Reussen), wegen Vorbitte eines gnedigsten und schleunigen Bescheits.
Abgedr. ebendas. S. 167.

—— ——, 13. May: Abermahlige Supplication (der Hansischen Gesandten) an den Kayser und Großfürsten (aller Reussen), wegen eines schleunigen vnd gnedigsten Bescheits.
Abgedr. ebendas. S. 167.

1603 Moskau, 13. May: Abermahlige Supplication (der Hansischen Gesandten) an dem Jungen Herrn Kayser und Fürsten (aller Reussen) wegen Vorbitte eines schleunigen vnd gnedigsten Bescheides.
Abgedr. ebendas. S. 168.

—— ——, 26. May: Supplication (an den Kayser und Großfürsten aller Reussen) so wir die Lübeschen (Abgeordneten) vor vns alleine vbergeben.
Abgedr. ebendas. S. 168.

—— —— ——: Von ebendenselben an den jungen Herrn Kayser.
Abgedr. ebendas. S. 169.

—— ——, 1. Jun.: Von ebendenselben an den Kayser vnd Großfürsten aller Reussen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 170.

—— ——, 7. Jun.: Privilegium des Großfürsten aller Reussen, Boris Feodorowitz Godunow, für die Stadt Lübeck.
Abgedr. b. Willebrandt, III. 171; Scherer commerce de la Russie II. 101; Lünigs R. A. P. sp. Cont. IV. Th. I. 1369; Marpergers Moscowitischer Kaufmann, S. 81; Marquard, Beyl. Lit. G. S. 270.

—— ——, 8. Jun.: Defectus et dubia novi privilegii von den Lübeckischen Gesandten aufgesetzt.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 174.

—— e palatio nostro Grenouicensi, 25. Jun.: Regis Jacobi I. Angliae ad Imperatorem Rodolphum literae.
Abgedr. bey Rymer, T. VII. P. 2. p. 78.

—— (Gr. Nowgorod,) 28. Jun.: Schreiben der lübeckischen Gesandten an den Kayser und Großfürsten aller Reussen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 174.

1603 (Gr. Nowgorod,) 28. Jun.: Ebendieselben an den (Russischen) Cantzelern Herrn Offenasse Iwanowitz.
Abgedr. ebendas. S. 175.

—— ——, 29. Jun.: Protestatio (der lübeckischen Abgeordneten) wegen der Schwierigkeiten, die sie bey dem Woiwoden und anderen Bedienten zu Nowgorod gefunden.
Abgedr. ebendas. S. 176.

—— Moscau, Jun.: Schreiben des Kaysers und Großfürsten aller Reussen an die lübeckischen Gesandten.
Abgedr. ebendas. S. 177.

—— Pleskow, 8. Jul.: Schreiben dieser Gesandten an den Kaiser.
Abgedr. ebendas. S. 177.

1604 Lubecae, 21. Apr.: Forma confoederationis vniuersalis, siue communis Hansae.
Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 62.

—— à Fontainebleau, Nov.: Privilège de Henri IV., roi de France.
Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. B. S. 23; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. Nr. 27. S. 123; Dumont, T. V. P. II. 43; Aitzema, VIII. 306; Londorp, VII. 993; Léonard recueil, P. III.

1606 Braunschweig, 10. Apr.: Conföderation zwischen Ernst, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, und den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Hildesheim.
Angef. in Rehtmeier's Braunsch. Lün. Chron. S. 1631; im Auszuge, lateinisch, bey Werdenhagen, P. IV. S. 81. Der letztere läßt diese Verbindung zu Lüneburg in septimana voc. jucunditatis eingehen, und führt unter den Städten Hildesheim nicht an.

1607 Extractum ex protocollo itineris Hispanici Dn. legatorum Hanseaticorum.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. V. S. 114.

—— Lunaeburgi, 3. Febr.: Confoederatio aliquot ciuitatum Hanseaticarum defensioni maxime Brunsuicensium destinata.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 69.

—— (Madrid), ——: König Philipps III. von Spanien Privilegium für die Hanse in den Königreichen Castilien.

Abgedruckt in der Bestätigung dieser Privilegien von dem Jahre 1647, bey Marquard Beyl. Lit. C. 62; Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. und Forts. S. 157; Dumont corps Dipl. T. VI. P. I. 406; Schmauß corp. jur. gent. I. 576; Abreu y Bertodano Coleccion de los tratados de paz, reynado D. R. Phelipe IV. P. VI. 57.

Obschon dieß Privilegium in diesen Sammlungen zu dem Jahre 1647 gerechnet wird, so ist doch klar genug aus dessen Inhalt, daß es 1607 von Philipp III. den Hansen gegeben und 1647 nur erneuert und bestätigt ward. Die vier Hansischen Deputirten nach Madrid, an des Königs Hoflager, welche darin erwähnt werden, sind, im J. 1607, abgegangen, und lebten im Jahre 1647 meist schon lange nicht mehr. Eben dasselbe gilt von den vier folgenden Urkunden, obwohl sie fälschlich zu dem Jahre 1647, auch selbst zum Theil von Abreu gerechnet sind, während in einigen gleichwohl ausdrücklich vorkommt, daß Philipp III. sie den Hansen ertheilt habe. Wenn man die Urkunden nur lesen will, und das vergleichen, was in der Geschichte der Hanse in diesem dritten Bande vorkommt; so fällt aller weitere Zweifel darüber von selbst hinweg.

1607. (Madrid), ——: Königs Philipp III. von Spanien Privilegium für die Hansen in Portugal.
Abgedr. bey Marquard, Beyl. lit. C. 71; Lünig a. a. O. S. 163; Schmauß, I. 585; Dumont a. a. O. S. 409.

—— Madrid, 28. Sept.: Ausdehnung der Hansischen Privilegien vorzüglich auf Andalusien durch Philipp III. König von Spanien.
Abgedr. bey Abreu y Bertodano, r. Phelipe III. P. I. S. 375. Dieser Abdruck ist der beßte. Auch befindlich bey Marquard a. a. O. S. 85; Lünig a. a. O. S. 173; Dumont a. a. O. S. 416.

—— ——, ...: Project einer Transaction zur Ausführung dieser Verträge und Freyheiten, welche der Hansische Syndicus (Dr. Domann) aufgesetzt und dem Könige Philipp III. von Spanien übergeben hat.
Abgedr. in Abreu y Bertodano a. a. O. r. Phelipe IV. P. VI. 63; Marquard a. a. O. S. 98; Lünig a. a. O. S. 183; Schmauß, I. 601; Dumont a. a. O. S. 422.

—— ——, 7. Nov.: Transaction über die Ausführung jener obigen Verträge und Freyheiten, worüber die Deputirten der Hanse mit König Philipp III. von Spanien übereingekommen sind, und sich verglichen haben.
Abgedr. bey Abreu y Bertodano a. a. O. reynado de D. Phelipe III. P. I. S. 383.

—— ——, 17. Nov.: Empfangsschein für diese Spanischen Privilegien durch die damahls zu Madrid anwesenden Hansischen Deputirten, und Versprechen sie zur Ratification ihren Committenten zu übergeben.

Abgedr. bey Abreu y Bertodano a. a. O. reyn. d. D. Phel. III. P. I. S. 391. Vergl. auch Werdenhagen, P. V. 135.

1608 Wickensen, 12. Sept.: Herzoglich Braunschweigisches Patent, in Betreff des von den Hansestädten der Stadt Braunschweig geleisteten Schutzes, nebst zwey Schreiben des dem Herzoge von Braunschweig ergebenen Herzogs, Franz von Sachsen-Lauenburg, an die Nieder-Sächsischen Kreisobersten, einige Schäden, so das Hansische Kriegsvolk in seinem Lande gethan, betreffend.

Abgedr. in dem gründl. Bericht 2c. v. 1609 zu Helmstedt, s. d. J.

1609 Lübeck, 24. Aprill: Protestation der Erbarn Hansee-Städte, daß sie an denen ihrer Societät imputirten Conspiration, Aufwiegelung- und Empörungen, keinen Antheil hätten, sondern vor Gott und aller Welt unschuldig wären.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 124; bey Hagemeier, Beyl. Nr. 7; Werdenhagen, P. VI. S. 7.

—— gedruckt zu Helmstedt: Gründlicher Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung. 4.

Angef. in Häberlin N. T. R. Gesch. Th. 22. S. 713. und befindlich in Rehtmeiers Brschw. Chronik, S. 1178.

1611 Hamburgi, 28. Jun.: Contractus senatus Hamburgensis cum ibidem residentibus mercatoribus Anglicanis.

Abgedr. in Marquard, Beyl. Lit. D. S. 294; Lünig, T. XIII. P. sp. Cont. IV. T. I. S. 1096.

1612 Lübeck, 5. Nov.: Klagen der Stadt Lübeck beym Kaiser über die Störung der Schiffahrt durch den König von Dänmark.

Abgedr. bey Londorp act. publ. T. I. 107. Nebst vielen andern Urkunden in dieser Angelegenheit, ebendaselbst, und in Meyeri, Londorp suppl. T. I., die man weiter einzeln nicht hat anmerken wollen, da sie sich vorzüglich nur auf Lübeck beziehen.

1613 Antwort des Königs zu Dänemark an die Burgemeister und Rath der Stadt Lübeck, wegen der Beschwerden über die Zölle in der Ostsee.

Besonders gedruckt.

— Hag. Com. $\frac{\text{30. Mart.}}{\text{m. Maj.}}$: Foedus inter OO. Belg. foed. et urbem Lubecam cum aliarum urbium accessione de libero commercio per mare Balticum et boreale in annos 15.

Abgedr. in Dumont, T. V. II. 231 (May); Groot Placaetboek D. IV. 273; Aitzema Saaken van staet en oorlogh, ed. in 4. I. 170; Lünigs R. A. P. sp. Cont. IV. Th. I. 1394; Postlethwayt's dictionary, T. II. unter dem Worte maritime (May); Werdenhagen P. IV. S. 504 führt es an, unter d. IV. Calend. Jun. (29. May) und scheint es fälschlich zum Jahre 1614 zu zählen. Daß das Bündniß auf 15, nicht auf 50 Jahre, wie Dumont sagt, geschlossen worden, erhellet aus der Geschichte, ist auch bereits von andern bemerkt worden. Der 30te März scheint das richtige Datum zu seyn.

— Haag, 20. Sept.: Auszug aus einer Uebereinkunft zwischen den General-Staaten der V. Niederlande und der Stadt Lübeck von der einen Seite, und den Städten Braunschweig und Magdeburg von der andern, wegen der von den letztern zu entrichtenden halben Quote dessen, was Lübeck gibt,

wenn sie dem Bund, der zwischen Lübeck und den Gen. Staaten geschlossen worden, beytreten.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 73.

1614 Haag, 5. April: König Gustav Adolphs von Schweden Beytritt zu dem vorstehenden Bündniß.

Abgedr. bey Aitzema ed. in 4. D. I. 175; Dumont, T. V. P. 2. 245; Groot Placaetboek, T. IV. 275.

—— Lübeck, 23. May: Der Erbarn Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. X. S. S. 688; Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 132.

1615 et 1616: Extractum confoederationis duplicis, quam dux Christianus Lunaeburg. et Dux Johann. Albertus Megapolit. cum 6 civitatibus Hansae Saxonico-Vandalicis, in renovatione sua, ann. 1615 et 1616 iniere.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. c. 14. p. 83.

—— 6. Apr.: Extractum ex decreto Christiani IV. regis Daniae, quod per cancellarium Germanicum suum Doct. N. Metzlerum legatis Hanseaticis exhibitum et insinuatum fuit.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. III. S. 265.

—— Lunaeburgi, 19. Oct.: Recessus Christiani episcopi Mindens. et ducis Brunsv. et Lunaeb. ciuitatumque sex Hanseaticarum, foederi eorum arctiori annexus.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. cap. 14. p. 83, 84. und ebendaselbst die Ratification vom 10. Jun. 1616.

—— Hag. Com., 26. Dec.: Confoederatio inter OO. Belg. foed. et vrbes Hanseaticas.

Abgedruckt bey Dumont, T. V. P. II. 274; Groot Placaetboek, IV. 280; Aitzema, I. 186; Londorp, I. 220; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. 142; Postlethwayt's dictionary II. v. maritime; Werdenhagen de rebus publ. Hanſ. P. IV. S. 75; Gulielm. Baudart memoryen der gedenkwierdigste geschiedenissen van Nederland etc. B. 8. S. 44.

1615 Braunschweig, 26. Dec.: Auszug aus dem Vertrage über die Quote, welche verschiedene Hanse-Städte, zu Folge der Verbindung mit den General-Staaten zu leisten haben.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 73.

—— ——, 27. Dec.: Auszug eines Beschlusses der Deputirten verschiedener Hanse-Städte zur Ratification des zwischen ihnen und den General-Staaten geschlossenen Bundes.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 74.

1616 Lübeck, Aprill / Haag, 13. Jun.: Ratification des Bündnisses zwischen der Hanse und den Verein. Niederlanden.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 145. auch an andern bereits angeführten Orten.

—— Halle, 14. Apr.: Schreiben des Administrators, Christian Wilhelm von Magdeburg, an die Stadt Magdeburg, wegen des von ihr und andern Hanse-Städten mit den General-Staaten eingegangenen Bündnisses.

—— Magdeb. 20. Apr.: Antwort der Stadt Magdeburg.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 75.

—— 10. Jun.: Extractum confoederationis duplicis etc. s. oben Jahr 1615.

1616 . . . . 14. Jun.: Renovatio foederum regis Sueciae et OO. Belg. foed. cum vrbibus Hanseaticis inprimis Lubeca.

Abgedr. bey Baudart gedenkw. Geschiedniſſen van Nederland, I. L. VIII. 44.

1618 Hamburg, 28. Jun.: Renovirter und corrigirter Contract, welchen E. E. Rath zu Hamburg mit denen daſelbſt wohnenden Engländern der Handlung wegen geſchloſſen.

Abgedr. bey Lünig, T. XIII. P. ſpec. Cont. IV. T. I. 1107.

—— Leipzig, 15. Oct.: Vergleich zwiſchen Joh. Georg, Churfürſten zu Sachſen, und den freyen Reichs- und unirten Deutſchen Hanſe-Städten wegen Geleit.

Abgedr. bey Lünig Reichs-Archiv, P. ſpec. T. 2. p. 158; Dumont, V. II. p. 324.

—— Dresden, 5. Dec.: Ratification des vorſtehenden Vergleichs, durch den Churfürſten.

Ebendaſelbſt.

1620 . . . . Acten in Bezug auf den Streit zwiſchen dem Könige von Dänemark und Hamburg wegen zweyer von dem erſten auf die Elbe gelegten Kriegsſchiffe.

Abgedr. Londorp A. P. T. II. L. V. 45. Meyer Londorp, T. I. P. I. 315. Theatr. Europ. I. 470. 480.

—— gedruckt zu Zelle: Lüneburgiſche Deduction in der Gammerdeichs Sache gegen Lübeck und Hamburg.

—— Hamburg: Gegen-Deduction von den beyden Städten.

Angef. in Beckers Geſch. der St. Lübeck, II. 341. 354.

1620 Lübeck, 30. April: Mandat der vereinigten Teutschen Hanse-Städte wider die muthwillige Falliten und Bancquerottirer.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. Z. S. 712; Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 145; Willebrandt, III. S. 179.

—— Boitzenburg, auf Jacobi: Vertrag zwischen Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg und den Städten Hamburg und Lübeck in der Gammerdeichs Sache.

Abgedr. in der Bergedorfischen Landesverfassung S. 143.

1621: Extractum ex decreto Fridericoburgensi Christiani IV., regis Daniae, quod Lubecensibus legatis exhibitum fuit.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. III. S. 265.

—— 22. Oct.: Conceptum responsi Hanseatici ad rempubl. Norinbergensem.

—— 12. Nov.: Literae Lubecensium ad civitates Hanseaticas de petito Norinbergensium.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. S. 47.

1625 Stockholm, 22. Jun.: Schreiben Königs Gustav Adolph von Schweden an die Stadt Lübeck.

Abgedr. in Scherer commerce de la Russie, II. 176.

—— Haag, 26. Jul.: Creditiv der General-Staaten für Caspar von Vospergen, ihren Abgeordneten, an die zu Bergedorf versammelten Hanse-Städte.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. VI. S. 15.

—— Werden, 5. Aug.: Creditiv König Christians IV. von Dänemark für seinen an die zu Bergedorf versammelten Hanse-Städte abgeordneten Gesandten, Joach. von Mitzlaff. Welchem beygefügt ist der Vortrag des Gesandten.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. VI. S. 13. 14.

1625 Bergedorf, 11. Aug.: Vortrag des Französischen Gesandten, Mr. de la Picardière, an die zu Bergedorf versammelten Hanse-Städte.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. VI. S. 13.

——, ——, 12. Aug.: Antwort der zu Bergedorf versammelten Hansen an den König von Frankreich.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. VI. S. 16.

1626 Wien, 23. Nov.: Des Römischen Kaisers Schreiben an die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, einige Fürsten und an Hamburg, den Dänen keinen Vorschub an Lebensmitteln zu thun.

Abgedr. bey Londorp Act. publ. III. 951.

1627 Lübeck, 8. Nov.: Vortrag durch die kaiserlichen Gesandten an den Rath zu Lübeck, wegen der projectirten Spanisch-Hanseatischen Handlung.

Abgedr. bey Londorp Act. publ. III. 1064.

1628 .... Wegen der Belagerung Stralsunds kommen viele Actenstücke in dem gründlichen Bericht von der Hansestadt Stralsund 1631. 4.; in Londorp III. l. VIII. c. 143; in Neuburs Beytr. zur Gesch. des dreyßigjährigen Kriegs 1772. 4. vor. Der letztere hat über diesen Gegenstand allein 64 Urkunden und ein Tagebuch der Belagerung. Vergl. mehreres bey Häberlin, B. 25. S. 607 ff.

—— Articuli Hanseatici ad terminum 4. Febr. Lubecae institutum, pro deliberationis materia, civitatibus emissa.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. IV. am Ende monitio finalis ad part. quartam.

1628 Lübeck, 23. Febr.: Antrag der kaiserlichen Gesandten bey der Hanse, wegen der projectirten Spanisch-Hanseatischen Handlung.

Abgedr. bey Londorp Act. publ. III. 1006.

1630 (Lübeck, Febr.): Verbindung der drey Städte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Abgedr. im Ausz. b. Köhler, Willebrandt, II. S. 293.

1641. Bündniß der dreyen Hansee-Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, wider alle bey dermahligen beschwerlichen Läufften vorfallende Begebnisse.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 146; Postlethwayt's dictionary, art. maritime T. II.

1645. Lissabon, 11. May: Bestätigung früherer Privilegien in Portugal, besonders König Emanuels durch den König Johann IV. von Portugal den Deutschen und andern Kaufleuten ertheilt.

Abgedr. in Postlethwayt's dictionary, T. II. art. treaties; es scheint aber diese Bestätigung nur zu Gunsten der Engländer vorzüglich ausgewirkt worden zu seyn.

—— Haag, 4/14. Aug.: Tractat zwischen den V. Niederlanden und den Städten Bremen und Hamburg zu Vertheidigung der Weser und Elbe.

Abgedr. in Dumont, VI. I. 311; Groot Placaetboek IV. 286; Aitzema VI. 131; Wicquefort hist. des prov. unies, preuves du liv. III. p. 647; Lünigs R. A. T. XIII. P.

sp. Cont. IV. Th. I. 275; T. XIV. P. sp. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 150; Vittorio Siri Mercurio V. P. II. 158; Schmauß S. 534; Kleffekers Samml. Hamb. Verfass. VI. 274; Hagemeier, Beyl. Nr. 8; Aitzema historia pacis, p. 307; Postlethwayt art. maritime, T. II.

1645 Christianopel, 14. Aug.: Document der Königlich-Dänischen Plenipotentiarien, daß die drey Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in den Frieden mit Schweden, wegen der freyen Schiffahrt und Entrichtung des Zolls zu Oeresund, mit eingeschlossen worden.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. E. S. 257.

1646 Haag, 25. Oct.: Tractat zwischen den V. Niederlanden, der Stadt Lübeck und den übrigen Hanse-Städten, wodurch die St. Lübeck des Tractats vom $\frac{4}{14}$ Aug. 1645 zwischen den V. Niederl. Bremen und Hamburg theilhaftig erklärt wird.

Abgedr. bey Dumont, VI. P. I. 300; Groot Placaetboek IV. 288; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 151; Diar. Europ. Cont. II. 143; Kleffekers Samml. Hamb. Verfass. VI. 278; Hagemeier, Beyl. Nr. 9; Aitzema hist. pacis, p. 309.

1647 Münster, $\frac{1}{11}$ Sept.: Tractat, der zwischen den Spanischen Deputirten und denen der Hanse-Städte abgeschlossen worden, mit der Ratification des Königs von Spanien Philipps IV., vom 26. Jan. 1648, zu Madrid, welchem beygefügt sind die verschiedenen Tractate und Freyheiten, die (von Philipp III.) für Portugal und Spanien den Hanse-Städten (zu

Madrid im J. 1607) sind ertheilt worden; zugleich mit der Erklärung der Hansischen Deputirten zu Münster und der Spanischen Gesandten daselbst des Grafen Penaranda und Antons Brun, daß diese jenem Tractate angehängten Freyheiten den Originalen gleichlautend sind, zu Münster v. 3. May, 1648, und einer Beglaubigung durch den Spanischen Legations-Secretär P. Ferd. del Campo y Angulo, Münster 6. Jun. 1648.

Abgedr. bey Lünig, T. XIV. Pars spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 153–190; Dumont corps dipl. T. VI. P. I. S. 402–427; Schmauß corp. j. gent. I. 569–612; Marquard, Beyl. lit. C. S. 56–108; Abreu y Bertodano coleccion de los tratados, reynado de D. Phelipe IV. P. VI. 49–69.

Abreu hat stets den bessern Abdruck des Spanischen Texts, die beygefügten früheren Privilegien von dem Jahre 1607 sind aber hier nicht so vollständig, als bey den übrigen. Hagemeier, Beyl. Nr. 11., hat dieselben Privilegien ohne die früheren vom J. 1607; und auf dieselbe Weise in Aitzema historia pacis, S. 579. und in Londorp Act. publ. VI. 176.

1648 Madrid, 26. Jan.: Ratification des zwischen den Hansischen und Spanischen Gesandten im J. 1647, zu Münster, abgeschlossenen Tractats; s. 1647 Münster, $\frac{1}{11}$ Sept.

— Münster, 3. May: Erklärung der Hansischen und Spanischen Gesandten zum Friedensschluß zu Münster, daß die den ersteren mitgetheilten Copien der

Privilegien den Originalien gleichlautend sind; s. 1647, Münster $\frac{1}{11}$. Sept.

1648 Madrid, 24. Jun.: Philipps IV., Königs von Spanien, Befehl an den Herzogen von Medina-Celi, General-Capitain des Oceanischen Meers, daß er den zwischen den Hansen und dem König geschlossenen Vertrag ausüben soll.

Abgedr. in Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. und Forts. S. 191; Schmauß corp. jur. gent. I. 613; Marquard Beyl. lit. C. S. 108.

1650 Brüssel, 28. May: Mandat, welches Seine Alteza der Durchlauchtigster Erzherzog Marques de Ledi, General der Flanderschen See, wegen der Hansischen Schiffarth und Commercien gegeben. (Enthält, daß die Tractate zwischen dem Könige von Spanien und den V. Niederl. von den J. 1648 u. 1650 auch den Hansen zu Gunsten gültig seyn sollen.)

Abgedr. bey Marquard, Beyl. lit. C. S. 163.

— Hamburg, 12. Aug.: Erklärung des Magistrats zu Hamburg, daß er die Spanischen Privilegien, von d. J. 1647 und ihre Ratification von d. J. 1648, annehme und ihre Publication anbefehle.

Abgedr. in Abreu y Bertodano Phil. IV. P. VI. 69; Dumont, T. VI. P. I. 417.

1652 Lübeck, im Januar: Verordnung der Hanse-Städte wie es mit der Schiffahrt auf die Niederlande und Spanien zu halten, vermöge früherer Tractate, nebst einem Anhange verschiedener Beschlüsse der General-Staaten der Vereinigten Niederlande, welchen

die Hansen beytreten oder in welche sie eingeschlossen worden sind.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. V. S. 641 u. ff.

1652 Westmonast., Apr.: Parliamentum reipubl. Angl. ad civitates Hanseaticas.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkunden S. 434.

1654 Lübeck, 20. May / Paris, 4. Nov.: Vollmachten der Hanse-Städte und des Königs Ludw. XIV. von Frankreich, für ihre Gevollmächtigten zu Schließung eines Handels-Tractats.

Abgedr. in Lünigs R. A. T. XIV. P. sp. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 191-193; Marquard, Beyl. Lit. B. S. 34-36.

1654 $\frac{8}{18}$. Jul.: Instrumentum inclusionis Lubecae, Bremae, Hamburgi in pacem inter Olivar. Cronwell, protectorem, parlamentumque Angliae et ordines Belgii foederati factam.

Angef. von Dreyer, S. 281.

1655 Paris, Mai: Privilèges accordés par les rois de France aux villes anséatiques, et confirmés par Louis XIV.

Abgedr. in Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 209; lateinisch bey Hagemeier in serie actorum; Dumont, T. VI. P. II. 192; Léonard, T. III; London. VII. 80; Marquard, Beyl. Lit. B. 24.

1655 Paris, 10. Maj: Traité de marine fait entre Louis XIV. et les villes et cités anséatiques.

Abgedruckt bey Dumont, VI. P. II. 103; Léonard III; Leibnitz corp. jur. g. D. mantissa p. 185; Diar. Europ. appendix; Londorp act. publ. VII, 994; Recueil van Tractaten n. 26; Marquard, Beyl. Lit. B. S. 26, 44, 50; Lünig, T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 194; Hagemeier, Beyl. Nr. 10.

— Lübeck, 18. May: Der erbaren Hanse-Städte Ratification des Marine-Tractats.

Abgedr. in Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 201; Léonard, T. III; Marquard, Beyl. Lit. B. S. 39.

— Paris, 15. Juni: Ratification des Marine-Tractats von Seiten Königs Ludwig XIV. und Mandat an das Parlament zu Paris, unter demselben Dato, nebst der erfolgten Einregistrirung durch dasselbe am 29. Jul.

Abgedr. in Lünigs R. A. T. XIV. P. sp. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 200, 203, 204; Léonard, T. III; Marquard, Beyl. Lit. B. S. 37 ff.

1656 Westmonast., 8. Feb.: Ol. Cromwellii literae responsoriae ad consules Bremenses de includendis Hanseaticis in pacificatione Gallo-Anglica.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 440.

— Westmonast., 30. Maji: Ol. Cromwell Instrumentum inclusionis Lubecae, Bremae, Hamburgi in pacem Anglo-Gallicam.

Angef. von Dreyer, S. 281.

1657 Lübeck, 15. Febr.: Burgemeister und Räthe der Städt Lübeck, Bremen und Hamburg, für sich und im Nahmen übriger Teutschen Hanse-Städt an Herrn Johann Georg II. Churfürsten zu Sachsen, wegen Verminderung der Zölle, Accisen und Licenten auf Messen und Märkten.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. O. S. 556.

1658 Dresden, 5. Dec.: Johann Georgs, Churfürsten zu Sachsen, Beschluß wegen der von den Reichs- und Hanse-Städten gebetenen Verminderung der Abgaben, besonders auf der Leipziger Messe.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. Lit. O. S. 559.

1659 exhibitum Londini 3. Aug.: (Boeckelii) Remonstratio argutiarum, quibus Marmeduckius quidam sociique ejus jurium domanii Anglicani fiscalium praetensi informatores, seu inquisitores, domum Teutonicam siue Stiliard, ciuitatibus Hansae Teutonicae inde a pluribus saeculis quaesitam, novissime impugnare — — ausi sunt etc.

Abgedr. bey Marquard, Beyl. D. S. 186; Hagemeier, Beyl. Nr. 12. Wie es scheint ursprünglich Englisch, und von jenem Verfasser vergl. Dreyer spec. jur. publ. Lubec. p. 272.

—— Madrid, 22. Sept.: s. die folgende Urkunde, vom 22. Sept. 1660.

1660 Madriti, 22. Sept.: Philippi IV. regis Hisp. declaratio de includendis Hanseaticis in pace cum Gallis.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 443; Hagemeier, Beyl. Nr. 13; Lünigs R. A. T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts.

S. 205. Lünig hat den 22. Sept. 1659. aber aus dem Inhalt des Diploms erhellet deutlich genug, daß 1660 die die richtige Leseart ist.

1661 Memoriale pro ciuitatibus ac rebuspublicis Hanseaticis conjunctim Stiljardam siue Guildehalam Teutonicorum concernens.

Angef. von Dreyer, S. 272.

— apud Westmonast., 26. Jul.: Caroli II., M. Britanniae regis, priuilegium ciuitati Hamburgensi concessum de commercio libere in Anglia ejusdemque portubus exercendo.

Abgedr. in Dumont, VII. P. II. 365; Klefekers Samml. Hamb. Verfass. VI. 282; Londorp Act. publ. T. VIII. 771.

— apud Westmonast., 10. Aug.: Caroli II., M. Brit. regis, ciuitati Gedanensi concessum de commercio libere in Anglia ejusque portubus exercendo.

Abgedr. in Dumont, T. VI. P. II. 379; Londorp Act. publ. T. VIII. 783.

— apud Westmonast., 1/12. Aug.: Caroli II., M. Brit. regis, concessio commerciorum in Anglia ejusdemque portubus exercendorum, ciuitati Lubecae data.

Abgedr. bey Dumont, T. VI. P. II. 378; Londorp Act. publ. T. VIII. 783; Lünigs R. A. T. XIII. P. sp. Cont. IV. T. I. 1400. Der 12. Aug. scheint das richtige Datum zu seyn, dieß hatten Lünig und Dreyer, welcher letztere in seinem Spec. jur. publ. Lubec. nach dem Originale es anführt, S. 281.

1661 Westmonast., 18. Nov.: Epistola Caroli II., M. Brit. regis, pro commerciis reipublicae Bremensis.

Abgedr. bey Hagemeier, Beyl. Nr. 14.

1662 Viennae, 13. Nou.: Leopoldi I. Imp. literae commendatitiae pro ciuitatibus Hanseaticis ad Carolum II., M. Brit. regem.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 445.

—— Londini, 18/28. Nou.: Gratulatio et propositio legatorum Hanseaticorum ad Carolum II., Angliae regem, et responsio regis.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 448. 451.

—— Londini, 18/28. Nou.: Gratulatio et propositio legatorum Hanseaticorum ad reginam M. Britanniae.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 452.

—— Londini, 21/31. Nou.: Propositio legatorum Hanseaticorum ad Jacobum Ducem Eboracensem.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 454.

—— Viennae, 22. Nou.: Leopoldi I. Imper. literae commendatitiae ad Carolum II., M. Brit. regem, pro ciuitatibus Hanseaticis et in specie pro ciuitate Bremensi.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 446.

1663 apud Westmonast., 11. Maj.: Caroli II., M. Brit. regis, confirmatio concessionis ciuitati Bremensi ratione commerciorum factae.

Abgedr. bey Dumont, VI. P. II. 456; Lünig, T. XIII. P. spec. Cont. IV. T. I. 289.

—— apud Westmonast., 1. Jun.: Amplificatio privilegii a Caroto II. M. Brit. rege ciuitati Hamburgensi ratione commerciorum concessi.

Abgedr. in Kiesekers Hamb. Verfass. VI. S. 284.

—— 29. Jun.: Caroli II. regis Angl. diploma, quo declarat ut Lubecenses eodem, quo Bremenses et Hamburgenses fruantur priuilegio, importandi scilicet in regnum Angliae omnimodas merces in Germania productas.

Angef. von Dreyer, S. 281.

—— Copenhagen, 23. Sept.: Königs Friedrich III. v. Dänemark Privilegium der Stadt Bremen, wegen des Berger Handels, ertheilt, bestätigt von Christian V. am 17. Nov. 1670.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urkund. S. 499.

1664 apud Westmonast., 17. Jun.: Carolus II., rex Angl., concedit, vt Lubecensium mercatores, propriis navibus vtentes, bona et merces, quae in regionibus maris Baltici producuntur per triennium in Angliam inuehere queant, quod quibusdam parliamenti edictis prohibitum erat.

Angef. von Dreyer, S. 281.

1665 Whitehall, 21. Jun.: Caroli II., regis M. Britanniae, responsum ad Leopoldum Imperatorem, quo liberam navigationem ciuitatibus

